

Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte • Band 3

Klaus Neitmann und Heinz-Dieter Heimann (Hg.)

Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands



Lukas Verlag

Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien

Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte

Im Auftrag der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V.
und des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
herausgegeben von Heinz-Dieter Heimann und Klaus Neitmann

Band 2

zugleich

**Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische
Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters**

Band 3

Klaus Neitmann und Heinz-Dieter Heimann (Hg.)

**Spätmittelalterliche Residenzbildung
in geistlichen Territorien
Mittel- und Nordostdeutschlands**

Lukas Verlag

Abbildung auf dem Umschlag:
Burg Ziesar (Photographie: Mike St Maur Sheil, 2006)

Die Rechtschreibung nach konservativen oder reformierten Regeln
blieb den Autoren freigestellt.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung durch die
Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung.



© by Lukas Verlag
Erstausgabe, 1. Auflage 2009
Alle Rechte vorbehalten

Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte
Kollwitzstraße 57
D-10405 Berlin
www.lukasverlag.com

Satz: Susanne Werner (Lukas Verlag)
Druck: Elbe Druckerei Wittenberg

Printed in Germany
ISBN 978-3-86732-016-0

Inhalt

Vorwort HEINZ-DIETER HEIMANN / KLAUS NEITMANN	9
 Allgemeines zur Residenzbildung	
Die Gesellschaft, der Ort, die Zeichen Aus der Arbeit der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen WERNER PARAVICINI	15
Die Auswahl von Residenzorten Methodische Bemerkungen zur spätmittelalterlichen geistlichen Residenzbildung KLAUS NEITMANN	41
 Ausgangs- und Vergleichspunkt: (süd)westdeutsche geistliche Residenzbildung	
Ein Erzbischof und viele Residenzen Zur Residenzbildung im spätmittelalterlichen Erzstift Mainz ENNO BÜNZ	91
Das schwierige Verhältnis zur Kathedralstadt Ausweichresidenzen südwestdeutscher Bischöfe im späten Mittelalter KURT ANDERMANN	113
 Die Forschungsaufgabe (I): mitteldeutsche geistliche Residenzbildung im wettinischen Hegemonialbereich	
Der Hof ohne Fürst Zum Hoflager der Räte des Erzstifts Magdeburg zur Zeit Kardinal Albrechts von Brandenburg MICHAEL SCHOLZ	135
Silbergeschirr und goldene Tücher Raumstruktur und Ausstattung der hallischen Moritzburg im 16. Jahrhundert MARKUS LEO MOCK	151

Die Residenzbildung der Bischöfe von Merseburg und Naumburg im späten Mittelalter	169
MATTHIAS MEINHARDT	
Fluchtburgen wider die Landsässigkeit?	191
Eine Neubestimmung der Rolle der Wettiner in der Residenzbildung der Bischöfe von Meißen	
CHRISTOPH VOLKMAR	
Wohnung, Verwaltungssitz, Herrschaftszeichen	209
Die Schlösser der Bischöfe von Meißen als Symbole bischöflicher Landesherrschaft	
MATTHIAS DONATH	
Die Forschungsaufgabe (II): brandenburg-preußische geistliche Residenzbildungen im Hegemonialbereich der Markgrafen von Brandenburg und des Deutschen Ordens	
Ziesar und Wittstock	241
Die Residenzbildungen der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg	
CLEMENS BERGSTEDT	
Die Rückkehr der Bischöfe nach Lebus im Jahr 1354	295
Wendepunkt in der Geschichte der Bischofsresidenz an der Oder	
CHRISTIAN GAHLBECK	
<i>Castrum nostrum und curia distincta</i>	325
Überlegungen zur Residenzbildung der Bischöfe in Preußen	
MARC JARZEBOWSKI	
Zusammenfassung und Perspektive: die geistliche Residenzbildung in musealer Darstellung und geschichtswissenschaftlicher Forschung	
Bischofsresidenz Burg Ziesar: Erinnerungsort und Forschungsplattform	343
Das »Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters« in der historischen Kultur-, Museums- und	
Forschungslandschaft	
HEINZ-DIETER HEIMANN	
Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands	357
Fragestellung – Ergebnisse – Perspektiven	
KLAUS NEITMANN	

Werner Paravicini

*langjährigem Wegführer
in der deutschen und europäischen Geschichtswissenschaft
zur Erforschung der Hofkulturen und Residenzlandschaften*

zum 65. Geburtstag

Vorwort

Im Mai 2005 eröffnete nach mehrjähriger Vorbereitung in der Burg Ziesar das »Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters« mit seitdem anhaltendem Publikumserfolg. Die konzeptionellen Vorüberlegungen zur musealen Gestaltung dieses Ortes führten zu jenem inhaltlich zentralen Ansatz, die besondere Bedeutung der Burg in ihrer Errichtung als »Bischofsresidenz Burg Ziesar« herauszuarbeiten, denn über zwei Jahrhunderte, etwa kurz vor Mitte des 14. bis kurz nach Mitte des 16. Jahrhunderts, diente die imposante Anlage den Bischöfen von Brandenburg und ihrem Hof mehr oder weniger dauernd als fester Aufenthaltsort, eben als Residenz.

In der Gegenwart ist der besondere Rang dieser mittelalterlichen Bischofsresidenz zudem darin ausgewiesen, daß dieses Ensemble mit seiner Ausstattung im nordostdeutschen Kulturräum ohne Beispiel ist, es aber ungeachtet dessen – aus den verschiedensten Umständen – im kulturellen Gedächtnis der allgemeinen Öffentlichkeit nicht gegenwärtig war, ja selbst Fachleute sich nahezu zu keinerlei wirksamen wissenschaftlichen Anstrengungen veranlaßt sahen.

Die Eröffnung des Museums im Mai 2005 markiert so gesehen eine mehrfache und folgenreiche Wende für die Burg als Bischofsresidenz und auch die Landeskulturgeschichte. Voraussetzung dafür war, daß um die Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert verschiedene öffentliche Stellen mit der Stadt und dem Amt Ziesar an der Spitze den Mut zu einer umfassenden Restaurierung der Anlage im Zusammenhang der Erneuerung des historischen Stadtkerns fanden und Schritt für Schritt für eine museale Nutzung die dafür erforderlichen Mittel gewannen. Entscheidend dafür: Mehr und mehr ließ man sich dabei von der Perspektive überzeugen und leiten, daß sich an keinem anderen Ort mit solchen authentischen Zeugnissen die kirchliche und geistliche Geschichte des Landes in der Phase seiner mittelalterlichen Grundlegung insbesondere seit dem 12. Jahrhundert sowie damit verbunden die mannigfache Mitwirkung kirchlicher und geistlicher Reichsfürsten, eben der Bischöfe, am Landesausbau und an der Entwicklung einer reichsbezogenen Landeskultur darstellen und öffentlichkeitswirksam rekonstruieren ließen.

Zur Vorbereitung der musealen Umnutzung gehörten erstmalige umfangreiche bauhistorische und denkmalpflegerische Untersuchungen aller Teile des komplexen historischen Baukörpers. Damit gewann auch die bischöfliche Residenz mehr und mehr Format. Das Interesse der Architekten, Denkmalpfleger und Kunsthistoriker richtete sich folglich auf die nähere Klärung der Baugeschichte und der künstlerischen Eigenarten und Bedeutung des spätmittelalterlichen Baus, während Historiker ihre für das gesamte Projekt leitende Arbeit auf die allgemeinen kirchlichen und politischen Voraussetzungen des Bistums Brandenburg und seiner Bischofsresidenz sowie auf deren Rolle innerhalb der mittelalterlichen Mark Brandenburg ausrichteten. Die geschichtswissenschaftlichen Anstrengungen und die darin gründenden konzeptio-

nennen Leitideen für die Nutzung der Burg als Museum wurden seit 2001 maßgeblich durch die Professur für Geschichte des Mittelalters an der Universität Potsdam in enger Zusammenarbeit mit dem heutigen Leiter des Museums, Dr. Clemens Bergstedt, entwickelt und in einem von dort auch geleiteten Wissenschaftlichen Beirat, bestehend aus Architekten, Archivaren, Designern, Denkmalpflegern und Vertretern politischer Gremien, umgesetzt.

Das Ergebnis dieser für das Land Brandenburg bis dahin einzigartigen Anstrengung zeigt sich in der Wiedervergegenwärtigung eines – ehemals fast vergessenen – herausragenden kulturellen Erbes im Rahmen des »Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters« wie auch in entsprechenden Publikationen des Hauses und einer eigenen wissenschaftlichen Schriftenreihe.

Vor dem skizzierten Hintergrund lag es im gemeinsamen Interesse, daß das Brandenburgische Landeshauptarchiv und die Brandenburgische Historische Kommission e.V. in Zusammenarbeit mit der Professur für Mittelalterliche Geschichte der Universität Potsdam aus je eigenen Vorarbeiten und Veröffentlichungen Planungen für Ziesar entwickelten, die Bischofsresidenz Ziesar im Rahmen einer geschichtswissenschaftlichen Fachtagung zu ihrem besseren Verständnis und zu ihrer vertieften Deutung mit anderen Bischofsresidenzen zu vergleichen. Die Beispiele wurden sodann mittel-, nord- und nordostdeutschen historischen Landschaften entnommen, weil sie sich, so die Annahme, infolge ihrer Gründungsumstände im Rahmen der hochmittelalterlichen deutschen Ostsiedlung erheblich von den Bischofssitzen im Altsiedelland unterschieden. Diese landschaftliche Schwerpunktsetzung wurde deshalb gewählt, um neben der Spezifik mehr noch in ihrer Mannigfaltigkeit die Bedeutung von geistlichen Residenzen für das allgemeine landesgeschichtliche Selbstverständnis zu befördern.

So fand vom 18. bis 20. Dezember 2005 in der Bischofsresidenz Burg Ziesar die Tagung »Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands« statt, als gemeinsame Veranstaltung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs und der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Verbindung mit der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V., dem Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters und dem Historischen Institut der Universität Potsdam. Die zahlreich besuchte Tagung wurde dabei ergänzt durch ein Rahmenprogramm, das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Tagungsort selbst als authentischen Ort in seiner Baugeschichte und korrespondierend damit als Museum mit der Ausstellung »Wege in die Himmelsstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550« nahebrachte. Dazu gehörte das in der Burgkapelle gegebene Konzert geistlicher Musik des späten Mittelalters der Gruppe »musica mediaevalis«, das die Themen der Tagungsvorträge auf eindrucksvolle Weise ergänzte.

Wenngleich zeitlich versetzt gehört dazu auch eine thematisch verwandte Konferenz des in Ziesar bei dieser Gelegenheit eingerichteten Arbeitskreises von Bau- und Kunsthistorikern zur Erforschung der spätmittelalterlichen Wandmalerei in Ziesar und in benachbarten Regionen. Die Beiträge dieser Konferenz erscheinen separat in Zusammenarbeit mit dem »Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturge-

schichte des Mittelalters« und der dort von der Universität Potsdam mitverantworteten Forschungsplattform »Geistliche Residenzen und Landeskultur«.

Aus den Vorträgen der Residenzen-Tagung ist der vorliegende Sammelband erwachsen. Die Herausgeber danken allen Autoren für ihre Geduld, die sie seit der Abgabe der Manuskripte bis zum Erscheinen des Bandes aufbrachten. Der nun vorliegende Band unterstreicht ihr aller Bemühen um die Bedeutung der Erforschung geistlicher Residenzen.

Es sei den Herausgebern gestattet, aus der Reihe der Vortragenden hier besonders Werner Paravicini (Paris/Kiel) anzusprechen, der die Einladung zur Tagung mit einem einleitenden Vortrag über Aufgabe und Ziele der Residenzenforschung aus persönlichen Gründen gern übernahm und die von ihm geleitete Residenzen-Kommission bei der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen zum Mitveranstalter der Tagung werden ließ. Auf diese Weise wurden die noch jungen brandenburgischen Bemühungen in Ziesar um eine regionale Residenzengeschichte sichtbar auch mit dem beeindruckenden Werk der Göttinger Kommission verknüpft – ein Zeichen, womöglich auch künftig eben in Ziesar und miteinander Anliegen der deutschen und europäischen geschichtswissenschaftlichen Forschung zu Residenzen und Höfen vom 12. bis zum 17. Jahrhundert nachzugehen.

Dazu auch dies: Zwanzig Jahre vor der Tagung in Ziesar endete die von Hans Patze organisierte zweiteilige Tagungsfolge des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte über »Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa«, in der Werner Paravicini mit einem Vortrag über »Die Residenzen der Herzöge von Burgund 1363–1477« gewissermaßen sein Entrée in die Residenzenforschung gab. Die Leitung der etwa gleichzeitig von Hans Patze angeregten und initiierten Residenzen-Kommission der Göttinger Akademie übernahm er nach dessen krankheitsbedingtem Ausfall einige Jahre später, und er hat seitdem kontinuierlich und in vielerlei Vernetzungen die Residenzenforschung international zu einem profilierten Forschungszweig entwickelt. Den seit über zwanzig Jahren zurückgelegten Forschungsweg dokumentiert die respektable Schriftenreihe »Residenzenforschung«, darunter jüngst das als Handbuch entstandene mehrteilige Werk »Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich«. Dieser inzwischen hoch angesehene Ausweis der fachübergreifenden Residenzenforschung wäre zweifellos ohne den souveränen Sachverständ und die Beharrlichkeit Werner Paravicinis nicht entstanden.

Als Zeichen unseres Dankes und dabei zugleich als Ausweis einer Verbundenheit, die Werner Paravicini über die Tagung in Ziesar eben diesem authentischen Geschichtsort beigemessen hat und ferner beizumessen gedenkt, sei ihm dieser Tagungsband anlässlich seines 65. Geburtstages am 25. Oktober 2007 gewidmet.

Daß die Tagung in Ziesar im Dezember 2005 stattfinden konnte, ermöglichte die Fritz Thyssen Stiftung durch ihre Förderung. Autoren und Herausgeber danken der Stiftung für ihre Hilfe und damit für die Anerkennung der in Ziesar verfolgten Forschungsimpulse.

Der vorliegende Band erscheint in einer neuen Schriftenreihe, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv und die Brandenburgische Historische Kommission

e.V. künftig gemeinsam herausgeben werden. Die enge Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Archiv und der Kommission seit ihrer Gründung im Jahr 1996 wegen ihrer übereinstimmenden Ziele, der Fortentwicklung von Forschung und Darstellung der brandenburgischen Landesgeschichte auf archivalischer Grundlage, entwickelt hat, wird dadurch um ein weiteres Element vertieft.

Die Schriftenreihe knüpft darüber hinaus an einen Ansatz des Verlegers Frank Böttcher und das Profil des Lukas Verlags an. Der Titel der neuen Schriftenreihe »Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte« greift dabei vorausgehende Initiativen auf, erweitert diese aber zugleich forschungsstrategisch, nicht zuletzt, um damit die hiesige landesgeschichtliche Forschung und ihre Publikationen weitergehend präsent zu machen.

Die Herausgeber danken schließlich im Namen der Autoren Agnes Baumert M.A., die in Vorbereitung der Drucklegung die Manuskripte verantwortlich und – unbeschadet unerwarteter Hindernisse – souverän redigierte.

Wenn nun dieser Tagungsband zugleich als »Veröffentlichung des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters« in der Bischofsresidenz Burg Ziesar erscheint, so dürfte diese Entscheidung angesichts desselben Verlags, der geschilderten Vorgeschichte und der Bedeutung der Thematik für alle Beteiligten nachvollziehbar und verständlich sein. Man mag es zugleich als ein beftontes Zeichen dafür sehen, daß die Bischofsresidenz Burg Ziesar, lange Zeit vom Vergessen bedroht, eine neue Zukunft ihrer Vergangenheit erfährt und damit auch die Auseinandersetzung mit den geistlichen Fundamenten der brandenburgischen und nordostdeutschen Landesgeschichte.

Potsdam, im Dezember 2007

*Heinz-Dieter Heimann
Universität Potsdam*

*Klaus Neitmann
Brandenburgisches Landeshauptarchiv
Brandenburgische Historische Kommission e.V.*

ALLGEMEINES ZUR RESIDENZBILDUNG

Die Gesellschaft, der Ort, die Zeichen

Aus der Arbeit der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Werner Paravicini

Schon viermal habe ich über Residenzenforschung gesprochen und die vier Reden sind auch alle im Druck erschienen. Das bringt mich in einige Verlegenheit, denn noch gilt als eisernes Gesetz, daß bereits Veröffentlichtes nicht schlichtweg wiederholt werden darf. Beim besten Willen kann ich deshalb nur mäßig Neues bieten.

Beim ersten Mal ging es darum, die französischen Mediävisten darüber zu unterrichten, was sich im deutschen Sprachraum auf dem Gebiet der Hofes- und Residenzenforschung tut¹, denn die eigentlich historischen Arbeiten hierzu sind in Frankreich weniger fortgeschritten als sie es diesseits des Rheines sind², und das wundert nicht bei einem Zentralstaat dort und einem föderalen Staat hier. Beim zweiten Mal wollte die Göttinger Akademie ein größeres Publikum darüber informieren, was die Residenzen-Kommission so treibe, denn auch die relativ billige geisteswissenschaftliche Forschung muß sich legitimieren, und gerade sie hat es in unserer technikversessenen Zeit bitter nötig.³ Weiter baten mich die Organisatoren der Landesausstellung »Thüringen, Land der Residenzen« in Sondershausen um einen einleitenden Artikel für ihren Katalog.⁴ Schließlich organisierte ich auf dem letzten Historikertag in Kiel eine Sektion unter dem Titel »Das Gehäuse der Macht. Der Raum der Herrschaft im interkulturellen Vergleich. Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit«; auch dieser einleitende und zusammenfassende Text ist erschienen, unlängst, im 7. Sonderheft der Mitteilungen der Residenzen-Kommission.⁵

1 Paravicini: *Les cours* 2002. – Bevor der gegenwärtige Text am 19. Dezember 2005 in Ziesar vorgetragen wurde, war er am 10. Oktober 2005 in Wolfenbüttel und am Folgetag in Celle zu Gehör gebracht und auch dort fruchtbar diskutiert worden.

2 Vgl. Moeglin: *Les recherches* 2002. Dies galt nie für die kunst- und bauhistorischen, s. insbesondere die von Jean Guillaume hg. Reihe »De Architectura« und die Arbeiten seiner Schülerin Monique Chatenet; s. auch Renoux (Hg.): »Aux marches du palais« 2001; Renoux: *Palais* 2002; Mesqui: *Châteaux* 1993; Malettke/Grell (Hg.): *Hofgesellschaft* 2001; Freigang/Schmitt (Hg.): *Hofkultur* 2005. Wichtige Beiträge zu Frankreich im späteren Mittelalter wurden vom deutschen Kommissionsmitglied Uwe Albrecht geliefert, s. Albrecht: *Von der Burg* 1986; Albrecht: *Adelssitz* 1995; Albrecht: *Renaissancebau* 2003. – Interessanterweise wird in Frankreich nun Christallers Zentralitätstheorie rezipiert, s. Fray: *L'histoire de l'art* 2002. Der Aufschwung ist unverkennbar, s. jetzt die Veröffentlichungen von Jean Chapelot, Elizabeth Gonzales, Laurent Hablot, Elisabeth Lalou und anderen, für den savoyischen Hof die zahlreichen Arbeiten der Schüler von Agostino Paravicini Baglioni (*Cahiers lausannois d'histoire médiévale*), der selbst Wichtiges zum päpstlichen Hof vorgelegt hat.

3 Paravicini: *Vom sozialen zum realen Raum* 2003.

4 Paravicini: *Vom Wert der Residenzenforschung* 2004.

5 Paravicini: *Das Gehäuse der Macht* 2005.

Nun ist das Bild vom Gehäuse der Macht aber zu schön und zu treffend, um es nicht erneut zu gebrauchen. Das besagte Sonderheft zeigt auf seinem Umschlag sogar das prächtige Gehäuse einer Vorderkiemen-Schnecke in Aufsicht nach Ernst Haeckels »Kunstformen der Natur«. Erst nachträglich habe ich bemerkt, daß der hohle Wendelstein der sächsischen Residenz Hartenstein zu Torgau, in der Vertikalachse aufgenommen, fast das gleiche Bild bietet: Das wäre die ideale Illustration gewesen mit noch reicheren Bezügen. Denn das »Gehäuse der Macht« lenkt den Blick auf gleich mehrere wichtige Sachverhalte:

1. Es ist zum einen eine Form in unendlicher Variation, strukturell aber stets gleich, hier in der um eine zentrale Achse gedrehten Symmetrie immer kleinerer Wiederholungen.
2. Zum anderen ist es eine Hohlform, es gibt ein Außen und ein Innen, das eine sichtbar, das andere unsichtbar, nach außen oft prächtig, nach innen schlicht.
3. Weiter ist das Gehäuse ein toter Überrest, der einmal der Verteidigung diente und nun schweigend daliegt, manchmal schon seit Jahrmillionen versteinert. Den Bauplan können wir erkennen, nicht aber das Leben, das ihn einmal erfüllte. Das Gehäuse erklärt sich nicht aus sich selbst, die Funktionsweise ist nicht mehr offenkundig.
4. Schließlich geht von diesen Gehäusen ein merkwürdiger ästhetischer Reiz aus. Bei Schneckengehäusen ist dies wohl ein unangemessen-subjektives Gefühl des Betrachters, denn wir dürfen davon ausgehen, daß hier Funktionen Formen schufen. Aber geht es uns mit den Burgen und Schlössern nicht ebenso?

Übersetzen wir dies für unseren konkreten Gegenstand, so heißt dies:

1. Wir müssen zunächst die einzelne Form beschreiben, dann aber nach dem Prinzip suchen, das allen diesen Residenzen zugrunde liegt. Woran erkennen wir, woran erkannten die Zeitgenossen, daß es sich hier um eine Fürstenresidenz handelt? Es liegt dabei auf der Hand, daß die Baupläne der Gesellschaft sich schneller wandeln als diejenigen der Natur. Jeder von ihnen, der schon einige Jahrzehnte des Erwachsenseins durchlebt hat, kann dies bestätigen.
2. Außen und Innen, Sichtbares und Unsichtbares werden in jeder Gesellschaft unterschieden. Das Gehäuse ist auf Wahrnehmung gedacht, das Innere soll Geheimnis bleiben. Eine Residenz verbirgt soviel wie sie offenbart, sowohl willentlich als unwillentlich.
3. Wenn wir aber nur das tote Gehäuse sehen, im Falle der Residenzen auch von jeder Generation ab- und anverwandelt und schließlich zweckentfremdet, als Kaserne, Schule, Gericht, Gefängnis, Universität, dann hilft die reine Formenkunde wenig, sie ist für das Verständnis des Phänomens zwar notwendig, aber nicht hinreichend. Zur Kenntnis von Stil und Dekor muß die Kenntnis der Formation treten, die dieses Gehäuse hervorgebracht hat, also des Hofes, der höfischen Gesellschaft.
4. Endlich müssen wir auch den ästhetischen Reiz und sicher auch das uns heute vielleicht Abstoßende und Befremdliche ernst nehmen: Architektur, Dekor, sie sind ebenso Text wie ein höfischer Roman, eine Chronik oder eine Urkunde.

Nur werfen sie ebenso viele Leseprobleme wie jene auf, die ja die historischen Hilfswissenschaften und die Literaturwissenschaften hervorgebracht haben; hier ist es oft die Kunstgeschichte, die beim Entschlüsseln hilft, die ihrerseits aber ohne Soziologie, Ethnologie, Anthropologie hilflos dasteht. Wichtig ist zunächst die Erkenntnis, daß hier geredet wird, alles Zeichen ist, daß nicht schlicht eine Mauer, ein Erker, eine Treppe ist, was es ist. Funktional ist alles auch hier, aber nicht im einfachen Sinne der Grundfunktionen des täglichen Lebens. Diese werden verborgen (Abtritt) oder ihrerseits zeremonialisiert (Schlafen, Essen) und damit monumentalisiert. Ohne auszuschließen, daß Funktionen erster Ordnung prestigesteigernd wirken können, wurden sie der Repräsentation von Rang und Macht als Funktion zweiter Ordnung untergeordnet. Auch hier kommt viel darauf an, Kontinuität und Wandel zu beobachten. Denn es bleibt zwar vieles gleich, und doch gibt es wenig Kurzlebigeres als die wechselnde Mode.

Damit sind wir beim engeren Thema: der Gesellschaft, dem Ort, den Zeichen, oder gelehrter: Topographie, Soziographie, Semiologie. Ich möchte Ihnen nun knapp zeigen, auf welchen Wegen die Residenzen-Kommission der Akademie zu Göttingen und ihre Arbeitsstelle in Kiel, wo die Doctores Jan Hirschbiegel und Jörg Wetzlaufer so erfolgreich tätig sind⁶, versucht, auf diese Fragen Antwort zu geben.

I

Ein kurzer Blick zurück: Im Jahre 1985 hat der Göttinger Historiker Hans Patze⁷, der Lehrer von Klaus Neitmann⁸, diese Kommission gegründet. Er kam von der spätmittelalterlichen Landesgeschichte her, arbeitete über die Entstehung und Verwaltung landesherrlichen Territorien und wollte wissen, wie aus der früh- und hochmittelalterlichen Reiseherrschaft die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Residenzherrschaft wurde und wie daraus jene Landeshauptstädte entstanden, die wir heute noch kennen. Ein gründlicher Fragebogen wurde entwickelt⁹, viele junge Leute waren bereit, dementsprechende Dissertationen über diese oder jene Residenz zu schreiben, alles war im besten Gange – da raubte ein Gehirnschlag dem hochverdienten Mann das Kurzzeitgedächtnis. Peter Johanek in Münster übernahm 1987 die Leitung der Kommission, drei Jahre später ging sie an mich über, die Arbeitsstelle entstand in Kiel neu. Der erste Band der neuen Reihe »Residenzenforschung« ist noch von Johanek veröffentlicht worden. Die halbjährlichen Mitteilungen der Residenzen-Kommission (MRK) erschienen dann seit 1990 in Kiel.

Unterstützt von dem Mediävisten und alsbaldigen Kommissionsmitglied Peter Moraw vollzog die Kommission alsbald eine doppelte Wende: Sie änderte zuerst

⁶ Vgl. ihre Darstellung der Kommissionsarbeit: Hirschbiegel: Fürstliche Höfe 2002; Wetzlaufer: Höfe und Residenzen 2005. S. auch die Seite der Kommission: <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de>.

⁷ Zu ihm zuletzt Werner: Zwischen politischer Begrenzung 2005, S. 363f.; s. auch seine Bio-Bibliographie in: Der Konstanzer Arbeitskreis 2001, S. 325–331.

⁸ Er widmete ihm die eingehendste Würdigung: Neitmann: Landesgeschichtsforschung 2001.

⁹ Patze/Streich: Die landesherrlichen Residenzen 1982.

ihren offiziellen Namen. Zwar blieb es bei der Kurzform »Residenzen-Kommission«, aber eigentlich heißt die Kommission seit 1991 »Residenz und Hof im spätmittelalterlichen Deutschen Reich (1200–1600)«. Dies war erkennbarer Ausdruck dessen, daß wir das tote Schneckenhaus zwar nicht vergessen hatten, uns aber doch darüber klar geworden waren, daß wir den lebendigen, kreativen Organismus in den Mittelpunkt stellen mußten, der überhaupt erst geschaffen hat, was uns als kulturelles Erbe in unseren Residenzstädten bewahrt blieb und oft genug Mühe hat, eine neue Funktion zu finden. Es ging und geht um die Höfe, und darüber hinaus in einem weiteren Schritt in die Tiefe um die Gruppe, die wiederum die Höfe geschaffen hat: die herrschenden Dynastien.

Zum anderen nahmen wir Abstand von der optimistischen Vorstellung, gebe es nur genug Doktoranden, werde man bald auch genug Monographien haben und dann auf dieser Basis eine Zusammenschau der Dinge besitzen und schreiben können. Das war schon deshalb fraglich, weil der überaus detaillierte Fragebogen Eigeninitiative und Enthusiasmus eventueller Kandidaten dämpfte und zuweilen in allzu große Enge verstrickte. Wir wählten einen anderen Weg: Es sollte in weitgestreuter Kooperation ein mehrteiliges Handbuch geschaffen werden, das Endergebnis in einem beträchtlichen Kraftakt gleichsam direkt angesteuert werden. Dafür waren zunächst einige Abgrenzungen vorzunehmen, um nicht in der Fülle des Materials zu versinken:

Geographisch nahmen wir das Reich deutscher Zunge, also Deutschland im engeren Sinne, dazu Böhmen, Mähren, Österreich, die Eidgenossenschaft, die zum *regnum teutonicum* gehörigen Teile Norditaliens (Aquileia, Trient, Südtirol), die französische und schweizerische Reichsromania, die imperialen Teile der alten Niederlande, dazu das Herzogtum Schleswig und den Deutschordensstaat in Preußen und Livland: Das ganze Herzogtum, obwohl es staatsrechtlich immer dänisch war, aber heute unter Dänemark und Deutschland geteilt ist und mit Gottorf/Schleswig und Flensburg in einem deutschen Repertorium erwartet wird; den Ordensstaat, weil man auch ihn billigerweise in einem solchen Werk sucht.

Ständisch haben wir uns in einem ersten Gang für die Reichsfürsten entschieden, weltliche wie geistliche. Es sei gleich hinzugefügt, daß wir künftig auch die reichsunmittelbaren Grafen und Herren in einem eigenen Teil aufnehmen werden, vor der Reichsritterschaft aber weiterhin haltmachen, obwohl die Burgen dieser Nieder- und oft auch Kleinadeligen aller Aufmerksamkeit wert sind, nur in einem anderen Zusammenhang stehen, demjenigen ritterschaftlichen Lebens diesseits und jenseits der Landsässigkeit.

Chronologisch war und bleibt die Kommissionsarbeit auf die Zeit von 1200 bis zum Dreißigjährigen Krieg beziehungsweise den Westfälischen Frieden beschränkt, also die Zeit bis 1600/50. Damit wurde einerseits Anschluß an die Göttinger Pfalzenforschung gehalten¹⁰, andererseits jener großen historischen Zäsur Rechnung getragen

10 Vgl. Caspar Ehlers (Hg.): *Orte der Herrschaft* 2002, dort S. 232–235 der Veröffentlichungsstand vom Frühjahr 2002. Die Reihe »Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung« erscheint seit 1963, Bd. 6 liegt seit 2005 vor. Das »Repertorium der

und schließlich der Fülle der barocken Bauten aus der Zeit des Wiederaufbaus aus dem Wege gegangen. Im Falle des Handbuchs mußte weiter eine chronologische Mitte definiert werden: Dazu haben wir die Wormser Reichsmatrikel von 1521 aussersehen, das erste mehr oder weniger vollständige Verzeichnis derjenigen Stände, die zu finanziellen Leistungen für das Reich herangezogen wurden, also reichsunmittelbar waren. Das gibt uns einen zeitgenössischen Halt in der Fülle möglicher Kriterien, hat aber zur Folge, daß nicht erscheint, was schon früh ausstarb oder erst spät die Reichsstandschaft erlangte. Liebhaber des 18. Jahrhunderts mögen dies bedauern, für uns ist es der Rettungsring des Machbaren in einer See der Wünsche.

Dieses Handbuch trägt den Titel »Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich«, ist in seinem ersten Teil im Jahre 2003 veröffentlicht, in seinem zweiten 2005, im dritten 2007 und in seinem vierten (eben Grafen und Herren) in Arbeit.

Der erste Band, 2 Teilbände und über 1600 Seiten stark, das Werk von 200 Autoren, trägt den Namen »Ein dynastisch-topographisches Handbuch« und stellt auf dem derzeitigen Stand der Forschung 39 Dynastien, 165 Reichsfürstentümer beziehungsweise Höfe und 353 einzelne Residenzen vor. Es handelt sich dabei, wie soeben der prominente Jenenser Landeshistoriker Matthias Werner urteilte, um »eines der wichtigsten jüngeren landesgeschichtlichen Grundlagenwerke«, die auf dem Markt sind.¹¹ Das haben wir gerne gelesen, aber zu welchen Worten soll Matthias Werner erst greifen, wenn das Gesamtwerk vorliegt? Band II nennt sich »Bilder und Begriffe« und ist nichts weniger als der Versuch, zeitgenössische Bilder oder Bilder von Zeitgenössischem zu Quellen zu machen und diese in eine systematische Ordnung zu bringen, deren einzelne Begriffe in vierfacher Hierarchie das gesamte Feld von Hof und Residenz abzuschreiten versuchen. Auch dieses Werk, an dem 88 Autoren gearbeitet haben, liegt nun vor, 827 Seiten in zwei Teilbänden, 439 Abb., davon 152 in Farbe.

Nach welchen Begriffen war aber zu ordnen? Der Kommission wurde abverlangt, einen Aufriß des ganzen Sachverhalts von Hof und Residenz zu entwerfen. Sie ist dabei zunächst von den fünf Grundfunktionen des Hofes ausgegangen als da sind: Versorgung oder das tägliche Leben organisieren, Sicherheit oder den Fürsten und den Zugang zu ihm schützen, Repräsentation oder die Konkurrenten beeindrucken, Legitimation oder die Herrschaft sichtbar begründen, Integration und Kommunikation oder die Eliten einbinden, Administration oder Regieren und Verwalten.¹² Diese fünf Funktionen hat die Kommission nach längerer Diskussion auf drei kondensiert¹³, die nun das oberste Gliederungsprinzip des Bandes »Bilder und Begriffe« ausmachen: Teil A: Versorgung und Administration, Teil B: Repräsentation und Legitimation, Teil C: Integration und Kommunikation.

Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters« erscheint seit 1983. S. auch Zott: *L'étude des palais* 2002.

11 Werner: Zwischen politischer Begrenzung 2005, S. 345, Anm. 351.

12 S. Paravicini 1991/2002, und vgl. Mitteilungen der Residenzen-Kommission [zukünftig zit.: MRK] 12 (2002) Nr. 1, S. 14.

13 S. MRK 12 (2002) Nr. 2, S. 12–23.

Das reichte aber bei weitem noch nicht aus, um die Komplexität der Materie zur Anschauung zu bringen. Unterhalb dieser obersten Ebene waren drei weitere einzuziehen, zum Beispiel in A: Unterkunft, Wohnraum, Hofstube; oder in B: Pracht und Vielfalt, Sammlungen, Bibliothek; oder in C: Feste und Feiern, Festliche Anlässe und Festformen, Lebenslauf. Schließlich ist eine pyramidale Struktur von drei Oberfunktionen, 18 Unterfunktionen, 60 Artikeln und 114 einzelnen Stichworten entstanden, von der wir hoffen, daß sie dem Gesamtphänomen einigermaßen gerecht wird. Wir hätten diesen Band auch »Bilder und Funktionen« nennen können, wollten es aber nicht, des Stabreims wegen und weil jede Funktionsbeschreibung auch eine Definition, also ein Begriff ist.

Nun sind Funktionen wandelbar und die Weisen, wie sie erfüllt werden, sind es noch mehr. Wir haben deshalb die Autoren gebeten, ihre Darstellung in drei zeitliche Abschnitte zu gliedern: 1200–1450, 1450–1550, 1550–1650 oder in Worten: »Vom Reisen zum Residieren«, »Von der Burg zum Schloß«, »Vom Schloß zur Hauptstadt«. Dieser Bitte ist unterschiedlich entsprochen worden: Hier schienen die Perioden nicht zu passen, dort wurden andere eingeführt, dort verflüchtigten sie sich ganz. Sie bilden aber dennoch so etwas wie ein chronologisches Gerüst, daß sich in den meisten Texten wiederfindet. Jedenfalls ist der zeitliche Rahmen derselbe wie in Band I und der geographische ist es ebenfalls. Nur haben wir das Anschauungsmaterial auch dann nicht verachtet, wenn es Fürsten und Familien betraf, die erst nach 1521 die Reichsstandschaft erreichen. Es ist damit für Hof und Residenz ein Werk entstanden, das Hartmut Boockmanns (des verstorbenen Kommissionsmitglieds) Meisterstück »Die Stadt im späten Mittelalter« an die Seite gestellt werden kann.

Band III ist wiederum ganz anders konstruiert. Wir haben ihn »Hof und Schrift« genannt. Es ist eine Typologie derjenigen Schriftstücke erarbeitet worden, die an Hof und Residenz entstanden sind beziehungsweise über diese zeitgenössisch Auskunft geben.¹⁴ Hier sind wir wieder alphabetisch vorgegangen, von »Anschlag« über »Festbericht«, »Futterzettel«, »Hofordnung«, »Rechnung« und »Testament« bis »Wappenbuch«, um nur einiges zu nennen. An ausgewählten Beispielen werden die Textsorten belegt und erläutert; Kommentar und Bibliographie geben dem künftigen Benutzer die nötige Ausrüstung an die Hand, um dergleichen Dokumente einzuordnen und auswerten zu können.

Danach ist der Band IV zu erschaffen, »Grafen und Herren«, nach dem Modell des ersten Bandes, also zweibändig, hier die Familien, dort die einzelnen Höfe und Residenzen.¹⁵ Nach unserer ersten Zählung gibt es laut der Matrikel von 1521 an die 145 solcher Hochadeliger, die nicht Fürstenrang besitzen. Manchem von ihnen ist dieser Aufstieg später gelungen, man denke nur an die Wetterauer Grafen aus den Häusern Isenburg, Nassau und Solms, oder an die Leiningen, Hohenlohe und Öttingen. Sogar vom Niederadel her konnte man dahin gelangen, wie bei den

14 S. MRK 14 (2004) Nr. 2, S. 18–22. Sie ist verwandt, aber nicht identisch mit der monumentalen »Quellenkunde der Habsburgermonarchie« der Frühen Neuzeit, die 2004 erschien.

15 S. MRK 16 (2006) Nr. 1, S. 15–49.

schwäbischen Truchsessen von Waldburg zu beobachten. Die Fugger von Babenhausen, noch 1803 vom Reich gefürstet, noch 1913 in der Linie Glött von Bayern in den Fürstenstand erhoben, seit 1514/30 aber schon Reichsgrafen, waren gar nur Kaufleute und Augsburger Patrizier gewesen. Es wird aufschlußreich sein zu sehen, wie die Grenze zwischen Hochadel und Fürstentum gekennzeichnet wurde und wie Aufsteiger sie von unten her je überschritten.¹⁶

Damit sind die Aktivitäten der Residenzen-Kommission keinesfalls erschöpft, obwohl nach viermal zwei Jahren intensiver Arbeit, um den jeweiligen Handbuch-Teil fristgerecht (weil drittmittelfinanziert) herauszubringen, eine gewisse Erschöpfung sich einstellen dürfte. Die Reihe »Residenzenforschung« hat es derweil auf mehr als zwanzig Bände gebracht. Zweimal im Jahr erscheinen die je circa 100 Seiten starken Mitteilungen der Kommission, die die Forschergemeinde mit allen einschlägigen Informationen zu Büchern, Artikeln, Kolloquien, Ausstellungen versorgt, die uns bekannt geworden sind, daneben aber auch eigene Artikel bietet und Arbeitsberichte zu laufenden Unternehmungen. Jedes zweite Jahr veranstaltet die Kommission ein großes Symposium an einer Residenz im deutschen Sprachraum. Wir sind in Bruchsal und Ansbach, Potsdam und Dresden, Sigmaringen und Celle, Neuburg an der Donau und in Halle an der Saale gewesen. Im Jahr 2006 werden wir in Gottorf /Schleswig zusammenkommen und das Thema wird »Hofwirtschaft« lauten, denn vor lauter Kultur droht die Gefahr, daß wir den *nervus rerum* aus dem Auge verlieren. Getagt haben wir zu solchen Themen wie »Alltag bei Hofe«, »Zeremoniell und Raum«, »Höfe und Hofordnungen«, »Das Frauenzimmer«, »Erziehung bei Hofe«, »Der Fall des Günstlings«, »Der Hof und die Stadt«. Nach Gottorf wird es wohl zunächst ein Symposium zum Thema »Vorbild, Austausch, Konkurrenz: Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung« geben, im Jahre 2008, hoffentlich in Wien. Denn dort wird intensiv an den habsburgischen Höfen und Residenzen gearbeitet¹⁷, und die Konkurrenz von Wien und Versailles beherrschte Europa.¹⁸ Wiederum zwei Jahre später wird die Kommission wohl in Coburg eine internationale Bilanz der Forschung ziehen.

Was nicht heißtt, daß sie dann zu arbeiten aufhört. Zwar steht die Kommission, einst einsamer Vorreiter, längst nicht mehr allein: In Italien hat man sich immer für die Höfe interessiert, wenn auch eher literarisch-kunsthistorisch. Im ehemaligen Reich gehen der Wartburgkreis für Burgenforschung¹⁹, der Rudolstädter Arbeitskreis für Residenzkultur²⁰, die Wiener Hofforschung jetzt in breiter Front das Thema

16 Vgl. Spieß: Ständische Abgrenzung 1992; ders.: Familie und Verwandtschaft 1993; ders.: Grafen und Herren 2000; ders.: Zwischen König und Fürsten 2006. Allg. Hechberger: Adel 2004; ders.: Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter 2005.

17 S. schon »Der Innsbrucker Hof« 2005.

18 Duindam: Vienna and Versailles 2003; ders.: Vienna 2005. Zum thüringischen Blick nach Wien s. Keller: Der Blick nach Wien 2004.

19 S. die von ihm veröffentlichten »Forschungen zu Burgen und Schlössern«. – Parallel arbeitet das Europäische Burgeninstitut der Deutschen Burgenvereinigung, das vom 25.–27. Februar 2005 zu Passau eine Tagung über »Alltag auf Burgen im Mittelalter« veranstaltete, die 2006 erschien.

20 Er ist u.a. Mitveranstalter des Kolloquiums »Celle und die Residenzen im Hl. Römischen Reich« vom Oktober 2006 [im Druck].

an, ebenso wie in England die »Society for Court Studies« und im französischen Le Mans eine eher archäologisch interessierte Gruppe zur Pfalz- und Residenzforschung.²¹ Leiden und Oxford habe sich zu spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Hofforschung zusammengetan, und in Warwick arbeitet man über europäische Hoffeste: Das Thema ist eben notwendigerweise ein europäisches, ja universelles. Bei uns steht nach Abschluß des Handbuchs, wenn man uns nicht zu zügigen Neuauflagen drängt, ein Verzeichnis und eventuell die Edition der frühneuzeitlichen deutschen Hofordnungen auf dem Programm; die mittelalterlichen sind in Arbeit, ediert durch Frau Helen Widder (Tübingen), desgleichen die jülich-klevischen, durch Brigitte Kasten (Saarbrücken). Des weiteren planen wir die Fortsetzung und den Abschluß der Bibliographie der europäischen Reiseberichte, die wir für Deutschland, Frankreich und die alten Niederlande bereits geschaffen haben (Deutschland schon in 2. vermehrter Auflage)²², für alle anderen Provinzen aber noch erstellen müssen. Vielleicht wird dies in Zusammenarbeit mit den deutschen historischen Auslandsinstituten geschehen, die es ja in Rom, London, Warschau und seit jüngstem auch in Moskau gibt. Außerdem sind wichtige Themen auf den Symposien noch nicht behandelt worden: Wissen, religiöse Praxis, die Rhythmen höfischen Lebens²³, die kleine Residenz (Gifhorn ist hier ein Juwel der reduzierten Vollständigkeit²⁴), informelle Machtstrukturen²⁵, der Elias'sche Civilisationsprozeß zwischen adeliger Grobheit und höfischer Kultiviertheit²⁶, Hofkritik und Magnifizenz, das Reich zwischen italienischem und französischem Vorbild und anderes mehr. Dazu gehört auch der Unterschied zwischen den weltlichen und den geistlichen Höfen und Residenzen, welch letzteren die gegenwärtige Tagung gewidmet ist. Wir wollen uns nicht perpetuieren, aber wenigstens in Quellenedition und Darstellung den Kreis abgeschritten haben, bevor eine neue Generation auf höherer Ebene ihn erneut geht – oder etwas ganz anderes machen will.

II

Wir wollen aber auch nicht zu denjenigen gehören, die insgeheim oder offen sagen: »Die Arbeit wird nie abgeschlossen sein, für eine Zusammenschau ist es zu früh, wir begnügen uns damit, die Steine zu behauen, aus denen einmal der Bau errichtet wird«. Jan Huizinga hat dazu gesagt, daß, wenn der Baumeister kommt, er andere

21 Vgl. Renoux (Hg.): »Aux marches du palais« 2001, Renoux, Palais 2002. Ganz international, aber doch eher der Burg als dem Schloß gewidmet, ist die vielbändige Kolloquiumsserie »Château Gaillard«.

22 »Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters« 1994 (2001), 1999, 2000.

23 Zum Thema »Les rythmes de la vie au Moyen Âge« veranstaltete des Deutsche Historische Institut Paris im Juni 2006 einen Sommerkurs, einer Anregung von Jean-Claude Schmitt folgend, der sich gegenwärtig der Erforschung der mittelalterlichen Lebensrhythmen zuwendet.

24 Vgl. Höfe und Residenzen I, 2 (2003), S. 213–215 (von dem allzu früh verstorbenen Ernst Schubert).

25 S. etwa »Il segreto« 2006, »Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht« 2005, oder »Powerbrokers« 2001.

26 S. Duindam: Myths of Power 1995; Thomas: Corps violents 2003; Schnell (Hg.): Civilisationsprozesse 2004; Opitz (Hg.): Höfische Gesellschaft 2005.

Steine verlangen wird.²⁷ Der Bau ist schon jetzt zu errichten oder wenigstens zu skizzieren.

Die Gesellschaft, der Ort, die Zeichen haben wir dafür als die wesentlichen Stichworte ausgegeben. Zu ihnen möchte ich nun einiges bemerken.

Die Gesellschaft oder Soziographie

Die hochadelige, fürstliche Familie treibt die Figur des Hofes aus sich hervor und mit ihr die Ausdrucksform der Residenz. Diese Selbstdarstellung ist nie selbstgenügsam, will auch nicht nur den Abstand zu Untergebenen markieren. Sie ist vielmehr die Folge einer unablässigen Konkurrenz mit Gleichrangigen und Übergeordneten. Die Dynastien haben einander stets im Blick²⁸. Fahrende des Unterhaltungsgewerbes²⁹, Reisende, Gesandte verbreiten und kritisieren das gewünschte Bild von Macht und Pracht, zahlreiche Besuche und viele gemeinsame Feste wie Hochzeit³⁰, Kindbett und Taufe, Tod und Begägnis³¹ oder Schwertleite und Turnier erlauben den Vergleich. Die mittelalterliche und frühneuzeitliche adelige (aber auch die bürgerliche) Gesellschaft ist wie besessen von Rangstreit und Ehre. Das macht keineswegs halt vor der Amtskirche: Die Kardinalslivren in Avignon und die Kardinalspaläste und Nepotenresidenzen Roms sprechen eine deutliche Sprache vom kaum bestrittenen Rang der Magnifizenz. Wobei der Unterschied zwischen Avignon und Rom einiges lehren kann: Sind die Avignoneser Livren noch Großhäuser und Turmburgen, eingebunden ins Gewebe der Stadt, so lösen sich die römischen Paläste aus diesem heraus, erreichen ungeahnte Größen und schaffen Leere um sich herum: kein Palazzo ohne Piazza (A. Esch).

So vorherrschend dieser Blick nach Außen auch ist, nach Innen und Unten gilt Ähnliches. Distanzierung und Sakralisierung, anscheinend in Wellen kommend und gehend, figurieren zuerst die Gesellschaft, dann ihre Bauten. Wer beides miteinander verbinden kann, liest die Bauten richtig.

Der Ort oder Topographie

Aber solche Lektüre der Burgen und Schlösser stößt auf beträchtliche Schwierigkeiten. Viel ist unüberprüfbare Hypothese, und die Interpretation steht immer in der Gefahr, lediglich herauszufinden, was sie schon zu wissen meint. Wir müssen in Erinnerung behalten, daß man viel in Zelten wohnte und daß der Zimmermann in

27 Huizinga: Aufgaben der Kulturgeschichte 1930, S. 10 (1950, S. 38).

28 S. Zott (Hg.): Fürstenhöfe und ihre Außenwelt 2004; auch Kintzinger: *Curia und Curiositas* 2005; v. Schlachta: »Festberichte« 2005; Grenzüberschreitende Familienbeziehungen 2006.

29 Velten: Art. »Hofnarren« 2005; Kruse: Art. »Heralde« 2005; Berger: Art. »Musik[er]« 2005. S. auch Le héraut, figure européenne (2006). Zum Hofnarren sind Arbeiten von Martine Clouzot (Dijon) zu erwarten, s. schon Clouzot: *Le fou* 2005.

30 Zur Bedeutung der aus der Fremde kommenden Fürstenbraut s. Spieß: Fremdheit 2004; ders.: European Royal Mariages 2005; Grenzüberschreitende Familienbeziehungen 2006.

31 Babendererde: Art. »Totengedenken, Begräbnis und Begägnis« 2005; Babendererde: Sterben 2006; Margue (Hg.): *Sépulture* 2006 (darin auch ein Beitrag von Babendererde); Hengerer (Hg.): Macht und Memoria 2005.

dieser reisenden Gesellschaft immer dabei war und vorübergehend schuf, was Rang und Komfort erforderten.³² Das Verhältnis von Zeremoniell und Raum³³ bleibt ein Thema, noch ist dort vieles unerledigt.

An englischen »Manors« hat mich immer beeindruckt, daß »the Great Hall« durch die Jahrhunderte hin das repräsentative Zentrum geblieben ist. Viele Herrensitze heißen dort ja auch schlichtweg nur »Hall«. Die Halle, der große Saal³⁴ war wohl überall der Mittelpunkt, der Ort, in dem der Herr und seine Vasallen so wie ehemals der römische Aristokrat und seine Klienten zusammenkamen, wo beraten und gerichtet, gegessen, getrunken, rezitiert und gefeiert wurde. Stark vereinfacht kann man sagen, daß die weitere Architekturgeschichte der Residenz diejenige der Differenzierung der Halle war. Allerdings kamen weitere Elemente hinzu: Es gab private Räume des Herrn³⁵ und seiner Familie, es gab den sakralen Raum der Kirche, es gab Ställe und Vorratsräume und es gab stets den Turm und die Mauer, wobei bei einfacheren Verhältnissen der Saal im Turm sich befand.³⁶

Ich skizziere kurz den weiteren Verlauf:

1. Der große Saal bleibt unersetzlich und bringt gerade im Reich noch spät herrliche Bauten hervor, es sei nur an Heiligenberg oder Weickersheim erinnert.
2. Aus den durch den »screen«, die Sichtwand abgeteilten Enden der Halle entwickeln sich aber Küchen und Vorratsräume, wie sie zum Beispiel im Hochmeisterpalast der Marienburg vom Ende des 14. Jahrhunderts erhalten sind. Dort gibt es auch schon etwas, was jedes bessere Haus noch zwischen den Kriegen kannte: unsichtbare Dienstbotengänge, die sicherstellten, daß das Personal sich nicht mit den Gästen vermengte.³⁷ Jeder Hof kennt in verschiedenen Dimensionen die *domus providentiae* (also den eigentlichen Versorgungsapparat) und die *domus magnificentiae* (den Repräsentationsapparat bei feierlichen Anlässen), welche Mitte des 14. Jahrhunderts schon der Regensburger Domherr Konrad von Megenberg unterschied.³⁸
3. Die privaten Gemächer wurden offiziellisiert, es entstand das Appartement³⁹ mit Vorzimmer, Prunkschlafzimmer, Saal und der neuen Intimität des »retrait«, in das

32 S. die Artikel von D. und H. Böcker 2005.

33 Paravicini (Hg.): Zeremoniell und Raum 1997. Vgl. Rahn: Art. »Hofzeremoniell« 2005.

34 Châtelet-Lange: Art. »Großer Saal« 2005.

35 Hoppe: Art. »Rückzugsorte« 2005.

36 Vgl. Mesqui: Châteaux 1993, Bd. 2, S. 77–168: »De la «grande salle» aux cuisines. Les éléments de la résidence noble«. Er unterscheidet »Les quatre éléments constitutifs : «grande salle», chapelle, appartements, cuisine» (S. 77–111, 112–118, 118–135, 135–147). – Zum Turm s. die Artikel von Müller 2005; Le château et la tour 1985.

37 Vgl. Mesqui: Châteaux 1993, Bd. 2, S. 148–168: »La communication entre les éléments de la résidence«. – Zum Hochmeisterpalast Pospieszny 2006; künftig auch Christofer Herrmann (Allenstein/ Olsztyń).

38 Von Megenberg: Ökonomik, hg. v. S. Krüger, Bd. 2, S. 202ff. (II.4.13 und 14); vgl. Droßbach: »Yconomica« 1997, S. 135ff.; für England in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts Myers (Hg.): Household 1959, S. 76, 78, 86, 141 und Taf. I (S. 76/77) und II (S. 142/143).

39 Hoppe: Art. »Appartement« 2005. S. auch L'appartement monarchique et princier 2006 [im Druck].

zugelassen zu werden die höchste Ehre bedeutete.⁴⁰ Auch dieser »retrairt« entging aber nicht der Offizialisierung, er wurde kostbar, wurde zum Sammlungsraum und »studiolo«⁴¹, als Kunstkennerschaft und Gelehrtentum in den Kanon der fürstlichen Tugenden Aufnahme gefunden hatten, zuerst in Italien, wo der Medici-Palast in Florenz und der Palast des Federigo da Montefeltro in Urbino die vornehmsten Beispiele darstellen. Auch in Japan, einem Land hochentwickelter Schriftkultur, folgte der fürstliche Audienzsaal dem Modell der Gelehrtenstube.⁴² Die Entwicklung geht im 16. Jahrhundert weiter zur Galerie⁴³, die auch heute noch am ehesten als Kunstmuseum verstanden wird, aus der aber auch eine neue Form des Großen Saals entsteht, wie zum Beispiel in Versailles in der Galerie des Glaces, der Spiegelgalerie. Andererseits werden Treppen von reinen Funktions- zu Repräsentationsbauten, zuerst als monumentale Wendeltreppen, im Palais de la Cité und im Louvre Mitte des 14. Jahrhunderts schon⁴⁴, dann Ende des 15. zum Beispiel in der Albrechtsburg zu Meißen, Anfang des 16. Jahrhunderts in Torgau fortentwickelt und wenig später in Chambord verdoppelt zum Höhepunkt innerhalb des Schlosses geführt.⁴⁵ Antikisch-italienisch ist dann die gerade Treppe⁴⁶, aus der im 17.–18. Jahrhundert ganze Treppenhäuser entstehen, die zum Beispiel in Eichstätt den architektonisch interessantesten Teil der Residenz ausmachen. Ähnliches geschieht mit Türen und Toren.⁴⁷ Ab dem 16. Jahrhundert setzt dann die symmetrische Ausrichtung ein, sicher in Nachahmung antiker Vorbilder. Zwar hatte es im 12.–13. Jahrhundert die kapetingischen (Dourdan) und staufischen (Catania) Vierkantburgen gegeben, die wir im Deutschordensland (Marienburg Hochschloß) wiederfinden.⁴⁸ Im 14. Jahrhundert ist auf Vincennes und den Louvre zu verweisen. Dergleichen war jedoch nie die Regel gewesen. Jetzt aber beginnen die Symmetrie und die gerade Linie zu herrschen, im Gesamtaufbau, in der Anordnung der Zimmer zur Enfilade, in der Umgebung des Schlosses. Als im Jahre 1670 Prinz Albrecht von Sachsen-Gotha Wolfenbüttel⁴⁹ besichtigte, da ließ er notieren,

daß ob zwar das schloß ein schön und groß gebäude ist, doch weyl es zu unterschiedenen zeiten und von unterschiedenen herren nach der bequemlichkeit, die in den gemächern und logementern gesuchet worden, erbauet ist, es sehr winckelicht und irregular kommt.

40 Hoppe: Art. »Rückzugsorte« 2005.

41 Auffälligerweise heißen Einzimmerwohnungen noch heute im Französischen »Studio«.

42 Zöllner: Burg, Tempel, Park 2005.

43 Korsch: Art. »Galerie« 2005.

44 Whiteley: Deux escaliers 1989; Dies.: Ceremony and Space 1997; Albrecht: Art. »Treppe« 2005; Müller: Art. »Treppenturm« 2005.

45 Chatenet: Chambord 2001.

46 Guillaume (Hg.): L'escalier 1985.

47 Schütte: Stadttor und Hausschwelle 1997; Müller: Art. »Torturm« 2005; U. Albrecht: Art. »Portale« 2005.

48 Vgl. Meckseper: Ausstrahlungen 1975.

49 Vgl. Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz 2003.

- Prinz Albrecht war schon die 1643 bis 1655 errichtete erste deutsche Dreiflügelanlage des Friedenstein zu Gotha gewohnt.⁵⁰ Celle⁵¹ oder das alte Gottorf⁵² dürfte ihm besser gefallen haben. Ungeklärt ist die Frage, was denn das Bauprinzip vor dem Herrschaftsantritt der Symmetrie war: Reine Beliebigkeit wird es nicht gewesen sein.
4. Mehr denn je gehört nun zum Schloß der Garten⁵³ und der Park, wobei Park ursprünglich eigentlich Wildpark, Wildgehege bedeutet.⁵⁴ Diese Anlagen werden nun ebenfalls nach Achsen ausgerichtet und, als im 16. Jahrhundert die Mode der Lusthäuser aufkommt (die es aber auch schon Anfang des 15. Jahrhunderts gibt, im burgundisch-artesischen Hesdin zum Beispiel)⁵⁵, wird die Umgebung des Schlosses⁵⁶ zu ganzen Residenzlandschaften erweitert.
 5. Des weiteren wird der Herrschaftsitz von den Wirtschaftsgebäuden getrennt. In kleineren Verhältnissen gingen die Anlagen ohnehin ineinander über. In größeren waren sie schon geschieden, auch aus Verteidigungsgründen. Jetzt lässt man sie verschwinden, entfernt die »Communs« wie sie bezeichnenderweise im Französischen heißen, oder man unterwirft sie dem Repräsentationsgebot: An fast allen holsteinischen Gütern kann man heute noch sehen, daß die Elemente Torbau, große Scheune links, großer Kuhstall rechts und das Herrenhaus in seinen Grachten axial aufeinander ausgerichtet sind (zum Beispiel in Ehmendorf, Altenhof, Rosenkranz) und somit als Inszenierung der Macht ein eindrucksvolles Ensemble abgeben. Kanzlei und Archiv, Gericht und Zeughaus, Proviantboden, schließlich Bibliothek und Museum bilden ein auf den Herrscher ausgerichtetes Ensemble, das die Qualität des Orts und den Rang des Herrschers immer wieder in Erinnerung ruft.
 6. Erstaunlich ist die Kontinuität der Kapelle, am selben Ort, oder bei Neubauten so unauffällig in die Symmetrie eingepaßt, daß man sie für ein Kavaliershaus halten könnte (Chamarande, dép. Essonne). Aber es gibt sie stets. Selbst die Schlösser des 19. Jahrhunderts besitzen oft noch die herrschaftliche Kapelle auf dem Boden der Domäne, die dann auch als Grablege dient (Villa Vigoni über dem Comer See, Château du Saulsoy bei Sainte-Aulde über der Marne). Die typische Grablege des höheren Adels ist aber das gestiftete Kloster, die Kollegiatkirche, oder auch (wie in Celle und Wolfenbüttel) die Pfarrkirche⁵⁷, oft am Residenzort gelegen, doch nicht

50 Faber: »... und besahe, was noch denkwürdiges darinne wahr...« 2004, S. 80 (Text) und 91 (Kommentar). Vgl. Wandel: Art. »Gotha« 2003.

51 Vgl. zuletzt U. Albrecht: Renaissancebau 2003; Steinbrink: Art. »Celle« 2003; auch Streich (Hg.): Stadt – Land – Schloß 2000; demnächst Celle und die Residenzen im Hl. Römischen Reich 2006 [im Druck]. – Sehenswert im Celler Schloß ist das neue »Residenzmuseum«.

52 U. Albrecht 1991 und sein Art. »Gottorf« 2003.

53 Froesch: Art. »Garten und Gartenarchitektur« 2005.

54 Mesqui: Châteaux Bd. 2, 1993, S. 73–76; Rösener: Art. »Wildpark« 2005; Casset: Art. »Menagerie« 2005.

55 Matthies: Art. »Lusthäuser« 2005; Chatenet (Hg.): Maisons des champs 2006. Zu Hesdin ist eine umfassende Darstellung durch François Duceppe-Lamarre (Lille) in Vorbereitung.

56 Guillaume (Hg.): Architecture, jardin, paysage 1999. – Le château, autour et alentours 2006 [im Druck].

57 Reitemeier: Hof und Pfarrkirche 2005; Kohn, Stadtpfarrkirche 2006.

notwendigerweise, wenn es Gründe der Tradition gab, die anderes verlangten (etwa in Savoyen⁵⁸). Insgesamt nimmt der Aufwand für die »demeure de l'éternité«⁵⁹ zu in der Sorge um das Seelenheil und im Kampf gegen das Vergessen. Große Beispiele sind die Kartausen von Champmol (Burgund)⁶⁰ und Pavia (Mailand), die Capella Colleoni, die fast den Dom von Bergamo verdunkelt⁶¹, und die Capilla de don Álvaro de Luna, des hingerichteten Großgünstlings, in Toledo.⁶² Selbst die kleine Dorfkirche von Westensee in Holstein umgibt sich mit einem Kranz von Grabkapellen des lokalen Adels, von den Stiftungen der Nürnberger Patrizier in St. Lorenz und St. Sebald ganz zu schweigen.

7. Die Verteidigungselemente, zuerst dominant die Herrschaftsarchitektur bedingend, dann parallel zu Arkadengang und Loggia existierend, so noch im 16. Jahrhundert (Trient)⁶³, unterliegen ebenfalls der Differenzierung: Palazzo und Fortezza⁶⁴ treten auseinander, spätestens und dann völlig im 17. Jahrhundert, während es im 16. noch Mischformen gibt (zum Beispiel in Jülich⁶⁵). Wolfenbüttel und Celle bleiben jedoch im Kranz ihrer Befestigungen, die die kleinen Städte umschließen. Noch im 17., ja 18. Jahrhundert kommt kaum ein Herrenhaus, kaum eine Residenz ohne einige Elemente fiktiver Wehrhaftigkeit aus.⁶⁶ Und damit sind wir bei den Zeichen oder der Semiologie.

Die Zeichen oder Semiologie

Wo nichts ist und Neues entsteht, wo Neues Altes ersetzt oder hinzukommt, wird gleichsam gesprochen. Es wird Macht und Reichtum demonstriert, es wird Alter belegt und dadurch Legitimität, Neuheit und damit künftige Dauer, es wird Rang behauptet und Distanz eingefordert. Wie dies geschieht?⁶⁷

1. Zunächst durch die schiere horizontale Größe und vertikale Höhe der Anlage und die Dicke ihrer Mauern;
2. dann zunehmend durch die Weite des geordneten Raumes, die Fülle der Nebengebäude (vom Lusthaus⁶⁸ über die Grotte zum »hameau«) und die Verschiedenheit der Orte; höfisch ist immer die Überraschung und das Erstaunen. Im späteren Ancien Régime finden die Gärten und darin die (unendlich teuren) Wasserflächen und Wasserspiele mehr Beachtung als das Gebäude⁶⁹;

58 Andenmatten/Ripart: Grablegen 2003; dies.: Ultimes itinérances 2003.

59 Guillaume (Hg.): Demeures d'éternité 2005. – Billot: Les Saintes-Chapelles 1999.

60 Prochno: Die Kartause von Champmol 2003.

61 Erben: Bartolomeo Colleoni 1996, S. 89–148.

62 Pereda: Entre Portugal y Castilla 2005. Zur Person: Rucquo: Privauté 2004.

63 Großmann: Was bedeutet Macht am Castello del Buonconsiglio? 2005.

64 Kratzke: Art. »Festung« 2005.

65 Büren/Kupka: Schloß und Zitadelle Jülich 2005.

66 Schütte: Zur fiktiven und realen Wehrhaftigkeit 1993; ders.: Das Schloß als Wehranlage 1994; Hahn, Das Residenzschloß der Frühen Neuzeit 2005, S. 66f.; Kratzke: Art. »Wehr- und Befestigungsanlagen der Residenz« 2005.

67 Vgl. Kündiger: Fassaden der Macht 2001; Münkler: Die Visibilität der Macht 1995.

68 Matthies: Art. »Lusthäuser« 2005.

69 Krause: Die Maison de plaisance 1996; Gröschel: Art. »Wasserkunst« 2005.

3. durch die Kostbarkeit der Baumaterialien (Stein an sich, Rotstein, Buckelquader, Marmor) und die Qualität der Innenausstattung an Samt und Seide, Vergoldung, Ausmalung, Tapisserien⁷⁰ und anderem mehr.
4. Blickachsen⁷¹ und Höhenunterschiede machen die Hierarchie deutlich: Treppen sind auch dazu da, daß man auf ihnen entgegengeht, oder eben nicht. Der Fürst steht und sitzt grundsätzlich höher, oder, wie man in den Dedikationsminiaturen sehen kann⁷², unter einem Baldachin; Accessoires machen den Standesunterschied sichtbar: die Kleidung, ein Streithammer, ein Hund mit kostbarem Halsband.
5. Türme, Zinnen, Wasser- oder Trockengräben, Zugbrücken sind ebenso viele »sprechende« Symbole der Herrschaft; später kommt der Taubenturm hinzu, der »pigeonnier«, der oft und sicher nicht zufällig die Größe eines Donjons erreicht. Es ist bezeichnend, daß in Frankreich für die Errichtung solcher Distinktionsmerkmale die Erlaubnis des Fürsten beziehungsweise des Königs eingeholt werden mußte.⁷³
6. Von besonderem Belang ist dabei der alte Turm⁷⁴, auch wenn er in modernerer Kriegsführung seine Funktion weitgehend verloren hatte. Er blieb stehen als Zeichen von Alter und Würde, so etwa in Châteaudun und Rambouillet, oder auch in Aschaffenburg, Berneburg und Weimar⁷⁵, doppelt sogar in Freyberg an der Unstrut; oder er wurde in Wolfenbüttel⁷⁶ noch Anfang des 17. Jahrhunderts ausgebaut, dort allerdings zwei Generationen später bis auf die Grundmauern geschliffen und durch die neue Repräsentationsform des Hoftheaters⁷⁷ ersetzt. Auffälligerweise hat schon Franz I. die »grosse Tour du Louvre« 1528 abräumen lassen: Das Alter und die Legitimität der französischen Königsdynastie waren so groß, daß sie derartiger Nachweise nicht mehr bedurfte und stattdessen etwas Neues, das »Carré du Louvre« errichtete.⁷⁸ Dieser Mechanismus, daß große Legitimität auf Repräsentation verzichten konnte oder eben ganz neue Formen schuf, ist eine Konstante und kann oft im Verhältnis von Aufsteigern und Eingesessenen beobachtet werden.
7. Alter und Legitimität werden aber auch auf andere Weise manifest: In der Ahnen-galerie⁷⁹, in der Grablege⁸⁰, in gebauten und gemalten Genealogien, Wappendarstellungen, ja im Baustil an sich, der sich nicht progressiv, sondern konservativ,

70 Franke: Art. »Tapisserien« 2005.

71 Hoppe: Art. »Blickregie« 2005.

72 Stroo: *De celebratie van de macht* 2002.

73 Guyotjeannin: *Les autorisations* 2000.

74 Müller: Art. »Der große alte Turm« 2005; Wagner: Art. »Bergfried« 2005.

75 Bünz: Art. »Aschaffenburg« 2003; Holtz: Art. »Berneburg« 2003; Blaha: Art. »Weimar« 2003.

76 Ohainski: Art. »Wolfenbüttel« 2003.

77 Jahn: Art. »Theater« 2005; Berger: Art. »Oper und Singspiel« 2005.

78 Liesen: *Architektur und Zeremoniell* 2001, S. 65 (in Amboise war der Donjon schon Ende des 15. Jahrhunderts verschwunden, in Blois ließ Ludwig XII. ihn um 1500 abtragen; das hinderte Franz. I. nicht daran, in anderen Schlössern große Donjons zu errichten, die allerdings keine echten Wehrtürme mehr waren, ebd., S. 65–72.)

79 Heck: Art. »Ahngalerie« 2005.

80 Heck: Art. »Grablege« 2005.

- ja antiquarisch und archaisierend geben kann, zum Beispiel in Güstrow, wo die gleichsam niederfürstliche mecklenburgische Dynastie zur Förderung ihres Ansehens im 16. Jahrhundert »alt« bauen ließ.⁸¹ Es trifft einfach nicht zu, daß bis zur Neogotik des Rokokozeitalters kein historisches Baugefühl vorhanden gewesen wäre. Nur war es kein ästhetisches, sondern ein sakrales oder dynastisches.
8. Den Wappen⁸² muß bei der Repräsentation von Rang und Stand ein besonderer Erkenntniswert zugemessen werden. Wappen an sich sind kein Privileg des Adels. Es gibt Tausende heraldischer Schöffensiegel. Aber wenn noch heute die Wappenführung einer Adelsvermutung gleichkommt, ist das nicht durchaus unbegründet. Sie ist ein notwendiges, wenn auch nicht hinreichendes Element adeliger Repräsentation. Aus vielen Feldern zusammengestellt, im Reich oft von vielen Helmzierden geschmückt, vom Fürstenmantel und von den Zeichen der verliehenen und getragenen Orden umgeben, war das Wappen Spiegel des Rangs, des Erbgangs, der gestellten Ansprüche, der politischen Parteinaahme, wobei der fürstliche Hermelin, die Symbole der Kurwürde und die verschiedenen Kronen eine besondere Rolle spielten.
 9. Die Devisen⁸³ ihrerseits, ein Neuwuchs des 14. Jahrhunderts, sind persönliche, aus einem Gegenstand (*corps*) und einem Wahlspruch (*mot*) zusammengesetzte Zeichen, die allerdings ihrerseits alsbald dazu tendierten, Symbole der Familie zu werden. Man kann diesen Vorgang etwa bei den Medici beobachten, wobei kleine Unterschiede jedoch wiederum personifizieren; im Hause Burgund geht die Devise (Feuerstein und Funken) unverändert vom Vater auf den Sohn über, jedoch ändert sich das *mot*. Da die Devisen auf Fürstenebene entstehen, wohnt ihnen zunächst ein großes Prestige inne. Erst ab den 1530er Jahren, einhundert Jahre nach ersten Vorstufen (Pisanello) im Umkreis humanistisch gesinnter italienischer Höfe, beginnen sie endgültig von den Emblemen abgelöst zu werden, die sich seit Andreas Alciatus (1531) aus Titel, Bild und erklärendem Epigramm zusammensetzen und antike Vorbilder haben.⁸⁴
 10. Genealogie⁸⁵ war keine Geheimwissenschaft weniger Eingeweihter, sondern sichtbar gemachte Staatsangelegenheit: Grabmäler veranschaulichten selbst bei einfacher Ritterschaft die hohe Abkunft bis hin zu 32 Ahnen (Flensburg⁸⁶); ganze genealogische Wände (Güstrow), ja Decken (Churburg im Vintschgau) wurden gestaltet, um darzulegen, daß immer schon so war, was jetzt ist und für immer so bleiben soll.

81 S. Albrecht: Die Inszenierung der Vergangenheit 2002 über die Abteien Glastonbury und Saint-Denis; Müller, Das Schloß als Bild des Fürsten 2004 über Schloß Güstrow. Vgl. Sansterre (Hg.): L'autorité 2004; allg. dazu Rösener: Aspekte der adeligen Erinnerungskultur im Mittelalter 2005; über italienische Freskenzyklen Kliemann: Gemalte Geschichte 2005.

82 Paravicini: Gruppe und Person 1998; Heck: Genealogie als Monument 2002; Späth: Art. »Wappen« 2005.

83 Hablot: La devise 2001 [im Druck]; Wrede: Art. »Devisen und Embleme« 2005.

84 Laurens (Hg.): André Alciat 1997, S. 8–13; ders.: L'invention 2005.

85 Heck: Genealogie als Monument 2002; Heck: Art. »Genealogie« 2005; Belghaus: Art. »Bildprogramme« 2005; Kellner: Ursprung und Kontinuität 2004.

86 Krüger: Corpus 1999, S. 381–383 (Anna von Buchwaldt, † 1597).

11. Alles was mit der Jagd⁸⁷ zusammenhängt, war Standesausweis (weil die Hochwildjagd Herrenrecht war und die Herrschaft auch über den unbesiedelten Raum bezeugte) und wird deshalb mehr oder weniger sichtbar: als Jagdtrophäe⁸⁸, als Sonderbau des Jagdschlosses⁸⁹ und in der häufigen, uns Heutige verwundernden intensiven Jagdpraxis an sich: Der Edelmann, der Fürst ist *eo ipso* Jäger. Meines Wissens hat dies explizit zuerst König Ludwig XI. von Frankreich vorgemacht, als er sich auf seinem Grabmal als jugendlichen Jäger darstellen ließ. Maximilian I. stilisierte sich in seinen Jagdbüchern zum Jäger schlechthin. Noch Kaiser Franz Josef II. füllte Nebenresidenzen wie Gastein mit Hunderten von datierten Geweihen erlegten Rotwilds aus. Noch heute haben Jagd und Pferdesport⁹⁰ in Nachfolge einer langen Tradition eine gleichsam adelige Aura.
12. Schließlich die Präsenz der »ganzen Welt« in der Residenz, die in verschiedener Weise das Universum spiegeln muß⁹¹ – am deutlichsten etwa im Himmelsglobus von Gottorf, wo es auch die andere Figur fürstlichen Selbstverständnisses gibt, den Herkules im Park.⁹² Ähnliches bewirken Zwerge, Riesen, Mohren⁹³, oder das Studiolo, die Schatz- und die Wunderkammer, vermitteln Sammlungen aller Art, von den Waffen in der Rüstkammer⁹⁴ bis zur automatischen Drehbank des 18. Jahrhunderts.⁹⁵

Zusammenfassung: Gesellschaft und Architektur⁹⁶

Ich sprach eher von den weltlichen als von den geistlichen Residenzen, eher von der Frühen Neuzeit als vom Mittelalter, eher vom reichen Westen als vom kargen Osten. Doch mag dies Anregung sein, sich zu fragen, was eine fürstliche Erbmonarchie von der Wahlmonarchie geistlicher Amtsträger unterscheidet; was Höfe mit Fürstinnen und Frauenzimmern von solchen abhebt, die nur die Illegitimität der Mätressen kennen; was Höfe mit doppelter Legitimität, sakraler und weltlicher, Kathedrale und Bischofshof auszeichnet (oder schwächt) im Vergleich mit solchen, die nur die weltliche haben.⁹⁷ Schließlich: Welche Rangformen auch der kleinste Fürst am Rande der Landsässigkeit sich leisten will und muß, um noch als Fürst zu gelten.

87 Rösener: Die Geschichte der Jagd 2004; Rösener: Art. »Jagd und Tiere« 2005; ders.: Art. »Wildpark« 2005; Bugnion: Les chasses médiévales 2005.

88 Graf: Art. »Jagdtrophäen« 2005.

89 Lass: Art. »Jagdschlösser« 2005.

90 Vgl. D. Böcker: Art. »Pferde, Marstall« 2005.

91 Lindgren: Art. »Herr alles Wissens: Künstler und Fachleute« 2005; Korsch: Art. »Sammlungen« 2005.

92 S. den Ausstellungskatalog »Gottorf im Glanz des Barock« 1997. Seither hat die Restaurierung weitere Fortschritte gemacht.

93 Petrat: Art. »Zwerge, Riesen, Mohren« 2005.

94 Korsch: Art. »Waffen und Rüstungen« 2005.

95 Paravicini: Art. »Drechseln« 2005.

96 Guillaume (Hg.): Architecture et vie sociale 1994; Boudon/Blécon, Le château de Fontainebleau 1998; Chatenet: La cour de France 2002. Vgl. Liesen: Architektur und Zeremoniell 2001.

97 Vgl. zuletzt Bischof und Bürger, hg. v. Uwe Griemen u.a. 2004; Bihler: Der Konstanzer Bischofshof 2005.

Jede Residenz ist ein Buch, in dem man lesen kann. Nur wurde die Schrift unleserlich, es fehlen Seiten, andere sind überschrieben, Grammatik und Syntax sind ungewohnt, ja unverständlich. Diese Sprache muß und kann weitgehend rekonstruiert werden.⁹⁸ Die Hauptschwierigkeit bleibt aber, daß wir, um zu dem eingangs gebrauchten Bild zurückzukehren, nur noch das Gehäuse der Macht sehen, den toten, vielfach veränderten, immer wieder überschriebenen Palimpsest-Bau. Verstehen werden wir ihn nur mit Hilfe der schriftlichen und auch der bildlichen Überlieferung, wobei umgekehrt der Bau eine Quelle mit Aussagen darstellt, die sich dort nicht finden können. Nicht zufällig arbeiten in der Residenzen-Kommission Historiker, Kunsthistoriker und Literaturhistoriker zusammen. Gleichwohl: Wir sehen diese Menschen nicht mehr, wie sie sprechen⁹⁹, schweigen, grüßen, blicken, sich bewegen. Gerade dies aber interessiert uns. Eine »Kulturgeschichte des Politischen«¹⁰⁰ ist die nächste Aufgabe. Schon sind wir dabei, an ihr zu schreiben.

Korrektturnachtrag Oktober 2008

Den neuesten Überblick über die Forschungen zu Hof und Residenz bietet Andreas Bihrer, *Curia non sufficit*. Vergangene, aktuelle und zukünftige Wege der Erforschung von Höfen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 35 (2008), S. 235–272.

Zu Anm. 2: Soeben hat das erste größere frz. Kolloquium zur mittelalterlichen Hofforschung stattgefunden: *La cour du prince. Cour de France, cours d'Europe (XIII^e–XV^e siècle*, Paris, 18.–20. Sept. 2008 (s. MRK 18/1, 2008, S. 29–31).

Anm. 17: Das angekündigte 10. Symposium der Residenzen-Kommission ist erschienen: *Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. v. Gerhard Fouquet, Jan Hirschbiegel und Werner Paravicini (Residenzenforschung, 21), Ostfildern 2008; das 11. hat vom 20.–23. September 2008 in Wien stattgefunden und wird 2010 veröffentlicht.

Anm. 19: Zur Burgengeschichte veranstalten das Germanische Nationalmuseum Nürnberg und das Deutsche Historische Museum Berlin in Vorbereitung ihrer Ausstellungen »Burg und Herrschaft« (Berlin, 25. Juni – 24. Okt. 2009) und »Mythos Burg« (Nürnberg, 7. Juli – 7. Nov. 2009) i.Z.m. der Wartburggesellschaft für Burgenforschung vom 19. bis 22. März 2009 auf der Wartburg eine Tagung zu diesen Themen.

Anm. 26/27: zu den geistlichen Residenzen s. künftig die Akten des Kolloquiums »Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten«, das vom 19.–22. Febr. 2009 in Salzburg stattfinden wird.

Anm. 29: zum die Höfe verbindenden Herold s. künftig Torsten Hiltmann in den Akten des o. zu Anm. 17 genannten 11. Symposiums der RK.

Anm. 33: Vgl. Zeremoniell und Raum in der frühe italienischen Malerei, hg. v. S. Weppelmann, Petersberg 2007.

Anm. 37: Die Habilitationsschrift von Christofer Herrmann ist erschienen: *Mittelalterliche Architektur im Preußenland. Untersuchungen zur Frage der Kunstlandschaft und Geographie*, Petersberg 2007.

Anm. 66: Vgl. das Herbstsymposium der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten: »Die Wehrhafte Residenz. Zeughaus – Marstall – Militär«, Rudolstadt 24. und 25. Okt. 2008.

98 Hahn/Schütte: Thesen 2003; Hahn: Das Residenzschloß der Frühen Neuzeit 2005.

99 Signori: »Sprachspiele« 2005.

100 Stollberg-Rilinger (Hg.): Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? 2005.

Literatur

- Stephan Albrecht: *Die Inszenierung der Vergangenheit im Mittelalter. Die Klöster von Glastonbury und Saint-Denis*, München, Berlin 2002 (= *Kunstwissenschaftliche Studien*, 104).
- Uwe Albrecht: *Von der Burg zum Schloß*, Worms 1986.
- Uwe Albrecht: *Der Adelssitz im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Architektur und Lebensform in Nord- und Westeuropa*, München, Berlin 1995.
- Uwe Albrecht: *Der Renaissancebau des Celler Schlosses. Zur Genese des Zwerchhauses und zum Bildprogramm der Fassaden des 16. Jahrhunderts*, Celle 2003 (= *Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte*, 32).
- Uwe Albrecht: Art. »*Gottorf*«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 1, Tlbd.2 (2003), S. 223–230.
- Uwe Albrecht: Art. »*Portale*«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 410–411.
- Uwe Albrecht: Art. »*Treppen*«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 409–410.
- Andreas Alciatus: *Emblematum Libellus* [1531], regraphischer Neudruck der Originalausgabe Paris 1542, Darmstadt 1987.
- Alltag auf Burgen im Mittelalter, hg. v. Joachim Zeune, Potsdam 2006.
- Berhard Andenmatten/Laurent Ripart: *Grablegen der Grafen von Savoyen*, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, 13 (2003), Nr. 1, S. 23–34.
- Berhard Andenmatten/Laurent Ripart: *Ultimes itinérances. Les sépultures des princes de la Maison de Savoie entre Moyen Âge et Renaissance*, in: *L'itinérance des seigneurs (XIV^e–XVI^e siècles)*, hg. v. Agostino Paravicini Bagliani u.a., Lausanne 2003, S. 193–248 (= *Cahiers lausannois d'histoire médiévale*, 34).
- L'appartement monarchique et princier en France et dans les pays germaniques, 1650–1750, Kolloquium im Deutschen Forum für Kunstgeschichte, Paris, 8.–9. Juni 2006 [im Druck].
- Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz. Wolfenbüttel im Mittelalter, Braunschweig 2003 (= *Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte*, 40).
- Cornell Babendererde: Art. »*Totengedenken, Begräbnis und Begägnnis*«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 495–499.
- Cornell Babendererde: *Sterben, Tod, Begräbnis und liturgisches Gedächtnis bei weltlichen Reichsfürsten des Spätmittelalters*, Ostfildern 2006 (= *Residenzenforschung*, 19).
- Viola Belghaus: Art. »*Bildprogramme*«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 268–271.
- Christian Berger: Art. »*Musik[er]*«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 198–202.
- Christian Berger: Art. »*Oper und Singspiel*«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 520–522.
- Andreas Bährer: *Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte*, Ostfildern 2005 (= *Residenzenforschung*, 18).
- Claudine Billot: *Les Saintes-Chapelles royales et princières*, Paris 1999.
- Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, hg. v. Uwe Griemen u.a., Göttingen 2004 (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, 206; *Studien zur Germania Sacra*, 26).
- Dagmar Blaha: Art. »*Weimar*«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 1, Tlbd.2 (2003), S. 615–616.

- Dagmar Böcker: Art. »Pferde, Marstall«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 120–123.
- Dagmar Böcker: Art. »Reisemobiliar«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 139–142.
- Dagmar Böcker: Art. »Reisegepäck«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 142–146.
- Dagmar Böcker: Art. »Reiseutensilien«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S.146–150.
- Dagmar Böcker: Art. »Zelte«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 150–152.
- Heidelore Böcker: Art. »Reise«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 133–139.
- Hartmut Boockmann: Die Stadt im späten Mittelalter, München 1986.
- Françoise Boudon/Jean Blécon: Le château de Fontainebleau de François I^{er} à Henri IV. Les bâtiments et leurs fonctions, Paris 1998.
- Enno Bünz: Art. »Aschaffenburg«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 1, Tlbd.2 (2003), S. 19–22.
- Guido von Büren: Der Ausbau Jülichs zu einer Residenzstadt des Herzogtums Jülich-Kleve-Berg in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Paravicini/Wettlaufer (Hg.) (s. dort) 2006, S. 249–260.
- Guido von Büren/Andreas Kupka: Schloß und Zitadelle Jülich, Regensburg 2005 (= Burgen, Schlösser und Wehrbauten in Mitteleuropa, 14).
- Jacques Bugnion: Les chasses médiévales. Le brachet, le lévrier, l'épagneul. Leur nomenclature, leur métier, leur typologie, Paris 2005.
- Marie Casset: Art. »Menagerie«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 439–441.
- Celle und die Residenzen im Hl. Römischen Reich deutscher Nation. Hof und Medien im Spannungsfeld von dynastischer Tradition und politischer Innovation zwischen 1648 und 1714. Kolloquium Celle, 6.–8. Okt. 2006 [im Druck].
- Le château, autour et alentours (XIV^e–XVI^e siècles). Paysage, parc, jardin, domaine. Colloque international, château fort d'Écaussines-Lalaing, 18, 19 et 20 mai 2006, organisé par la »Fondation van der Burch« [im Druck].
- Le château et la tour. Lannemezan 1985 (Actes du premier colloque de castellogie de Flaran).
- Liliane Châtelet-Lange: Art. »Großer Saal«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 411–413.
- Monique Chatenet: Chambord, Paris 2001.
- Monique Chatenet: La cour de France au XVI^e siècle. Vie sociale et architecture, Paris 2002 (= De Architectura, ohne Nr.).
- Monique Chatenet (Hg.): Maisons des champs dans l'Europe de la Renaissance, Paris 2006 (= De Architectura, ohne Nr.).
- Martine Clouzot: Le fou, l'homme sauvage et le prince à la cour de France et de Bourgogne aux XIV^e et XV^e siècles, in: Freigang/Schmitt (Hg.) (s. dort) 2005, S. 29–50.
- Deutsche Königspfalzen: Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung. Bd. 6: Geistliche Zentralorte zwischen Liturgie, Architektur, Gottes- und Herrscherlob: Limburg und Speyer, hg. v. Caspar Ehlers und Helmut Flanchenecker, Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 11, 6).
- Gisela Droßbach, Die »Yconomica« des Konrad von Megenberg. Das »Haus« als Norm für politische und soziale Strukturen, Köln 1997 (= Norm und Struktur, 6).

- Jeroen Duindam: *Myths of Power. Norbert Elias and Early Modern European Court*, Amsterdam 1995.
- Jeroen Duindam: *Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550–1780*, Cambridge 2003.
- Jeroen Duindam: *Vienna and Versailles. Materials for Further Comparison and Some Conclusions*. in: *Zeitenblicke* 4 (2005) Nr. 3 [13. Dez. 2005], URL (1. Juni 2006).
- Caspar Ehlers (Hg.): *Orte der Herrschaft. Mittelalterliche Königspfalzen*, Göttingen 2002.
- Dietrich Erben: *Bartolomeo Colleoni. Die künstlerische Repräsentation eines Condottiere im Quattrocento*, Sigmaringen 1996 (= *Studi. Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig*, 15).
- Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, hg. v. Werner Paravicini. Frankfurt a. M.: Teil 1: Deutsche Reiseberichte, bearb. von Christian Halm. 1994, 2., durchgesehene und um einen Nachtrag ergänzte Auflage, 2001. – Teil 2: Französische Reiseberichte, bearb. von Jörg Wetlaufer in Zusammenarbeit mit Jacques Paviot. 1999. – Teil 3: Niederländische Reiseberichte, nach Vorarbeiten von Detlev Kraack bearb. von Jan Hirschbiegel. 2000 (= *Kieler Werkstücke*, Reihe D 5, 12, 14).
- Annette Faber: »... und besahe, was noch denckwürdiges darinne wahr ...«. Zum Aufenthalt Prinz Albrechts von Sachsen-Gotha in Wolfenbüttel und Braunschweig im Mai 1670, in: *Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 85 (2004), S. 77–99.
- Birgit Franke: Art. »Tapisserien«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 90–92.
- Jean-Luc Fray: Du »principal siege« à la concurrence. Cathédrales, villes épiscopales et structuration du réseau urbain au cours de Moyen Âge, in: *Histoire urbaine* 7 (2003), S. 55–66.
- Jean-Luc Fray: L'histoire de l'art et l'histoire culturelle à la découverte de la dimension de l'espace. Quelques réflexions à partir d'exemples récents (France et Allemagne), in: *Les échanges culturels au Moyen Âge. Actes du XXXI^e Congrès de la SHMES* (Boulogne-sur-Mer, mai 2001), Paris 2002, S. 303–312.
- Christian Freigang/Jean-Claude Schmitt (Hg.): *Hofkultur in Frankreich und Europa im Spätmittelalter. La culture de cour en France et en Europe à la fin du Moyen Âge*, Berlin 2005 (= *Passagen*, 11).
- Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, hg. v. Jörg Jochen Berns und Detlef Ignasiak. Erlangen, Jena 1993 (= *Jenaer Studien*, 1).
- Gottorf im Glanz des Barock. Kunst und Kultur am Schleswiger Hof 1544–1713. Katalog [...], hg. v. Heinz Spielmann/Jan Drees, 2 Bde., Schleswig 1997.
- Klaus Graf: Art. »Jagdtrophäen«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 332–333.
- Grenzüberschreitende Familienbeziehungen. Akteure und Medien des Kulturtransfers in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Basel, 12.–14. Januar 2006, hg. v. Dorothea Nolde und Claudia Opitz-Belakhal, Köln 2008.
- Claudia Gröschel: Art. »Wasserkunst«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 443–445.
- G. Ulrich Großmann: Was bedeutet Macht am Castello del Buonconsiglio? in: Paravicini (Hg.): *Das Gehäuse der Macht* (s. dort) 2005, S. 35–53.
- Jean Guillaume (Hg.): *L'escalier dans l'architecture de la Renaissance*, Paris 1985 (= *De Architectura*, 2).
- Guillaume (Hg.), *Architecture et vie sociale. L'organisation intérieure des grandes demeures à la fin du Moyen Âge et à la Renaissance*, Paris 1994 (= *De Architectura*, 6).
- Jean Guillaume (Hg.): *Architecture, jardin, paysage. L'environnement du château et de la villa aux XV^e et XVI^e siècles*, Paris 1999 (= *De Architectura*, 8).

- Jean Guillaume (Hg.): *Demeures d'éternité. Églises et chapelles funéraires aux XV^e et XVI^e siècles*, Paris 2005 (= *De Architectura*, 10).
- Olivier Guyotjeannin: *Les autorisations royales de fortifier enregistrées en chancellerie (1441–1497)*, in: *Festschrift Philippe Contamine*, Paris 2000, S. 343–352.
- Laurent Hablot: *La devise, mise en signe du prince, mise en scène du pouvoir. Les devises et l'emblématique des princes en France et en Europe à la fin du moyen âge*. Unveröff. Thèse de doctorat. Poitiers 2001, Rennes 2009.
- Peter-Michael Hahn: *Das Residenzschloß der Frühen Neuzeit: Dynastisches Monument und Instrument fürstlicher Herrschaft*, in: Paravicini (Hg.): *Das Gehäuse der Macht* (s. dort) 2005, S. 56–74.
- Peter-Michel Hahn/Ulrich Schütte: *Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit*, in: MRK 13, 2 (2003), S. 19–47. Auch verfügbar über: <http://www.rudolstaedter-arbeitskreis.de/thesen/thesen.html>
- Britte Hébert: *De l'art de mal se tenir à table : Le Grobianus de Friedrich Dedeckind revu et corrigé par Caspar Scheidt*, in: *Le Boire et le manger au XVI^e siècle. Actes du XI^e Colloque de Puy-en-Velay*, hg. v. Marie Viallon-Schoneveld, Saint-Étienne 2004, S. 89–102.
- Werner Hechberger: *Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter*, München 2004 (= *Enzyklopädie Deutscher Geschichte*, 72).
- Werner Hechberger: *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems*, Ostfildern 2005 (= *Mittelalter-Forschungen*, 17).
- Kilian Heck: *Genealogie als Monument und Argument. Der Beitrag dynastischer Wappen zur politischen Raumbildung der Neuzeit*, München, Berlin 2002 (= *Kunstwissenschaftliche Studien*, 98).
- Kilian Heck: Art. »Ahnengalerie«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tl. bd 1 (2005), S. 271–273.
- Kilian Heck: Art. »Genealogie«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tl. bd. 1 (2005), S. 265–268.
- Kilian Heck: Art. »Grablege«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tl. bd. 1 (2005), S. 273–275.
- Mark Hengerer (Hg.): *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit*, Köln 2005.
- Le héraut, figure européenne = *Revue du Nord* 86, n° 366–367 (2006).
- Jan Hirschbiegel: *Fürstliche Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein Projekt der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, in: *Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2001*, München 2002, S. 15–23.
- Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Hg.): *Der Fall des Günstlings*, Ostfildern 2004 (= *Residenzenforschung*, 17).
- Höfe und Residenzen in spätmittelalterliche Reich, hg. v. Werner Paravicini, bearb. v. Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Band I: Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1: Dynastien und Höfe; Teilband 2: Residenzen (= *Residenzenforschung*, 15, I, 1–2), Ostfildern 2003. – Band II: Bilder und Begriffe, Teilband 1: Begriffe; Teilband 2: Bilder (= *Residenzenforschung*, 15, II, 1–2), Ostfildern 2005. Band III: Hof und Schrift (= *Residenzenforschung* III), Ostfildern 2007.
- Eberhard Holtz: Art. »Berneburg«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 1, Tl. bd. 2 (2003), S. 57–58.
- Stephan Hoppe: Art. »Appartement«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tl. bd. 1 (2005), S. 413–417.

- Stephan Hoppe: Art. »Blickregie«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 449–453.
- Stephan Hoppe: Art. »Rückzugsorte«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 417–420.
- Jan Huizinga: Aufgaben der Kulturgeschichte, in: Ders.: Wege der Kulturgeschichte, München 1930, S. 7–77; niederländisch in: Ders.: Verzamelde Werken, Bd. 7, Haarlem 1950, S. 35–94.
- Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft vom 15. bis 19. Jahrhundert, hg. von Heinz Noflatscher und Jan Paul Niederkorn, Wien 2005 (= Archiv für österreichische Geschichte, 138).
- Anni-Britta Jahn: Art. »Theater«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 517–520.
- Peter Johanek: Residenzbildung und Stadt bei geistlichen und weltlichen Fürsten im Nordwesten Deutschlands, in: Historia Urbana 5 (Bukarest 1997), S. 91–108.
- Katrin Keller: Der Blick nach Wien. Kulturelle Beziehungen zwischen thüringischen Residenzen und dem Kaiserhof, in: Neu entdeckt. Thüringen – Land der Residenzen 1485–1918, hg. v. Konrad Scheurmann und Jördis Frank, Bd. 3, Essays, Mainz 2004, S. 304–314.
- Beate Kellner: Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter, München 2004.
- Martin Kintzinger: *Curia und Curiositas*. Kulturkontakt am Hof im europäischen Hochmittelalter, in: Konfrontation der Kulturen? Saladin und die Kreuzfahrer, hg. v. Heinz Gaube u.a., Mainz 2005, S. 20–33.
- Julian Kliemann: Gemalte Geschichte. Freskenzyklen in italienischen Residenzen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, München 2005 (= Römische Studien der Bibliotheca Hertziana, 27).
- Renate Kohn: Stadtpfarrkirche und landesfürstlicher Dom. Der Interpretationsdualismus der Wiener Stephanskirche im 14. Jahrhundert, in: Paravicini/Wettlaufer (Hg.) (s. dort) 2006, S. 183–204.
- Der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 1951–2001. Die Mitglieder und ihr Werk. Eine bio-bibliographische Dokumentation, bearb. v. Jörg Schwarz, hg. v. Jürgen Petersohn, Stuttgart 2001 (= Veröffentlichungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte aus Anlaß seines fünfzigjährigen Bestehens 1951–2001, hg. v. Jürgen Petersohn, 2).
- Evelyn Korsch: Art. »Galerien«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 425–431.
- Evelyn Korsch: Art. »Sammlungen«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 347–355.
- Evelyn Korsch: Art. »Waffen und Rüstungen«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 358–367.
- Christine Kratzke: Art. »Festung«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 172–175.
- Christine Kratzke: Art. »Wehr- und Befestigungsanlagen der Residenz«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 166–172.
- Katharina Krause: Die Maison de plaisance. Landhäuser in der Île-de-France (1660–1730), München, Berlin 1996.
- Klaus Krüger: Corpus der mittelalterlichen Grabdenkmäler in Lübeck, Schleswig, Holstein und Lauenburg (1100–1600), Stuttgart 1999 (= Kieler Historische Studien, 40).
- Holger Kruse: Art. »Herolde«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 311–318.

- Barbara Kündiger: Fassaden der Macht. Architektur der Herrschenden, Leipzig 2001.
- Heiko Lass: Art. »Jagdschlösser«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 336–342.
- Pierre Laurens (Hg.): André Alciat, *Les Emblèmes*, Paris 1997.
- Pierre Laurens: L'invention de l'emblème par André Alciat et le modèle épigraphique : le point sur une recherche, in: *Comptes rendus [de l']Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* Jg. 2005, S. 883–910.
- Pauline Liesen: Architektur und Zeremoniell in den Schlössern Franz' I. Unveröff. Diss. phil. Bonn 2001.
- Uta Lindgren: Art. »Herr alles Wissens: Künstler und Fachleute«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 453–458.
- Klaus Malettke/Chantal Grell (Hgg.): Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.). Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XV^e– XVIII^e siècle), Münster 2001.
- Michel Margue (Hg.): Sépulture, mort et représentation du pouvoir au moyen âge. Tod, Grabmal und Herrschaftsrepräsentation im Mittelalter. Onzièmes Journées Lotharingiennes, Luxembourg 2006 (= Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal, 118; Publications du CLUDEM, 18).
- Jörg Matthies: Art. »Lusthäuser«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 434–437.
- Cord Meckseper: Ausstrahlungen des französischen Burgenbaues nach Mitteleuropa im 13. Jahrhundert, in: *Festschrift Hans Wetzel*, Berlin 1975, S. 135–144.
- Konrad von Megenberg: Ökonomik, hg. v. Sabine Krüger, 3 Bde, Stuttgart 1973–1984 (= Monumenta Germaniae historica. Staatsschriften des späteren Mittelalters, III, 5).
- Jean Mesqui: Châteaux et enceintes de la France médiévale. De la défense à la résidence, Bd. 2, La résidence et les éléments d'architecture, Paris 1993.
- Jean-Marie Moeglin: Les recherches françaises sur les cours et les résidences au bas Moyen Âge, in: *Les tendances actuelles* (s. dort) 2002, S. 357–362.
- Matthias Müller: Spätmittelalterliches Fürstentum im Spiegel der Architektur. Überlegungen zu den repräsentativen Aufgaben landesherrlicher Schloßbauten um 1500 im Alten Reich, in: *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, Stuttgart 2002, S. 107–145 (= Residenzenforschung, 14).
- Matthias Müller: Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reichs (1470–1618), Göttingen 2004 (= Historische Semantik, 6).
- Matthias Müller: Art. »Torturm«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 403–405.
- Matthias Müller: Art. »Treppenturm«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 405–407.
- Matthias Müller: Art. »Der große alte Turm«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 281–283.
- Matthias Müller: Art. »Turm«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 397–401.
- Herfried Münkler: Die Visibilität der Macht und Strategien der Machtvisualisierung, in: Öffentlichkeit und Macht, Macht der Öffentlichkeit, hg. v. Gerhard Göhler, Baden-Baden 1995, S. 213–230.
- Alec Reginald Myers (Hg.): *The Household of Edward IV. The Black Book and the Ordinance of 1478*, Manchester 1959.
- Klaus Neitmann: Landesgeschichtsforschung im Zeichen der Teilung Deutschlands: Walter Schlesinger und Hans Patze. I. Teil: Hans Patze: Thüringer Landesarchivar – Gesamt-

- deutscher Landeshistoriker – Erforscher der mittelalterlichen deutschen Landesherrschaften, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 47 (2001), S. 193–300.
- Uwe Ohainski: Art. »Wolfenbüttel«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 1, Tlbd.2 (2003), S. 639–642.
- Claudia Opitz (Hg.): *Höfische Gesellschaft und Zivilisationsprozeß. Norbert Elias' Werk in kulturwissenschaftlicher Perspektive*, Köln 2005.
- Werner Paravicini (Hg.): *Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen 1997* (= *Residenzenforschung*, 6).
- Werner Paravicini: Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späteren Mittelalter, in: *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, hg. von Otto Gerhard Oexle und Andrea von Hülsen-Esch, Göttingen 1998, S. 327–389 (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, 141).
- Werner Paravicini: *Les cours et les résidences du Moyen Age tardif. Un quart de siècle de recherches allemandes*, in: *Les tendances actuelles* (s. dort) 2002, S. 327–350.
- Werner Paravicini: Vom sozialen zum realen Raum. Hof und Residenz in Alteuropa. Vortrag der öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2003, in: *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 2003 [erschienen 2004], S. 128–145.
- Werner Paravicini: Vom Wert der Residenzenforschung, in: *Neu entdeckt – Thüringen, Land der Residenzen 1485–1918*, hg. von Konrad Scheurmann und Jördis Frank, Bd. 3, *Essays*, Mainz 2004, S. 2–8.
- Werner Paravicini (Hg.): *Das Gehäuse der Macht. Der Raum der Herrschaft im interkulturellen Vergleich. Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit*, Kiel 2005 (= *MRK, Sonderheft* 7).
- Werner Paravicini: Das Gehäuse der Macht. Einleitung und Zusammenfassung, in: Paravicini (Hg.): *Das Gehäuse der Macht* (s. dort) 2005, S. 7–14.
- Werner Paravicini: Art. »Drechseln«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 212–214.
- Werner Paravicini/Jörg Wetzlaufer (Hgg.): *Der Hof und die Stadt, Ostfildern* 2006 (= *Residenzenforschung*, 20).
- Hans Patze/Gerhard Streich: Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118 (1982), S. 205–220.
- Felipe Pereda: *Entre Portugal y Castilla: la secuencia formal de la capillas ochavadas de cábecera en el siglo XV*, in: *Guillaume* (Hg.) 2005 (s. dort), S. 49–64.
- Gerhard Petrat: Art. »Zwerge, Riesen, Mohren«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 69–74.
- Kazimierz Pospieszny: Der Hochmeisterpalast des Deutschen Ordens in der Marienburg (Malbork) und die französische Architektur, in: *MRK* 16 (2006) Nr. 1, S. 53–66.
- Powerbrokers in the Late Middle Ages, hg. v. Robert Stein, Turnhout 2001 (Burgundica, 4).
- Renate Prochno: Die Kartause von Champmol, Grablege der burgundischen Herzöge 1364–1477, Berlin 2003.
- Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. v. Josef Pauser u.a. München, Wien 2004 (= *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, Erg.-Bd. 44).
- Thomas Rahn: Art. »Hofzeremoniell«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 307–311.
- Arnd Reitemeier: Hof und Pfarrkirche der Stadt im späten Mittelalter, in: Paravicini/Wetzlaufer (Hg.) (s. dort) 2005, S. 175–182.
- Annie Renoux (Hg.): »Aux marches du palais«. Qu'est-ce qu'un palais médiéval? Actes du VII^e Congrès international d'archéologie médiévale. Le Mans – Mayenne 9–11 septembre 1999, Le Mans 2001.

- Annie Renoux: Palais, cours et résidences, in: *Les tendances actuelles* (s. dort) 2002, S. 351–356.
- Werner Rösener: Die Geschichte der Jagd. Kultur, Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit, Darmstadt 2004.
- Werner Rösener: Art. »Jagd und Tiere«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 326–332.
- Werner Rösener: Art. »Wildpark«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 333–336.
- Werner Rösener: Aspekte der adeligen Erinnerungskultur im Mittelalter, in: *Erinnerung, Gedächtnis, Wissen. Studien zur kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung*, hg. v. Günter Oesterle, Göttingen 2005, S. 405–426 (= *Formen der Erinnerung*, 26).
- Adeline Rucquois: Privauté, fortune et politique: la chute d'Álvaro de Luna, in: *Hirschbiegel/Paravicini* (Hg.) (s. dort) 2004, S. 287–310.
- Jean-Marie Sansterre (Hg.): *L'autorité du passé dans les sociétés médiévales*, Rom 2004 (= *Collection de l'École Française de Rome*, 333; *Bibliothèque de l'Institut Belge de Rome*, 52).
- Astrid von Schlachta: Art. »Festberichte«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 543–546.
- Rüdiger Schnell (Hg.): *Zivilisationsprozesse. Zu Erziehungsschriften in der Vormoderne*, Köln 2004.
- Ulrich Schütte: Zur fiktiven und realen Wehrhaftigkeit hessisch-thüringischer Schloßbauten zwischen 1550 und 1750, in: *Frühneuzeitliche Hofkultur* (s. dort) 1993, S. 44–67.
- Ulrich Schütte: Das Schloß als Wehranlage. Befestigte Schloßbauten in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 1994.
- Ulrich Schütte: Stadttor und Hausschwelle. Zu rituellen Bedeutung architektonischer Grenzen in der frühen Neuzeit, in: Paravicini (Hg.): *Zeremoniell und Raum* (s. dort) 1997, S. 305–324.
- Il segreto/The Secret = *Micrologus* 14, Florenz 2006.
- Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit, hg. v. Gert Melville, Köln u.a. 2005.
- Gabriela Signori: »Sprachspiele«. Anredekonflikte im Spannungsfeld von Rang und Wert, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 32 (2005), S. 1–15.
- Markus Späth: Art. »Wappen«, in: *Höfe und Residenzen* (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 289–291.
- Karl-Heinz Spieß: Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: *Rheinische Vierteljahrsschriften* 56 (1992), S. 181–205.
- Karl-Heinz Spieß: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, Stuttgart 1993 (= *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Beihefte, 111).
- Karl-Heinz Spieß: Grafen und Herren aus dem Rhein-Main-Gebiet zwischen Königtum und fürstlicher Hegemonie im Spätmittelalter, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 136 (2000), S. 135–163.
- Karl-Heinz Spieß: Fremdheit und Integration der ausländischen Ehefrau und ihres Gefolges bei internationalen Fürstenheiraten, in: *Fürstenhöfe und ihre Außenwelt* (s. dort) 2004, S. 267–290.
- Karl-Heinz Spieß: European Royal Marriages in the Late Middle Ages. Marriage treaties, questions of income, cultural transfer, in: *Majestas* 13 (2005), S. 7–21.
- Karl-Heinz Spieß: Zwischen König und Fürsten. Das politische Beziehungssystem südwestdeutscher Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: *Grafen und Herren in Südwest-*

- deutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, hg. v. Kurt Andermann und Clemens Joos (Kraichtaler Kolloquien, 5), Epfendorf 2006, S. 13–34.
- Matthias Steinbrink: Art. »Celle«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 1, Tlbd.2 (2003), S. 106–107.
- Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.): Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, Berlin 2005 (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 35).
- Tanja Storn-Jaschkowitz: Art. »Orden und Ordensstiftungen«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 535–537.
- Brigitte Streich (Hg.): Stadt – Land – Schloß. Celle als Residenz. Begleitband zur Ausstellung, Bielefeld 2000 (= Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, 29).
- Cyriel Stroo: De celebratie van de macht. Presentatiemiaturen en aanverwante voorstellingen in handschriften van Filips de Gode (1419–1467) et Karel de Stoute (1467–1477), Brüssel 2002 (= Verhandelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie van België voor Wetenschappen en Kunsten, NF 7).
- Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne. Actes des colloques de Sèvres (1997) et Göttingen (1998), hg. v. Jean-Claude Schmitt und Otto Gerhard Oexle, Paris 2002.
- Jérôme Thomas: Corps violents, corps soumis. Le policement des mœurs à la fin du Moyen Âge. Histoire, Identités, Représentation, Paris 2003.
- Hanse Rudolf Veltен: Art. »Hofnarren«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 65–69.
- Heiko Wagner: Art. »Bergfried«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 401–403.
- Uwe-Jens Wandel: Art. »Gotha«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 1, Tlbd.2 (2003), S. 218–220.
- Matthias Werner: Zwischen politischer Begrenzung und methodischer Offenheit. Wege und Stationen deutscher Landesgeschichtsforschung im 20. Jahrhundert, in: Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert, hg. v. Peter Moraw und Rudolf Schieffer, Ostfildern 2005, S. 251–354 (= Vorträge und Forschungen, 62).
- Jörg Wetzlaufer: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Erste Ergebnisse des Handbuchprojekts der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, in: Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der frühen Neuzeit, hg. v. Susanne Pils und Jan Niederkorn, Wien 2005, S. 7–26 (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 44).
- Mary Whiteley: Deux escaliers royaux du XIV^e siècle: les »grands degrés« du Palais de la Cité et la »grande viz« du Louvre, in: Bulletin Monumental 147 (1989), S. 133–154.
- Mary Whiteley: Ceremony and Space in the châteaux of Charles V, King of France, in: Paravicini (Hg.): Zeremoniell und Raum (s. dort) 1997, S. 187–198.
- Martin Wrede: Art. »Devisen und Embleme«, in: Höfe und Residenzen (s. dort), Bd. 2, Tlbd.1 (2005), S. 291–294.
- Reinhard Zöllner: Burg, Tempel, Park: Herrschaftliche Architektur im frühneuzeitlichen Japan (16.–19. Jahrhundert), in: Paravicini (Hg.): Das Gehäuse der Macht (s. dort) 2005, S. 75–87.
- Thomas Zott: L'étude des palais royaux en Allemagne, in: Les tendances actuelles (s. dort) 2002, S. 307–326.
- Thomas Zott (Hg.): Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter, Würzburg 2004 (= Identitäten und Alteritäten, 16).

Die Auswahl von Residenzorten

Methodische Bemerkungen zur spätmittelalterlichen geistlichen Residenzbildung

Klaus Neitmann

Seitdem die Debatte um die Herausbildung der spätmittelalterlichen landesherrlichen Residenzen vor nahezu vier Jahrzehnten durch die Forschungen vornehmlich Hans Patzes zunächst nachdrücklich angestoßen¹ und dann durch die Untersuchungen der Residenzen-Kommission der Göttinger Akademie der Wissenschaften wesentlich intensiviert worden ist², wird sie von durchaus kontroversen Erörterungen um die Definition des Zentralbegriffes »Residenz« begleitet – verständlicherweise, denn davon hängen die Beschreibung und Umgrenzung des Gegenstandes ab. Welche Elemente machen in den deutschen Territorien des 13. bis 16. Jahrhunderts eine Residenz aus? In meinem eigenen Diskussionsbeitrag³ habe ich davor gewarnt, sich die Antwort auf diese Frage dadurch zu erschweren oder gar zu verbauen, daß man von einem fest umrissenen Kriterienbündel ausgeht oder ein solches ermitteln will, und stattdessen empfohlen, den sichtbaren Gestaltwandel in der landesherrlichen Herrschaftsausübung individuell für ein einzelnes Territorium, unter Berücksichtigung der ihm eigenen Gegebenheiten, darzustellen und einen bestimmten Sachverhalt mit seinen Ursachen und Folgen zum zentralen Forschungsproblem zu machen: War die hochmittelalterliche Herrschaft, wie es besonders eindrücklich am Beispiel des deutschen Königiums⁴ analysiert worden ist, dadurch geprägt, daß der Herrscher ständig in seinem Reich umherzog, von Pfalz zu Pfalz reiste und mehr oder minder regelmäßig zumindest die wichtigsten Landschaften aufsuchte, ist die spätmittelalterliche Herrschaft dadurch gekennzeichnet, daß der Fürst Umfang und Dauer seiner Reisen reduzierte, daß er sich auf wenige oder gar auf einen einzigen Ort konzentrierte und daß dieser Ort in zunehmendem Maße Mittelpunktfunktionen für das ganze Territorium wahrnahm

-
- 1 Hans Patze: Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Ausgewählte Aufsätze von Hans Patze, hg. v. Peter Johanek, Ernst Schubert u. Matthias Werner, Stuttgart 2002, S. 729–788 (zuerst 1972) (= Vorträge und Forschungen, Bd. 50). – Ders. u. Gerd Streich: Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, ebd., S. 789–805 (zuerst 1982). – Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa, hg. v. Hans Patze u. Werner Paravicini, Sigmaringen 1991 (= Vorträge und Forschungen, Bd. 36).
 - 2 Vgl. die Veröffentlichungen in der Schriftenreihe der Kommission: Residenzenforschung, Bd. 1ff. Sigmaringen etc. 1990ff. – Vgl. ferner: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 1ff., Kiel 1991ff.
 - 3 Klaus Neitmann: Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfragen, hg. v. Peter Johanek, Sigmaringen 1990, S. 11–43 (= Residenzenforschung, Bd. 1); auch in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 61 (1989), S. 1–38.
 - 4 Ausgehend von Theodor Mayer: Das deutsche Königum und sein Wirkungsbereich, in: Ders.: Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, Sigmaringen 1959, S. 28–44 (zuerst 1941).

und dementsprechend vor anderen Burgen und Städten in auszeichnender Weise ausgestaltet wurde. Mit welchen Phänomenen und in welcher Art eine ortsbezogene Herrschaftsverdichtung angestrebt und verwirklicht wurde, hängt vom besonderen Charakter der jeweiligen Landesherrschaft ab, die bedeutsamen Elemente der Residenzbildung sind nicht überall dieselben.

Im Folgenden will ich nicht näher der Frage nachgehen, welche Merkmale aus unserer heutigen Forschungssicht in eine geschichtswissenschaftliche Begriffsbestimmung von Residenz eingehen könnten oder sollten. Stattdessen werde ich im zweiten Teil meiner Ausführungen mit einem gut dokumentierten Beispiel vorführen, welche Gesichtspunkte eine territoriale Regierungsspitze, der Fürst und seine Räte, in der Mitte des 16. Jahrhunderts bedachten, wenn es galt, die Anforderungen an eine Residenz zu beschreiben und auf ihrer Grundlage die Auswahl eines geeigneten Residenzortes zu begründen. Bevor man sich jedoch mit den einzelnen Elementen einer ausgebildeten Residenz auseinandersetzt, erscheint es notwendig, ihr zunächst überhaupt erst einmal auf die Spur zu kommen, gerade in ihrer Anfangsphase, für die kaum ein Quellenzeugnis ausdrücklich ihr Dasein verkündet. Daher will ich meine Aufmerksamkeit im ersten Teil meiner Ausführungen auf den Ausgangs- oder Ansatzpunkt der Residenzenforschung richten, nämlich auf das Itinerar.

I

Wenn die schlagwortartige Entgegensetzung von hochmittelalterlicher Reiseherrschaft und spätmittelalterlicher Residenzherrschaft überhaupt eine Berechtigung haben soll, muß sie sich zuallererst am landesherrlichen Itinerar nachweisen lassen, muß sich belegen lassen, daß der Reiseradius und der Reiseturnus des Landesherrn deutlich eingeschränkt worden und die Umzüge in Folge der längeren Aufenthalte an einem, zwei oder drei Orten stark zurückgetreten sind. Idealtypisch zugespitzt formuliert: Der Fürst reist nicht mehr dauernd in seinem Territorium umher, sondern er verweilt zumindest über längere Zeiträume an einer einzigen oder allenfalls an wenigen ausgewählten Stätten. Residenzenforschung beinhaltet daher zunächst einmal Itinerarforschung. Welches Reiseverhalten des Landesherrn zeigt die Zusammenstellung seiner Aufenthaltsorte und seiner Reiserouten? Verraten sich darin solche Aufenthaltshäufungen und Aufenthaltslängen, daß ein Punkt sich dadurch von allen anderen unterscheidet und, methodisch betrachtet, zunächst allein dadurch sich vor anderen als »Residenz« abhebt? Definiert man die Residenz vorläufig als bevorzugten, als durch Häufigkeit und Dauer ausgezeichneten Aufenthaltsort des Landesherrn, bedarf es zu ihrer Feststellung einer wohlüberlegten quantitativen und qualitativen Analyse seines Itinerars. Denn es reicht nicht aus, bloß Aufenthaltsorte und Aufenthaltshäufigkeiten zu ermitteln und das Gewicht einzelner Stätten bloß nach ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtheit der Belege zu bemessen, sondern die Interpretation der Daten hängt maßgeblich von den mit den Umzügen und Aufenthalten verbundenen Absichten und Zwecken ab, sofern sich solche aus den nachweisbaren Handlungen erschließen lassen. Wozu dient ein Besuch des Ortes x? Und warum wird eine Reise von x über y nach z angetreten? Erst die Qualifizierung der Orte innerhalb eines Itinerars ermög-

licht eine begründete Schlussfolgerung, erlaubt es, einen von ihnen vorerst allein auf dieser Grundlage als Residenz zu vermuten und einzustufen.

Die Erkenntnismöglichkeiten hängen dabei in starkem Maße von der Quellenlage ab, sie richten sich danach, in welcher Dichte die überlieferten Zeugnisse die Rekonstruktion eines Itinerars⁵ überhaupt zulassen. An einem Ende des Spektrums steht das Reise-Itinerar im Sinne des Reiseweges: Auf Grund der Quellenfülle kann der Reiseweg des Landesherrn mit einzelnen Stationen und mit der Dauer des Umrittes dargestellt werden, wir können den Fürst auf seinem Umzug durch das Land begleiten ebenso an seinen Verweilorten mit ihm innehalten. Am anderen Ende des Spektrums steht das Frequenz-Itinerar im Sinne des Aufenthaltsortes: Auf Grund der Quellenarmut können nur einzelne Aufenthaltsorte ermittelt und zusammengestellt werden, ohne daß sich wegen der allzu großen zeitlichen Lücken zwischen ihnen ein Reisenetz knüpfen ließe, und die Auswertung der Belege geht von deutlichen quantitativen Aufenthaltshäufungen aus. Der erste Fall wird am ehesten in einem ausgedehnten und weitverzweigten Territorium auftreten, der zweite Fall vorrangig in einem kleinen Herrschaftsgebiet, in dem sich der Herr schnell von einem Ort zum anderen begeben kann, ohne daß sein Zug irgendwo in der schriftlichen Überlieferung einen Niederschlag gefunden zu haben braucht. Für beide Typen will ich jeweils ein Beispiel vorführen, mitsamt einigen Erkenntnismöglichkeiten, die daraus abgeleitet werden können.

Das Itinerar der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen⁶ folgt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, für welchen Zeitraum es in großer Dichte rekonstruiert werden kann, einem trotz aller Varianten festen Schema. Der Reiseweg lässt sich in drei Bestandteile aufgliedern. Die Marienburg ragt konkurrenzlos vor allen anderen Aufenthaltsorten der Hochmeister hervor⁷, sie weist mindestens fünf- bis sechsmal so viele Belege wie der an zweiter Stelle der Rangliste liegende Ort auf. Unter Konrad von Jungingen (1393–1407) folgt auf Marienburg mit 418 Belegen Stuhm mit 40 Belegen. Dieselbe Reihenfolge ergibt sich unter Michael Küchmeister (1414–22) (Marienburg 433 Belege, Stuhm 84 Belege) und unter Konrad von Erlichshausen (1441–49) (Marienburg 470 Belege, Stuhm 84 Belege). Unter Paul von Rusdorf (1422–41) schiebt sich Elbing mit 120 Belegen noch zwischen Marienburg (683 Belege) und Stuhm (101 Belege). Anders gerechnet: Die Summe der Marienburger Aufenthalte von fünf Hochmeistern zwischen 1352 und 1449 wird durch die Summe aller anderen Aufenthalte zwar zweimal deutlich übertroffen, aber dreimal liegen sie

5 Vgl. Alfred Heit, Art. Itinerar, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München, Zürich 1991, Sp. 772–775, hier Sp. 774.

6 Das Folgende nach: Klaus Neitmann: Der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen – ein Residenzherrscher unterwegs. Untersuchungen zu den Hochmeisteritinieraren im 14. und 15. Jahrhundert, Köln, Wien 1990 (=Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 30). – Ergänzend heranzuziehen: Martin Armgart: Die Ausstellungsorte der Land- und Hochmeisterurkunden in Preußen bis zum Jahre 1351, in: Preußenland 29 (1991), S. 1–32.

7 Vgl. die Zusammenstellung der Aufenthaltsorte und Aufenthalthäufigkeit ausgewählter Hochmeister bei Neitmann: Hochmeister (wie Anm. 6), S. 132–137.

dicht beieinander. Einerseits lauten die Relationen für Winrich von Kniprode (Beachtungszeitraum 1352–61) 65 Belege für Marienburg, 98 für die anderen Orte des Preußenlandes zusammengenommen, für Konrad von Erlichshausen 470 Belege für Marienburg, 610 für die anderen Orte, andererseits für Konrad von Jungingen 418 Belege für Marienburg, 437 für die anderen Orte, für Michael Küchmeister 433 Belege für Marienburg, 452 für die anderen Orte, für Paul von Rusdorf 683 Belege für Marienburg, 660 für die anderen Orte. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß nach der Marienburg nur wenige Punkte mit mehr als 20 Aufenthaltsbelegen in den Listen auftauchen: unter Konrad von Jungingen zwei, unter Michael Küchmeister vier, unter Paul von Rusdorf drei, unter Konrad von Erlichshausen sieben. Die Marienburg steht also, wie sich zunächst allein aus der bloßen Anzahl der Nachweise ergibt, als Verweilort der Hochmeister ohne jegliche nennenswerte Konkurrenz da. Und sie hebt sich auch dadurch von den anderen Punkten ab, daß der Hochmeister nur hier innerhalb eines Jahres etliche Male für längere Zeiträume, für zwei, drei, vier, fünf Wochen, ununterbrochen verbleibt.

Neben der Marienburg schält sich aus dem Itinerar ein Raum heraus, der etwa durch das Dreieck Danzig – Elbing – Mewe beschrieben werden kann, ein Raum, der ebenfalls durch eine starke Präsenz des Ordensoberhauptes gekennzeichnet ist, der weitgehend mit der Komturei Marienburg, also mit dem dem Hochmeister direkt ohne Zwischenschaltung eines Gebietigers unterstellten Kammergebiet, identisch ist. Dabei treten besonders die Wirtschaftshöfe des Ordens zwischen Weichsel und Nogat hervor, sei es, daß der Hochmeister von Marienburg aus mehrere Orte von ihnen nacheinander in einem kleinen Umzug bereist, sei es, daß er einen von ihnen von Marienburg aus zu einem Kurzaufenthalt von einem, zwei oder drei Tagen aufsucht. Bedenkt man, daß der Ordenshof Stuhm in der Nähe Marienburgs, innerhalb der Komturei Marienburg liegt und daß der Hochmeister seine Marienburger Aufenthalte immer wieder durch kürzere oder längere Abstecher nach Stuhm unterbrach, kann man den Ort zunächst nur unter Itinerarkriterien als »Nebenresidenz« einstufen, jedenfalls als einen dem hauptsächlichen Aufenthaltsort zugeordneten Punkt.

Neben dem Wirken des Hochmeisters in Marienburg, in der Komturei Marienburg und ihrer näheren Umgebung stehen seine Umritte im gesamten übrigen Ordensland. Nach seinem Regierungsantritt empfängt er auf einem Umzug durch das gesamte Preußenland überall die Huldigung seiner Untertanen⁸, diplomatische Verhandlungen mit den Nachbarmächten führen ihn wiederholt in Grenzorte vor allem am südlichen und östlichen Rand des Ordensterritoriums.⁹ Insbesondere dienen die regelmäßigen Umritte dazu, den Zustand des Preußenlandes aus eigener Anschauung kennenzulernen, mit den Untertanen vor Ort über ihre Belange zu verhandeln und gegebenenfalls ihre Wünsche im unmittelbaren Kontakt zu erfüllen, sowie die Ordenshäuser und deren Zustand zu kontrollieren.¹⁰ Die Gebiete, die der

8 Ebd., S. 16–22.

9 Ebd., S. 7–15.

10 Ebd., S. 48–56.

Hochmeister jeweils auf einer Rundreise durchzieht, deuten auf die alten Landesteile hin, die der Deutsche Orden in unterschiedlichen historischen Zusammenhängen und auf unterschiedlicher juristischer Grundlage erworben und erst zu einer politischen Einheit zusammengefügt hat: auf das Kulmerland, auf das Preußenland im engeren Sinne, das wegen des in der Mitte gelegenen bischöflichen Ermlandes in das südöstlich Elbing gelegene Oberland und das um Königsberg gelegene Niederland zerfällt, und auf Pommerellen. Diese großen Landesteile inspiziert der Hochmeister zumindest teilweise in einer bestimmten zeitlichen Abfolge einzeln oder kombiniert regelmäßig auf längeren, mehrwöchigen Umzügen. Dazu bricht er von Marienburg auf, und dorthin kehrt er wieder zu ihrem Abschluß zurück. Für die Jahre 1446 und 1448 wird man die Dauer der großen Rundreisen auf insgesamt etwa siebzehn bis achtzehn Wochen, für 1447 auf etwa neunzehn Wochen schätzen dürfen. In diesen drei Jahren ist Hochmeister Konrad von Erlichshausen also etwa vier bis vierehlfach Monate im Lande unterwegs gewesen, siebeneinhalb bis acht Monate hat er in Marienburg und Umgebung geweilt. Das Verhältnis von etwa 60 zu 40 bzw. 65 zu 35 zwischen Marienburg und Umland einerseits und den übrigen Landesteilen andererseits legt es nahe, das erwähnte Dreieck mit dem Mittelpunkt Marienburg als Zentralraum der preußischen Landesherrschaft anzusprechen.¹¹

Allein aus der Itineraranalyse ist die Frage nach der hochmeisterlichen Residenz zweifellos zu beantworten: Aufenthalthäufigkeit, Aufenthaltsdauer, Ausgangs- und Endpunkt der regelmäßigen Rundreisen belegen, daß der Hochmeister einen einzigen Ort für seine längeren Aufenthalte uneingeschränkt bevorzugte. Er führte zwar regelmäßige Rundreisen durch sein gesamtes Herrschaftsgebiet zwecks unmittelbarer Kontaktaufnahme mit seinen Untertanen vor Ort und zwecks Visitation der Angehörigen und der Besitztümer des Ordens durch, aber die Umritte täuschen nicht darüber hinweg, daß er seine Regierungsarbeit von einem festen Mittelpunkt aus wahrnahm. Allein schon die Itineraranalyse rechtfertigt die Einstufung der Marienburg als hochmeisterliche Residenz; von den vielen anderen einschlägigen Gesichtspunkten¹² soll hier gar nicht weiter die Rede sein. Das politische Leben und Wirken des Hochmeisters hatte einen eindeutigen und einzigen Mittelpunkt in der Marienburg, aber weiterhin zog er mit großem Zeitaufwand und auf weit-ausholenden umfangreichen Umzügen durch das gesamte Territorium. Das zentrale Ergebnis der Itineraranalyse ist mit der Formel vom »Residenzherrlicher unterwegs« auf den Begriff gebracht worden: Die Herausbildung einer Residenz bedeutet nicht die Aufgabe der Reisetätigkeit des Landesherrn, sie ergänzt im Sinne von Inspektionsreisen seine vorrangige Tätigkeit in der Residenz. Methodisch betrachtet, hat die Itineraruntersuchung zu klären, ob einzelne Aufenthaltsorte als Stationen auf einer Rundreise zu werten oder als ein dauerhafterer bevorzugter Verweilort des Herrschers einzustufen sind.

11 Ebd., S. 35.

12 Bernhart Jähnig: Organisation und Sachkultur der Deutschordensresidenz Marienburg, in: Vorträge (wie Anm. 3), S. 45–75.

Die Itinerare der Trierer Erzbischöfe Johann II. von Baden (1456–1503) und Jakob II. von Baden (1503–11)¹³ weisen zwar mit 2436 Aufenthaltsbelegen – durchschnittlich 53 pro Jahr – bzw. 474 Aufenthaltsbelegen – durchschnittlich 59 pro Jahr – nicht dieselbe Dichte wie die der Hochmeister aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf, ermöglichen aber doch in ihrer relativ großen Zahl präzise Schlußfolgerungen über die bevorzugten Aufenthaltsorte. Im Gegensatz zum Deutschordensland Preußen, das mit der Marienburg ein einziges konkurrenzloses Zentrum ausbildete, entwickelten sich im Erzstift Trier seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zwei Herrschaftsmittelpunkte, die jeweils aus einer Stadt und einer stadtnahen Burg bestanden. Die Räume Trier/Pfalzel und Koblenz/Ehrenbreitstein/Stolzenfels bestimmten seit den 1360er Jahren maßgeblich die erzbischöflichen Itinerare, die Aufenthalte an diesen Stätten machten unter Jakob von Sierck (1439–56), Johann und Jakob von Baden 85 %, 86 % und 75 % aller im Erzstift nachgewiesenen aus. Die beiden Mittelpunktsregionen ebenso wie ihre jeweiligen Mittelpunkte wurden von verschiedenen Erzbischöfen unterschiedlich beansprucht. Während Trier/Pfalzel und Koblenz/Ehrenbreitstein unter Jakob von Sierck wie schon unter dessen unmittelbaren Vorgängern annähernd in gleichem Maße aufgesucht wurden, verschob sich das Schwergewicht unter Johann von Baden merklich von der Mosel an den Rhein: Er verweilte zwar weitgehend an den gleichen Orten wie sein Vorgänger, aber seine 527 Belege für den Raum Trier – davon 318 für Pfalzel und 209 für die Stadt Trier – haben nur noch einen Anteil von 22 % an der Gesamtzahl. Hingegen bedeuten 1566 Belege oder 64 % für den Raum Koblenz, daß sich der Erzbischof hier dreimal so oft wie im Raum Trier aufhielt. Dabei dominierte der Ehrenbreitstein mit 1049 Belegen = 43 %, die Stadt Koblenz stand mit 493 Belegen spürbar zurück. Die grundsätzlichen Verhältnisse veränderten sich nicht unter Jakob von Baden. Er bevorzugte ebenfalls den Ehrenbreitstein mit 212 und Koblenz mit 73 Belegen, während Pfalzel mit 65 Aufenthalten weiter an Gewicht verlor und die Stadt Trier wegen politischer Auseinandersetzungen völlig ausfiel. Anders ausgedrückt: Johann von Baden verweilte etwa 275 Monate in Koblenz/Ehrenbreitstein, Jakob von Baden etwa 45 Monate am Rhein und 8 Monate in der Moselmetropole. Die quantitative Auswertung des Itinerars wird durch qualitative Bemerkungen der Quellen bestätigt bzw. ergänzt, zitiert sei nur die Aussage Johanns über die Lage des Nonnenklosters in Vallendar: »sub nostre solite archiepiscopalis residentie loco seu arce Erenbreitstein.¹⁴

Die Itinerare enthüllen die unterschiedliche Inanspruchnahme weniger ausgewählter Städte und Burgen aus dem Erzstift, vorrangig sie dienten den Metropolen zu längeren Aufenthalten und dauerhafterem Wohnen und zur Wahrnehmung ihrer Regierungsaufgaben. Die Itinerare zeigen zugleich, wie fragwürdig es ist, von der »Einrichtung« oder »Verlegung« einer Residenz zu sprechen, da nicht mit einem Schlag,

13 Das Folgende nach Dieter Kerber: Herrschaftsmittelpunkte im Erzstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter, Sigmaringen 1995, S. 177–198 (Darstellung), S. 301–367 (Itinerarzusammenstellungen) (= Residenzforschung, Bd. 4).

14 Ebd., S. 191.

gewissermaßen durch einen einzelnen erzbischöflichen Beschuß, ein Aufenthaltsort alle anderen verdrängte. Stattdessen offenbart sich hier eine Residenzlandschaft mit zwei Polen, die ihre Herausbildung sicherlich der Gestalt des erzstiftischen Territoriums, seinem langgestreckten Besitz entlang und über die Moselachse hinaus, mit verdankten. Die beiden Pole sind nur durch die Itineraruntersuchungen genau zu ermitteln, auf ihrer Grundlage kann dann ihrer Rolle in der erzstiftischen Herrschaftspraxis näher nachgegangen und können sie detaillierter beschrieben werden.

So leicht die Beurteilung der dicht belegten Reisewege fällt, so schwer ringt man damit, die dünnen Belege für die Bischöfe von Brandenburg aus dem 13. und 14. Jahrhundert¹⁵, von Balduin (1205–16) bis Dietrich von der Schulenburg (1365–93), zu deuten. Die Materiallage ist mit wenigen Zahlen zu verdeutlichen. Für Bischof Gernand (1222–41) liegen 65 Erwähnungen aus 20 Regierungsjahren vor, also durchschnittlich 3,25 pro Jahr, für Bischof Friedrich von Plötzke (1303–16) 57 aus 14 Regierungsjahren, also durchschnittlich 4,07 pro Jahr. Für fast alle anderen Brandenburger Bischöfe vor Ludwig von Neindorf (1327–47) sehen die Zahlen schlechter aus, liegen die jährlichen Durchschnittswerte zum Teil erheblich niedriger, sinken im Extremfall auf 1,58 pro Jahr ab. Welche Aufenthaltsorte tauchen überhaupt in den bischöflichen Itineraren auf, welche Schlußfolgerungen mag man aus ihnen ziehen? Nachdem Gernand, seit 1207 Domherr, schließlich Domdechant in Magdeburg, in Rom von Papst Honorius III. die päpstliche Konfirmation erhalten und am 29. Mai 1222 in Alatri (östlich Rom) von Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg die Weihe empfangen hatte, weilte er noch zweimal in Italien und hielt sich in der Tradition des bischöflichen Königsdienstes am Hof Kaiser Friedrichs II. auf, so im Frühjahr 1223 in Capua, San Germano und Ferentinum – allein zwölf kaiserliche Diplome führen ihn als Zeugen auf – und erneut im Sommer 1234. Nördlich der Alpen steht Magdeburg mit weitem Abstand an der Spitze, wiederholt, insgesamt fünfzehnmal, wird Gernand in den Urkunden seines Metropoliten, des Magdeburger Erzbischofs, als Zeuge genannt. Den neunzehn Aufenthaltsbelegen für Magdeburg folgt die Bischofsstadt Brandenburg mit gerade einmal vier Belegen nach. Innerhalb seiner Diözese ist Gernand zudem im Februar 1227 und im Januar 1230 in Pritzerbe und im Januar 1234 in Ziesar nachweisbar, also in den beiden Burgen, die bereits 948 vom deutschen König dem Bistum Brandenburg zur Ausstattung übertragen worden waren, sowie im April 1230 in Coswig, im Mai 1236 in Dornburg und im August 1237 in Gottau. Man ist geneigt zu vermuten, daß die Überlieferung mit ihrem großen Übergewicht der kaiserlichen und erzbischöflichen Urkunden die Verhältnisse insofern verzerrt, als wohl Gernands Aufenthalte in der Diözese unterrepräsentiert sein dürften.

15 Vgl. die Itinerarbelege im Beitrag von Clemens Bergstedt, s.u. S. 266–290, und zusätzliche Auskünfte Herrn Bergstedts. – Allgemein zur Problematik der Brandenburger Residenzsentwicklung vgl. Klaus Neitmann: Die bischöfliche Residenz Ziesar – oder: Wie sich der Bischof von seiner Kathedralstadt trennte, in: Clemens Bergstedt u. Heinz-Dieter Heimann (Hg.): Wege in die Himmelstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550, Berlin 2005, S. 128–144 (= Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters, Bd. 2).

Heinrich I. von Ostheeren (1263–77/78) zeigt demgegenüber ein anderes Bild, als bei ihm das Verhältnis von Magdeburg und Brandenburg umgekehrt wird: Vier Belegen für Magdeburg stehen elf für Brandenburg gegenüber. Jetzt taucht auch die Diözese mit einer höheren Anzahl von Stätten etwas stärker in der Überlieferung auf, ohne daß man hierbei irgendein Schwergewicht auf Grund häufiger Nennung hervorheben könnte: Berlin, Spandau, Leitzkau, Ziesar, Schrapsdorf (im Land Löwenberg), Pritzerbe, Chorin, Coswig, Gotta erscheinen, bis auf Pritzerbe und Coswig alle nur mit einem Beleg. Am Anfang des 14. Jahrhunderts deuten die Itinerardaten für Friedrich von Plötzke (1303–16) auf keinen grundsätzlichen Wandel: Die Kathedralstadt Brandenburg liegt an der Spitze mit sieben Aufenthaltsbelegen, es folgt Ziesar mit vier Erwähnungen, Magdeburg kommt dreimal vor, und schließlich tauchen einige Orte aus den unterschiedlichsten Enden der Diözese auf, so Löwenberg, Zerbst, Berlin, Spandau, Jerichow, Rathenow, Teltow, Torgelow, dazu Orte im Erzstift Magdeburg (Halle, Gatersleben). Eine päpstliche Aufforderung befolgte Friedrich mit seiner Teilnahme am Konzil in Vienne, ebenso wie Heinrich I. auf dem Konzil in Lyon erschienen war. Bis in das zweite Drittel des 14. Jahrhunderts ist die Frage nach der bischöflichen Residenz auf Grund des Itinerars damit zu beantworten, daß die Bischöfe sich vorrangig in ihrer Kathedralstadt Brandenburg aufhielten. Ihrem Metropoliten statteten sie des öfteren einen Besuch an seinem Amtssitz ab, wirkten auch ansonsten gelegentlich an seinen Akten andernorts in seiner Erzdiözese mit. In ihrer eigenen Diözese zogen sie immer wieder zur Vornahme geistlicher und weltlicher Handlungen umher. Auf ihren eigenen Besitztümern Ziesar, Pritzerbe und Löwenberg sind sie gelegentlich, aber insgesamt selten genug nachweisbar, kein Indiz spricht dafür, in ihnen mehr als eine kurzzeitige Reisestation zu sehen. Außerhalb Brandenburgs deuten sich nirgends Residenzqualitäten an.

In dieser Hinsicht ist, so die einhellige Auffassung der bisherigen Forschung, nach 1327 die entscheidende Änderung eingetreten. »Zur dauernden Residenz wurde Ziesar durch Bischof Ludwig von Neindorf erhoben«, formuliert Gottfried Wentz in der *Germania Sacra*¹⁶, und sein Urteil wird sinngemäß in vielen Darstellungen wiederholt. Es muß sich, will man dem skizzierten methodischen Ansatz folgen, zuerst aus den Itinerardaten ableiten lassen, sie müssen ein spürbares oder gar eindeutiges Übergewicht des Residenzortes erkennen lassen. Stellt man nüchtern Ludwigs Aufenthaltsorte zusammen, beschleichen einen zumindest Zweifel. Brandenburg steht insgesamt weiterhin mit 16 Belegen an der Spitze, die sich vornehmlich auf die Jahre 1334–37 (8 Belege) und 1344–47 (5 Belege) verteilen. Wir begegnen weiterhin wohlbekannten Belegtypen. Der Metropolitansitz Magdeburg wird selten aufgesucht. Die eigene Diözese erfreut sich wiederholter bischöflicher Rundreisen, Berlin, Schönerlinde (bei Bernau), Spandau, Eberswalde, Zehdenick, Nauen, Leitzkau, Plötzkau, Coswig, Zerbst, Gotta, Möckern tauchen mit einem bis drei Belegen auf. In einer Beziehung scheint sich unter Ludwig allerdings eine Änderung anzudeuten: Nach

¹⁶ Gustav Abb u. Gottfried Wentz: Das Bistum Brandenburg, 1. Teil, Berlin 1929, S. 18 (= *Germania Sacra*, 1. Abt., 1 Bd.).

dem Spitzentreiter Brandenburg treten in der eigenen Diözese zum ersten Mal Orte mit einer größeren Belegzahl auf, oberhalb der üblichen Dreiergrenze. Zwischen 1329 und 1335 wird Schrapsdorf im Land Löwenberg in 8 Tagesbelegen erwähnt, die Daten für 1335 – April 26, Mai 4, Mai 7 – deuten auf einen längeren Aufenthalt hin. Aber reichen allein vier Nachweise aus den Jahren 1329–31, einer aus dem Jahr 1334 und zehn Urkunden aus dem April/Mai 1335, die sich auf die genannten Tage verteilen, aus, um, wie zuweilen in der Literatur geschehen, Schrapsdorf Residenzcharakter zu verleihen? Nur die über dem Durchschnitt der »einfachen« Aufenthaltsorte liegende Belegzahl rechtfertigt eine solche Schlußfolgerung keinesfalls, wenn man den Trugschluß vermeidet, einen Aufenthaltsort allein wegen zeitweiser überdurchschnittlicher Aufenthaltsbelege in den höheren Rang einer Residenz zu erheben. Schrapsdorf wird ab 1336 durch Ziesar abgelöst. Ziesar war zum ersten Mal in Ludwigs Itinerar im August 1329 erschienen, dann wird es zwischen 1336 und 1346 achtmal genannt. Mit insgesamt neun Belegen hat sich Ziesar an die zweite Stelle hinter Brandenburg geschoben, weit vor allen anderen Aufenthaltsorten. Im guten Jahrzehnt 1336–47 liegt Brandenburg mit elf Nachweisen nur noch knapp vor Ziesar. Erlaubt es bloß dieses Zahlenverhältnis, etwas emphatisch von der Erhebung Ziesars zur Residenz zu sprechen? Clemens Bergstedt führt bezeichnenderweise für seine derartige Einschätzung jenseits der Itinerardaten qualitative Argumente, also Regierungsmaßnahmen Ludwigs, an.

Das Itinerar von Ludwigs Nachfolger Dietrich von Kothe (1347/49–65)¹⁷ gleicht dem seines Vorgängers insofern, als er ebenfalls seinen Erzbischof in Magdeburg mehrfach aufsucht und ebenfalls an etlichen Orten innerhalb seiner Diözese auftaucht. Aber in einer Beziehung unterscheidet es sich diametral: Die Anteile von Ziesar und von Brandenburg sind geradezu ausgetauscht worden, Ziesar wiest mit 23 Belegen weit mehr als das Vierfache der Brandenburger Belege, die sich auf kümmerliche fünf belaufen, auf und steht damit mit großem Abstand an der Spitze der Aufenthaltsorte. Erst Dietrich und nicht schon sein Vorgänger Ludwig hat sich somit vorrangig in Ziesar und nicht mehr in Brandenburg aufgehalten. Und da alle seine Nachfolger ebenso Ziesar, wie sich an ihren Aufenthaltsbelegen nachwiesen ließe, bevorzugt haben, muß man nach Ausweis der Itinerardaten den Rückzug des Brandenburger Bischofs aus seiner Havelstadt und die durchgängige Beherbergung in der Burg Ziesar mit Dietrich Kothe in Verbindung bringen. Wohl nicht ganz zufällig spricht er einmal urkundlich vom »locus domicilii mei in Seyeser«.

Die Probematik einer Itinerarauswertung verdeutlicht nochmals die Zusammenstellung der Daten eines dritten Brandenburger Bischofs aus dem 14. Jahrhundert, Dietrichs von der Schulenburg (1365–93).¹⁸ Sie zeigt zunächst, von welchen Umständen Überlieferungsdichte bzw. Überlieferungsdünne abhängen. Die zahlreichen Aufenthaltsbelege der Jahre 1368–74 erklären sich vorrangig dadurch, daß der Bischof in diesem Zeitraum etliche Male Urkunden des letzten wittelsbachischen Markgrafen

17 Vgl. unten Anhang, I.1.

18 Vgl. unten Anhang, I.2.

in Brandenburg, Ottos des Faulen, bezeugte. Von Schulenburg selbst ausgestellte Urkunden sind hingegen nur in geringem Umfange erhalten geblieben, so daß die Belegdichte in den 1380er und frühen 1390er Jahren sehr stark abnimmt: Die aus der Bezeugung von Diplomen entspringenden Erwähnungen sind weggefallen. Die relative Häufigkeit der Nachweise um 1370 deutet darauf hin, daß der Bischof den Markgrafen oft begleitete und zu seinem engeren Umfeld gehörte, ihm als Rat zur Seite stand. Anders ausgedrückt: Das Itinerar wird erheblich von der politischen Nähe Schulenburgs zum mächtigen territorialen Nachbarn bestimmt und belegt indirekt das geringe Eigengewicht des Bistums insofern, als sein Oberhaupt oftmals an dessen Hofe verweilte. Die eigene Residenz ist daher nicht uneingeschränkter und konkurrenzloser Lebens- und Arbeitsmittelpunkt des Bischofs. Vertraute man allein der quantitativen Interpretation der Belege für Aufenthaltsorte, müßte man schlußfolgern, daß Schulenburg Berlin zur Ziesar gleichrangigen Residenz erhoben hätte. Denn Berlin liegt mit 31 Belegen ganz knapp vor Ziesar mit 30 Belegen, während danach Brandenburg erst mit weitem Abstand folgt (13 Belege). Von 1368 bis 1373 zeichnet sich Berlin durch ein geradezu erdrückendes Übergewicht aus, Ziesar tritt nur ganz schwach überhaupt in Erscheinung. Die Berliner Aufenthalte des Markgrafen verraten vorrangig die Anziehungskraft des brandenburgischen Markgrafen in einer bestimmten politischen Konstellation, die bis zum Beginn der luxemburgischen Herrschaft reichte, und die Anziehungskraft der bedeutendsten Stadt der Markgrafschaft und ihrer politischen Mittelpunktfunktion für Land und Landesherr. Für die Frage nach der bischöflichen Residenz innerhalb seines eigenen weltlichen Territoriums kann Berlin hingegen beiseite geschoben werden. Dann bestätigt sich der bereits an Schulenburgs beiden Vorgängern gewonnene Eindruck, daß Ziesar den Platz des bevorzugten Wohnortes angenommen hat. Der Abstand zu dem zweitplatzierten Aufenthaltsort, Brandenburg, fällt so deutlich aus, daß man von einem qualitativen Unterschied sprechen kann: Ziesar dient dem Bischof als Residenz, die Verbindung zur Kathedralstadt wahrt er durch häufigere Besuche, das Gesamtgewicht beider Orte wird durch die Dienste für den brandenburgischen Markgrafen und sein Territorium relativiert. Einige Aufenthaltsbelege, vorrangig in den besser dokumentierten Jahren, zeigen, daß der Bischof innerhalb der gesamten Mark, d.h. innerhalb seiner Diözese und darüber hinaus, wiederholt unterwegs ist und sich vor Ort um weltliche und geistliche Belange kümmert. Es erscheinen Städte im Havelland (Spandau, Nauen), in der Prignitz (Pritzwalk), in der Altmark (Osterburg, Salzwedel, Stendal, Tangermünde), im Teltow (Teltow, Treuenbrietzen), im Barnim (Eberswalde), im Lebuser Land (Frankfurt/Oder).

Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß allein die Aufenthaltszahlen noch keine Aussagen über die Residenzqualitäten eines Ortes und über die Gründe seiner Auswahl erlauben. Aber sie liefern einen objektiven Maßstab, wenn der Historiker Residenzorte ausfindig machen will: Zuerst muß sich aus der Itineraranalyse ergeben, daß ein bestimmter Platz in den Rang einer hauptsächlichen Wohnstätte des Fürsten aufgestiegen ist. Unter Umständen ist auch zu beobachten, daß mehrere Orte sich der landesherrlichen Aufmerksamkeit erfreuen, wie auch in unserem Beispieldfall

Hochstift Brandenburg nicht zu vernachlässigen ist, daß der Bischof weiterhin seine Kathedralstadt und das dort ansässige Domkapitel immer wieder besucht, besonders zu hochrangigen Regierungshandlungen. Die Residenz Ziesar kann daher nicht isoliert von der Domstadt Brandenburg an der Havel betrachtet werden.

II

Man mag das landesherrliche Itinerar sorgsam und überlegt interpretieren, man mag sich dabei nicht mit statistischer Erbenzählerei begnügen, sondern die Ursachen für die Auswahl von Aufenthaltsorten und die mit den Aufenthalten verbundenen Absichten zu ergründen suchen, und man mag auf diese Weise die Residenz oder gegebenenfalls die Residenzen eines Territoriums nicht nur aus der Quantität, sondern auch aus der Qualität der landesherrlichen Aufenthalte ableiten. Trotz aller geübten methodischen Vorsicht will sich aber ein innerliches Unbehagen nicht gänzlich vertreiben lassen, insgeheim zweifelt man ein wenig daran, ob die von der heutigen Forschung entwickelten Kriterien für die Bestimmung einer Residenz das Bewußtsein der Zeitgenossen so geprägt haben, wie wir es ihnen unterstellen. Haben die spätmittelalterlichen Landesherren die Auswahl ihrer Residenz mit vollem Bewußtsein problematisiert, mit den Gesichtspunkten, die die Forschung aus den Ergebnissen ihrer Handlungen herausgelesen hat? Man kann die Frage noch eine Spur grundsätzlicher formulieren: In welcher Weise haben sich die Beteiligten damals überhaupt mit einem Phänomen befaßt, daß wir heutzutage mit dem wissenschaftlichen Ordnungsbegriff Residenz andeuten? Immer wieder trifft man in überblicksartigen Darstellungen ebenso wie in Spezialuntersuchungen auf Aussagen von der Art: Der Fürst bestimmte den Ort x zu seiner Residenz. Oder: Der Bischof verlegte seine Residenz vom Ort y nach dem Ort z. Verständlicherweise wird eine solche Behauptung nicht mit einer bestimmten Urkunde, gar einem landesherrlichen Dekret belegt, sondern sie gründet sich zumeist auf die Deutung des Itinerars, auf die Auslegung von Aufenthaltshäufigkeiten, und sie geht dabei stillschweigend oder unbewußt von der Voraussetzung aus, daß ein Territorialfürst über die Festlegung seiner Residenz entschied, sowie vergleichsweise der Deutsche Bundestag 1991 einen Beschuß über die Hauptstadt des wiedervereinigten Deutschland faßte.

Um solche methodischen Skrupel auszuräumen, wären zeitgenössische Quellenzeugnisse hilfreich, in denen sich subjektive Überlegungen zu Residenzen, zur Auswahl von Residenzorten und zu den dabei anzuwendenden Auswahlgesichtspunkten widerspiegeln. Man erwarte dabei nicht von vornherein die uns vertraute Begrifflichkeit, sondern freue sich über Erwägungen, in denen der zentrale Sachverhalt der Residenzenforschung, der bevorzugte Aufenthaltsort des Landesherrn und seiner Umgebung und die Gründe seiner Bevorzugung, eingehender thematisiert werden. Im Folgenden wird hier, gestützt auf ein reichhaltiges Briefcorpus aus den ehemals Königsberger Archivbeständen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) in Berlin, eine intensive Debatte aus den 1540er Jahren um – in unserer Terminologie gesprochen – die Anforderungen an einen geeigneten erzbischöflichen Residenzort vorgestellt, in ihrem Mittelpunkt steht eine dieses Thema behandelnde

ausführliche Denkschrift erzbischöflicher Räte.¹⁹ Damit wird der Leser in die nordöstlichste Ecke des damaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, nach Livland, genauer gesagt, in das Erzstift Riga unter dem Erzbischof Wilhelm Markgraf von Brandenburg-Ansbach entführt.²⁰ Zum besseren Verständnis der Diskussion erweist es sich als fruchtbar, zunächst das Itinerar Wilhelms für ein gutes Jahrzehnt, von seiner Übernahme der erzbischöflichen Würde im August 1539 bis zum Ende 1551, etwas näher zu betrachten und unter Berücksichtigung der Verwaltungsstrukturen des Erzstiftes zu analysieren. Denn erst dadurch wird der Hintergrund, vor dem die Kontroverse um die Festlegung der Residenz geführt wurde, in ausreichendem Maße erhellt.

Die Rekonstruktion von Wilhelms Itinerar²¹ ergibt auf Grund der Quellenlage nicht mehr als eine Aneinanderreihung von Aufenthaltsbelegen, aus denen die Aufenthaltshäufungen an einzelnen Orten, nicht aber wegen der großen zeitlichen Lücken zwischen den Belegen sein Reiseweg abgeleitet werden können. Für einen vorläufigen Gesamteindruck bleibt zunächst festzuhalten, daß die Zahl der belegbaren Orte niedrig liegt: Gerade einmal 21 erscheinen in der Liste – so viele lassen sich im Preußenland des 15. Jahrhunderts allein auf einer einzigen größeren Rundreise des Hochmeisters nachweisen. Die 21 Punkte sind leicht zu klassifizieren und verschiedenen Gruppen zuzuordnen. Mehrere werden nur auf diplomatischen Auslandsreisen berührt: Aus dem Erzstift reiste Wilhelm im Frühling 1547 und im Frühjahr 1550 durch Kurland, über den Deutschordenskomturssitz Goldingen und den Bischofssitz Pilten, ins Herzogtum Preußen, über den Hauptmannssitz Memel und das samländische Grünhof erreichte er Königsberg, wo er mit seinem Bruder, Herzog Albrecht in Preußen, jeweils mehrere Wochen, ca. ein bis zwei Monate lang eingehend über die preußisch-livländischen Verhältnisse konferierte. Das im Territorium des Deutschen Ordens, im Kammergut des livländischen Ordensmeisters gelegene Wolmar war die traditionelle Stätte der livländischen Landtage, an der die Landesherren und Stände Livlands, der Erzbischof, die Bischöfe von Dorpat, Kurland, Ösel und Reval, der Ordensmeister, die Ritterschaften der verschiedenen Territorien und die drei großen Städte, zu ihren langwierigen Beratungen in unregelmäßigen Abständen zusammentraten. Der Wolmarer Landtag vom Februar/März 1543 hielt den Erzbischof, um eine genauere Zeitvorstellung zu erwecken, drei Wochen lang fest, derjenige vom November 1550 zwölf Tage. Nicht zu wundern braucht man sich darüber, daß das geistliche Zentrum des Erzbistums, die Stadt Riga mit ihrer

19 Die Quellen sind zum besseren Nachvollzug der nachstehenden Darlegungen unten im Anhang, III. ediert.

20 Zur Einführung in die livländische Geschichte des Reformationszeitalters vgl. Heinz von Zur Mühlen: Livland von der Christianisierung bis zum Ende seiner Selbständigkeit (etwa 1180–1561), in: Deutsche Geschichte im Osten Europas. Baltische Länder, hg. v. Gert von Pistohlkors, Berlin 1994, S. 25–172, hier S. 130–172. – Reinhard Wittram: Die Reformation in Livland, in: Baltische Kirchengeschichte. Beiträge zur Geschichte der Missionierung und Reformation, der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen und des Volkskirchentums in den baltischen Landen, hg. v. Reinhard Wittram, Göttingen 1956, S. 35–56, 309–312.

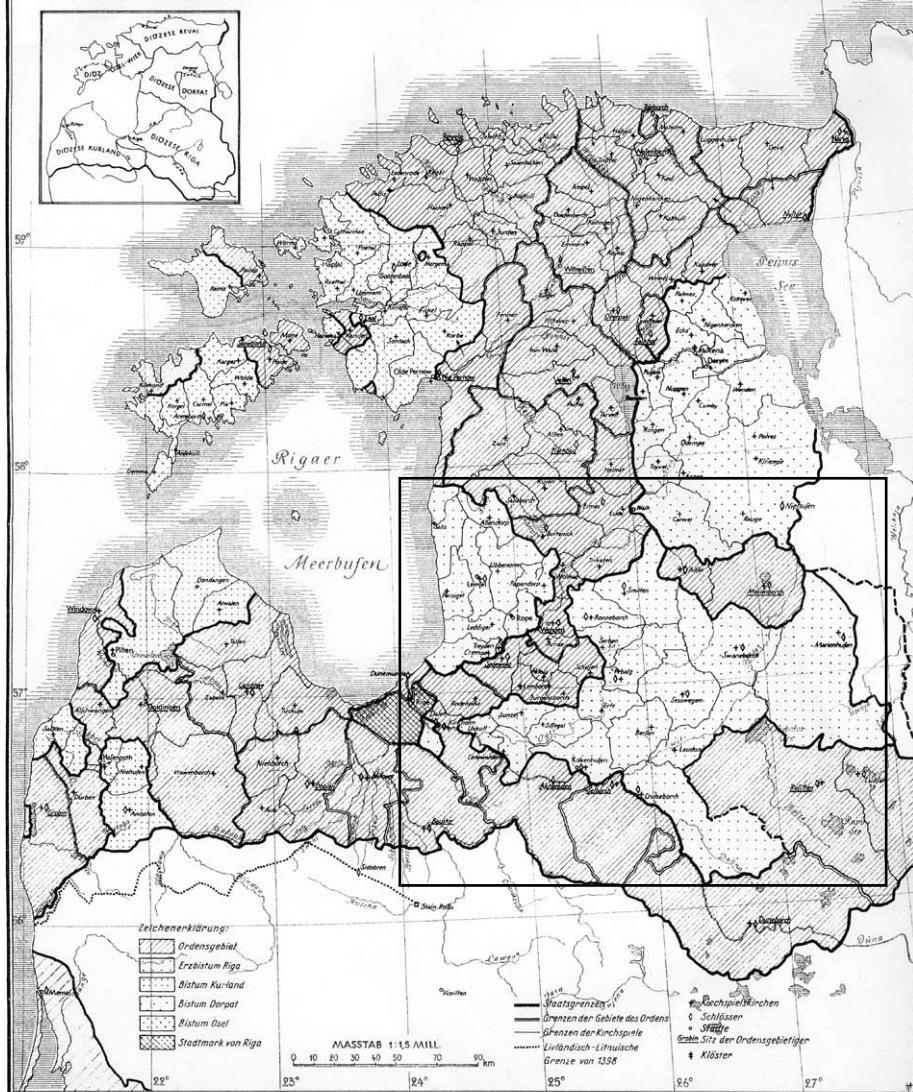
21 Siehe unten Anhang, II.

Kathedralkirche, erst so spät und dann so selten von Wilhelm aufgesucht wurde. Die weltliche Herrschaft über die bedeutendste Stadt Livlands war seit dem Kirchholmer Vertrag von 1452 zwischen dem Ordensmeister und dem Erzbischof aufgeteilt, und die Spannungen zwischen dem städtischen Rat und dem Erzbischof waren seit der Einführung der Reformation in der Mitte der 1520er Jahre wegen der Beschlagnahme der erzbischöflichen Güter so sehr angewachsen, daß sich Wilhelm erst nach langwierigen Verhandlungen mit dem Rat und unter den eifersüchtigen Augen des Deutschen Ordens zu einer vertraglichen Lösung bereitfand: Im Februar 1547 ritt er feierlich in die Stadt ein und nahm die Huldigung der Bürgerschaft entgegen. Die unsicheren Herrschaftsverhältnisse machten Wilhelm wie schon seinen Vorgängern ein längeres Verbleiben hier unmöglich, als Residenz kam die Stadt, auch wenn sie gelegentlich als Hauptstadt in den Quellen erscheint – womit entgegen unserem heutigen Sprachgebrauch nicht der Regierungssitz bezeichnet wird –, für den Erzbischof im 15. und 16. Jahrhundert nie in Betracht. Bezeichnenderweise fanden die persönlichen Verhandlungen Wilhelms mit Rigaer Ratsherren vor der Einigung von 1546 und bei anderen Gelegenheiten nicht in der Stadt selbst statt, sondern in der dünaaufwärts gelegenen erzbischöflichen Burg Uexküll.

Wenden wir uns den Aufenthaltsorten im unumschränkten Herrschaftsgebiet des Erzbischofs zu. Das Erzstift war, wie aus der Karte²² leicht zu ersehen, durch einen schmalen Streifen Ordensterritorium in zwei unterschiedlich große Besitzteile getrennt, in den westlichen, nordwestlichen Teil, die sog. Livische Seite, und in den östlichen, südöstlichen Teil, die sog. Lettische Seite. Das erzstiftische Territorium war auf der Grundlage der landesherrlichen Domänen in Ämter gegliedert, davon gab es vier auf der Livischen Seite: Treiden, Wainsel, Lemsal und Salis, und zwölf auf der Lettischen Seite: Uexküll, Lennewarden, Kokenhusen, Kreuzburg, Pebalg, Seßwegen, Marienhausen, Schwaneburg, Smilten, Ronneburg, Serben, Laudohn. Außerhalb dieser Einteilung blieben die Gebiete des Domkapitels: Cremon, Dahlen und Sunzel sowie die Kirchspiele mit ausschließlich ritterschaftlichem Lehngutsbesitz: Pernig, Allendorf, Roop, Sissegal, Erla und Bersohn. Oberste weltliche Amtsträger des Erzstiftes waren zwei Stiftsvögte, einer für die Livische Seite mit Sitz in Treiden und einer für die Lettische Seite mit Sitz in Kokenhusen. Hält man sich diese Verwaltungseinteilung vor Augen, erkennt man die größte Gruppe unter den erzbischöflichen Aufenthaltpunkten: 13 der 21 Orte sind Amtsburgen, während die Kirchspiele ohne Domänenbesitz im Itinerar gar nicht erscheinen. 9 der 13 Orte sind selten nachweisbar: Wainsel, Salis auf der Livischen Seite, Uexküll, Kreuzburg, Pebalg, Seßwegen, Schwaneburg, Smilten, Serben, Laudohn auf der Lettischen Seite. Vermutlich täuscht die geringe Anzahl der Belege für diese über das ganze Erzstift verstreuten Orte darüber hinweg, daß Wilhelms Reisetätigkeit umfangreicher, als an

22 Entworfen von Heinrich Laakmann, veröffentlicht als Anlage in: Reinhard Wittram, *Baltische Geschichte. Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180–1918. Grundzüge und Durchblicke*, München 1954, Ndr. Darmstadt 1973, dazu Laakmanns Erläuterungen, ebd., S. 314f., danach im Folgenden.

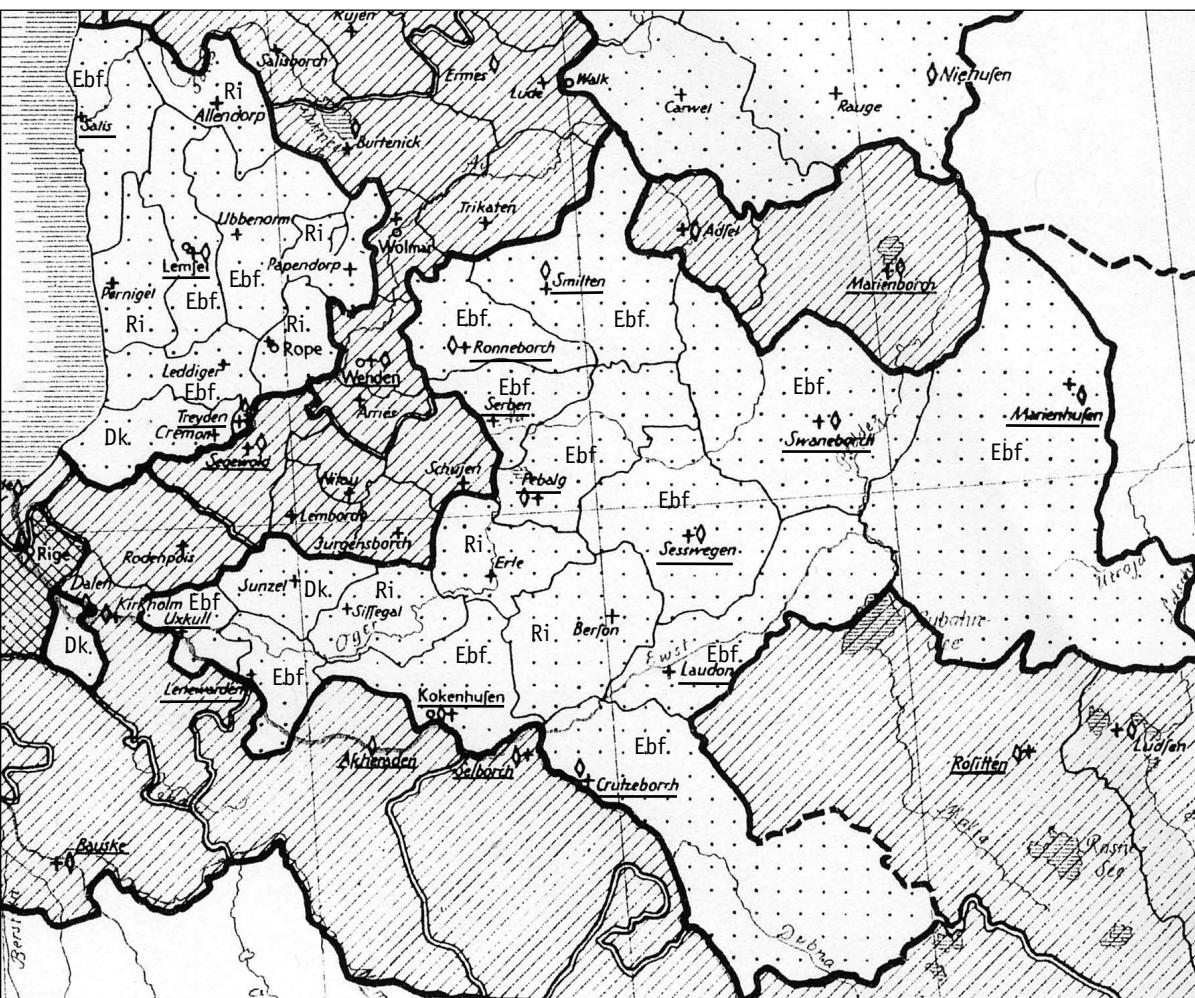
BALTISCHE LANDE DIE LIVLÄNDISCHEN STAATEN 1492



Baltische Lande, Karte von Heinrich Laakmann

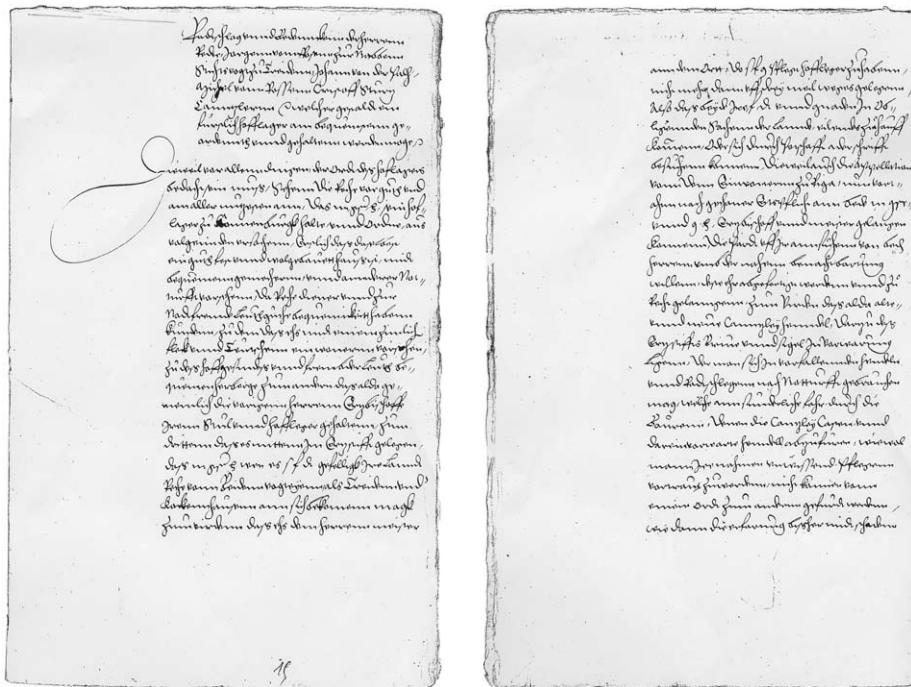
diesen Daten erkennbar, ausfiel. Denn im Sommer 1547 beabsichtigte er von Riga aus eine Reise über Uexküll und Kokenhausen nach Marienhausen an der russischen Grenze, und im Sommer 1548 berichtet er tatsächlich von einer Reise an die russische Grenze, wo er die festen Häuser besichtigte. In dieser Bemerkung deuten sich Visitationsreisen durch das Erzstift zumindest an.

Unter den erzbischöflichen Aufenthaltsorten ragen vier eindeutig hervor: Lemsal und Treiden auf der Livischen, Kokenhusen und Ronneburg auf der Lettischen Seite,



Baltische Lande, Ausschnitt, mit nachträglichen Ergänzungen: Im Erzstift Riga ist die Zugehörigkeit der einzelnen Ämter/Kirchspiele zum Besitz des Erzbischofs (Ebf.), des Domkapitels (DK) und der Ritterschaft (Ri) angegeben; unterstrichen sind die erzbischöflichen Aufenthaltsorte.

und zwar nicht nur dadurch, daß sie durch die Zahl ihrer Tagesbelege alle anderen Punkte weit übertreffen, sondern auch dadurch, daß der Erzbischof hier, wie die gelegentlich dichte Folge von Belegen zu erkennen gibt, längere Zeit, über mehrere Wochen hinweg verweilte. Die ausgedehnten Besuche in Lemsal sind eindeutig zu begründen: Hier fanden zweimal im Jahr, im Frühjahr, im Februar oder im März, und im Frühherbst, im September oder im Oktober, die sog. Gemeinen Manntage oder Beimanntage statt, also die Gerichtstage, auf denen der Erzbischof mit seinen Vasallen über deren Rechtsstreitigkeiten verhandelte und sie entschied. Im August 1542 lud der Erzbischof die Rigenser zu Verhandlungen nach Lemsal, wo er sonst Gerichtstage



Die ersten beiden Seiten des Ratschlasses der erzbischöflichen Räte über das fürstliche Hoflager in Ronneburg (Anhang, III.3)

abhalte, wie er seinem Bruder erläuterte²³ – darin lag also das Charakteristikum des Ortes und des erzbischöflichen Aufenthaltes. Die zuweilen dichte Dokumentation von Verfahrensakten offenbart die Intensität der Untersuchungen und die Dauer des Gerichtsmarathons. Im Frühjahr 1549 war der Manntag vom Erzbischof für den 10. März einberufen worden, und das letzte auf eine Gerichtsverhandlung bezogene Zeugnis ist auf den 29. März datiert. Treiden und Kokenhusen waren wie erwähnt die Burgen, auf denen die beiden Stiftsvögte amtierten, sie stehen ebenso wie der vierte Ort, Ronneburg, Lemsal in Häufigkeit und Dauer der erzbischöflichen Aufenthalte innerhalb eines Jahres kaum nach. Auch wenn sich Wilhelms Reiseweg im einzelnen wegen der allzu großen Lücken nicht nachvollziehen läßt, entsteht doch der Eindruck, daß er alljährlich zwischen der livischen und lettischen Seite seines Erzstiftes und zwischen den vier genannten Hauptaufenthaltsorten wiederholt oder gar ständig hin und her reiste. Zwar verweilte er über mehrere Wochen in einer seiner hochrangigen Burgen, aber eine eindeutige Konzentration auf eine von ihnen vermied er. Will man

23 Herzog Albrecht von Preußen und Livland (1540–1551). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten, bearb. v. Stefan Hartmann, Köln, Weimar, Wien 2002, Nr. 1183 (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 54) (im Folgen zitiert: HAL 3 [als dritter Band innerhalb einer mittlerweile sechsbändigen Editionsfolge erschienen]).

allein auf Grund seiner Itinerardaten die Art seiner Herrschaftsausübung kennzeichnen, zögert man, die Vokabel Residenzherrschaft in den Mund zu nehmen. Wird nicht eher sein Herrschafts- und Verwaltungsalltag von einem beachtlichen Ausmaß an Rundreisen in seinem Stift geprägt?

Eine solche Einschätzung entspringt nicht nur einer nachträglichen Konstruktion, sondern sie ist durch eine Äußerung Herzog Albrechts eindeutig verbürgt. Dessen Kritik am Regierungsstil seines Bruders entzündete sich gerade an dessen ausgedehnter Reisetätigkeit, und er verlangte von ihm, er solle sich stattdessen vornehmlich an einem Ort fest niederlassen. Die Diskussion, die die beiden Brüder im Juni 1547 in Königsberg während des Preußen-Besuches Wilhelms miteinander führten, könnte man in unserer heutigen Fachterminologie unter die Überschrift stellen: Ein gutes Regiment, eine gute Hofordnung fordert die Aufgabe der Reise- zugunsten der Residenzherrschaft! In der Sprache der Quellen: Man dachte nachhaltig darüber nach, »welcher gestaldt ein furstlich hofflager am bequemsten geordennth unnd gehaltenn werden moge«, und war der Auffassung, daß unter dieser Überschrift »vor allenn dingen der ordt des hoflagers bedacht sein muß²⁴ bzw. ermittelt werden sollte, »an welchen orten die hoffhaltung am nutzlichsten und mit meisten vortheil zu haltenn.²⁵ Wir wollen die in zahlreichen Papieren niedergelegten Verhandlungen nicht in ihrer chronologischen Abfolge schildern, sondern nach den wichtigsten systematischen Gesichtspunkten zusammenfassen, weil dadurch die wesentlichen Aufgabenstellungen und die vorrangigen Lösungsversuche mit dem Pro et Contra der Argumente besser verdeutlicht werden. Es sei vorausgeschickt, daß der Verlauf der von Albrecht angestoßenen Debatte vornehmlich von den konkreten Erwägungen und Vorschlägen der dann von Wilhelm beauftragten höchsten erzbischöflichen Räte, eines Stiftsvogtes, des Kanzlers, des Hofmarschalls, bestimmt wurde und daß das Ergebnis dem Domkapitel, den Räten und der erzstiftischen Ritterschaft durch Schreiben bekannt gemacht wurde²⁶, ein Zeichen dafür, daß die Forderung nach der festen Residenz Fürst, fürstliche Amtsträger und Stände wegen der Folgerungen für den Regierungsalltag gleichermaßen berührte.

Die Erörterungen nehmen ihren Ausgang von der Kritik an Wilhelms bisheriger Reisepraxis: Er wird aufgefordert, sein »reisenn zu messigenn« und stattdessen »ein bleibend hofflager« einzurichten.²⁷ Die »vielen unordenntlichenn reisen« werden wegen ihrer hohen Kosten und wegen der damit verbundenen Belastung der Ämter und der Untertanen angegriffen. Zum Zug des Erzbischofs gehören eine große Menge Menschen und Pferde. Wenn er mit zwölf oder fünfzehn Pferden über Land reist, müssen auch ebenso viele oder noch mehr Zeugkarren bereitgestellt werden, dazu für jeden Karren zwei Pferde und zwei Mann, so daß insgesamt dem Haufen ebenso viele Pferde und Männer folgen, als dieser selbst schon umfaßt. Und wenn der Erzbischof

24 Anhang, III.3.

25 Anhang, III.5.

26 Anhang, III.6–7.

27 Anhang, III.1.

in der rechten Arbeitszeit, in der man pflügt, sät und mäht, reist, werden dadurch die armen Bauern und ihre Pferde beansprucht, statt zu Hause gelassen und in ihren Leistungen für die Ämter nicht beeinträchtigt zu werden.²⁸ Wilhelm selbst verteidigt zwar sein Verhalten mit der Begründung, daß er durch mancherlei Reisen Lage und Beschaffenheit seines Erzstifts persönlich kennengelernt hat, aber er widersetzt sich nicht prinzipiell dem brüderlichen Reformruf.²⁹ Die erzbischöflichen Räte schlagen grundsätzlich vor, daß ihr Herr sein Hoflager zu Ronneburg hält, sie werden in ihren Darlegungen vom Herzog gestützt, während ein anderer erzbischöflicher Amtsträger dagegen spezielle Einwände erhebt und der in seinem eigenen Urteil schwankende, unentschlossene Erzbischof seine Vorliebe für andere Orte, für Kokenhusen und Lemsal, zu erkennen gibt. Die Debatte ist für die Residenzenforschung insofern von herausragender Bedeutung, als die sehr lebensnahen Argumentationen die maßgeblichen Kriterien für die Auswahl eines Residenzortes offenbaren. Abgesehen davon, dass für Ronneburg die Tradition spricht – die früheren Erzbischöfe hielten hier »irenn stul unnd hoffleger«³⁰ –, werden im wesentlichen drei Gedankengänge für dieses »Haupthaus« ins Feld geführt:

1. Ronneburg liegt mitten im Erzstift Riga. Infolgedessen vermag der Erzbischof seine Landräte aus seinen beiden Stiftsvogteien Treiden und Kokenhausen innerhalb kürzester Zeit und mit geringem finanziellen Aufwand zu sich zu bestellen. An keinem anderen Ort seines Territoriums kann er sie innerhalb weniger Tage und ohne besondere Unkosten zu Beratungen um sich versammeln, um so ausgedehnten langwierigen Schriftwechsel zu vermeiden. Insbesondere sitzen der Hofmarschall und der Kanzler in der Nähe Ronneburgs – dem Kanzler ist das Amt Serben zu seinem Unterhalt übertragen –, so daß sie im Falle ihrer Abwesenheit vom Hofe in eilenden Geschäften innerhalb weniger Stunden in Ronneburg eintreffen können. Die Lage Ronneburgs bringt nicht nur innerhalb der eigenen Herrschaft, sondern auch gegenüber dem benachbarten Deutschen Orden Vorteile. Denn der Ordensmeister sitzt mit seinem gewöhnlichen Hoflager nur drei Meilen entfernt in der Burg Wenden, so daß die beiden Oberhäupter wegen der Behandlung allgemeiner Landesangelegenheiten eilends persönlich zusammentreffen oder sich durch Botschafter oder schriftlich verständigen können. Da die Bürger der Stadt Riga ihre Appellationen an ihre beiden Stadtherren, den Erzbischof und den Ordensmeister, richten müssen, werden die Parteien wegen der kurzen Wege nach Ronneburg ebenfalls unverzüglich beschieden.³¹
2. In Ronneburg werden die erzstiftischen Briefe und Siegel ebenso wie alte und neue Kanzleihändel verwahrt, hier befinden sich also Archiv und Registratur des Erzbischofs mit den jüngeren und älteren Beständen an Urkunden, Akten und Amtsbüchern. Infolgedessen kann hier bei Bedarf, wenn bestimmte Angelegen-

28 Anhang, III.3 § 12.

29 Anhang, III.1.

30 Anhang, III.3 § 2.

31 Anhang, III.2, III.3 §§ 3–5.

heiten zur Beratung anstehen, schnell auf die einschlägigen Unterlagen zurückgegriffen werden, während die Bereitstellung von Akten für die Beratungen auf den erzbischöflichen Rundreisen, wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, sehr mangelhaft war. Wiederholt ist die Beratung wichtiger Fragen dadurch schwer behindert worden, daß die dafür erforderlichen Akten aus mangelnder Voraussicht in Ronneburg zurückgeblieben waren und im Beratungsort nicht zur Verfügung standen. Und die bisherige Erfahrung hat ebenfalls gezeigt, daß benötigte Unterlagen nicht ohne besondere Gefahren unbekannten Bauern zum Transport über Land anvertraut werden können. Denn diese haben die Kasten und Laden, in die die Urkunden und Akten eingepackt waren, gleichsam wie Stallzeug über Land geführt und dadurch geschädigt. »Wen aber daß hofleger unnd radtschlege stets zu Ronnenburgk gehalten werden«, entfällt der Aktentransport vollständig, und die dafür eingesetzten wertvollen Pferde können sinnvoll für andere Zwecke verwendet werden.³²

3. In Ronneburg besteht »ein guth, fest unnd wolgebauett hauß, ... midt bequemenn gemechern unnd annderer notturfft vorsehenn.« Infolgedessen finden hier die erzbischöflichen Räte und Diener und nötigenfalls fremde Leute eine gute Unterkunft. Das Hofgesinde nimmt die Mittagsmahlzeit und den Schlafrunk in den beiden großen Gemächern ein.³³ Aus den Reihen des Hofpersonals werden ausgiebig der Hofprediger und der Schulmeister behandelt, wegen ihrer Aufgaben, die sie im konfessionellen Zeitalter geradezu zum unverzichtbaren Element des fürstlichen Hoflagers machen: Der Hofprediger hat Diener und Einwohner mit der Predigt des lieben Evangeliums im guten christlichen Leben zu unterrichten, der Schulmeister soll sechs oder acht im Erzstift geborene Knaben auf die universitäre Ausbildung zum Pastor vorbereiten, beide sind dafür vom Erzbischof mit notwendigem Unterhalt und insbesondere mit bequemer Wohnung auszustatten.³⁴ Stiftsvogt und Marschall sind damit betraut, die Erhaltung der Hofordnung durch die Dienerschaft zu überwachen und Übertreter zu bestrafen.³⁵ Zudem ist das landesherrliche Schloß »midt einem zimlichen fleck unnd teutschenn einwonern vorsehenn.« Das Schloß liegt also neben einem Flecken, einem Städtlein mit der klein- oder minderstädtischen Sozialstruktur einer deutschen Bewohnerschaft. Im Flecken Ronneburg braucht man eine bequeme Herberge, wenn größere Zusammenkünfte viel Hofgesinde und viele Gäste hierher führen. Den Mangel an Unterkunftsmöglichkeiten will man dadurch ausgleichen, daß im Flecken ein stattliches Wirtshaus oder eine Gildestube erbaut werden, damit die Räte oder wenigstens ihre Diener und Knechte hier angenehm, mit ihrem gewöhnlichen Schlafrunk ausgestattet, übernachten können. Der Neubau der Gildestube wird vor allem verlangt, weil hier, außerhalb des Schlosses, die regelmäßigen Gerichts-

32 Anhang, III.3 §§ 5, 14.

33 Anhang, III.4.

34 Anhang, III.3 §§ 6–7.

35 Anhang, III.3 § 8, III.4.

tage, die erwähnten gemeinen Manntage, abgehalten werden sollen³⁶: Gerade sie veranlassen viele Personen zu einem Aufenthalt in Ronneburg und erhöhen so merklich den Bedarf an Beherbergungskapazitäten.

Die letzte Bemerkung führt uns zu dem eigentlichen kritischen Punkt der Debatte um das bleibende Hoflager. Mag dadurch die erzbischöfliche Regierungsweise auch erleichtert und effektiviert werden, seine Verwirklichung hängt vornehmlich davon ab, daß die ausreichende Versorgung des Erzbischofs und seines Hofes ständig gewährleistet bleibt, auch in den Zeiten, in denen am Hoflager wegen einer Beratung der Räte und Amtsleute des Erzstiftes oder wegen eines gemeinen Manntages der ritterschaftlichen Vasallen eine große Menschenschar verweilt. Die Kritiker Ronneburgs, unter ihnen der Erzbischof, bestreiten, daß das dortige erzbischöfliche Haus zur längeren Unterhaltung solcher Gesellschaften materiell in der Lage ist, sie befürchten, »das dadurch dass hauss enntplöst« würde, daß also die Vorräte des Amtes durch die umfangreichen Anforderungen rasch aufgebraucht würden, statt für Notzeiten zur Verfügung zu stehen, und daß etwa in Zusammenhang mit den Gerichtstagen unerträgliche Kosten entstehen würden.³⁷ Es mangelt, so wird geklagt, an Hafer, Heu und Stroh für die Pferde des Hofgesindes, es mangelt an Holz im Brauhaus, in der Küche und im Keller.³⁸

Die Befürworter Ronneburgs sind sich dieser Schwierigkeiten bewußt und suchen sie dadurch zu beseitigen, daß die anderen Häuser und Ämter des Erzstiftes, »do man nicht die wesentliche hoffordnung zu halten bedacht«, zu den Lasten des Haupthauses bzw. des bleibenden Hoflagers herangezogen werden, auf der Grundlage einer voraufgehenden Einschätzung ihrer Einkünfte und Nutzungen.³⁹ Das heißt: Da in Ronneburg das Aufkommen an Korn und Heu zu gering ist, sollen die fehlenden Mengen aus sechs nahegelegenen Häusern und Ämtern auf der livischen und lettischen Seite des Erzstifts, aus Lemsal, Salis, Wainsel, Pebalg, Smilten und Seßwegen, geliefert werden. Ronneburg hat die größten Mengen bereitzustellen, anscheinend etwas weniger als die Hälfte: je 25 Last Roggen und Gerste, 30 Last Hafer und 30 Schweine. Zum Vergleich seien zunächst die Zahlen für zwei andere Ämter hinzugefügt: Lemsal liefert $\frac{1}{2}$ Last Weizen, 4 Last Roggen, 6 Last Gerste, 6 Last Hafer, 10 Lof Schlehen, 2 Lof Hanfsamen, 5 Schweine, dazu frische Fische, soweit sie zu entbehren sind. Wainsel liefert 6 Lof Weizen, 6 Last Roggen, 6 Last Gerste, 10 Last Hafer, 10 Lof Schlehen, 5 Lof Erbsen, 2 Lof Hanfsaat, 5 Schweine und alle Wochen frische Fische. Insgesamt liefern die genannten sechs Ämter u.a. 25 Last Roggen, 30 Last Gerste, 48 Last Hafer, 30 Schweine, so daß diese Abgaben an Umfang die Ronneburger Leistungen ein wenig übertreffen. Außerdem soll der Vogt zur Unterhaltung des Hoflagers einkaufen und nach Ronneburg schaffen: 100 Ochsen, 400 Hammel, 3 Last Dorsch, $\frac{1}{2}$ Last

36 Anhang, III.2, III.5.

37 Anhang, III.2.

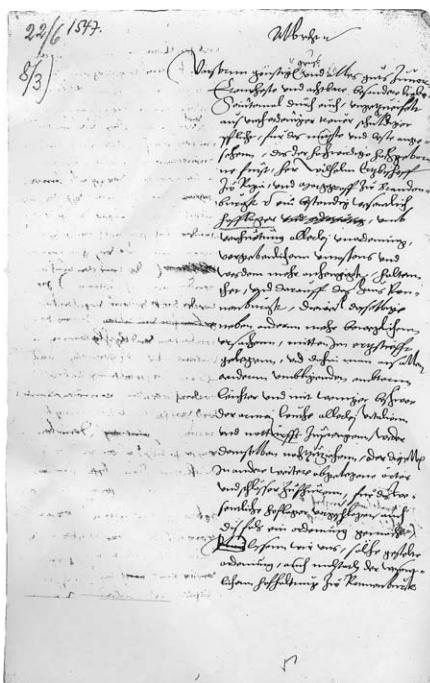
38 Anhang, III.4.

39 Anhang, III.5.

Klippfisch, 1 Last schwedische Hechte, 1½ Last Hering, 2 Last Strömlinge, 2 Last Salz, 1 Last Butter, 30 000 Hagebutten, 1000 reusche Barsche, 2000 Schollen, zudem trockener und frischer Lachs, soviel gefangen wird. Wenn diese Mengen zu Beginn des Hoflagers zur Unterhaltung des Hofgesindes nicht ausreichen, soll der Vogt auf Anforderung des Amtmannes, des Marschalls oder der Kanzlei zusätzlichen Nachschub beschaffen. Da es in Ronneburg vor allem an Heu mangelt, werden die anderen Ämter den Bedarf entsprechend ihren Möglichkeiten mit Lieferungen bei gutem Schlittenweg decken.⁴⁰ Die Protagonisten Ronneburgs vergessen nicht, jenseits aller Einzelheiten zur Versorgung des Hofes die grundsätzliche Überlegung hervorzuheben: Die Lage des Ortes mitten im Erzstift zieht nach sich, daß Lebensmittel, Heu, Stroh und anderer Bedarf leichter und unter geringerer Belastung der beanspruchten Bauern aus den umliegenden Ämtern

dorthin gebracht werden können. Somit entfällt, dem Erzbischof auf seinen Rundreisen im Lande nachzuziehen und ihm die Bedarfsgüter auf abgelegene Orte und Schlösser zuzuführen.⁴¹ Herzog Albrecht streicht in zwei Rundschreiben an das Domkapitel und die erzbischöfliche Räte sowie an die erzstiftische Ritterschaft nachdrücklich heraus, daß die ausreichende Unterhaltung und Versorgung des Hoflagers in Ronneburg durch die Bereitstellung der benötigten Vorräte gesichert werden müssen, ansonsten fällt die beschlossene Hofordnung in sich zusammen: »wo solchs nicht geschehen, wurd unser herr und bruder verursacht, aus der ordenung zu schreiten.«⁴²

Fassen wir die Debatte um das bleibende, das wesentliche, das beständige wesentliche Hoflager – so lauten die in den Quellen im Gegensatz zum gewöhnlichen Hoflager gebrauchten Ausdrucksweisen – zusammen. Wilhelms Kritiker, sein Bruder Albrecht ebenso wie die erzbischöflichen Räte, verwerfen seine bislang geübte Reiseherrschaft, d.h. seinen ständigen Wechsel zwischen einzelnen bevorzugt aufsuchten Burgen des Erzstiftes. Die regelmäßigen Umritte des Landesherrn ermöglichen ihm zwar im Sinne



Die erste Seite des Schreibens (Konzept) Herzog Albrechts an die erzstiftische Ritterschaft über das Hoflager in Ronneburg (Anhang, III.7)

40 Anhang, III.5 § 16.

41 Anhang, III.5, 7. – 1540 beklagte man die Schwierigkeit, die Räte nach Uexküll zu verschreiben und den erforderlichen Proviant dorthin zu führen. HAL 3 (wie Anm. 23), Nr. 1084.

42 Anhang, III.6–7.

einer Visitation die persönliche Einsichtnahme in die lokalen Verhältnisse überall in seinem Territorium, aber sie erweisen sich in der Sicht der Gegner als zu teuer für den erzbischöflichen Haushalt und als zu ineffektiv für die erzbischöfliche Regierung. Der beachtliche erzbischöfliche Troß beansprucht auf seinen Reisen die Leistungen der Ämter und ihrer Bauern übermäßig, und die Qualität der Entscheidungsfindung der Regierungsspitze leidet unter der mangelhaften Ausnutzung der schriftlichen Verwaltungsunterlagen. Die Forderung lautet daher: Die Reisen des Landesherrn müssen soweit reduziert werden, daß die Regierungsarbeit vornehmlich an einem einzigen Ort geleistet wird. Die Kriterien für dessen Eignung bzw. für dessen Auswahl ergeben sich aus der Analyse einer wirkungsvollen Regierungsarbeit.

Will man sich das Wissen einer schriftlichen Verwaltung wirklich zunutzen machen, müssen die in Archiv und Registratur verwahrten Urkunden und Akten für den raschen Zugriff verfügbar sein, ihre Konzentration an einem Ort bindet dann auch ihre Benutzer an diesen. Da sich die Räte des Erzbischofs nicht ständig in seiner unmittelbaren Umgebung aufhalten, sondern sie auch in ihren Ämtern, ihrer materiellen Grundlage, verweilen, müssen sie zu ihren Ratssitzungen mit ihrem Herrn zusammengerufen werden, am einfachsten immer wieder an denselben Ort, um nicht ständig dem Erzbischof in entlegene Ecken des Erzstifts nachzureisen. Die zentrale Lage des beständigen Hoflagers innerhalb des Territoriums ist daher ein ganz wichtiger Auswahlgesichtspunkt: Wenn der Erzbischof für seine Mitarbeiter, für seine Untertanen, für seine Partner und Gegenspieler innerhalb wie außerhalb seiner Landesherrschaft an seinem Aufenthaltsort leicht und schnell zu erreichen ist, werden dadurch Unkosten gespart, ebenso wie Verhandlungen und Entscheidungen rascher herbeigeführt werden.

Neben der Lage des Ort gibt seine Infrastruktur den Ausschlag: Vermag er die baulicher ebenso wie in wirtschaftlicher Hinsicht die landesherrlichen Anforderungen zu erfüllen? Der Erzbischof und sein Räte, der erzbischöfliche Hof mit Gesinde, Dienern und Knechten müssen untergebracht und versorgt werden, ebenso wie die Besucher, die zumal anlässlich von Gerichtstagen aus allen Teilen des Erzstiftes zusammenströmen: die adeligen Vasallen mit ihrem Anhang. Das Raumangebot des landesherrlichen Schlosses reicht unter Umständen noch nicht einmal für den gesamten Hofstaat aus, weitere Unterkunfts- und Versammlungsstätten soll der angrenzende Flecken bieten. Die Versorgung der großen Hofgesellschaft ist zu gewährleisten. Wenn die Kräfte des umliegenden Amtes nicht allein ausreichen, sind die benachbarten Ämter zu zusätzlichen Naturallieferungen verpflichtet, wobei sich wieder die zentrale Lage des Hoflagers wegen der Verringerung der Transportwege und des Transportaufwands als vorteilhaft erweist.

Schlagwortartig formuliert: Für das wesentliche, bleibende Hoflager sind zu berücksichtigen: 1. eine geräumige Burg- oder Schloßanlage und eine dazugehörige Stadt oder wenigstens ein Flecken mit Beherbergungs- und Bewirtschaftungskapazitäten, 2. die Abhaltung von großen Tagungen und Zusammenkünften, von Ratsversammlungen der erzbischöflichen Räte ebenso wie von gemeinen Manntagen der erzstiftischen Vasallenschaften, 3. die Organisation der Hofökonomie durch die Zuordnung meh-

erer Ämter und ihrer wirtschaftlichen Erträge zum Hoflager, 4. die Abhängigkeit des Landesherrn und seiner Räte von der ortsfesten schriftlichen Verwaltung und ihren Unterlagen in Registratur und Archiv. Für die Auswahl des Ortes bleibt entscheidend, ob und in welchem Maße er durch seine verwaltungsgeographische Lage wie durch seine bauliche Gestaltung und ökonomische Leistungskraft mit dem Vermögen ausgestattet ist, die Arbeitsbedingungen und die Effektivität der Herrschaftsweise zu verbessern. Wilhelms Berater empfehlen ihm jedenfalls, seine Rundreisen zugunsten der Konzentration auf ein landesherrliches Schloß und zugunsten der Regierung aus diesem landesherrlichen Schloß heraus aufzugeben. Residenzherrschaft spart Reisekosten und erhöht die Qualität der Regierungsarbeit.

Die Debatte von 1547 um das wesentliche erzbischöfliche Hoflager verlief letzten Endes, wenn man auf ihre Wirkung achtet, im Sande. Der Vorschlag Ronneburg behagte offensichtlich dem Erzbischof nicht sonderlich, er bevorzugte Lemsal, den Ort der Gerichtstage, oder Kokenhusen, die neben Ronneburg stärkste Befestigungsanlage des Erzstiftes, ohne daß freilich aus seiner Äußerung nähere Gründe für seine Haltung erkennbar wären. Aber darauf kommt es auch nicht an, denn Wilhelm entzog sich überhaupt der Einrichtung eines wesentlichen Hoflagers. Betrachtet man sein Itinerar in den nachfolgenden Jahren, unterscheidet es sich in seiner Struktur nicht von der voraufgegangenen Zeit. Vor allem: Er reiste weiterhin zwischen den vier Lieblingsburgen hin und her, ohne sich eindeutig auf eine einzige durch seine dortige Verweildauer und durch die Qualität seines dortigen Regierungshandelns festzulegen. Für unsere Fragestellung bleibt dieses Ergebnis nachrangig. Es kommt uns in erster Linie darauf an, mit einem anschaulichen Beispiel eindrucksvoll vor Augen zu stellen, daß und wie in der Mitte des 16. Jahrhunderts um den dauerhaften Sitz des Landesherrn argumentiert wurde. Nach dem Verständnis einiger Diskutanten hing ein gutes Regiment in der damaligen Zeit davon ab, daß an einem wohlüberlegt ausgewählten Ort ein beständiges Hoflager – in der zeitgenössischen Sprache – bzw. eine Residenz – in unserer heutigen wissenschaftlichen Begrifflichkeit – eingerichtet wurde, mit detaillierten Festlegungen, die in eine Hofordnung eingehen und einen zentralen Teil von ihr ausmachen sollten. In den damaligen Argumentationen tauchten Themen und Gesichtspunkte auf, die auch in der heutigen Diskussion der Residenz- und Hofforschung eine große Rolle spielen und eingehend erörtert werden.

Die Betonung des Quellenbegriffs des beständigen Hoflagers erscheint mir durchaus gerechtfertigt, hebt er doch andeutungsweise zwei Phänomene ins Bewußtsein: einerseits den Hof oder die Hofgesellschaft, also die Personengruppen um den Regenten, um deren Wohl und Wehe die Erörterungen sich durchaus drehen, andererseits das Lager, den Ort, an dem der Hof und sein Herr künftig vornehmlich und auf Dauer verweilen: Dieses Lager soll künftig innerhalb des Territoriums nicht mehr ständig verlegt, sondern dauerhaft an einem einzigen Punkt aufgeschlagen werden, weil die Regierungs- und Verwaltungsaufgaben des Landesherrn auf diese Weise besser zu bewältigen sind. Die Debatte von 1547 befaßt sich, wie die maßgebende in den Schriftstücken wiederkehrende Terminologie ihrer Verfasser zeigt, damit, die reisende Hofgesellschaft in einem beständigen Hoflager ortsfest zu verankern, sofern der Ort

bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Seine Auswahlkriterien orientieren sich an den Anforderungen für eine sparsame und wirkungsvolle Hof- und bzw. Regierungsordnung, die gegenüber althergebrachten Traditionen ihren Fortschritt darin sieht, den Landesherrn, seine höchsten Ratgeber und Vasallen zur Behandlung der politischen Angelegenheiten an einem Mittelpunkt zusammenzuführen – dessen höherwertige Qualität gegenüber anderen landesherrlichen Aufenthaltsorten wird herausgestrichen. Residenzenforschung beschäftigt sich also, wenn man diesem Quellenbefund folgen will, mit beidem: mit dem Hof, mit einer Personengruppe, ihrer Zusammensetzung und ihren Lebensbedingungen, wie mit dem vorrangigen Aufenthaltsort, der durchaus bewußt im Hinblick auf seine Eignung und Qualitäten für das landesherrliche Regiment ausgewählt wird. Der personale wie der topographische Gesichtspunkt gehören untrennbar zusammen und ergänzen einander, keiner von beiden darf zum Schaden der Sache weggelassen oder überbetont werden.

Wir sind von den landesherrlichen Itineraren ausgegangen, weil wir mit ihrer Analyse den Hebel gefunden zu haben glauben, mit dem die Konzentration auf wenige oder einen Aufenthaltsort kenntlich gemacht sowie das Nebeneinander von festem Mittelpunkt und regelmäßigen Rundreisen verdeutlicht wird. Von dort aus hat unser anschauliches Rigitisches Beispiel unsere Erkenntnismöglichkeiten auf eine andere, höhere Ebene geführt, indem die Debatte des 16. Jahrhunderts in wünschenswerter Klarheit die Elemente zusammenstellt, die nach damaligem Verständnis für die Auswahl und die Einrichtung eines beständigen Hoflagers zu berücksichtigen waren: die Burg mit ihren Gemächern für den Fürsten und seinen Hof, ihre architektonische Ausgestaltung; die verschriftlichte Verwaltungs- und Regierungsarbeit des Fürsten und seiner Räte; die Abhaltung von Regierungssitzungen und Gerichtstagen; die wirtschaftliche Versorgung des Hofes und seiner Besucher; die Heranziehung der Stadt für die Anforderungen der fürstlichen Regierungsweise. Wenn die Residenzenforschung all diese Themen in ihr Arbeitsfeld einbezogen hat und aus ihrer Behandlung ihre Schlußfolgerungen für die Auswahl und Bestimmung von Residenzorten gezogen hat, so kann sie dabei aus den hier referierten Erörterungen des 16. Jahrhunderts die Schlußfolgerung ziehen, daß ihre Ansätze und Fragestellungen nicht willkürlichen nachträglichen Konstruktionen entspringen, sondern sich durchaus auf zeitgenössisches, frühneuzeitliches Problembeußtsein beziehen und davon auszugehen vermögen.

Anhang

I. Itinerare von Bischöfen von Brandenburg⁴³

1. Bischof Dietrich Kothe (1347/49–65)

1348 IV 9	Ziesar	UrkInv. Kurmark 2, Nr. 5385
1349 X 6	Wittstock	UrkDSABbg. 1, Nr. B 29
1349 X 18	Ziesar (<i>in castro</i>)	CDB I/10, S. 469–473 Nr. 29–31
1350 I 9	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 190
1351 I 24	Ziesar	CDB I/10, S. 474 Nr. 34
1351 IV 1	Ziesar (<i>in camera nostra</i>)	UrkDSABbg. 1, Nr. 192
1351 VI 29	Brandenburg	CDB I/8, Nr. 247
1351 XI 1	Brandenburg	UrkDSABbg. 1, Nr. 197
1351 XI 14	Ziesar	CDB I/10, S. 475 Nr. 35
1352 o.M.u.T.	Berlin	UrkInv. Kurmark 1, Nr. 3994
1352 V 21	Zerbst	CDB I/8, Nr. 250 ⁴⁴ ; CDA 4, Nr. 40
1352 VII 13	Ziesar	CDB I/24, S. 368 Nr. 69
1354 III 23	Spandau	CDB I/11, S. 46 Nr. 64
1354 VI 28	Treuenbrietzen	CDB I/23, S. 68 Nr. 99
1354 VII 2	Treuenbrietzen	CDB II/2 Nr. 981
1354 VIII 22	Ziesar	CDB I/10, S. 476 Nr. 36
1354 XI 18	Ziesar	CDB I/10, S. 477 Nr. 37
1355 V 13	Ziesar	CDB I/8, Nr. 251
1356 II 21	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 201
1357 I 15	Brandenburg	UrkDSABbg. 1, Nr. 203
1357 VII 22	Wittenberg	CDB I/8, Nr. 254
1357 IX 30	Spandau	CDB I/11, S. 55 Nr. 80
1358 I 6	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 206
1358 II 22	Ziesar	CDB I/11, S. 55 Nr. 81
1358 X 29	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 214
1358 XI 12	Havelberg	CDB II/2, Nr. 1025
1359 IX 28	[Guten-]Paaren	UrkDSABbg. 1, Nr. 219
1359 XII 1	Brandenburg (Burg)	UrkDSABbg. 1, Nr. 222
1359 vor XII 4	Ziesar (Burg)	UrkDSABbg. 1, Nr. 223
1360 II 19	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 225
1360 X 16	Ziesar	UrkInv. Kurmark 1, Nr. 3163
1361 II 5	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 229
1361 XI 26	Magdeburg	CDB Suppl., S. 20 Nr. 22

43 Ausgewertet sind die folgenden Quelleneditionen: CDA = Codex diplomaticus Anhaltinus, hg. v. Otto v. Heinemann, Teil 4–5, Dessau 1879–1881, Ndr. Osnabrück 1986. – CDB = Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. v. Adolph Friedrich Riedel, Teil I–IV, 41 Bde., Berlin 1838–69. – UrkDSABbg = Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg, bearb. v. Wolfgang Schößler, Teil 1, Weimar 1998 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 36). – UrkInv. Kurmark = Urkundeninventar des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. Kurmark, bearb. v. Friedrich Beck, Teil 1–2, Berlin 2001–02 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 41, 45).

44 Datum falsch aufgelöst.

1362 I 19	Ziesar (Burg)	UrkDSABbg. 1, Nr. 230
1362 III 6	Burg	CDB I/10, S. 482 Nr. 44
1362 III 12	Brandenburg	UrkDSABbg. 1, Nr. 231
1362 VI 25	Berlin	UrkInv. Kurmark 1, Nr. 4757
1362 XI 11	Ziesar	CDB I/10, S. 481 Nr. 43
1362 XII 15	Tangermünde	CDB I/2, S. 464 Nr. 36
1363 V 19	Ziesar	CDB I/10, S. 482 Nr. 44
1363 V 30	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 232
1363 VIII 5	Ziesar ⁴⁵	CDB I/7, S. 327 Nr. 35
1364 VIII 15	Magdeburg	CDB I/8, Nr. 272

2. Bischof Dietrich von der Schulenburg (1365–93)

1366 V 17	Nauen	UrkDSABbg. 1, Nr. 240
1367 VIII 23	Zerbst	CDA 4, Nr. 358
1367 vor IX 1	Spandau	UrkDSABbg. 1, Nr. 245
1368 III 29	Eberswalde	CDB I/12, S. 306 Nr. 36
1368 VIII 28	Berlin	CDB I/22, S. 68 Nr. 108
1368 X 27	Berlin	CDB I/17, S. 253 Nr. 43
1368 XI 22	Pritzwalk	CDB I/14, S. 147 Nr. 209
1368 XI 23	Pritzwalk	CDB I/14, S. 149 Nr. 210
1368 XII 21	Berlin	UrkDSABbg. 1, Nr. 247
1368 XII 30	Berlin	CDB I/18, S. 140 Nr. 71
1369 I 13	Berlin	CDB I/8, S. 288 Nr. 277; I/10 S. 483 Nr. 45
1369 II 6	Ziesar	CDB I/8, S. 288 Nr. 278
1369 II 17	Berlin	CDB I/5, S. 343 Nr. 95
1369 III 23	Havelberg	CDB I/5, S. 344 Nr. 96; I/14, S. 150 Nr. 211
1369 IV 8	Osterburg	CDB, Suppl. S. 42 Nr. 41
1369 IV 13	Berlin	CDB I/8, S. 290 Nr. 279 ⁴⁶ ; UrkDSABbg., Nr. 251
1369 VI 24	Berlin	CDB I/12, S. 501 Nr. 27
1369 XI 3	Salzwedel	CDB I/5, S. 345 Nr. 98; I/14 S. 151 Nr. 213; I/25, S. 252 Nr. 114
1369 XII 21	Brandenburg	CDB I/9, S. 57 Nr. 91; UrkDSABbg. 1, Nr. 253
1370 I 10	Teltow	CDB I/11, S. 213 Nr. 16
1370 I 20	Berlin	CDB I/18, S. 229 Nr. 24
1370 I 22	Lübbau (bei Lüchow)	CDB II/2, S. 496 Nr. 1102
1370 I 28	Stendal	CDB I/14, S. 151 Nr. 214 ⁴⁷
1370 I 29	Berlin	CDB I/17, S. 77 Nr. 63
1370 II 1	Berlin	CDB I/23, S. 107 Nr. 154
1370 V 1	Havelberg	CDB I/6, S. 195 Nr. 251
1370 V 5	Spandau	CDB I/19, S. 251 Nr. 126
1370 V 10	Berlin	CDB Suppl., S. 245 Nr. 37
1370 VI 20	Berlin	CDB I/15, S. 174 Nr. 225

⁴⁵ »Ad locum domicilii mei in Seyeser «bzw. »Datum in dicta domo Seyeser«.

⁴⁶ Datum falsch aufgelöst.

⁴⁷ Datum falsch aufgelöst.

1370 VI 25	Berlin	CDB I/8, S. 290 Nr. 280; UrkDSABbg., Nr. 34 ⁴⁸
1370 VI 26	Berlin	CDB I/12, S. 504 Nr. 30
1370 VI 28	Berlin	UrkDSABbg. 1, Nr. 258
1370 VI 29	Berlin	UrkInv Kurmark 1, Nr. 4004
1370 VIII 15	Stendal	CDB I/14, S. 153 Nr. 217
1370 X 26	Zachow	UrkDSABbg. 1, Nr. 260
1371 III 12	Tangermünde	CDB I/5, S. 118 Nr. 182
1371 VI 1	Ziesar	CDB I/7, S. 335 Nr. 46 ⁴⁹ ; UrkDSABbg. 1, Nr. 265
1371 VII 13	Frankfurt	CDB I/23, S. 315 Nr. 372 (S. 316)
1371 VIII 22	Berlin	CDB I/4, S. 64 Nr. 37
1371 XII 31	Berlin	CDB I/18, S. 147 Nr. 82 ⁵⁰
1372 I 17	Berlin	CDB I/2, S. 466 Nr. 39
1372 II 6	Ziesar (Burg)	UrkDSABbg. 1, Nr. 270
1372 II 8	Ziesar	CDB I/8, S. 297 Nr. 288
1372 III 26	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 274–275
1372 III 29	Brandenburg	UrkDSABbg. 1, Nr. 276
1372 V 11	Ziesar (Burg)	UrkDSABbg. 1, Nr. 277
1372 X 9	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 279
1372 X 19	Berlin	UrkDSABbg. 1, Nr. 280
1372 X 29	Berlin	CDB I/8, S. 300 Nr. 293
1373 III 30	Tangermünde	CDB II/3, S. 22 Nr. 1159 (S. 24)
1373 um IV 17	Tangermünde	CDB I/5, S. 102 Nr. 186
1373 V 14	Treuenbrietzen	CDB I/9, S. 383 Nr. 43
1373 V 16	Treuenbrietzen	UrkInv Kurmark 1, Nr. 4666
1373 VI 6	Berlin	UrkDSABbg. 1, Nr. 283
1373 VII 24	Berlin	CDB I/18, S. 147 Nr. 83; II/3, S. 22 Nr. 1159 (S. 24)
1373 XII 28	Brandenburg	UrkDSABbg. 1, Nr. 286
1374 V 2	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 290
1374 V 3	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 291
1374 VI 29	Tangermünde	CDB II/3, S. 42 Nr. 1162 (S. 46)
1374 VII 4	Ziesar (Speiseraum)	UrkDSABbg. 1, Nr. 294
1374 VII 26	Beetzendorf (Altmark)	UrkDSABbg. 1, Nr. B 36
1374 IX 13	Ziesar (Burg)	UrkDSABbg. 1, Nr. 296
1375 V 3	Berlin	UrkInv Kurmark 1, Nr. 4758
1375 VI 9	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 300
1375 X 1	Zerbst	CDA 4, Nr. 466
1375 XI 19	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 306
1375 XII 15	Brandenburg	UrkDSABbg. 1, Nr. 307
1376 IV 23	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 311
1376 V 18	Ziesar	CDB I/24, S. 383 Nr. 86

48 Die Anwesenheit des Bischofs ist aus dieser zu Berlin für ihn ausgestellten Urkunde durch seine in den benachbarten Tagen nachweisbaren Berliner Aufenthalten abzuleiten.

49 Datum falsch aufgelöst.

50 Datum falsch aufgelöst.

1376 VII 26	Berlin	CDB I/21, S. 47 Nr. 69 ⁵¹ ; UrkInv Kurmark 1, Nr. 2503
1376 XI 20	Ziesar	CDB I/10, S. 256 Nr. 152
1377 II 14	Rabenstein ⁵²	UrkDSABbg. 1, Nr. 317
1377 III 8	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 320–321
1377 V 25	Brandenburg (Burg, Kapitelsort)	UrkDSABbg. 1, Nr. 325–326
1378 V 21	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 332
1378 XII 18	Ziesar	CDB I/12, S. 163 Nr. 15
1380 V 7	Brandenburg ⁵³	CDB I/8, S. 324 Nr. 328
1380 IX 21	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 345
1381 II 3	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 350
1381 III 27	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 353
1381 VII 3	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. B 38
1381 VIII 3	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 355
1381 IX 13	Berlin	UrkDSABbg. 1, Nr. 366
1381 IX 16	Berlin	UrkDSABbg. 1, Nr. 373
1381 XII 13	Brandenburg	UrkDSABbg. 1, Nr. 378
1382 II 2 (?)	Ziesar (?)	UrkInv Kurmark 1, Nr. 1148
1382 III 25	Zerbst	CDA 5, Nr. 28
1382 VII 18	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 388
1382 VII 19	Ziesar	CDB I/10, S. 45 Nr. 6
1383 IV 10	Salzwedel	CDB I/8, S. 341 Nr. 347
1383 IV 21	Berlin	CDB I/12, S. 312 Nr. 44
1383 X 18	Brandenburg	UrkDSABbg. 1, Nr. 400
1384 XII 11	Brandenburg	CDB I/8, S. 346 Nr. 354 ⁵⁴ ; UrkDSABbg. 1, Nr. 407
1386 I 1	Brandenburg	UrkDSABbg. 1, Nr. B 42
1387 IX 25	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 431, 435
1388 X 2–4	Berlin	UrkDSABbg. 1, Nr. 444
1389 V 2	Brandenburg (Burg)	UrkDSABbg. 1, Nr. 454–455
1389 VII 17	Altenplathow	UrkDSABbg. 1, Nr. 456
1389 VIII 13	Brandenburg (Burg, Kapitelsort)	UrkDSABbg. 1, Nr. 459–464
1389 IX 17	Brandenburg (Burg, Kapitelsort)	UrkDSABbg. 1, Nr. 470–472
1390 V 24	Ziesar	CDB I/9, S. 388; UrkInv Kurmark 1, Nr. 4700
1391 V 19	Berlin	UrkInv Kurmark 1, Nr. 4015
1392 IX 6	Treuenbrietzen	CDB I/9, S. 482 Nr. 12
1393 III 23	Ziesar	UrkDSABbg. 1, Nr. 507

51 Datum falsch aufgelöst.

52 Auf dem großen Platz in der Nähe des Kirchhofs.

53 Synode.

54 Datum falsch aufgelöst.

II. Itinerar des Erzbischofs von Riga Wilhelm von Brandenburg von 1539 August bis 1551 Dezember⁵⁵

1539 VIII 12	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1033
1539 VIII 15	Kokenhusen	Bfl. 3, S. 208
1539 VIII 28	Kokenhusen	HAL 2, Nr. 1034, 1035, 1036
1539 VIII 29	Kokenhusen	HAL 2, Nr. 1037
1539 IX 29	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1039, 1040
1539 X 11	Wainsel	HAL 2, Nr. 1042
1539 X 21	Treiden	HAL 2, Nr. 1044/BI
1539 X 22	Treiden	HAL 2, Nr. 1044
1539 X 30	Lemsal	LGU 2, Nr. 793
1539 XI 2	Lemsal	Bfl. 3, S. 208
1539 XI 3	Lemsal	LGU 2, Nr. 795
1539 XI 17	Lemsal	HAL 2, Nr. 1045
1539 XII 5	Lemsal	HAL 2, Nr. 1047
1539 XII 6	Lemsal	HAL 2, Nr. 1049
1539 XII 24	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1051
1539 XII 29	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1052
1540 I 6	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1054
1540 II 2	Kokenhusen	HAL 2, Nr. 1056
(1540 II 15	Lemsal ⁵⁶)	LGU 2, Nr. 800
1540 III 4	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1057
1540 III 7	Uexküll	Bfl. 3, S. 209
1540 III 12	Ronneburg	LGU 2, Nr. 803
1540 III 13	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1065/BIII
1540 III 21	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1058
1540 III 25	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1060, 1061, 1063
1540 III 26	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1064
[1540 V 10	Ronneburg]	HAL 2, Nr. 1065/BI-II
1540 V 16	Ronneburg	HAL 2, Nr. 1065
1540 VI 17	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1066f., 1069
1540 VI 18	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1070

55 Ausgewertet sind die folgenden Quelleneditionen: Bfl. 3 = Chronologie der Ordensmeister über Livland, der Erzbischöfe von Riga und der Bischöfe von Leal, Oesel-Wiek, Reval und Dorpat, hg. v. Philipp Schwartz, Riga, Moskau, Odessa 1879 (= Est- und Livländische Brieflade, Teil 3). – HAL 2: Herzog Albrecht von Preußen und Livland (1534–40). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten, bearb. v. Stefan Hartmann, Köln, Weimar, Wien 1999 (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 49). – HAL 3 = siehe oben Anm. 23. – HAL 4 = Herzog Albrecht von Preußen und Livland (1551–57). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten, bearb. v. Stefan Hartmann, Köln, Weimar, Wien 2005 (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 57). – LGU 2 = Livländische Güterurkunden (aus den Jahren 1501 bis 1545) (= Bd. II der Livländischen Güterurkunden), hg. v. Hermann von Bruiningk, Riga 1923. – LGU 3: Livländische Güterurkunden (aus den Jahren 1546 bis 1561) (= Bd. III der Livländischen Güterurkunden), hg. v. Hermann von Bruiningk †, Klaus Neitmann u. Sonja Neitmann [Ms. im Besitz des Vf.s, i. Vorb. zum Druck].

56 Manntag ausgeschrieben. – In runde Klammern gesetzte Aufenthaltsdaten und –orte kennzeichnen nachweisbar geplante und wahrscheinlich realisierte Aufenthalte.

[1540 vor VII 18]	Riga	HAL 3, Nr. 1073
[1540 vor VII 18]	Treiden	HAL 3, Nr. 1073, 1073/2
1540 VII 22	Treiden	HAL 3, Nr. 1075
(1540 VIII 8	Kokenhusen ⁵⁷⁾	HAL 3, Nr. 1073, 1075
1540 VIII 13	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1097/3
1540 VIII 16	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1079
1540 VIII 17	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1080
1540 VIII 29	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1082/4
1540 IX 14	Pebalg	LGU 2, Nr. 817
1540 IX 19	Ronneburg	LGU 2, Nr. 819
1540 IX 21	Ronneburg	Bfl. 3, S. 209
1540 IX 23	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1082
(1540 X 10	Uexküll ⁵⁸⁾	HAL 3, Nr. 1084
1540 X 10	Lemsal ⁵⁹	HAL 3, Nr. 1085; LGU 2, Nr. 830
[1540 X 14	Lemsal ^{60]}	LGU 2, Nr. 824
1540 X 15	Lemsal	LGU 2, Nr. 825
1540 X 16	Lemsal	LGU 2, Nr. 826
1540 X 23	Lemsal	HAL 3, Nr. 1087/2
1540 X 24	Lemsal	HAL 3, Nr. 1087
1540 XII 30	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1091
1541 I 18	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1096
1541 I 19	Ronneburg	LGU 2, Nr. 836
1541 II 26	Lemsal	HAL 3, Nr. 1106
1541 II 28	Lemsal	LGU 2, Nr. 837–838
1541 III 1	Lemsal	HAL 3, Nr. 1105
1541 III 2	Lemsal	HAL 3, Nr. 1098
1541 III 3	Lemsal	HAL 3, Nr. 1099
1541 III 27	Uexküll ⁶¹	HAL 3, Nr. 1101
1541 IV 14	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1101, 1102
[1541 IV 15	Kokenhusen]	HAL 3, Nr. 1104
1541 IV 28	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1110
1541 V 14	Ronneburg	LGU 2, Nr. 846
1541 V 21	Salis	HAL 3, Nr. 1112
1541 V 26	Lemsal	HAL 3, Nr. 1114
1541 V 30	Treiden	HAL 3, Nr. 1116
1541 V 31	Treiden	HAL 3, Nr. 1117
1541 VI 8	Treiden	LGU 2, Nr. 849
1541 VI 17	Treiden	HAL 3, Nr. 1116, 1121, 1129
1541 VI 23	Treiden	HAL 3, Nr. 1119, 1120
1541 VI 24	Treiden	HAL 3, Nr. 1121
1541 VI 25	Treiden	HAL 3, Nr. 1122
1541 VI 28	Treiden ⁶²	HAL 3, Nr. 1123

57 Beratung mit Räten aus Kapitel und Ritterschaft sowie mit Vertretern des Adels geplant.

58 Verhandlung mit Riga geplant.

59 Beimanntag angesetzt.

60 Beimanntag.

61 Verhandlung mit Riga.

1541 VII 5	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1124
1541 VII 6	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1125
1541 VII 26	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1127
1541 VII 27	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1129
1541 VIII 2	Seßwegen	LGU 2, Nr. 856
1541 VIII 13	Schwaneburg	HAL 3, Nr. 1130
1541 VIII 17	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1131
1541 IX 19	Ronneburg	LGU 2, Nr. 865
1541 IX 21	Wainsel	HAL 3, Nr. 1135
1541 IX 22	Wainsel	HAL 3, Nr. 1136
1541 XI 7	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1137
1541 XI 8	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1142
1541 XI 28	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1139
1541 XII 4	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1140
 1542 I 7	Lemsal	HAL 3, Nr. 1152/1
1542 I 20	Lemsal	HAL 3, Nr. 1152
1542 I 22	Lemsal	HAL 3, Nr. 1154, 1155
(1542 I 25	Treiden ⁶³⁾	HAL 3, Nr. 1152
1542 I 27	Treiden	HAL 3, Nr. 1161/1
1542 I 31	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1156
1542 II 8	Lemsal	HAL 3, Nr. 1158
1542 II 15	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1161/2
1542 II 18	Lemsal	Bl. 3, S. 209
1542 II 20	Lemsal	HAL 3, Nr. 1161
1542 III 7	Lemsal	HAL 3, Nr. 1163
1542 III 9	Lemsal (Haus)	LGU 2, Nr. 880
1542 III 18	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1164, 1165, 1166
1542 IV 15	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1170
1542 V 21	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1176/6
1542 VI 4	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1176
1542 VII 5	Treiden	LGU 2, Nr. 898
1542 VII 9	Treiden	HAL 3, Nr. 1178
1542 VIII 20	Lemsal	HAL 3, Nr. 1183, 1184
1542 VIII 26	Lemsal	LGU 2, Nr. 906
1542 VIII 30	Lemsal	LGU 2, Nr. 907
1542 VIII 31	Lemsal	HAL 3, Nr. 1183, 1184
1542 IX 6	Lemsal	HAL 3, Nr. 1185
1542 X 4	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1186
1542 X 27	Kokenhusen (Schloß)	LGU 2, Nr. 917
1542 XI 5	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1189/3
1542 XI 6	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1188, 1189
1542 XI 28	Treiden	LGU 2, Nr. 921
1542 XII 23	Lemsal	HAL 3, Nr. 1190
1542 XII 27	Lemsal	HAL 3, Nr. 1191

62 Versammlung der Räte von Kapitel und Ritterschaft.

63 Beratung mit Räten und Ritterschaft geplant.

1543 I 22	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1194
1542 I 22	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1195
(1543 II 1	Lemsal ⁶⁴⁾	HAL 3, Nr. 1194
1543 III 6	Wolmar	HAL 3, Nr. 1198
(1543 um III 6:	3 Wochen lang Wolmar ⁶⁵⁾	HAL 3, Nr. 1200
1543 III 9	Wolmar	Bfl. 3, S. 209
1543 III 14	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1200
1543 IV 1	Lemsal	HAL 3, Nr. 1202
1543 IV 2	Lemsal	HAL 3, Nr. 1203/2
1543 IV 3	Lemsal	HAL 3, Nr. 1203, 1203/3
1543 IV 15	Treiden	HAL 3, Nr. 1205
1543 IV 18	Treiden	HAL 3, nr. 1206
1543 IV 19	Treiden	HAL 3, Nr. 1207
1543 IV 20	Treiden	HAL 3, Nr. 1208, 1208/3
1543 V 15	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1210
1543 VI 15	Treiden	HAL 3, Nr. 1211
1543 VI 25	Kokenhusen	LGU 2, Nr. 940
1543 VI 29	Uexküll	HAL 3, Nr. 1213
1543 VI 30	Uexküll	HAL 3, Nr. 1214, 1215
1543 VII 1	Uexküll	HAL 3, Nr. 1216
1543 VIII 17	Treiden	HAL 3, Nr. 1227/2
1543 VIII 19	Treiden	HAL 3, Nr. 1220
1543 VIII 23	Lemsal	HAL 3, Nr. 1221
1543 VIII 24	Lemsal	HAL 3, Nr. 1222
1543 IX 24	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1224
1543 XI 20	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1226
1543 XI 26	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1227
1544 II 15	Lemsal	LGU 2, Nr. 966
1544 II 16	Lemsal	LGU 2, Nr. 967
1544 II 18	Lemsal	LGU 2, Nr. 970
1544 II 20	Lemsal	HAL 3, Nr. 1231
1544 II 28	Lemsal	LGU 2, Nr. 97
(1544 III 2	Lemsal ⁶⁶⁾	LGU 2, Nr. 962
1544 III 15	Wolmar	Bfl. 3, S. 209
1544 III 18	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1233
1544 III 20	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1235
1544 IV 27	Kokenhusen	LGU 2, Nr. 980
1544 V 13	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1241
1544 V 14	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1244
1544 V 15	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1245
1544 VI 11	Lemsal	HAL 3, Nr. 1247; LGU 2, Nr. 994
1544 VI 14	Lemsal	Bfl. 3, S. 209
1544 VI 30	Treiden	LGU 2, Nr. 1003

64 Beratung mit Räten und Ritterschaft geplant.

65 Landtag.

66 Manntag angesetzt.

1544 VII 8	Treiden	HAL 3, Nr. 1249
1544 VII 20	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1250
1544 VII 30	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1252; LGU 2, Nr. 1012
1544 IX 4	Salis	HAL 3, Nr. 1257
1544 IX 8	Salis	HAL 3, Nr. 1259
1544 IX 17	Lemsal	HAL 3, Nr. 1261
1544 IX 25	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1262
1544 X 3	Lemsal	HAL 3, Nr. 1263
1544 X 5	Lemsal ⁶⁷	LGU 2, Nr. 1015, 1019, 1021, 1048
1544 X 10	Lemsal	LGU 2, Nr. 1044
1544 X 16	Lemsal	LGU 2, Nr. 1049
1544 X 17	Lemsal	LGU 2, Nr. 1050
1544 X 18	Lemsal	LGU 2, Nr. 1051
1544 X 19	Lemsal	LGU 2, Nr. 1052
1544 X 20	Lemsal	LGU 2, Nr. 1053
1544 X 21	Lemsal	LGU 2, Nr. 1054
1544 X 22	Lemsal (Schloß)	LGU 2, Nr. 1057
1544 X 23	Lemsal (Schloß) ⁶⁸	LGU 2, Nr. 1059
1544 X 24	Lemsal	LGU 2, Nr. 1061
1544 X 27	Lemsal	LGU 2, Nr. 1062–66
1544 X 29	Lemsal	LGU 2, Nr. 1067
1544 XI 3	Lemsal	HAL 3, Nr. 1264
1544 XI 13	Lemsal	LGU 2, Nr. 1076
1544 XI 30	Treiden	HAL 3, Nr. 1252/1
1544 XII 4	Treiden	HAL 3, Nr. 1269, 1270
1544 XII 25	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1272
1545 I 7	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1279
1545 I 31	Treiden	HAL 3, Nr. 1286, 1287
1545 II 1	Treiden	HAL 3, Nr. 1289
1545 II 7	Treiden	HAL 3, Nr. 1291
1545 III 1	Lemsal	HAL 3, Nr. 1294–96
1545 IV 3	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1299
1545 IV 19	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1301
1545 V 14	Treiden (Schloß)	LGU 2, Nr. 1129
1545 V 15	Treiden	LGU 2, Nr. 1130
1545 VI 10	Salis (Hof) ⁶⁹	LGU 2, Nr. 1140
1545 VI 24	Uexküll ⁷⁰	HAL 3, Nr. 1304
1545 VI 26	Uexküll	HAL 3, Nr. 1303
1545 VI 27	Uexküll	HAL 3, Nr. 1304
1545 VII 1	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1305
1545 VII 4	Kokenhusen	LGU 2, Nr. 1149
1545 VII 24	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1306

67 Manntag.

68 Gemeiner Manntag.

69 Aufenthalt des Erzbischofs mit seinem fürstlichen Hof.

70 Begegnung mit Bischof Johannes IV. von Kurland.

[1545 VIII 10	Lemsal]	HAL 3, Nr. 1309
1545 VIII 11	Lemsal	HAL 3, Nr. 1307
1545 VIII 16	Lemsal	HAL 3, Nr. 1310
1545 IX 30	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1315, 1316
1545 XI 26	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1317
1546 I 23	Lemsal	HAL 3, Nr. 1320
1546 I 24	Lemsal	HAL 3, Nr. 1321
1546 I 25	Lemsal	HAL 3, Nr. 1332/1
1546 II 12	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1322
1546 II 16	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1323
1546 II 18	Kokenhusen	LGU 3, Nr. 14
1546 II 21	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1324
1546 II 27	Lemsal	Bf. 3, S. 209
1546 II 28	Lemsal ⁷¹	HAL 3, Nr. 1320, 1329
1546 III 8	Lemsal	HAL 3, Nr. 1326
1546 III 9	Lemsal	HAL 3, Nr. 1328
1546 III 10	Lemsal	HAL 3, Nr. 1329
1546 III 14	Lemsal	HAL 3, Nr. 1329/1
1546 III 14	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1331
1546 III 22	Kokenhusen	LGU 3, Nr. 23
1546 III 29	Kokenhusen	LGU 3, Nr. 24
1546 V 23	Lemsal	HAL 3, Nr. 1332, 1332/7
1546 V 25	Lemsal	HAL 3, Nr. 1333–1337
1546 VI 10	Lemsal	Bf. 3, S. 209
1546 VII 10	Wolmar ⁷²	HAL 3, Nr. 1345
1546 VII 14 [?]	Wolmar	LGU 3, Nr. 45
1546 VII 26	Wolmar	LGU 3, Nr. 50
1546 VII [28]	Wolmar	HAL 3, Nr. 1342
1546 VII 29	Wolmar	HAL 3, Nr. 1344/2
1546 VII 31	Ronneburg	LGU 3, Nr. 54
1546 VIII 1	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1344
1546 VIII 2	Ronneburg	Bf. 3, S. 209
1546 VIII 3	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1345
1546 VIII 4	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1346
1546 VIII 22	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1349
1546 VIII 24	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1350
1546 VIII 29	Pebalg	HAL 3, Nr. 1351
1546 IX 4	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1353
1546 IX 30	Lemsal	HAL 3, Nr. 1357, 1358
1546 X 28	Treiden	HAL 3, Nr. 1360
1546 X 29	Treiden	HAL 3, Nr. 1361
1546 XI 17	Riga	LGU 3, Nr. 64
1546 XI 18	Salis	HAL 3, Nr. 1362

71 Prälatentag.

72 Einzug auf dem Landtag mit 300 Pferden.

1547 II 3	Riga	HAL 3, Nr. 1364
1547 II 7	Riga	HAL 3, Nr. 1365
1547 II 16	Riga	HAL 3, Nr. 1367–68
1547 II 17	Riga	HAL 3, Nr. 1369
1547 II 17	Uexküll	HAL 3, Nr. 1366
1547 II 18	Riga	HAL 3, Nr. 1370
1547 II 21	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1371–72
1547 III 19	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1376
1547 III 22	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1377
1547 IV 8	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1378
1547 IV 18	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1380
1547 IV 20	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1381
1547 IV 21	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1382
1547 IV 22	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1383
1547 V 7	Ronneburg	LGU 3, Nr. 81
1547 V 22	Goldingen ⁷³	HAL 3, Nr. 1384
1547 VI 26	Memel	HAL 3, Nr. 1402
1547 VII 7	Pilten	HAL 3, Nr. 1405
1547 VII 12–13	Riga ⁷⁴	HAL 3, Nr. 1407
1547 vor VII 18	Uexküll ⁷⁵	
1547 VIII 10	Kokenhusen ⁷⁶	HAL 3, Nr. 1408–10
1547 IX 8	Kokenhusen ⁷⁷	HAL 3, Nr. 1413–15
1547 IX 9	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1416–18
[1547 IX]	Kreuzburg	HAL 3, Nr. 1420
1547 IX 14	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1421
1547 IX 22	Laudohn	HAL 3, Nr. 1422–23
1547 IX 23	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1424
1547 X 19	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1427
1547 X 21	Ronneburg	LGU 3, Nr. 93.b
1547 XI 17	Ronneburg	Bf. 3, S. 209
1547 XII 15	Uexküll	HAL 3, Nr. 1431
1547 XII 24	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1432–33
1547 XII 28	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1435–36
1547 XII 30	Lemsal	HAL 3, Nr. 1437
1548 o.M.u.T.	Lemsal	HAL 3, Nr. 1462
1548 o.M.u.T.	Salis	HAL 3, Nr. 1463
1548 I 12	Treiden	HAL 3, Nr. 1440
1548 III 2	Lemsal	LGU 3, Nr. 108
1548 III 18	Lemsal	HAL 3, Nr. 1442

73 Reise nach Preußen über Memel zu Herzog Albrecht, vgl. HAL 3, Nr. 1385.

74 Insgesamt achttägiger Aufenthalt in Riga, vgl. HAL 3, Nr. 1414.

75 Geplant war nach der fünftägigen Reise von Riga nach Kokenhusen (vgl. HAL 3, Nr. 1414) die Weiterreise nach Kokenhusen und nach Marienhausen an der russischen Grenze.

76 Der Aufenthalt dauerte schon längere Zeit an, d.h. seit dem vorhergehenden Aufenthalt in Riga.

77 Der dortige Aufenthalt dauerte schon seit über sechs Wochen, d.h. spätestens seit ca. VII 28, bedingt durch eine Erkrankung, an.

1548 III 26	Lemsal	HAL 3, Nr. 1443
1548 III 27	Lemsal	HAL 3, Nr. 1444
1548 IV 4	Lemsal	HAL 3, Nr. 1445
1548 IV 11	Lemsal	Bfl. 3, S. 209
1548 V 13	Lemsal	HAL 3, Nr. 1446
1548 V 20/23	Lemsal	LGU 3, Nr. 117
1548 V 22	Lemsal	LGU 3, Nr. 118
1548 V 26	Lemsal	LGU 3, Nr. 119
1548 VI 2	Ronneburg ⁷⁸	HAL 3, Nr. 1448–49
1548 VI 24	Pebalg ⁷⁹	HAL 3, Nr. 1451
1548 VI 25	Pebalg	HAL 3, Nr. 1452
1548 VII 8	Lemsal	HAL 3, Nr. 1453
1548 VII 29	Wolmar ⁸⁰	HAL 3, Nr. 1451, 1455; Bfl. 3, S. 209
1548 VIII 5	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1454
1548 VIII 24	Lemsal	LGU 3, Nr. 128
1548 VIII 29	Lemsal	LGU 3, Nr. 129
1548 VIII 29	Wainsel	HAL 3, Nr. 1455
1548 X 22	Lemsal	LGU 3, Nr. 133
1548 X 28	Treiden	HAL 3, Nr. 1458
1548 XI 16	Treiden	HAL 3, Nr. 1459
1549 I 1	Lemsal	HAL 3, Nr. 1464
1549 I 6	Lemsal	LGU 3, Nr. 144
1549 I 15	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1465
1549 II 8	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1467–69
1549 II 9	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1470
154[9] II 16	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1471
1549 III 7	Lemsal	Bfl. 3, S. 209
(1549 III 10	Lemsal ⁸¹⁾	HAL 3, Nr. 1458/2
1549 III 14	Lemsal	LGU 3, Nr. 158
1549 III 16	Lemsal	HAL 3, Nr. 1474
1549 III 17	Lemsal	HAL 3, Nr. 1474/3
1549 III 18	Lemsal	LGU 3, Nr. 160
1549 III 19	Lemsal	LGU 3, Nr. 161.a
1549 III 21	Lemsal	LGU 3, Nr. 162
1549 III 24	Lemsal	LGU 3, Nr. 164–165
1549 III 26	Lemsal	LGU 3, Nr. 165–166
1549 III 28	Lemsal	LGU 3, Nr. 169
1549 III 29	Lemsal	LGU 3, Nr. 170
1549 VI 9	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1477
1549 VI 10	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1478

78 Geplant war für den Herbst eine Reise nach Preußen wegen Besprechungen und der Jagd, vgl. HAL 3, Nr. 1450.

79 Wilhelm begab sich an die russische Grenze und besichtigte die dortigen Gebäude.

80 Landtag.

81 Gerichtslandtag/Manntag für diesen Tag angesetzt 1548 X 28, vgl. HAL 3, Nr. 1458/2; LGU 3, Nr. 145. S. ferner LGU 3, Nr. 162, zu 1549 III 21, Nr. 169 zu 1549 III 28: gemeiner Manntag.

1549 VI 20	Ronneburg	Bfl. 3, S. 209
1549 VII 5	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1479
1549 VIII 2	Treiden	HAL 3, Nr. 1480
1549 VIII 9	Treiden	HAL 3, Nr. 1482
1549 VIII 13	Seßwegen	LGU 3, Nr. 189
1549 XI 12	Treiden	HAL 3, Nr. 1484
1549 XII 21	Ronneburg	LGU 3, Nr. 203
1550 I 4	Ronneburg	LGU 3, Nr. 210
1550 I 5	Ronneburg	LGU 3, Nr. 211
1550 I 12	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1486
1550 I 17	Treiden ⁸²	HAL 3, Nr. 1487
1550 I 27	Riga	LGU 3, Nr. 217
1550 II 1	Goldingen ⁸³	HAL 3, Nr. 1489
1550 II 7	Memel ⁸⁴	HAL 3, Nr. 1491
1550 II 11	Grünhof	HAL 3, Nr. 1492
(1550 II 12	Königsberg ⁸⁵)	HAL 3, Nr. 1491–1492
1550 II 24	Königsberg	Bfl. 3, S. 209
1550 IV 15	Memel	HAL 3, Nr. 1495
1550 IV 30	Riga	HAL 3, Nr. 1496
1550 V 10	Kokenhusen	LGU 3, Nr. 230
1550 VI 11	Smilten	HAL 3, Nr. 1497
1550 VII 12	Pebalg	LGU 3, Nr. 251
1550 VII 19	Seßwegen	LGU 3, Nr. 253.a–b
(1550 IX 1	Sunzel ⁸⁶)	HAL 3, Nr. 1514/2
1550 IX 10	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1499
1550 IX 11	Kokenhusen	HAL 3, Nr. 1500
1550 IX 15 (?)	Kokenhusen	LGU 3, Nr. 277
1550 IX 27	Treiden	HAL 3, Nr. 1502
1550 IX 29	Lemsal	HAL 3, Nr. 1503
1550 X 1	Lemsal	LGU 3, Nr. 280
1550 X 3	Lemsal	LGU 3, Nr. 281
1550 X 6	Lemsal	LGU 3, Nr. 284
1550 X 20	Lemsal	HAL 3, Nr. 1505
1550 X 21	Lemsal	HAL 3, Nr. 1506
1550 XI 2	Lemsal	LGU 3, Nr. 288.a–b
1550 XI 16	Wolmar ⁸⁷	HAL 3, Nr. 1510
1550 XII 1	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1507
1550 XII 2	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1508
1550 XII 19	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1510

82 Geplant war eine Reise nach Königsberg wegen der Vermählung Herzog Albrechts am 16.2.1550.

83 120 Pferde Begleitung. Geplant war das Eintreffen in Memel am 6.2.1550.

84 Geplant war der Aufbruch von Memel für den 9.2.1550.

85 Geplantes Eintreffen zur Zusammenkunft mit Herzog Albrecht.

86 Geplante Zusammenkunft mit den erzbischöflichen Räten, in Sunzel war die Haushaltung des Domdekans.

87 Zusammenkunft mit den livländischen Ständen wegen der russischen Angelegenheiten.

(1551 I 25	Wolmar ⁸⁸⁾	HAL 3, Nr. 1514/1
1551 I 31	Wolmar	HAL 3, Nr. 1512
1551 III 2	Ronneburg ⁸⁹	HAL 3, Nr. 1514/1, 1517
1551 III 26	Seßwegen	HAL 3, Nr. 1515/1
1551 IV 12	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1515, 1517
1551 IV 13	Ronneburg	HAL 3, Nr. 1519
1551 IV 17	Ronneburg	LGU 3, Nr. 308
1551 IV 25	Lemsal	HAL 3, Nr. 1520
1551 VII 8	Kreuzburg	HAL 3, Nr. 1524
1551 VIII 14	Ronneburg	HAL 4, Nr. 1528–29
1551 IX 12	Ronneburg	HAL 4, Nr. 1531
1551 IX 13	Treiden	HAL 4, Nr. 1532
1551 IX 29	Lemsal	LGU 3, Nr. 338
1551 X 4	Salis	HAL 4, Nr. 1535–1536
1551 X 14	Salis	HAL 4, Nr. 1539
1551 X 18	Salis	HAL 4, Nr. 1540
1551 XII 9	Ronneburg	HAL 4, Nr. 1541
1551 XII 13	Uexküll	Bfl. 3, S. 210
1551 XII 26	Kokenhusen	HAL 4, Nr. 1543

88 Beginn des zwölfjährigen Landtages.

89 Beschwörung des fünfjährigen Beifriedens mit Moskau.

III. Die Erörterungen um das »wesentliche Hoflager« des Erzbischofs von Riga Markgraf Wilhelm von Brandenburg 1546/47 (Quellenedition)

*1. Erzbischof Wilhelm an Herzog Albrecht: will mit seinem Kapitel und seinen Räten zur Verminde-
rung seiner Reisen im Erzstift die Errichtung eines bleibenden Hoflagers und einer guten Ordnung
entsprechend der brüderlichen Empfehlung beraten. Lemsal, 1546 Januar 24. [Auszug]*

*Berlin, GStA PK, XX. HA, HBA D, Nr. 1321, fol. 8^{rv}. – Behändigte Ausfertigung.
Reg.: HAL 3, Nr. 1321.*

[...] Was aber anlangt e[wer] l[iebden] bruderlichen rath, unser reisenn zu messigenn, deßge-
leichen ein bleibend hofflager und gute ordenung antzurichten, ist nicht ahn, daß wir bißher
will und mancherlei reisens gehabt, solchs auch, das wir unsers ertzstifts gelegenheit inne
werden mochten, thun mussenn, verhoffen uns, mehr zu frommen dann zu schadenn; wol-
lenn aber gleichwoll, weill dass den rathschlegen, cantzelei und hendellenn ungelehenn sein
will, dan durch eilende verrucken oft mencherlei verseumniß geschieht, uf nehestkunfftig
rechenschafft, die wir in kurtz zu haltenn bedacht, mit unserem wirdigen capittell unnd
rethenn darauf berathschlagenn und ein bleibend hoflager anfahenn, dasselbe mit forderung
Gottis worth, gutter ordenung, auch eigenen guten exemplell aufrichten und sonst in dem
allenthalbenn e.l. bruderlichenn raths gelebenn. [...].

*2. [Christoff Sturtz, erzbischöflicher Kanzler, an Herzog Albrecht:] Die beauftragten erzbischöf-
lichen Räte haben die anliegende Hofordnung entworfen, der Hauptrmann zu Ronneburg hat zu
dem darin vorgeschlagenen Hoflager Ronneburg seine Bedenken geäußert. Der Erzbischof will
das Hoflager lieber in Kokenhusen oder Lemsal haben, da das Haupthaus Ronneburg durch die
Zusammenkünfte der Räte und die gewöhnlichen Gerichtstage zu sehr belastet werde. Die Räte
erwidern darauf, daß die Abgaben der Kapitels- und Ratspersonen aus anderen Häusern und
Ämtern nach Ronneburg verschrieben werden, die Gerichtstage außerhalb des Schlosses in der
Gildestube abgehalten werden und die Räte nur in Ronneburg bequem mit dem Erzbischof zu-
sammenkommen können. [o.O., 1547 Juni]. [Auszug].*

*Berlin, GStA PK, XX. HA, HBA D, Nr. 1387, fol. 5^r–6^r. – Abschrift.
Reg.: HAL 3, Nr. 1387 (nennt Ebf. Wilhelm als Verfasser, vgl. aber dagegen Anhang, III.5).*

[...] Zum funfften dieweil m[ein] ge[nediger] h[err] der herczog in Preussen zum offtern malh
gerathen, dass m.ge.h. erczbischoff sein regimennt allenthalbenn inn guther ordnung halten
und dieselb am heupt annhaben sal, als habenn s[eine] f[urstliche] d[urchlauch]t etlichenn
irenn rethen uffgelegt unnd bevalenn, ein guthe hoffordnung nach s.f.dt. gelegennheitd
und beste zu stellen unnd zu unndergebenn, welchen dan geburlichen gehorsam geleistett,
wie dieser begreiff midt C vormerkt midtbringt [Anhang, III.3], dieweil auch dagegenn der
hauptmann zu Ronnenburgk, do dass hofflager zu halten gerathen wordenn, sein bedenncken
dabey auch schriftlich übergeben, wie die vorzeichnus midt D vormag [Anhang, III.4]; unnd
m.ge.h. auch viel lieber zu Kockenhaussen oder Lemsell das hoffleger habenn woldt aus
übergebenn unnd volgenden bedenken, das Ronnenburgk ein haupthauss, darin s.f.dt. in
zeidt der nodt sich etwas zu vorlassen, sey zu besorgenn, so die rethe alda hin vorschriebenn

werden soltenn unnd nicht in geringer anczal dahin komen wurden, das dadurch dass hauss enntplost, auch sunst die diiner und ander allerlay besichtigung sich understehen mochten, dadurch dem haus gefar zu befurchtenn; auch umb untreglicher uncost willen ungelegen sey, alda die gewonlichen gerichtstage, welche man gemeine mantage nennett, zu halten, angesehen, das solchem hause vor allen dingen die entplossung zu vorhuten von noten. Dieweil aber die rethe dagegen ir bedencken gehabt, das der [?] unncost, welcher uff die capitells unnd radis personen uff andern heusern und emptern gelegt werden muß, zum überfluss gen Ronnenburgk vorschrieben werden kan, das umb dess willen keine enntplossung zu befaren; auch die gerichtstege fuglich und wol ausserhalb dem schloss, wo alda ein gilstuben gebauet wurd, gehalten werden kunte; zu dem, das an keinem andern ordt die rete in wenig tagen unnd ane sundere uncost an m[einen] g[nedig]sten h[errn] beschriebenn werden und gelangen konnen als zu Roneburg, damitt durch langsam hin und wider schreiben die hendel nicht gehindert oder sunst inn fahr gesectzt. Nachdem aber m.ge.h. erczb[ischoff] in diesen bedencken noch zur zeid zweiffelhaft unnd auch m.ge.h. der herczog hiebevorn auch bruderlichen radt desshalb gegeben, hirbey midt E vormerckt *[Anhang, III.5]*, bittet nachmals m.g.h.erczb. s.f.dt. bruderlichen radt, darnach sich dieselb auch alczeidt richten unnd demselben folgen wil. [··]

3. Ratschlag der erzbischöflichen Räte Georg von Rosen zur Nabbe, Stiftsvogt zu Treiden, Johann von der Pale, Michael von Russen, Christoff Sturtz, Kanzler, über die Ordnung und Unterhaltung eines fürstlichen Hoflagers in Ronneburg:

betr. Haus und Flecken Ronneburg mit deutschen Einwohnern [1], Sitz der vorigen Erzbischöfe [2], gelegen mitten im Erzstift [3], nahe dem Hoflager des Ordensmeisters [4], Verwahrungsart der Urkunden, Siegel und Kanzleiaakten in der Nähe des Hofmarschalls und Kanzlers [5]; Bestellung eines gelehrten Hofpredigers [6], Unterhaltung einer Schule und Anstellung eines Schulmeisters zur Ausbildung von Knaben für den späteren Besuch der Hohen Schulen und die Pastorentätigkeit bzw. zur christlichen Unterrichtung der erzbischöflichen Dienstmannen [7]; Strafgewalt des Stiftsvogtes und des Marschalls gegen Übertreter der Hofordnung [8]; Besoldung des Hofgesindes und der Diener [9–10], Bestallung eines Rentmeisters zur Führung der Register über Einnahmen und Ausgaben des Erzstiftes, zur Bezahlung der Diener und zur Unterhaltung des Hofes und der Häuser [11]; Einschränkung der erzbischöflichen Reisen während der Ackerbestellung [12], Anschaffung einer guten Rune [Wallach] [13], Transport von Urkunden und Akten der erzbischöflichen Kanzlei, Unterhaltung von Pferden am Hof und für Amtsträger des Hofes [14]; Beschäftigung eines Hofschneiders [15]; Unterhaltung des Hoflagers zu Ronneburg durch Naturallieferungen der Häuser Lemsal, Salis, Wainsel, Pebalg, Smilten, Seßwegen und Ronneburg sowie durch Beschaffungen des Vogtes [16]; ergänzende Sonderordnungen für das Hofgesinde [17].

Berlin, GStA PK, XX. HA, HBA D, Nr. 1390. – Abschrift. – Rückvermerke: Radtschlag der hoffordnung halben. – C. – 5. – Registrirth. – Collat[um].

Reg.: HAL 3, Nr. 1390.

Radtschlag unnd bedennckenn der herenn redte Jorgenn vonn Rosenn zur Nabben, stichtsvogt zu Treidenn, Johann von der Palh, Michel vonn Rossenn, Cristoff Sturtz, canntzlernn, etc., welcher gestaldt ein furstlich hofflager am bequemstenn geordennth unnd gehaltenn werden moge etc.

Dieweil vor allenn dingen der ordt deß hoflagers bedacht sein muß, sehenn die rethe vor guth und am allernutzesten ann, das m[ein] g[nedig]ster h[err] sein hoflager zu Ronnenburgk

halte unnd ordne, aus volgennden ursachenn. *[1]* Erstlich, daß daselbest ein guth, fest unnd wolgebauett hauß ist, midt bequemenn gemecherrn unnd annderer notturfft vorsehenn, da rethe, diener unnd zur nodt fremde leuth guthe bequemickeitt habenn kundenn; zudem, daß ehs midt einem zimlichen fleck unnd teutschenn einwonern vorschen, zu deß hoffgesindeß unnd frembder leuth bequemen herberge. *[2]* Zum andern, daß alda gemeinlich die vorigenn herrenn ertzbischoffe irenn stul unnd hoffleger gehaltenn. *[3]* Zum drittenn, daß es mittenn im ertzstift gelegen, daß m.gster.h., wen es s.f.dt. gefelligk, ire lanndt rethe vonn beidenn vogteyenn als Treidenn und Kockennhausenn ann sich bekommenn magk. *[4]* Zum virdenn, daß ehs dem herrenn meister ann dem ortt, do s.f.g. pflegt hoffleger zu habenn, nicht mehr dann uff drey meil weges gelegenn, also daß beyde ire f.dt. unnd gnaden in obliegnnden sachenn der lannde eilendes zuhauff kommenn oder sich durch potschafft ader schrift besuchenn konnen. Dieweil auch die appellationn vonn denn einwonern zu Riga nun vortahnn nach gethaner eitspflicht ann bede m.gst. unnd g.h. ertzbischoff unnd meister gelangen konnen, die pardt uff ir annsuchenn von beden herren umb der nahenn benachtbartung willenn deste ehr abgefertigt werdenn unnd zu recht gelanngenn. *[5]* Zum virden *[!]*, daß alda alte unnd neue canntzleyhenndel, dartzu deß ertzstifts brive unnd sigel in vorwarung ligenn, der man sich in vorfallennden hendeln unnd radtschlegenn nach notturfft gebrauchen mag, welche ann sunderliche fahr durch die baurenn, denen die cantzley capen unnd darein vorwarte henndell abtzufuren, wiewol mann ire nahmen unwissend, pflegenn vortraut zu werdenn, nicht konnen vonn einem ordt zum andernn gefurdt werdenn, wie dann die erfahrung bißher midt schadenn solchs gebenn. Es ist auch unnluegkbar, daß bißdaher zu mehr malen inn trefflichenn wichtigenn sachen radtschleg behindertt unnd aus manngellung der henndel, welch nicht ann die orter, dahin die beradtschlagung vorschriebenn, midtgenohmen unnd alda allererst zufelliger weiß ex obiectis darann gedacht zuruckbliebenn. Es habenn auch m.gster.h. alda irenn obernn hoffmarschalgk unnd canntzlern uff der nehe, die inn eilenndenn gescheffenn, so sie zu hoffe nicht sein, inn wenig stundenn alda annkommen konnen. *[6]* Dieweil auch eins fursten hoffleger sunderlich midt einem rechtschaffenenn gotesdinst gezirett sein soll, dadurch Gotes ehre unnd reich durch die obrickeitt, welche es vor allen dingen vonn Godt bevolenn gesucht, auch die diener unnd einwohner ann sel und leib midt trost deß gewissens unnd guthen cristlichenn leben underricht, das von dannen als vom haupt guthe exempl von andern umbligenden undertanen unnd nachtbarn gesucht unnd dardurch zur nachvolgung gereitzt werdenn, derwegen soll m.gster.h. vor allenn dingenn einenn guthenn hoffprediger, der gelertt und im ansehenn midt lehr unnd leben sein mag, erlanngen, dennselbenn midt notturfftigen underhaldt unnd bequemer wonung vorsehenn. *[7]* Als auch ein ider obrickeitt nicht allein uff die zeidt seins lebens unnd regiments vornemlich in der waren religion furderung denncken soll, sundern dieselb denn nachkommen durch guthe treue selsorger auch rein vorlassenn, ist hoch von noten, daß dabey auch ein schule gehaltenn werde. Angesehenn, daß bey der predige deß lieben evangelii auch die ceremonien unnd gesenng, dadurch daß gemeine volk zur andacht gereitzt werde, gehaltenn unnd gefurdertt werden, mag derwegenn m.gster.h. auch neben dem hoffprediger zu einem geschickten schulmeister zu trachenn, welcher, midt notturfftiger unnderhaltung unnd wonungen vorsehen, etliche arme knabenn, so im ertzstift geboren, lehrenn unnd underrichtenn mag, welcher ungeferlich sechs oder acht sein mochtenn unnd ahne sundere beschwerung underhalten werdenn konnen. Solche knabenn, so ire ingenia tuchtigk zur lehre gespurdt, mochten zu gelegener zeidt midt stipendiis vorsehenn unnd in die hohenn schulenn vorschickt, auch hernach zu pastorn unnd predigern gesetzt unnd gebraucht werden. Unnd dieweil bißher niemantt gewest, der m.gst.h. eigene knabenn, so inn s.f.g. diinst sein, inn denn notturfftigen stucken cristlicher lehre und inn dem catechismo underrichtett, auch zum gebeth gehaltenn, welchs vor allenn dingenn sein soldt,

damitt die jugenndt zu gotesforcht gehaltenn und nicht in einem rohenn wildenn leben ohne erkenntnus Gotes unnd erbarkeitte uffwachsenn, konnen sich dieselbenn dieses schulmeisters zu gelegnen mussigenn stundenn auch gebrauchenn. /8/ Das annder stuck, daß vornemlich an eins cristlichen fursten hoffe im schwang gehen sol, ist daß recht unnd billickeit, straff deß bosen und belohnung deß guthenn. Derwegenn ist vonnoten, daß ein guth recht und hoffordnung, darnach sich ein ider in seinem stanndt bey vormeidung geburlicher straff halte, uffgericht und midt ernst daruber gehalten und die ubertreter andern zum scheu ohn genad nach gelegenheitd der sachenn inn straff genohmen werden. Unnd nachdem m.gster.h. wie s.f.dt. vorfarnn iren stichtsvogtenn daß gericht in weltlichenn sachenn, vornemlich aber inn dem vorbrechungen am hoffe unnd in denn emptern neben dem marschalck bevolenn, das derwegen der vogr, marschalck etc. nachmals bevel haben, über der hoffordnung ernstlich zu halten unnd die vorbrecher zu straffenn, unnd daß m.gster.h. es dabey beruhenn lasse, damitt an der hoffordnung nichts geringertt und die amptstragendenn person in vorachtung gehaltenn <gehaltenn>; es sey dann, das imandt wider die hoffordnung recht und billickeit beschwerdt were, demselben sol der vogr oder anndere bevelhaber uff sein clag vor m.gst.h. zu recht anntwortenn.

/9/ Unnd wie ein landsfurst und her von seinenn dienern volkomene dinst, zu rechter zeidt auch treu unnd pflicht habenn will, also ist billich, darauff ordnung zu setzenn, das dem hoffgesinde zu rechter ordenntlicher zeidt sein besoldung unnd notturft gegebenn werde unnd nicht uffgetzogenn, dadurch sie inn irem dinst unwillig unnd nachlessigk gemacht. Unnd do inen ire gebur enntricht, hadt man deste mehr ursach, midt inen ernstlich, do sie unnfleissigk oder sunst nachlessigk befunden, zu reden.

/10/ Dieweil auch bißweilenn diener nicht uff eine zeidt im jar angenohmen werden, dadurch die zeidt der betzalung insgemein nicht woll geschehenn kann, ist billich zu ordnenn, daß solche zeidt der betzalung uff zwey zeidt als Osternn unnd Michaelis geschehe, unnd wo zwuschen dieser zeidt imandes inn dinst angenohmenn wurde, daß sein besoldung nicht ehr dan uff der zeidt eine angehe oder zum wenigsten uff ein quartal zuvorn, wo ehr bald nach einen termin angenohmenn gesteldt werde.

/11/ Damidt dann m.gster.h. auch nicht unordentliche diener anneme unnd bestelle, dadurch die besoldung unnd ausgab s.f.dt. hoher dann daß einkomen deß ertzstiftts befunden, wie gemeinlich bisdoher geschehenn, dadurch m.gst.h. unnd das ertzstiftt midt schuldenn unnd annder beschwerung behafft werdenn mocht, ist vonnoten, daß alle unnd ide einkomen des ertzstifts Riga uberschlagenn unnd dagegenn die außgab, so uff diener, unnderhaldt der heuser unnd ander notturftt vonnoten gehaltenn unnd daraus, wievil diener m.gst.h. notturfttigk vor s.f.dt. leib unnd hoff sowol auch zu besetzung der heuser habenn muß, gehalten unnd wie hoch derselbenn besoldung jerlichenn sein mag, abgetzogenn unnd damitt jegennrechnung deß einkomenns und abtzihen der ausgabe auch m.gster.h. zu ablegung der schulde unnd anderm thun etwas erubrigenn mag; soll billich hirtzu ein tuchtige erfarme personn, welche ann eins renndtmeisters stadt gebraucht werdenn mag, geordennt werdenn, durch welche daß kornn unnd andere wahr zu rechter zeidt vorkaufft und auch widerumb alle notturftt zu deß hofes unnd der heuser unnderhaldt zu rechter zeidt midt vorteil einkeuffe unnd uff vorschreibenn und ordnung der vogtey zu Treidenn und Kockenhausen oder derselbenn lanndtschreiber vorschaffe und also die register der einnahm unnd ausgab durch eine personn jerlichenn vorrechnett.

/12/ Nachdem aus vielenn unordenntlichenn reisenn, welchs ohne unterscheidt zu unngelegner zeidt geschicht, vorringerung der ampt unnd vortreibung der armen leuth ervolgt, dardurch Gotes segenn vorstorett unnd die gemeine narung gekrenckt, derwegen ist hoch vonnotenn, daß m.gster.h. vortthin in der rechten arbeitszeit, wenn man pflugen, sehenn unnd meienn

soll, nicht abreise ausserhalb sunderlicher unvormeidlicher ursachenn, uff damitt die armen bauren zu hausse gelassenn, der empter geben unnd nutz zu suchenn, angesehenn, daß auch sunst midt der furderung der diener große unordnung gehaltenn und die ampt dardurch midt trefflicher beschwerung belegt dan gemeinlich, wann m.gster.h. midt 12 oder 15 pferdenn mehr ader myn über lannd reisett, daß auch soviel zeugk karnn, auch oft mehr midt abgehenn mussenn unnd vor ideren karnn 2 pferd unnd 2 mann genohmenn, daß also alwegenn noch soviel pferd und mannen dem hauffenn volgenn mussenn, als der hauffe selbest groß ist. Unnd damitt der furderung halbenn, wenn sunst diener unnd jungenn m.gsten.h. oder anndern deß hoffgesindeß zustenndigk abreisenn, auch guth aufsehen gehabtt unnd der armen leuth pferd sovil muglich vorschonntt, ist zu ordnen unnd den amptleuthenn zu bevelenn, dass keinem kein baurklopper gethann, es habe dann m.gster.h. deßhalb bevelh gethann oder inn mangel desselbenn der vogt ader marschalck oder das die personn ein beweiß unnd bevelh aus der canntzley erlangt.

[13] Dieweil auch in den emptern pflegenn heer clopper gehaltenn zu werden, welche man nicht wol zu reiten, auch sunst zur flur nicht wol brauchen mag, were nicht ungerathenn, daß dieselben inns geldt geschlagenn unnd alwegen vor 2 eine guthe starcke ruhne gehaltenn, welche enntweder uff eilennde vorfallende post oder vor m.gst.h. wagenn oder karnn, auch inn zeidt der nodt vor daß geschutz gebraucht werden kannenn.

[14] Unnd nachdem m.gster.h. unnd dem ertzstiftt ann den canntzleyhenndeln nicht we-
nig gelegenn und dieselben billich in guther auffachtsamer vorwarung gehaltenn werden
mussen, dan weiln dieselbenn kopen unnd laden, darinne die canntzleyhenndel, briif unnd
sigell vorwardt, bißher alwegenn durch unbekannte pauren gleich anndern stallzeugk über
lanndt gefurett unnd derwegenn schadenn erlangt, daß vorthhin solchenn schadenn unnd
ander fahr zu meidenn, auch zwu pauren unnd ein guther wagenn oder karnn, wo etwo zu
tagleistunge zu reisenn vonnoten, darauff besteldt unnd gehaltenn. Wen aber daß hofes unnd
radtschlege stets zu Ronnenburgk geschehen werden, ist solchs furennns vonn unnoten unnd
kommen die pferd inn derselbenn zeidt zu annder notturfft gebraucht werden. Unnd damitt
wie obengerurt nicht mehr jerlichen ausgebenn dan daß einkomenn vormagk, ist bewogenn
worden, das mein gnedigister herr stets am hofe halte vor sein leib 24 henngst, 12 ruhnenn
unnd 6 wagenn pferde, 4 kanpferd unnd zu solchenn pferdenn sovil diener, als nottig geacht
wirdt, zu diesenn mochten gehalten werden.

4 pferd dem cantzler.

4 pferd dem marschalck.

3 pferd dem secretari.

3 virrosser, 3 zweyrosser.

3 pferd dem hauptmann.

2 pferd Jorg Niderlannth.

2 pferd dem balbirer.

1 pferd Jochem Guldenbogenn.

1 pferd dem baumeister.

2 pferdt dem cumpann.

[15] Dieweil auch m.gster.h. nicht treglich sein will, uff solch gering hoffgesinde zwene hoff-
schneider zu haltenn, ist gerathenn, daß der eine abegethann unnd allein einer behaltenn,
welcher uff m.gst.h. cleidung wartenn muß. Derselb kann inn zeidt der gemeinen cleidung
etlich gesellenn sovil notturftig zulegenn.

[16] Nachdem auch Ronnenburgk deß einkomenns halb ann allerley kornn, auch ann heu
zu gering, wo vonn andern heusern nicht zugeschickt wurde, derwegenn sol vonn andern
emptern zugeordennet werden wie volgett:

Von Lembsel.

1/2 last weitzenn,
4 last roggenn,
6 lest gerstenn,
6 lest habernn,
10 loff kriggenn,
2 loff hennffsamen,
5 schweine,
dartzu frische fisch, sovil zu entperenn.

Salitz.

10 loff weitzenn,
10 lest habernn,
10 loff erbessenn,
1 loff hannfsamen,
5 schweine,
trang unnd gesaltzen fische, sovil imer zu bekommenn.

Weinsell.

6 loff weitzenn,
6 lest roggenn,
6 lest gerstenn,
10 lest habernn,
10 loff krickenn,
5 loff erbessenn,
2 loff hennfsath,
5 schweine, alle wochen frische fische.

Pewalge.

5 loff weitzenn,
5 lest roggen,
6 lest gersten,
8 lest habernn,
1 loff hennfsath,
5 schweine,
alle wochen frische fische.

Schmilten.

5 loff weitzenn,
5 lest roggenn.
6 last gerstenn,
4 lest habern,
6 lop krigkenn,
5 lop erbessenn,
1 loff henffsamen,
5 schweine.

Seßwegenn.

5 loff weitzenn,
5 lest roggenn,
6 lest gerstenn,
10 lest habernn,
20 lop krigkenn,
5 schweine.

25 lest roggenn.

25 lest gerstenn.

30 lest habernn,

30 schweine.

Diß nachvolgennde soll der vogt vor geldt ader sunst gen Ronnenburgk vorschaffenn, zu unnderhaltung des hofflegers nemlichenn:

100 ochsenn,

400 bottling,

3 lest dorsch,

1/2 last rotscher,

1 last schwedisch hecht,

1 1/2 last hering,

2 lop solen stromling,

2 last saltz,

1 last butter,

30.000 buttenn,

1.000 reusche parschen,

2.000 schollenn.

Treug unnd frische lachs, sovil durch Gotes segen gefanngenn wirdt zu dem Taymen, weme-gallenn unnd neunaugen auch, sovil Godt gibt. Do zum anfang des hofflegers zu underhaltung deß hofgesindes an obgeschreibnen stucken nicht genug, sol der vogt daran sein unnd mehr vorschaffenn, doch daß es zeitlich vom amptman, marschalg ader aus der cantzley geschriebenn unnd angemeldt. Dieweil auch sunnderlich an heu zu Ronnenburgk mangel ist, sol in andern obgeschriebenen empternn geordennt werden, daß dieselben bey guthenn schlittenweg sovil ein ider nach seiner anntzall ann heu, dahin vorschaffe, daß der manngel entsetze. Und sal solch heu in guther vorwarung gehalten werden, damit niemanndt über sein antzal gebenn werde. Zudem soll inn ausgebenn deß futters guthe ordnung unnd eine zeidt des tages gesetzt werden; welcher die vorseumenn wirdt, sol desselben tages sein gewonnlich futter missenn. [17] Diß ist also vonn obgeschriebnen rethen einhellig vor guth angesehenn worden, uff m.gst.h. gnedigs vorbessern. Und waß zu annfang nicht geordennt, sunnderlich midt ordnung der malzeidt, schlafftrunck, auff- und zuschlissenn der pforten und dergleichenn mehr, daß kann per speciales leges, welche dem hofgesinde vorgehaltenn werdenn sollenn, <unnd> geordennt werdenn.

4. Bedenken des Hauptmanns zu Ronneburg wegen des dortigen Hofflagers, betr. Bedarf und Mängel an Naturalvorräten und Vieh, Verantwortlichkeiten und Aufgabengebiete des Marschalls, Dosten, Hauptmanns und Hofgesindes.

Berlin, GStA PK, XX. HA, HBA D, Nr. 1391. – Abschrift. – Rückvermerke: Deß hauptmanns zu Ronnenburgk bedennckenn des hofflegers halben daselbest etc. – D. – 6. – Registrirth. – Collat[um].

Reg.: HAL 3, Nr. 1391.

Mangel unnd gebrechenn im annfange und hernachmals.

Vorradt an melh, damit deß in zeiten, do nicht wasser genugk vorhanden, kein manngel sey. Demgleichen auch an hoppen, treugen unnd gesaltznen vischenn in des drosten vorwarung, dan sunst der cemerer ane sunderlichenn bevelh nichts außgibt.

Ittem ein antzal ochsenn unnd schmalh queck uffs graß von den weitesten emptern.

Ittem etlich tonnenn puttern.

Diß alles in deß drosten vorwarung fur annkunfft des hoffgesindeß.

Heu und strohe wirdt mangelnn.

Holtz wirdt mangeln in breuhauß, kuche und camernn.

Furderung stall und camerjungenn, auch mit bauren vorsenden, wirdt große behinderung ann annderer arbeitth thun.

Ittem daß der marschallk stets beim hofgesinde bleibe, über der hoffordnung halte, nach inhaldt derselbenn selbst straffe, weiß die diener an essen unnd trincken mangel, dem marschallk darumb anreden, und daß der marschallk übernn drosten in kuche unnd keller bevelich unnd zu gebitten habe.

Weß ich auch dem drosten an korn austzugeben, darann soll kein manngel sein.

Und daß sie samptlichen ire maltzeidt mittags unnd schlafftrunk in der beden großen gemitte, einem im stacke haben mogen.

Ittem das ein ider uff ein sonnabent fru sein wochennhaber unnd wochenheu lasse ausnemenn, dann ich sunsten die poten die woch über zu andern gescheffenn bedarff etc.⁹⁰

Ittem daß ich mag ein futterzedel bekommenn, wem unnd wievil pferde eim idenn haber unnd heu soll gegebenn werden.

Wem ich furderung, camer und stalljungen, auch holtz soll werden lassen.

Ittem wann ich uff- unnd zuschlissen soll lassen, ane wen es sunderlich die nott erfurdertt.

Ittem noch ein kornn unnd ein mel cleith zuzufertigenn.

Ittem daß der marschalck die diener in die camernn zusamenn vorordenne.

Das gebeude darnebenn schleunigk unnd fertigk fortt zu treibenn, habenn e.f.dt. zu ermessenn, wie es wirdt geschehenn können etc.

5. Antwort Herzog Albrechts auf die ihm vom Kanzler Christoff Sturtz übergebenen Artikel [Anhang, III.3]: fordert auf zu erkunden, welche Vorräte aus den Ämtern jährlich zum wesentlichen Hoflager gebracht werden können, und begrüßt den Vorschlag der Räte, aus den im einzelnen beschriebenen Gründen das wesentliche Hoflager in Ronneburg einzurichten. [o.O., 1547 Juni]. [Auszug].

GStAPK, XX. HA, HBA D, Nr. 1392, Bl. 8^v–9^r. – Konzept. – Rückvermerke: Betreff-, Registriatur- und Kollationsvermerk, 7.

Reg.: HAL 3, Nr. 1392.

[...] Wegen des wesentlichen hofflegers und ordenung hettenn f.g. zu Preussen etc. denselben artickell mit vleis durchlesenn und befundenn, wess dis falls fur [?] ratschlege und bedenkenn gefallenn und solche geben hettenn; dieweil aber seine f.g. des ertzstieffts gelegenheit, viel weniger der empter einkunnfft, desgleichenn an welchen orden die hoffhaltung am nutzlichsten und mit meisten vortheil zu haltnen, nicht wissen, so were iren f.g. darinnen zw rathenn gantz schwere. Allaint einmal lissen sich ire f.g. im regiment von noetenn sein wolle bedunkenn, das man sich zum ersten der empter gelegenheit und nutzungen eigentlich erkundigt, wes von den emptern, do man nicht die wesentliche hoffordnung zu halten bedacht, von vitalienn, hew, streu, holtz und andere notturfft jerlichen zu bekommen, wan nun wes

⁹⁰ daneben auf dem linken Rand: Heu alle tag nach der mittags malzeidt; wer die zeit vorseumett, privabitur.

in einem iczlichenn ambt zum hofflager dienlichenn uberschlagenn, alsdann könt man ein tax machenn, wie die hoffordenung, damit die ausgabe die einname nicht uberschrite und der überflus vermindert und abgeschmetenn wurde, anzustellenn, dadurch möcht man zum vorrath kommen. Wie aber und von welchen heusernn kornn und andere vitalien zu nemen und zu bequemer zeit, do es denn armen leuthenn am treglichstenn, an das wesentliche hofflager zu prengen, koennen seine f.g. über den anschlagk, so die rethe algereit begriffen und übergeben, nichts endern, sonder stunde bei seiner h. [?] und f.g., auch irer verstendigenn rethe bewegen. Idoch deucht f.g. zw Preussen, dieweil seiner h. [?] und f.g. hochverstendige rethe in irem verzeichnus melden, das Ronnenburck ein gut vest wolgebauet hauss sei, mit bequemen gemechernn und anderer notturfft versehenn, do rethe, diener und zur noth fremede leuth bequemigkeit habenn koentten, zwdem das des ganczen erczstieffts privilegien und canczlei hendl aldo in verwharung ligenn, gerathener sein, das s.h. und f.g. an einem sichernn weder unsichernn orth sich erhielte; und nachdem es durch die rethe aus treuen pflichten also betracht, das das nutzte und beste sei, seine h. und f.g. hiltenn ir wesentlich hoffleger zw Ronnenberck, in anmerkung, das solch hauß nebenn andern mehr angetzogenen beweglichenn ursachen mitten im erczstiefft gelegenn, dohin dan auss allen andernn umligenden emptern leichter und mit weniger beschwer vitalien, hew, strohe und ander notturfft zu prengenn weder demselben nachtzutziehenn oder sölche in andere weitere oblegene örter und schlösser zu fhurenn hielten, aus welchen gewonlichen hofflegernn seine h. und s.g. nach irer gelegenheit ergezlichkeit zw suchen oder die andern empter wie haus [?] gehaltenn zu visitiren bedacht, werden sich dieselb mit ziemblichen uncosten ir selbst zum bestenn der gebur wol wissen zu halten. Es were auch allerlei besichtigung und heimligkeit des hauß mit dem zu verkomenn, wan die wehren schloshafftig gemacht und sölnt nicht ungelegenn sein, das ein statlich wirtzhaus oder gilstubenn in fleckenn gebauhet wurde, do hetten sich die rethe oder zum wenigsten ire diener in mantegen oder sonst zu erhalten, auch den knechtern irenn gewonlichenn schlafftrunck, nichtsminder auf die pferde habern hew und strohe zu gebenn, donebenn sich einer ordenung zu vorgleichenn, wen man auf- und zweschlissenn solt, und wurde solchs umb also viel mehr ursachenn geben, wie [?] die herrenn rethe die stund selbst hielten oder ihe zum wenigstenn sich verglichenn, wie viel knecht ein ider bei sich uff dem haus über nacht zu behalten bedacht; doch wirdt die gelegenheit der zeit gebenn, wes in diesem allem zu endern oder zw bessernn. [···]

6. Herzog Albrecht an Kapitel und Räte des Erzstifts Riga: Das Hoflager ist in Ronneburg zu halten, wenn das dortige Haupthaus mit allem Erforderlichen versorgt wird. [o.O., 1547 Juni]. [Auszug].

Berlin, GStAPK, XX. HA, HBA D, Nr. 1401. – (Unausgefertigtes) Konzept, Rückvermerk: Disses darff nicht registriret werden, dan es ist nicht ausgangen, sondern ein andere meinung dagegen begriffen worden [Anhang, III.7].

Reg.: HAL 3, Nr. 1401.

[...] Zum andern weyln [?] wir befunden, das ir hochgemelten unsern herrn und brudern ein ordenung guter hofhaltung gestelt, welche wir übersehen, und unter andern am bequemisten das hofleger zu Roenburg anzufahen und zu halten achtet, lest s.l. und wir uns die malstadt auch gefallen aus bedencklichen dobey angezogenen ursachen; allein nach dem wie bericht, das Roneburgk ein heupthaus und der wegen nicht zu entblossen, sondern vielmehr mit aller nottorft dergestalt zu vorsehen, das nicht alleine das hofleger alda gehalten werden mag, son-

dern auch zur not bespeiset sein mus, dan wo solchs nicht geschehen, wurd unser herr und bruder verursacht, aus der ordenung zu schreiten; derwegen ir doran one zweivel sein werdt, das durch die bevelhaber dem, was geordnet und beschlossen, ernstlich nachkommen und die schult der unordnung wider bey inen noch euch befunden [··].

7. Herzog Albrecht an die Ritterschaft des Erzstifts Riga: befürwortet den Vorschlag, auf dem Haus Ronneburg das beständige wesentliche Hoflager des Erzbischofs Wilhelm einzurichten, und fordert dazu auf, die Ordnung einzuhalten, damit das Haus Ronneburg ausreichend versorgt wird und der Erzbischof dort zu einem Vorrat kommt.

Berlin, GStA PK, XX. HA, HBA D, Nr. 1396. – Konzept. – Adressaten- und Kanzleivermerke: An eine erbare ritterschafft des ertzstieffts Riga. Den XXII Juny 1547. – 1547. 8. Z. – Registrirth. Collat[um].

Reg.: HAL 3, Nr. 1396.

Albrecht etc.

Unsern gönstigen gruß und alles guts zuvorn. Erenvheste und achtbare besondere liebe, seintemal durch euch ungetzueifelt aus untherdeniger treuer schuldiger pflicht fur das nutzste und beste angesehenn, das der hochwirdige hochgeborenn furst, her Wilhelm, ertzbischoff zw Riga und marggraff zw Brandenburgk etc., ein bestendig wesentlich hoflager umb verhuetung allerlei unordenung, vergebenlichenn uncostens und wes dem mehr anhengigk haltenn thet und darauff das haus Ronnenburgk, dieweil dasselbige neben andern mehr beweglichenn ursachenn mitten im ertzstiefft gelegenn und dohin man aus allen andern umbligenden embternn leichter und mit weniger beschwer der armen leuthe allerley vitalienn und notturfft zu prengenn, weder demselben nochtzutziehn oder dieselben in andere weitere abgelegene örter und schlösser zu fhurenn, fur das wesentliche hoflager vorgeschlagen, auch disfalls ein ordenung gemacht; lassenn wir uns sölche gestelte ordenung, auch malstath der wesentlichenn hofhaltung zw Ronnenburck wol gefallenn, wissenn es auch aus bedencklichenn und in der ordenung angetzogenen ursachen nicht zw widerrathenn. Allaint nachdem wir aus beschehenem bericht also viel vermerckt, das Ronnenburck ein heupthaus und derwegen nicht zu entbloesenn, jo viel mehr mit aller notturfft der gestalt zu versorgenn, uff das nicht alleint das hoffleger doselbst, sonder auch zur noth bespeißt werden mus, so versehen wir uns (des wir dan auch mit genaden an euch siennen), ir werdet diese getreue vorsichtigkeit, domit dem geordentenn und beschlossenem unweigerlich nachgegangen, auch also mit der hofhaltung gebort, dardurch überflus und vergebenlicher uncostenn gemieden, doneben unser geliepter bruder, der her ertzbischoff, dem stift zum besten in einen vorrath kommen möcht, gebrauchen und haltenn, in welchem unser bruder hochlich sich gefolig erzeigen werde. Daran beweist ir euere untherdenige treue, und wirdts ungezwifelt unser bruder umb euch semplichenn und sonderlichen in genaden, wie wir dan des auch fur unser personn zu thun ganz genediglichen geneigt, beschuldenn. Datum Konigperck den Junii 1547.

AUSGLEICHS- UND VERGLEICHSPUNKT:
(Süd)westdeutsche geistliche Residenzbildungen

Ein Erzbischof und viele Residenzen

Zur Residenzbildung im spätmittelalterlichen Erzstift Mainz

Enno Bünz

Mainz als erzbischöfliche Residenz im Hochmittelalter

Als der Adelige Konrad von Weinsberg Ende August 1428 bei Sinsheim im Kraichgau im Bereich des Frankfurter Messegeleits Kaufleute überfiel, versetzte dies die Reichsstadt am Main in hektische diplomatische Aktivitäten. Mehrfach wurden von Frankfurt Boten zum Erzbischof von Mainz ausgesandt. Wie der Frankfurter Stadtrechnung von 1428/29 zu entnehmen ist, liefen sie nach Höchst, Aschaffenburg und Eltville, um Erzbischof Konrad III. von Dhaun Nachrichten zu überbringen.¹ Zweierlei ist für unser Thema an dieser Episode von Bedeutung: 1. suchten die Boten den Mainzer Erzbischof an allen möglichen Orten auf, nur nicht in seiner Bischofsstadt Mainz; 2. fällt auf, daß der Erzbischof innerhalb dieses Zeitraumes mehrfach seinen Aufenthaltsort gewechselt hat. Die genannten drei Orte sind dabei alles andere als zufällige Itinerarstationen, sondern es handelt sich bei ihnen um wichtige Residenzorte der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter: allen voran Aschaffenburg, dann das zeitweilig kaum minder bedeutende Eltville, schließlich auch Höchst bei Frankfurt und Steinheim bei Hanau, das allerdings erst nach der Erwerbung durch den eben erwähnten Erzbischof Konrad von Dhaun 1425 zu einer weiteren Residenz der Mainzer Erzbischöfe aufsteigen sollte. Ein Erzbischof – viele Residenzen!² Im vorliegenden

1 Gerhard Fouquet: Zahlen und Menschen. Der städtische Haushalt der Königs- und Reichsstadt Frankfurt während der Jahre 1428/29, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 66 (2000), S. 95–131, hier: S. 110f.

2 Grundlegend für die Geschichte des Erzstifts und Erzbistums Mainz ist: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.): Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, 3 Bände (in 5 Teilbänden), Würzburg 1997–2002 (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 6). – Zur Geschichte der erzbischöflichen Residenzen vgl. Günter Christ: Erzstift und Territorium Mainz, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.): Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 2, Würzburg 1997 (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 6), S. 39–46. – Walter G. Rödel: Kurmainz. Residenzen und Hofordnungen, in: Holger Kruse, Werner Paravicini (Hg.): Höfe und Hofordnungen, Sigmaringen 1999 (= Residenzforschung, 10), S. 285–300. – Ders.: Art. »Mainz, Ebf.e von«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wettlauffer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1 Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1, Dynasten und Höfe, Ostfildern 2003 (= Residenzforschung, 15. I/1), S. 418–421. – Ders.: Art. »Mainz«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wettlauffer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2, Residenzen, Ostfildern 2003 (= Residenzforschung, 15. I/2), S. 357–358. – Siehe auch in Anm. 27, 37 und 40 genannte Artikel über Aschaffenburg, Eltville und Steinheim in diesem Handbuch. – Enno Bünz: Residenzen der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter: Mainz, Aschaffenburg, Steinheim, Eltville, Eltville 2008 (= 51. Eltviller Druck). – Wenig ergiebig für die Residenzgeschichte ist die ansonsten sehr

Beitrag können nur Grundlinien der Mainzer Residenzgeschichte dargestellt werden, da die Quellen des späten Mittelalters noch weitgehend unerschlossen sind.³ Eine künftige Gesamtdarstellung der Residenzen und des Hofes der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter wird davon profitieren können, daß in den letzten Jahren mehrere fürstbischöfliche Residenzen mustergültig untersucht worden sind.⁴

Nur auf den ersten Blick ist es verwunderlich, daß sich die Frage nach der oder den Residenzen auch für die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches stellt, ist ihnen doch in Gestalt ihrer Kathedralstadt mit der Domkirche als dem geistlich-liturgischen Mittelpunkt ihres Amtes ihr Residenzort gewissermaßen »unverrückbar« vorgegeben.⁵ Aber es gibt eine ganze Reihe von Gründen dafür, daß sich zahlreiche mittelalterliche Reichsbischöfe seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr oder nur noch zeitweilig in ihrer Kathedralstadt als ihrem angestammten Bischofssitz aufgehalten haben, so daß sich gleichsam eine »Bipolarität von Kathedrale und Residenz« herausgebildet hat.⁶ Vor allem das seit dem 12./13. Jahrhundert vielfach konfliktgeladene Verhältnis zur Bürgerschaft führte dazu, daß die Bischöfe die Kontrolle über ihre Kathedralstadt verloren und dauerhaft eine Residenz außerhalb ihres Bischofssitzes suchen mußten: So residierte der Erzbischof von Köln in Bonn, der von Trier auf

verdienstvolle Arbeit von Stefan Grathoff: Mainzer Erzbischofsburgen. Erwerb und Funktion von Burgherrschaft am Beispiel der Mainzer Erzbischöfe im Hoch- und Spätmittelalter, Stuttgart 2005 (= Geschichtliche Landeskunde, 58).

- 3 Wichtigste Arbeitsgrundlage bilden die Mainzer Erzbischofsregesten, die in drei Abteilungen erschienen sind, leider aber nur bis 1374 reichen: Cornelius Will (Bearb.): *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Heinrich II. 742?–1288*, mit Benützung des Nachlasses von Johann F. Böhmer, Band 2, Von Konrad I. bis Heinrich II. 1161–1288, Innsbruck 1886 (ND Aalen 1966). – Goswin Freiherr von der Ropp (Hg.): *Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396*, Erste Abteilung, 1289–1353, Band 1, 1289–1328, bearb. von Ernst Vogt, Leipzig 1913; Band 2, 1328–53, bearb. von Heinrich Otto, Darmstadt 1932–35. – Goswin Freiherr von der Ropp (Hg.): *Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396*, Zweite Abteilung, 1354–96, Band 1, 1354–71, bearb. von Fritz Vigener, Leipzig 1913; Band 2, Bogen 1–10, 1371–74, Leipzig 1914 (mehr nicht erschienen). – Namenverzeichnis zu Band I, I, I, II, II (1289–1371), bearb. von Wilhelm Kreimes, Leipzig 1958.
- 4 Als ältere Gesamtdarstellung vgl. Bruno Dauch: *Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten*, Berlin 1913 (= Historische Studien, 109). – Mittlerweile sind mehrere fürstbischöfliche Residenzen und Höfe aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt worden: Vgl. Konrad Amann: *Die landesherrliche Residenzstadt Passau im spätmittelalterlichen Deutschen Reich*, Sigmaringen 1992 (= Residenzenforschung, 3). – Dieter Kerber: *Herrschchaftsmittelpunkte im Erzstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter*, Sigmaringen 1995 (= Residenzenforschung, 4). – Michael Scholz: *Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1998 (= Residenzenforschung, 7). – Volker Hirsch: *Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–78). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum*, Ostfildern 2004 (= Residenzenforschung, 16). – Andreas Bährer: *Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte*, Ostfildern 2005 (= Residenzenforschung, 18).
- 5 Hans Patze, Gerhard Streich: *Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118 (1982), S. 205–220, hier: S. 208.
- 6 Günter Christ: *Die Mainzer Erzbischöfe und Aschaffenburg. Überlegungen zum Residenzproblem*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 45 (1993), S. 83–113, hier: S. 84. – Daran anknüpfend Walter G. Rödel: *Überlegungen zur Residenzfunktion der Stadt Mainz*, in: *Mainzer Zeitschrift* 96/97 (2001/2), S. 115–123, hier: S. 117.

dem Ehrenbreitstein bei Koblenz, der Bischof von Lübeck in Eutin. Weitere Beispiele für Ausweichresidenzen wird im anschließenden Beitrag Kurt Andermann für den südwestdeutschen Raum behandeln.⁷

Den Mainzer Erzbischöfen entglitt seit dem 12. Jahrhundert allmählich der Einfluß auf ihre Stadt, doch stand die Residenzfunktion der Bischofsstadt zunächst noch nicht zur Disposition. Die Erzbischofspfalz befand sich nordwestlich des Martinsdoms, der im Pontifikat des Erzbischofs Willigis (975–1011) neu errichtet worden ist. Seit dem 11. Jahrhundert läßt sich die Pfalz anhand der Schriftquellen zweifelsfrei in dem Bereich lokalisieren, »dessen heute noch gebrauchter Name ›Höfchen‹ eine letzte Erinnerung an den Erzbischofshof bewahrt«.⁸ Teil dieses Pfalzkomplexes, der im Hochmittelalter befestigt gewesen sein muß, war die St. Gotthardskapelle an der Nordseite des Mainzer Doms, die als einziger Baurest noch erhalten ist. Die zweistöckige romanische Kapelle ist von ihrem Erbauer Erzbischof Adalbert I. 1137 eingeweiht worden. (Abb. 1) Westlich an die Gotthardskapelle dürfte sich der Palas, der Wohnbereich der Bischofspfalz, angeschlossen haben. Über die weitere Bebauung des Pfalzbezirks ist im einzelnen allerdings nichts bekannt. Immerhin zeigen ältere Ansichten und Pläne der Stadt Mainz, daß die erzbischöfliche Pfalz ein geschlossenes Geviert bildete, das nur durch zwei Tore von Osten – also vom heutigen Markt aus – und von Westen – vom heutigen Gutenbergplatz her – zugänglich war.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts formierte sich in Mainz eine selbständige Stadtgemeinde. Als Träger dieses Autonomieprozesses werden in Mainz – wie für viele Bischofsstädte zu beobachten – die erzbischöflichen »Ministerialen« und die »Bürger« erkennbar, zwischen denen sich freilich in ständischer Hinsicht keine klare Grenze ziehen läßt.⁹ Eine wichtige Wegmarke im Verhältnis von Erzbischof und Bürgerschaft ist das Privileg Adalberts I. von 1119/22, das aufgrund seiner Bedeutung sogar im vollen Wortlaut in das Marktplatzportal des Willigisdomes eingraviert wurde.¹⁰ Das Adalbertsprivileg war ein Freiheitsprivileg für die Stadtgemeinde, »aber der Erzbischof verzichtete darin im Grunde auf keines seiner entscheidenden stadtherrlichen Rechte«.¹¹ Erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts eskalierte das Verhältnis von Erzbischof und Stadtgemeinde. Im Zuge der Auseinandersetzungen mit Erzbischof Arnold von Selenhofen verwüsteten die Mainzer Bürger 1159 die erzbischöfliche Pfalz und plünderten sie gründlich aus. Im Dezember dieses Jahres verpflichtete Friedrich

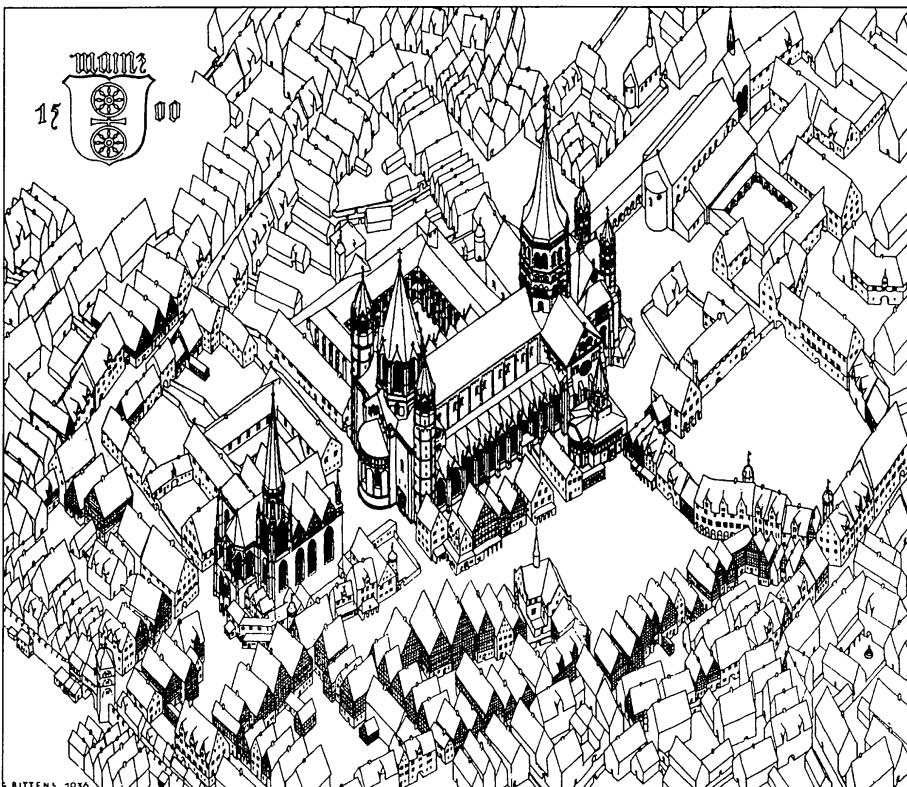
7 Vgl. den Aufsatz von Kurt Andermann in diesem Band. – Auf Einzelbelege zu den vorgenannten Orten sei hier unter Hinweis auf die Artikel in: Paravicini: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich (wie Anm. 2) verzichtet.

8 Ludwig Falck: Die erzbischöflichen Residenzen Eltville und Mainz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 45 (1993), S. 61–81, hier: S. 61. Zum Folgenden ebd. S. 62–64.

9 Ludwig Falck: Die erzbischöfliche Metropole 1011–1244, in: Franz Dumont u.a. (Hg.): Mainz. Die Geschichte der Stadt, Mainz 1998, S. 111–137, hier: S. 123. – Ludwig Falck: Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Mitte 5. Jahrhundert bis 1244), Düsseldorf 1972 (= Geschichte der Stadt Mainz, 2), S. 139ff.

10 Falck: Die erzbischöfliche Metropole (wie Anm. 9), hier: S. 123.

11 Ebd., S. 124.



1 Die erzbischöfliche Pfalz in Mainz mit der St. Gotthardkapelle und dem Dombezirk im Hoch- und Spätmittelalter, Rekonstruktionen von Gerhard Bittens

Barbarossa die Mainzer Bürger, ihrem Stadtherrn die Bischofspfalz wieder zurückzuerstatten: »domum suam et aulam episcopalem [...] absque omni diminutione reddatis«.¹² Diese Anordnung war aber ebenso wie die vom Kaiser im Februar 1160 den Mainzern auferlegten Bußzahlungen nicht geeignet, wieder Ruhe in die Stadt zu bringen. Als Erzbischof Arnold von Selenhofen im Juni 1160 nach Mainz zurückkehrte, flammtne neuerlich eine Empörung auf, die ihn am 24. Juni das Leben kostete. Die Strafmaßnahmen, die in den folgenden Jahren durch Papst und Kaiser verhängt wurden, waren für die aufstrebende Bürgergemeinde ein schwerer Rückschlag.¹³ Die Stadt verlor alle Rechte, Freiheiten und Privilegien als bischöfliche *civitas* und die Stadtmauer wurde geschleift. Erst um 1200 scheint Mainz wieder vollständig befestigt worden zu sein.¹⁴ Von weiteren Konflikten zwischen Stadtherr und Bürgerschaft verlautet in der folgenden Zeit jedoch nichts. »Dank kluger Mäßigung der Bürgerschaft

12 MGH DF I 289. – Vgl. Falck: Die erzbischöfliche Metropole (wie Anm. 9), S. 127.

13 Falck: Die erzbischöfliche Metropole (wie Anm. 9), S. 128.

14 Ebd., S. 129.

und des Stadtherrn kam es nicht zu solch scharfen Verfassungskonflikten zwischen beiden wie andernorts.«¹⁵

Man muß sich dies in aller Deutlichkeit vor Augen halten, wenn man auf das umfassende erzbischöfliche Privileg zu sprechen kommt, das der Stadt Mainz am 13. November 1244 gewährt worden ist.¹⁶ Im Artikel 11 – ich zitiere Walter G. Rödel – »mußte sich Erzbischof Siegfried III. von Eppstein den Mainzer Bürgern gegenüber zu der Zusage herbeilassen, daß er und seine Nachfolger zukünftig nur noch mit so viel Gefolge in die Stadt einreiten dürften, wie es dem Stadtrat genehm sei.«¹⁷ Welche Gründe den Erzbischof zu dieser und anderen Konzessionen veranlaßt haben, ist rätselhaft. Der wohl beste Kenner der Mainzer Stadtgeschichte dieser Zeit, Ludwig Falck, hat dazu jüngst bemerkt: »Mancher Mainzer Historiker glaubte, der Erzbischof könnte es nur unter schärfstem Druck, etwa als Gefangener der Bürgerschaft, ausgestellt haben, doch lassen die Quellen nichts Derartiges verlauten.«¹⁸

Die Mainzer Bürger haben sich das Privileg von 1244 bis 1462 von jedem Erzbischof bestätigen lassen, und auch das Mainzer Domkapitel erklärte gegenüber der Stadtgemeinde, jeden neuen Erzbischof auf dessen Einhaltung zu verpflichten.¹⁹ Sicherlich hat die Vereinbarung von 1244 »die Bedeutung des Mainzer Erzbischöfshofes als Hauptwohnsitz und Regierungszentrum« geschmälert.²⁰ Praktisch war damit – wie Rödel betont – »eine erzbischöfliche Hofhaltung in der Kathedralstadt im eigentlichen Sinne des Wortes kaum noch möglich«.²¹ Tatsächlich hat sich Erzbischof Siegfried III., der bis 1249 amtiert hat, nur noch zweimal für wenige Tage in der Bischofsstadt aufgehalten.²² Doch schon unter seinen Nachfolgern ändert sich das Bild wieder. Christian II., der nur von 1249 bis 1251 amtiert hat, ist mehrfach in Mainz nachweisbar, und die Erzbischöfe Gerhard I. (1251–59) und Werner von Eppstein (1259–84) haben sich immer wieder für Tage oder gar Wochen an ihrem Bischofssitz aufgehalten. Gerade die Amtszeit Erzbischof Werners ist von besonderem Interesse, denn zwischen 1273 und 1276 haben sich aufständische erzbischöfliche Ministerialen aus dem Rheingau mit Mainzer Bürgern verbündet, die Pfalz des Erzbischofs ausgeplündert und sie niedergebrannt.²³ Seitdem – so der Tenor der Mainzer

15 Ebd., S. 131.

16 Will: *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium* (wie Anm. 3), Nr. 504, S. 281f.

17 Rödel: Überlegungen (wie Anm. 6), S. 118.

18 Falck: Die erzbischöfliche Metropole (wie Anm. 9), S. 133.

19 Michael Hollmann: Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476), Mainz 1990 (= Quellen und Abhandlungen der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte, 64), S. 168.

20 Falck: Eltville und Mainz (wie Anm. 8), S. 64.

21 Rödel: Überlegungen (wie Anm. 6), S. 118.

22 1247 April 1 urkundet er für die Lohgerber in Mainz. Vgl. Will, *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium* (wie Anm. 3), Nr. 594, S. 293. – 1247 Nov. 6 und 10 für das Domkapitel, ebd. Nr. 615 u. 616, S. 296.

23 Falck: Eltville und Mainz (wie Anm. 8) S. 64. – Vgl. ders.: Mainz in seiner Blütezeit als freie Stadt (1244 bis 1328), Düsseldorf 1973 (= Geschichte der Stadt Mainz, 3), S. 111. – Paul-Joachim Heinig: Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.): *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte*, Bd. 1, Teil 1, Würzburg 2000 (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 6), S. 416–554, hier: S. 372.

Geschichtsschreibung – hielten sich die Mainzer Erzbischöfe »trotz eines Wiederaufbaus ihrer Pfalz nur noch selten in ihrer Kathedralstadt auf«.²⁴

Die Auswertung der Aufenthaltsbelege anhand der Mainzer Erzbischofsregesten²⁵ vermag die dargelegten Aussagen allerdings nur sehr bedingt zu stützen. Ohne hier in die Details der Itinerarauswertung einzusteigen, muß festgehalten werden, daß weder das Privileg von 1244, das freilich die Hofhaltung der Erzbischöfe in Mainz einschränkte, noch die Zerstörung der erzbischöflichen Pfalz zwischen 1273 und 1276 eine klare Zäsur markieren. Betrachtet man die letzten Jahre der Regierung Erzbischof Werners von 1277 bis 1284, also den Zeitraum nach der Zerstörung der Bischofspfalz, so zeigt sich, daß er Mainz in jedem Jahr mehrfach aufgesucht hat. Freilich kann auch nicht übersehen werden, daß unter diesem Erzbischof andere Aufenthaltsorte wie Bingen oder Fritzlar verstärkt besucht wurden und ein Ort besonders deutlich in den Vordergrund trat: Aschaffenburg. 93 Nachweisen in Mainz stehen in seinem langen Pontifikat immerhin schon 38 Aufenthalte in Aschaffenburg gegenüber.

Im Gegensatz zur bisherigen Forschung wird man also festhalten müssen, daß die Entstehung neuer Residenzen der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter nicht allein durch ihre Auseinandersetzungen mit der Stadt Mainz erklärt werden kann, weil die in der Literatur immer wieder hervorgehobenen Ereignisse von 1244 und von 1273/76 keine an der Aufenthaltspraxis der Erzbischöfe eindeutig ablesbaren Zäsuren markieren. Die Ablösung von Mainz als erzbischöflicher Hauptresidenz durch andere Orte im Erzstift war vielmehr ein schleichender Vorgang, der erst im Laufe des 14. Jahrhunderts dazu geführt hat, daß Mainz als Residenz der Mainzer Erzbischöfe keine Rolle mehr gespielt hat.

Residenzen der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter

Von den spätmittelalterlichen Residenzen der Erzbischöfe von Mainz können im Folgenden nur die wichtigsten drei näher betrachtet werden: Aschaffenburg als eine gewachsene Residenz von großer Bedeutung, Eltville als ein Residenzort, der gewissermaßen aus der Not heraus ausgebaut, dann zeitweilig aber intensiv genutzt wurde, und schließlich Steinheim als Beispiel eines relativ spät erworbenen Residenzschlosses.²⁶

24 Rödel: Überlegungen (wie Anm. 6), S. 118. – Nach Falck: Mainz in seiner Blütezeit (wie Anm. 23), S. 111, dient die Pfalz »in der Folgezeit dem Erzbischof als Absteigequartier bei seinen nicht häufigen und meist sehr kurzen Besuchen in Mainz«.

25 Siehe Anm. 3.

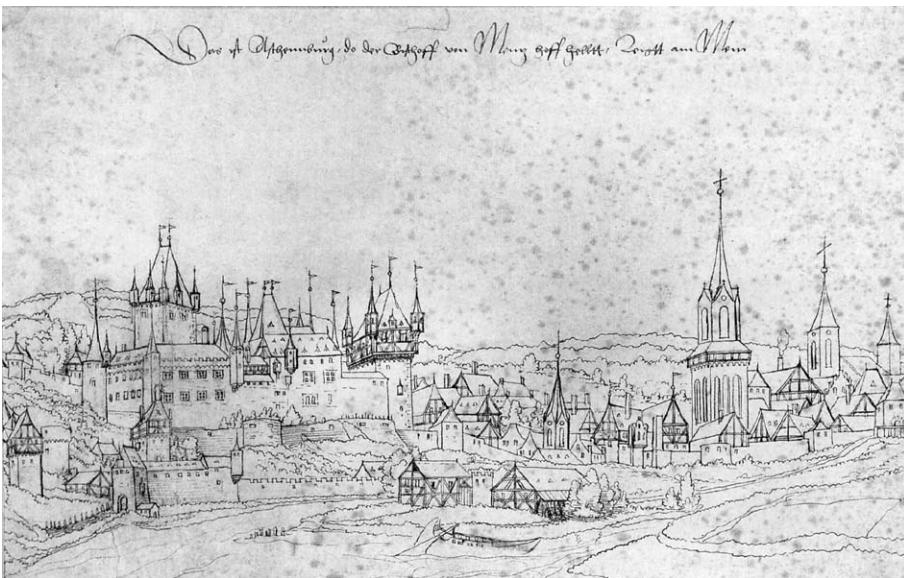
26 Zunächst zurückgestellt wurde die Untersuchung des Schlosses in Höchst. Über die erhaltenen Bauten (schlanker runder Bergfried des 14. Jahrhunderts, massiver Rechteckrundturm um 1400, jüngere Wohngebäude) vgl. Georg Dehio: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Hessen, bearb. von Magnus Backes, 2. bearb. Aufl., Darmstadt 1982, S. 434. Die Ansicht der ehemaligen Wasserburg von der Torseite mit Bergfried und Rundturm zeigen eine aquarellierte Bleistiftzeichnung und eine Federzeichnung Johann Wolfgang Goethes von 1772/74, vgl. Gerhard Femmel (Bearb.): Corpus der Goethezeichnungen, Bd. 1, Nr. 1–318, Von den Anfängen bis zur italienischen Reise, Leipzig 1958, S. 47, Nr. 102 und 103 (mit Abbildung auf Tafel). – Ein Nachtrag dazu in: Gerhard Femmel (Bearb.): Corpus der Goethezeichnungen, Bd. 6 B, Nr. 1–285, Leipzig 1971, S. 112, verweist auf eine

Aschaffenburg unterstand schon seit dem späten 10. Jahrhundert den Mainzer Erzbischöfen.²⁷ Von der zweiten Hälfte des 13. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben sich die Erzbischöfe zeitweilig häufiger in Aschaffenburg als in ihrer Bischofsstadt aufgehalten. Bis zum Ende des Alten Reiches ist Aschaffenburg für das Erzstift Mainz von größter Bedeutung geblieben. Aschaffenburg war seit dem 13. Jahrhundert die wichtigste Nebenresidenz der Mainzer Erzbischöfe, ja zeitweilig ihre Hauptresidenz.²⁸ Die erzbischöfliche Burg befand sich ursprünglich auf dem Stiftsberg und ist als das »castrum antiquum« anzusprechen, das 1122 erneuert worden ist. Im Laufe des 13. Jahrhunderts ist eine neue Burg am Platz des heutigen Schlosses errichtet worden. Mit der Urkunde vom 26. Mai 1285 über die im Vorjahr erfolgte Weihe der neuen Johanneskapelle ist die Existenz dieser Burg gesichert.²⁹

Der Gradmesser für die Bedeutung Aschaffenburgs als Residenz sind nicht nur die Größe der Stadt, ihre verkehrsgünstige Lage und relative wirtschaftliche Kraft, sondern auch die Präsenz einer großen geistlichen Gemeinschaft, des Kollegiatstifts St. Peter und Alexander, das zu den wichtigsten Chorherrenstiften des Erzbistums Mainz außerhalb der Bischofsstadt gehört hat.³⁰ Nicht zufällig waren die meisten Kanzleibeamten der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert im Aschaffenburg Stift befreundet.³¹ Provinzialkonzile und Diözesansynoden, die vom 13. bis 15. Jahrhundert mehrfach nach Aschaffenburg einberufen wurden, haben dort getagt. Mehrere Erzbischöfe sind in Aschaffenburg verstorben. Dietrich von Erbach († 1459), der sich besonders häufig und lange dort aufgehalten hat, ist in der Aschaffenburg Stiftskirche beigesetzt worden.

Radierung von B. Mannfeld von 1897 mit dem gleichen Motivbestand, die im Goethe-Jahrbuch 19 (1898) nach S. 72 des Jahresberichts abgebildet ist.

- 27 Zum Folgenden vgl. Enno Bünz: Art. »Aschaffenburg«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich (wie Anm. 2), Teilband 2, S. 19–22, mit Angabe der ortsgeschichtlichen Literatur.
- 28 Klaus Voigt: Italienische Berichte aus dem spätmittelalterlichen Deutschland. Von Francesco Petrarca zu Andrea de' Franceschi (1333–1492), Stuttgart 1973 (= Kieler Historische Studien, 17), S. 88. Voigt meint im Zusammenhang mit den Deutschlandberichten des Aeneas Silvius Piccolomini, der Aschaffenburg besucht hat, der Ort sei Sommerresidenz des Mainzer Erzbischofs gewesen.
- 29 »novam capellam dedicatam in honorem beati Iohannis baptiste in castro Ascaffinburgensi«. Hans-Bernd Spies: Wann wurde die Kapelle im alten Aschaffenburg Schloß geweiht?, in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 2, Heft 1 (1987), S. 14–17.
- 30 Eine umfassende Geschichte des Stiftes fehlt. Grundlegend ist Matthias Thiel: Urkundenbuch des Stifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, Bd. 1, 861–1325, Aschaffenburg 1986 (= Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V., 26). – Für die personelle Zusammensetzung noch immer unverzichtbar August Amrhein: Die Prälaten und Canoniker des ehemaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, in: Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 26 (1882), S. 1–394. – Zahlreiche Einzelaspekte werden behandelt in: 1000 Jahre Stift und Stadt Aschaffenburg. Festschrift zum Aschaffenburg Jubiläumsjahr 1957, 2 Bde., Aschaffenburg 1957 (= Aschaffenburg Jahrbuch, 4).
- 31 Ingrid Heike Ringel: Studien zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434–59), Mainz 1980 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 34), S. 227 ff. – Wolfgang Voss: Dietrich von Erbach (1434–59). Studien zur Reichs-, Kirchen- und Landespolitik sowie zu den erzbischöflichen Räten, Mainz 2004 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 112), S. 482.



2 Das Aschaffenburger Schloß um 1535/40, gezeichnet von dem Nürnberger Maler Veit Hirschvogel d.J. Staatsbibliothek Bamberg, Inv.-Nr. IP 99

Die mittelalterliche Burg in Aschaffenburg, die den Erzbischöfen als Residenz diente, ist im Markgräflerkrieg 1552 durch Truppen des Markgrafen Albrecht Alcibiades niedergebrannt worden.³² Eine Ansicht des intakten Schlosses, die der Nürnberger Maler Veit Hirschvogel d.J. um 1535/40 gezeichnet hat (Abb. 2)³³, lässt deutlich den mächtigen Bergfried erkennen, mit dem ein mächtiger quadratischer, fachwerkbekrönter Eckturm korrespondiert, der die Burg zur Stadtseite hin schützt. Die Außenfronten nach Südwest und Nordwesten hin sind von Wohnbauten geprägt, deren Dächer zahlreiche Türmchen mit Spitzhauben aufweisen.³⁴ Erzbischof

32 Hans-Bernd Spies: Laurentiustag oder 8. Juli 1552. Wann wurde das alte Aschaffenburger Schloß geplündert und in Brand gesteckt? Beseitigung einer chronologischen Verwirrung, in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 3, Heft 6 (1992), S. 293–300. – Ders.: Wie kam Baumeister Georg Ridinger auf den Laurentiustag 1552 als Datum der Zerstörung des mittelalterlichen Vorgängerbau von Schloß Johannisburg in Aschaffenburg?, in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 7 (2003), Heft 3, S. 108–111. – Ders.: Zum Wiederaufbau der mittelalterlichen Burg in Aschaffenburg um 1570, in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 7 (2004), Heft 6, S. 287–290. – Zu den archäologisch nachweisbaren Resten nun vor allem Gerhard Ermischer, Heinrich Fussbahn: Stadt – Stift – Hof: Aschaffenburg zur Zeit Grünewalds und Kardinal Albrechts, in: Rainhard Riepertinger u.a. (Hg.): Das Rätsel Grünewald (Ausstellungskatalog), Augsburg 2002, S. 90–93 sowie die Katalogartikel ebd., S. 189–193 mit weiterführenden Hinweisen.

33 Staatsbibliothek Bamberg, Inv.-Nr. IP 99. – Vgl. dazu Horst Reber: Albrecht von Brandenburg. Kurfürst, Erzkanzler, Kardinal 1490–1545, hg. von Berthold Roland, Mainz 1990, S. 100.

34 In dieser Gestalt mag schon Aeneas Silvius Piccolomini das Schloß gesehen haben, der es in seinen Schriften und Briefen mehrfach erwähnt. Vgl. Voigt: Italienische Berichte (wie Anm. 28), S. 88.



3 Stadt und Burg Eltville von der Rheinseite, Öl auf Leinwand, angefertigt in Grenzstreitigkeiten mit der Pfalz 1573

Johann Schweikard von Kronberg (1604–26) mußte sich in seiner Wahlkapitulation 1604 verpflichten, das Schloß Aschaffenburg wiederaufzubauen. Der Neubau wurde 1605 begonnen, 1614 eingeweiht und bis 1618/19 fertiggestellt. In den von Georg Ridinger errichteten streng symmetrischen Schloßbau wurde der spätmittelalterliche Bergfried einbezogen.³⁵ Das Aschaffenburger Schloß »gehört zu den bedeutendsten Anlagen der deutschen Renaissance« und war »von größter Wirkung für das ganze 17. Jahrhundert«.³⁶

Die Stadt Eltville am Oberen Mittelrhein bildet – wenn man von Mainz flußabwärts kommt – das Tor zum Rheingau.³⁷ Ort und Kirche sind wohl schon im 7. oder 8. Jahrhundert, vielleicht durch königliche Schenkung, an die Mainzer Erzbischöfe

35 Felix Mader (Hg.): Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, Bd. 3, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg, H. 19, Stadt Aschaffenburg, München 1918, S. 220–265. – Burkard von Roda, Werner Helmberger: Schloß Aschaffenburg. Amtlicher Führer, München 1997. – Zum Renaissance-Bau vgl. Georg Ridinger: Architektur des Schlosses Johannisburg zu Aschaffenburg. Faksimiledruck der Ausgabe Mainz 1616, hg. und mit einem erläuternden Beitrag versehen von Hans-Bernd Spies, Aschaffenburg 1991 (= Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V., Reihe Nachdrucke, 2); darin Hans-Bernd Spies: Schloß Johannisburg zu Aschaffenburg und sein Baumeister Georg Ridinger, S. 1–20. – Hans-Bernd Spies: Schloß Johannisberg in Aschaffenburg und Schloß Skokloster am Mälarsee in Schweden, Aschaffenburg 1986 (= Beihefte zum Aschaffenburger Jahrbuch, 3).

36 Georg Dehio: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Bayern, Bd. 1, Franken, bearb. von Tilmann Breuer u.a., 2. durchges. u. erg. Aufl., München 1999, S. 44–58, hier: S. 54.

37 Vgl. zum Folgenden Enno Bünz: Art. »Eltville«, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich (wie Anm. 2), Teilband 2, S. 177–179, mit Angabe der ortsgeschichtlichen Literatur.

übergegangen. Die Genese zum Residenzort ist ungewöhnlich, da Eltville diese Funktion erst »urplötzlich« (Alois Gerlich) im Stiftsschisma 1328 bis 1337 zufiel. Vorher sind nur ganz vereinzelt Aufenthalte von Mainzer Erzbischöfen nachweisbar. Während sich der vom Papst providierte Heinrich III. von Virneburg in Mainz halten konnte, baute Balduin von Luxemburg mit Unterstützung des Domkapitels die Burg in Eltville aus.³⁸ Alois Gerlich hat Eltville deshalb als »Gegenresidenz«, nicht als »Nebenresidenz« bezeichnet. Ein Brand 1339 dürfte manches von dem, was Balduin von Trier hatte errichten lassen, wieder zerstört haben. Entscheidend für die heutige Gestalt der Anlage wurden die Baumaßnahmen der nächsten Jahre, die Heinrich III. von Virneburg (1328–53) durchführen ließ, der sich nach der Resignation Balduins 1337 im Erzbistum durchgesetzt hatte.³⁹ Von allen Mainzer Erzbischöfen haben sich Heinrich von Virneburg, der seit 1346 vom Papst abgesetzt war, und sein Gegenspieler Gerlach von Nassau (1346–71), welcher erst 1353 vom Bistum Besitz ergreifen konnte, am häufigsten in Eltville aufgehalten. Sie haben dort insgesamt 727-mal geurkundet und damit den Rang von Eltville als ihrer Hauptresidenz unterstrichen. Während des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts war Eltville der von den Mainzer Erzbischöfen am häufigsten aufgesuchte Ort. Auch im 15. Jahrhundert verloren die Erzbischöfe nicht ganz das Interesse an Eltville – Adolf II. von Nassau residierte dort sogar vorzugsweise, weil die Bischofsstadt nach der gewaltsamen Eroberung 1462 erst wieder aufgebaut werden mußte, und Berthold von Henneberg ließ Ende des 15. Jahrhunderts nochmals umfangreiche Baumaßnahmen vornehmen – aber andere Orte wurden wichtiger.

Die Burg zu Eltville ist der besterhaltene Residenzbau der Erzbischöfe von Mainz aus dem Mittelalter. Der viergeschossige Wohnturm ist das beherrschende Element dieser Befestigungsanlage. Dies zeigt eine Ansicht von Eltville und Umgebung auf einem Riß des Rheingaus von Walluff bis Rüdesheim, die 1573 zu Prozeßzwecken angefertigt worden ist.⁴⁰ (Abb. 3) Die Burg liegt am Ostende der Stadt, in deren Befestigung sie einbezogen ist. In den Grundzügen ist die Anlage noch heute so erhalten, wenn auch die Gebäude mit Ausnahme des Wohnturms und des anschließenden Flügels zerstört sind. Der besondere Vorzug Eltvilles bestand in seiner Nähe zur Bischofsstadt Mainz. Ein Inventar von 1465 verzeichnet in der Pfortenwohnung zwei Kissen, die in das Schiff des Erzbischofs gehören. Wir können daraus schließen, daß sich der Erzbischof vornehmlich zu Schiff von Residenz zu Residenz bewegte.

Steinheim, am Untermain zwischen Aschaffenburg und Frankfurt gegenüber von Hanau gelegen, ist ein relativ junger Besitz des Erzstiftes Mainz.⁴¹ Erst 1425

38 Hans Feldtkeller (Hg.): Die Kunstdenkmäler des Landes Hessen. Der Rheingaukreis, bearb. v. Max Herchenröder, München 1965, S. 116–120. – A. Milani: Die Burg zu Eltville. Eine baugeschichtliche Studie, in: Nassauische Annalen 56 (1936), S. 9–136.

39 Alois Gerlich: Eltville als Mainzer Residenz. Werden – Bauten – Ausstattung, in: Mainzer Zeitschrift 83 (1988), S. 55–66, bes. S. 61f.

40 Herchenröder: Der Rheingaukreis (wie Anm. 38), S. 323.

41 Vgl. zum Folgenden Enno Bünz: Art. »Steinheim«, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich (wie Anm. 2), Teilband 2, S. 550–551, mit Angabe der ortsgeschichtlichen Literatur.

wurde der Doppelort Ober- und Niedersteinheim zusammen mit der Zent Steinheim und einigen Ortschaften am rechten Mainufer für 48 000 Gulden den Herren von Eppstein abgekauft. Infolge der Mainzer Stiftsfehde (1461–63) hat man Diether von Isenburg, der auf die Bischofswürde verzichten mußte, neben Höchst am Main, Dieburg und Oberlahnstein auch mit Steinheim abgefunden, wo er sich dann bis zu seiner Wiederwahl 1475 zeitweilig aufgehalten hat. Die Residenzfunktion von Steinheim blieb aber nicht auf diesen Erzbischof beschränkt. Auch Albrecht von Brandenburg (1514–45) hat sich häufig in Steinheim aufgehalten. Sein Hofastrologe war Johannes Indagine, der 1488 bis 1537 als Pfarrer von Steinheim gewirkt und 1514 an der Mainzer Palliumsgesandtschaft nach Rom teilgenommen hat. Für den Fall seines Rücktritts ließ Albrecht sich vom Mainzer Domkapitel den Besitz der Ämter Steinheim und Höchst zusichern.

Die Nutzung Steinheims als Residenz konnte an eine bereits vorhandene eppsteini-sche Burg in Obersteinheim anknüpfen, von der noch romanische Baureste erhalten sind⁴². Die Anlage wurde nach der Erwerbung durch Erzbischof Konrad III. von Dhaun bis 1431 umgebaut, der runde Bergfried auf älterem Fundament neu errichtet. Da das Schloß Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts stark verändert worden ist, muß man auf ältere Ansichten zurückgreifen, um ein Bild von dieser mainzischen Residenz zu gewinnen. Dem Wunsch, einen kartographischen Überblick der Zent Steinheim zu gewinnen, verdanken wir die älteste Darstellung des Schlosses, eine kolorierte Federzeichnung von Steinheim und Umgebung aus der Vogelperspektive, die von einem unbekannten Künstler 1579 angefertigt worden ist.⁴³ (Abb. 4) Deutlich ist im Mittelpunkt des Bildes das weißgetünchte Schloß mit dem runden Bergfried und den beiden rechtwinklig zusammenstoßenden Flügeln des Wohnbaus zu erkennen, der aus drei Steingeschossen und einem Fachwerkobergeschoß bestand. Links neben dem Schloß liegt die befestigte Stadt Obersteinheim mit der Pfarrkirche St. Johann Bapt., die, wie an Wappendarstellungen der Erzbischöfe Dietrich von Erbach, Berthold von Henneberg, Jakob von Liebenstein, Uriel von Gemmingens und Albrecht von Brandenburg ablesbar ist⁴⁴, als Residenzkirche genutzt wurde. Rechts unterhalb des Schlosses im Mainbogen ist Niedersteinheim dargestellt. Die Grenze der Zent ist durch Steinmale gekennzeichnet. Das Zentgericht beinhaltet in Franken die Blutgerichtsbarkeit, weshalb der Galgen auf dem Kartenbild selbstverständlich nicht fehlen darf.

Die Frage, inwieweit sich in diesen Burg- oder Schloßbauten die Residenzfunktion widerspiegelt, ist nicht einfach zu beantworten. Läßt sich hier eine Bauidee ablesen,

42 Vgl. zum Bau Georg Dehio: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Hessen, bearb. von Magnus Backes, 2. bearb. Aufl., Darmstadt 1982, S. 836–838, hier: S. 837. – Leopold Imgram: Bau- und Kunstdenkmäler in Groß-Steinheim, Hanau 1931.

43 Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Jurisdiktionalbuch 26. – Vgl. dazu die Erläuterung von Reber: Albrecht von Brandenburg (wie Anm. 33), S. 101.

44 Die Wappen finden sich auf den Schlusssteinen des 1504 bis 1508 erbauten Chors und am Kirchen- gestühl. Wilhelm Bernhard Kaiser: Steinheim. Denkmäler und Geschichte, 2. erw. u. verb. Aufl., Hanau-Steinheim 1991, S. 46–48.

die die Erzbischöfe vielleicht in ihren Residenzen verwirklicht hätten? Während das Schloß in Steinheim in enger Anlehnung an den 1425 erworbenen Vorgängerbau der Eppsteiner ausgebaut wurde, haben die Mainzer Erzbischöfe in Eltville und Aschaffenburg offenbar viel stärker gestaltend auf ihre Residenzbauten eingewirkt. Der quadratische Bergfried in Aschaffenburg wurde auf älterem Grundriß 1337 errichtet⁴⁵ und ist mit dem der Burg Eltville eng verwandt, der zwischen 1337 und 1345 erbaut worden sein dürfte.⁴⁶

Christofer Herrmann hat in seiner Dissertation über »Wohntürme des späten Mittelalters auf Burgen im Rhein-Mosel-Gebiet« die These vertreten, der erzbischöfliche Wohnturm in Eltville habe eine Vorbildfunktion für andere Wohnturmbauten am Mittelrhein – Deuernburg, Stolzenfels, Wernerseck und Andernach – gehabt. Vor allem aber – so meint Herrmann – habe Erzbischof Heinrich von Virneburg mit dem Bau in Eltville an den Papstpalast von Avignon angeknüpft.⁴⁷ Papst Clemens V. hatte 1309 – um den innerrömischen Auseinandersetzungen zu entkommen – seine Residenz von Rom nach Avignon verlegt. Dessen Nachfolger bauten den Bischofssitz Avignon nach und nach zu einer repräsentativen Papstresidenz aus. Zum ältesten Bauabschnitt dieses Papstpalastes gehört der 1335 bis 1337 errichtete Engelsturm, der die päpstlichen Privatgemächer aufnahm, während die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Repräsentationsräume in benachbarten Flügelbauten untergebracht wurden. Die Übernahme dieser Bauidee und vor allem die ähnliche Ausmalung der Gemächer – Pflanzenranken mit Papageien – sprechen laut Herrmann dafür, daß der Mainzer Erzbischof bei seinen Baumaßnahmen in Eltville und Aschaffenburg Elemente des Neubaus in Avignon aufgegriffen habe.⁴⁸ Ob diese These die Zustimmung der kunstgeschichtlichen Forschung finden wird, bleibt abzuwarten. Deutlich wird an der spätmittelalterlichen Gestalt der Residenzbauten in Eltville und Aschaffenburg in jedem Fall der allmähliche Übergang von der Burg zum Schloß.⁴⁹ Wichtig erscheint in jedem Fall auch »die Vereinigung von Statusbau und Wohnsitz des Burgherrn

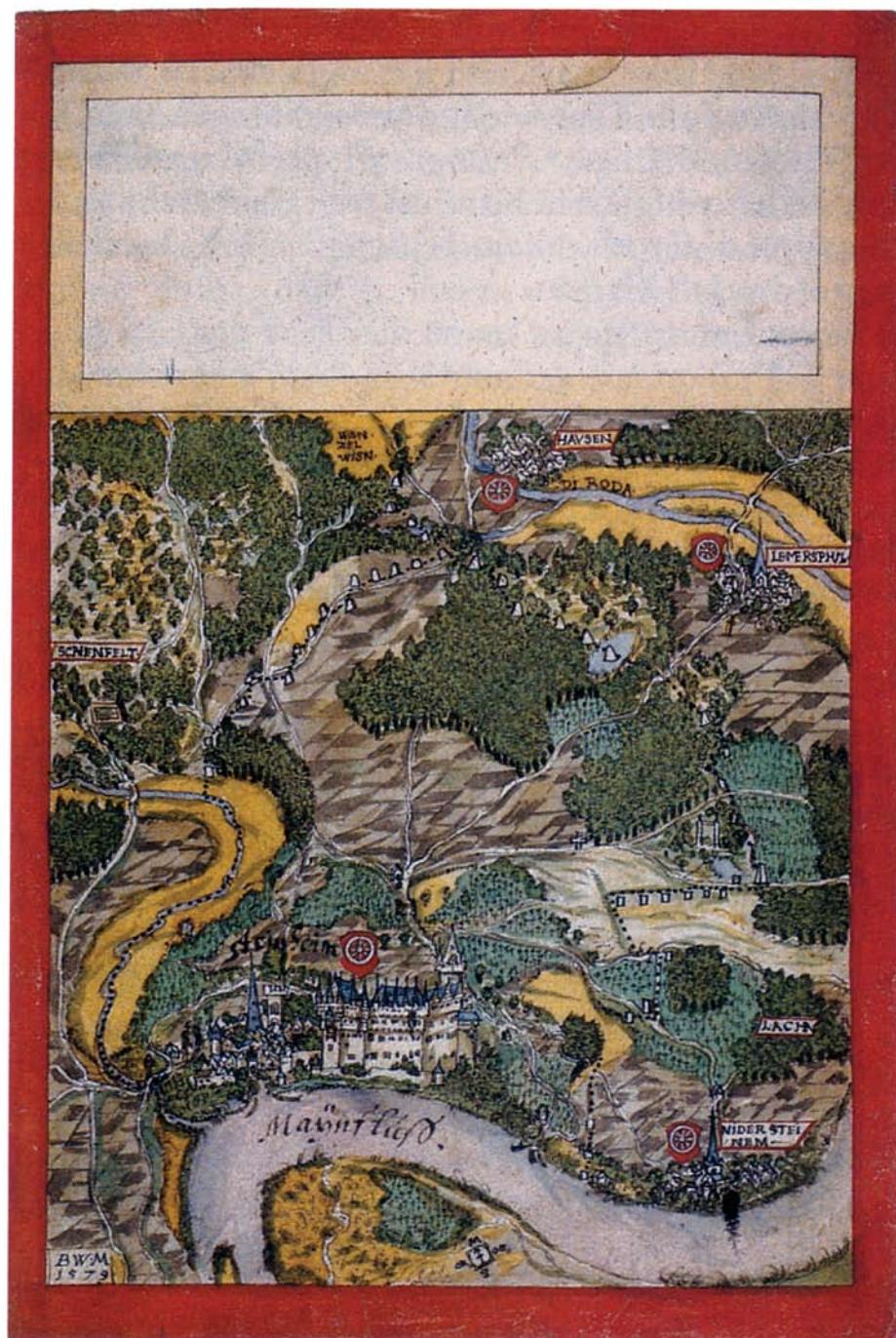
45 Bauarbeiten am Bergfried sind für dieses Jahr belegt, vgl. Von Roda, Helmberger: Schloß Aschaffenburg (wie Anm. 35), S. 18.

46 Gerlich: Eltville (wie Anm. 39), S. 62 mit Anm. 47. Gerlich schließt aus einem erhaltenen Rautenwappen im Turm, »daß der Virneburger auch in diesem bauen ließ« und betrachtet diesen Bischof, »zumindest was das Bauvolumen betrifft«, als den »Schöpfer der Eltviller Residenzanlage« (ebd.). Einen sicheren Beleg dafür, daß Heinrich von Virneburg den Turm errichten ließ, gibt es also nicht.

47 Christofer Herrmann: Wohntürme des späten Mittelalters auf Burgen im Rhein-Mosel-Gebiet, Espelkamp 1995 (= Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung, A 2), S. 45f.

48 Zum mutmaßlichen Baumeister Merkelin aus Eltville vgl. Herrmann: Wohntürme (wie Anm. 47), S. 48, und Grathoff: Mainzer Erzbischöfsburgen (wie Anm. 2), S. 60. – Sylvain Gagnière: Der Papstpalast von Avignon, Paris 1977. – Vgl. vor allem Léon-Honoré Labande: Le palais des papes et les monuments d'Avignon au XIV^e siècle, 2 Bde., Marseille 1925, zu den Fresken bes. Bd. 2, S. 9ff. – Francois Enaud: Les fresques du Palais des Papes à Avignon, Paris 1971 (= Les monuments historiques de la France, N.S. 17, fasc. 2–3), S. 1ff.

49 Vgl. allgemein Ulrich Schütte: Das Schloß als Wehranlage. Befestigte Schloßbauten der frühen Neuzeit im alten Reich, Darmstadt 1994. – Thomas Biller, Georg Ulrich Großmann: Burg und Schloss. Der Adelssitz im deutschsprachigen Raum, Regensburg 2002.



4 Burg Steinheim auf einer Flurkarte von Steinheim und Umgebung 1579, Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Jurisdiktionalbuch 26



5 Die Burg Eltville, Das erzbischöfliche Privatgemach im ersten Obergeschoß des Wohnturms, Aufnahme: Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden

in einem Turm. Die so gebildete Symbiose stellt« – so Herrmann – »Herrschaftsarchitektur in höchster Vollendung dar.⁵⁰

Von der Wohnqualität der behandelten Residenzbauten vermittelt die Burg Eltville noch den besten Eindruck. Der quadratische Wohnturm ist eine für den mittelrheini-

50 Herrmann: Wohntürme (wie Anm. 47), S. 83.

ischen Burgenbau des Spätmittelalters charakteristische Baulösung, wie sie auch in den kurmainzischen Burgen in Oberlahnstein und Aschaffenburg verwirklicht worden ist. Der Eltviller Wohnturm wurde unter Erzbischof Heinrich III. von Virneburg errichtet, wie der Wappenschlußstein im vierten Obergeschoß bezeugt. Die ersten beiden Geschosse weisen Kamine und Wappendarstellungen auf. Besonders repräsentativ ist das erste Stockwerk mit Wandschränken und dekorativer Malerei ausgestattet. Die Funktion des zweiten Stockwerks im dortigen Wohnturm als Wohn- und Schlafgemach des Erzbischofs ist an der Architektur und Ausstattung ablesbar. Auf einer Grundfläche von 45 Quadratmetern waren dort Wohn-, Schlaf- und Arbeitszimmer funktional vereinigt. Den wohnlich-repräsentativen Charakter betonen neben den fünf großen Fenstern vor allem der aufwendige Kamin und zwei kunstvoll verzierte Wandschränke. (Abb. 5) Wie auf anderen landesherrlichen Burgen auch war die Wohnebene mit einem Abort ausgestattet. Die Fenster waren spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts verglast. Die Verbindung zu den anderen Stockwerken wurde durch eine Wendeltreppe hergestellt.⁵¹

Schriftquellen, die näheren Einblick in die Wohnverhältnisse gestatten würden, sind natürlich spärlich. Die Multifunktionalität des Wohngeschosses im erzbischöflichen Turm zu Eltville belegt die Datierungszeile eines Notariatsinstruments vom 13. Februar 1350, ausgestellt »in turri castri Elteuil in camera habitationis [...] Heinrici archiepiscopi Maguntini ante lectum eiusdem domini Moguntinensis«.⁵² Das Bild läßt sich durch die Heranziehung spätmittelalterlicher Inventare ergänzen. 1465 wurde ein Verzeichnis des Hausrats der Burg Eltville angelegt.⁵³ Das Raumprogramm umfaßt insgesamt 21 Räume, »angefangen vom Gemach des Kurfürsten, ein Domherren- und ein Grafenzimmer über Kammern des Schneiders, Kellers, Kochs bis zu den Sondergemachen der Kanzlei, des Silberzimmers, der Räume des Kaplans, Speisemeisters, Schenken, Hofmeisters, des Faßbinders bis hin zum Gelaß des Pförtners mit der Wachstube und dem Backhaus«.⁵⁴ Die Inventarposten wirken durch die ständige Wiederholung von Betten, Kissen, Laken und Decken auf die Dauer ermüdend. Im Kurfürstenzimmer werden aufgezählt: zwei Betten für ihn, eine Bettlade, zwei weitere Betten, dazu verschiedene Kissen und Überdecken, außerdem ein Schreibtisch und Gerät für die Kaminversorgung. Von einer ausgesprochenen Kultur des Bureauschlafs scheinen vier Betten in der Kanzlei zu zeugen.

Das Inventar von 1465 gibt nur ein sehr eingeschränktes Bild der Ausstattung in Eltville, doch ist das kein Einzelfall. Ein fast zeitgleiches Inventar für das Schloß Aschaffenburg von 1463 bietet ein ähnliches Bild.⁵⁵ Es gibt in diesen Aufzeichnungen

51 Herrmann: Wohntürme (wie Anm. 47), S. 55 (Wohnraum), S. 59 (Treppe), S. 62 (Abort), S. 63 (Fensterglas), S. 64 (Schrank), S. 65f. (Kamin), S. 76 (Kaminhaube). Vgl. auch die Beschreibung der Burg ebd. im Katalog S. 118–125.

52 Gerlich: Eltville (wie Anm. 39), S. 65, der deshalb von »offensichtlich beengten Verhältnissen« spricht.

53 Vgl. zum Folgenden Gerlich: Eltville (wie Anm. 39), S. 65f., mit weiteren Nachweisen.

54 Ebd., S. 66.

55 Roman Fischer: Ein Inventarverzeichnis der spätmittelalterlichen Burg in Aschaffenburg, in: Der Spessart (1982), Heft 11, S. 3–6 (Abdruck mit Kommentar).

also offenkundige Lücken: »Alles, was zu einem Landesherrn gehörte ad personam – von Kleidung und Schmuck angefangen bis zu Roß und Wagen – war sein persönlicher Besitz und ist nicht Gegenstand von Inventaren einer Bauanlage«.⁵⁶ Man muß deshalb damit rechnen, daß ein Großteil des Haustrates, der Kleidung und des Mobiliars ständig mit dem Hof unterwegs war.⁵⁷ Erzbischof Albrecht von Brandenburg hat 1540/41 beispielsweise seine Bibliothek aus Aschaffenburg nach Steinheim bringen lassen.

Die zitierten Raumbezeichnungen des Eltviller Inventars gestatten auch eine Vorstellung von der personellen Umgebung des Erzbischofs, also von seinem Hof: Domherren und Grafen, Schneider, Kellerer, Koch und Kanzleibeamte werden erwähnt, ein Kaplan, Speisemeister, Schenken, Hofmeister, Faßbinder, Pförtner, Wachleute und Bäcker erscheinen im Eltviller Inventar, im Aschaffenburger werden außerdem noch der Marschall, Pfeilsticker, Turmwächter, Küchenmeister sowie Hirten genannt – kurzum: Neben Repräsentanten der Stände, den unvermeidlichen Räten und den wichtigen Funktionseliten erscheint eine breite Masse von niederem Personal, die für den täglichen Unterhalt des Hofes und die Bewachung der Residenzbauten zu sorgen hatte. Abschließend sei nur darauf hingewiesen, daß neben den zahlreichen Dienern, Funktionsträgern und gelehrten Räten auch hervorragende Künstler zum Hof des Mainzer Erzbischofs gehört haben. Der bedeutendste war Mathis Gothart-Nithart gen. Grünewald, der wohl um 1500 aus seiner Heimatstadt Würzburg nach Aschaffenburg übergiesiedelt ist und dort bis zu seinem Tod 1528 als erzbischöflicher Hofmaler gelebt und gewirkt hat.⁵⁸ Die vielen Rätsel und offenen Fragen um die Person und das Werk dieses Malers zeigen exemplarisch, wie bruchstückhaft unsere Kenntnisse vom Hof des bedeutendsten geistlichen Kurfürsten selbst um 1500 noch sind.

Reiseherrschaft und Residenzbildung der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter

Bischöfliche Herrschaft im Reich des späten Mittelalters war augenscheinlich mobiler als die Herrschaft der Domkapitel, die als geistliche Gemeinschaften an ihre Kathedrale gebunden waren.⁵⁹ Der Dualismus Domkapitel – Erzbischof wurde so auch räumlich unterstrichen. Neben den politischen Implikationen, wie sie oben angeführt wurden, wird man gerade im Falle Mainz auf die praktische Notwendigkeit verweisen müssen, ein weitgestreutes Territorium und einen zumeist noch viel größeren Diözesansprengel zu verwalten. An den Reiserechnungen Bischof Wolfgers von Passau aus den Jahren 1203/04 ließe sich das exemplarisch verdeutlichen.⁶⁰ Die

56 Gerlich: Eltville (wie Anm. 39), S. 66.

57 Patze, Streich: Die landesherrlichen Residenzen (wie Anm. 5), S. 210.

58 Vgl. die Beiträge in: Riepertinger: Das Rätsel Grünewald (wie Anm. 32).

59 Vgl. den Hinweis von Gerlich: Eltville (wie Anm. 39), S. 64.

60 Hedwig Heger: Das Lebenszeugnis Walthers von der Vogelweide. Die Reiserechnungen des Passauer Bischofs Wolfgers von Erla, Wien 1970.

Regierungstätigkeit eines spätmittelalterlichen Landesherrn, auch eines geistlichen, stand »in nichts dem vielberufenen Reisekönigtum an Beweglichkeit nach«.⁶¹

Die Relevanz eines *itinerargeschichtlichen* Ansatzes zur Erforschung der Herrschaft des Mainzer Erzbischofs kann schon durch den Blick auf einen kleinen Ausschnitt des Reisewegs verdeutlicht werden. Das *Itinerar* Johannes II. von Nassau (1398–1419) setzt am 20. Januar 1398 in Aschaffenburg ein. Wenige Tage später begegnen wir ihm in Lahnstein wieder, Mitte Februar in Mainz und in der zweiten Märzwoche schon in Erfurt. Dann geht es in schneller Folge weiter über Geismar, Fritzlar, Mühlhausen nach Heiligenstadt, wo sich der Erzbischof im April/Mai vier Wochen aufhält. Die weiteren Reisestationen lauten 1398: Marburg, Eltville, Aschaffenburg, wieder Eltville, Neckarsulm, nochmals Aschaffenburg, Gernsheim, neuerlich Eltville, Sobernheim und schließlich – am 19. Dezember – Miltenberg, von wo sich der Erzbischof zum Weihnachtsfest sicherlich nach Aschaffenburg begeben hat.⁶²

Jüngst hat Wolfgang Voss in seiner Dissertation über Dietrich von Erbach (1434–59) das *Itinerar* seines Protagonisten mit den Aufenthalten des schon erwähnten Johann von Nassau und des Erzbischofs Konrad von Dhaun (1419–34)⁶³ verglichen. Damit sind einigermaßen tragfähige Aussagen für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts möglich.⁶⁴ Demnach stehen unter Johann von Nassau Aschaffenburg mit 70 und Eltville mit 65 Aufenthalten an der Spitze. Unter Konrad von Dhaun aber fällt Aschaffenburg mit 54 Aufenthalten hinter Höchst mit 72 und Fritzlar mit 63 Aufenthalten zurück. Erst unter Erzbischof Dietrich von Erbach nimmt Aschaffenburg mit 914 Nachweisen wieder die absolute Spitzenposition ein, denn 39 % aller Belege entfallen auf diesen Ort, gefolgt von Eltville mit 156 Nachweisen (7 %) und Steinheim mit 140 Nachweisen (6 %). Die Bedeutung Aschaffenburgs tritt im Laufe des Pontifikats Dietrichs von Erbach immer deutlicher hervor, um schließlich die 50 %-Marke zu übersteigen.

Die bloße Nennung von Aufenthalts- oder Prozentzahlen verdeckt allerdings den Sachverhalt, daß die Reisewege der Mainzer Erzbischöfe einen ständigen, häufig wöchentlichen, manchmal sogar täglichen Wechsel des Aufenthaltsortes zeigen, wobei sich jedoch einige Orte gewissermaßen als Grundgerüst aus dem *Itinerar* herauslösen lassen: im Eichsfeld Heiligenstadt beziehungsweise die nahe gelegene Burg Rusteberg, in Nordhessen Amöneburg und Fritzlar, im Mittelrheingebiet Bingen und Eltville, am Untermain Höchst und Steinheim, vor allem aber Aschaffenburg. Noch bemerkenswerter ist aber, welcher Ort im späten 14. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fast gar nicht im *Itinerar* auftaucht: Mainz!

61 Gerlich: Eltville (wie Anm. 39), S. 66.

62 Auf der Grundlage der *Itinerarliste* bei Walter Martini: *Der Lehnshof der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter*, Phil. Diss., Mainz, Düsseldorf 1971, S. XIVf, S. X–XIX, ist das *Itinerar* der Erzbischöfe aufgrund der Mainzer *Ingrossataturbücher* für die Jahre von 1374 bis 1419 zusammengestellt.

63 Das *Itinerar* Erzbischof Konrads III. von Dhaun für 1419/20 bei Paul Kirn: *Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert*, Heidelberg 1929, S. 20f.

64 Voss: Dietrich von Erbach (wie Anm. 31), S. 429–484 (*Itinerar Dietrichs*) und Tabellen S. 501–504.

Detaillierte Itinerare für die Erzbischöfe der zweiten Hälfte des 15. und des frühen 16. Jahrhunderts gibt es noch nicht. Dafür wäre vor allem die Weiterbearbeitung der »Regesten der Erzbischöfe von Mainz« eine wichtige Grundlage, die bislang nur bis 1374 reichen. Trotzdem sind Aussagen über die Reisewege und Aufenthaltsorte der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert relativ einfach möglich, bietet doch die fast vollständig erhaltene Reihe der Mainzer Ingrossatürbücher im Staatsarchiv Würzburg eine brauchbare Grundlage. Die Ingrossatürbücher sind seit dem frühen 15. Jahrhundert mehr und mehr zu Auslaufregistern der Kanzlei geworden und lassen somit in den Ausstellungsorten der darin verzeichneten erzbischöflichen Urkunden die Reisewege der Erzbischöfe deutlich werden. Nehmen wir – als Beispiel für das ausgehende Mittelalter – das Itinerar Erzbischof Jakobs von Liebenstein (1504–08): Seligenstadt, Amorbach, Höchst, Steinheim und manche anderen Orte erscheinen vereinzelt, massiert hingegen Aschaffenburg und jetzt vor allem wieder Mainz.

Der Unterschied zum Itinerar der Erzbischöfe hundert Jahre früher fällt sogleich ins Auge: Nach wie vor bewegen sich die Mainzer Erzbischöfe zwar in ihrer Diözese, oder besser: in ihrem Erzstift, doch fallen der Norden und Osten – also Niedersachsen, Nordhessen und Thüringen – nun völlig aus. Seit Dietrich von Erbachs Einritt 1440 ist für zwei Jahrhunderte kein Mainzer Erzbischof mehr in Erfurt gewesen.⁶⁵ Die Mainzer Stiftsfehde hat die Reisemöglichkeiten weiter eingeschränkt: Der Verlust des Territoriums an der Bergstraße (wo bis dahin Heppenheim mehrfach aufgesucht worden war) an die Kurpfalz, der Stadt Gernsheim mit dem Rheinzoll (auch dort hatten die Erzbischöfe öfters geurkundet) an die Grafen von Katzenelnbogen und nicht zuletzt der Verlust großer Teile der hessischen Besitzungen um Hofgeismar, Amöneburg und Fritzlar durch dauerhafte Verpfändung an die Landgrafschaft Hessen wirkten sich nachhaltig auf die Bewegungsmöglichkeiten des Diözesanoberen aus.⁶⁶ Das Itinerar des Erzbischofs konzentriert sich nun auf das Mainzer Ober- und Unterstift im Rhein-Main-Gebiet, auch wenn nicht übersehen werden sollte, daß es – bedingt durch die mit dem Mainzer Erzstuhl verbundenen Ämter des Reichserzkanzlers und Kurfürsten sowie die Teilnahme an Reichstagen – auch wieder weit über den eigenen territorialen Bereich hinausgehen konnte.⁶⁷ Aber im Erzstift selbst bietet sich ein Bild der Konzentration und Regionalisierung. Vereinzelt werden im ausgehenden Mittelalter die erzbischöflichen Residenzschlösser in Höchst oder Steinheim aufgesucht (ganz selten auch Eltville), aber den größten Teil ihrer Zeit verbringen die Erzbischöfe nun in Aschaffenburg und in Mainz.

65 Ulman Weiss: *Sedis Moguntinae filia fidelis? Zur Herrschaft und Residenz des Mainzer Erzbischofs in Erfurt*, in: Volker Press (Hg.): *Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Katedralstädte*, Stuttgart 1992 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 116), S. 99–131, hier: S. 125f.

66 Vgl. zu den territorialen Verlusten infolge der Stiftsfehde Karl E. Demandt: *Geschichte des Landes Hessen*, Kassel 1972 (revidierter Nachdruck 1980), S. 325.

67 Exemplarisch Alfred Schröcker: *Das Itinerar Bertholds von Henneberg zu seiner Reichspolitik 1484 bis 1504*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 120 (1972), S. 225–245.

Die Martinsburg in Mainz als neue erzbischöfliche Residenz

Wie die bisherigen Ausführungen deutlich gemacht haben, hat die Stadt Mainz nicht bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts, wohl aber seit dem frühen 14. Jahrhundert ihre Funktion als erzbischöfliche Residenz verloren, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber wiedererlangt. Im Unterschied zu anderen Diözesen im Reich konnte der Mainzer Erzbischof nämlich »auf Dauer seinen Sitz in der angestammten Kathedralstadt behaupten«.⁶⁸

Die zweimalige Amtszeit Erzbischof Diethers von Isenburg-Büdingen (1460–61/63; 1476–82) wird überschattet von der zerstörerischen Mainzer Stiftsfehde der Jahre 1461 bis 1463. Die Folgen dieses Krieges waren, von den vielen Opfern ganz zu schweigen, in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht unabsehbar.⁶⁹ Vor allem für die Stadt Mainz, deren »herrliche Kirchen und privaten und öffentlichen Gebäude« der Humanist Aeneas Silvius Piccolomini noch wenige Jahre vorher in seiner Deutschlandbeschreibung gerühmt hatte⁷⁰, wurde die Stiftsfehde zur Katastrophe. Die militärische Auseinandersetzung gipfelte in der Eroberung der Bischofsstadt durch Adolf II. von Nassau am 28. Oktober 1462. Die »freie Stadt« Mainz wurde auf den Status einer landsässigen Stadt herabgedrückt. Nicht nur für die politische Stellung der Kommune, vor allem für die Sozialstruktur und wirtschaftliche Rolle der Stadt hatte das weitreichende Konsequenzen. Das Jahr 1462 bildet in der Mainzer Stadtgeschichte zunächst einen tiefen Einschnitt. Einen Wendepunkt markiert dieses Jahr aber auch für die Residenzfunktion der Stadt Mainz, die nun wieder an Bedeutung gewann.

Nach dem Tod Adolfs II. von Nassau 1476 hatte das Domkapitel abermals Diether von Isenburg zum Erzbischof gewählt. Der Verstorbene soll das ausdrücklich empfohlen haben, war doch der Isenburger 1463 mit mehreren Mainzer Ämtern (unter anderem Steinheim) und Zolleinnahmen abgefunden worden, die sonst womöglich dauerhaft dem Erzstift verlorengegangen wären.⁷¹ Immerhin hat sich Diether von Isenburg als Erbauer des erzbischöflichen Schlosses und Gründer der Universität⁷² in doppelter Hinsicht um seine Bischofsstadt verdient gemacht, wie der Grabschrift des am 6. Mai 1482 verstorbenen zu entnehmen ist: »Zweimal zum Erzbischof erwählt,

68 Rödel: Überlegungen (wie Anm. 6), S. 117.

69 Anstelle der umfangreichen älteren Literatur sei hier nur verwiesen auf Kai-Michael Sprenger: Die Mainzer Stiftsfehde 1459–1463, in: Dumont: Mainz. Die Geschichte der Stadt (wie Anm. 9), S. 205–225; überarbeitet und erweitert wiederaufgedruckt in: Michael Matheus (Hg.): Lebenswelten Johannes Gutenberg, Stuttgart 2005 (= Mainzer Vorträge, 10), S. 107–141.

70 Enea Silvio Piccolomini: Deutschland. Der Brieftraktat an Martin Mayer, übersetzt und erläutert von Adolf Schmidt, Köln u.a. 1962 (= Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Dritte Gesamtausgabe, 104), S. 93. Die knappe Schilderung endet mit den Worten, Mainz habe »nichts, was man tadeln könnte außer der Enge der Gassen«.

71 Franz Xaver Wegele (Hg.): Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen, Jena 1855 (= Thüringische Geschichtsquellen, 2), S. 459.

72 Helmut Mathy: Von der kurfürstlichen Hohen Schule zur Johannes-Gutenberg-Universität, in: Dumont: Mainz. Die Geschichte der Stadt (wie Anm. 9) S. 703–732.

hat Graf Diether von Isenburg die Burg zu Mainz und die Schule erbaut (*Moguntinam arcem struxerat atque scolam*).⁷³

Die St. Martinsburg, ebenso wie die Mainzer Zollburg in Oberlahnstein dem Bistumspatron geweiht, wurde in der südöstlichen Ecke der Stadt Mainz in der Nähe des Kollegiatstiftes St. Gangolferrichtet.⁷⁴ Es waren wohl vornehmlich militärische Aspekte für die Wahl dieses Platzes maßgeblich. Die hochmittelalterliche Bischofspfalz hatte sich – wie schon ausgeführt wurde – in unmittelbarer Nähe des Domes im sogenannten »Höfchen« mitten in der Stadt befunden. Als Rest dieses Gebäudekomplexes ist in den spätmittelalterlichen Quellen das Haus zum Tiergarten greifbar, das erstmals 1298 erwähnt wird und von den Erzbischöfen als Absteigequartier benutzt wurde.⁷⁵ Seit dem 14. Jahrhundert war das Gebäude zumeist an Mainzer Domherren verlehnt, doch behielten sich die Erzbischöfe dort ein Wohnrecht für ihre gelegentlichen Aufenthalte in Mainz vor.⁷⁶ Die Mehrfachnutzung des Gebäudes lässt erkennen, »wie bescheiden die Ansprüche eines geistlichen Fürsten des späten Mittelalters an seine Unterkunft noch waren im Vergleich zur Renaissance und zur Barockzeit.«⁷⁷

Noch Erzbischof Adolf II. von Nassau hat, wenn er Mainz besuchte, in diesem Haus zum Tiergarten logiert, aber zumeist Eltville den Vorzug gegeben. Erst sein Nachfolger Diether von Isenburg hat 1478 mit dem Bau einer neuen Residenz begonnen, die schon 1481 vollendet war.⁷⁸ Der Bau der Martinsburg verschlang die bedeutende Summe von 40 000 Gulden. Das Domkapitel half bei der Finanzierung und bekam dafür das Öffnungsrecht nach dem Tod des Erzbischofs zugestanden.⁷⁹ Die mittelalterlichen Teile des Mainzer Schlosses sind 1806 abgerissen worden. Neuzzeitliche Bilddarstellungen wie das um 1800 gefertigte Aquarell von Franz Graf von Kesselstatt zeigen die Rheinfront der Martinsburg und lassen erkennen, daß sich

73 Fritz Arens: Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650, Stuttgart 1958 (= Die deutschen Inschriften, 2), Nr. 195, S. 110.

74 Vgl. den detaillierten Stadtplan »Mainz um 1620« auf der Grundlage des sogenannten Schwedenplans von 1625/26 und des Maskoppschen Planes von 1575, eingezeichnet in den amtlichen Kataster-Stadtplan 1:2000 von 1871, bearb. von Ludwig Falck, als Beilage in: Anton Ph. Brück: Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1462–1648), Düsseldorf 1972 (= Geschichte der Stadt Mainz, 5).

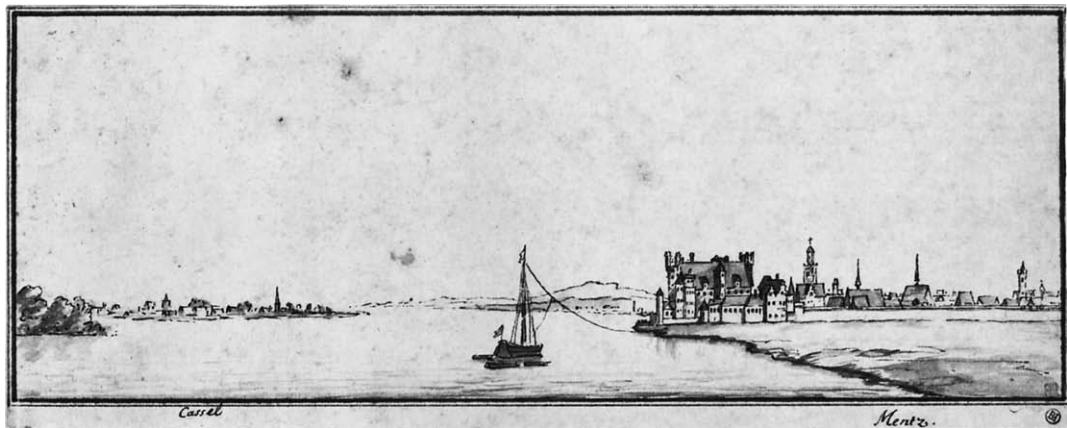
75 Dazu ausführlicher Falck: Eltville und Mainz (wie Anm. 8), bes. S. 65–70.

76 Falck: Eltville und Mainz (wie Anm. 8), S. 70 mit Anm. 30. – Vgl. Voss: Dietrich von Erbach (wie Anm. 31), S. 482.

77 Falck: Eltville und Mainz (wie Anm. 8), S. 70.

78 Es dürfte kein Zufall sein, daß Erzbischof Ernst von Magdeburg nach der Unterwerfung der Stadt Halle 1478 mit dem Bau der Moritzburg innerhalb der Stadt begann, denn er war ein Bruder des im Folgenden erwähnten Mainzer Administrators Albert von Sachsen. – Vgl. zum Bau der Moritzburg Werner Freitag: Halle 806 bis 1806. Salz, Residenz und Universität. Eine Einführung in die Stadtgeschichte, Halle 2006, S. 103–106. – Michael Scholz: »... da zog mein herre mit macht hinein ...«. Die Stadt Halle nach der Unterwerfung durch den Erzbischof von Magdeburg 1478, in: Werner Paravicini, Jörg Wetzlaufer (Hg.): Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Ostfildern 2006 (= Residenzenforschung, 20), S. 63–88.

79 Hollmann: Mainzer Domkapitel (wie Anm. 19), S. 196.



6 St. Martinsburg in Mainz, Ansicht von Norden vor 1631, Aquarellierte Federzeichnung von Wenzel Hollar, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz, Kupferstichkabinett, Berlin 10491

trotz mancher Überbauung damals noch beträchtliche Reste des spätmittelalterlichen Bauwerks erhalten hatten.⁸⁰ Dies zeigt auch eine Zeichnung Wenzel Hollars aus dem 17. Jahrhundert. (Abb. 6) Deutlich erkennbar ist der spätmittelalterliche Schloßbau mit dem rheinseitigen dreistöckigen Wohnflügel zwischen zwei zinnenbekrönten Ecktürmen.

Was von diesen Bauteilen auf den ersten Schloßbau Diethers von Isenburg seit 1478 zurückgeht, ist allerdings ungewiß, denn die Martinsburg ist bereits in der Nacht zum 2. März 1481 niedergebrannt. Der Bericht eines Augenzeugen zeigt, daß das Feuer rasend schnell den Wohnbereich des Erzbischofs und seines Administrators Albert von Sachsen erfaßt hat.⁸¹ Mehr als aufschlußreich ist die Mitteilung, sie hätten sich auf einen Turm begeben, um zu sehen, wie die Lage in der Stadt sei, denn Diether von Isenburg hatte erst 1476 einen Aufstand in der Stadt niederschlagen müssen. Mißtrauen gegenüber der Bürgerschaft schien weiter angesagt zu sein. Aber beruhigt konnte man feststellen, daß die Bürger sich ruhig verhielten. Der Augenzeuge berichtet an den sächsischen Kurfürsten: »Genediger herr, keinem menschen ist nichtz geschehen, sunder das geschloß ist ganntz außgeprant *<bis>* an dy groß hofstuben vnd an etlich gemeche vnden darinnen.«

Leider wissen wir nicht, inwieweit der zweite Schloßbau, der ab 1481 errichtet wurde, die Gebäude- und Raumeinteilung des Vorgängerbaus übernommen hat. Zwar hat Christofer Hermann richtig bemerkt, daß das Baumodell »Bergfriedtypus«, welches Heinrich von Virneburg in Deutschland eingeführt hatte, »im Nachklang«

80 Friedrich Schütz: Das Mainzer Rad an der Gera. Kurmainz und Erfurt 742–1802. Eine Ausstellung der Stadt Mainz zum Erfurter Stadtjubiläum 742–1992 (Ausstellungskatalog), Mainz 1991, S. 92f. (farbige Abbildung) und Kommentar S. 89f.

81 Vgl. dazu künftig Enno Bünz: Die Mainzer Residenz im ausgehenden Mittelalter. Ein unbekannter Augenzeugenbericht über den Brand der Martinsburg 1481, in: Mainzer Zeitschrift [mit Edition der Quelle, in Druckvorbereitung].

noch bei der Martinsburg in Mainz 1478/81 erscheint. Aber der zitierte zeitgenössische Bericht zeigt, daß dieses Bauelement nun eine andere Funktion als in Eltville oder in Aschaffenburg gehabt hat, da der Turm nicht mehr den zentralen Wohnbereich barg. Eine differenzierte Raumeinteilung kennzeichnet – neben anderem – den Übergang von der Burg zum Schloß am Ausgang des Mittelalters.⁸²

Der Wiederaufbau des Mainzer Residenzschlosses hat sich bis in das 16. Jahrhundert hingezogen. Erst in der frühen Neuzeit wurde Mainz zur eigentlichen Haupt- und Residenzstadt des Erzbistums Mainz, doch behielt Aschaffenburg die Funktion als Nebenresidenz bis zur Auflösung des Erzstiftes 1803. Während die Mainzer Martinsburg untergegangen ist, erinnert das Residenzschloß in Aschaffenburg bis heute daran, daß Mobilität eine wesentliche Dimension bischöflicher Herrschaft bis in die Neuzeit geblieben ist. Auf der Ansicht des Aschaffenburger Schlosses, die Veit Hirsvogel um 1535/40 gezeichnet hat (siehe Abb. 2), heißt es: »Das ist Aschennburg, do der bischoff von Mertz hoff helltt.« Die Residenz ist dort, wo der Hof ist. Mit diesem Zitat soll zumindest abschließend an die methodische Forderung Peter Moraws erinnert werden, daß Residenzforschung vor allem Hofforschung sein müsse.⁸³ Von den Residenzen hoffe ich, einen Eindruck vermittelt zu haben, der spätmittelalterliche Hof der Erzbischöfe wäre hingegen erst noch zu erforschen.

Bildnachweis

- 1: Franz Dumont u.a. (Hg.): Mainz. Die Geschichte der Stadt, Mainz 1998, S. 139; 2: Horst Reber, Albrecht von Brandenburg, Kurfürst, Erzkanzler, Kardinal 1490 – 1545, hg. von Berthold Roland, Mainz 1990, S. 100; 3: Hans Feldtkeller (Hg.): Die Kunstdenkmäler des Landes Hessen. Der Rheingaukreis, bearb. v. Max Herchenröder, München 1965, Abb. 3; 4: Enno Bünz; 5: Hermann Ehmer (Hg.): Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung, Sigmaringen 1998 (= Oberrheinische Studien 13), S. 101; 6: Berthold Roland (Hg.): Wenzel Hollar 1607 – 1677. Reisebilder vom Rhein. Städte und Burgen am Mittelrhein in Zeichnungen und Radierungen, Mainz 1986, S. 113.

82 »Die vermehrte Ausbildung von Wohngemächern und Schlafkammern als persönlicher Rückzugsraum verweist auf eine allmähliche Veränderung im sozialen Verhalten innerhalb der mittelalterlichen Hausgemeinschaft«, meint Christofer Herrmann: Wohntürme (wie Anm. 47), S. 69.

83 Peter Moraw: Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter?, in: Zeitschrift für historische Forschung 18 (1991), S. 461–468, hier: S. 461f.

Das schwierige Verhältnis zur Kathedralstadt

Ausweichresidenzen südwestdeutscher Bischöfe im späten Mittelalter

Kurt Andermann

Die mittelalterlichen Bischofssitze Südwestdeutschlands – Konstanz¹, Basel², Straßburg³, Speyer⁴ und Worms⁵ –, von denen im folgenden die Rede sein soll, sind alleamt auf spätantike *civitates* zurückzuführen oder knüpfen zumindest mittelbar an solche an.⁶ Bischöfe sind dort seit der Mitte des 4., spätestens jedoch seit dem frühen 7. Jahrhundert bezeugt. Die Kathedralstädte gelangten in ottonischer und salischer Zeit durchweg unter bischöfliche Herrschaft, und selbstverständlich residierten die Oberhirten damals bei ihren Domkirchen innerhalb der städtischen Mauern.⁷

-
- 1 Geschichte der Stadt Konstanz, 6 Bde., Konstanz 1989–96. – Stadtarchiv Konstanz (Hg.): Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, bisher 37 Bde., Konstanz u.a. 1949–99. – Elmar L. Kuhn, Eva Moser u.a. (Hg.): Die Bischöfe von Konstanz, 2 Bde., Friedrichshafen 1988. – Kuratorium der Helvetia Sacra (Hg.): Helvetia Sacra, Abt. 1, Bd. 2, Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Teile 1–2, Basel und Frankfurt/Main 1993, S. 39–956. – Paul Ladewig, Theodor Müller u.a. (Bearb.): *Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz*, 5 Bde., Innsbruck 1895–1941.
 - 2 Rudolf Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel, 3 Bde., Basel 1907–24. – Rudolf Wackernagel, Rudolf Thommen u.a. (Hg.): *Urkundenbuch der Stadt Basel*, 11 Bde., Basel 1890–1910. – Louis Vautrey, *Histoire des évêques de Bâle*, 4 Bde., Einsiedeln u.a. 1884–86. – Kuratorium der Helvetia Sacra (Hg.): *Helvetia Sacra*, Abt. 1, Bd. 1, Schweizerische Kardinäle, das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz, Erzbistümer und Bistümer, red. von Albert Bruckner, Bern 1972, S. 127–362. – Joseph Trouillart, Louis Vautrey: *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, 5 Bde., Porrentruy 1852–67.
 - 3 Georges Livet: *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours*, 4 Bde., Straßburg 1980–82. – Wilhelm Wiegand, Aloys Schulte u.a. (Bearb.): *Urkundenbuch der Stadt Straßburg*, 7 Bde., Straßburg 1879–1900. – Ludwig G. Glöckler: Geschichte des Bistums Straßburg, 2 Bde., Straßburg 1879–80. – Hermann Bloch, Paul Wentzcke u.a. (Bearb.): *Regesten der Bischöfe von Straßburg*, 2 Bde., Innsbruck 1908–24.
 - 4 Stadt Speyer (Hg.): Geschichte der Stadt Speyer, 3 Bde., Stuttgart 1982–89. – Franz Xaver Remling: Geschichte der Bischöfe zu Speyer, 2 Bde., Mainz 1852–54. – Alfred Hilgard: *Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer*, Straßburg 1885. – Franz Xaver Remling: *Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer*, 2 Bde., Mainz 1852–53.
 - 5 Gerold Bönnen (Hg.): Geschichte der Stadt Worms, Stuttgart 2005. – Friedhelm Jürgensmeier: *Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801*, Würzburg 1997 (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 5). – Heinrich Boos: *Quellen zur Geschichte der Stadt Worms*, 3 Bde., Berlin 1886–93. – Johann Friedrich Schannat: *Historia episcopatus Wormatiensis*, 2 Bde., Frankfurt/Main 1734.
 - 6 Frank G. Hirschmann: *Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins*, Stuttgart 1998 (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 43), S. 313–375.
 - 7 Bruno Dauch: *Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten*, Berlin 1913 (= Historische Studien Ebering, 109). – Gisela Möncke: *Bischofsstadt und Reichsstadt. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Stadtverfassung von Augsburg, Konstanz und Basel*, Diss. phil., Berlin 1971. – Franz Petri

Den Bürgern der Städte gelang seit der Wende zum 12. Jahrhundert, begünstigt durch die Wechselfälle des Investiturstreits, durch ihren zunehmenden wirtschaftlichen Erfolg und nicht zuletzt aufgrund königlicher Privilegien – erinnert sei nur an Speyer 1111⁸, Worms 1114⁹ oder Straßburg 1129¹⁰ –, die sukzessive Etablierung eigener Kompetenzen und Institutionen¹¹, mit einem Wort: eine immer weiter gehende Emanzipation im Verband der Gemeinde. Konflikte zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit konnten dabei nicht ausbleiben. Allenthalben wurden sie seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts akut, und schließlich geriet das späte Mittelalter zu einer Periode nahezu permanenter Auseinandersetzungen zwischen den Bischöfen und ihrem Stiftsklerus einerseits¹² und den Bürgergemeinden andererseits.¹³ Die Bischöfe verließen ihre Kathedralstädte und bezogen Residenzen im näheren oder weiteren Umland¹⁴, freilich ohne damit ihren Herrschaftsanspruch in den Domstädten aufzugeben.

Die folgenden Ausführungen, mit denen diese Entwicklungen vergleichend skizziert werden sollen, gliedern sich in drei Teile: In einem ersten Schritt wird es um die Verfassungskonstellation gehen, aus der heraus der Bischof seine Kathedralstadt verließ (I). Sodann ist zu fragen, nach welchen Gesichtspunkten die geistlichen Fürsten Südwestdeutschlands sich für diese oder jene Ausweichresidenz entschieden (II), und schließlich bleiben der bischöfliche Hof und die »Ausstattung« der alternativen Residenzen mit Elementen der geistlichen und weltlichen Verwaltung zu betrachten

(Hg.): Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln, Wien 1976 (= Städteforschung, A 1). – Wolfgang Müller: Des Bischofs Pfalz – Burg – Schloß, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 29 (1977), S. 9–23. – Bernhard Kirchgässner, Wolfram Baer (Hg.): Stadt und Bischof, Sigmaringen 1988 (= Stadt in der Geschichte, 14). – Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel und Jörg Wetzlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, 1. Teilband, Dynastien und Höfe, 2. Teilband, Residenzen, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, 15/1–2).

8 Hilgard: Urkunden (wie Anm. 4), Nr. 14.

9 Boos: Quellen (wie Anm. 5), Bd. 1, Nr. 62.

10 Emil von Ottenthal und Hans Hirsch (Hg.): Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 8, Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, Berlin 1927 (= Monumenta Germaniae Historica), Nr. 15.

11 Sabine Happ: Stadtwerdung am Mittelrhein. Die Führungsgruppen von Speyer, Worms und Koblenz bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Köln u.a. 2002 (= Rheinisches Archiv, 144), S. 75–211.

12 Rudolf Schieffer: Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland, Bonn 1976 (= Bonner Historische Forschungen, 43). – Irene Crusius: Basilicae muros urbis ambient. Zum Kollegiatstift des frühen und hohen Mittelalters in deutschen Bischofssäden, in: Irene Crusius (Hg.): Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, Göttingen 1995 (= Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte, 114), S. 9–34.

13 Rudolf Holzbach: »...gravissima coniuratione introducta«. Bemerkungen zu den Schwureinungen in Bischofsstädten im Westen des Reiches während des Hochmittelalters, in: Marlene Nikolay-Panter, Wilhelm Janssen, Wolfgang Herborn (Hg.): Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, Köln u.a. 1994, S. 159–184. – Zu den Verhältnissen vornehmlich in Nord- und Mitteldeutschland vgl. Uwe Grieme, Nathalie Gruppa, Stefan Pätzold (Hg.): Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, Göttingen 2004 (= Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte, 206).

14 Volker Press (Hg.): Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte, Stuttgart 1992 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 116).

sowie die Sakraltopographie der jeweiligen Residenzorte und die Entwicklung der bischöflichen Grablegentraditionen (III). Der solcherart angestellte Vergleich beruht nur zum geringsten Teil auf eigenen Quellenstudien, profitiert vielmehr von einer – nicht zuletzt dank dem vor mehr als einem Vierteljahrhundert von Hans Patze angeregten Göttinger Residenzenprojekt¹⁵ – überaus reichen und erfreulicherweise großenteils jüngerer Forschungsliteratur.

I

Die Anfänge der Streitigkeiten zwischen Klerus und Bürgerschaft liegen zumeist im Dunkeln. Jedoch fällt es nicht schwer sich vorzustellen, daß von Beginn an eben die Themen im Mittelpunkt des Interesses standen, von denen die Szene das ganze späte Mittelalter hindurch beherrscht war, darunter insbesondere der von der Stiftsgeistlichkeit in der Stadt beanspruchte Sonderstatus bei Steuern und Abgaben. Neben allfälligen Kontroversen hinsichtlich der seitens der Bürgergemeinden und ihren Ratsgremien beanspruchten Selbstverwaltungs- und Gerichtskompetenzen drehte sich der Zank allerorten um das Ungeld, eine Verbrauchssteuer auf Lebensmittel¹⁶, namentlich auf den Verkauf respektive Ausschank von Wein, sowie um Aus- und Einfuhrzölle auf Getreide und sonstige Viktualien.¹⁷ Das Ungeld war eine typisch kommunale Steuer, aus deren Ertrag der Mauer-, Brücken- und Wegebau sowie sonstige gemeinnützige Aufgaben finanziert wurden. Indem der Klerus sich unter Berufung auf seine Standesprivilegien diesen Abgaben verweigerte, schmälerte er nicht allein die kommunalen

-
- 15 Hans Patze, Gerhard Streich: Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118 (1982), S. 205–220. – Karl-Heinz Ahrens: Die Entstehung der landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen deutschen Reich. Ein Projekt der Göttinger Akademie der Wissenschaften, in: *Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 1984*, München u.a. 1985, S. 29–36. – Hans Patze und Werner Paravicini (Hg.): *Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa*, Sigmaringen 1991 (= Vorträge und Forschungen, 36). – Peter Moraw, Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter?, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 18 (1991), S. 461–468.
- 16 Reinhart Patemann: Die Stadtentwicklung von Basel bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 112 (1964), S. 431–467, hier: S. 463f. – Franz Irsigler: Akzise, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, München, Zürich 1980, Sp. 261. – Josef Rosen: Verwaltung und Ungeld in Basel 1360 bis 1535. Zwei Studien zu Stadtfinanzen im Mittelalter, Stuttgart 1986 (= *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Beihefte, 77), S. 151–215. – Adalbert Erler: Ungeld, Ungelt, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Berlin 1998, S. 481f. – Eberhard Isenmann: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1200 bis 1500. *Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, *passim*.
- 17 Helmut Maurer: Geschichte der Stadt Konstanz, Bd. 1, Konstanz im Mittelalter: Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz 1989, S. 112f. – Rudolf Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel, Bd. 1, Basel 1907, S. 30. – Statistisches Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen (Hg.): *Das Reichsland Elsaß-Lothringen*, Bd. 3, Straßburg 1901–1903, S. 1068. – Philippe Dollinger: L'émancipation de la ville et la domination du patriciat (1200–1349), in: Georges Livet: *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours*, Bd. 2, Straßburg 1981, S. 37–94, bes. S. 47. – Ernst Voltmer: *Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter*, Trier 1981 (= *Trierer historische Forschungen*, 1), S. 38–44 und *passim*. – Gerold Bönnen: *Zwischen Bischof, Reich und Kurpfalz: Worms im späten Mittelalter (1254–1521)*, in: Ders.: *Geschichte der Stadt Worms (wie Anm. 5)*, S. 193–261, bes. 201–206.

Ressourcen, sondern gewann darüber hinaus vor allen anderen in der Stadt ansässigen Wirten und Händlern einen den Wettbewerb grob verzerrenden und damit einmal mehr die städtische Wirtschaft schädigenden Vorteil. Derartige Konkurrenz, gepaart mit einem von Generation zu Generation zunehmenden Drang nach kommunaler Autonomie – hervorgehoben sei nur die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr zu verhindernde Teilnahme an Städtebünden¹⁸ – und gepaart mit einer aufgrund wirtschaftlichen Erfolgs immer rascher voranschreitenden Emanzipation der Bürger, führte schließlich früher oder später überall zur Eskalation der Spannungen.

In Konstanz wehrte sich die Stadtgemeinde zu Beginn der 1190er Jahre gegen das Ansinnen des Bischofs, neue Steuern einzuführen, und fand dabei die Unterstützung Kaiser Heinrichs VI.¹⁹ In Worms vertrieb die Bürgerschaft ihren geistlichen Herrn das erste Mal sogar schon mehr als hundert Jahre davor im Zusammenhang mit dem Investiturstreit (1073/74).²⁰ Hernach entzündete sich der Konflikt in Worms an der Tat sache, daß der Rat zu Beginn der 1230er Jahre entgegen dem Willen des bischöflichen Stadtherrn die althergebrachte Tradition seiner Versammlungen in der Bischofspfalz aufgab, um sein eigenes Domizil zu beziehen und auf diese Art mehr Selbständigkeit zu erlangen.²¹ In Basel ergriffen die Bürger in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst die Partei Friedrichs II. und zerstörten 1247 den Palast ihres Bischofs, der auf Seiten des Papstes stand.²² In Straßburg suchte 1260 ein neuer Bischof administrative Befugnisse, die längst in kommunaler Hand waren, neuerlich an sich zu bringen, darunter wiederum das Recht der Ratsbesetzung, die Verfügungsgewalt über die Allmende und der Einzug des Ungelds.²³ Die Speyrer hielten in den 1240er Jahren wie die Basler zu Friedrich II. und wurden von diesem gegen ihren romtreuen Bischof unterstützt.²⁴ 1264/65 schließlich kam es in Speyer zum Aufstand der Bürgerschaft gegen die Geist

18 Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.): *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549*, 3 Bde., Göttingen 1979–2005. – Volker Press: *Bischöfe, Bischofsstädte und Bischofsresidenzen*. Zur Einleitung, in: Press: *Südwestdeutsche Bischofsresidenzen* (wie Anm. 14), S. 9–26, hier: S. 11.

19 Maurer: *Konstanz im Mittelalter* (wie Anm. 17), S. 112f.

20 Gerold Bönnen: *Die Blütezeit des hohen Mittelalters. Von Bischof Burchard zum Rheinischen Bund (1000–1254)*, in: Bönnen: *Geschichte der Stadt Worms* (wie Anm. 5), S. 133–179, hier: S. 144.

21 Gerold Bönnen: *Zur Entwicklung von Stadtverfassung und Stadtgemeinde im hochmittelalterlichen Worms*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 150 (2002), S. 113–159, bes. S. 154f. – Meinrad Schaab, *Die Diözese Worms im Mittelalter*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 86 (1966), S. 94–219, bes. S. 143–148. – Burkhard Keilmann: *Der Kampf um die Stadtherrschaft in Worms während des 13. Jahrhunderts*, Darmstadt, Marburg 1985 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 50), S. 61. – Hubertus Seibert: *Neue Forschungen zu Bistum, Bischöfen und Stadtgemeinde von Worms*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 152 (2004), S. 53–95, bes. S. 80–83.

22 Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel* (wie Anm. 17), S. 26f. – Patemann: *Die Stadtentwicklung* (wie Anm. 16), S. 451.

23 André Marcel Burg: *Die alte Diözese Straßburg von der bonifazianischen Reform (ca. 750) bis zum napoleonischen Konkordat (1802). Ein geschichtlicher Überblick mit besonderer Berücksichtigung des elsässischen Teiles*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 86 (1966), S. 220–351, hier: S. 262. – Reichsland Elsaß-Lothringen (wie Anm. 17), S. 1068. – Dollinger: *L'émancipation* (wie Anm. 17), S. 47f.

24 Voltmer: *Reichsstadt und Herrschaft* (wie Anm. 17), S. 30.

lichkeit, weil sich die in der Stadt ansässigen Stiftskapitel in ihrer Ablehnung des von der Bürgergemeinde beanspruchten Weinungelds untereinander verbündet hatten.²⁵ Auch in Konstanz kam es um die Mitte des 13. Jahrhunderts wegen allerlei Differenzen zu bürgerschaftlichen An- und Übergriffen auf geistlichen Besitz.²⁶

Mag die Anwendung von Gewalt in der Auseinandersetzung zwischen Bischöfen und Stadtgemeinden anfangs noch eine geringere Rolle gespielt haben, so entwickelte sie sich mit der Zeit zu einem weit verbreiteten Phänomen. Zerstörten die Bürger von Basel 1247 den Palast ihres Bischofs²⁷, so ließ der Bischof von Worms 1232 das gegen seinen Willen bezogene Rathaus abbrechen.²⁸ Die Straßburger traten 1262 bei Hausbergen ihrem Oberhirten in offener Feldschlacht entgegen und schlugen ihn vernichtend.²⁹ In Speyer hatte man dem Bischof bereits zu Zeiten Kaiser Friedrichs II. wiederholt den Zutritt zur Stadt verweigert, und 1277 gewann die Auseinandersetzung dort eine neue Qualität, indem der Domdekan, einer der Wortführer bei der Verteidigung der geistlichen Sonderrechte, ermordet wurde.³⁰ Bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts kam es in Speyer mehrfach zu erbitterten, ja sogar kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den auf ihre Rückkehr in die Kathedralstadt drängenden Bischöfen und der Bürgergemeinde.³¹ In Konstanz dauerte der Konflikt mit mehreren Fehden bis in die 1370er Jahre an³², und auch im Umland von Basel fügten Stadt und Bischof einander noch im späten 14. Jahrhundert mit Plünderungen und Verwüstungen beträchtlichen Schaden zu.³³

Eine der schärfsten Waffen auf Seiten der Geistlichkeit waren überall und immer von neuem der Auszug des Klerus aus der Stadt und das Interdikt³⁴, das, wie in Konstanz während des 14. Jahrhunderts mehrfach, mitunter jahrelang währen konnte.

Allenthalben waren die Auseinandersetzungen vielfältigen Konjunkturen unterworfen, abhängig von der politischen Großwetterlage im Reich, von regionalen Machtkonstellationen, von der jeweiligen Persönlichkeit des Bischofs und dessen Verhältnis zu seinen Dom- und Stiftskapiteln, von sozialen Konflikten innerhalb der Städte und von anderem mehr. In Straßburg, Speyer und Worms gelangte die Entwicklung in

25 Voltmer: Reichsstadt und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 31–44.

26 Maurer: Konstanz im Mittelalter (wie Anm. 17), S. 118f.

27 Siehe Anm. 22.

28 Bönnen: Blütezeit (wie Anm. 20), S. 169.

29 Dollinger: L'émancipation (wie Anm. 17), S. 47–49.

30 Voltmer: Reichsstadt und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 31–51.

31 Voltmer: Reichsstadt und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 62f. (1302), 120 (1376) und 151–153 (1422). – Willi Alter: Von der Konradinischen Rachtung bis zum letzten Reichstag in Speyer (1420/22–1570), in: Geschichte der Stadt Speyer (wie Anm. 4), Bd. 1, 2, durchges. Aufl., Stuttgart 1983, S. 369–570, hier: S. 427f. (1466).

32 Maurer: Konstanz im Mittelalter (wie Anm. 17), S. 212–217.

33 Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel (wie Anm. 17), S. 289. – Heinrich Türler: Ein Aktenstück über die Fehde zwischen Stadt und Bischof von Basel im Jahre 1379, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 4 (1905), S. 177–181.

34 Maurer: Konstanz im Mittelalter (wie Anm. 17), S. 194–196, 212 und 214f. – Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel (wie Anm. 17), S. 26f., 232f. und 278f. – Dollinger: L'émancipation (wie Anm. 17), S. 48. – Voltmer: Reichsstadt und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 48, 50f., 58, 62f., 74, 121 und öfter. – Schaab: Diözese Worms (wie Anm. 21), S. 144–147.

der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß, in Basel und Konstanz hingegen erst rund hundert Jahre später.

In Straßburg gab der Bischof nach seiner Niederlage bei Hausbergen 1262 in allen strittigen Punkten nach³⁵, womit die Unabhängigkeit der Stadt ein für alle Mal besiegt war; gelegentliche spätere Auseinandersetzungen wie etwa im Dachsteiner Krieg (1420/22) vermochten daran nichts mehr zu ändern. In Worms und Speyer kamen 1283³⁶ respektive 1284³⁷ unter Vermittlung König Rudolfs³⁸ Rachtungen zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft zustande, die in Worms mehr, in Speyer weniger den städtischen Interessen Rechnung trugen. Zehn Jahre später, nachdem die Städte Mainz, Worms und Speyer sich verbündet hatten, weder ihrem Bischof noch dem König zu huldigen, solange diese die kommunalen Freiheiten nicht bestätigt hatten³⁹, mußten die Bischöfe hier wie dort – in Worms 1293⁴⁰, in Speyer 1294⁴¹ – noch weitergehende Zugeständnisse machen, mit denen die Bürgergemeinden endlich die lang erstrebte administrative und jurisdiktionelle Unabhängigkeit erlangten. Das damit Erreichte versuchten die Bischöfe zwar noch des öfteren zu revidieren, hatten dabei aber letztlich keinen Erfolg.

In Basel waren die Konflikte zwischen Stadt und Bischof von den Hausmachtinteressen Rudolfs von Habsburg überlagert.⁴² Indem der König die Vogtei über das Hochstift an sich zog, wurde er zugleich Stadtvogt und begünstigte damit die Entwicklung zur Reichsstadt⁴³, allerdings verzichteten die Bischöfe deshalb noch lange nicht auf ihre Stadtherrschaft.⁴⁴ Im 14. Jahrhundert lösten Phasen kommunalen und bischöflichen Zusammenwirkens und solche neuerlicher Entfremdung und Feindseligkeit einander immer von neuem ab⁴⁵, aber schließlich vermochte die Bürgergemeinde auch hier ihre Autonomie zu bewahren respektive zu erringen.⁴⁶ Grundlage ihrer Verfassung und Freiheit wurde dabei die sogenannte Handfeste von 1337⁴⁷, die bis

35 Urkundenbuch der Stadt Straßburg (wie Anm. 3), Bd. 1, Straßburg 1879, Nr. 519. – Burg: Die alte Diözese (wie Anm. 23), S. 263–267. – Dollinger: L’émancipation (wie Anm. 17), S. 49f.

36 Boos: Quellen (wie Anm. 5), Bd. 1, Nr. 408. – Keilmann: Kampf (wie Anm. 21), S. 220–223.

37 Hilgard: Urkunden (wie Anm. 4), Nr. 149. – Voltmer: Reichsstadt und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 50f.

38 Thomas Michael Martin: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, Göttingen 1976 (= Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte, 44).

39 Boos: Quellen (wie Anm. 5), Bd. 1, Nr. 453. – Hilgard: Urkunden (wie Anm. 4), Nr. 180. – Ruser: Urkunden und Akten (wie Anm. 18), Bd. 1, Nr. 180.

40 Boos: Quellen (wie Anm. 5), Bd. 1, Nr. 454. – Keilmann: Kampf (wie Anm. 21), S. 228–232.

41 Hilgard: Urkunden (wie Anm. 4), Nr. 184. – Voltmer: Reichsstadt und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 55f.

42 Matthias Kälble: Bischöflicher Hof in Basel zwischen Stadt, Adel und Reich vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, in: Thomas Zott (Hg.): Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter, Würzburg 2004 (= Identitäten und Alteritäten, 16), S. 161–200.

43 Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel (wie Anm. 17), S. 47f. und 62.

44 Ebd., S. 58–60.

45 Ebd., S. 224–226, 230, 232f., 278f., 283, 289 und passim.

46 Werner Meyer: [Basel] Unter fürstbischoflicher Herrschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2, Basel 2002, S. 32–34.

47 Urkundenbuch der Stadt Basel (wie Anm. 2), Bd. 1, Nr. 134. – Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel (wie Anm. 17), S. 261f.

zur endgültigen Überwindung der bischöflichen Stadtherrschaft im 16. Jahrhundert von jedem neuen Bischof bei seinem Amtsantritt beschworen wurde.⁴⁸ In Konstanz waren erst die 1350/60er Jahre die Zeit der großen Kraftprobe zwischen der Stadt und ihrem bischöflichen Herrn.⁴⁹ 1372 schließlich gelang es der Bürgergemeinde im Ergebnis einer Fehde und mit Hilfe Kaiser Karls IV., sich der geistlichen Herrschaft zu entledigen und ihre Unabhängigkeit durchzusetzen⁵⁰, die sie indes knapp zweihundert Jahre später wieder einbüßte – zwar nicht an den Bischof, dafür aber an die sehr viel mächtigere Landesherrschaft Vorderösterreichs (1548).⁵¹

Schon im Verlauf all dieser langwierigen Konflikte weilten die Bischöfe vielfach außerhalb ihrer Kathedralstädte, zogen unter Verhängung des Interdikts immer wieder einmal aus den Städten aus oder wurden von diesen erst gar nicht eingelassen, und nachdem die Bürgergemeinden sich schließlich durchgesetzt hatten, gaben sie gewöhnlich Aufenthaltsorten in ihren sich formierenden Territorien – außerhalb der nunmehr freien Städte – den Vorzug. Aber überall bewahrten sie sich in den Kathedralstädten herrschaftliche Reservate. Zum einen gilt dies hinsichtlich der Immunitätsbezirke rund um die Dome, zum anderen hinsichtlich der von Seiten der Bürgerschaften nach wie vor zu leistenden Huldigung und der Verleihung hergebrachter bischöflicher Ämter, wie beispielsweise in Konstanz des Stadtammanns oder in Speyer des Kämmerers, des Schultheißen, des Vogts, des Münzmeisters und des Zöllners. Allerdings waren namentlich die zuletzt genannten Befugnisse nicht viel mehr als Formalien und herrschaftspraktisch ohne Belang. Ihr Vollzug war ritualisiert und diente nur noch der feierlich-repräsentativen Aufrechterhaltung längst überwundener Ansprüche, blieb ein Stachel im Fleisch des freistädtischen Selbstbewußtseins.⁵²

Desgleichen wurden die festlichen Einzüge beim Amtsantritt neuer Bischöfe beibehalten⁵³ – einerseits als günstige Gelegenheiten zur Repräsentation und Macht demonstration

48 Patemann: Die Stadtentwicklung (wie Anm. 16), S. 453.

49 Maurer: Konstanz im Mittelalter (wie Anm. 17), S. 212–217. – Andreas Bahrer: Ein Bürger als Bischof von Konstanz? Ulrich Pfefferhard (1345–51), sein Hof und die Stadt, in: Zott: Fürstenhöfe und ihre Außenwelt (wie Anm. 42), S. 201–216. – Andreas Bahrer: Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte, Ostfildern 2005 (= Residenzenforschung, 18), S. 80–96. – Ders.: Der erste Bürgerkampf. Zur Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Konstanz in der Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 153 (2005), S. 181–220, bes. S. 181f.

50 Regesta Episcoporum Constantiensium (wie Anm. 1), Bd. 2, Nr. 6177f.

51 Martin Burkhardt, Wolfgang Dobras, Wolfgang Zimmermann: Geschichte der Stadt Konstanz, Bd. 3, Konstanz in der frühen Neuzeit. Reformation, Verlust der Reichsfreiheit, österreichische Zeit, Konstanz 1991 S. 11–146, hier: S. 141–146.

52 Helmut Maurer: Geschichte der Stadt Konstanz, Bd. 2, Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz 1989, S. 90f. – Meyer: Unterfürstbischoflicher Herrschaft (wie Anm. 46), S. 34. – Burg: Die alte Diözese Straßburg (wie Anm. 23), S. 263. – Dollinger: L'émancipation (wie Anm. 17), S. 50. – Voltmer: Reichsstadt und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 56, 114, 122f., 135, 143, 146 und 255. – Bönnen: Zwischen Bischof, Reich und Kurpfalz (wie Anm. 17) S. 215–221 und 237–240. – Zum Begriff Freistadt vgl. Möncke: Bischofsstadt (wie Anm. 7), S. 230–241.

53 Klaus Schreiner: Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung von Bischöfen. Rituelle Handlungsmuster, rechtlich normierte Verfahren und traditionsgeprägte Gewohnheiten, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.): Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 25), S. 73–117, bes. S. 96–110.

sowohl auf geistlicher als auch auf kommunaler Seite, andererseits als willkommene Spektakel zur Belustigung des Volks und zur Belebung der städtischen Wirtschaft. In Worms und Speyer, wo seit dem 14. Jahrhundert die Nachbarschaft der aufstrebenden Kurpfalz für beide Seiten politische Chancen und Risiken gleichermaßen barg⁵⁴, war der Einritt eines neuen Bischofs stets »eine politisch hochsensible Angelegenheit«.⁵⁵

In Worms⁵⁶ war die Emanzipation der Stadtgemeinde zwar unter heftigen Konflikten, aber letztlich doch ohne größere kriegerische Gewaltanwendung vonstatten gegangen. Deshalb duldeten man dort den neu gewählten Bischof in der Stadt noch bevor er seinen förmlichen Einzug gehalten hatte. Zur Inszenierung des ersten Einreitens empfing man den vom Papst konfirmierten Fürsten zu der seit 1293 obligaten Bestätigung der städtischen Freiheiten auf offenem Feld, geleitete ihn mit Pomp in den Dom zu Altarsitzung und Gottesdienst⁵⁷ und leistete ihm anschließend den Huldigungseid, um dessen Formulierung sich 1483 noch einmal ein heftiger, für die Stadt überaus riskanter Streit entspann.⁵⁸

In Speyer hatten Mord und Totschlag sowie mehrere Fehden das Klima derart vergiftet, daß Geistlichkeit und Stadtgemeinde einander ganz und gar unversöhnlich gegenüber standen.⁵⁹ Deshalb mußte dort ein neu gewählter – und vorsichtshalber schon unmittelbar nach seiner Wahl auf den Hochaltar gesetzter – Bischof die Stadt verlassen und durfte sie erst wieder betreten, wenn er die päpstliche Konfirmation und die königliche Regalieninvestitur erhalten sowie die Huldigung in seinem Territorium eingenommen hatte. Bezeichnend ist auch, daß die Speyrer ihren Bischof nicht auf freiem Feld begrüßten, sondern eigens zum Zweck der Privilegienbestätigung vor die Mauer der Gilgenvorstadt mit beträchtlichem Kostenaufwand einen besonderen Zwinger gebaut hatten.⁶⁰ Dort hinein begab sich der Fürst mit einem kleinen Teil seines Gefolges und leistete, nachdem – bei verschlossenen Toren! – der Wortlaut des von ihm ausgestellten Freibriefs durch den Rat sorgfältig geprüft worden war, den verlangten Eid auf die städtischen Freiheiten. Erst danach durfte er mit seinem ganzen Gefolge und allen seinen Gästen durch ein Spalier schwerbewaffneter Bürger über die Hauptstraße zum Dom reiten, wo der gebührende Gottesdienst gefeiert wurde. Die nach dem Festmahl

54 Meinrad Schaab: Kurpfalz, in: Meinrad Schaab, Hansmartin Schwarzmaier u.a. (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1995, S. 247–333. – Meinrad Schaab: Höhepunkt und Sturz der kurpfälzischen Macht (1449–1508), in: Willi Alter (Hg.): Pfalzatlas, Speyer 1964–1994, Karte Nr. 140 und Textband 4, Speyer 1994, S. 1838–1846.

55 Schreiner: Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung (wie Anm. 53), S. 104 und 109f.

56 Boos: Quellen (wie Anm. 5), Bd. 3, S. 585–617.

57 Reinhard Schneider: Bischöfliche Thron- und Altarsitzungen, in: Joachim Dahlhaus, Armin Kohnle u.a. (Hg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs, Köln u.a. 1995 (= Beihefe zum Archiv für Kulturgeschichte, 39), S. 1–15.

58 Boos: Quellen (wie Anm. 5), Bd. 3, S. 585–617. – Schaab: Diözese Worms (wie Anm. 21), S. 146f. – Bönnen: Zwischen Bischof, Reich und Kurpfalz (wie Anm. 17), S. 237–240.

59 Kurt Andermann: Zeremoniell und Brauchtum beim Begräbnis und beim Regierungsantritt Speyerer Bischöfe. Formen der Repräsentation von Herrschaft im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 42 (1990), S. 125–177, bes. S. 150–163.

60 Karl Rudolf Müller: Die Mauern der freien Reichsstadt Speyer als Rahmen der Stadtgeschichte, Speyer 1994 (= Beiträge zur Speyerer Stadtgeschichte, 8), S. 133.

in der bischöflichen Pfalz auf dem Freithof hinter dem Dom veranstaltete Huldigung ging regelmäßig in großem Tumult unter. Und einen letzten Tort taten die Speyrer ihrem Bischof nach dessen Tod, wenn gewohnheitsmäßig am offenen Sarg im Dom die beiden Bürgermeister die ihnen vom Dompropst oder Domdekan gestellte Frage »Seht ihr euren Herrn?« trotzig beschieden, »Ja, wir sehen euren Herrn!«⁶¹

II

Die Gesichtspunkte, unter denen die oberrheinischen Bischöfe nach ihrem Auszug respektive ihrer Vertreibung aus der Kathedralstadt ihre Ausweichresidenzen wählten, sind nicht leicht auf einen Nenner zu bringen:

Meersburg am anderen Ufer des Bodensees, wohin die Bischöfe von Konstanz⁶² sich – allerdings erst 1526 infolge der Reformation – endgültig zurückzogen⁶³, war seit Beginn des 13. Jahrhunderts in bischöflichem Besitz und wurde mit seinem Markt schon frühzeitig gegenüber der Stadt Konstanz für Zwecke der wirtschaftlichen Konkurrenz instrumentalisiert. Aber residiert haben die Bischöfe, wenn sie die Kathedralstadt verließen, noch lange auf der Burg Kastell im Thurgau und vor allem im Wasserschloß Gottlieben am Seerhein, das sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz gezielt als Refugium unmittelbar vor den Mauern der Stadt errichtet hatten.⁶⁴

Die Basler Oberhirten⁶⁵ erwarben ihre nachherigen Ausweichresidenzen Delsberg und Pruntrut im Jura erst 1271⁶⁶, St. Ursitz gar erst im 15. Jahrhundert, zu einer Zeit also, zu der sie längst mit ihrer Bischofsstadt im Konflikt und aktuell mit dem Grafen von Habsburg im Krieg lagen. Zur späteren Reduzierung ihrer Aufenthalte in Basel selbst dürften indes nicht allein die politischen Umstände beigetragen haben, sondern auch die Tatsache, daß 1346 die bischöfliche Pfalz hinter dem Münster in den Rhein gebrochen war.⁶⁷

Die Bischöfe von Straßburg⁶⁸ hatten an ihren späteren Residenzorten Molsheim und Zabern diverse Gerechtsame bereits im ausgehenden 12. Jahrhundert erworben und diese hernach Zug um Zug arrondiert.⁶⁹

61 Andermann: *Zeremoniell* (wie Anm. 59), bes. S. 136f.

62 Andreas Bährer: Art. »Konstanz, Bf.e von«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 1, S. 548–551. – Andreas Bährer: Art. »Konstanz«, in: ebd. (wie Anm. 7), Teilbd. 2, S. 306–309.

63 Franz Götz: Meersburg, Stadt des Bischofs von Konstanz und bischöfliche Residenzstadt, in: Press, Südwestdeutsche Bischofsresidenzen (wie Anm. 14), S. 27–33. – Andreas Bährer: Art. »Meersburg«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 2, S. 368–369.

64 Andreas Bährer: Art. »Kastell«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 2, S. 290–291. – Andreas Bährer: Art. »Gottlieben«, in: ebd., S. 222–223. – Ders.: Bischofshof (wie Anm. 49), S. 258–260.

65 Volker Hirsch: Art. »Basel, Bf.e von«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 1, S. 503–506. – Matthias Kälble, Art. »Basel«, in: ebd., Teilbd. 2, S. 39–41.

66 Katharina Simon-Muscheid: Art. »Delsberg«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 2, S. 125–126. – Katharina Simon-Muscheid: Art. »Pruntrut«, in: ebd., S. 465–469.

67 Kälble: Art. »Basel« (wie Anm. 65), S. 40.

68 Francis Rapp: Art. »Strassburg, Bf.e von«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 1, S. 615–617. – Ders.: Art. »Strassburg«, in: ebd. (wie Anm. 7), Teilbd. 2, S. 564–566.

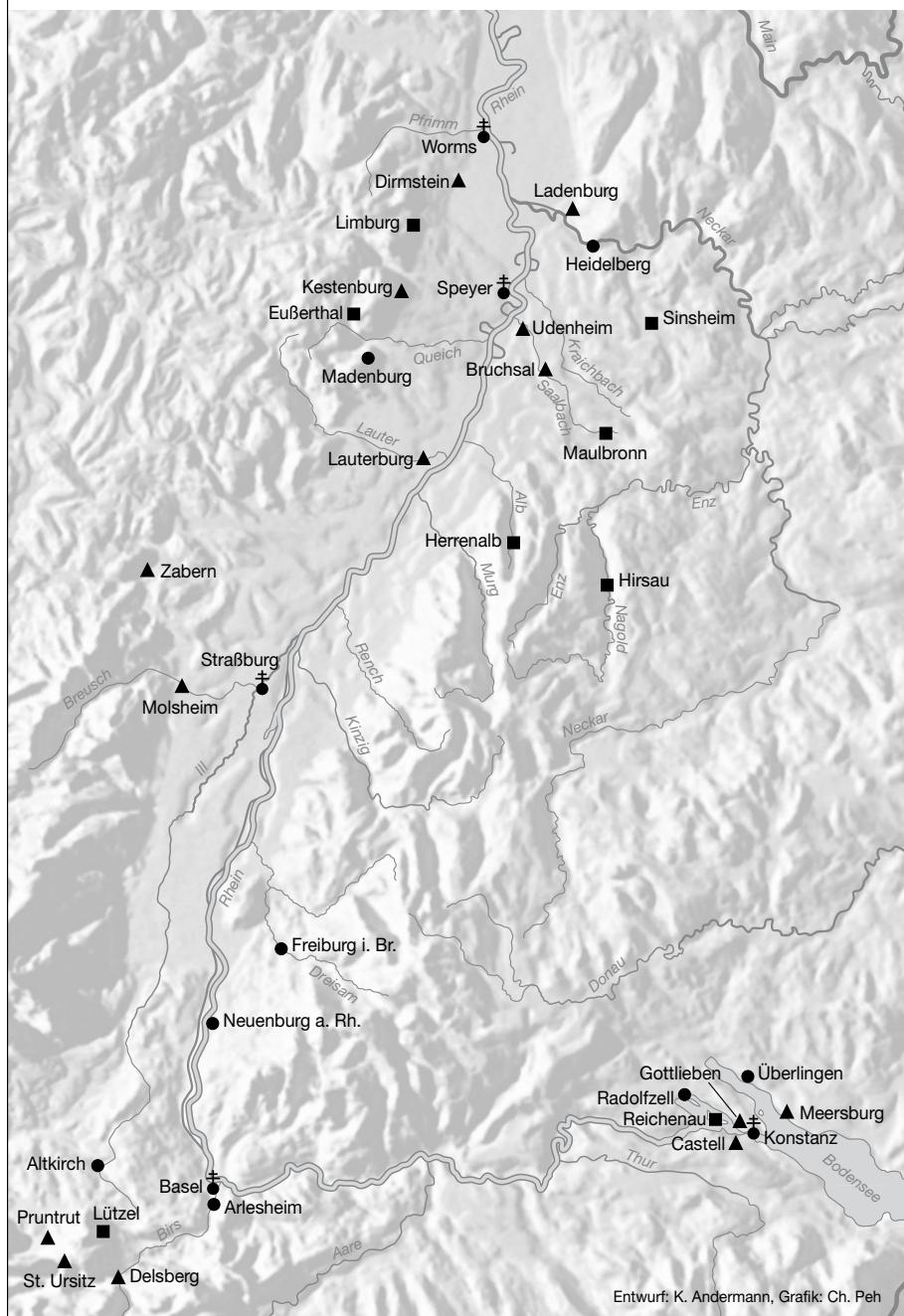
69 Reichsland Elsaß-Lothringen (wie Anm. 17), S. 697f. (Molsheim) und S. 1232–35 (Zabern). – Marcel Thomann: Molsheim und Zabern. Residenzstädte im Bistum Straßburg, in: Press: Südwestdeutsche

Residenzen der Bischöfe an Hoch- und Oberrhein im späten Mittelalter

- Kathedralstadt
- ▲ Residenzort

- Kloster mit Bezug zur Residenz
- sonstiger Ort mit Bezug zur Residenz

0 10 20 30 km



Ladenburg am Neckar⁷⁰, wohin die Bischöfe von Worms auswichen⁷¹, gehörte diesen bereits seit dem frühen Mittelalter und war seit der Mitte des 10. Jahrhunderts ihrer alleinigen Herrschaft unterworfen. Wirkliche Alternativen boten sich in diesem Fall aber gar nicht, weil das Wormser Territorium, noch bevor es sich hätte konsolidieren können, von den Staufern und den Pfalzgrafen bei Rhein in ihrer Funktion als Hochstiftsvögte stark dezimiert worden war.⁷² Die bischöfliche Burg in Dirmstein, im linksrheinischen Hinterland von Worms, diente zwar dem gelegentlichen Aufenthalt der Oberhirten, erlangte aber nie den Status einer wirklichen Residenz.⁷³

Abgesehen von Meersburg sowie den Burgen Kastell und Gottlieben waren alle Ausweichresidenzen der Bischöfe an Hoch- und Oberrhein in Luftlinie gewöhnlich zwischen zwanzig und vierzig Kilometer von der Kathedralstadt entfernt.⁷⁴ Inwieweit sie gezielt als Refugien im Konflikt mit den nach Autonomie strebenden Bürgergemeinden erworben oder angelegt wurden oder zunächst ganz allgemein dem Ausbau der bischöflichen Territorialherrschaft dienen sollten, muß dahingestellt bleiben. Im Falle Speyers⁷⁵ jedoch scheint ein Zusammenhang zwischen dem Ende der bischöflichen Stadtherrschaft 1294 respektive 1302 und dem Erwerb der Burg in Udenheim im Jahr 1316 mit Händen zu greifen.⁷⁶ Diese jenseits des Rheins gelegene Feste war um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Zollstätte der Grafen von Eberstein entstanden und von der Kathedralstadt in Luftlinie nur etwa zehn Kilometer entfernt.

Abgesehen von Gerhard von Ehrenberg (1336–63)⁷⁷ verfolgten die Speyerer Bischöfe des 14. Jahrhunderts als Erzbischöfe von Trier oder Mainz respektive als königliche Klienten vor allem auswärtige oder hausmachtbezogene Interessen. Soweit sie hie und da doch einmal in ihrem Hochstift unterwegs waren, urkundeten sie vorzugsweise im rechtsrheinischen Bruchsal, im elsässischen Lauterburg oder auf der Kestenburg am Rand des Haardtgebirges, aber nur selten einmal in Udenheim.⁷⁸ Von den genannten

Bischofsresidenzen (wie Anm. 14), S. 35–48. – Francis Rapp: Art. »Zabern«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 2, S. 651–652.

- 70 Meinrad Schaab: Ladenburg als wormsische Bischofsresidenz, in: Press: Südwestdeutsche Bischofsresidenzen (wie Anm. 14), S. 83–97. – Gabriel Zeilinger: Art. »Ladenburg«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 2, S. 315–316.
- 71 Gerold Bönnen: Art. »Worms, Bf.e von«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 1, S. 636–638. – Gerold Bönnen, Art. »Worms«, in: ebd. (wie Anm. 7), Teilbd. 2, S. 645–647.
- 72 Meinrad Schaab: Territoriale Entwicklung der Hochstifte Speyer und Worms, in: Alter: Pfalzatlas (wie Anm. 54), Karte Nr. 61 und Textband 2, Speyer 1971, S. 760–780, bes. S. 772–780.
- 73 Michael Martin, Michael Münch: Dirmstein I: Bischofliche Burg (Schloß), in: Jürgen Keddigkeit u.a. (Hg.): Pfälzisches Burgenlexikon, Kaiserslautern²003 (= Beiträge zur pfälzischen Geschichte, 12/1), S. 393–399.
- 74 Näherungswerte: Delsberg 25, Pruntrut 40, Molsheim 20, Zabern 35, Ladenburg 25.
- 75 Kurt Andermann: Die Residenzen der Bischöfe von Speyer im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Press: Südwestdeutsche Bischofsresidenzen (wie Anm. 14), S. 49–81. – Ders.: Art. »Speyer, Bf.e von«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 7), Teilbd. 1, S. 612–615. – Ders.: Art. »Speyer«, in: ebd. (wie Anm. 7), Teilbd. 2, S. 541–543.
- 76 Kurt Andermann: Art. »Udenheim«, in: Paravicini (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 595–597.
- 77 Remling: Urkundenbuch (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 595–630. – Kurt Andermann: Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 bzw. 1394/96, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 130 (1982), S. 1–70.
- 78 Andermann: Residenzen (wie Anm. 75), S. 59f.

Orten gehörte Lauterburg zum ältesten Besitz der Speyrer Kirche, Bruchsal war eine Erwerbung aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, und die Kestenburg gelangte ebenso wie Deidesheim⁷⁹ um die Wende zum 12. Jahrhundert an die Bischöfe⁸⁰; mithin handelte es sich in keinem der genannten Fälle um ein im speziellen Kontext der Konflikte mit der Stadt Speyer erworbenes Refugium.

Das bald nach dem bischöflichen Auszug aus Speyer gekaufte, strategisch überaus günstig gelegene und – ebenso wie Meersburg – durch einen natürlichen »Wassergraben« von der Kathedralstadt getrennte Udenheim war ganz zweifellos vom Zeitpunkt seines Erwerbs an als Ausweichresidenz gedacht. Daß es gleichwohl noch mehr als ein Dreivierteljahrhundert dauerte, bis ihm diese Funktion tatsächlich zuwuchs, hängt mit der tiefen politischen und fiskalischen Krise zusammen, die das Hochstift während des ganzen 14. Jahrhunderts belastete.⁸¹ In engster, rund 150 Jahre währender Abhängigkeit von der benachbarten Kurpfalz konnte diese Krise erst seit der Wende zum 15. Jahrhundert überwunden werden. Unter Bischof Raban von Helmstatt (1396–1438/39) erfolgte schließlich Udenheims konsequenter Ausbau zur Residenz – zu einer Residenz, die den großen Vorteil hatte, nicht allein im Verhältnis zur Kathedralstadt günstig zu liegen, sondern auch zum Pfälzer Hof in Heidelberg, wo die Speyrer Bischöfe bis in die Zeit der Reformation nahezu ununterbrochen als Räte und Kanzler engagiert waren.⁸²

III

Den Mittelpunkt aller bischöflichen Ausweichresidenzen bildete selbstredend der Hof, als – wie Peter Moraw formuliert – »wichtigste Emanation des mittelalterlichen Herrn von Rang in unserem Kulturkreis und [...] zugleich sein maßgebender Lebens- und Handlungskreis, ohne den er nicht bestehen konnte«.⁸³

Indes waren die oberrheinischen Bischofshöfe durchweg von eher bescheidenem Zuschnitt. Den Kern – den Hof im engeren Sinn⁸⁴ – bildeten um 1470 in Udenheim neben dem Fürsten dessen Bruder mit einem Knecht, der Vogt respektive Amtmann, zwei Adlige, ein Kaplan, ein Schreiber, ein Schenk, ein Barbier, ein Schneider, ein Marsteller sowie etwa zwanzig weitere Personen Verwaltungspersonal und sonstiges

79 Kurt Andermann: Umrisse einer Geschichte Deidesheims während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Kurt Andermann, Berthold Schnabel (Hg.): Deidesheim. Beiträge zu Geschichte und Kultur einer Stadt im Weinland, Sigmaringen 1995, S. 81–110.

80 Schaab: Territoriale Entwicklung (wie Anm. 72), *passim*.

81 Voltmer: Reichsstadt und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 66–81.

82 Remling: Urkundenbuch (wie Anm. 4), Bd. 2, S. 6–266. – Henry J. Cohn: The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century, Oxford 1965. – Gerhard Fouquet: Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adelige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Bde., Mainz 1987 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 57/1–2).

83 Peter Moraw: Über den Hof Kaiser Karls IV., in: Ders. (Hg.): Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, Stuttgart 2002 (= Vorträge und Forschungen, 48), S. 77–103, hier: S. 78.

84 Werner Rösener: Hof, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München, Zürich 1990–91, Sp. 66f.

Gesinde.⁸⁵ Die entsprechenden Personenkreise am Basler⁸⁶ und Konstanzer Bischofs-
hof⁸⁷ hatten um dieselbe Zeit ungefähr den gleichen Umfang. Für das 16. Jahrhun-
dert ist wohl in allen Fällen von einer Verdoppelung bis Verdreifachung des eben
skizzierten Personalbestands auszugehen.⁸⁸ Hinsichtlich des Wormser Hofs lässt die
desolate Überlieferungslage diesbezügliche Aussagen nicht zu⁸⁹, und für Straßburg
gibt es Vorarbeiten nur für das 13. Jahrhundert.⁹⁰

In Udenheim bildeten sich, nachdem der bischöfliche Hof dort Quartier bezogen
hatte, bald erste Ansätze zu landesherrlichen Verwaltungsbehörden heraus. Kanzlei,
Landschreiberei, Hofmeisterei, Amtsvogtei, Zollscreiberei, Kellerei und Hühnervogtei
finden in einem Inventar von 1464/65⁹¹ beziehungsweise in den »Volkszählungen«
von 1469/70⁹² und 1530⁹³ Erwähnung, wenngleich natürlich noch ganz personen-
bezogen. Das bischöfliche Schatzarchiv lag wenigstens bis ins 16. Jahrhundert auf der
wehrhaften Kestenburg über Hambach, aber in Udenheim erwuchs mit der Zeit aus
der Altregisteratur ein neues Archiv, das im Schmalkaldischen Krieg auf die sichere
Madenburg südlich von Landau gebracht und anschließend dort belassen wurde.⁹⁴

-
- 85 Kurt Andermann: Die sogenannte ›Speyerer Volkszählung‹ von 1530. Territorialpolitische und admini-
nistrative Aspekte einer frühneuzeitlichen Bevölkerungsaufnahme, in: Alois Gerlich (Hg.): Regionale
Amts- und Verwaltungsstrukturen im rheinhessisch-pfälzischen Raum (14. bis 18. Jahrhundert), Stuttgart
1984 (= Geschichtliche Landeskunde, 25), S. 107–130, hier: S. 117. – Kurt Andermann: Die Hofämter
der Bischöfe von Speyer, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992), S. 127–187.
- 86 Volker Hirsch: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–78). Verwaltung und
Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum, Ostfildern 2004 (= Residenzenforschung, 16),
S. 293f. – Hirsch: Art. »Basel, Bf.e von« (wie Anm. 65), S. 504f.
- 87 Bihrer: Konstanzer Bischofshof (wie Anm. 49), S. 555–564. – Harald Rainer Derschka: Die Mini-
sterialien des Hochstiftes Konstanz, Stuttgart 1999 (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 45),
S. 361–377. – Werner Kundert: Die Erbhofämter des Hochstifts Konstanz in neuerer Zeit, in:
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 149 (2001), S. 163–197.
- 88 Andermann: ›Speyerer Volkszählung‹ (wie Anm. 85), S. 117. – Bihrer: Art. »Konstanz, Bf.e von«
(wie Anm. 62), S. 548–551.
- 89 Schaab: Diözese Worms (wie Anm. 21), S. 98–103.
- 90 Rapp: Art. »Strassburg, Bf.e von« (wie Anm. 68). – Helga Mosbacher: Kammerhandwerk, Ministe-
rialität und Bürgertum in Straßburg, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 119 (1971),
S. 33–173. – Karl Weber: Eine Stadt und ihr Bischofshof. Straßburg im 13. Jahrhundert bis in die
Zeit Bischof Konrads III. von Lichtenberg (1237–1299), in: Zott: Fürstenhöfe und ihre Außenwelt
(wie Anm. 42), S. 131–160.
- 91 Kurt Andermann: Die Inventare der bischöflich speyerischen Burgen und Schlösser von 1464/65,
in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 85 (1987), S. 133–176. – Ders.: Burgen und
Residenzen des Hochstifts Speyer im Spiegel der Hausratsverzeichnisse von 1464/65, in: Peter
Johaneck (Hg.): Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, Sigmaringen 1990 (= Residenzen-
forschung, 1), S. 101–120.
- 92 Generallandesarchiv Karlsruhe 67/296 fol. 13–163'. – Kurt Andermann: Probleme einer statistischen
Auswertung der älteren Speyerer ›Volkszählung‹ von 1469/70, in: Kurt Andermann, Hermann
Ehmer (Hg.): Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Quellen und me-
thodische Probleme im überregionalen Vergleich, Sigmaringen 1990 (= Oberrheinische Studien, 8),
S. 95–108. – Andermann: ›Speyerer Volkszählung‹ (wie Anm. 85), S. 117.
- 93 Generallandesarchiv Karlsruhe 67/314. – Karl-Otto Bull: Die erste ›Volkszählung‹ des deutschen
Südwestens. Die Bevölkerung des Hochstifts Speyer um 1530, in: Andermann, Ehmer: Bevölkerungs-
statistik (wie Anm. 92), S. 109–135. – Andermann: ›Speyerer Volkszählung‹ (wie Anm. 85), S. 117.
- 94 Kurt Andermann: Kestenburg – Speyer – Bruchsal. Zur Geschichte der Archive von Hochstift und
Domstift Speyer, in: Volker Rödel (Hg.): Umbruch und Aufbruch. Das Archivwesen nach 1800

Die geistliche Verwaltung respektive der geistliche Hof – das Generalvikariat und das Offizialat – haben ebenso wie das Domkapitel Speyer nie verlassen.⁹⁵ Der Weihbischof hatte um 1470 seinen Sitz in Bruchsal⁹⁶, jedoch scheint dies nicht die Regel gewesen zu sein.⁹⁷ Das Domkapitel verzichtete angesichts der kurzen Distanz zwischen Kathedralstadt und bischöflicher Residenz sogar auf den Erwerb eines eigenen Anwesens in Udenheim.

Ganz zweifellos war Udenheim vom frühen 15. Jahrhundert bis zu seinem Ausbau zur Festung Philippsburg im frühen 17. Jahrhundert und seiner daraus resultierenden Verstrickung in den Dreißigjährigen Krieg administratives Zentrum des Hochstifts, konkurrenzlos unter allen anderen Städten der Speyrer Bischöfe.⁹⁸ Dennoch bot diese Ausweichresidenz wohl eher ein bescheidenes Bild. Das im Lauf von Generationen gewachsene Schloß stellte sich am Ende des 16. Jahrhunderts dar als eine nicht sehr große, einen Arkadenhof umschließende und von vier Türmen flankierte Vierflügelanlage mit einem Vorhof, um den sich Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude gruppierten; der gegen den Vorhof gelegene Schloßflügel war von einem Turm überhöht.⁹⁹ Sowohl hinsichtlich der Ökonomie als auch der Sakraltopographie blieb die Ausweichresidenz aber ganz im Schatten der Kathedralstadt, hinsichtlich der Kultur und des Geisteslebens in jenem des kurfürstlichen Hofs im nahen Heidelberg.¹⁰⁰

Die weltliche Verwaltung der Konstanzer Bischöfe¹⁰¹ war im 14. Jahrhundert sowohl in der Bischofsstadt als auch in dem vor ihren Mauern gelegenen Schloß Gottlieben tätig.¹⁰² Ebenso wie das Generalvikariat amtierte auch das Offizialat immer in Konstanz, wohingegen die Weihbischöfe außerhalb der Kathedralstadt

in Süddeutschland und im Rheinland, Stuttgart 2005 (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, A 20), S. 45–57.

95 Andermann: Residenzen (wie Anm. 75), S. 67f.

96 Generallandesarchiv Karlsruhe 67/296 fol. 61.

97 Die »Volkszählung« von 1530 erwähnt weder in Bruchsal noch in Udenheim oder einer anderen Stadt des Hochstifts einen Weihbischof; vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe 67/314.

98 Kurt Andermann: Die Städte der Bischöfe von Speyer um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Jürgen Treffesen, Kurt Andermann (Hg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994 (= Oberrheinische Studien, 12), S. 67–88.

99 Generallandesarchiv Karlsruhe H/Rheinstrom (um 1590). – Staatsarchiv Marburg, Karten P II Nr. 15866 (um 1612).

100 Veit Probst: Petrus Antonius de Clapis (ca. 1440–1512). Ein italienischer Humanist im Dienst Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, Paderborn u.a. 1989 (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim, 10). – Birgit Studt: Fürstenhof und Geschichte. Legitimierung durch Überlieferung, Köln u.a. 1992 (= Norm und Struktur, 2). – Jan-Dirk Müller (Hg.): Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftlichungsprozeß am Beispiel Heidelbergs im 15. Jahrhundert, München 1994 (= Münstersche Mittelalter-Schriften, 67). – Hermann Wiegand: Der zweigipflige Musenberg. Studien zum Humanismus in der Kurpfalz, Ubstadt-Weiher 2000 (= Rhein-Neckar-Kreis, Historische Schriften, 2).

101 Bernd Ottnad: Zur Geschichte des Kanzleramtes und der Kanzler der Fürstbischöfe von Konstanz (1458–1802), in: Freiburger Diözesan-Archiv 105 (1985), S. 249–281. – Brigitte Degler-Spangler: Die Verwaltung der Diözese, in: *Helvetia Sacra* 1,2 (wie Anm. 1), S. 97–99.

102 Bährer: Bischofshof (wie Anm. 49), S. 258–260.

103 Hermann Tüchle: Die Weihbischöfe, in: *Helvetia Sacra* 1,2 (wie Anm. 1), S. 503–524. – Bernd Ottnad: Die Generalvikare, in: *Helvetia Sacra* 1,2 (wie Anm. 1), S. 525–579. – Bernd Ottnad: Die

residierten.¹⁰³ 1526 zog die weltliche Verwaltung mit dem Bischof nach Meersburg, und einige Monate später folgte dorthin auch die geistliche Verwaltung; das Domkapitel hingegen ging zunächst nach Überlingen, dann – samt dem Weihbischof – nach Radolfzell und kehrte um 1550 in das inzwischen vorderösterreichische und rekatholisierte Konstanz zurück.¹⁰⁴ Das hochstiftische Archiv war bis zum Auszug des Bischofs im 16. Jahrhundert beim Konstanzer Münster untergebracht, danach in Meersburg.¹⁰⁵

Bei den Bischöfen von Basel entwickelte sich die Schreibstube seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Kanzlei und war in der Regel gemeinsam mit dem Fürsten unterwegs.¹⁰⁶ Das hochstiftische Archiv lag stets im Bischofshof in der Kathedralstadt und wurde erst 1528 infolge der Reformation nach Pruntrut verbracht.¹⁰⁷ Das Generalvikariat und das Offizialat sowie der Weihbischof hatten ihren Sitz bis zum Ende des Mittelalters am Basler Münsterplatz¹⁰⁸; nach der Reformation folgten sie dem Bischof nicht in das außerhalb der Diözese gelegene Pruntrut, sondern ließen sich in dem zum Basler Sprengel gehörigen Altkirch im Elsaß nieder, nahmen ihren Sitz aber zeitweise auch in Delsberg.¹⁰⁹ Das Domkapitel verließ Basel ebenfalls 1529 wegen der Reformation und ging zunächst nach Neuenburg am Rhein, dann nach Freiburg im Breisgau und schließlich nach Arlesheim.¹¹⁰

Als die Bischöfe von Straßburg sich 1417 auf Dauer in Zabern niederließen¹¹¹, folgte ihnen dorthin zwar ihre Kanzlei, aber nur ein Teil ihres Archivs; ein anderer Teil des Schriftguts blieb zunächst noch im Straßburger Bruderhof und wurde erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach Zabern verlagert.¹¹² Das Domkapitel

Offiziale, in: *Helvetia Sacra* 1,2 (wie Anm. 1), S. 581–606. – Bährer: Bischofshof (wie Anm. 49), S. 149–154 (Weihbischöfe), 154–163 (Generalvikare) und 163–170 (Offizialat).

104 Götz: Meersburg (wie Anm. 63), S. 28f.

105 Bernd Ottnad: Das Archivwesen der Bischöfe von Konstanz, in: *Archivalische Zeitschrift* 63 (1967), S. 71–83. – Ders.: Die Archive der Bischöfe von Konstanz, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 94 (1974), S. 270–516.

106 Hirsch: Hof des Basler Bischofs (wie Anm. 86), S. 58f. – Ders.: Art. »Basel, Bf.e von« (wie Anm. 65), S. 504f. – Kurt Weissen: Die weltliche Verwaltung des Fürstbistums Basel am Ende des Spätmittelalters und der Ausbau der Landesherrschaft, in: Jean-Claude Rebetz (Hg.): *La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien Évêché de Bâle*, Pruntrut 2002, S. 213–240.

107 Albert Bruckner: Das bischöfliche Archiv von Basel, in: *Archivalische Zeitschrift* 63 (1967), S. 103–117.

108 Werner Kundert: Die Weihbischöfe des Bistums Basel, in: *Helvetia Sacra* 1,1 (wie Anm. 2), S. 223–234. – Ders.: Das Generalvikariat, in: *Helvetia Sacra* 1,1 (wie Anm. 2), S. 235–241. – Wolfgang D. Wackernagel: Das Offizialat, in: *Helvetia Sacra* 1,1 (wie Anm. 2), S. 241–255. – Hirsch: Hof des Basler Bischofs (wie Anm. 86), S. 62–66.

109 André Chevre: Le Vicariat Général et l'Officialat de Bâle depuis la Réforme, in: *Helvetia Sacra* 1,1 (wie Anm. 2), S. 256–267. – Markus Ries: Basel (Diözese), Frühe Neuzeit, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 1, Basel 2002, S. 741–743.

110 Catherine Bosschart-Pfluger: Das Basler Domkapitel von seiner Übersiedlung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1687–1803), Basel 1981 (= Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, 11).

111 Thomann: Molsheim und Zabern (wie Anm. 69), S. 36f. und 43–48. – Rapp: Art. »Zabern« (wie Anm. 69).

112 André Marcel Burg: Les archives de l'ancien Évêché de Strasbourg. Notes sur leur histoire et leur organisation, in: *Archivalische Zeitschrift* 63 (1967), S. 118–143.

und die geistliche Verwaltung zogen sich erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts aus der evangelisch gewordenen Kathedralstadt nach Molsheim zurück.¹¹³

Inwieweit im Bereich des schon räumlich nicht sehr groß dimensionierten Wormser Bischofshofs in Ladenburg weltliche oder geistliche Zentralbehörden untergebracht waren, bleibt unklar; nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, daß eine länger dauernde Regierungskontinuität dort nicht bestand.¹¹⁴ Und da es eine andere, gleichrangige Ausweichresidenz der Wormser Oberhirten nicht gab, ist anzunehmen, daß die Verwaltungen von Hochstift und Diözese ebenso wie das Domkapitel die Kathedralstadt Worms nie für längere Zeit verließen.

Die Sakraltopographie der hier in Rede stehenden Ausweichresidenzen war denkbar anspruchslos. An den Residenzorten der Bischöfe von Konstanz¹¹⁵ und Basel¹¹⁶ bestanden keine Stifts-, sondern nur Pfarrkirchen. Die Kollegiatstifte von Radolfzell¹¹⁷ und Überlingen¹¹⁸ hatten mit der bischöflichen Residenz in Meersburg nichts zu tun. In Delsberg diente die Pfarrkirche erst seit 1534 dem aus Moutier-Grandval geflüchteten Stiftskapitel als Kollegiatkirche.¹¹⁹ Im straßburgischen Zabern wurde die Pfarrkirche bereits 1408 den Stiftsherren von Obersteigen übertragen.¹²⁰ Die Wormser Residenz Ladenburg hatte allzeit nur eine Pfarrkirche. Nach Philippsburg transferierte der Speyrer Bischof Philipp Christoph von Sötern 1625 das zwei Generationen zuvor von Kurpfalz säkularisierte Augustiner-Chorherrenstift aus dem linksrheinischen Hördt. Ein Zusammenhang mit dem Ausbau der Residenz zur modernen Festung ist dabei nicht zu erkennen; weil aber infolge des Dreißigjährigen Kriegs die Stadt ihre Residenzfunktion schon wenig später wieder einbüßte, hatte das Stift keine Chance, sich tatsächlich zu etablieren.¹²¹ Niederlassungen geistlicher Orden gab es in Meersburg (Dominikanerinnen beziehungsweise Augustinerinnen, um 1300)¹²², Delsberg (Kapuziner, 1624/29; Ursulinen, 1698)¹²³, Pruntrut (Jesuiten, 1591; Kapuziner, 1660; Annunziaten, 1666)¹²⁴, Molsheim (Jesuiten, 1590; Kartäuser, 1602; Kapuziner, 1657)¹²⁵

113 Reichsland Elsaß-Lothringen (wie Anm. 17), S. 697f. – Vg. Thomann: Molsheim und Zabern (wie Anm. 69), S. 38–43.

114 Schaab: Ladenburg (wie Anm. 70), S. 94.

115 Kuratorium der Helvetia Sacra (Hg.): *Helvetia Sacra*, Abt. 2, Teil 2, Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französisch-sprachigen Schweiz, Bern 1977. – Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hg.): Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. 7, Regierungsbezirk Tübingen, Stuttgart 1978, S. 584.

116 *Helvetia Sacra* 2,2 (wie Anm. 115).

117 Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hg.): Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. 6, Regierungsbezirk Freiburg, Stuttgart 1982, S. 766.

118 Land Baden-Württemberg (wie Anm. 115), S. 620f.

119 François Kohler: Delsberg (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3, Basel 2003, S. 622–627, hier: S. 624.

120 Reichsland Elsaß-Lothringen (wie Anm. 17), S. 1234.

121 Andermann: Residenzen (wie Anm. 75), S. 72.

122 Andreas Wilts: Beginen im Bodenseeraum, Sigmaringen 1994, S. 379–382.

123 Kohler: Delsberg (wie Anm. 119), S. 624.

124 Gustav Amweg: Pruntrut, in: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hg.): Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, deutsche Ausgabe, Bd. 5, Neuenburg 1929, S. 494f.

125 Reichsland Elsaß-Lothringen (wie Anm. 17), S. 697f.

und Zabern (Franziskaner, um 1300)¹²⁶; in Udenheim beziehungsweise Philippsburg bestand kein Kloster, in Ladenburg immerhin vorübergehend eine Kapuziner-Niederlassung und in Dirmstein eine späte Jesuiten-Residenz.¹²⁷

Als Ort zur Bestattung von Bischöfen setzte sich im hohen Mittelalter entlang des Rheins die jeweilige Kathedrale durch.¹²⁸ Abweichungen von dieser Regel sind – abgesehen von eher zufallsbedingten Ausnahmen – in der Hinwendung zu den neuen Orden als Ausdruck besonderer Frömmigkeit zu deuten, konnten aber durchaus auch eine Folge des spannungsgeladenen Verhältnisses zu den Bürgergemeinden sein.¹²⁹ In Konstanz wurden die Bischöfe des späten Mittelalters so gut wie ausnahmslos im Münster oder in dessen unmittelbarer Umgebung beigesetzt. Erst mit der Reformation gab man diese Gewohnheit auf und wählte mehrfach die Pfarrkirche in der Residenz Meersburg, einmal auch die Klosterkirche in Reichenau-Mittelzell als Grablege. Im 17. Jahrhundert wurde die alte Grablegentradition in dem zwischenzeitlich rekatholisierten Konstanz wieder aufgenommen. Wie in der Stadt am See fand die bis dahin nahezu lückenlose Reihe der Bischofsbegräbnisse im Münster auch in Basel mit der Reformation ein Ende, und weil das evangelische Bekenntnis in der Stadt am Rheinknie auf Dauer Bestand hatte, war dort an eine Rückkehr zu alten Gewohnheiten nicht zu denken. Ob bereits die unmittelbar vor der Glaubensspaltung erfolgte Beisetzung des Bischofs Kaspar zu Rhein (†1502) bei den Zisterziensern in Lützel politisch begründet war – seit 1501 gehörte Basel zur Eidgenossenschaft –, muß dahingestellt bleiben. Seit 1527 fanden die Basler Oberhirten ihre letzte Ruhe in Pruntrut, gelegentlich auch in Delsberg. Die Straßburger Bischöfe hatten von wenigen Ausnahmen abgesehen ihre gewöhnliche Grablege noch Generationen nach der Schlacht von Hausbergen in ihrem Münster. Erst im 15. und 16. Jahrhundert gab man der Stifts- oder der Spitalkirche in Zabern den Vorzug, und selbst nach der auf die französische Okkupation folgenden Rekatholisierung von Stadt und Münster wurde die Tradition der Bischofsgrablege in der Kathedrale nicht wieder aufgenommen. Im Wormser Dom fanden nahezu alle Bischöfe ihr Grab, abgesehen von einigen wenigen, die in Stifts- oder Zisterzienser-klosterkirchen ihrer Diözese ruhen. In Ladenburg wurde erst 1694, das heißt nach dem Ende der dortigen Residenz, ein einziger Bischof begraben, allerdings heimlich und unter ganz und gar ungewöhnlichen Umständen.¹³⁰

126 Reichsland Elsaß-Lothringen (wie Anm. 17), S. 1234.

127 Kurt Andermann: Jesuiten- und Kapuzinerniederlassungen bis 1714, in: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (Hg.): Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Stuttgart 1972–88, Beifort VIII,7 (1979), S. 16 und S. 22–25.

128 Ernst Gierlich: Die Grabstätten der rheinischen Bischöfe vor 1200, Mainz 1990 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 65), S. 385–421.

129 Soweit nichts anderes vermerkt ist, beruhen die folgenden Ausführungen auf Erwin Gatz (Hg.), unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, und: Erwin Gatz (Hg.), unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.

130 Schaab: Ladenburg (wie Anm. 70), S. 95.

In Speyer, wo das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit am stärksten zerrüttet war, ließen sich die Bischöfe erst nach ihrem Auszug aus der Stadt so gut wie ausnahmslos in der Kathedrale beisetzen. Zwar fanden sie ihr Grab verschiedentlich auch schon davor im Dom, aber mindestens ebensooft in den Kirchen der Speyrer Nebenstifte oder in den Klosterkirchen von Sinsheim, Hirsau, Limburg, Maulbronn, Herrenalb und Eußerthal. Nach 1302 und bis ins 17. Jahrhundert wurden schließlich alle Bischöfe von Speyer, soweit sie nicht auf andere Sedes gewechselt waren oder resigniert hatten, im Dom beigesetzt. Dabei entwickelte sich ein Zeremoniell, das unverkennbare Parallelen mit dem ersten fürstlichen Einreiten eines neuen Bischofs erkennen lässt und – selbst um den Preis einer Demütigung des toten Pontifex – ganz darauf abgestellt war, den geistlichen Anspruch auf die Stadtherrschaft zu demonstrieren.¹³¹

IV

Zum Schluß sei ein knapper Ausblick erlaubt: Wie verschiedentlich angeklungen, war das Residenzverhalten der Bischöfe und Domkapitel von Konstanz, Basel und Straßburg im 16. Jahrhundert maßgeblich von der Reformation beeinflußt; in Basel kam überdies die Hinwendung der Stadt zur Eidgenossenschaft hinzu. Für die Hoch- und Domstifte von Speyer und Worms sprengte die Reformation, vor allem aber die Pfälzer Niederlage im Landshuter Krieg (1504) die davor bedrohliche Umklammerung von seiten der Kurpfalz. Jedoch büßten die Bischöfe von Speyer ihre Residenz Udenheim – nunmehr Philippsburg – infolge des Dreißigjährigen Kriegs ein, und die Bischöfe von Worms verloren ihre Residenz Ladenburg 1705 im Zuge eines Tauschgeschäfts an den Pfälzer Kurfürsten. Beide Hochstifte waren nach 1648 Jahrzehntelang in Personalunion mit den Erzstiften Trier beziehungsweise Mainz verbunden und bedurften daher gar keiner eigenen Residenzen. Während aber das Hochstift Speyer seit dem dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung nahm und in Bruchsal eine neue, glanzvolle Residenz erhielt, konnte sich das bald gänzlich bedeutungslose Worms seit den 1660er Jahren nicht mehr aus der Verbindung mit Mainz lösen. Die Straßburger Bischöfe kehrten zwar nach der französischen Okkupation in ihre Kathedralstadt zurück, behielten aber gleichwohl Zabern als Residenz bei und nahmen dort 1779 noch einmal einen neuen Schloßbau in Angriff. Die Bischöfe von Basel residierten bis in die Zeit der Französischen Revolution in der alten Pruntruter Burg und paßten diese von Fall zu Fall den Bedürfnissen zeitgemäßen Wohnens an. Ihre Konstanzer Amtsbrüder verschmähten nach 1548 eine Rückkehr in ihre von Österreich unterworfenen Kathedralstadt und schufen sich im 18. Jahrhundert in Meersburg eine eindrucksvolle Barockresidenz.

Den Kathedralstädten und ihren Bürgerschaften – abgesehen von Basel und Straßburg, die im 17. Jahrhundert aus dem Reich ausschieden – blieb in der frühen Neuzeit von ihrer während des späten Mittelalters gegenüber dem bischöflichen Stadtherrn errungenen Freiheit nicht allzu viel. Konstanz wurde landsässig in Vor-

131 Andermann: Zeremoniell (wie Anm. 59).

derösterreich und krankte obendrein am Verlust des Wirtschaftsfaktors Bischofshof, von dem fortan Meersburg profitierte. Speyer und Worms konnten ihre Reichsunmittelbarkeit zwar bewahren, verloren aber, noch bevor sie von den Franzosen 1689 total zerstört wurden, viel von ihrer einstigen Bedeutung als Wirtschaftszentren. In Speyer saß die alte Abneigung gegen den bischöflichen Stadtherrn so tief, daß der Rat der buchstäblich am Boden zerstörten Stadt noch 1720 das unter ökonomischem Aspekt zweifellos vielversprechende Angebot Damian Hugo von Schönborns, wieder in ihren Mauern zu residieren, kompromißlos ausschlug. Zwar erstand das bischöfliche Schloß im Schatten des Doms neu, aber sein Innenausbau unterblieb.¹³² Dennoch hatten damit die eigensinnigen Bürger den geistlichen Herrschaftsanspruch täglich vor Augen. Das schwierige Verhältnis zur Kathedralstadt währte so bis zum Ende des Alten Reiches, und Speyer blieb – obwohl seit 1816 bayerische Kreishauptstadt – bis ins 19. Jahrhundert eine Ackerbürgerstadt.

132 Landesamt für Denkmalpflege (Hg.): Die Kunstdenkmäler von Bayern, Bd. 6, Regierungsbezirk Pfalz, Teil 3, Stadt und Bezirksamt Speyer, bearb. v. Bernhard Hermann Röttger, München 1934, S. 621–624. – Uta Hassler: Die Baupolitik des Kardinals Damian Hugo von Schönborn. Landesplanung und profane Baumaßnahmen in den Jahren 1719 bis 1743, Mainz 1985, S. 36f.

DIE FORSCHUNGSAUFGABE (I):
Mitteldeutsche geistliche Residenzbildungen
im wettinischen Hegemonialbereich

Der Hof ohne Fürst

Zum Hoflager der Räte des Erzstifts Magdeburg zur Zeit Kardinal Albrechts von Brandenburg

Michael Scholz

»Der Hof ohne Fürst« – Der gewählte Titel des Beitrages enthält eigentlich einen Widerspruch in sich. »Alteuropäische Königsherrschaft war ihrem Wesen nach mit der Institution des Hofes verbunden, es gab keinen Herrscher ohne Hof«, formulierte es Peter Moraw 1983 im ersten Band der »Deutschen Verwaltungsgeschichte«.¹ Aber auch umgekehrt lässt es sich ausdrücken: »Vom Hof kann man«, so Ronald Asch 1993, »nur dort sprechen, wo der Herrscher tatsächlich selber anwesend ist; er folgt der Person des Königs, während Residenz und Hauptstadt ihren spezifischen Charakter auch bei gelegentlicher, gegebenenfalls sogar längerer Abwesenheit des Monarchen behalten.«² Die von Asch mit Blick auf den deutschen und den englischen Königshof gewonnenen Erkenntnisse lassen sich durchaus auf die deutschen Fürsten, auch die geistlichen Fürsten, übertragen. Wenn »unter einem Hof die personale Umgebung eines Herrschers zu verstehen ist«³, dann benötigt diese eben den Fürsten als »zentrale Mittelpunktsfigur«, die – wie es Jan Hirschbiegel in seinem theoretischen Abriss über den Hof als soziales System einmal ausdrückte – »als Machtzentrum sämtliche Machtchancen in sich [vereinigt].«⁴ Aber selbst wenn man mit Aloys Winterling den Hof nur »in sachlicher und lokaler Hinsicht« als »den Aufenthaltsort, die Residenz des Herrschers« ansehen will⁵, ist dessen Anwesenheit erforderlich.⁶

1 Peter Moraw: Die königliche Verwaltung im einzelnen, in: Kurt G. A. Joserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 31–53, hier: S. 32.

2 Ronald G. Asch: Der Hof Karls I. von England. Politik, Provinz und Patronage 1625–1640, Köln, Weimar, Wien 1993 (= Norm und Struktur, 3), S. 15.

3 Stephan Selzer, Ulf Christian Ewert: Ordnungsformen des Hofes. Einleitung, in: dies. (Hg.): Ordnungsformen des Hofes, Kiel 1997 (= Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 2), S. 7–18, hier: S. 8.

4 Jan Hirschbiegel: Der Hof als soziales System, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen [künftig zit.: MRK] 3 (1993), Nr. 1, S. 11–25, hier: S. 12.

5 Aloys Winterling: »Hof.« Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: MRK 5 (1995), Nr. 1, S. 16–21, hier: S. 17. – Winterling kennt daneben den Hof in sozialer Hinsicht: »das Gefolge eines Herrschers, die in seiner Umgebung anwesenden Personen«, in zeitlicher Hinsicht: »die herausgehobene Lebensführung in der Umgebung eines Herrschers«, in kommunikativer Hinsicht: »besondere Verhaltensweisen in der Umgebung eines Herrschers« sowie die politische Bedeutung, im Mittelalter »die Versammlung der ›Großen‹ eines Reiches um den Herrscher zur Beratung und Rechtsfindung«. Zitate in: ebd. Auch in diesen Fällen ist die Anwesenheit eines Herrschers Grundvoraussetzung.

6 Ähnlich auch Oliver Auge, Karl-Heinz Spieß: Art. »Hof und Herrscher«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetzlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen

Den Zeitgenossen des 16. Jahrhunderts waren derartige definitorische Probleme fremd. »Nachdem wir den mehrern theil, wan wir bynnen diesen stiefft seyn, unser hoflager zu Hall uf sanct Moritzburg halten«, befahl der Magdeburger Erzbischof und Kardinal Albrecht von Brandenburg 1538 in seiner Kanzleiordnung den magdeburgischen und halberstädtischen Räten, »sol dasselbig amph, soviel ummer möglich, sommer und winthertzeith und sonderlich wynterzeith mit dem hofelager der rethe vorschonet werden und sol dasselbig unser hofelager die zeit unsers abwesens an den dreien enden gehalten werden, nemlich zu Magdeburgk, zu Halberstadt unnd zur Zynne [...]«⁷

Albrecht konnte sich also durchaus sein »Hoflager« ohne eine persönliche Anwesenheit vorstellen. Der für das 16. Jahrhundert typische Begriff des Hoflagers enthält sowohl eine lokale als auch eine personale Komponente.⁸ Zudem weist das Wort »Lager« auf die auch im 16. Jahrhundert – zumindest theoretisch – noch vorhandene Beweglichkeit des Hofes hin. Ähnlich wie ein Kriegslager konnte auch das Hoflager noch immer verlegt werden – von Halle nach Magdeburg, nach Halberstadt oder sogar ins Kloster Zinna.⁹

Voraussetzung dafür, daß man von einem Hoflager der erzbischöflichen Räte sprechen konnte, war die längerfristige und wiederholte Abwesenheit des Fürsten aus seinem Territorium. Die längere Abwesenheit war kein neues Phänomen des 16. Jahrhunderts, sondern ein durchaus gewöhnlicher Vorgang im Spätmittelalter, etwa wenn der Fürst sich auf einem Kriegszug befand oder am Königshof weilte.¹⁰ In einem weltlichen Fürstentum übernahm in der Regel ein anderes Mitglied der Herrscherfamilie die Stellvertretung und rückte somit an die Spitze des Hofes.¹¹ In

Reich, Bd. 2, Bilder und Begriffe, Teilband 1, Begriffe, Ostfildern 2005 (= Residenzenforschung, 15. II/1), S. 3–15, hier: S. 13: »Im Prinzip konnte [...] ein Hof auf Dauer nicht ohne seinen Herrscher existieren.« Allenfalls der deutsche Königshof »überstand [...] bei einer zu treffenden Neuwahl, gerade im Fall eines Dynastiewechsels und seiner so im Rahmen anstehenden lokalen und räuml. Verlagerung, durchaus mehr oder minder lange Phasen ohne Herrscher.«

7 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg [künftig zit.: LHASA, MD], Rep. A 2 Nr. 93, f. 3r–v. – Zur Kanzleiordnung vgl. Georg Liebe: Die Kanzleiordnung Kurfürst Albrechts von Magdeburg, des Hohenzollern (1538), in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 10 (1898), S. 31–54. – Michael Scholz: Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Sigmaringen 1998 (= Residenzenforschung, 7), S. 68f.

8 Vgl. auch die Belege im Artikel »Hoflager«, in: Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 10, H.I.J. (= vierten Bandes, zweite Abtheilung), bearb. v. Moriz Heyne, München 1999 (Nachdruck der Erstausgabe 1877), Sp. 1687.

9 Zur Verlegung des Hoflagers vgl. auch Michael Scholz: Amtssitze als Nebenresidenzen. Wanzleben, Wolmirstedt, Calbe und Kloster Zinna als Aufenthaltsorte der Erzbischöfe von Magdeburg, in: Sachsen und Anhalt 21 (1998), S. 151–181.

10 Ein besonders spektakulärer Fall war derjenige des mecklenburgischen Herzogs Heinrich der Pilger, der 1270 auf einen Kreuzzug zog, in die Gefangenschaft des ägyptischen Sultans geriet und erst 1298 in die Heimat zurückkehrte, vgl. Otto Vitense: Geschichte von Mecklenburg, Gotha 1920 (ND Würzburg 1994) (= Deutsche Landesgeschichten, 11), S. 94–100.

11 Typische Fälle waren im 15. Jahrhundert die brandenburgischen Kurfürsten Friedrich I. und Albrecht Achilles, die sich zumeist in ihren fränkischen Landen aufhielten und jeweils ihren ältesten Sohn als Statthalter in der Mark einsetzten, vgl. zuletzt Cordula Nolte: Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, Ostfildern 2005 (= Mittelalter-Forschungen, 11), S. 74f., 162–167.

einem geistlichen Territorium war eine solche Lösung nicht möglich. Zwar wurden bestimmte geistliche Handlungen ohnehin von Weihbischöfen wahrgenommen¹², einen eigentlichen Stellvertreter des Bischofs jedoch gab es nicht. Vielmehr fiel sowohl die geistliche als auch die weltliche Verwaltung des Bistums im Falle einer Sedisvakanz an das jeweilige Domkapitel, das somit an der landesherrlichen Gewalt teilhatte.¹³

Keine Sedisvakanz lag allerdings vor, wenn ein Bischof gleichzeitig mehrere Bistümer verwaltete – ein Zustand, der noch im 15. Jahrhundert selten war. Unter den Magdeburger Erzbischöfen hatte lediglich Friedrich von Hoym 1382 die Verwaltung seines bisherigen Bistums Merseburg weitergeführt, nachdem er auf den Magdeburger Erzstuhl transferiert worden war. Sein früher Tod – noch bevor er die Regierung in Magdeburg hatte wirklich antreten können – hatte eine Klärung der Frage verhindert.¹⁴ Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts kam es erneut zu einer Personalunion zweier Bistümer. Anfang 1479 hatte der Halberstädter Bischof Gebhard von Hoym nach einer Niederlage im Streit um die Quedlinburger Vogtei auf Druck des Domkapitels auf sein Amt verzichten müssen.¹⁵ Zum Nachfolger postulierte das Kapitel den knapp fünfzehnjährigen Elekten des Erzstifts Magdeburg, Ernst von Sachsen, den Sohn des gleichnamigen Kurfürsten und stärksten Fürsten der Region. Im folgenden Jahr konnte der junge Wettiner eine päpstliche Genehmigung für die Kumulation der beiden Bistümer erlangen. Er führte jedoch bis zu seinem Tod nicht den Titel eines Bischofs, sondern eines Administrators des Bistums Halberstadt.¹⁶ Der neue Administrator dachte nicht daran, seine Zeit gleichmäßig auf beide Bistümer zu verteilen. Einige Wochen im Jahr besuchte er Halberstadt oder das Schloß Gröningen, die bisherige bevorzugte Residenz der Bischöfe¹⁷, doch den Rest des Jahres wurde das Stift aus dem Magdeburgischen

12 Clemens Brodkorb: Die Weihbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1448–1648, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 92 (1997), S. 72–102, bes. S. 81f., 91. – Vgl. auch die Beiträge des Sammelbandes: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.): Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1995 (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 4).

13 Zu den (Mit-)Regierungsrechten der Domkapitel in der Frühen Neuzeit vgl. Günter Christ: Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 16 (1989), S. 257–328, hier: S. 271–315, auch mit spätmittelalterlichen Beispielen.

14 Zu Friedrich vgl. Monika Lücke, Michael Scholz: Friedrich von Hoym, in: Erwin Gatz (Hg.), unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 433f.

15 Vgl. zu den Ereignissen Eduard Jacobs: Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, Gotha 1883, S. 309. – Raphaela Averkorn: Die Bischöfe von Halberstadt in ihrem kirchlichen und politischen Wirken und ihren Beziehungen zur Stadt von den Anfängen bis zur Reformation, in: Dieter Berg (Hg.): Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit, Wern 1997 (= *Saxonia Franciscana*, 9), S. 1–79, hier: S. 46.

16 Zur Biographie Ernsts vgl. Jörg Rogge: Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476–1513), in: Werner Freitag (Hg.): Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, Köln, Weimar, Wien 2002, S. 27–68.

17 Zu Gröningen vgl. Uwe Grieme: Art. »Gröningen«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetzlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2, Residenzen Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, 15).

heraus verwaltet.¹⁸ Vereinzelte Halberstädter Stiftsadelige wurden in den Hof Ernsts integriert. So erscheinen Gebhard und Friedrich von Hoym seit dem Oktober 1480 unter den erzbischöflichen Räten, während der ebenfalls aus einer halberstädtischen Familie stammende Bernhard von der Asseburg schon 1477 am magdeburgischen Hof nachweisbar ist.¹⁹ Ansonsten scheint der halberstädtische Rat aufgelöst worden zu sein; einziger regelmäßig auftretender Amtsträger des Stifts war der Stiftshauptmann – ein Amt, das im ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhundert über längere Zeit von Mitgliedern der Familie von Hoym bekleidet wurde.²⁰ Bis zum Ende der Union im Jahr 1566 blieb es bei einer gemeinsamen Hofhaltung und einem gemeinsamen Regierungskollegium, das in seinen Briefen als »magdeburgische und halberstädtische Räte« firmierte.²¹

Die Personalunion wurde auch unter Ernsts Nachfolger Albrecht von Brandenburg fortgesetzt, der im August 1513 zum Erzbischof von Magdeburg und im September zum Administrator von Halberstadt postuliert wurde.²² Völlig ohne Kritik war die Regierung aus dem Erzstift Magdeburg heraus in Halberstadt nicht geblieben, denn Albrecht mußte dem Domkapitel vor seiner Wahl unter anderem versprechen, mindestens sechs Wochen im halben Jahr persönlich im Stift zu residieren und in Gröningen eine halberstädtische Kanzlei zu unterhalten²³ – beides im übrigen Versprechungen, die später nicht umgesetzt wurden.

Noch bevor Albrecht seine Stifte in Besitz genommen hatte, wurde er im März 1514 auch zum Erzbischof von Mainz gewählt.²⁴ Zwar verbrachte er den Sommer noch in Magdeburg, Halle und Halberstadt, brach dann aber im Oktober ins Erzstift Mainz auf, um erst im August 1515 zurückzukehren. In den folgenden Jahren wechselten sich längere Aufenthalte in Magdeburg und Halberstadt mit solchen im Mainzischen ab; hinzu kam noch die oft langandauernde Teilnahme an Reichstagen wie etwa in Worms von Dezember 1520 bis zum Mai 1521. Im Frühjahr 1526 verließ

1/2), S. 235–237. – Zu den Residenzen der Bischöfe von Halberstadt im Spätmittelalter vgl. noch immer Bruno Dauch: Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten, Berlin 1913 (= Historische Studien, 109), S. 254–259.

18 Materialsammlung des Verfassers zum Itinerar des Erzbischofs Ernst. Zur Quellengrundlage: Michael Scholz: Magdeburg, Halle und der Erzbischof – Überlegungen zur Verlegung der erzbischöflichen Residenz nach Halle, in: Gudrun Wittek (Hg.): *concordia magna. Der Magdeburger Stadtfrieden vom 21. Januar 1497*, Frankfurt/Main u.a. 2006 (= Beihefte zur Mediaevistik, 5), S. 129–142, hier: S. 136, Anm. 38.

19 Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 334.

20 Zu diesem Amt vgl. Albert Barth: Das bischöfliche Beamtenamt im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 33,2 (1900), S. 322–428, hier: S. 401. – Michael Scholz: Adel und landesherrliche Lokalverwaltung im Hochstift Halberstadt des Spätmittelalters, in: Klaus Thiele (Hg.): *1200 Jahre Bistum Halberstadt. Osterwieck. Frühe Mission und frühprotestantische Bilderwelten*, Wernigerode, Berlin 2005 (= Harz-Forschungen, 21), S. 231–243, hier: S. 240. – Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 344f.

21 Siehe Anm. 34.

22 Zu den Wahlen vgl. Kurt Runge: Die Wahlen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg († 1545) zum Erzbischof von Magdeburg und Mainz und zum Administrator von Halberstadt, Diss. phil. masch., Halle/ Saale 1921, S. 10–20^a.

23 Runge: Wahlen (wie Anm. 22), S. 19.

24 Runge: Wahlen (wie Anm. 22), S. 47–90.

Albrecht das Erzstift Magdeburg, um erst nach fast fünf Jahren, im März 1531, wieder zurückzukehren. Dagegen verbrachte er die Zeit zwischen Dezember 1532 und Juli 1538 fast vollständig in Halle. Am 3. Juli 1538 reiste er wiederum ins Erzstift Mainz, um nur noch für einen kurzen Aufenthalt vom Dezember 1540 bis zum Februar 1541 noch einmal zurückzukehren.²⁵

Die langen Aufenthalte des Erzbischofs außerhalb seiner östlichen Stifte machten nunmehr eine Stellvertretung vor Ort erforderlich. Schon aufgrund der großen Entfernung konnte nicht mehr die gesamte Hofgesellschaft wandern, sondern nur noch die engste Umgebung des Fürsten, die immerhin noch zwischen 150 und 218 Pferde mit sich führte.²⁶ Zurück blieb aber neben der Kanzlei die Mehrzahl der Räte, die nun als »heimverlassene Räte« die Regierung der Stifte Magdeburg und Halberstadt führte. An die Spitze dieses Kollegiums wurde ein Mann gestellt, der schon aufgrund seiner Herkunft geeignet erschien, gleichsam als stellvertretender Landesfürst zu fungieren. Seit 1515 war dies Graf Botho von Stolberg-Wernigerode, der das Amt eines magdeburgischen Hofmeisters bekleidete.²⁷ Botho blieb auch die gesamten 1520er Jahre an der Spitze des Rates, doch ergaben sich während der langen Abwesenheit Albrechts zunehmend Probleme. Offenbar kümmerte sich der Hofmeister nun verstärkt um seine eigenen Herrschaften²⁸, so daß das Hoflager, das nun in doppelter Hinsicht »ohne Fürsten« war, auseinanderzufallen drohte. Auch die Räte fühlten sich nicht mehr an die Residenzpflicht gebunden, und Albrecht sah sich im März 1527 gezwungen, von Aschaffenburg aus einzugreifen und den Hofmeister zu mahnen, er möge seine eigenen Geschäfte »nit notlicher adder hoher dan dye unßern und unnnßers stifts zu achten«.²⁹ Im Herbst 1531 erscheint mit dem Magdeburger Dompropst Fürst Georg

25 Belege zum Itinerar Erzbischof Albrechts bei Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 358–387.

26 150 Pferde betrug das Gefolge, als Albrecht 1515 auf dem Weg von Aschaffenburg nach Halle die Huldigung in Hessen und auf dem Eichsfeld entgegennahm. 218 Pferde sind 1541 anlässlich eines Aufenthalts in Tennstedt während der letzten Reise Albrechts aus dem Erzstift Magdeburg ins Mainzische bezeugt. Belege bei Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 302–306.

27 Zu Botho, der mit dem Beinamen »der Glückselige« in die stolbergische Geschichte eingegangen ist: Botho Graf von Stolberg-Wernigerode: Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210 bis zum Jahre 1511, hg. v. George Adalbert von Mülverstedt, Magdeburg 1883, S. 537–544. – Eduard Jacobs: Kleine urkundliche Beiträge zur Regierungsgeschichte des Cardinals Albrecht, Erzbischofs von Magdeburg (Reliquiensammlung – Finanznoth), in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 4 (1869), S. 153–166. – Ders.: Briefwechsel Cardinal-Erzbischofs Albrechts mit seinem Hofmeister Botho, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, aus dem Jahr 1517, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 10 (1875), S. 286–302. – Ders.: Stolberg: Botho (der Glückselige) Graf zu St., in: Allgemeine Deutsche Biographie 36 (1893), S. 324–327. – Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 47–50. – Jörg Brückner: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen von Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815), Dössel/Saalkreis 2005 (= Veröffentlichungen des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V. zur Landes-, Regional- und Heimatgeschichte, 2), S. 220–228.

28 Bereits 1523 hatte sich Botho in einer erneuten Bestallung zusichern lassen, »wan er viertzehen tage oder drey wochen nach unszerm gelegenheit an unszerm hove gewest, dasz er dornach auch ungeverlich widder in seine herschafft muge reyten, dorynne viertzehen tage ader drey wochen zu seyn«. In: Jacobs: Beiträge (wie Anm. 27), S. 158.

29 Schreiben Albrechts an Botho vom 28. April 1527: LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 66, f. 12v. – Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 49.

von Anhalt ein neuer hochrangiger Statthalter Albrechts, der die Geschäfte bis zu dessen Rückkehr im Dezember 1532 führte.³⁰ 1538 übernahm wiederum ein Mitglied eines harzgräflichen Geschlechts, Graf Philipp von Mansfeld, das Amt³¹, und 1541 wurde mit dem Koadjutor Johann Albrecht von Brandenburg-Ansbach ein Statthalter eingesetzt, der gleichzeitig als Nachfolger des Erzbischofs vorgesehen war.³²

Sicherte auf der einen Seite die Herkunft der Statthalter ihnen eine gewisse Autorität im Lande, so war Albrecht auf der anderen bemüht, sie auch nicht zu selbstständig regieren zu lassen. Dies zeigt eine lange Reihe von Briefen, mit denen der Erzbischof in den Zeiten seiner Abwesenheit bemüht war, das Heft der Regierung nicht aus der Hand zu geben und auch unwesentliche Angelegenheiten nach Möglichkeit selbst zu regeln.³³ Davon betroffen war zunächst einmal der Aufenthaltsort des Hoflagers der Räte. Im Dezember 1526 befahl Albrecht dem Hofmeister Botho und »andern unßern Magdeburgischen und Halberstadicthen heymvorordenthalen rethen«, sie sollten »gedachtes unßer hofflagerforderlich von Halle wenden und dasßelbtige eyn zeytlangk gegen Wantzleven, Wolmerstedt unnd Calbe legen, dormit unßer ampt Gebichensteyn sich mit der zeyt widderumb zu erholenn habe«.³⁴ Die Begründung war einsichtig: Der Hof wurde sowohl in Zeiten der An- wie der Abwesenheit des Erzbischofs, zumindest was den Grundbedarf an Lebensmitteln betraf, noch immer zu einem wesentlichen Teil aus dem Amt versorgt, in dem sich das Hoflager derzeit befand³⁵, und dies war während der Anwesenheit Albrechts vor allem das Amt Gie-

-
- 30 Zu Georg »dem Gottseligen« vgl. Franz Lau: Georg III. von Anhalt (1507–1553), erster evangelischer Bischof von Merseburg. Seine Theologie und seine Bedeutung für die Geschichte der Reformation in Deutschland, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Ges.-Spr. 3 (1953/54), S. 139–152. – Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 50. – Peter Gabriel: Fürst Georg III. von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg und Thüringen 1544–1548/50. Ein Modell evangelischer Episkope in der Reformationszeit, Frankfurt/Main u.a. 1997 (= Europäische Hochschulschriften, XXIII, 597), bes. S. 71–82. – Achim Detmers (Hg.): Georg III. von Anhalt. Reichsfürst, Reformator und Bischof. Ausgewählte Schriften, Leipzig 2007, S. 9–43.
- 31 Zur Biographie Philipp: Karl Krumhaar: Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter, Eisleben 1855, S. 222f. – Zum Umfeld vgl. auch Jochen Vötsch: Zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Die Grafen von Mansfeld im 15. und 16. Jahrhundert, in: Jörg Rogge, Uwe Schirmer (Hg.): Hochadelige Herrschaft im Mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Leipzig 2003 (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 23), S. 163–178.
- 32 Zur Biographie Johann Albrechts: Josef Pilvousek: Johann Albrecht, Markgraf von Brandenburg-Ansbach (1499–1550), in: Erwin Gatz (Hg.), unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 337f. – Vgl. auch Christiane Schuchardt: Preußen – Franken – Rom. Der Briefwechsel zwischen Hochmeister Albrecht von Brandenburg und seinen Brüdern Johann Albrecht und Gumprecht, in: Matthias Thumser (Hg.): Schriftkultur und Landesgeschichte. Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 1997 (= Mitteldeutsche Forschungen, 115), S. 219–239, bes. S. 238f.
- 33 Vgl. v.a. den Schriftwechsel in den Akten LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 66, 67, 68, 71, 72, 818^a.
- 34 Schreiben Albrechts vom 11. Dezember 1526: LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 66, f. 10^{r–v}.
- 35 Vgl. für den kurkölnischen Hof im 14. Jahrhundert Klaus Militzer: Die Versorgung des kurkölnischen Hofes, in: Werner Paravicini (Hg.): Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (= Residenzenforschung, 5), S. 41–64, hier: S. 49. – Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts weisen die Rechnungen aus dem Herrschaftsbereich des Bischofs von Basel auf diese Tatsache hin:

bichenstein bei Halle.³⁶ 1538 wurde in der oben zitierten Kanzleiordnung schließlich versucht, das Hoflager in die größeren Städte Magdeburg und Halle zu verlegen und auch den Jüterboger Kreis mit dem Kloster Zinna in die Hofversorgung einzubeziehen.³⁷ Nur das Jerichower Land östlich der Elbe blieb unberücksichtigt. Zu klein und wirtschaftlich unbedeutend waren hier die erzbischöflichen Besitzungen.³⁸ Allerdings waren wirtschaftliche Gründe nicht die einzigen für die Wiederaufnahme der Reiseherrschaft. 1531 beschwerten sich die Stände bei Albrecht, »das alle sachen des mehren teyl gegen Halle zu vorbeschied vortaget und also der adel und die unterthanen in beyden stiftten in grohssen costen und vorsewmnus gezoghen werden.« Der Erzbischof möge daher sein Hoflager teilen (gemeint war dies wohl in zeitlicher Hinsicht) und »zu zeytten im Stifft Halberstat und stiftt Magdeburg ahn enden, da die vorigen herrn yren hoff gehalten, nach nottorfft der partheyen und unterthanen auch halten« oder wenigstens die Räte eine Zeitlang im Jahr dorthin senden³⁹ – eine Forderung, der Albrecht in seinem Antwortschreiben nachgab.⁴⁰

Betrachtet man den Erfolg dieser Bemühungen um eine Verlagerung des Hoflagers in das Land hinein, so zeigt sich für die ausgehenden 1520er Jahre zunächst ein niederschmetterndes Bild, das die Grenzen des fürstlichen Einflusses aus der Entfernung anzeigen könnte. Im Januar 1527 bequemte man sich immerhin nach Calbe und von dort aus im Mai nach Halberstadt.⁴¹ Schon im April hatten die Räte

-
- Volker Hirsch: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum, Ostfildern 2004 (= Residenzenforschung, 16), bes. S. 147–153. Allerdings fand auch ein Ausgleich zwischen den einzelnen Ämtern statt, etwa wenn die Viehwirtschaft schwerpunktmäßig an einem Ort betrieben wurde, vgl. ebd., S. 189. – Vgl. zu Hofhaltung und Kastenämtern in den niederbayerischen Residenzen Landshut und Burghausen: Walter Ziegler: Hof- und Staatshaushalt der »reichen Herzöge« von Niederbayern, in: Gerhard Fouquet, Jan Hirschbiegel, Werner Paravicini (Hg.): Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Gottorf/Schleswig 23.–26. September 2006, Ostfildern 2008 (= Residenzenforschung, 21), S. 283–288. – Werner Rösener: Die wirtschaftlichen Ressourcen der Fürstenhöfe: Die schwindende Bedeutung der Einnahmen aus den Kammergütern, in: ebd., S. 305–328.
- 36 Zur Burg Giebichenstein als Wirtschaftshof der Residenz Halle vgl. Michael Scholz: Vom Herrschaftszentrum zum Wirtschaftshof – die Burg Giebichenstein im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert, in: Werner Freitag, Andreas Ranft (Hg.): Geschichte der Stadt Halle, Bd. 1: Halle im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Halle 2006, S. 367–378.
- 37 Siehe Anm. 7.
- 38 Im Steuerverzeichnis des Erzstifts von 1569 erscheinen im Jerichower Kreis lediglich die landesherrlichen Ämter Altenplathow mit sechs Orten und Jerichow mit vier Orten, die beide verpfändet waren, sowie das Amt Sandau mit sechs Dörfern. Dagegen besaß der Adel 73 Dörfer, acht Dörfer unterstanden dem Kloster Jerichow, sieben dem domkapitularischen Amt Möckern. Die geringe Wirtschaftskraft des Jerichower Kreises zeigt die Tatsache, daß die gesamte dortige Ritterschaft mit 901 Talern, das Amt Giebichenstein allein mit 1265 Talern steuerlich veranschlagt wurden: LHASA, MD, Rep. A 6 A Nr. 1, f. 140^r–146^v.
- 39 Undatierte Beschwerden der Stände: LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 68, f. 31^r.
- 40 Schreiben Albrechts an die Stände vom 26. Mai 1531: LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 68, f. 7^r.
- 41 Die folgenden Aussagen zum Itinerar der Räte in den Zeiten der Abwesenheit Albrechts stützen sich auf etwa 2700 Daten, die vor allem aus den magdeburgischen Lehns- und Kopialbüchern gewonnen wurden, v.a. LHASA, MD, Rep. Cop. 42, 70, 72, 73, 134, 475, 500; Rep. A 2 Nr. 70. – Vgl. auch Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 295–297.

allerdings wieder gebeten, nach Halle zurückkehren zu dürfen⁴², wo sie im Juni auch eintrafen und – unterbrochen nur durch einen kürzeren Aufenthalt in Halberstadt – auch verblieben, bis im August 1529 der Ausbruch des Englischen Schweißes in Halle das Hoflager noch einmal für acht Monate nach Halberstadt zwang.⁴³

Besser funktionierte die Verlagerung des Hoflagers 1531/32; offenbar hatte der Druck der Stände Wirkung gezeigt: Gegen Ende 1531 zog man ins Kloster Zinna⁴⁴, nach vorübergehenden Aufenthalten in Calbe und Halle im April 1532 nach Wolmirstedt und im August nach Halberstadt, von wo aus man im September wieder nach Halle zurückkehrte. Auch 1538 hielten sich die Räte an die erzbischöflichen Gebote: Kurz nach Albrechts Abreise begaben sie sich nach Halberstadt, blieben dort bis zum Juni 1539 und zogen dann nach Magdeburg weiter. Im Spätsommer und Herbst 1540 wurde sogar für zehn Wochen Kloster Zinna aufgesucht, das durch die Nähe zur Stadt Jüterbog vielleicht einige Attraktivität besaß.⁴⁵ Der Erzbischof hatte ebenso wie die Stände lernen müssen, daß eine Residenz auf einem kleinen Amtssitz den Räten nicht mehr zuzumuten war. Der Rückfall in die Reiseherrschaft endete allerdings mit dem Amtsantritt des Statthalters Johann Albrecht 1541. Abgesehen von kurzen Reisen, vornehmlich nach Halberstadt, blieb dieser nun in Halle⁴⁶, was für das Amt Giebichenstein um so leichter zu ertragen war, als man mit dem endgültigen Rückzug Albrechts aus dem Magdeburgischen die Hofhaltung drastisch eingeschränkt hatte.⁴⁷

42 Zustimmung Albrechts im Schreiben an Botho von Stolberg und die Räte vom 28. April 1527: LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 66, f. 12v.

43 Kanzler Christoph Türk an Albrecht am 1. August 1529: »Desgleichen haben wirs zu Halle auch bestalt, in der stadt und uff Sanct Mortzburgk vleissig uffachtung zu haben, und das kein frembdt mensch mehr uff das schloß sal gelassen werden, wan die rethe des sterbens halber das hovelager itzundt vorrucken werden, wie ewer churf. g. auß beiliegenden schrifften gnediglich zu vornehmen« (in: LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 67, f. 8r–v). – Auf beiliegendem Zettel: »Es schreiben aber die rethe e.ch.g. hirbey, wie es sich des sterbens halber alhie anlest, und daß sie dieweg das hofflager ein zeidlang kegen Halberstadt vorrucken müssen, dan es nimbt ethwas fast unerhandt« (in: ebd., f. 9r). – Zum »Englischen Schweiß« vgl. auch Erich Woehlkens: Pest und Ruhr im 16. und 17. Jahrhundert, Hannover 1954 (= Schriften des niedersächsischen Heimatbundes e.V., NF 26), S. 39.

44 Statthalter Georg von Anhalt und die Räte an Albrecht, Halle 22. November 1531: »Wir seindt auch bedacht unnd wollenn vorigem E. l. unnd Churf. g. befel noch freitags nach Andree nehstkunfftig mit dem hofflager unnd cantzley von hier gegen der Czynna vorruckenn unnd biß auff E. l. unnd Churf. g. naden ferner schreiben aldo vorharren.« In: LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 67, f. 11r.

45 Zum Kloster Zinna vgl. Willy Hoppe: Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cistercienserordens, München, Leipzig 1914 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). – Zum Verhältnis zur Stadt Jüterbog vgl. ebd., S. 69–71. – Scholz: Amstssitze (wie Anm. 9), S. 175–179. – Oliver H. Schmidt, Dirk Schumann: Zinna, Zisterzienser, in: Heinz-Dieter Heimann, Klaus Neitmann, Winfried Schich (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommanden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (= Brandenburgische Historische Studien, 14), Berlin 2007, Bd. 2, S. 1359–84.

46 Vgl. aber das Schreiben Albrechts an seinen Statthalter vom 21. Sept. 1544: Aufgrund einer Seuche hatte Johann Albrecht das Hoflager nach Halberstadt verrückt. Albrecht empfahl eher Gröningen. Zur Erhaltung der Gerechtigkeiten wäre es auch sinnvoll, Zinna zu besuchen. Wegen der Seuchengefahr können aber auch Wanzleben, Wolmirstedt oder Calbe aufgesucht werden, vgl. LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 72, f. 217r.

47 So war Johann Albrecht nur mit einem Gefolge von sechs Pferden in Halle eingezogen. Die geistliche Versorgung auf der Moritzburg sollte nach dem Willen Albrechts auf einen Priester und einen Küster

Anhand der vorhandenen Quellen ist nur schwer festzustellen, wer in Zeiten der Abwesenheit des Erzbischofs zum Hoflager der Räte zu zählen war. Dazu gehörten in jedem Falle, wie die Kanzleiordnung von 1538 verdeutlicht, die Räte, Kanzleisekretäre und Kanzleischreiber⁴⁸ ebenso wie die Kanzleiboten, der Kanzleiknecht sowie der Kammermeister, der bei Beratungen über die Verlegung des Hoflagers, die »nach gelegenheit der sachen, zeith, auch unserer ambte und hewser vorgenohmnen werden« konnte, herangezogen werden sollte.⁴⁹ Nach den Erfahrungen der 1520er Jahre wurde namentlich festgelegt, welche Räte sich ständig am Hoflager aufhalten sollten: die Magdeburger Domherren Johann von Walwitz und Nikolaus von Locha, der Halberstädter Domkanoniker Johann Hornburg, der Stiftshauptmann von Halberstadt Heinrich von Hoym, als gelehrte Räte der Kanzleibefehlshaber Heinrich Eberhausen und Caspar Barth. Hinzu kamen als Hofmarschall Balthasar von Trotha sowie die adeligen Räte Heinrich von Krosigk, Lippold von Klitzing, Christoph von Arnim und Albrecht von Arnstedt. Der Statthalter und die übrigen Räte konnten einzelnen einen bis zu vierzehntägigen Urlaub gewähren, doch nicht mehr als zweien gleichzeitig.⁵⁰ Bei Bedarf hinzugezogen werden konnten die Räte von Haus aus: der Domherr Johann von Meyendorf, Hans von Teuchern, Hauptmann der Moritzburg, der Kanzler Christoph Türk sowie die Offiziale von Magdeburg und Halberstadt.⁵¹ Gleich nach der Abreise des Erzbischofs sollten sie dieses Mal ans Hoflager nach Halberstadt kommen »und da etliche wochen beieinander pleiben, biß unsere sachen beratslagt und vermoge dieser unser ordnung in gang gebracht werden«.⁵²

Auch Köche, Küchenschreiber, Hauskellner und Schenken gehörten zum Hoflager der Räte.⁵³ Schließlich mußte die Gesellschaft der Räte und Kanzlisten versorgt werden – ebenso wie deren Pferde, weshalb auch das Stallpersonal des Marschalls notwendig war.⁵⁴ Andere Bedienstete dagegen den Erzbischof begleitet haben: Anzunehmen ist dies für den Leibkoch sowie die engere Umgebung der Kammerdiener und Kammersekretäre.⁵⁵ Doch schon bei den Leibärzten wird dies zweifelhaft. Zum

beschränkt werden, vgl. Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 314f. Zahlen über die Gesamtgröße des Hofes liegen aber weder für die Zeit vor noch für diejenige nach 1541 vor. Erst die Hofhaltungsordnung von 1552 nennt eine Gesamtzahl von 130 Personen und 70 Pferden, vgl. LHASA, MD, Rep. A 2 Nr. 4, f. 28v. – Michael Scholz: »... und wirdet alles ordentlich vortzeichent«. Alltag am erzbischöflich-magdeburgischen Hof im Spiegel der Hofordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Andreas Tacke (Hg.): Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, Göttingen 2005 (= Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 1), S. 34–53, hier: S. 50.

48 LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 93, f. 2v: »[...] wollen wir, das unser rethe, secretarien und cantzleischreyber, wan das hofflager zu Hall seyn wirdet, [...] sich des morgens versamlen sollen.«

49 LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 93, f. 3v.

50 Vgl. LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 93, f. 11r–v.

51 Zu den einzelnen Personen vgl. die Angaben bei Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 329–345.

52 LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 93, f. 12r–v.

53 Vgl. LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 66, f. 10v.

54 Vgl., allerdings für die Zeit der Statthalterschaft Johann Albrechts, LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 72, f. 81v. – Vgl. auch Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 91.

55 Vgl. hierzu Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 83–87.

Teil scheinen sie sich, wie 1542 Philipp Buchhammer, in unmittelbarer Nähe des Erzbischofs aufgehalten, teilweise aber auch von Haus aus gedient zu haben.⁵⁶ Völlig unklar ist die Sache schließlich bei den adeligen Kammerjunkern und Edelknaben, die sich in den verschiedenen Fassungen der Hofordnung Albrechts finden.⁵⁷ Geht man davon aus, daß diese auch den Hof in den Zeiten der Abwesenheit des Fürsten ordnen sollten, so wäre zu vermuten, daß sie zumindest teilweise in den östlichen Stiften blieben, doch quellenmäßig gesichert ist dies keineswegs.

Die Hofordnung Albrechts von Brandenburg unterscheidet kaum zwischen Zeiten der Anwesenheit und der Abwesenheit des Erzbischofs in den Stiften Magdeburg und Halberstadt. Auch die letzte Fassung aus dem Jahr 1538, deren Erstellung mit der Abreise Albrechts aus Halle zusammenfällt⁵⁸, geht nur an einigen Stellen auf die Abwesenheit des Fürsten ein. Ein Absatz bestimmte, daß kein Koch, Kellner, Knecht oder Speiser angenommen werden dürfe ohne Genehmigung des Erzbischofs »ader derselben abwesens des Marschalchs ader wehr sonst [...] mit uf die haushaltung zu sehen vorordnet«⁵⁹, ein anderer, daß man den Räten in der Kanzlei Wein und fremdes Bier geben solle⁶⁰, ein dritter schließlich, daß in Abwesenheit des Fürsten kein Tisch im Keller gehalten werden dürfe.⁶¹ Letzteres war zweifellos eine Reaktion auf Probleme während vorausgegangener Abwesenheitszeiten. 1526 hatte Albrecht vernehmen müssen, daß Tische in der Küche, im Keller und in der Stube des Kammermeisters errichtet worden waren, also Lebensmittel unkontrolliert verbraucht wurden. Weiterhin hatten sich Küchen- und Kellerbedienstete nachts in der Stadt aufgehalten, unerlaubt Schlaftrunk ausgeschenkt und Küche und Keller vernachlässigt.⁶² Um einer Wiederholung solcher Zustände vorzubeugen, sollte nun in Abwesenheit des Erzbischofs das Tor des Residenzschlosses in Halle ebenso wie der Keller im Sommer um acht Uhr, im Winter um sieben Uhr abends verschlossen werden. Hielt sich das Hoflager der Räte an einem anderen Ort auf, so blieb der Keller bis neun Uhr geöffnet.⁶³ Das Hoflager außerhalb Halles bot eben auch kleine Freiheiten, die gern genutzt wurden, etwa wenn 1540 in Zinna die Köche die Felle der vom Kloster gelieferten Tiere und die Schenken die leergetrunkenen Fässer auf eigene Rechnung verkauften, wie der Abt gegenüber dem Erzbischof beklagte.⁶⁴

Und noch einen weiteren Hinweis liefert die Hofordnung: Wenn sich das Hoflager in Magdeburg, Halberstadt oder anderswo befand, so sollten allein des Hofmeisters Pferde im Marstall versorgt werden, »der andern rethe und edelleuthe sol ein yeder sein

56 Ebd., S. 92–94.

57 Scholz: Alltag (wie Anm. 47), S. 43.

58 Vgl. ebd., Anm. 43.

59 LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 68, f. 130^v–131^r.

60 Ebd., f. 132^v.

61 Ebd., f. 132^r.

62 Schreiben Albrechts an Botho von Stolberg vom 13. Dezember 1526: LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 66, f. 10^r. Vgl. Scholz: Alltag (wie Anm. 47), S. 34.

63 LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 68, f. 133^r.

64 Schreiben des Abts Matthäus Kagel an Albrecht vom 5. Oktober 1540: LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 71, f. 217^r. – Vgl. Hoppe: Kloster Zinna (wie Anm. 45), S. 92f.

eigene herberge haben«.⁶⁵ Dies galt sicherlich nicht nur für die Pferde. Auch die Räte und Adeligen selbst wurden – wenn sie schon nicht ihre häufig vorhandenen Privathäuser in Halle nutzen konnten⁶⁶ – aller Wahrscheinlichkeit nach nicht unter den beengten Verhältnissen der erzbischöflichen Häuser, sondern in Privatquartieren untergebracht.

Sowohl aus der Hof- wie aus der Kanzleiordnung von 1538 spricht der deutliche Wille des Erzbischofs, Hof und Verwaltung des Erzstifts auch in seiner Abwesenheit geregelt weiterlaufen zu lassen. Eine Reduzierung des Hofes während der Abwesenheit, etwa durch die Reglementierung der Speisen oder die Entlassung von Bediensteten, ist in den Ordnungen nicht erkennbar. Ungebrochen fortgeführt werden sollten auch die Alltagsgeschäfte der Verwaltung. Für die Ausstellung von Lehnbriefen, Leibzuchten und anderen Urkunden wurde ein erzbischöfliches Siegel zurückgelassen, so daß diese im Namen des Fürsten ausgestellt wurden und nach außen nicht erkennbar war, ob der Erzbischof im Lande anwesend war oder nicht.⁶⁷ Gerade die Lehnbücher enthalten eine lange Reihe von Eintragungen auch aus diesen Zeiten, die darauf schließen lassen, daß sich immer wieder Mitglieder des Stiftsadels am Hoflager der Räte aufhielten.

Letztlich bewirkten die langen Zeiten der Abwesenheit Albrechts auch eine Modernisierung der Verwaltung im Erzstift Magdeburg.⁶⁸ Erstmals erschien es 1538 als notwendig, Verwaltungsabläufe schriftlich zu fixieren, während man sich bisher mit den rudimentären Bestimmungen über die Beratungen der Räte in den Hofordnungen begnügt hatte. In der Kanzleiordnung zeigten sich erste Ansätze einer Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie zwischen den einzelnen Ressorts der Verwaltung, etwa wenn man für die Stifts- und Hofhaltungsangelegenheiten oder für Privilegien und Rechnungs- und Münzangelegenheiten eigene Sitzungstage verordnete, eine Kommission für die Prüfung der Amtsrechnungen einsetzte und die Registerführung einzelnen Sekretären anvertraute – Ansätze, über die man letztlich bis zum Ende des Erzstifts nicht hinaus kam.⁶⁹ Immerhin befand sich die magdeburgische Verwaltung

65 LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 68, f. 135r.

66 Als Hauseigentümer in Halle erschienen in den Quellen etwa die Kanzler und Räte Laurentius Zoch, Christoph Türk, Heinrich Eberhausen, Caspar Barth und Hans von Teuchern, vgl. Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 283–285.

67 LHASA, MD, Rep. A 2, Nr. 93, f. 10r.

68 Zum Vergleich der Verwaltungsmodernisierung in den Stiften Mainz und Magdeburg unter Albrecht von Brandenburg vgl. auch Michael Scholz: Albrechts Reich. Die geistlichen Territorien Mainz, Magdeburg und Halberstadt am Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Rainhard Rieperdinger, Evamaria Brockhoff, Jutta Schumann (Hg.): Das Rätsel Grünwald. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2002/03, Schloss Johannisburg, Aschaffenburg, 30. November 2002 bis 28. Februar 2003, Augsburg 2002 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 45/02), S. 96–104.

69 Liebe: Kanzleiordnung (wie Anm. 7), S. 53. – Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 69. – Eine wesentliche Erweiterung der rudimentären Behördenstruktur im Erzstift erfolgte erst mehr als ein Jahrhundert später mit der Kammerordnung des Administrators August von Sachsen-Weißenfels von 1657/58, in der die Kammer als kollegiale Behörde eingerichtet wurde. Georg Liebe: Die Kammerorganisation des Administrators August, in: *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg* 36 (1901), S. 246–265. – Zur Behördenstruktur zur Zeit des Übergangs des Erzstiftes an Brandenburg-Preußen 1680 vgl. auch Felix Rosenfeld: Die Entstehung der magdeburgischen Kriegs- und Domänenkammer, in: *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg* 39 (1904), S. 126–142, hier: S. 127f. – Hanns Gringmuth: Die Behördenorganisation im Herzogtum Magdeburg, Ihre Entwicklung und Eingliederung in den brandenburgisch-preußischen Staat, Diss. phil., Halle/Saale 1935, S. 6f.

damit auf der Höhe der Zeit: Für das albertinische Sachsen wird eine regionale und sachliche Aufgabenteilung in der Kanzleiordnung von 1547 sichtbar⁷⁰, während in der kurbrandenburgischen Kanzlei die Anfänge einer Ressortverteilung erst nach 1550 in den Quellen erschienen.⁷¹

Doch war dies nur das Alltagsgeschäft, eben lediglich die eine Seite der Medaille. Die andere wird deutlich, wenn wir einen Blick auf das höfische Leben in einer Zeit der Anwesenheit Albrechts werfen. Für den Oktober 1536 registriert ein Chronist den Besuch des Erzbischofs von Köln, des Kurfürsten von Brandenburg und des Koadjutors Johann Albrecht. Anfang November folgten Herzog Georg von Sachsen, wiederum Joachim von Brandenburg und drei Fürsten von Anhalt, kurz darauf eine Gesandtschaft des Königs von Polen sowie der Bischof von Merseburg. Ende Dezember weilten noch einmal Herzog Georg und Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig in Halle.⁷² Zwar war ein solcher Besucherverkehr nicht die Regel, sondern spiegelt die Krisendifdiplomatie in Zeiten eines drohenden Krieges wider⁷³, doch zeigen auch andere Nachrichten die Attraktivität des hallischen Hofes Albrechts für auswärtige Gäste⁷⁴, die in den trockenen Anweisungen der Hofordnung nicht zu finden ist. Die Abwesenheit des Erzbischofs bedeutete auch die Abwesenheit solcher Repräsentation, die nur in Halle möglich war, und somit ist deutlich, daß für das Hoflager der Räte die vergleichsweise bescheidenen erzbischöflichen Behausungen in Magdeburg und Halberstadt, die Burg Wolmirstedt oder das Kloster Zinna ausreichten. Eine Reiseherrschaft, so wünschenswert sie aus finanziellen Gründen und auch zur herrschaftlichen Durchdringung des Landes noch immer sein mochte, war nur noch unter Verzicht auf Repräsentation möglich, und dies wurde gern den Räten überlassen.

-
- 70 Lorenz Friedrich Beck: Residenzbildung und Ausbau des frühneuzeitlichen Territorialstaates im albertinischen Kursachsen im Lichte der archivalischen Überlieferung, in: André Thieme, Jochen Vötsch (Hg.): Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553), Beucha 2004 (= *Saxonia. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte*, 8), S. 41–55, hier: S. 46.
- 71 Martin Hass: Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, Berlin 1910 (= *Historische Studien*, 87), S. 195–200. – Zur Entwicklung der Geschäftsverteilung in den Ratskollegien vgl. zusammenfassend Dietmar Willoweit: Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: Jeserich, Pohl, von Unruh: Deutsche Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 1), S. 289–346, hier: S. 317f.
- 72 Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 177, nach den Angaben des anonymen Verfassers der »Summarischen Beschreibung de anno 1513–1541« im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden.
- 73 Zur politischen Situation vgl. Wilhelm Steffen: Zur Politik Albrechts von Mainz in den Jahren 1532 bis 1545. Diss. phil., Greifswald 1897, S. 24–35. – Friedrich Hülße: Der Streit Kardinal Albrechts, Erzbischofs zu Magdeburg, mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen um die magdeburgische Burggrafschaft, in: *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg* 22 (1887), S. 113–152, 261–288, 360–392, bes. S. 262–265. – Vgl. auch Georg Liebe: Die Kriegsrüstungen Kardinal Albrechts 1536–37, in: *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg* 37 (1902), S. 112–128.
- 74 Vgl. etwa Walter Delius: Die Reformationsgeschichte der Stadt Halle a.S., Berlin 1953 (= *Beiträge zur Kirchengeschichte Deutschlands*, 1), S. 52. – Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 176–178. – Zu den Urteilen gelehrter Besucher über die Residenz Albrechts vgl. Hans-Joachim Krause: Die Moritzburg und der »Neue Bau« in Halle. Gestalt, Funktion und Anspruch – ein Vergleich, in: Tacke: Kontinuität (wie Anm. 47), S. 143–207, hier: S. 183f., Anm. 82. – Zur Anwesenheit des jungen Moritz von Sachsen am Hallenser Hof 1532/33–34 vgl. Johannes Herrmann: Moritz von Sachsen (1521–1553). Landes-, Reichs- und Friedensfürst, Beucha 2003, S. 19–22.

War also das Hoflager der magdeburgischen und halberstädtischen Räte wirklich ein »Hof ohne Fürst«? Geht man von den zeitgenössischen Begriffen aus, so war er es zweifellos. Das Hofpersonal war vorhanden, die Tagesabläufe waren geregelt, ähnlich wie zu Zeiten der Anwesenheit des Fürsten. Adelige Vasallen kamen und gingen, Verhandlungen wurden geführt, und vor allem wurde auch aus der Ferne auf eine sparsame Haushaltung gesehen. Doch es blieben Rumpffunktionalitäten eines Hofes, die man in einem kleinen Rahmen ausüben konnte, und das Hoflager der Räte beschränkte sich zu großen Teilen auf die Verwaltung. Die Verwaltung mußte nun im Lande bleiben, konnte nicht mehr ohne weiteres ins Erzstift Mainz mitgenommen werden, wurde aber entgegen der landläufigen Auffassung nicht ortsfest. Die Akten und Amtsbücher konnte man verpacken und auf Reisen mitnehmen, nicht aber die repräsentativen Gebäude, die Albrecht in seiner Residenz Halle hergerichtet hatte. So war die zum Hof im weiteren Sinne gehörende Repräsentation in den 1530er Jahren in der Residenz ortsfest geworden, bevor dies auch für Rat und Kanzlei galt. War der Landesherr nicht im Lande, benötigte man keine Repräsentation, denn diese setzte den Erzbischof als Mittelpunkt voraus. Die Räte verwalteten, gestalteten jedoch keine Politik, die sich Albrecht bis zu seinem Tode selbst vorbehält, wie der Briefwechsel mit Statthaltern und Räten deutlich erweist. Und so begann sich mit dem Hoflager der Räte die Verwaltung vom Landesherrn abzulösen und ein Eigenleben zu entwickeln, das schließlich zu der Trennung von Hof und Verwaltung führen sollte. So weit war es jedoch im 16. Jahrhundert noch nicht. Das Hoflager der Räte konnte jederzeit wieder zu einem Hof im vollen Sinne werden, nämlich wenn der Erzbischof ins Land zurückkehrte und sein Hoflager wiederum in Halle aufschlug. Daß dies mit dem entsprechenden Zeremoniell geschah und der Hof sogleich wieder Ausstrahlung gewann, zeigt der gut überlieferte Einzug Albrechts in Halle 1531.⁷⁵

War nun die beschriebene Entwicklung spezifisch für ein geistliches Territorium, oder ist sie auch für eine weltliche Herrschaft denkbar? Betrachtet man den Hof Albrechts von Brandenburg in Halle, so fallen zunächst nur wenige geistliche Charakteristika auf. Die Diözesanverwaltung spielte hier keine Rolle, blieb zum großen Teil mit den Domkapiteln und Offizialen in den Kathedralstädten.⁷⁶ Geistliche waren unter der Hofgesellschaft nicht mehr vertreten als an einem weltlichen Hof auch.⁷⁷

75 Ausführlich nach den Quellen dargestellt bei Delius: Reformationsgeschichte (wie Anm. 74), S. 47–49.

76 In der Kanzleiordnung von 1538 zählten die Offiziale von Halberstadt und Magdeburg zu den Räten von Haus aus, vgl. LHASA, MD, Rep. A 2 Nr. 93, f. 12^r. Die geistliche Diözesanverwaltung im Spätmittelalter und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist noch immer ein Desiderat der Forschung, ebenso die Rolle der Weihbischöfe in den Diözesen Magdeburg und Halberstadt, die auch zur Zeit Albrechts offenbar einen großen Teil der geistlichen Aufgaben wahrnahmen. Liste der Weihbischöfe seit Mitte des 15. Jahrhunderts in: Gatz: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648 (wie Anm. 32), S. 795, 808. – Zur Tätigkeit der Magdeburger Domherren als Archidiakone vgl. Gottfried Wentz, Berent Schwincköper: Das Domstift St. Moritz zu Magdeburg, in: dies. (Bearb.): Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1, Teil 1, Berlin, New York 1972 (= Germania Sacra. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), S. 1–587, hier: S. 158–160.

77 Dies gilt jedenfalls, wenn man die Kanoniker des Neuen Stifts nicht zur Hofgesellschaft im eigentlichen Sinn rechnet. 1541 befanden sich an der Marien-Magdalenen-Kapelle sechs Priester, die für

So blieb letztlich (neben der stets spürbaren Mitregierung der Kapitel) vor allem das Phänomen, daß es keine fürstliche Familie am Hofe gab. Freilich war dies auch an weltlichen Höfen nicht immer der Fall, bedenkt man, daß sich, wie etwa Brigitte Streich für den wettinischen Hof im 14. und 15. Jahrhundert konstatiert hat, »der Reiseweg der Fürstinnen und ihres Gefolges mit dem des Fürsten und seines Hofes nicht immer deckte«⁷⁸ und fürstliche Söhne sich nicht selten zur Erziehung an anderen Fürstenhöfen befanden oder bereits eigene Hofhaltungen unterhielten.⁷⁹ So war ein wesentliches Hoflager ohne Fürst auch in weltlichen Herrschaften möglich, wenn kein anderes (männliches) Familienmitglied eine Stellvertretung übernehmen konnte. Daher tritt neben den Fall des Markgrafen Johann, der seinen Vater, den brandenburgischen Kurfürsten Albrecht Achilles mehr oder weniger erfolgreich in der Mark vertrat⁸⁰, in den 1520er Jahren derjenige des Markgrafen Kasimir in Ansbach, der, selbst zunächst söhnelos, bei Abwesenheit aus seinem Land dieses von Statthalter und Räten regieren ließ⁸¹, da sich auch seine Brüder in der Regel außer Landes befanden.⁸² Einen gewissen Ersatz für die Abwesenheit des Fürsten konnte immerhin, wie im Erzstift Magdeburg praktiziert, die Anwesenheit eines hochadeligen Statthalters bieten.

Mit einem Nebenland, wie es das Herzogtum Magdeburg nach 1680 darstellte, ist allenfalls das Hochstift Halberstadt, nicht aber das Erzstift Magdeburg bis 1541

den Chorgesang zu sorgen hatten, vgl. LHASA, MD, Rep. A 2 Nr. 791, f. 54^r. – Vgl. auch Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 314. – Auch die Hofordnungen und Hofstaatsverzeichnisse anderer geistlicher Fürsten kennen kaum spezifisch geistliches Personal, vgl. etwa die Hofordnung des Kölner Erzbischofs Hermann von Hessen aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert: Klaus Militzer: Die kurkölnischen Hofordnungen und die Ausformung Brühls zur Residenz, in: Holger Kruse, Werner Paravicini (Hg.): Höfe und Hofordnungen. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (= Residenzenforschung, 10), S. 301–314, bes. S. 311–313.

78 Brigitte Streich: Frauenhof und Frauenzimmer, in: Jan Hirschbiegel, Werner Paravicini (Hg.): Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Dresden, 26. bis 29. September 1998, Stuttgart 2000 (= Residenzenforschung, 11), S. 247–262, hier: S. 248. – Dies.: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln, Wien 1989 (= Mitteldeutsche Forschungen, 101), S. 405f.

79 Streich: Reiseherrschaft (wie Anm. 78), S. 408.

80 Vgl. hierzu auch Hartmut Boockmann: Hof und Hofordnung im Briefwechsel des Albrecht Achilles von Brandenburg, in: Kruse, Paravicini: Höfe und Hofordnungen (wie Anm. 77), S. 315–320, bes. S. 316f.

81 Ferdinand Troska: Die Bewerbung des Markgrafen Johann Albrecht von Brandenburg um den Breslauer Bischofssitz im Jahre 1520 und 1521, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 29 (1895), S. 1–35, hier: S. 15f., Anm. 3.

82 »Statthalter und Räte« im Fürstentum Ansbach besaß auch Kasimirs Bruder Markgraf Georg, der sich bis zum Tode des Bruders in der Hauptsache am ungarischen Hof aufhielt, vgl. Sabine M. Weigand-Karg: Die Plassenburg. Residenzfunktion und Hofleben bis 1604, Diss. phil., Bayreuth 1991, S. 132. Allerdings scheint es zweifelhaft, ob man vor 1528 von einem »Hof« Georgs in Franken sprechen kann. Bezeichnenderweise gehörte der Statthalter dem niederen Adel an, vgl. Troska: Bewerbung (wie Anm. 81), S. 15, Anm. 3. – In späteren Jahren blieben durchaus Mitglieder der fürstlichen Familie am ansbachischen Hoflager zurück, auch wenn sich Georg in Schlesien aufhielt. Dennoch fehlte ein Vertreter, zumal der Vater Georgs, der 1515 abgesetzte Markgraf Friedrich d.Ä., keine echte Bewegungsfreiheit besaß, so daß dennoch Statthalter und Räte das Land regierten, vgl. Weigand-Karg: Plassenburg (wie oben), S. 138f. – Nolte: Familie (wie Anm. 11), S. 188–190.

zu vergleichen. Denn ein solches Nebenland wurde zwar gelegentlich besucht, etwa wenn der Fürst die Huldigung entgegennahm⁸³, spielte aber letztlich in seinem Itinerar nur eine untergeordnete Rolle und wurde faktisch auf Dauer von außen regiert, auch wenn einheimische Behörden existieren konnten.⁸⁴ Im Erzstift Magdeburg Kardinal Albrechts von Brandenburg war die Abwesenheit des Erzbischofs dagegen nur temporär, stets mit der Option auf eine baldige Rückkehr versehen, und bis 1539 ging der Ausbau der Residenz Halle auch in diesen Phasen ohne Unterbrechung weiter.⁸⁵ Das Hoflager war gleichsam der Kern eines Hofes im Wartestand, und das war in dieser Form zwar grundsätzlich auch in einem weltlichen Fürstentum möglich, erhielt aber in einem geistlichen Territorium, noch dazu in einem erzbischöflichen, eine besondere Qualität.

Erst mit dem endgültigen Rückzug Albrechts aus Halle zu Beginn des Jahres 1541 änderten sich die Grundvoraussetzungen. Nun wurde das Erzstift Magdeburg wirklich zu einem Nebenland, das aber mit Johann Albrecht von einem Familienmitglied als Koadjutor und Statthalter verwaltet wurde und in mancher Hinsicht der Mark Brandenburg unter Albrecht Achilles in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ähnelte. In Halle verblieb ein rudimentärer Hof; die Abhängigkeit des Statthalters vom weit entfernten Erzbischof versuchte man mühsam zu kaschieren.⁸⁶ Daß Albrecht in den frühen 1540er Jahren daran ging, seine östlichen Stifte wie ein weltlicher Fürst zu verkaufen⁸⁷, leitete nur die langandauernde Säkularisation des Erzstifts ein, die schließlich 1680 mit dem Übergang an Brandenburg-Preußen ihr Ende fand.

83 Zur Huldigung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Halle 1681 vgl. Jan Brademann: Autonomie und Herrscherkult. Adventus und Huldigung in Halle (Saale) in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Halle a.S. 2006 (= Studien zur Landesgeschichte, 14), S. 55–63.

84 Im Herzogtum Magdeburg nach 1680 bestanden Regierung und Amtskammer fort, vgl. Gringmuth: Behördenorganisation (wie Anm. 69), bes. S. 11, 32. – Auch die Neumark behielt nach dem Tod Markgraf Johanns 1571 und der Regierungsübernahme des brandenburgischen Kurfürsten Johann Georg ihre eigene Regierung, vgl. Peter-Michael Hahn: Landesstaat und Ständetum im Kurfürstentum Brandenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter Baumgart (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen, Berlin, New York 1983 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 55), S. 41–79, hier: S. 55.

85 Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 254–272. – Hans-Joachim Krause: Albrecht von Brandenburg und Halle, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.): Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1991 (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 3), S. 296–356.

86 So wurde dem Statthalter zwar nach außen hin das Recht zur Ernennung von Räten und Beamten zugestanden, doch behielt sich der Erzbischof in einem geheimen Zusatzvertrag die Zustimmung zu solchen Ernennungen vor, vgl. Scholz: Residenz (wie Anm. 7), S. 316f.

87 Vgl. hierzu Erich Brandenburg: Moritz von Sachsen, Bd. 1, Leipzig 1898, S. 230–232, 259–274. – Eike Wolgast: Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995 (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16), S. 73f.

Silbergeschirr und goldene Tücher

Raumstruktur und Ausstattung der hallischen Moritzburg im 16. Jahrhundert

Markus Leo Mock

Im Frühsommer 1484 begann man vor den Toren der Stadt Halle auf Geheiß Erzbischof Ernsts von Magdeburg, der seit 1476 die Geschicke des Erzstifts lenkte, mit dem Bau der Moritzburg.¹ Vordergründig sollte die monumentale Feste dazu dienen, die kurz zuvor nach einem Aufstand unterworfenen Stadt im Zaum zu halten, doch über ihre Eigenschaft als »Zwingburg« hinaus wurde sie zur prachtvollen, beeindruckenden Wohnstatt des geistlichen Landesherrn ausgestattet. Knapp zwanzig Jahre später, im Mai 1503, konnte der Bauherr mit seiner Hofhaltung das neue Schloss beziehen. Seit etwa 1509 war die Moritzburg ständiger Sitz des Erzbischofs.² Die bisherige Reiseherrschaft mit mehreren, in unregelmäßigen Abständen aufgesuchten Residenzen wurde unter Ernst und unter seinem Nachfolger Kardinal Albrecht von Brandenburg, der ihm 1513 auf der Kathedra folgte, zugunsten der Herrschaftsausübung von einem Ort aus aufgegeben, die Bedeutung der übrigen Burgen, Schlösser und Amtssitze schwand. Im vorliegenden Aufsatz werden die Struktur und Ausstattung der Moritzburg, einer von Grund auf neu errichteten geistlichen Residenz, anhand archivalischer Quellen und bauhistorischer Befunde rekonstruiert. Abschließend wird am Beispiel Wolmirstedts kurz dargelegt, welche Folgen die Sesshaftwerdung des Landesherrn in Halle für eine gelegentlich zum Aufenthalt genutzte Burg hatte.

Die Moritzburg wurde im Dreißigjährigen Krieg derart zerstört, dass es ein schwieriges Unterfangen ist, sich ein Bild von der einstigen Binnenstruktur oder Ausgestaltung zu verschaffen. (Abb. 1) Zwei Inventare aus dem Jahr 1513 und 1608 geben jedoch Hinweise über eine Reihe von Räumen, ihre Funktionen und ihre Ausschmückung.³ In ihrem Grundriss bildet die Anlage, die sich nördlich der Stadt

-
- 1 Der vorliegende Aufsatz basiert auf Ergebnissen meiner im März 2005 an der Fakultät I Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin eingereichten und 2007 in Berlin publizierten Dissertation »Kunst unter Erzbischof Ernst von Magdeburg«. Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Robert Suckale, gilt an dieser Stelle nochmals mein herzlicher Dank.
 - 2 Michael Scholz: Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Sigmaringen 1998 (= Residenzforschung, 7), S. 157. – Zur Baugeschichte der Moritzburg vgl. Hermann Wässcher: Die Baugeschichte der Moritzburg in Halle, o. Pag., Halle1955 (= Schriftenreihe der Staatlichen Galerie Moritzburg in Halle, 1). – Hans-Joachim Krause: Die Moritzburg und der »Neue Bau« in Halle. Gestalt, Funktion und Anspruch – ein Vergleich, in: Andreas Tacke (Hg.): Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, Göttingen 2005 (= Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 1), S. 143–207. – Mock: Erzbischof Ernst (wie Anm. 1), S. 21–60.
 - 3 Nach dem Tod Erzbischof Ernsts am 3. August 1513 wurde am folgenden Tag ein Inventar der Moritzburg angelegt. Das Verzeichnis ist abgedruckt in: Paul Redlich: Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle. 1520–1541. Eine kirchen- und kunstgeschichtliche Studie, Mainz 1900,

am Ufer der Saale erhebt, ein unregelmäßiges Rechteck, an dessen Ecken einst vier Rundtürme anschlossen. Über zwei Eingänge auf der Nord- und Ostseite gelangte man in den rechtwinkligen Innenhof. Der Nordzugang führte zur etwa einen Kilometer entfernten Burg Giebichenstein, die als Wirtschaftshof der Moritzburg diente⁴, durch das Osttor konnte man die Stadt Halle erreichen. Während sich im Norden und Westen mehrstöckige Gebäudeflügel über die gesamte Länge erstreckten, wie auf einem Querschnitt der bereits ruinösen Burg aus dem Jahr 1789 nachzuvollziehen ist (Abb. 2), befand sich auf der östlichen und südlichen Seite eine Arkade mit einem Wehrgang.⁵ Der südöstliche Rundturm war als Waffenarsenal und Pulverturm gedacht. 1608 wurden darin unzählige Geschützkugeln, Doppelhaken, Falkonetts und weitere Geschosse verzeichnet, die zur Verteidigung der Burg dienen sollten.⁶ An dem südlichen Wehrgang schloss sich das Küchengebäude an, in dessen Keller ein Brunnen die Wasserversorgung der Burg sicherstellte. Folgt man dem 1513 angefertigten Inventar, so wurden in der Küche neben Kesseln, Pfannen, Töpfen und Bratspießen Lebensmittel aufbewahrt, darunter drei Tonnen mit Honig, acht mit Mus, sechs mit Stockfisch, daneben Käse, Nuss- und Pökelfleisch sowie fünf Bremer Lachse.⁷ 1608 fand eine weitere Kammer in der Nähe der Küche Erwähnung, in der Tischtücher, Brotkörbe und Brotmesser inventarisiert wurden.⁸

Der Nord- und Westflügel ist mit zwei mächtigen, gewölbten Geschossen unterkellert. Ein Teil des unteren Sockelgeschosses diente als Weinlager, direkt daneben hatte der Böttcher seine Werkstatt.⁹ Das obere Sockelgeschoss des Westflügels ruht, wie der untere Keller auch, südlich des Treppenhauses auf fünf, nördlich auf drei Pfeilern. In den Kellerraum nördlich des Treppenturms gelangte man durch eine außenliegende Treppe, die heute zu einem Fenster vermauert ist. In den Archivalien wird dieser zweischiffige Raum »Alte Münze« genannt, doch ist es mehr als fraglich, ob hier bereits zu Zeiten Erzbischof Ernsts oder seines Nachfolgers Kardinal Albrecht von Brandenburg Münzen geschlagen wurden.¹⁰ Die achteckigen Stützen der süd-

Beilage 22, S. 83*–97*. – Das Inventar aus dem Jahr 1608 wurde nach dem Ableben des Administrators Joachim Friedrich von Brandenburg erstellt: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg [künftig zit.: LhASA Magdeburg], Rep. A 2 Nr. 847. – Zur kritischen Auswertung von Inventaren zur Rekonstruktion der Raumabfolge: Stephan Hoppe: Die funktionale und räumliche Struktur des frühen Schloßbaus in Mitteldeutschland. Untersucht an den Beispielen landesherrlicher Bauten der Zeit zwischen 1470 und 1570, Köln 1996 (=Veröffentlichungen der Abteilung Architekturgeschichte des Kunsthistorischen Instituts der Universität zu Köln, 62), S. 13–18. – Über die Raumstruktur und Ausstattung spätmittelalterlicher Residenzen allgemein: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetlauf (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 2, Bilder und Begriffe, 2 Teilbände, Ostfildern 2005 (= Residenzenforschung, 15. II).

4 Scholz: Residenz (wie Anm. 2), S. 167–171.

5 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Merseburg [künftig zit.: LhASA Merseburg], Rep. C 48 Ia Nr. 282, Bl. 171^{r–v}.

6 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 24^r–27^v, 29^v.

7 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 91*.

8 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 22^r, 23^r.

9 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 19^r–21^v.

10 LhASA Merseburg, Rep. C 48 IIIa Nr. 11385, Bl. 262^r. – Mock: Erzbischof Ernst (wie Anm. 1), S. 50.



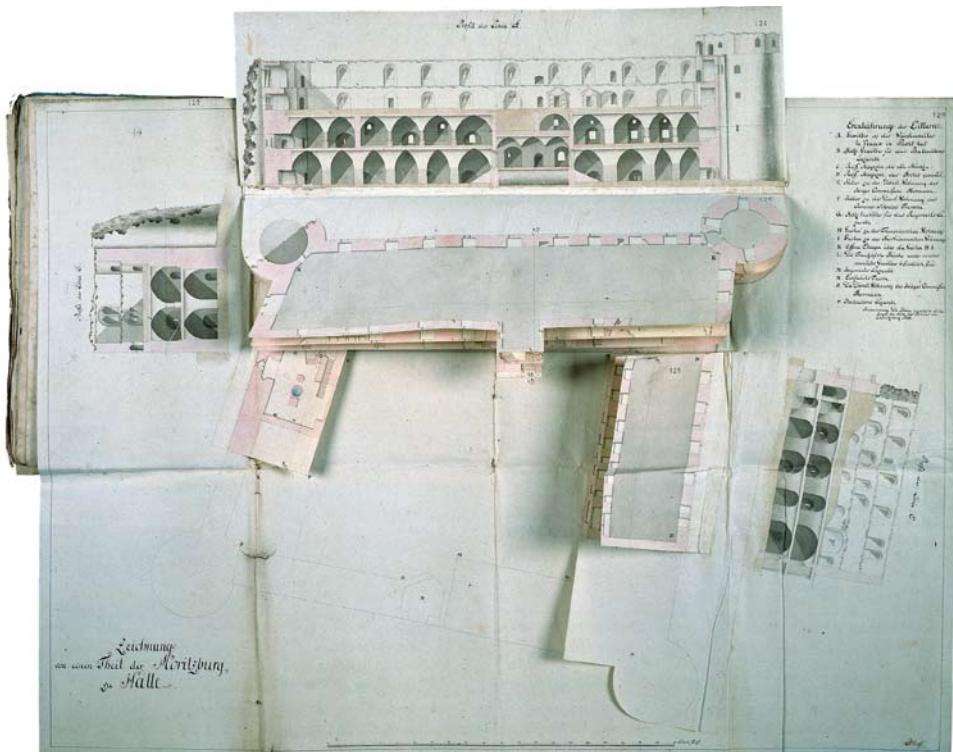
1 Halle, Moritzburg, Ansicht von Südwesten, Zustand um 1890

lich des Treppenhauses gelegenen Halle tragen ein Kreuzgewölbe aus Backsteinen. Dieser lang gestreckte Raum, der wie die Alte Münze unter Hofniveau liegt, wurde 1513 als »Große Hofstube« bezeichnet.¹¹ Ursprünglich diente sie als Speise- und Versammlungsstätte der Burgbewohner, die hier an mehreren, mit Decken geschmückten Tischen ihre Mahlzeiten einnahmen. Eine Treppe verband die zweischiffige Halle direkt mit der Küche. Laut einer nach 1518 niedergeschriebenen Hofordnung Kardinal Albrechts wurden in der Hofstube dem Landesherrn um zehn Uhr ein Mittagessen aus zehn, um 16 Uhr ein Abendessen aus acht Gängen gereicht.¹² An fünf weiteren Tischen mussten sich die Prediger, Priester, Kanzleimitarbeiter und Edelleute mit einem fünfängigen Gericht zufrieden geben. Dem rangniederen restlichen Personal standen vier Gänge zu.¹³ Die Hofordnung befahl ausdrücklich Ruhe bei Tisch, egal, ob der Landesherr anwesend sei oder nicht. Mit den Bechern dürfe weder geklopft noch geschlagen werden, auch anderer Unfug sei tunlichst zu unterlassen. Dazu zähle besonders das Fluchen beim Namen Marias oder anderer Heiliger. Der Mag-

11 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 91*.

12 Michael Scholz: »... und wirdett alles ordentlich vortzeichent«. Alltag am erzbischöflich-magdeburgischen Hof im Spiegel der Hofordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Andreas Tacke (Hg.): Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg. Göttingen 2005 (= Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 1), S. 34–53, hier: S. 43.

13 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 4, Bl. 9v. – Scholz: Residenz (wie Anm. 2), S. 88.



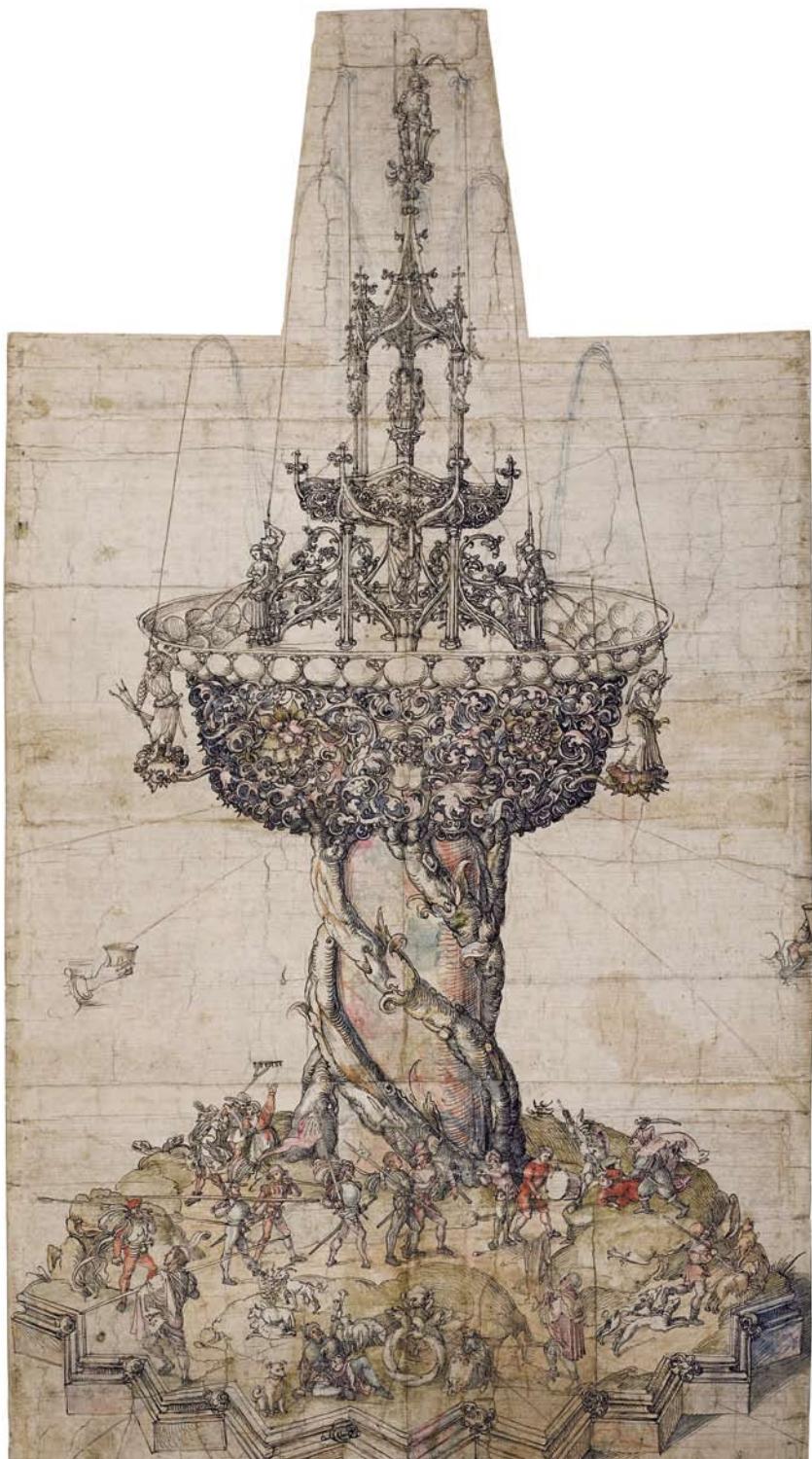
2 Halle, Moritzburg, Grundriss und Querschnitte des Nord- und Westflügels, kolorierte Tuschzeichnung auf Papier, 60×83,5 cm, Plan gewestet, 1789 (Berlin, Geheimes Staatsarchiv PK)

deburger Administrator Christian Wilhelm erließ 1624 eine Tischordnung für die Hofstube.¹⁴ Zunächst sollte das gesamte, 25 Personen zählende, Küchenpersonal essen. An einem separaten Tisch wurden die elf Schenken und Silberdiener verköstigt. Im Anschluss ließ sich an 14 separierten Tafeln das Burgpersonal nieder, darunter die Musikanten, Trompeter, das Stallgesinde, die Offiziere, Jäger, Ärzte und die Kinder. Über 150 Personen erhielten nach dieser Zusammenstellung aus der Schlossküche ihre Verpflegung. Da der Sitzplatz des Administrators unerwähnt bleibt, ist davon auszugehen, dass er mit seiner Familie und den Edelleuten zu dieser Zeit in einer eigenen Tafelstube speiste.¹⁵

Als besonderes Ausstattungsstück der Hofstube verzeichnet das Inventar von 1513 einen »silbern bronn«, womit sicherlich ein silberner Tischbrunnen gemeint ist. Solche fest installierten oder tragbaren Brunnen galten als Prunkstücke und waren repräsentativer Bestandteil aufwendiger Feste. Die ungefähr einen Meter hohen

14 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 4, Bl. 33^r–38^v.

15 Zu den Tafelstuben: Hoppe: Die funktionale und räumliche Struktur (wie Anm. 3), S. 420f. – Scholz: Alltag (wie Anm. 12), S. 52.



3 Albrecht Dürer: *Der Große Tischbrunnen* (W 233), Federzeichnung, farbig laviert, 56 × 35,8 cm, um 1500 (London, British Museum)

Tischbrunnen waren ursprünglich für Wasser bestimmt, um Getränke zu kühlen oder während der Mahlzeit Geschirr zu reinigen, doch gab es später auch andere, aus deren feinen Öffnungen Wein strömen konnte.¹⁶ Albrecht Dürer fertigte um 1500 eine Zeichnung für einen Tischbrunnen an, die wohl als Vorlage für das hallische Werk gedient hat. (Abb. 3) Kardinal Albrecht nahm, wie Jörg Rasmussen feststellen konnte, den Aufsatz dieses Tischbrunnens als Reliquiar in das Hallesche Heiltum auf – ein Indiz dafür, dass dieses Tischgerät unter Erzbischof Ernst, der rege Beziehungen nach Nürnberg unterhielt, zur Ausführung gelangte, anschließend jedoch von Kardinal Albrecht zerlegt und teilweise einer sakralen Verwendung zugeführt wurde.¹⁷ Den Sockel des Tischbrunnens bildet eine hügelige Landschaft, auf der sich Soldaten, Bauern und Schafherden tummeln. Auf einem Schaft, um den sich Äste winden, ruht die mit Blattwerk überzogene Brunnenschale mit architektonischem Aufsatz. Mehrere Figuren blasen aufwärts einen Strahl Flüssigkeit, wohl Wein, in das Becken.¹⁸ Waren solche kostspieligen Brunnen nicht in Gebrauch, wurden sie in Silberkammern sicher verwahrt. 1513 wurde die Schatzkammer der Moritzburg direkt vor der Hofstube inventarisiert, weshalb sie in ihrer Nähe, vielleicht in einem Anraum bei der Haupttreppe gelegen haben dürfte. Das gesamte Tafelsilber des erzbischöflichen Tisches, darunter Wasserbecken, Leuchter, Teller, Becher, Pokale, Konfektschalen, Löffel, Kredenzmesser und Kannen, wurde hier verzeichnet.¹⁹ Die Tischdiener und Essenträger hatten der Hofordnung Kardinal Albrechts zufolge strengstens darauf zu achten, dass nur der Erzbischof dieses Geschirr benutzte.²⁰ Gut bestückt war die Silberkammer auch ein Jahrhundert später: Hunderte von silbernen Schüsseln, Tellern, Löffeln, Leuchtern und vier zinnerne Kannen für Badewasser wurden aufgelistet. Hier lagerten auch Decken für Tafeln und Tische sowie zahlreiche Handtücher aus Leinen und Damast.²¹

Die oberen Geschosse des Nord- und Westflügels sind bis auf die Außenmauern nicht erhalten. (Abb. 4) Als die Burg 1637 abbrannte, blieben zwar die unteren Kellergewölbe aus Stein unversehrt, die Holzbalken der oberen Stockwerke und der Dächer fingen jedoch Feuer, stürzten ein und blieben lange Zeit als Schutt und Asche liegen.

16 Vgl. Stefan Bursche: Tafelzier des Barock, München 1974, S. 34. – Hildegrad Wiewelhove: Tischbrunnen. Forschungen zur europäischen Tafelkultur, Berlin 2002.

17 Jörg Rasmussen: Untersuchungen des Halleschen Heiltums des Kardinals Albrecht von Brandenburg, in: Münchener Jahrbuch der Bildenden Kunst 3, F. 27 (1976), S. 59–118, hier: S. 75,78; 3, F. 28 (1977), S. 91–132. – Zu den Aufenthalten Erzbischof Ernsts in Nürnberg vgl. Mock: Erzbischof Ernst (wie Anm. 1), S. 86–92.

18 Zum Großen Tischbrunnen: Heinrich Kohlhaussen: Nürnberger Goldschmiedekunst des Mittelalters und der Dürerzeit 1240 bis 1540, Berlin 1968, S. 258–260. – Wiewelhove: Tischbrunnen (wie Anm. 16), S. 62–70. – Ursula Timann: Bemerkungen zum Halleschen Heiltum, in: Thomas Schauerte (Hg.): Der Kardinal Albrecht von Brandenburg. Renaissancefürst und Mäzen. Ausstellung Halle (Saale), Moritzburg 9. September bis 26. November 2006, 2 Bde., Regensburg 2006, hier: Bd. 2: Essays, S. 255–283, hier: S. 265f., sowie Bd. 1: Katalog, Kat.-Nr. 143, S. 249–251. – Mock: Erzbischof Ernst (wie Anm. 1), S. 87–89.

19 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 89*–91*.

20 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 4, Bl. 15^r.

21 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 11^r–15^r.



4 Halle, Moritzburg, Innenhof, Blick nach Nordwesten, Zustand um 1890

Die schmalen Fenster und die niedrige Deckenhöhe des Erdgeschosses sprechen für kleinere, beheizbare Aufenthaltsräume.²² Im Süden endete es in einer Fensternische, die von einem Rippengewölbe überspannt wurde. Aufgrund der Lage und besonderen Ausstattung könnte – vorsichtig formuliert – in diesem Bereich die Domkapitelstube gelegen haben.²³ Das Inventar von 1608 verzeichnet im Gemach des Domkapitels zwei Tische, eine Lehnbank und mehrere Schemel. Daran schloss sich eine Kammer an, in der ein Tisch und vier Betten standen.²⁴ Das aus einer Stube und einer Schlaf-

22 Gustav Schönermark (Bearb.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Halle und des Saalkreises, Halle/Saale 1886 (= Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, NF 1), S. 306. – Andreas Stahl: Die Moritzburg in Halle, Regensburg 2002 (= Burgen, Schlösser und Wehrbauten in Mitteleuropa, 12), S. 36. – Hermann Wäscher und Hans-Joachim Krause vermuten dagegen einen langen Saal: Wäscher: Die Baugeschichte der Moritzburg (wie Anm. 2), o. Pag. und Krause: Die Moritzburg (wie Anm. 2), S. 182, Anm. 79.

23 Schönermark: Beschreibende Darstellung (wie Anm. 22), S. 306.

24 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 3v.



5 Salzburg, Veste Hohenwerfen, Altes Schloss, Goldene Stube, Nordwestecke mit Kachelofen, datiert 1501, Zustand um 1930

kammer bestehende Appartement war vielleicht als Zugeständnis an die Magdeburger Domherren bereits in die Planung der hallischen Burg aufgenommen worden. Nach dem hallischen Historiografen Johann Christoph von Dreyhaupt musste es stets für die Domkapitulare reserviert bleiben, und ohne deren Zustimmung durfte niemand darin nächtigen.²⁵ Dies wurde in den Wahlkapitulationen festgehalten. 1567 versicherte der zum Administrator von Magdeburg gewählte Joachim Friedrich in seiner Vereinbarung, dass die Kapitelstube der Moritzburg auch weiterhin nur den Magdeburger Domherren vorbehalten sei.²⁶

1954 fand unter der Leitung des Archäologen und Kunsthistorikers Hermann Wässcher eine Bergung und anschließende Untersuchung des im Westflügel liegen gebliebenen Brandschutts von 1637 statt. Neben Schmiedearbeiten, Bleiverglasun-

25 Johann Christoph von Dreyhaupt: *Pagus Neletici et Nudzici. Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des [...] Saal-Creyses*, 2 Bde., Halle/Saale 1749/50, hier: Bd. 2, S. 541.

26 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, I. HA Rep. 131 K. 492 N. 2, Bl. 7v.

gen, bemalten Putzresten und Fußbodenbohlen fand man dabei auch Fragmente von Kachelöfen, die in der kalten Jahreszeit für Wärme sorgten.²⁷ Im Depot der Stiftung Moritzburg wird neben Kacheln mit dem anhaltinischen Wappen und der Jahreszahl 1525²⁸ noch eine weitere Gesimskachel verwahrt. Diese ungefähr 25 Zentimeter lange, mehrfarbig bemalte Hafnerware zeigt zwischen zwei Bändern aus stilisierten Blättern mehrere Putten, zwischen denen die Wappen des Herzogtums Sachsen und der sächsischen Kurwürde eingestreut sind.²⁹ Es könnte sein, dass sie zu einem Prunkofen gehörte, der bereits vor 1513, also vor dem Tod des Wettiners Erzbischof Ernst aufgestellt worden war. Als herausragendes Beispiel für einen solchen Prunkofen sei der Kachelofen angeführt, der in der sogenannten Goldenen Stube der erzbischöflichen Veste Hohensalzburg steht. (Abb. 5) Seit seiner Aufstellung im Jahr 1501 wurde er nicht von seinem ursprünglichen Standort entfernt und gilt seitdem als Höhepunkt der Raumausstattung. Die Nischenkacheln, auf denen Wappen, Heilige und Fantasieblüten zu sehen sind, wurden mit mehrfarbiger Malerei überzogen.³⁰ Ähnlich könnten die Öfen der Moritzburg ausgesehen haben.³¹

1608 wurden direkt im Anschluss an die Domkapitelstube die Gegenstände in der »alten cantzley« inventarisiert. Lag die Domkapitelstube tatsächlich im südlichen Bereich des Erdgeschosses, so könnte ein Raum nördlich davon, in der Nähe des Treppenhauses, die im Inventar folgende Kanzlei enthalten haben. Drei Betten standen in der dazugehörigen Kammer.³² Folgt man der Hofordnung Kardinal Albrechts, so wurde in der Kanzlei den Räten und Kammerjunkern tagsüber so viel Bier und Wein ausgeschenkt, wie diese verlangten. Ein Knecht war eigens mit dem Herbeitragen der Getränke aus dem Keller betraut.³³ Die Kanzlei wurde aber auch temporär als Schlafraum für hohe Besucher genutzt. Als Herzog Heinrich von Braunschweig 1533 auf der Moritzburg mit Kardinal Albrecht verhandelte, wurde ihm die Kanzlei als Schlafgemach zugewiesen. Um sein Bett zusätzlich zu schmücken, spannte man einen Himmel aus schwarzem Samt und Damast darüber auf.³⁴ Die 1608 im Anschluss an die Kanzlei aufgelisteten Räume könnten die restliche Etage, aber auch den Nordflügel ausgefüllt haben. Ein Appartement, das aus einer beheizbaren Stube und einer Kammer mit jeweils

27 Wässcher: Die Baugeschichte der Moritzburg (wie Anm. 2), o. Pag. – Bis auf die Kacheln müssen die Grabungsfunde als verschollen gelten, ein ausführlicher Grabungsbericht ist nicht überliefert.

28 Stiftung Moritzburg, Inv.-Nr. Ke 46, 126, 230, 231. – Zu weiteren um 1525–45 entstandenen Kacheln, die 1917 bei Ausgrabungen in der Moritzburg geborgen wurden: Schauerte: Kardinal, Bd. 1 (wie Anm. 18), Kat.-Nr. 147, S. 258–260.

29 Stiftung Moritzburg, Inv.-Nr. Ke 233.

30 Rosemarie Franz: Der Kachelofen. Entstehung und kunstgeschichtliche Entwicklung vom Mittelalter bis zum Ausgang des Klassizismus, Graz 1969, S. 57–61.

31 Zum repräsentativen Kachelofen der frühen Neuzeit: Frank Druffner: Vom Brennpunkt zum Blickfang: Kamin und Ofen im Schlossbau, in: Rudolstädter Arbeitskreis zur Residenzforschung (Hg.), Peter-Michael Hahn, Ulrich Schütte (Bearb.): Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der frühen Neuzeit, München, Berlin 2006 (= Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, 3), S. 253–264.

32 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 4r.

33 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 4, Bl. 12r–v.

34 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 41, S. 209*.

mindestens einem Bett bestand, war jeweils für den Burggrafen, den Burghauptmann, den Kammermeister und den Hofmarschall reserviert.³⁵ Dem Kammermeister stand zusätzlich ein überwölbter Raum als Archiv zur Verfügung. Bereits 1513 lagerten im Gewölbe des Kammermeisters in einer eisernen Kiste Urkunden und Register.³⁶

Der repräsentative und einst aufwendig ausgestattete Festsaal der Burg lag im Süden des ersten Obergeschosses und wird in den Inventaren als »großer« oder »langer Saal« bezeichnet.³⁷ Er nahm bei einer Höhe von ungefähr fünf Metern die gesamte Tiefe des Westflügels ein und erstreckte sich nördlich bis zum Treppenhaus. In einem abgetrennten Teil des Saales wurden dem Inventar von 1513 nach die Gewänder des Landesherrn verwahrt.³⁸ In dieser textilen Schatzkammer lagerten wertvollste Kleidungsstücke, darunter seidene Talare, golddurchwirkte, mit Hermelin gefütterte Röcke und mit Eichhörnchenfell besetzte Kappen aus Damast. Acht Mittelpfeiler trugen die hölzerne Flachdecke des Großen Saals. Eine ähnliche Gestalt weist der als Festraum genutzte Große Saal der bereits einmal zum Vergleich herangezogenen Veste Hohensalzburg auf, der um 1500 unter dem Salzburger Erzbischof Leonhard von Keutschach ausgeführt worden ist. (Abb. 6) Die Last der Decke und des Dachstuhls ruht auf vier gewundenen Stützen aus Rotmarmor, die frei im Saal stehen. Die Vertäfelungen und ihre Farbfassung sind bis heute original erhalten. Die Decke imitiert einen Sternenhimmel: Sie ist azurblau bemalt und mit Tausenden von goldenen Knöpfen übersät.³⁹

Zum Schmuck des Großen Saals gehörten Himmel oder Baldachine, von denen bereits 1513 fünf, drei davon aus Samt, zwei aus Damast, Erwähnung finden.⁴⁰ Sie dienten dazu, etwa bei einem Festmahl den darunter ausgewiesenen Platz des Landesherrn oder eines Besuchers hervorzuheben. Nicht nur Baldachine, sondern auch Wandbehänge waren damals wichtiger Bestandteil der textilen Raumausstattung.⁴¹ Aufgrund ihrer hohen Kosten war diese Luxusware neben dem Tafelsilber wichtigste Auszeichnung im

35 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 4^r–5^v.

36 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 95*.

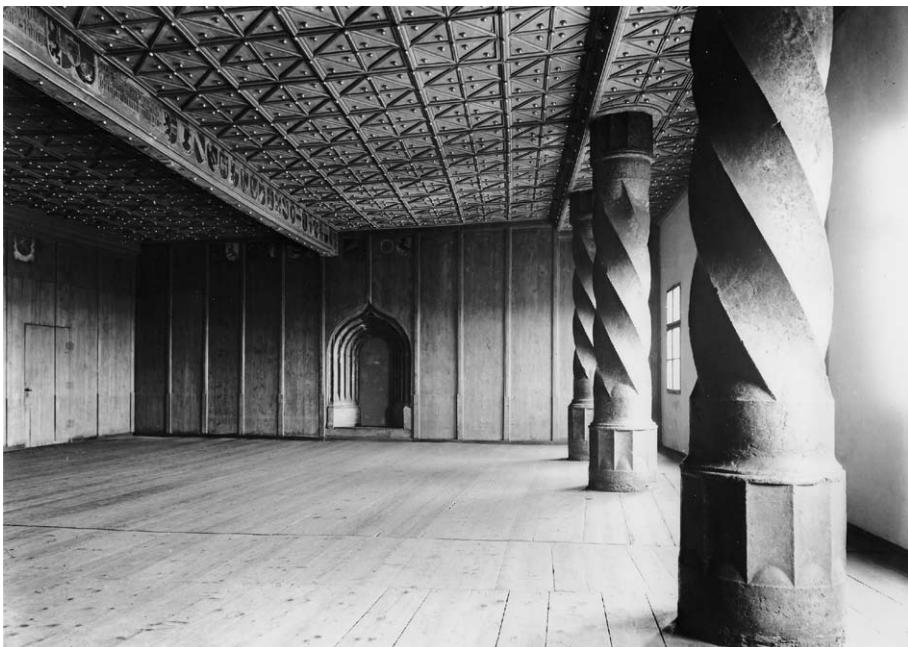
37 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 8944/9, Bl. 32^v. – Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 92*. – Krause: Die Moritzburg (wie Anm. 2), S. 182.

38 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 92*.

39 Richard Schlegel: Veste Hohensalzburg, Salzburg 1952, S. 31, 222. – Hans Lange: Residenzen geistlicher Reichsfürsten im späten 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts – Architektur im Spannungsfeld von Fürst und Stadt, in: Andreas Tacke (Hg.): Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, Göttingen 2005 (= Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 1), S. 208–231, hier: S. 224–227.

40 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 95*.

41 Birgit Franke: Tapisserie – »portable grandeur« und Medium der Erzählkunst, in: Birgit Franke, Barbara Welzel (Hg.): Die Kunst der burgundischen Niederlande. Eine Einführung, Berlin 1997, S. 121–139, hier: S. 121f. – Barbara Welzel: Sichtbare Herrschaft – Paradigmen höfischer Kunst, in: Cordula Nolte, Karl-Heinz Spieß, Ralf-Gunnar Werlich (Hg.): *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, Stuttgart 2002 (= Residenzforschung, 14), S. 87–106, hier: S. 91–94. – Birgit Franke: Tapisserie als höfisches Ausstattungsmedium. Zwischen Allgemeingültigkeit und Individualität, in: Rudolstädter Arbeitskreis zur Residenzforschung (Hg.), Peter-Michael Hahn, Ulrich Schütte (Bearb.): Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der frühen Neuzeit, München, Berlin 2006 (= Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, 3), S. 265–279.



6 Salzburg, Veste Hohenwerfen, Altes Schloss, Großer Saal, um 1500, Blick nach Westen, Zustand um 1930

Zeremoniell. In der Hierarchie der bildkünstlerischen Medien rangierten Tapisserien an oberster Stelle, während Wandmalereien lange Zeit als Substitute gewertet wurden.⁴² Es war üblich, die wertvollen Tapisserien nur zu besonderen Anlässen aufzuhängen, etwa bei hohen Besuchen. Nach dem Gebrauch verstaute man sie wieder, um sie zu schützen.⁴³ Dementsprechend verzeichnet das Nachlassinventar von 1513 sechs große Teppiche in drei Truhen, ohne allerdings auf ihre Gestaltung oder Thematik näher einzugehen.⁴⁴ Man wird sie zu entsprechenden Gegebenheiten etwa an den Stirnseiten des Großen Saals aufgehängt haben, dem repräsentativsten und bedeutendsten Raum der Moritzburg. Erzbischof Ernst könnte diese Tapisserien aus den damals prominenten Produktionszentren in den Niederlanden bezogen haben. Bereits 1503 erwähnt er in seinem Testament sechs niederländische Teppiche, die er der Magdeburger Kathedrale im Falle seines Ablebens vermachen wollte.⁴⁵ Sein Bruder, Kurfürst Friedrich der Weise, erwarb ebenfalls zahlreiche niederländische Teppiche⁴⁶, von denen sich einer im Musée

42 Wolfgang Brassat: Tapisserien und Politik. Funktionen, Kontexte und Rezeption eines repräsentativen Mediums, Berlin 1992, S. 30.

43 Ebd., S. 30, 32.

44 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 95*.

45 Ebd., Beilage 1, S. 4*. – Mock: Erzbischof Ernst (wie Anm. 1), Anhang Nr. 2, S. 265.

46 Robert Bruck: Friedrich der Weise als Förderer der Kunst, Straßburg 1903 (= Studien zur deutschen Kunstgeschichte, 45), S. 233f. – Heinrich Göbel: Wandteppiche, I. Teil, Die Niederlande, Bd. 1, Leipzig 1923, S. 449.



7 Turnierteppich Friedrichs des Weisen, 499 × 578 cm, Brüssel 1494–98 (Valenciennes, Musée des Beaux-Arts)

des Beaux-Arts in Valenciennes erhalten hat. (Abb. 7) Der kostbare, zwischen 1494 und 1498 in Brüssel gewirkte Behang aus Wolle, Seide, Gold und Silber zeigt das Turnier, das am 19. und 20. Oktober 1494 in Antwerpen anlässlich der Inauguration Philipps des Schönen zum Regenten der Niederlande abgehalten wurde. Sechs Paare geharnischter Ritter tragen auf einem Marktplatz ein Schwertturnier zu Pferde aus, das von prächtig gewandeten Zuschauern aufmerksam verfolgt wird. Die Darstellung wird umrahmt von einer Bordüre mit den Wappen Kurfürst Friedrichs des Weisen.⁴⁷ Doch nicht nur die beiden wettinischen Brüder, auch Kardinal Albrecht bezog nachweislich Tapisserien aus den Niederlanden, mit denen er die hallische Moritzburg ausschmücken ließ.⁴⁸ Das

47 Göbel : Wandteppiche (wie Anm. 46), S. 517. – Geneviève Souchal (Bearb.): *Chefs-d’œuvre de la tapisserie du XIV^e au XVI^e siècle*. Ausstellung Paris, Grand Palais 26. Oktober 1973 bis 7. Januar 1974, Paris 1973, Kat.-Nr. 17, S. 72–75. – Anna Maria Cetto: Cranachs Turnierholzschnitte von 1509 und der Turnierteppich Friedrichs des Weisen in Valenciennes, in: Akten des Colloquiums zur Basler Cranach-Ausstellung 1974, Basel 1977, S. 19–21. – Brassat: Tapisserien und Politik (wie Anm. 42), S. 209, Kat. Nr. 47. – Birgit Franke: Feste, Turniere und städtische Einzüge, in: Birgit Franke, Barbara Welzel (Hg.): *Die Kunst der burgundischen Niederlande. Eine Einführung*, Berlin 1997, S. 65–84, hier: S. 72.

48 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 20, S. 80*.

Inventar von 1608 verzeichnet in den Räumen der Moritzburg zahlreiche Teppiche, die unter anderem das in Gold und Silber gewirkte Wappen Kardinal Albrechts zierete. Fünfzehn weitere Teppiche bildeten die alttestamentarische Geschichte des Gideon ab⁴⁹; andere zeigten den dornengekrönten Christus, das Abendmahl, die Muttergottes oder Tierszenen.⁵⁰ Neben den kostbaren Tapisserien gehörten Wandmalereien, aber auch Gemälde und Skulpturen zur Ausstattung einiger hochrangiger Gemächer; so sind etwa für die Zeit Kardinal Albrechts in der als Gebetsraum genutzten »Neuen Wunderstube« samt »der grunen kammer davor« Gemälde und Skulpturen bezeugt.⁵¹

Im Großen Saal dürfte wohl auch die Kredenz gestanden haben, mit der Kardinal Albrecht im April 1533 seinen Bruder Kurfürst Joachim von Brandenburg zu beeindrucken dachte. Zu diesem festlichen Anlass wurden sämtliche Räume mit goldenen Tüchern geschmückt. Der Chronist Johannes Carion berichtet, dass der Höhepunkt der weltlichen Prachtentfaltung eine Kredenzbank aus 22 Staffeln gewesen sei. In jeder Staffel, so Carion, waren mindestens 20 Prunkgeschirre angeordnet, darunter große Staufkannen und goldene Schüsseln mit getriebenen Porträts. Flankiert wurde die Kredenz von zwei »Einhorn, wie zwei Kerzen, jegliches von ungefähr drei Ellen lang oder länger«.⁵² Neben diesem temporären, mit kostbaren Tüchern bedeckten Gestell, das speziell für den hohen Besuch errichtet worden war, gab es noch mindestens eine weitere, fest installierte Kredenz auf der Moritzburg, die ausschließlich mit Gläsern bestückt war.⁵³

49 Gideon war Heerführer der Israeliten, der sein rechtmäßig glaubendes Volk durch Gottes Befehl von Fremdherrschaft befreite. – Die wohl berühmteste Gideon-Teppichfolge ließ Philipp der Gute, Herzog von Burgund, bereits 1448 in Tournai anfertigen. Bei Sitzungen des Ordens vom Goldenen Vlies und großen Zeremonien des burgundischen Hauses diente der kostbare Zyklus als herrschaftlicher Dekor: Göbel: Wandteppiche (wie Anm. 46), S. 251 sowie Brassat: Tapisserien und Politik (wie Anm. 42), S. 189, Kat.-Nr. 31. Das Gideon-Thema besaß bereits zu Zeiten Erzbischof Ernsts und Kardinal Albrechts repräsentativen Charakter und könnte demnach von ihnen in Auftrag gegeben worden sein. Dennoch spricht einiges dafür, dass man den Zyklus erst im späten 16. Jahrhundert für die Moritzburg erstanden hat. 1552 starb der letzte vom Papst bestätigte Erzbischof von Magdeburg. Die danach vom Domkapitel gewählten Regenten standen als protestantische Administratoren dem Erzstift vor. Auf beiden konfessionellen Seiten sollten zu dieser Zeit alttestamentarische Themen dabei behilflich sein, die jeweilige Herrschaft der Landesherren zu legitimieren. Neben Moses und David wurde hierfür Gideon bevorzugt herangezogen: Margitta Çoban-Hensel: Kurfürst Moritz von Sachsen und seine Schloßausstattungen, in: André Thieme, Jochen Vötsch (Hg.): Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553), Beucha 2004 (= Saxonica, 8), S. 113–136, hier: S. 135. Die Magdeburger Administratoren könnten für die Moritzburg einen Gideonyzyklus erstanden haben, um ihre Position als nunmehr protestantische Landesherren mit einem Thema des Alten Testaments bildhaft zu untermauern.

50 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 15^v.

51 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 9, S. 16*. – Krause: Die Moritzburg (wie Anm. 2), S. 184, Anm. 83.

52 Johannes Voigt (Hg.): Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht von Preußen, Königsberg 1841, S. 149. – Michael Wiemers: 1533 in Halle. Johannes Carion zu Gast bei Albrecht von Brandenburg, in: Michael Rockmann (Hg.): Ein »höchst stattliches Bauwerk«. Die Moritzburg in der hallischen Stadtgeschichte 1503–2003 Halle/Saale 2004 (= Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, 5), S. 95–106, hier: S. 96.

53 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 9, S. 17*. – Zu Kredenzen allgemein: Adolf Feulner: Kunstgeschichte des Möbels, 3. erw. Aufl., Berlin 1927, S. 101f. (= Propyläen-Kunstgeschichte, Erg.-Bd. 1).

An den Großen Saal schloss dem Inventar von 1513 zufolge die Schneiderei an, die sich auf der gleichen Etage wie die erzbischöfliche Kleiderkammer befand.⁵⁴ In direkter Nähe zur Schneiderei, in der unter anderem prunkvolle, kostbare liturgische Gewänder entstanden und gepflegt wurden, lagen im nördlichen Bereich des ersten Obergeschosses die herrschaftlichen Wohnräume, in die vermutlich der Nordwestturm einbezogen worden war.⁵⁵ In den beiden Westtürmen des Wittenberger Schlosses, das zur gleichen Zeit wie die Moritzburg gebaut wurde, lagen im gleichen Geschoss wie der repräsentative Große Saal die Wohnstuben Kurfürst Friedrichs und seines Bruders Johann.⁵⁶ Im zweiten Turmgeschoss der Moritzburg wäre demnach, vergleichbar mit Wittenberg, die Wohnstube Erzbischof Ernsts gewesen. Direkt darunter könnte die Schlafkammer gelegen haben, die mit einer innenliegenden, doppelläufigen Wendeltreppe mit der Wohnstube verbunden war.⁵⁷ Über einen Gang, den die Inventare auflisten⁵⁸, konnte der Kirchenfürst von seiner Wohnstube aus in gleicher Geschossenhöhe bequem das Oratorium erreichen, einen kleinen Andachtsraum an der Nordseite der Maria-Magdalenen-Kapelle. 1608 werden noch weitere Räume aufgezählt, deren genaue Lage jedoch nur schwer lokalisierbar ist. Eigene Schlafräume besaßen diesem Verzeichnis nach die Wächter, die Schneider, die Speiser und Silberknechte, die Schenken, der Büchsenmeister, der Kammerschreiber, die Köche und die Pagen des Administrators.⁵⁹ Anhaltspunkte für eine Bibliothek liefern die Inventare nicht.

Die Schlosskapelle liegt im Osten des nördlichen Flügels. (Abb. 8) Hier wurde im Sommer morgens um sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr die Frühmesse für die Hofpersonen gelesen, an Sonn- und Festtagen feierte man zudem um zehn Uhr ein Hochamt.⁶⁰ Folgt man den Planungen Ernsts, so sollte zusammen mit einem Heiltum ein Stiftskapitel aus 29 Personen an dieser Kapelle installiert werden. Erzbischof Ernst legte für den Reliquienschatz den Grundstock: Das nach seinem Tod angelegte Inventar listet fast hundert goldene und silberne Reliquiare auf, die in der Kapelle in einem Schrank hinter dem Hochaltar deponiert waren.⁶¹ Über sechzig dieser Kleinodien übergab das Domkapitel ein Jahr später, am 6. Juli 1514, Erzbischof Albrecht unter der Bedingung, die Schulden seines Vorgängers zu bezahlen.⁶² Albrecht vermehrte diese Sammlung in den folgenden Jahren auf über zweihundert Gefäße. Die genaue Anzahl der Altäre in der Kapelle ist nicht bekannt, denn im Inventar

54 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 93*.

55 Ebd. Beilage 22, S. 93*.

56 Vgl. Hoppe: Die funktionale und räumliche Struktur (wie Anm. 3), S. 86–116.

57 Kardinal Albrecht ließ um 1538 im Dachraum wohl des gleichen Turms ein »kleyn stubelein«, vielleicht ein studiolo, kunstvoll einrichten: Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 11, S. 33*. – Zu Studier- und Rückzugsräumen in Türmen: Matthias Müller: Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reiches (1470–1618), Göttingen 2004 (=Historische Semantik, 6), S. 263–279.

58 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 93*.–LhASAMagdeburg, Rep. A2 Nr. 847, Bl. 2^o.

59 LhASAMagdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 4^r–5^v.

60 Scholz: Residenz (wie Anm. 2), S. 175. – Zur Ausstattung der Kapelle: Mock: Erzbischof Ernst (wie Anm. 1), S. 219–251.

61 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 84*–88*.

62 Ebd., Beilage 23, S. 97*–100*.



8 Halle, Moritzburg, Maria-Magdalenen-Kapelle, Blick nach Osten

von 1608 werden zwar einige Tafeln erwähnt, doch lediglich zwei Objekten kommt explizit die Bezeichnung Altartafel zu. Es handelt sich hierbei um einen Aufsatz mit der Anbetung des Kindes durch die Heiligen Drei Könige und ein Retabel mit dem Martyrium des heiligen Sebastian. Beide Tafeln, die als einzige Ausstattungsstücke der Maria-Magdalenen-Kapelle erhalten sind, wurden 1506/07 in der Werkstatt Albrecht Dürers von seinem damaligen Gesellen Hans Baldung Grien gefertigt.⁶³ Daneben wird im Inventar noch ein vierflügeliges Retabel mit der Darstellung der Dreifaltigkeit und dem Wappen Erzbischof Ernsts genannt. Gut unterrichtet sind wir über den Bestand an Ornaten. 1513 befanden sich im Nachlass Erzbischof Ernsts nahezu achtzig Messgewänder in schwarzer, grauer, brauner, blauer, roter, grüner und weißer Farbe, mehr als zwanzig Chorkappen sowie ein Traghimmel und ein Fastentuch.⁶⁴ 1608 wurden insgesamt über zweihundert Kaseln, Dalmatiken, Pluviale, Alben und Chorhemden in der Kapelle verzeichnet, dreißig Altartücher und mehr als siebzig Antependien standen für die Altäre zur Verfügung. Daneben gab es noch eine Unmenge an Vorhängen, Seidenstücken, Überzügen für Stuhlkissen und Teppichen. Die Ornate selbst waren unterschiedlicher Herkunft. Neben Gewändern, die sich durch applizierte Wappen oder ihre Gestaltung in Hoffarben eindeutig Ernst und Albrecht zuordnen lassen, werden noch weitere Stifter genannt.⁶⁵

Die 1503 bezogene Moritzburg nahm, wie gezeigt werden konnte, alle für eine damalige Hofhaltung wichtigen Räume auf und stand den Residenzen weltlicher Fürsten in nichts nach. Neben Lager- und Verwaltungsräumen sowie Gemächern für die Burgbesatzung und den Landesherrn konnten der Große Saal für die weltliche, die Kapelle für die liturgische Repräsentation genutzt werden. Im Vergleich dazu waren die weiteren erzbischöflichen Sitze, die bis zur Errichtung der Moritzburg im Sinne einer Reiseherrschaft sporadisch aufgesucht wurden, weitaus weniger umfangreich ausgestattet. Das Schloss in Wolmirstedt etwa, das ungefähr zehn Kilometer nördlich von Magdeburg liegt, diente dem Landesherrn vor 1509, vor der Sesshaftwerdung in Halle, des Öfteren zum Aufenthalt.⁶⁶ In den 1470er und 1480er Jahren wurden aufwendige Baumaßnahmen durchgeführt. Urkundlich nachweisbarer, spätmittelalterlicher Baubestand waren neben der Kapelle das als Residenz genutzte »Alte Haus« und der Bergfried, der sich in der Mitte der nahezu kreisrunden Burg freistehend

63 Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Inv.-Nr. Gm 1079. – Staatliche Museen zu Berlin PK, Gemäldegalerie, Inv.-Nr. GG 603A. – Vgl. Markus Leo Mock: Syphilis und schöne Frauen. Erzbischof Ernst von Magdeburg und sein Auftrag an Hans Baldung Grien, in: Andreas Tacke (Hg.): »... wir wollen der Liebe Raum geben«. Konkubinate geistlicher und weltlicher Fürsten um 1500, Göttingen 2006 (= Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 3), S. 282–295.

64 Redlich: Cardinal Albrecht (wie Anm. 3), Beilage 22, S. 83*, 88*–89*.

65 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 847, Bl. 33^r, 34^r, 36^r. – Mock: Erzbischof Ernst (wie Anm. 1), Anhang Nr. 7, S. 279–289.

66 Michael Scholz: Amtssitze als Nebenresidenzen. Wanzleben, Wolmirstedt, Calbe und Kloster Zinna als Aufenthaltsorte der Erzbischöfe von Magdeburg, in: Sachsen und Anhalt 21 (1998), S. 151–181, hier: S. 160–171. – Ders.: Art. Wolmirstedt, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2: Residenzen, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, 15. I), S. 164f.



9 Wolmirstedt, Südflügel der Neuen Residenz und Schlosskapelle, Ansicht von Osten

erhob.⁶⁷ Im Dreißigjährigen Krieg wurde die Anlage jedoch zu großen Teilen ruinier (Abb. 9), so dass heute lediglich die Schlosskapelle und ein Flügel der Neuen Residenz, die Ende des 16. Jahrhunderts unter Administrator Joachim Friedrich von Brandenburg errichtet worden ist, vorhanden sind.

Erhaltenen Inventaren zufolge war das Schloss für längerfristige Aufenthalte des Landesherrn durchaus geeignet. Für die Regierungszeit Erzbischof Ernsts sind mehrmonatige Hoflager mit einer Dauer von bis zu einem halben Jahr in Wolmirstedt überliefert.⁶⁸ Zwei Schlafkammern und eine beheizbare Stube waren für den Landesherrn reserviert, daneben gab es noch eine etwas größere Hofstube sowie Kammern für den Dompropst, Hofmeister, Hofmarschall, Kanzler und für verschiedene Dienstleute wie etwa einen Schreiber. Die Ausstattung war allerdings äußerst spärlich: Die Kammer

67 Friedrich Danneil: Der Kreis Wolmirstedt. Geschichtliche Nachrichten über die 57 jetzigen und die etwa 100 früheren Ortschaften des Kreises, Halle/Saale 1896 (= Beitrag zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, 1), S. 662f. – Hans Dunker: Inventarium und Beschreibung des Amtes Wolmirstedt, in: Heimatstimmen. Monats-Beilage zum Allgemeinen Anzeiger für die Kreise Wolmirstedt und Neuholdensleben, 1931, Nr. 1, S. 1–4. – Zur Baugeschichte der Schlosskapelle: Markus Leo Mock: Die Schlosskapelle in Wolmirstedt. Ein erzbischöflicher Repräsentationsbau an der Grenze zu Kurbrandenburg, in: Andreas Tacke (Hg.): Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, Göttingen 2005 (= Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 1), S. 119–142.

68 1499 weilte Erzbischof Ernst vermutlich die gesamte erste Jahreshälfte in Wolmirstedt: Scholz: Amtssitze (wie Anm. 66), S. 168.

des Erzbischofs enthielt im Jahr 1500 als nennenswertes wertvolles Gerät etwa nur ein Waschbecken und einige Leuchter aus Messing.⁶⁹ Bereits nach 1503, nach dem Bezug der Moritzburg, besuchten die geistlichen Landesherren Wolmirstedt nur noch selten. Weilte der Erzbischof im nördlichen Gebiet seines Territoriums, so machte er von der erzbischöflichen Aula in Magdeburg als Wohnstätte Gebrauch. Die Nähe Wolmirstedts zur Kathedralstadt wurde allerdings dazu genutzt, um sich bei Bedarf vom dort verweilenden Hofstaat abzusondern. Im Februar 1506 beispielsweise feierte Erzbischof Ernst in kleinem Kreis auf dem Schloss Fastnacht, während die Hofgesellschaft in Magdeburg verblieb.⁷⁰ Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Wolmirstedter Schloss nach der Errichtung der Moritzburg an Bedeutung verlor. Programmatisch gibt hierüber eine 1531 ausgestellte Urkunde Auskunft. Darin ist verzeichnet, Wolmirstedt habe zwar den Erzbischöfen von Magdeburg »vorzeitten« durchaus als »residentz und hoffelager« gedient, doch in den letzten Jahren habe eine »voranderung der erzbischöflichen residencz und hofelagers« stattgefunden. Da sich die Landesherren nur noch selten in Wolmirstedt aufhielten, so die Urkunde, würden die Geistlichen in der Kapelle die Marianischen Zeiten, die bereits vor langer Zeit gestiftet worden seien, nicht mehr gebührend feiern. Deswegen sollten die liturgischen Gesänge eingestellt und die dafür bereitgestellten Zinsen der neu gegründeten Stiftskirche »bey seynen churf. gnaden ertzbischöflichen residentz zcu Halle« überschrieben werden.⁷¹ Die Errichtung des Neuen Stifts in Halle war für Kardinal Albrecht willkommener Anlass, auf die nunmehrige Randständigkeit Wolmirstedts hinzuweisen und sich der Einnahmen der Wolmirstedter Kapelle zu bemächtigen. Liturgische Gesänge waren an einem Ort, an dem sich der Landesherr nur selten niederließ, seiner Auffassung nach unnötig. Während sich Halle zum Zentrum der Herrschaft heraustraktallisierte und umfangreich ausgebaut wurde, verloren die übrigen Burgen, Schlösser und Amtssitze an der Peripherie wie Wolmirstedt stetig an Bedeutung. Erst durch den Ausbau und die Erweiterung der Schlossanlage unter Administrator Joachim Friedrich, bedingt durch die geografische Nähe zu seinem Herkunftsland Brandenburg, erlangte Wolmirstedt gegen Ende des 16. Jahrhunderts für eine kurze Zeit wiederum eine gewichtigere Stellung im Itinerar des Landesherrn – ohne allerdings jemals den Rang Halles einnehmen zu können.

Bildnachweis

1: Stadtarchiv Halle (Saale); 2: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin; 3: British Museum, London; 4: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Messbildarchiv, Wünsdorf; 5–8: Bildarchiv Foto Marburg; 9: Verfasser

69 LhASA Magdeburg, Rep. Cop. Nr. 103, Bl. 82v–83r (Inventar von 1502).

70 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau, GAR NS, Nr. 922, Bl. 69r.

71 LhASA Magdeburg, Rep. A 2 Nr. 791, Bl. 32r–v.

Die Residenzbildung der Bischöfe von Merseburg und Naumburg im späten Mittelalter

Matthias Meinhardt

Ausgangsfragen und Forschungsstand¹

Betrachtet man die Geschichte bischöflicher Herrschaften im Westen und Süden des alten Reiches, so gewinnt man leicht den Eindruck, daß die Trennung von Residenz und Kathedralort bereits im späten Mittelalter eher Regel denn Ausnahme war. Und viele der im Rahmen dieser Tagung vornehmlich in den Blick genommenen mittel- und nordwestdeutschen Territorien scheinen diesen Befund zu bestätigen.² Im Folgenden sollen zwei Fallbeispiele vorgestellt werden, von denen zumindest das erste nicht recht in dieses Bild passen will. Es handelt sich hierbei um Merseburg, wo Kathedrale und Bischofshof räumlich nicht dauerhaft getrennt wurden. Das zweite Fallbeispiel scheint sich hingegen schon eher in das Muster zu fügen: Die Bischöfe von Naumburg nahmen ihre herrschaftlichen Aufgaben bereits im 13. Jahrhundert oft nicht in der Kathedralstadt an der Saale wahr, sondern erledigten diese sehr häufig in Zeitz. Nicht selten wird in der Literatur sogar von einer Verlegung der Bischofsresidenz nach Zeitz um 1285 gesprochen.³ Diese markante Differenz trotz geographischer Nähe und durchaus erkennbarer Parallelen der Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Hofkultur und Herrschaftsorganisation lädt zu einer vergleichenden Betrachtung dieser beiden Fälle geradezu ein.

Für die Trennung von Kathedralort und Residenz werden meist zwei Ursachen verantwortlich gemacht: Zum einen führt man solche Prozesse oft auf erfolgreiche bürgerliche Autonomiebestrebungen zurück, durch die Bischöfe mit ihren Höfen aus der Kathedralstadt hinausgedrängt worden seien. Zum anderen werden auch Konflikte zwischen Bischof und Domkapitel angeführt, die für ein Ausweichen der Bischofshöfe auf Residenzen außerhalb des Kathedralortes verantwortlich gemacht werden.⁴

1 Zum Abdruck gelangt hier eine inhaltlich leicht erweiterte, um die notwendigen Belege und einige weiterführende Hinweise ergänzte Fassung des Vortragsmanuskriptes für die Tagung in Ziesar. Meinen Kollegen Gerrit Deutschländer, Halle (Saale), und Marc von der Höh, Bochum, danke ich für Durchsicht und Kommentar des Beitrages in verschiedenen Entwicklungsstadien.

2 Einen raschen Überblick ermöglicht hier: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetzlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1, 2 Teilbde., Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, 15/I, 1–2). – Vgl. dazu im auswertendem Zugriff auch: Jörg Wetzlaufer: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, in: Susanne Claudine Pils, Jan Paul Niederkorn (Hg.): Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit, Wien, Innsbruck 2005 (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 44), S. 11–26.

3 Nachweise hierfür folgen unten in den Anm. 71–74.

4 Grundsätzliche Überlegungen und umfangreiches Beispielmaterial bieten hier u.a.: Volker Press: Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte, Stuttgart 1992 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B/116). – Kurt

Wenn diese Erklärungen in auffällig vielen Fällen greifen, stellt sich hier zunächst die Frage, warum Merseburg einen Sonderfall darstellt. Sodann wird man im Fall der Naumburger Bischöfe weiterfragen müssen, ob hier tatsächlich eher Typisches, also die Trennung von Residenz- und Kathedralort, oder bei genauerem Besehen nicht sogar noch eine weitere Variante der Residenzbildung zu beobachten ist. Ganz gleich wie dieser Befund ausfällt, wird man freilich auch hier nach Ursachen für die ausgemachte Entwicklung suchen müssen. In den Blick geraten also zunächst jene strukturellen Voraussetzungen, politischen Konstellationen und Handlungsspielräume, unter denen die einen Bischöfe mit ihrem Hof in der Kathedralstadt verblieben und die anderen nach Alternativen oder Ergänzungen suchten. Residenzbildung mit Trennung von Kathedralstadt und bischöflichem Hauptsitz wirft für Herrschaft, Versorgung und Repräsentation andere Probleme auf als ohne eine solche geteilte Struktur. Daher bietet es die gemeinsame Betrachtung zweier sich räumlich so naher aber in der Entwicklung dann doch eben sehr verschiedener Fallbeispiele schließlich an, die beiden Varianten von Residenzbildung in ihrer konkreten topographischen und baulichen Situation einmal vergleichend zu betrachten.

Allerdings werden der Behandlung dieser Fragen und Probleme nicht nur wegen der notwendigen Umfangsbeschränkung für diesen Beitrag Grenzen gesetzt. Die Erwartungen sind vor allem aus zwei Gründen weiter zu dämpfen: Zunächst einmal ist die Überlieferung an mancher Stelle schlicht nicht geeignet, um zu abschließenden und voll befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. In der Geschichte Merseburgs, Naumburgs und Zeitz' hat es immer wieder Ereignisse und Prozesse gegeben, die sowohl in die schriftliche als auch in die bauliche Überlieferung breite Lücken schlugen.⁵ Hinzu kommt, daß die Forschung das dennoch vorhandene Quellenpotential bislang nur unvollständig erschlossen hat. Kernfragen moderner Residenzen-, Hof- und Stadtgeschichte sind hier noch weitgehend offen. Zu keinem der Bischofshöfe liegen umfassende systematische Untersuchungen vor. Die Domkapitel beider Bistümer sind erst in Ansätzen erforscht, wenn auch durch gegenwärtig entstehende Qualifizierungsarbeiten Besserung in Sicht ist.⁶ Modernen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende

Andermann, Otto B. Roegele: Residenzen der Bischöfe von Speyer. Speyer – Udenheim – Bruchsal, Bruchsal 1989. – Bernhard Kirchgässner, Wolfram Baer (Hg.): Stadt und Bischof, Sigmaringen 1988 (= Stadt in der Geschichte, 14). – Franz Petri (Hg.): Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln, Wien 1976 (= Städteforschung, A/1). – Klaus Militzer: Stadt und Bischof in Halberstadt, in: Roderich Schmidt (Hg.): Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, Lüneburg 1988, S. 73–94. – Friedrich Merzbacher: Die Bischofsstadt, Köln 1960. – Bruno Dauch: Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten, Berlin 1913 (= Historische Studien, 109).

- 5 Zur Überlieferung vgl. Matthias Ludwig: Das Kollegiatstift Zeitz und seine Archive, in: Detlef Deye, Roland Rittig (Hg.): Die Stiftsbibliothek und das Stiftsarchiv Zeitz, Halle/Saale 2006 (= Schriften des Museums Schloss Moritzburg Zeitz), S. 29–46. – Roswitha Nagel: Das Domkapitel der Vereinigten Domstifte Naumburg und Merseburg und des Kollegiatstifts Zeitz – Überlegungen zu seiner schriftlichen Überlieferung in den stiftischen Archiven und Bibliotheken, in: Sachsen und Anhalt 22 (1999/2000), S. 239–265.
- 6 Markus Cottin fertigt an der Universität Leipzig unter dem Arbeitstitel »Das Merseburger Domkapitel im Spätmittelalter (1316–1514)« eine Dissertation an. Einen Überblick über Forschungsstand und erste Resultate bietet Markus Cottin: Geschichte des Merseburger Domkapitels im Mittelalter

Gesamtdarstellungen der Stadtgeschichte von Naumburg, Merseburg und Zeitz fehlen, man muß sich mit älterer, oft belegloser, zuweilen anekdotenhafter Literatur sowie einer Fülle von kürzeren Übersichten und Detailuntersuchungen behelfen.⁷ Auch komplexere Studien zu zentralen Themen der städtischen Politik-, Verfassungs-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte stellen weitgehend Desiderata dar.⁸ Für alle drei Fälle läßt sich überdies konstatieren, daß sich die historische Forschung bislang eher mit der frühen Bistumsgeschichte und ihren Bezügen zur Reichspolitik befaßt hat als mit dem hier im Mittelpunkt des Interesses stehenden späten Mittelalter.⁹ Für

(968–1561). Vorüberlegungen zu einer Gesamtdarstellung, in: Holger Kunde, Andreas Ranft, Arno Sames, Helge Wittmann (Hg.): Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg. Aufsätze, Petersberg 2005 (= Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 2), S. 75–96. – Ders.: Die Merseburger Weihematrikel als Quelle zum bischöflichen Hof, zur Hochstifts- und Bistumsgeschichte (mit Ergänzungsregister), in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 15/2 (2005), S. 47–62. – An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bereitet Matthias Ludwig zur Zeit eine Magisterarbeit über das Naumburger Domkapitel vor. Den älteren Stand der Forschung repräsentieren Carl Peter Lepsius: Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation. Ein Beitrag zur Geschichte des Osterlandes nach den Quellen bearbeitet. Mit einem Urkundenbuche und Zeichnungen, Theil 1, Naumburg 1846. – Franz Range: Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels, Diss. Greifswald, Hildesheim 1910. – Einen raschen Überblick gewähren: Stephan Selzer: Art. »Merseburg, Bf.e von«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetzlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1, Teilband 1, Dynastien und Höfe, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung Bd. 15. I/2), S. 564–566. – Ders.: Art. »Merseburg«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetzlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1, Teilband 2, Residenzen, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung Bd. 15. I/2), S. 378–379. – Holger Kunde: Art. »Naumburg, Bf.e von«, in: Paravicini (wie eben), Teilband 1, S. 577–580. – Ders.: Art. »Naumburg«, in: Paravicini (wie eben), Teilbd. 2, S. 404–406. – Ders.: Art. »Zeitz«, in: Paravicini (wie eben), Teilbd. 2, S. 652–655.

- 7 Zu Naumburg: Ernst Borkowsky: Die Geschichte der Stadt Naumburg an der Saale, Stuttgart 1897. – Ders.: Naumburg a.d.S. Eine Geschichte deutschen Bürgertums 1028 bis 1928, Jena 1928. – Ernst Hoffmann: Naumburg a.S. im Zeitalter der Reformation. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt und des Bistums, Leipzig 1901 (= Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, 7/1). – Zu Merseburg: Alfred Schmekel: Historisch-topographische Beschreibung des Hochstiftes Merseburg. Ein Beitrag zur deutschen Vaterlandskunde, Halle/Saale 1858. – Max Steffenhagen: Geschichte der Stadt Merseburg, Merseburg 1898. – Zu Zeitz: Louis Rothe: Aus der Geschichte der Stadt Zeitz. Culturhistorische Skizzen nach urkundlichen Quellen, Zeitz 1876.
- 8 Wirtschaftsgeschichtliche Ansätze zu Zeitz bietet aber immerhin Walther Schulze: Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Zeitz. Ein Beitrag zur mitteldeutschen Wirtschaftsgeschichte, Diss. Halle-Wittenberg, Halle/Saale 1926.
- 9 Hierzu zuletzt: Gerd Althoff: Magdeburg–Halberstadt–Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Ders.: Ernst Schubert (Hg.): Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, Sigmaringen 1998 (= Vorträge und Forschungen, 46), S. 267–293. – Ernst-Dieter Hehl: Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: ebd., S. 295–344. – Ders.: Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt. Gelübde, Kirchenrecht und politischer Spielraum im 10. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), S. 96–119. – Brigitte Streich: Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: Schmidt: Mitteldeutsche Bistümer (wie Anm. 4), S. 53–72. – Für die ältere Forschung vgl. Robert Holtzmann: Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg. Ein Beitrag zur Kritik Thiermars, in: Sachsen und Anhalt 2 (1926), S. 35–75. – Karl Benz: Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreit unter Heinrich IV. und Heinrich V., Dresden 1899.

die Bau- und Kunstgeschichte gilt, daß man sich vornehmlich den herausragenden Sakralbauten und ihrer Ausstattung gewidmet hat, während dagegen herrschaftliche Wohn- und Wirtschaftsbauten weit weniger gut erforscht sind.¹⁰

Dennoch kann man auf wertvolle Vorarbeiten aufbauen. Immerhin ist ein Teil der älteren Urkunden in Urkundenbüchern der Hochstifte Merseburg¹¹ und Naumburg¹² ediert worden, einige kleinere Regestenwerke und Editionen ergänzen diesen Fundus.¹³ Daß die spätmittelalterliche Überlieferung bislang noch weitgehend unerschlossen ist, bleibt jedoch ein spürbares Hemmnis für Forschungen. Darüber hinaus ist manches über die Urkundenbücher benachbarter Städte und Territorien sowie in den Unternehmungen zur hansischen Geschichte aufgearbeitet worden. Ebenfalls publiziert sind mehrere wichtige Chroniken, allen voran die Merseburger Bischofschronik.¹⁴ Dasselbe gilt für die überlieferten Inschriften.¹⁵

-
- 10 Überblicke gewähren hier Ute Bednarz, Hans-Joachim Krause: Zeitz, in: Georg Dehio: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Sachsen-Anhalt II, Regierungsbezirke Dessau und Halle, bearb. von Ute Bednarz, Folkhard Cremer, Hans-Joachim Krause u.a., Neubearbeitung, München 1999, S. 911–931. – Heinrich Bergner (Bearb.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Naumburg, Halle (Saale) 1903 (= Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, 24). – Johannes Burkhardt, Otto Küstermann: Merseburg, in: Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, bearb. von Heinrich Otto, Otto Küstermann, Halle (Saale) 1883, S. 87–198 (Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 8). – Ernst Schubert: Naumburg, in: Dehio: Sachsen-Anhalt II (wie eben), S. 582–609. – Gustav Sommer (Bearb.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Zeitz, Halle/Saale 1879 (= Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 1), S. 33–76. – Peter Ramm, Hans-Joachim Krause: Merseburg, in: Dehio: Sachsen-Anhalt II (wie eben), S. 529–567.
- 11 Vgl. Historische Commission der Provinz Sachsen (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg [künftig zit.: UB Merseburg], 1. Theil (962–1357), Halle/Saale 1899 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 36/1).
- 12 Vgl. Hans K. Schulze (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg [künftig zit.: UB Naumburg], Teil 1 (967–1207), Magdeburg 1925 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, NR 1). – Ders.: Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Teil 2 (1207–1304), Köln, Weimar, Wien 2000 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 2).
- 13 Verwiesen sei hier auf folgende, besonders nutzbringende Veröffentlichungen: Karl Eduard Förstemann (Bearb.): Die Urkunden des Unterstifts St. Sixti zu Merseburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 1/4 (1834), S. 50–116; 4/4 (1839), S. 50–69; 5/2 (1841), S. 101–110; 5/3 (1841), S. 57–65. – Friedrich Hoppe (Bearb.): Die Urkunden des städtischen Archivs zu Naumburg a.S. auf Grund von Vorarbeiten von G. Beckmann, Naumburg 1912. – Friedrich Ludwig von Medem: Beitrag zur Geschichte der Stadt Merseburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 2 (1836), S. 389–422. – Karl Schöpke: Regesten und Urkunden zur Geschichte Naumburgs im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, 15 (1905), S. 335–354. – Roger Wilmans (Bearb.): Regesta episcoporum Merseburgensium, in: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 11 (1858), S. 146–211.
- 14 Vgl. Chronica episcoporum ecclesiae Merseburgensis, bearb. von Roger Wilmans, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptores, Bd. X, Hannover 1852, S. 157–212 [künftig zit.: MGH SS X]. – Eine Übersetzung mit kommentierenden Einleitungen und Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten bietet: Otto Rademacher (Bearb.): Die Merseburger Bischofschronik, 4 Teile, Merseburg 1903–08.
- 15 Vgl. Ernst Schubert, Jürgen Görlitz (Bearb.): Die Inschriften des Naumburger Doms und der Domfreiheit, Berlin 1959 (= Die Deutschen Inschriften, 6; Berliner Reihe, 1). – Ernst Schubert (Bearb.): Die Inschriften der Stadt Naumburg an der Saale, Berlin 1960 (= Die Deutschen Inschriften, 7; Ber-

Wenn auch die moderne Residenzenforschung mit ihren Fragen die Bischöfe von Merseburg und Naumburg bislang noch nicht recht in den Blick genommen hat, gibt es zudem trotz der insgesamt nicht befriedigenden Forschungslage auch Untersuchungen und Übersichten, aus denen man nützliche Hinweise und Überlegungen ziehen kann. Residenzenforscher werden dabei freilich zunächst auf Erträge der benachbarten Pfalzenforschung blicken und für Merseburg fündig werden.¹⁶ Sodann bildet die Kirchengeschichte Sachsens von Walter Schlesinger immer noch ein überaus wertvolles Fundament, wenngleich man eine Reihe von Details heute wohl kritisch sehen muß.¹⁷ Das 2004 begangene 1000. Jubiläum der Wiedererrichtung des Domkapitels mit einer großen Sonderausstellung, einem Katalog und einem Aufsatzband hat für Merseburg sowohl eine Bündelung des Erreichten als auch neue Erkenntnisse erbracht.¹⁸ Für Naumburg und Zeitz sind vor allem die Forschungen von Heinz Wießner von großem Nutzen, von denen hier besonders die beiden Bände hervorzuheben sind, die der Autor 1997 im Rahmen des *Germania Sacra*-Projektes vorgelegt hat.¹⁹ Ferner sind verschiedene Ergebnisse der bau- und kunstgeschichtlichen Forschung zu berücksichtigen, von denen an dieser Stelle besonders auf Arbeiten Ernst Schuberts²⁰, Peter Ramms²¹ und Reinhard Schmitts²² zu verweisen ist.

liner Reihe, 2). – Ders.: *Die Inschriften des Landkreises Naumburg an der Saale*, Berlin 1965 (= *Die Deutschen Inschriften*, 9; Berliner Reihe, 3). – Ders.: *Peter Ramm (Bearb.): Die Inschriften der Stadt Merseburg*, Berlin 1968 (= *Deutsche Inschriften*, 11; Berliner Reihe, 4). – Martina Voigt (Bearb.): *Die Inschriften der Stadt Zeitz*, Berlin 2001 (= *Die Deutschen Inschriften* 52; Berliner Reihe, 7).

- 16 Hierzu zuletzt Caspar Ehlers: *Merseburg als Ort der ostfränkisch-deutschen Könige*, in: Kunde, Ranft, Sames, Wittmann: *Zwischen Kathedrale und Welt*, Aufsätze (wie Anm. 6), S. 9–18. – Ergänzend dazu heranzuziehen ist Walter Schlesinger: *Merseburg (Versuch eines Modells künftiger Pfalzbearbeitungen)*, in: *Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung*, Göttingen 1963 (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, 11/1), S. 158–206.
- 17 Vgl. Walter Schlesinger: *Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter*, 2 Bde., Köln, Wien 1983 (= *Mitteldeutsche Forschungen*, 27/1–2).
- 18 Karin Heise, Holger Kunde, Helge Wittmann (Hg.): *Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg*. Katalog, Petersberg 2004 (= *Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz*, 1). – Kunde, Ranft, Sames, Wittmann: *Zwischen Kathedrale und Welt*, Aufsätze (wie Anm. 6).
- 19 Heinz Wießner: *Bistum Naumburg*, Bd. 1, Die Diözese, 2 Teilbde., Berlin, New York 1997–98 (= *Germania Sacra*, Neue Folge, 35/1–2).
- 20 Vgl. nur Ernst Schubert: *Der Naumburger Dom*, Halle/Saale 1996. – Ders.: *Naumburg. Dom und Altstadt*, Berlin 1978. – Hierzu ist nun unbedingt die kritische Auseinandersetzung heranzuziehen, die Holger Kunde jüngst vorgenommen hat, vgl. Holger Kunde: *Der Westchor des Naumburger Doms und die Marienstiftskirche. Kritische Überlegungen zur Forschung*, in: Enno Bünz, Stefan Tebruch, Helmut G. Walther (Hg.): *Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Festschrift für Matthias Werner zum 65. Geburtstag*, Köln u.a. 2007 (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen*, Kleine Reihe, 24), S. 213–238.
- 21 Genannt seien folgende Beiträge: Peter Ramm: *Zur Baugeschichte von Dom und Schloss Merseburg im späten Mittelalter*, in: Kunde, Ranft, Sames, Wittmann: *Zwischen Kathedrale und Welt*, Aufsätze (wie Anm. 6), S. 171–204. – Ders.: *Der Dom zu Merseburg*, Halle/Saale³ 1993. – Ders.: *Pfalz und Schloss zu Merseburg*, 3. neubearb. Aufl., Merseburg, Wettin 1997 (= *Merseburger Land. Beiträge zur Geschichte und Kultur*). – Ders.: *Der Merseburger Dom. Seine Baugeschichte nach den Quellen. Mit einem Beitrag von Hans-Joachim Krause*, Weimar² 1977.
- 22 Reinhardt Schmitt: *Quellen zur Baugeschichte des Zeitzer Schlosses vom Mittelalter bis in die Zeit unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg*, in: *Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt* 10 (2001), S. 181–219.

Den oben formulierten Leitfragen soll im folgenden in zwei Hauptschritten nachgegangen werden. Zuerst sollen die Verhältnisse in Merseburg behandelt werden, sodann der Blick ins Nachbarbistum weiterwandern, wo Naumburg und Zeitz gemeinsam zu betrachten sind. Eine vergleichende Zusammenschau der Resultate soll dann am Schluß stehen.

Die Bischöfe von Merseburg

Die Grundkonstellationen

Der Blick auf die strukturellen Voraussetzungen für die Residenzbildung der Merseburger Bischöfe lässt rasch erkennen, daß das Bistum Merseburg zu den kleineren im Reich zählte. Dies gilt für das Bistum selbst, mehr aber noch für das besitzrechtliche Fundament der bischöflichen Herrschaft. Materielle Ressourcen wie Herrschaftsrechte – und damit letztlich die Handlungsspielräume insgesamt – waren deutlich begrenzt. Waren Ausmaß und Ausstattung des Bistums bei seiner ersten Gründung im 10. Jahrhundert schon nicht gerade bemerkenswert, führten die zeitweilige Aufhebung und Zugeständnisse an die benachbarten Bistümer bei der Wiedererrichtung 1004 zu einer weiteren Schmälerung der Grundlagen. Den Bischöfen unterstanden im späten Mittelalter herrschaftsrechtlich keine Städte, die regional oder gar überregional von größerer Bedeutung als Merseburg waren. Und so nimmt es nicht Wunder, daß die Quellen oft von finanziellen Problemen zeugen.²³ Schon früh konnte man in Merseburg wichtige Herrschaftsrechte konzentrieren. Neben der Gerichtsbarkeit sind hier vor allem Zoll-, Münz- und Marktrechte anzuführen²⁴, von denen das Marktpatent Kaiser Friedrichs von 1188 besonders herauszuheben ist.²⁵

Über das frühe Domkapitel und die Beziehungen zum Bischof lassen sich kaum gesicherte Erkenntnisse beibringen. Aus dem 11. Jahrhundert sind aber immerhin mehrere bischöfliche Schenkungen an den Domklerus überliefert. Ab der zweiten

23 Zu den finanziellen Problemen vgl. nur MGH SS X, S. 196 u. 205 (u.ö.). – Rademacher: Bischofschronik (wie Anm. 14), Teil II, 1136–1341, Merseburg 1907 S. 36f.; Teil IV, 1431–1514, Merseburg 1908, S. 36 (u.ö.). – Vgl. dazu auch Matthias Meinhardt: Domkapitel – Bischof – Stadt. Das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Klerus im mittelalterlichen Merseburg, in: Kunde, Ranft, Sames, Wittmann: Zwischen Kathedrale und Welt, Aufsätze (wie Anm. 6), S. 97–110, hier: S. 99. – Zu Grenzen und Umfang von Bistum und Herrschaft grundsätzlich: Karlheinz Blaschke, Walther Haupt, Heinz Wießner: Die Kirchenorganisation in den Bistümern Meißen, Merseburg und Naumburg um 1500, Weimar 1969, bes. S. 31–36, 71ff. – Leo Böhnhoff: Das Bistum Merseburg, seine Diözesangrenzen und seine Archidiakonate, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 32 (1911), S. 201–269.

24 UB Merseburg, Nr. 20, S. 18; Nr. 283, S. 224–226; Nr. 384, S. 318–320; Nr. 711, S. 568–570; Nr. 739, S. 595f.; Nr. 764, S. 618f.; Nr. 765, S. 619f.; Nr. 808, S. 664f.; Nr. 935, S. 797–799; Nr. 1001, S. 865f.; Nr. 1028, S. 894f. – Medem: Beitrag zur Geschichte der Stadt Merseburg (wie Anm. 13), Nr. 2, S. 402–404; Nr. 3, S. 404f.; Nr. 10, S. 412–416, bes. S. 415f.; Nr. 11, S. 416–419, bes. S. 418. – Vgl. zudem Meinhardt: Domkapitel – Bischof – Stadt (wie Anm. 23), S. 99. – Albert Barth: Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, Diss. Göttingen, Wernigerode 1900, S. 65ff.

25 UB Merseburg, Nr. 132, S. 111–112. – Heinrich VI. erneuerte das Privileg einige Jahre später, siehe die Urkunde von 1195, gedruckt in: UB Merseburg, Nr. 138, S. 115–116.

Hälften dieses Jahrhunderts sind bereits Pfründen bezeugt, womit man einen ersten Hinweis auf die Auflösung der *Vita communis* des Domkapitels erhält. Die Kontrolle des Bischofs über das Domkapitel scheint zu dieser Zeit noch recht groß gewesen zu sein, denn der Bischof regelte noch wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten und übte die disziplinarische Gewalt über das Kapitel aus.²⁶ Doch schon wenig später gewinnt das Domkapitel als selbständige handelnde Korporation zunehmend an Kontur: 1105 ist erstmals der Konsens des Kapitels in einer vermögensrechtlichen Frage bezeugt.²⁷ Im 12. Jahrhundert wird die Trennung von Bischofs- und Kapitelgut immer deutlicher. Ein eigenes Siegel des Kapitels ist spätestens seit 1212 in Gebrauch.²⁸ Ab 1244 wählte allein das Domkapitel den Bischof, seitdem lässt sich für die Mehrzahl der Bischöfe eine Zugehörigkeit zum Kapitel nachweisen.²⁹ Mit dem Jahr 1265 setzt die Überlieferung von Wahlkapitulationen ein.³⁰ Wie diese Quellengruppe erkennen lässt, gewann das Domkapitel immer weiter an Einfluß und Selbstständigkeit. Wahlen, Konflikte, die Teilung der Obödienzen und besitzrechtliche Fragen regelte das Kapitel zunehmend autonom. Die Gerichtsbarkeit des Bischofs in der Domfreiheit wurde im 14. Jahrhundert auf die Obergerichtsbarkeit beschränkt, die disziplinarische Gewalt übte nunmehr der Dekan aus. Das Konsensrecht wurde um einen Beurkundungsvorbehalt des Domkapitels erweitert. Die Handlungsspielräume der Merseburger Bischöfe wurden also stetig enger und die Beziehungen zum Domkapitel immer regulierter.³¹

Das spätmittelalterliche Domkapitel war überwiegend mit Adeligen und Ministerialen des Hochstifts selbst oder unmittelbar benachbarter Herrschaften besetzt. Ein bürgerliches Element ist erst ab dem 15. Jahrhundert zu erkennen, wobei aber das Merseburger Bürgertum keine Rolle spielte, sondern eher die Leipziger Universität, die durch das Kanzleramt des Merseburger Bischofs eng mit dem Hochstift verbunden war. Auch Bürgerliche von auswärtigen Höfen spielten eine gewisse Rolle.³² Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ist ein spürbarer Einfluß der Wettiner auf das Domkapitel und die Bischofswahlen zu erkennen. Zugleich geriet das Hochstift auch politisch immer stärker in den Sog der wettinischen Hegemonialpolitik³³, was sich unter an-

26 Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 76–78.

27 Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 79.

28 UB Merseburg, S. LXXXI u. Tafel XV, Abb. 29a, mit Nr. 159, S. 132. – Vgl. dazu auch Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 79f.

29 Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 80.

30 UB Merseburg, Nr. 316, S. 248–250. – Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 81, Abb. 5.

31 Ausführlicher hierzu Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 80ff.

32 Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 82ff.

33 Vgl. hierzu Rudolf Zieschang: Die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des Mittelalters, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 23 (1909), S. 1–156 (zugl. Diss. Leipzig 1909). – Streich: Bistümer (wie Anm. 9). – Jörg Rogge: Wettiner als Bischöfe in Münster, Merseburg und Naumburg im hohen Mittelalter. Beobachtungen zu Erhebung, Amtsführung und Handlungszusammenhängen, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), S. 1061–86. – Ders.: Die Wettiner. Aufstieg einer Dynastie im Mittelalter, Ostfildern 2005, bes. S. 72ff. – Dieter Stievermann: Die Wettiner als Hegemonen im mitteldeutschen Raum um 1500, in: Jörg Rogge, Uwe Schirmer (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis

derem darin zeigte, daß der Merseburger Bischof wie seine Amtsbrüder aus Meißen und Naumburg zur Krönung Kaiser Friedrichs III. in Aachen 1442 im Gefolge der sächsischen Herzöge anreiste.³⁴ Auch der Empfang des sächsischen Hofgewandes läßt sich in diesen Kontext stellen.³⁵

An Konflikten zwischen den Bischöfen und den Domherren um innere und äußere Angelegenheiten hat es nicht gefehlt. Die immer sorgfältigere Absicherung und Abgrenzung der jeweiligen Rechte und Pflichten durch die Wahlkapitulationen sind Folge und Zeugnis hiervon. Und auch die Merseburger Bischofschronik läßt mehrfach Unfrieden erkennen. Konflikte vor allem über Veräußerungen und Ausgaben und über die Verfügung über die Hinterlassenschaft von Domklerikern lassen sich hier anführen.³⁶

Parallel zu der Verselbständigung des Domkapitels werden Konturen des Bischofshofes etwas deutlicher. Seit 1186 sind bischöfliche Notare belegt. Von Hofämtern in Händen von Ministerialen hört man ab dem 13. Jahrhundert: 1216 von einem Schenken, 1225 von einem Marschall, 1265 von einem Kämmerer. Ein Truchseß hat sich bislang noch nicht nachweisen lassen. Ein bischöflicher Arzt ist erstmals 1310 belegt. Erst mit dem 16. Jahrhundert begegnen das Amt des Hofmeisters (1518) sowie die früheste Hofordnung.³⁷

Blickt man auf die Beziehungen zwischen Bischof und Domkapitel auf der einen und der Merseburger Bürgerschaft auf der anderen Seite, so erkennt man, daß auch hier keineswegs immer friedliches Beieinander vorherrschte. Wie andernorts auch, stritt man um Patronatsrechte, Gerichtsbarkeiten, Zölle und Einfuhrbestimmungen, den Ausschank von Bier und Wein, steuerliche Belastungen sowie über das Recht des Bischofs auf Ratsbestätigung. Bereits 1362 forderten die Bürger ihren geistlichen Stadtherrn heraus, indem sie ihre Rechte provozierend überschritten und einen Vertrauten und Diener des Bischofs Friedrich von Hoym hinrichteten. Der Bischof ging mit aller Härte gegen die Bürger vor, unterwarf sie und setzte eine Reihe schwerer Strafen durch. Eine Befriedung stellte sich indes nicht ein. Auch die folgenden Jahrzehnte blieben von zahlreichen Spannungen geprägt. Eine Stärkung ihrer Position suchten die Merseburger Bürger 1426 durch den Anschluß an den Sächsischen Städtebund. In den Jahren 1429 und 1430 versuchte man durch zähe Verhandlungen, eine friedliche Einigung zu erzielen, an denen neben den Merseburger Streitparteien Gesandte des Herzogs von Sachsen, des Erzbischofs von Magdeburg und der Stadt Erfurt auch Delegierte mehrerer Bündnisstädte teilnahmen. Doch der mühsam errungene Ver-

1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2003 (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 23), S. 379–393. – Uwe Schirmer: Die Verfassung des Hochstifts Merseburg vom Ende des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Kunde, Ranft, Sames, Wittmann: Zwischen Kathedrale und Welt, Aufsätze (wie Anm. 6), S. 121–132, bes. 121–124.

34 Streich: Bistümer (wie Anm. 9), S. 65. – Dies.: Uf dem zcoge zu unserm herrn dem romischen kunige ... Die Aachenfahrt des sächsischen Hofes im Sommer 1442, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 55 (1991), S. 32–57.

35 Selzer: Art. »Merseburg, Bf.e von« (wie Anm. 6), S. 565.

36 Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 81ff.

37 Selzer: Art. »Merseburg, Bf.e von« (wie Anm. 6), S. 565.

gleich half nicht lange, schon 1435 hört man von einem bewaffneten Aufstand der Bürger gegen den geistlichen Stadtherren, den dieser jedoch niederschlagen konnte. Die Bürger wurden in der Folge noch kürzer an die Kette genommen. Ein beachtliches Konfliktpotential war also durchaus vorhanden. Jedoch war die Bürgerschaft zu schwach, um den Bischof aus der Stadt drängen zu können. Stets gelang es dem Stadtherren, den bürgerlichen Ansprüchen mit diplomatischen oder militärischen Mitteln Grenzen zu setzen. Solange sich die Machtverhältnisse so darstellten, resultierte aus den Beziehungen zur Bürgerschaft kein Grund für eine Verlegung der Bischofsresidenz. Im Gegenteil: Sicherte man die Stadtherrschaft fortifikatorisch hinreichend ab, erschien es angesichts der gespannten Lage möglicherweise sogar eher ratsam, vor Ort zu verbleiben, um der Bürgerschaft durch die fehlende Präsenz keine neuen Spielräume zu eröffnen.³⁸

In Merseburg haben also weder die durchaus vorhandenen Konflikte im Verselbständigungsprozeß des Domkapitels noch die zum Teil scharfen Auseinandersetzungen mit der Bürgerschaft zu einer dauerhaften Verlegung der bischöflichen Residenz aus Merseburg hinaus geführt. Ohne besondere Not oder ganz außergewöhnliche Anreize gab man eben eine durchaus auch herrschaftslegitimierende Standorttradition nicht auf, eine Tradition, die sich im Falle Merseburgs immerhin mit dem Wirken von Königen und Kaisern ab dem 10. Jahrhundert verknüpfen ließ, was der bischöflichen Historiographie durchaus bewußt und bemerkenswert war.³⁹

Die enge Bindung der bischöflichen Herrschaft und Verwaltung an Merseburg lässt sich an der Geographie der Beurkundungs- und Besiegelungspraxis der Merseburger Bischöfe leicht aufzeigen. Obgleich eine systematische und nach Vollständigkeit strebende Untersuchung der bischöflichen Itinerare ein dringendes Desiderat der Forschung darstellt, kann schon auf Basis der im Merseburger Urkundenbuch gedruckten Quellen ein doch sehr eindeutiges Bild gewonnen werden –, und immerhin erstreckt sich der damit bereits erfaßte Zeitraum über fast das gesamte 13. und mehr als das halbe 14. Jahrhundert. Demnach beurkundeten und siegeln alle Merseburger Elekten und Bischöfe zwischen 1216 und 1357 ganz überwiegend in Merseburg, manche fast ausschließlich. Nicht in Merseburg vollzogene Kanzleihandlungen lassen sich meist mit politischen Geschäften außerhalb des eigenen Hochstiftes verbinden, wie Konzilien in Lyon und Würzburg, aber auch der regionalen Diplomatie kommt dabei Gewicht zu. Kanzleitätigkeit an Nebenresidenzen innerhalb des eigenen Territoriums spielt hingegen eine ganz auffällig untergeordnete Rolle. Und die Konzentration der Kanzleitätigkeit auf Merseburg scheint sich unter den Bischöfen des 14. Jahrhunderts gegenüber den Amtsvorgängern des 13. Jahrhunderts sogar noch verstärkt zu haben.⁴⁰

38 Vgl. hierzu in der Sache ausführlicher und mit allen Einzelnachweisen: Meinhardt: Domkapitel – Bischof – Stadt (wie Anm. 23).

39 Vgl. hierzu nur die einleitenden Abschnitte in der Merseburger Bischofschronik: MGH SS X, S. 163ff.

40 Siehe Anhang I.

An diesem doch sehr eindeutigen Befund ändert auch die Tatsache nichts, daß die Merseburger Bischöfe durchaus über Nebensitze verfügten, manche – wie zum Beispiel Lützen im 15. Jahrhundert⁴¹ – sogar noch ausbauen ließen. Neben Lützen ist hier vor allem an Zwenkau und Horburg, später dann auch an Liebenau und Lauchstädt zu denken.⁴² Ganz davon abgesehen, daß man solche Nebensitze zum Teil als Pfand auch über längere Zeit aus der Hand gab⁴³, spielten sie in der Kanzleipraxis der Bischöfe eine bestenfalls nachgeordnete Rolle.⁴⁴ Damit deckt sich im übrigen auch die Beobachtung, daß man die Versorgung des bischöflichen Haushaltes vor allem auf seine Anwesenheit in Merseburg abstimmte.⁴⁵

Die Konzentration von bischöflicher Verwaltung und Haushaltung auf Merseburg läßt sich jedoch auch an der Topographie und Architektur in Merseburg ablesen: Nirgends innerhalb des Hochstiftes verfügten die Bischöfe über eine Substanz von wirklich vergleichbarer funktionaler und repräsentativer Qualität.

Der Residenzort Merseburg

Betrachtet man die topographische und bauliche Situation Merseburgs im Spätmittelalter, so entdeckt man rasch eine räumliche Gliederung, die deutlich mit verschiedenen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Einflußsphären und deren Grenzen korrespondiert: Als eigenständiger Bereich lag im Zentrum der Stadt der Dombezirk, der sich um die Kathedrale gruppierte. Nördlich davon befand sich das bischöfliche Schloß mit Wohn-, Wirtschafts- und Repräsentationselementen. Klar getrennt hiervon lagen südlich des Domes die Klausurgebäude; noch weiter südlich schlossen sich die Domherrenhöfe und weitere Wirtschaftsgebäude an. Die Domfreiheit wurde durch eigene Mauern, Gräben, Türme und Tore gesichert, und dies nicht nur gegen äußere Feinde, sondern auch gegen die südlich angrenzende Bürgerstadt um den Altmarkt. Nördlich vom Dom lag das vorstädtische Altenburg, östlich, am jenseitigen Ufer der Saale, die Vorstadt um den Neumarkt.⁴⁶

Es nimmt nicht Wunder, daß man zuerst ausgerechnet um 1260 von einem bischöflichen Schloß erfährt, also zu einer Zeit, in der der Verselbständigungsprozeß des Domkapitels bereits deutliche Konturen gewonnen hatte. Doch über Einzelheiten ist man für diese frühe Zeit ebenso wie für die folgenden Jahrhunderte nur spärlich unterrichtet. Erst ab dem 15. Jahrhundert bessert sich die Lage. Insbesondere Bischof Thilo von Trotha (1466–1514) entfaltete ab den 1470er Jahren eine intensive Bautätigkeit. Er ließ die dreiflügelige Schloßanlage neu errichten, erneuerte Dom- und

41 Peter Seyfried: Lützen, in: Dehio: Sachsen-Anhalt II (wie Anm. 10), S. 441–443. – Johannes Burkhardt, Otto Küstermann: Lützen, in: Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg (wie Anm. 10), S. 83–86.

42 Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 80. – Selzer: Art. »Merseburg, Bf.e von« (wie Anm. 6), S. 566.

43 Vgl. beispielsweise zu Lützen UB Merseburg, Nr. 835, S. 687–689.

44 Siehe Anhang I.

45 Cottin: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 80f.

46 Vgl. hierzu mit zahlreichen weiterführenden Hinweisen und einer Übersichtskarte Meinhardt: Domkapitel – Bischof – Stadt (wie Anm. 23), S. 98ff.

Kapitelgebäude und verbesserte wie schon sein Vorgänger Johannes Bose die Stadtbefestigungen; auch in der Stadt hinterließ er Spuren, indem er Baumaßnahmen an Rathaus und an den Pfarrkirchen förderte.⁴⁷

In Merseburg bestimmten Bischof und Domkapitel nicht nur über den Dom St. Johannes und Laurentius⁴⁸, das Schloß, den Klausurbereich und die Domfreiheit⁴⁹, auch die übrigen Kirchen und Klöster waren eng an ihre Herrschaft gebunden. Über die Marktkirche St. Maximi⁵⁰, die ebenfalls in der Bürgerstadt liegende Kirche St. Sixti⁵¹, die Pfarrkirche St. Viti in Altenburg⁵² und über die Pfarrkirche der Neumarktsiedlung St. Thomas⁵³ übten die Bischöfe das Patronat aus. 1323 überwies der

-
- 47 Zum Merseburger Schloß neben den bereits genannten Übersichtsartikeln grundlegend und weiterführend: Ramm: Zur Baugeschichte (wie Anm. 21). – Ders.: Pfalz und Schloss (wie Anm. 21). – Hermann Deckert: Dom und Schloß zu Merseburg, Halle/Saale 1934. – Gustav Pretzien: Das Merseburger Schloß. Eine kunstgeschichtliche Studie, Merseburg 1933.
- 48 Zum Dom vgl. Ramm: Zur Baugeschichte (wie Anm. 21). – Ders.: Der Dom (wie Anm. 21). – Ders.: Der Merseburger Dom (wie Anm. 21). – Wolfgang Wolters, Achim Hubel (Hg.): Forschungen zum Merseburger Dom. Ergebnisse eines Arbeitsprojektes im Rahmen des Graduiertenkollegs Kunstwissenschaft, Bauforschung, Denkmalpflege, Halle/Saale 2000. – Pretzien: Das Merseburger Schloß (wie Anm. 47). – Otto Rademacher: Der Dom zu Merseburg, Merseburg 1909. – Ders.: Der Dom, in: Ders.: Aus Merseburgs alter Geschichte, Heft IV, Merseburg 1907, S. 13–16. – Hans-Joachim Mrusek: Drei deutsche Kathedralen. Merseburg – Naumburg – Meißen, Wiesbaden 1976, bes. S. 20–115. – Gleichfalls auf die Bauten des Dombezirkes konzentriert ist das Inschrifteninventar zu Merseburg, vgl. Schubert, Ramm: Die Inschriften (wie Anm. 15). – Siehe ferner in Anm. 10 genannte Überblicke.
- 49 Zu diesem Komplex vgl. Weiteres bei Otto Rademacher: Wo wohnten die Merseburger Bischöfe?, in: Ders.: Aus Merseburgs alter Geschichte, Heft I, Merseburg 1906, S. 16–20. – Ders.: Die Domfreiheit, in: Ders.: Aus Merseburgs alter Geschichte, Heft V, Merseburg 1909, S. 2–25. – Ders.: Die urbs Merseburg im 10. Jahrhundert, Merseburg 1898. – Richard Günzel: Die Domfreiheit zu Merseburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts, Merseburg 1930 (= Das Merseburger Land, Beif. Heft). – Zur Frügeschichte des Bereiches vgl. Ehlers: Merseburg (wie Anm. 16). – Erich Herzog: Die ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in Deutschland, Berlin 1964 (= Frankfurter Forschungen zur Architekturgeschichte, 2), S. 45ff. – Schlesinger: Merseburg (wie Anm. 16), S. 164ff. – Alfred Koch: Veste über den Wassern, Halle/Saale 1933 (= Hallische Nachrichten-Bücherei, 12). – Friedrich Geppert: Die Burgen und Städte bei Thietmar von Merseburg, in: Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst 17 (1927), S. 161–244, bes. S. 190ff.
- 50 Vgl. Ramm, Krause: Merseburg (wie Anm. 10), S. 553–555. – Otto Rademacher: Die Kirchen St. Maximi und St. Sixti, Merseburg 1913. – Karl Gubtier: Geschichte der St. Maximii-Gemeinde in Merseburg, in: Das Merseburger Land 38/39 (1939), S. 121–144. – Burkhardt, Küstermann: Merseburg (wie Anm. 10), S. 182–186.
- 51 Vgl. hierzu Ramm, Krause: Merseburg (wie Anm. 10), S. 556. – Rademacher: Die Kirchen (wie Anm. 50). – Burkhardt, Küstermann: Merseburg (wie Anm. 10), S. 177ff.
- 52 Vgl. hierzu Ramm, Krause: Merseburg (wie Anm. 10), S. 555f. – Karl Gubtier: Zur Geschichte der Merseburger Vorstadt Altenburg und ihrer Kirche, in: Das Merseburger Land 36 (1938), S. 81–100. – Otto Rademacher: Das Kloster St. Petri in Merseburg. Festschrift zur Einweihung der restaurierten Klosterräume und des Heimatmuseums am 30. April 1913, Merseburg 1913. – Burkhardt, Küstermann: Merseburg (wie Anm. 10), S. 161ff.
- 53 Vgl. hierzu Peter Ramm (Hg.): Der Merseburger Neumarkt. Alte und neue Beiträge zur 800jährigen Geschichte des »Neumarkts vor Merseburg«, Merseburg 1988 (= Merseburger Land. Beiträge zur Geschichte und Kultur des Kreises Merseburg 23, 1/88). – Ramm, Krause: Merseburg (wie Anm. 10), S. 556ff. – Gustav Pretzien: Die Kirche St. Thomae auf dem Neumarkt zu Merseburg, Merseburg 1932. – Burkhardt, Küstermann: Merseburg (wie Anm. 10), S. 170ff.

Bischof nach einem Brand die Kirche St. Maximi mit den Patronatsrechten und allen Einkünften an die Dompropstei.⁵⁴ Das Benediktinerkloster St. Peter in der Vorstadt Altenburg war eine Gründung des Bischofs Werner aus dem 11. Jahrhundert. Bischöfe und Domkapitel haben hier aber auch noch im Spätmittelalter enge Beziehungen zum Kloster unterhalten.⁵⁵ An der Thomaskirche am vorstädtischen Neumarkt richtete der Bischof unter maßgeblicher Beteiligung von Domherren 1324 ein Chorherrenstift ein, das aber bereits 1327 an die Kirche St. Sixti verlegt wurde. An diesem Stift lässt sich neben einer beträchtlichen Zahl bischöflicher Bediensteter ein starker Einfluss des Domkapitels feststellen. Schenkungen und Stiftungen der Bischöfe konzentrierten sich vor allem auf diese Kirche.⁵⁶

In Merseburg bündelten sich aber nicht nur wesentliche sakrale, rechtliche und militärische Elemente bischöflicher Herrschaft. Auch unter wirtschaftlichen und infrastrukturellen Gesichtspunkten war die Stadt für die Bischöfe von herausragender Bedeutung. Und dies nicht zuletzt, weil sie Darstellungsraum, Publikum, Quartier und Versorgungsmöglichkeiten für die Inszenierung höfischer Festlichkeit und Repräsentation bot. Als ein wichtiges Element sei hier beispielsweise die Veranstaltung von Turnieren erwähnt, die seit dem 13. Jahrhundert bezeugt ist.⁵⁷ Schlösser und Burgen besaßen die Bischöfe auch an anderen Orten, eine solcherart entfaltete Hofhaltung und Repräsentation konnten die Merseburger Bischöfe aber auf Dauer allein in ihrer Kathedralstadt realisieren. Es erweist sich hier einmal mehr, daß urbane Voraussetzungen bei der Erforschung von Residenzbildung stets mitzubedenken sind und den Blick auf die ebenso wichtige wie aufschlußreiche Schloßbau- und höfisch-herrschaftliche Reisetätigkeit unbedingt ergänzen müssen.⁵⁸

Die Bischöfe von Naumburg

Die Grundkonstellationen

Ähnlich wie die Merseburger Bischöfe verfügten auch die Naumburger Nachbarn nur über eine vergleichsweise schmale Grundlage für den Aufbau einer eigenen Territorialherrschaft und für die Entfaltung ihrer Hofhaltung.⁵⁹ In gewisser Weise

54 UB Merseburg, Nr. 750, S. 604–605.

55 Siehe Anm. 52.

56 UB Merseburg, Nr. 770, S. 624–628; Nr. 799, S. 653–657; Nr. 800, S. 657–658; Nr. 801, S. 658–661; Nr. 889, S. 742. – Rademacher: Die Kirchen (wie Anm. 50). – Zum Kollegiatstift und dem Verlegungsvorgang vgl. auch noch Range: Die Entwicklung (wie Anm. 6), S. 132ff. – Steffenhagen: Geschichte der Stadt Merseburg (wie Anm. 7), S. 112. – Anne-Kathrin Köhler: Zu Formen der Stiftung und Stiftungspraxis im Spätmittelalter, in: Kunde, Ranft, Sames, Wittmann: Zwischen Kathedrale und Welt, Aufsätze (wie Anm. 6), S. 111–120.

57 Vgl. hierzu mit ausführlichen Belegen Meinhardt: Domkapitel–Bischof–Stadt (wie Anm. 23), S. 99ff.

58 Mit grundsätzlichen Überlegungen hierzu: Matthias Meinhardt, Andreas Ranft: Das Verhältnis von Stadt und Residenz im mitteldeutschen Raum. Vorstellung eines Forschungsprojektes der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, in: Sachsen und Anhalt 24 (2002/2003), S. 391–405.

59 Hierzu grundlegend Wiegner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, bes. S. 509ff. – Bruno Herrmann: Die Herrschaft des Hochstifts Naumburg an der mittleren Elbe, Köln, Wien 1970 (= Mitteldeutsche Forschungen, 59).

waren hier die Voraussetzungen sogar noch etwas ungünstiger. Befand sich der Bischofssitz zunächst in Zeitz, wurde er 1028/30 nach Naumburg verlegt. Mittlerweile scheint sich die Überzeugung durchzusetzen, daß hierfür vor allem Kaiser Konrad verantwortlich zu machen ist, der mit dieser Verlegung des Bistumssitzes auf ekkehardingisches Allodialgut den Markgrafen von Meißen enger an sich zu binden suchte, da er dessen Unterstützung in den Kämpfen an den Ostgrenzen seines Reiches dringend bedurfte. War in Merseburg noch bis mindestens zum Investiturstreit der Einfluß regionaler Herrschaftsträger auf das Bistum eher gering und die Reichsgewalt dominant, kann man mit Heinz Wiegner in der Verlegung des Bistums von Zeitz nach Naumburg bereits den Keim für die spätere Mediatisierung⁶⁰ sehen. Zumindest ist hier schon sehr viel früher als in Merseburg ein starker Einfluß der regionalen weltlichen Machthaber erkennbar, zunächst freilich durch die Ekkehardinger selbst, bald jedoch mit den Wettinern, die sie gewissermaßen nach ihrem Aussterben beerbten.⁶¹

Mit der Verlegung des Bistumssitzes nach Naumburg entstand hier ein neues Domkapitel, das in Zeitz verbliebene wurde in ein Stift umgewandelt. Noch lange stritten die Zeitzer Stiftsherren um die Vorrangstellung mit dem Naumburger Domkapitel. Auffällig ist, daß insbesondere in den 1220er Jahren der Konflikt erneut an Brisanz gewann, also kurz bevor sich die Bistumsverlegung zum 200. Mal jährte. Zu dieser Zeit waren offenbar nicht nur die alten Ansprüche der Zeitzer Stiftsherren auf den Status eines Domkapitels wieder laut geworden, sondern auch die großangelegten Bauarbeiten an Dom und Kapitelgebäuden in Naumburg so extensiv geworden, daß hier kaum hinreichende Gebäude für die geistlichen Aufgaben des Kapitels zur Verfügung standen. Dies erklärt, warum man im Naumburger Domkapitel unter der Federführung des Dekans Gerlach von Heldrungen in hektisches Treiben um die Sicherung der Stellung fiel. Man versicherte sich der Unterstützung des Papstes und konnte schließlich die Oberhand gewinnen. 1230 und 1231 wurde dem Naumburger Domkapitel der Vorrang vor dem Zeitzer Stift bestätigt. Allerdings mußte man dem Zeitzer Propst fortan Sitz und Stimme im Naumburger Domkapitel zugestehen, auch sicherten sich die Zeitzer Stiftsherren den Zugriff auf zwei von vier Archidiakonaten.⁶² Überhaupt läßt sich eine gewisse personelle Verflechtung zwischen dem Naumburger

60 Vgl. hierzu noch einmal Zieschang: Die Anfänge (wie Anm. 33). – Streich: Bistümer (wie Anm. 9). – Rogge: Die Wettiner (wie Anm. 33), S. 72ff.

61 Vgl. hierzu Wiegner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 109ff. – Ders., Irene Crusius: Adeliges Burgstift und Reichskirche. Zu den historischen Voraussetzungen des Naumburger Westchores und seiner Stifterfiguren, in: Irene Crusius (Hg.): Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, Göttingen 1995 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 114; Studien Germania Sacra, 18), S. 232–253. – Schlesinger: Kirchengeschichte (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 92ff.

62 UB Naumburg 2, Nr. 91, S. 108–110; Nr. 92–95, S. 110–115; Nr. 106, S. 125f.; Nr. 108, S. 128–130. – Zu diesen Vorgängen insgesamt: Helge Wittmann: Gerlach von Heldrungen – Kanoniker und Propst des Domstifts St. Peter und Paul zu Naumburg (1196–1233/34), in: Sachsen und Anhalt 22 (1999/2000), S. 147–187. – Wiegner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 121ff. – Zu den Archidiakonaten vgl. ebd., Teilband 2, S. 1042ff.

Domkapitel und dem Zeitzer Stift erkennen, die auf Dauer die zweifellos vorhandene Konkurrenzsituation abmilderte.⁶³

Diese Ereignisse sind nicht nur in Hinblick auf die Verfassungsstruktur des Bistums von Bedeutung, sondern zeigen auch, daß sowohl das Zeitzer Stift als auch das Naumburger Domkapitel bereits zu dieser Zeit als selbstbewußte, eigenständige Gemeinschaften agierten. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts übte das Domkapitel in Naumburg das Recht zur Bischofswahl aus.⁶⁴ Die Beilegung des Streites mit dem Zeitzer Stift scheint hier eine wichtige Voraussetzung gewesen zu sein. Auffällig häufig, aber keineswegs ausschließlich, gehörten die Bischöfe seitdem vor ihrer Wahl dem Domkapitel an.⁶⁵ Von Wahlkapitulationen weiß man seit 1335.⁶⁶ Die Wahlen blieben oft nicht von Eingriffen von außen unbehelligt, zuweilen ist es die Reichsgewalt, die hier den Wahlausgang zu beeinflussen suchte, weit häufiger aber waren es die Wettiner.⁶⁷

Diesen gelang es nicht nur häufig, die Bischofswahlen zu beeinflussen, schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gelangten auch vielfach Angehörige des wettinischen Hofes in das Domkapitel.⁶⁸ Die Naumburger Bischöfe haben sich durchaus gegen die wettinische Dominanz zu wehren versucht, mußten aber letztlich mit dem Seußlitzer Vertrag von 1259 die Schutzherrschaft der wettinischen Markgrafen akzeptieren.⁶⁹ Wenn auch mit gelegentlichen Brüchen, wurde seither die Anbindung des Bistums an die wettinische Herrschaft enger und offensichtlicher. Im 15. Jahrhundert reisten die Naumburger Bischöfe im Gefolge der Wettiner, erhielten von diesen Hofgewänder und erschienen zu Landtagen.⁷⁰

Schon der Benediktiner Paul Lang hat im 16. Jahrhundert von der Verlegung der Bischofsresidenz von Naumburg nach Zeitz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als dem Bemühen der Bischöfe um eine größere Unabhängigkeit vom Domkapitel gesprochen. Viele spätere Forscher sind ihm in dieser Einschätzung gefolgt.⁷¹ Die zunehmende Stärke des Kapitels, aber auch der wachsende wettinische Einfluß in dieser Gemeinschaft hätten in diesem Prozeß eine wichtige Rolle gespielt. Heinz Wießner hat dem die Vermutung entgegengesetzt, daß in der Residenzverlegung vielleicht weniger ein Akt, der sich gegen das Kapitel und die wettinischen An-

63 Vgl. hierzu die Personallisten bei Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 2.

64 Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 188ff.

65 Vgl. hierzu die ausführliche Bischofs- und Ämterliste bei Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 2, S. 733ff.

66 Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 207.

67 Schlesinger: Kirchengeschichte (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 269ff. – Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 188ff. – Rogge: Wettiner als Bischöfe (wie Anm. 33). – Ders.: Die Wettiner (wie Anm. 33), S. 72ff.

68 Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 190. – Kunde: Art. »Naumburg, Bf.e von« (wie Anm. 6), S. 577.

69 UB Naumburg 2, Nr. 306, S. 337f. – Zu Deutung und Folgen vgl. Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 136, 198.

70 Siehe Anm. 34.

71 Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 137f. – Schlesinger: Kirchengeschichte (wie Anm. 17), Bd. 2, S. 146. – Lepsius: Geschichte der Bischöfe (wie Anm. 6), S. 119.

sprüche richtete, als vielmehr ein Schritt in deren Sinne zu sehen sei.⁷² Dreh- und Angelpunkt dieser zeitlichen Festlegung sind bauliche Maßnahmen in den 1270er und 1280er Jahren sowie der Erwerb und die Sicherung wichtiger Gerichtsrechte durch Bischof Bruno.⁷³

Doch möglicherweise gehen diese unterschiedlichen Deutungen allesamt am eigentlichen Kern der Sache vorbei. Es besteht Grund zu der Annahme, daß die bisherige Historiographie bei der Beschreibung der bischöflichen Residenzbildung wichtige Gesichtspunkte außer acht gelassen und sie allzusehr als ein Ereignis der Zeit um 1285/86 gedeutet hat. Zu sehr ließ man sich hierbei von der bischöflichen Bautätigkeit in Zeitz und dem Erwerb von Besitzrechten leiten.⁷⁴ Ein Blick auf die Beurkundungs- und Besiegelungspraxis der bischöflichen Kanzlei kann auch hier erhellend wirken und helfen, die bischöfliche Residenzbildung künftig weniger als ein recht eng und genau datierbares Ereignis denn als einen von Brüchen und Schüben, von Bischof zu Bischof durchaus individuell gestalteten Prozeß zu begreifen.⁷⁵ Soweit erkennbar, beurkundet und siegelt schon Bischof Engelhard (1206–46) überwiegend in Zeitz, weit seltener in Naumburg. Unter Dietrich von Wettin (1243–72) zeigt sich ein ähnliches Bild. Auch die Kanzlei Bischof Meinhers von Neuenburg (1272–80) ist oft in Zeitz tätig, allerdings ist hier der Anteil der Naumburger Urkunden unter den sicher lokalisierbaren Diplomen höher als der aus Zeitz. In der Amtszeit Bischofs Ludolf von Mihla (1280–85) verschiebt sich die Gewichtung noch deutlicher zugunsten Naumburgs. Zeitz liegt hier nun als Ort der Kanzleitätigkeit mit deutlichem Abstand hinter der Kathedralstadt, gleich auf mit der ebenfalls bischöflichen Besitzung Schönburg. Unter Bischof Bruno von Langenbogen (1285–1304) sind dann wieder mehr Zeitzer als Naumburger Urkunden erhalten, die Differenz ist allerdings nicht außerordentlich groß. An der Kanzleitätigkeit lässt sich also dreierlei erkennen: Erstens gewinnt Zeitz für die bischöfliche Herrschaftspraxis keineswegs erst um 1285/86 an Gewicht, sondern war bereits in den Jahrzehnten zuvor in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung. Hierin das Bemühen um den steten Erhalt einer herrschaftslegitimierenden Traditionslinie zu sehen, welches neben pragmatische Erwägungen aus Herrschaftserfordernissen und besitzrechtlichen Möglichkeiten⁷⁶ tritt, wird wohl kaum als interpretatorische Kühnheit erscheinen. Zweitens bleibt Naumburg dessen ungeachtet auch nach 1285/86 ein überaus wichtiges Zentrum des Bistums nicht nur aufgrund der dortigen Kathedrale und des Domkapitels, sondern

72 Wiegner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 138.

73 UB Naumburg 2, Nr. 544f, S. 581–584. – Vgl. dazu auch Kunde: Art. »Naumburg« (wie Anm. 6), S. 653. – Wiegner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 40ff., 137f. – Schmitt: Quellen zur Baugeschichte (wie Anm. 22), S. 183.

74 Wiegner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 137f. – Kunde: Art. »Naumburg, Bf.e von« (wie Anm. 6), S. 578. – Schlesinger: Kirchengeschichte (wie Anm. 17), Bd. 2, S. 146f. – Lepsius: Geschichte der Bischöfe (wie Anm. 6), S. 119f.

75 Siehe für Details Anhang II. Auch über die Naumburger Bischöfe fehlt leider bislang ganz spürbar eine umfassende Untersuchung der Itinerare.

76 Vgl. die bei Wiegner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 2, Abb. 4, leicht erkennbare Konzentration von Rechten und Besitzungen um Zeitz.

auch als Ort bischöflicher Herrschaftsausübung. Und drittens ist die Situation im Hochstift Naumburg mit dem Verweis auf einen Dualismus von Naumburg und Zeitz in Hinblick auf die Kanzleitätigkeit des 13. Jahrhunderts nicht immer ganz hinreichend beschrieben, wie die Bedeutung Schönburgs als Beurkundungsort unter den Bischöfen Dietrich und Ludolf zeigt.⁷⁷ Gleichwohl spielen aufs Ganze gesehen Naumburg und Zeitz gemeinsam eine überragende Rolle.

Über die konkrete Organisation der Naumburger Bischofshöfe an diesen Standorten ist man bislang nur wenig besser unterrichtet als über jene in Merseburg, das Bild bleibt auch hier fragmentarisch. Erste Indizien auf die Ämter des Schenken, eines Marschalls und des Truchseß' finden sich in der Mitte des 12. Jahrhunderts, etwas später werden bischöfliche Ministeriale in diesen Ämtern namentlich genannt. Von einem Kämmerer erfahren wir erst Ende des 12. Jahrhunderts. Ebenfalls in dieser Zeit wird ein Zeitzer Domherr als »vicedominus« erwähnt, der offenbar die bischöfliche Verwaltung leitete. 1157 führt der Burggraf Reinhard von Zeitz als »castellanus« den militärischen Befehl für den Bischof. 1191 wird ein bischöflicher Amtmann genannt, dessen Funktion jedoch unklar bleibt. Später werden die Hofämter erblich und tauchen nur mehr selten in den Quellen auf. Eine organisierte Kanzlei mit mehreren Schreibern ist unter Bischof Dietrich 1258 erstmals deutlicher zu erkennen. Die Notare entstammen in dieser Zeit wie auch später häufiger dem Zeitzer als dem Naumburger Umfeld des Bischofs. 1455 verschwindet die Bezeichnung des Protonotars und ein Kanzler tritt erstmals auf. Die Kanzler kommen mehrheitlich aus dem Stift in Zeitz oder dem Domkapitel in Naumburg. Einige waren zuvor als Professoren der Rechte in Leipzig tätig. Der Kanzlei gehörten meist zwischen fünf bis acht Personen an. Seit den 1320er Jahren ist erstmals das Amt eines Kammermeisters bezeugt. Ohne Rückschlußmöglichkeit auf frühere Verhältnisse, unterstanden diesem Mitte des 16. Jahrhunderts 23 Personen, darunter auch vereinzelt Zeitzer Bürger. Das Rechnungswesen des Bischofs oblag einem Schosser, dessen Amt seit dem 15. Jahrhundert überliefert ist. In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts ist eine Silberkammer nachzuweisen. Ebenfalls erst im 15. und 16. Jahrhundert zu belegen sind die Ämter der Küchenmeister, Küchen- und Kornschröreber, Hofmarschalle sowie der Zeug- und Forstmeister. Wohl als Gegengewicht zu den sich zunehmend in den Händen von Naumburger Dom- und Zeitzer Stiftsherren verselbständigenden Archidiakonaten, ernannten die Naumburger Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert für kirchliche Herrschaftsgeschäfte Generalvikare und Offizialen.⁷⁸ Insgesamt zeigen sich Konturen einer Hof- und Personalstruktur, die stark von den bipolaren Grundkonstellationen und den Mitbestimmungsansprüchen der Dom- bzw. Stiftsherren des Hochstiftes geprägt ist.

77 Siehe noch einmal Anhang II, Tab. 2 und 4. Grundinformationen zu Schönburg bietet Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 66ff., 610.

78 Kunde: Art. »Naumburg, Bf.e von« (wie Anm. 6), S. 578ff. – Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 224ff.; Teilband 2, S. 1005ff.

Residenzorte Zeitz und Naumburg

Wie sah nun die topographische und rechtliche Situation in den beiden Hauptorten bischöflicher Herrschaftspraxis im Hochstift Naumburg aus?

Im spätmittelalterlichen Zeitz war ganz unbestritten der Bischof Stadtherr. Trotz Konflikten mit der Bürgerschaft um Gerichtskompetenzen und Steuern und eines Aufstandes 1329 unter Bischof Heinrich von Grünberg (1316–35) konnte die Stadtherrschaft stets bewahrt werden. Die Gerichtsbarkeit hatte zeitweilig ein Burggraf inne, doch ab dem 13. Jahrhundert tritt ein bischöflicher Richter in Erscheinung. Die Stadtopographie wurde von drei Siedlungselementen geprägt: Erstens der Immunität mit dem Residenzschloß, der Stiftskirche St. Petri und Pauli sowie weiteren Residenz- und Stiftsgebäuden im Westen; zweitens der Unterstadt, die der Immunität vorgelagert war; und drittens der Oberstadt um den Altmarkt im Osten, die im 13. Jahrhundert um die Neustadt nach Norden erweitert wurde. An den Haupttoren lagerten sich mehrere Vorstädte an. Die Pfarrkirche St. Michaelis lag in der Oberstadt. Nicht ganz sicher ist die Existenz einer Nikolaikirche als Pfarrkirche der Unterstadt. Südwestlich von Immunität und Stadt lag ein Benediktinerinnenkloster zu St. Stephan, das 1154 das Patronat über die Michaeliskirche übertragen bekam. Mitte des 15. Jahrhunderts zog der Konvent an die Michaeliskirche um. Vor 1266 siedelten sich Franziskaner am südlichen Rand der Stadt an.⁷⁹

Über die mittelalterliche Residenz in Zeitz liegen nur wenige gesicherte Informationen vor. Schriftquellen sind rar und bauliche Untersuchungen fördern durch barocke Neubauten nur Spärliches zu Tage. Die Anfänge reichen möglicherweise auf eine ältere Burgenlage zurück.⁸⁰ Aber erst im 13. Jahrhundert tauchen erste gesicherte Nachrichten auf. Wir erfahren von Befestigungsarbeiten unter Bischof Dietrich von Wettin, die aber auf Druck des Markgrafen Heinrich wieder zurückgenommen werden müssen.⁸¹ Doch bald hört man erneut von Bauarbeiten und der Bischof urkundet 1271 »in novo nostra palacio Cyce«.⁸² Ab 1278 darf dann mit markgräflicher Zustimmung die Befestigung wieder aufgenommen werden.⁸³ Intensiviert wurde die Bautätigkeit offenbar im 15. Jahrhundert: Zwingmauern und Türme zur Sicherung nach außen, große Stuben und Kammern für die Nutzung im Inneren werden unter den Bischöfen Johannes von Schleinitz (1422–34), Peter von Schleinitz (1434–63), Heinrich von Stammer (1466–81) und Johannes von Schönberg (1492–1517) erbaut. Über Raum-

79 Vgl. hierzu Kunde: Art. »Zeitz« (wie Anm. 6), S. 652ff. – Schmitt: Quellen zur Baugeschichte (wie Anm. 22), S. 181–219. – Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 40ff.; Teilband 2, Abb. 2. – Hans Günther: Zur Entwicklung des Zeitzer Stadtbildes im Mittelalter, in: Zeitzer Heimat 5 (1958), S. 39–41. – Ders: Die Entwicklung des Zeitzer Stadtbildes im Mittelalter, in: Zeitzer Heimat 4 (1957), S. 69–79, 101–108, 144–154. – Alfred Müller: Burg und Dom zu Zeitz, in: Zeitzer Heimat 2 (1955), S. 344–252. – Schulze: Die wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 8). – Zur Frügeschichte vgl. auch noch Holger Trimpert: Slawische Gauburg (?) – sächsische Königsburg – Bischofsresidenz. Zeitz im Zeitalter der Ottonen, in: Saale-Unstrut-Jahrbuch 7 (2002), S. 5–16.

80 Siehe vorige Anm.

81 UB Naumburg 2, Nr. 306, S. 337f. – Schmitt: Quellen zur Baugeschichte (wie Anm. 22), S. 183.

82 UB Naumburg 2, Nr. 393, S. 428f., hier: S. 429.

83 UB Naumburg 2, Nr. 462, S. 495–498.

struktur und Raumfunktionen weiß man jedoch nichts, lediglich die Existenz von Kanzlei und Hauskapelle sind für 1424 bezeugt, eine Lokalisierung aber unmöglich. Ebenso verhält es sich mit dem komplexen Gefüge von Wohn-, Repräsentations-, Verwaltungs-, Lager- und Wirtschaftsräumen, das in einem Inventar aus dem Jahr 1564 erscheint. Auch wird man aus dieser sehr späten Quelle kaum Rückschlüsse auf frühe Zeiten ziehen können.⁸⁴

Insbesondere das sakraltopographische Gefüge in Zeitz mutet für einen Bischofssitz recht bescheiden an. Doch wird man nicht aus dem Auge verlieren dürfen, daß die Bischöfe parallel auch über Besitz und Rechte in Naumburg verfügten. Auch wenn Domkapitel und Bürgerschaft in Naumburg wohl nicht zuletzt durch die häufige Abwesenheit des Bischofshofes erweiterte Handlungsspielräume gewinnen konnten, blieb der Bischof auch in der Saaledstadt bis zum letzten Amtsinhaber im 16. Jahrhundert Stadtherr. Die Gerichtsbarkeit konnten die Bürger erst spät und jeweils nur auf Zeit gewinnen. Konflikte mit der Naumburger Bürgerschaft haben die Bischöfe nicht um ihre Stadtherrschaft bringen können. Wie die Merseburger suchten auch die Naumburger Bürger im 15. Jahrhundert in solchen Auseinandersetzungen erfolglos Rückhalt im Anschluß an den Sächsischen Städtebund, was die Wettiner als Schutzherrn der Bischöfe jedoch 1433 mit militärischer Macht beendeten.⁸⁵ In Naumburg befanden sich nicht nur die Pfarrkirchen zu St. Wenzel und St. Marien⁸⁶ sowie eine Reihe weiterer kleinerer Kirchen und Kapellen, sondern auch das Augustiner-Chorher-

84 Schmitt: Quellen zur Baugeschichte (wie Anm. 22), S. 183f. – Kunde: Art. »Zeitz« (wie Anm. 6), S. 653f. – Zu Buchbesitz und bischöflicher Bibliothek in Zeitz vgl. ferner Frank-Joachim Stewing: Buchbesitz der Naumburger Bischöfe in Zeitz im Spätmittelalter, in: Deye, Rittig: Die Stiftsbibliothek (wie Anm. 5), S. 9–26.

85 Zur Konfliktgeschichte vgl. die knappen Hinweise bei Michael Scholz: Konflikt und Koexistenz – Geistliche Fürsten und ihre Städte in Mitteldeutschland im späten Mittelalter, in: Werner Freitag, Klaus Erich Pollmann, Matthias Puhle (Hg.): Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt. Beiträge des landesgeschichtlichen Kolloquiums am 4./5. September in Vockerode, Halle/Saale 1999 (= Studien zur Landesgeschichte, 1), S. 79–99, hier: S. 94f. – Heinz Wießner: Die Anfänge der Stadt Naumburg an der Saale und ihre Entwicklung im Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991), S. 115–143, hier: S. 141f. – Zum Eingreifen der Wettiner vgl. Hoppe: Die Urkunden des städtischen Archivs (wie Anm. 13), Nr. 123, S. 29f.; Nr. 203, S. 42; Nr. 225, S. 46. – Ernst Hoffmann: Naumburg a.S. im Zeitalter der Reformation. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt und des Bistums, Leipzig 1901 (= Leipziger Studien zur Geschichte, 7/1), S. 33f. – Nicolaus Krottenschmidt: Naumburger Annalen vom Jahre 1305 bis 1547, hg. von Felix Köster, Naumburg 1891, S. 30. – Die meist auf das Jahr 1432 datierte Annäherung der Naumburger Bürgerschaft an den Sächsischen Städtebund verkürzt den tatsächlichen Sachverhalt erheblich. Besser informiert zeigte sich allerdings schon Matthias Puhle: Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter, Braunschweig 1985 (= Braunschweiger Werkstücke, A/20), S. 81, 87, 208, 245. – Die Bürgerschaft Naumburgs hat bereits deutlich vor 1432 enge Verbindungen – formelle wie informelle – zu anderen Bundesstädten unterhalten, vgl. hierzu: Historische Commission bei der Königl.-Bayer. Akademie der Wissenschaften (Hg.): Die Recessse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430, Bd. 8, Leipzig 1897, Nr. 790–792, S. 502f. Bislang ist dies nicht hinreichend gewürdigt worden. Dies gab Anstoß zu einer Studie über die Beziehungen zwischen der Bürgerschaft Naumburgs und ihren Stadtherren und sowie die Verbindungen zum Sächsischen Städtebund, die der Verfasser gegenwärtig vorbereitet.

86 Vgl. hierzu auch Fritz Lenz: Zur Geschichte der St.-Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg, in: Saale-Unstrut-Jahrbuch 7 (2002), S. 55–64.

renstift St. Moritz und das Benediktinerkloster St. Georg.⁸⁷ Von stets herausragender sakraler Bedeutung für den Bischof war hier aber freilich der Dom zu St. Petrus und Paulus. Dies spiegelt sich schon allein in seiner Funktion als bischöfliche Grablege: Während in der Zeitzer Stiftskirche vier Bischöfe ihre letzte Ruhestätte fanden, sind es im Naumburger Dom mindestens sieben.⁸⁸

Während der häufigen Aufenthalte in Naumburg – vor und nach 1285/86 – wohnte der Bischof in einem eigenen Hof südlich des Domes. Einen älteren Sitz westlich des Domes scheint man zuvor veräußert zu haben. Nach einem Brand in der Immunität 1532 errichtete man eine neue Bischofskurie östlich des Domes.⁸⁹ Über die genaue Ausstattung und Nutzung dieser Unterkünfte lässt sich jedoch nichts beibringen. An Pracht und Komplexität der Bauten in Zeitz scheinen diese Höfe allerdings nicht herangereicht zu haben, gleichwohl müssen sie einer doch beträchtlichen Zahl von Aufenthaltungen des Bischofshofes hinreichend Raum und Versorgungsmöglichkeit geboten haben.⁹⁰

Bilanz und Ausblick

Mit Merseburg und Naumburg geraten zwei benachbarte Bistümer in den Blick, die trotz ähnlich begrenzter Ressourcen und angesichts vergleichbarer Probleme, nicht zuletzt resultierend aus der wettinischen Hegemonialpolitik in der Region, ganz unterschiedliche Varianten der Residenzbildung ausformten.

In Merseburg war der Druck, der von Domkapitel und Bürgerschaft auf den Bischof ausgeübt wurde, nie groß genug, um eine Verlegung der Residenz ins Auge fassen zu lassen. Die Konflikte mit dem Domkapitel und dessen Ansprüche auf Autonomie und Mitsprache im Hochstift ließen sich offenbar auch ohne einen solchen Schritt regeln. Die Autonomiebestrebungen der Bürgerschaft konnte man stets erfolgreich mit eigener Hand abweisen und die Bürger zunehmend einer rigiden Kontrolle unterwerfen. Und so konzentrierten die Bischöfe ihre Haushaltung und ihre Herrschaftswahrnehmung auf die Kathedralstadt, versuchten vor allem hier eine dem Rang und Anspruch angemessene Repräsentation zu entfalten, zumal sie besitzrechtlich kaum über wirkliche Alternativen verfügten.

Anders lagen die Verhältnisse hingegen in Naumburg. Hier vollzog sich Residenzbildung nicht allein am Kathedralort, sondern konzentrierte sich vor allem auf zwei Standorte, zuweilen sogar auf drei. Doch die hohe Bedeutung, die Zeitz neben dem Kathedralort Naumburg besaß, war nicht Resultat einer zugespitzten Konfliktsituation zwischen Bürgerschaft und geistlichen Stadtherren. Bürgerliche Ansprüche haben sich

87 Vgl. hierzu Kunde: Art. »Naumburg« (wie Anm. 6), S. 404ff. – Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 47ff. – Ders.: Die Anfänge (wie Anm. 85). – Karl Heldmann: Domfreiheit und Bürgerstadt in Naumburg a.d.S., in: Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst 4 (1914), S. 74–81. – Borkowsky: Geschichte (wie Anm. 7), S. 37ff.

88 Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 188.

89 Wießner: Bistum Naumburg (wie Anm. 19), Teilband 1, S. 47ff.

90 Siehe hierzu noch einmal Anhang II.

mit den Machtmitteln des Bischofs selbst oder durch Einschreiten der mächtigeren Wettiner stets abwehren lassen. Auch nicht die zu beobachtenden Konflikte mit dem Domkapitel sowie der freilich nicht zu leugnende Prozeß der Mediatisierung durch die Wettiner scheinen letztlich zum Ausbau von Hofhaltung und Landesverwaltung in Zeitz geführt zu haben. Bereits vor der Zuspitzung von Konflikten um die wettinische Dominanz im Hochstift gab es eine rege Herrschaftsausübung und intensive Hofhaltung in Zeitz; und auch nach dem Ausbau der Zeitzer Residenz in den 1270er und 1280er Jahren ist eine hohe Präsenz der Bischöfe in Naumburg zu beobachten. Mithin lässt sich ein Ausweichen, ein Umziehen, eine Verdrängung der Bischöfe von Naumburg nach Zeitz nicht wirklich belegen. Vielmehr wird man die spezifische Entwicklung als einen Dualismus in Herrschaftsorganisation und Herrschaftspraxis begreifen können, der den dualen Grundkonstellationen im Hochstift entsprach. Bedeutungslos sind in diesem Zusammenhang freilich weder die Rivalitäten zwischen dem Stift Zeitz und dem Domkapitel Naumburg noch der Druck wettinischer Einflußnahme: Sie prägen erkennbar ebenso die Ausgestaltung der Ämterstruktur des Hofes und der Bistumsverwaltung wie die Besetzungspraxis. Und wenn auch die bischöfliche Ausgestaltung der Residenzen Naumburg und Zeitz funktionale Akzentsetzungen erkennen lässt, spiegelt sie letztlich mit jeweils einer voll nutzbaren Bischofsresidenz an beiden Orten baulich den Strukturdualismus. Das gleiche lässt sich in Hinblick auf die Herrschafts- und die Bestattungspraxis beobachten.

Freilich bleiben diese Erkenntnisse angesichts des überaus unbefriedigenden Forschungsstandes mehr als andere vorläufig. Erst wenn man sehr viel genauer über die Itinerare der Bischöfe im gesamten Spätmittelalter, über Struktur, Organisation und Unterbringung ihrer Höfe, über die Domkapitel, die Kloster- und Stiftsgemeinschaften sowie nicht zuletzt auch über die politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der hier behandelten Städte informiert ist, wird man die Residenzbildung der Merseburger und Naumburger Bischöfe mit größerer Klarheit beschreiben können.

Anhang I

Verteilung der Beurkundungs- und Besiegelungsorte der Elekten und Bischöfe von Merseburg 1216–1357

Einzelne ausgewiesenen werden die Anteile aller Orte mit mehr als einer Nennung innerhalb einer Amtszeit. Um den Vergleich zu erleichtern, werden die Anteile prozentual angegeben, einen Hinweis auf die Überlieferungsdichte gewährt die Angabe *n* in Relation zur Dauer der Amtszeit.

Quellenbasis: UB Merseburg (wie Anm. 11) und UB Naumburg 2 (wie Anm. 12).

Ort	<i>n</i> = 33
Merseburg	39,4 %
Sonstige (Einzelnennungen)	18,2 %
unbekannt	42,4 %

Tab. 1: Ekkehard (1216–40)

Ort	<i>n</i> = 9
Merseburg	55,6 %
Sonstige (Einzelnennungen)	11,1 %
unbekannt	33,3 %

Tab. 2: Rudolf (1240–44)

Ort	<i>n</i> = 22
Merseburg	45,5 %
Leipzig	9,1 %
Meißen	9,1 %
Sonstige (Einzelnennungen)	22,7 %
unbekannt	13,6 %

Tab. 3: Heinrich von Wahren (1244–65)

Ort	<i>n</i> = 62
Merseburg	43,5 %
Halle	3,2 %
Lyon ⁹¹	11,3 %
Magdeburg	3,2 %
Naumburg	3,2 %
Sonstige (Einzelnennungen)	11,3 %
unbekannt	24,2 %

Tab. 4: Friedrich von Torgau (1265–82)

Ort	<i>n</i> = 83
Merseburg	38,6 %
Bautzen	2,4 %
Horburg	3,6 %
Magdeburg	4,8 %
Weißfels	2,4 %
Würzburg ⁹²	14,5 %
Zeitz	2,4 %
Sonstige (Einzelnennungen)	10,8 %
unbekannt	20,5 %

Tab. 5: Heinrich von Ammendorf (1283–1301)

Ort	<i>n</i> = 46
Merseburg	67,4 %
Sonstige (Einzelnennungen)	10,9 %
unbekannt	21,7 %

Tab. 6: Heinrich Kindt (1301–19)

Ort	<i>n</i> = 105
Merseburg	75,2 %
Sonstige (Einzelnennungen)	7,6 %
unbekannt	17,1 %

Tab. 7: Gebhard von Schraplau (1320/24–41)

Ort	<i>n</i> = 52
Merseburg	71,2 %
Sonstige (Einzelnennungen)	3,8 %
unbekannt	25,0 %

Tab. 8: Heinrich von Stolberg (1341–57)

91 Die hier innerhalb kurzer Zeit ausgestellten Urkunden stammen alle vom Konzil des Jahres 1274.

92 Die hier innerhalb kurzer Zeit ausgestellten Urkunden stammen alle vom Konzil des Jahres 1287.

Anhang II

Verteilung der Beurkundungs- und Besiegelungsorte der Elekten und Bischöfe von Naumburg 1207–1304

Quellenbasis: UB Merseburg (wie Anm. 11) und UB Naumburg 2 (wie Anm. 12).

Ort	<i>n</i> = 73
Zeitz	20,6 %
Naumburg	6,9 %
Altenburg	2,7 %
Sonstige (Einzelnennungen)	19,2 %
unbekannt	50,1 %

Tab. 1: Engelhard (1206–46)

Ort	<i>n</i> = 29
Zeitz	10,3 %
Naumburg	34,5 %
Schönburg	10,3 %
Dresden	6,9 %
Sonstige (Einzelnennungen)	10,3 %
unbekannt	27,6 %

Tab. 4: Ludolf von Mihla (1280–85)

Ort	<i>n</i> = 80
Zeitz	22,5 %
Naumburg	11,3 %
Schönburg	11,3 %
Merseburg	3,8 %
Sonstige (Einzelnennungen)	13,8 %
unbekannt	37,5 %

Tab. 2: Dietrich von Wettin (1243–72)

Ort	<i>n</i> = 152
Zeitz	13,8 %
Naumburg	9,2 %
Schönburg	2,0 %
Grimma	2,6 %
Halle	1,3 %
Magdeburg	3,3 %
Rom	1,3 %
Schönberg	2,0 %
Würzburg ⁹⁴	12,5 %
Sonstige (Einzelnennungen)	3,3 %
unbekannt	48,7 %

Tab. 5: Bruno von Langenbogen (1285–1304)

Ort	<i>n</i> = 46
Zeitz	20,0 %
Naumburg	26,1 %
Tiefenau	4,3 %
Lyon ⁹³	10,9 %
Sonstige (Einzelnennungen)	13,0 %
unbekannt	26,1 %

Tab. 3: Meinher von Neuenburg (1272–80)

93 Die hier innerhalb kurzer Zeit ausgestellten Urkunden stammen alle vom Konzil des Jahres 1274.

94 Die hier innerhalb kurzer Zeit ausgestellten Urkunden stammen alle vom Konzil des Jahres 1287.

Fluchtburgen wider die Landsässigkeit?

Eine Neubestimmung der Rolle der Wettiner in der Residenzbildung der Bischöfe

Christoph Volkmar

Für Böhmen ist der Weiße Berg eine Schicksalsstätte, für Bayern der Berg Andechs ein heiliger Ort. Für Sachsen aber war es der Burgberg von Meißen, der zum zentralen Erinnerungsort seiner Geschichte und Kristallisierungspunkt seiner Identität werden sollte. Lange Zeit gab der Sporn über dem Elbtal dem Land sogar den Namen: Als Mark Meißen war der Raum zwischen Saale und Elbe das ganze Mittelalter hindurch bekannt, bevor sich im 15./16. Jahrhundert nach der Erhebung seiner Landesherren zu Kurfürsten von Sachsen langsam dieser alte Stammesname auf den Oberelberraum übertrug.¹ Noch in unserer Gegenwart ist die Bedeutung des Meißner Burgbergs als Erinnerungsort sächsischer Geschichte neu akzentuiert worden: Am 3. Oktober 1990 wurde auf der Albrechtsburg der Freistaat Sachsen wiederbegründet.²

Stets war die Anhöhe über der Elbe mehr als ein einfacher Herrschaftssitz. In Folge einer frühen Verdichtung am Anfang der deutschen Besiedlung saßen auf dem Sporn gleich drei herrschaftliche Gewalten und betrieben von hier aus die Unterwerfung und Erschließung des Landes: der Markgraf, der Burggraf und der Bischof von Meißen. Zudem war der Berg nicht nur politisches, sondern auch sakrals Zentrum: Mit dem Meißner Dom beherbergte er Kathedralkirche und Bischofssitz einer der größten Diözesen des Reiches.

Dennoch, das historische Gedächtnis hat die Bedeutung des Sporns über der Elbe auf einen Aspekt reduziert: Sein in die Neuzeit tradiert Name lautet einfach Burgberg.³ Dies ist sicherlich kein Zufall, vielmehr eine Spur. Verlaufen die Prozesse historischen Erinnerns (und Vergessens) auch selten geradlinig, so sind sie doch in ihren Bezügen wie in ihren Fehlstellen oft Indikatoren eines langfristigen Wandels gesellschaftlicher Realitäten, eines Wandels der hier, bei der Betrachtung der Residenzbildung der Meißner Bischöfe, unmittelbar interessiert.⁴ Hellhörig macht dabei

1 Manfred Kobuch: Der Weg des Namens Sachsen, in: Reiner Groß (Hg.): Sachsen und die Wettiner. Chancen und Realitäten, Dresden 1990, S. 29–35 (= Dresdner Hefte, Sonderband).

2 Karlheinz Blaschke: Der Meißner Burgberg in der sächsischen Geschichte, in: *Monumenta Misnensia*. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 6 (2003/04), S. 6–12. – Zum Phänomen des Erinnerungsortes: Etienne François, Hagen Schulze (Hg.): Deutsche Erinnerungsorte, 3 Bde., München 2001.

3 Zur Tradition dieses Namens sei exemplarisch auf den Titel des einschlägigen Bandes des sächsischen Kunstdenkmälerinventars verwiesen. Vgl. Sächsisches Ministerium des Innern (Hg.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreiches Sachsen, Bd. 40, Meißen (Burgberg), bearb. v. Cornelius Gurlitt, Dresden 1919. – Blaschke: Burgberg (wie Anm. 2).

4 Jan Assmann: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1997. – Maurice Halbwachs: Das kollektive Gedächtnis, Frankfurt/

der Vergleich mit einem anderen Zentralort des ostelbischen Neusiedellandes, mit Brandenburg. Auch hier wurde – übrigens in Folge ein und desselben Feldzuges König Heinrichs I. im Jahre 929 – eine ottonische Reichsburg im Slawenland gegründet und mit der herrschaftlichen Trias von Markgraf, Burggraf und Bischof besetzt. Wenn sich schließlich in Brandenburg trotz der gleichen Ausgangslage als topographische Bezeichnung des Burgstandortes der Name Dominsel durchsetzte⁵, so ist dies ein weiterer Fingerzeig dafür, daß sich in den Namen signifikanter Erinnerungsorte politische Entwicklungen manifestieren können: *Nomen est omen!*

Problemorientierte Theoriebildung und intensive Forschung unter der Koordination der Göttinger Residenzenkommission haben die spätmittelalterliche Residenzbildung in den letzten Jahren verstärkt in das Blickfeld mediävistischer Forschung gerückt.⁶ Die spezifische Situation geistlicher Herrschaftsträger im ostelbischen Neusiedelland, die vor allem hinsichtlich der Motive von Residenzverlegungen vom üblichen Muster abzuweichen scheint, ist jedoch bislang weitgehend unbeachtet geblieben (eine wegweisende Ausnahme ist die von Michael Scholz vorgelegte Untersuchung zur Residenz der Magdeburger Erzbischöfe in Halle).⁷ Entsprechend stellt sich auch die Forschungslage für Meißen als fragmentarisch dar, wiewohl seit der politischen Wende von 1989/90 eifrige Bemühungen in Gang gekommen sind, Kunstgeschichte und Landesgeschichte in Sachsen neu zu begründen und die Defizite jahrzehntelanger ideologischer Bevormundung und erzwungener Isolation zu überwinden.⁸

Der folgende Beitrag geht vom derzeitigen Forschungsstand aus, wie er zuletzt durch die entsprechenden Einträge im neuen Handbuch »Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich« zusammengefaßt wurde.⁹ In Fragestellung und Ansatz

5 Main 1985. – Mit Blick auf die Geschichtswissenschaft vgl. jetzt Johannes Fried: *Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik*, München 2004.

- 6 Zu Brandenburg siehe den Beitrag von Clemens Bergstedt in diesem Band. – Zur jüngsten von Helmut Assing und Dietrich Kurze geführten Kontroverse um die Bistumsgründung vgl. Thomas Ludwig: *Die Gründungsurkunde für das Bistum Brandenburg. Zur Methode der Urkundenkritik*, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte* 53 (2002), S. 9–28.
- 7 Peter Moraw: *Was war eine Residenz im deutschen Mittelalter?*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 18 (1991), S. 461–468. – Klaus Neitmann: *Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzenbildung*, in: Peter Johanek (Hg.): *Vorträge und Forschungen zur Residenzfrage*, Sigmaringen 1990 (= *Residenzenforschung*, 1), S. 11–43. – Zum aktuellen Stand der Residenzenforschung mit besonderer Berücksichtigung der Frage geistlicher Residenzen siehe die Beiträge von Klaus Neitmann und Werner Paravicini in diesem Band.
- 8 Michael Scholz: *Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1998 (= *Residenzenforschung*, 7).
- 9 Das gesteigerte Interesse an Forschungen zu Meißen dokumentieren insbesondere die Bände des 1998 begründeten Jahrbuchs »Ecclesia Misnensis«, das seit dem Band 6 (2003/04) unter dem Titel »Monumenta Misnensis« Dom und Albrechtsburg gleichermaßen in den Blick nimmt. Für die landesgeschichtliche Forschung sei exemplarisch der von Professor Enno Bünz etablierte Forschungsschwerpunkt »Vorreformatorische Kirche und Frömmigkeit im Mutterland der Reformation« am Leipziger Lehrstuhl für Sächsische Landesgeschichte genannt, in dessen Rahmen auch die in dieser Studie herangezogenen Magisterarbeiten von Marek Wejwoda und Thomas Wittig entstanden. In diesem Zusammenhang danke ich Herrn Marek Wejwoda M.A. (Leipzig) herzlich für die kritische Durchsicht dieses Beitrags.
- 10 Stefan Fichte: Art. »Meissen, Bf.evon«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetlaufer (Bearb.): *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich*, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches



1 Luftbild des Mei  ner Burgbergs mit Dom, Bischofsschlo   und Albrechtsburg, Foto: Dr. Matthias Donath (Dresden)

greift er unmittelbar auf das Thesenpapier zur  ck, das Klaus Neitmann der Tagung als Leitfaden an die Hand gegeben hat, um am Beispiel der Mei  ner Bisch  fe die folgenden Punkte zu diskutieren:

1. Welche Faktoren bestimmten die Residenzbildung der Mei  ner Bisch  fe bis zum 13. Jahrhundert, also in jener Zeit, als sich die Hauptresidenz der Bisch  fe noch am Bistumssitz in Mei  en befand?
2. Wie gestaltete sich der Proze   des R  ckzugs der Bisch  fe aus der Kathedralstadt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher politischen Konstellation erfolgte er?
3. Wie beeinflu  ste die Verlegung der Bischofsresidenz die politische Zukunft der Bisch  fe, aber auch die Genese des Mei  ner Burgberges als Erinnerungsort s  chsischer Geschichte?

Handbuch, Teilband 1, Dynastien und H  fe, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, 15. I/1), S. 562–564. – Susanne Baudisch, Reinhhardt Butz, Brigitte Streich: Art. »Meissen«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, J  rg Wetzlaufer (Bearb.): H  fe und Residenzen im sp  tmittelalterlichen Reich, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2, Residenzen, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, 15. I/2), S. 371–376. – Lars-Arne Dannenberg: Art. »L  bnitz«, in: ebd., Teilband 2, S. 344. – Ders.: Art. »Nossen«, in: ebd., Teilband 2, S. 423f. – Ders.: Art. »Wurzen«, in: ebd., Teilband 2, S. 649–651. – Reinhhardt Butz: Art. »Stolpen«, in: ebd., Teilband 2, S. 559–561.

Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet dabei die etablierte These über die Ursachen des Residenzwechsels der Meißen Bischöfe, wie sie zuletzt maßgeblich Karlheinz Blaschke vertreten hat. Während die Bischöfe im Altsiedelland durch die politische Emanzipation der Bürgergemeinden ihrer Kathedralstädte zum Rückzug in auswärtige Residenzen veranlaßt wurden, werden danach im Falle Meißen die wettinischen Markgrafen für den Weggang der Bischöfe verantwortlich gemacht. Der herkömmliche Erklärungsansatz wird also grundsätzlich beibehalten: Politischer Druck, dem die Bischöfe nachgeben mußten, erscheint für den Residenzwechsel verantwortlich. Die Bischöfe gingen also nicht freiwillig, sie wurden verdrängt. Noch jüngst faßte Karlheinz Blaschke den Forschungsstand in diesem Tenor zusammen: »[...] die Bischöfe hatten sich seit etwa 1400 aus Meißen zurückgezogen, um dem Druck der Markgrafen auszuweichen«.¹⁰

Als maßgeblicher Kontext für die Meißen Residenzbildung ist damit die Herrschaftskonkurrenz der Bischöfe zu den Wettinern angesprochen. In diesem zweifelsohne zentralen Problemkreis der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte Sachsen erstreckt sich der Spannungsbogen zwischen Reichsstandschaft und kirchlicher Immunität der Bischöfe einerseits und ihrer Einordnung in den Personenverband der Mark und schließlich in den wettinischen Territorialstaat andererseits.¹¹ Das Erkenntnisinteresse dieses Beitrags läßt sich vor diesem Hintergrund auf die Frage fokussieren: Bedingte der politische Druck der Wettiner den Residenzwechsel des Bischofs, und wenn ja, welche Folgen hatte er dann für dessen Stellung? Zugespitzt: Waren die Bischofsresidenzen außerhalb Meißen tatsächlich Fluchtburgen wider die Landsässigkeit?

Die Ausgangslage: Die Bischöfe in Meißen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert

Für die Ausgangslage der spätmittelalterlichen Residenzbildung der Meißen Bischöfe erscheinen drei Faktoren als bestimmd. Zum ersten stellt sich das Beispiel Meißen geradezu als Antithese zum Idealtypus einer deutschen Bischofsstadt dar, weil die

10 Blaschke: Burgberg (wie Anm. 2), S. 9. Ähnlich, wenngleich mit einer späteren Datierung, auch noch das neue Residenzenhandbuch: »Auch die Zunahme der Differenzen mit den Wettinern auf dem Burgberg in Meißen führten am Ausgang des 15. Jahrhunderts zur Beschleunigung der Verlegung der Residenz nach Stolpen.« Butz: Art. »Stolpen« (wie Anm. 9), S. 560.

11 Rudolf Zieschang: Die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 23 (1909), S. 1–156. – Woldemar Goerlitz: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539, Leipzig, Berlin 1928 (= Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte, 32), S. 228–279. – Herbert Helbig: Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485, Münster, Köln 1955 (= Mitteldeutsche Forschungen, 4), S. 356–367. – Walter Schlesinger: Verfassung und Wirtschaft des mittelalterlichen Bistums Meißen, in: Franz Lau (Hg.): Das Hochstift Meißen. Aufsätze zur sächsischen Kirchengeschichte, Berlin 1973 (= Herbergen der Christenheit, Sonderband 1), S. 33–53. – Albrecht Lobeck: Das Hochstift Meißen im Zeitalter der Reformation bis zum Tode Herzog Heinrichs 1541, hg. von Heinrich Bornkamm und Heinz Scheible, Köln, Wien 1971 (= Mitteldeutsche Forschungen, 65), S. 22–45. – Brigitte Streich: Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: Roderich Schmidt (Hg.): Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, Lüneburg 1988, S. 53–72.

Kathedralstadt nie eine Bischofsstadt im rechtlich-politischen Sinne gewesen ist. Zudem ist für Meißen der seltene Befund zu konstatieren, daß ein Bischofssitz nicht, wie kirchenrechtlich eigentlich erforderlich, in einer ausreichend entwickelten *civitas* eingerichtet wurde, sondern vielmehr als Strukturelement einer Reichsburg erscheint, die Heinrich I. 929 als Vorposten deutscher Herrschaft in gerade erobertem Feindesland anlegen ließ.

Im Rahmen der Gründung der Magdeburger Kirchenprovinz stiftete Kaiser Otto der Große dann im Jahre 968 das Bistum Meißen als Missionskirche für das Sorbenland. Die Geschicke des Bistums waren zunächst auf das engste mit dem schwierigen Überlebenskampf der Reichsburg verknüpft. Als sich in der Folgezeit allmählich unterhalb der Burg mehrere Siedlungskerne herausbildeten, waren es nicht die Bischöfe, sondern die beiden weltlichen Gewalten des Burgberges, die als Stadtherren auftraten. Zwar besaß der Bischof das Patronat an den Pfarrkirchen St. Marien sowie St. Afra und bezog Abgaben vom Elbzoll, aber die Wirtschaftsleistung der Stadt selbst blieb ihm verschlossen. Lediglich über die sogenannte Afranische Freiheit besaßen die Bischöfe Jurisdiktionsgewalt. Doch diese Siedlung auf einem Geländerücken gegenüber des Burgberges, von Freihöfen, Domherrenkurien sowie dem 1205 gegründeten Augustinerchorherrenstift St. Afra geprägt, war wirtschaftlich wenig bedeutend.¹²

Zum zweiten macht es die besondere Situation Meißens aus, daß sich die Bischöfe nicht nur die Stadtherrschaft, sondern auch ihren Herrschaftssitz selbst mit anderen, noch dazu weitaus mächtigeren Herrschaftsträgern teilen mußten. Sie waren auf dem Burgberg gewissermaßen nie Herren im eigenen Haus. Stattdessen mußten sie sich tagtäglich vor allem mit dem Führungsanspruch der Markgrafen auseinandersetzen, denen in der unruhigen Frühzeit die Organisation der Wehrverfassung oblag und die später versuchten, eine Landesherrschaft über die gesamte Mark aufzubauen.¹³ Es mag in diesem Zusammenhang bezeichnend sein, daß die bischöfliche Residenz in Meißen in den Quellen in der Regel als »curia« oder »domus«, also als Hof oder Haus erscheint¹⁴, nicht aber wie die benachbarte Residenz der Markgrafen als Burg oder Schloß bezeichnet wurde. Noch der Verwaltungsbericht des Bischofs Johannes von Salhausen aus dem Jahre 1512 stellt den bischöflichen Schlössern in Stolpen und Wurzen »unser[en] hoeff zu Meyssen« gegenüber¹⁵, obwohl der unter seinem Vorgänger begonnene Neubau der Meißner Residenz nun tatsächlich die Bezeichnung Schloß verdiente. Auf die inferiore Stellung der bischöflichen Residenz weist auch Matthias

12 Karlheinz Blaschke: Meißen, in: Walter Schlesinger (Hg.): Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 8, Sachsen, Stuttgart 1965, S. 223–232. – Ders.: Burgberg (wie Anm. 2).

13 Karlheinz Blaschke: Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1991. – Ders.: Meißen (wie Anm. 12). – Erich Riehme: Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung der sächsischen Landesherrschaft, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 7 (1909), S. 161–255, 429–483 (im einzelnen vielfach überholt).

14 Quellenbelege bei Matthias Donath: Das Bischofsschloß in Meißen, in: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 6 (2003/04), S. 62–113.

15 Uwe Schirmer: Der Verwaltungsbericht des Bischofs Johannes von Meißen aus dem Jahr 1512. »Johannis de Salhausen XLII. Episcopi administrationis epitome«, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 66 (1995), S. 69–102, hier: S. 89.

Donath hin, wenn er darlegt, daß es einen Vorgängerbau zu diesem Bischofsschloß zumindest am selben Ort nicht gegeben hat und vermutet, daß die Bischöfe im Spätmittelalter in verschiedenen Kurien der Domfreiheit residiert haben.¹⁶

Zum dritten fehlte dem Bischof nicht nur der Zugriff auf die Bischofsstadt, sondern auch seine materielle Basis war im näheren Umkreis Meißen eher gering. Zwar hatten 979 einsetzende königliche Schenkungen der Meißner Kirche Einnahmen aus zahlreichen Dörfern um Meißen, Dresden und Lommatzsch gesichert, doch handelte es sich um Streubesitz, der sich kaum zu geschlossenen Herrschaftskomplexen verdichten ließ und zudem im Laufe der Zeit vor allem den Präbenden und Obödienzen des Domkapitels zufiel.

Größere Besitzkomplexe, die sich zu eigenständigen Herrschaftseinheiten ausbauen ließen, vermochten die Bischöfe nur außerhalb des Kerngebiets der Mark zu erwerben. Ausgehend von mehreren Burgwarden, die Ottonen und Salier den Bischöfen im 10. und 11. Jahrhundert geschenkt hatten, war es diesen im 12. und 13. Jahrhundert gelungen, zwei relativ geschlossene Herrschaftskomplexe auszubilden: den einen an der unteren Mulde um Wurzen, den anderen in der westlichen Oberlausitz um Göda, Stolpen und Bischofswerda.¹⁷ Sie bedienten sich dabei der gleichen Methoden wie ihre weltlichen Konkurrenten: Landesausbau durch Rodung und Kolonisation, gezielte Stadtgründungen, Ausbau von Burgen und die Akkumulation von Herrschaftsrechten. Exemplarisch für diese Vorgänge seien die bekannte Lokationsurkunde für Kühren aus dem Jahre 1154 genannt, mit der Bischof Gerung Siedler aus Flandern im Wurzener Land ansetzte, oder die Gründung der Stadt Bischofswerda in der Oberlausitz, die um 1200 erfolgte.¹⁸

Je erfolgreicher die Bischöfe dabei agierten, um so eher gerieten sie in Konflikt mit den Wettinern als den mit Abstand mächtigsten Herrschaftsträgern in der Mark. Mit dem Niedergang der staufischen Königsmacht konnten die Markgrafen ihren Herrschaftsausbau noch intensivieren und so fallen die schärfsten Zusammenstöße zwischen Wettinern und Bischöfen nicht zufällig in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, als Heinrich der Erlauchte (1230–88) in mehr als fünfzigjähriger Regierung die Grundlagen der wettinischen Landesherrschaft legte. Zu deren Zielen gehörte es, alle anderen reichsunmittelbaren Herrschaftsträger zu mediatisieren. Im Konflikt mit den Wettinern agierten die Bischöfe, dies wird man betonen dürfen, flexibler und letztlich deutlich erfolgreicher als die meisten ihrer weltlichen Standesgenossen. Sie spielten dabei konsequent ihre strukturellen Vorteile aus. Probleme dynastischer

16 Donath: Bischofsschloß (wie Anm. 14), S. 62f.

17 Rudolf Starke: Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im Mittelalter, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 8 (1910–13), S. 247–293, 295–370. – Joachim Huth: Der Besitz des Bistums Meißen, in: Lau: Hochstift Meißen (wie Anm. 11), S. 77–97. – Schlesinger: Verfassung (wie Anm. 11). – André Thieme: Herrschaft und Amt Stolpen in der Hand der Bischöfe von Meißen, in: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 6 (2003/04), S. 114–127.

18 Vgl. ebd., S. 114f. – Zur Kührener Urkunde im Kontext der Ostbesiedlung vgl. Enno Bünz (Hg.): Ostbesiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld, Leipzig 2008 (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 23).

Kontinuität etwa berührten sie nicht. Zudem setzten sie gezielt ihre spezifischen Standesvorrechte ein: die Verfügungsgewalt über geistliche Strafen und – soweit sich dies noch realisieren ließ – die Aktivierung des Königsschutzes für das Kirchengut, letzteres etwa in der Verteidigung des bischöflichen Bergregals 1223 und 1232.¹⁹

Zwei Fehden Markgraf Heinrichs verliefen so trotz militärischer Überlegenheit im Sande; der vom Bischof wiederholt mit dem Interdikt belegte Wettiner mußte 1252 und 1283 in Vergleiche zugunsten des Hochstifts einwilligen. Dabei erkannte der Markgraf die eigenständige Jurisdiktion des Bischofs in dessen wichtigsten Herrschaftskomplexen »circa Ztlop«²⁰ und in der »terra Wrscynensis«²¹ an. Schließlich fanden sich die Wettiner sogar bereit, den lange Zeit verweigerten Kirchenzehnt von ihrem Eigengut einziehen zu lassen. Hier zeigt sich im übrigen, daß der Bischof nicht nur um weltliche Herrschaftspositionen, sondern auch um die grundsätzliche Anerkennung kirchlicher Sonderrechte stritt.²² Andererseits gelang es den Bischöfen zu keinem Zeitpunkt, sich ganz aus dem Herrschaftsverband der Mark zu lösen. Dies wird gerade in einer Schwächerphase wettinischer Herrschaft nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten deutlich, als Markgraf Friedrich Tuta seinem Onkel Albrecht dessen Erbteil an der Mark auszahlte – »pro unione terrae«, wie es in der Urkunde heißt – und dafür ein Subsidium erhob, zu dessen Zahlung sich als einer der »dominorum [...] terrae« auch Bischof Withego I. bereitfand.²³

Vor diesem Hintergrund kann nun die Ausgangslage für die spätmittelalterliche Residenzenfrage geklärt werden. Präzise Angaben erlaubt dabei jetzt ein Aufenthaltsfrequenzitinerar der Meißen Oberhirten, für das Marek Wejwoda 218 Urkunden aus dem Zeitraum 1152–1293 ausgewertet hat.²⁴ Die Bischöfe besuchten demnach bei

19 Walter Schlesinger: Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Bd. 1 (bis 1100), Bd. 2 (1100 bis 1300), Köln 1962 (= Mitteldeutsche Forschungen, 27), hier: Bd. 2, S. 80–105. – Marek Wejwoda: Kirche und Landesherrschaft. Das Hochstift Meißen und die Wettiner im 13. Jahrhundert, Dresden 2007 (= Bausteine aus dem Institut für sächsische Geschichte und Volkskunde, 8) – Ders.: Exkommunikation – Ein unterschätztes Mittel geistlicher Politik und Herrschaftspraxis? Zur Wirksamkeit der Sanktionspraxis der Bischöfe von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 93 (2007), S. 182–219. Für die gewährte Einsicht in das Vorabmanuskript danke ich Herrn Marek Wejwoda M.A. (Leipzig) ganz herzlich.

20 »Item in iurisdictione sua circa Ztlop et alibi ipsum nolumus impediri«. Urkunde Markgraf Heinrichs des Erlauchten von Meißen für die Meißen Kirche, Meißen, 22. Mai 1252, in: Ernst Gotthelf Gersdorf (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, 3 Bde., Leipzig 1864–67 (= Codex Diplomaticus Saxonie Regiae, 2. Hauptteil, 1–3), hier: Bd. 1, Nr. 165, S. 139f. [künftig zit.: CDS, II, Bd. 1–3].

21 Urkunde Markgraf Heinrichs des Erlauchten von Meißen, Dresden, 10. November 1284, in: CDS, II, Bd. 1, Nr. 263, S. 205f.

22 Schlesinger: Kirchengeschichte (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 80–105.

23 Urkunde Markgraf Friedrichs von Landsberg, Meißen, 10. September 1289, in: CDS, II, Bd. 1, Nr. 290, S. 225f. – Vgl. dazu Schlesinger: Kirchengeschichte (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 104. – Wejwoda: Kirche und Landesherrschaft (wie Anm. 19).

24 Vgl. dazu Marek Wejwoda: Der Bischof unterwegs in Diözese und Hochstift. Aufenthaltsorte und Urkundenausstellung der Bischöfe von Meißen bis 1293, in: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 8 (2007/08), S. 18–32. Für die gewährte Einsicht in das Vorabmanuskript danke ich Herrn Marek Wejwoda M.A. (Leipzig) ganz herzlich. – Eine erste vergleichbare Auswertung, jedoch beschränkt auf den Urkundenbestand des Codex Diplomaticus Saxonie, hat Joachim Huth vorgenommen. Vgl. Huth: Besitz (wie Anm. 17), S. 83. – Zu den Bischofsurkunden

ihren Umritten regelmäßig ihre entstehenden Herrschaftskomplexe an der Mulde und in der Oberlausitz, wo sie häufiger in Wurzen, daneben in Mügeln und Löbnitz beziehungsweise in Stolpen, Göda und Bischofswerda Aufenthalt nahmen. Ein zweites Standbein in ihrem Itinerar bildeten die großen Klöster der Diözese. Noch Ende des 14. Jahrhunderts wird es als altes Herkommen bezeichnet, daß der Bischof und sein Hof in der Fastenzeit die Zisterzen Dobrilugk, Altzelle und Buch aufsuchen und dort jeweils für zwei Wochen das Gastungsrecht in Anspruch nehmen. Erst am Ostersonnabend brach der Bischof von Buch nach Meißen auf, um dort das österliche Hochamt zu feiern. 1373 hielten dringende Geschäfte Bischof Konrad II. sogar über Ostern in Buch, was für das Kloster übrigens weniger Grund zur Freude als Anlaß dazu war, sich vom Bischof die außergewöhnlichen Umstände der verlängerten Gastung beurkunden zu lassen, um einem Präzedenzfall vorzubeugen.²⁵ Einen dritten Schwerpunkt stellen in einigen Pontifikaten die Aufenthalte des Bischofs in den Hoflagern der Wettiner dar, wo seine Anwesenheit sowohl durch eigene Beurkundungstätigkeit als auch in den Zeugenreihen wettinischer Diplome überliefert ist. Bei alledem aber zeigt die Auswertung deutlich, daß die Kathedralstadt Meißen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts unangefochtene Hauptresidenz der Bischöfe blieb. 52 % der Ortsnennungen beziehen sich auf Meißen, der nächsthäufigste Beurkundungsort ist mit gerade einmal 7 % der Nennungen die Zisterze Altzelle.²⁶

Der Meißner Burgberg blieb also trotz der offenen Konflikte zwischen Bischöfen und Markgrafen auch im 13. Jahrhundert Residenzort der Bischöfe. Ja, diese bekräftigten ihre Ansprüche sogar mit einem repräsentativen Bauprojekt, dem um 1250 begonnenen gotischen Dom.²⁷ Der Dombau band nicht nur Organisationskraft und Finanzmittel, er bot auch eine Folie für die Selbstdarstellung der Bischöfe gerade in der Frage ihrer Beziehung zu den Wettinern. Es ist insofern kein Zufall, wenn unter den Standfiguren im Domchor, die um 1250 in der Werkstatt des Naumburger Meisters geschaffen wurden, Kaiser Otto der Große und seine Gemahlin Adelheid eine hervorragende Rolle einnehmen und so die Stiftung des Bistums durch die Reichsgewalt betonen.²⁸ Walter Schlesinger hat sogar in der gemeinhin als Bistumspatron Donatus gedeuteten Figur eines richtenden Bischofs direkte Bezüge auf die Exkommunikation des Markgrafen Heinrich im Jahre 1250 erkennen wollen, in seinen Worten war die Statue »ein Mahnmal für die wettinischen Markgrafen [...] nie wieder in die Rechte des Hochstifts einzugreifen«.²⁹ Für antiwettinische Propaganda anschlußfähig war auch der um 1270 durch Bischof Withego I. approbierte Heiligenkult des Bischofs

dieses Zeitraums vgl. die in Druckvorbereitung befindliche Leipzig-Osnabrücker Dissertation von Thomas Ludwig: *Die Urkunden der Bischöfe von Meißen bis 1266. Diplomatische Untersuchungen mit einem Exkurs zu den Meißner Fälschungen*, Ms. Phil. Diss., Universität Osnabrück 2003.

25 Wejwoda: Bischof unterwegs (wie Anm. 24). – Starke: Die Einkünfte (wie Anm. 17), S. 317–321.

26 Wejwoda: Bischof unterwegs (wie Anm. 24).

27 Matthias Donath: *Die Baugeschichte des Doms zu Meißen 1250–1400*, Beucha 2000.

28 Schlesinger: *Kirchengeschichte* (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 93–95.

29 Ebd. – Ausführlicher zu dieser Interpretation vgl. Walter Schlesinger: *Meißner Dom und Naumburger Westchor. Ihre Bildwerke in geschichtlicher Betrachtung*, Münster 1952 (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 2).

Benno von Meißen, dessen Kultzentrum Bennos Tumba im Langhaus des Domes bildete. Denn die Legenden über seine Wundertaten schilderten den heiligen Bischof als himmlischen Schutzherrn der Meißner Kirche gerade gegenüber unrechtmäßigen Übergriffen der Markgrafen.³⁰

Der Residenzwechsel der Bischöfe im 14. Jahrhundert

Der Abschied der Meißner Bischöfe von ihrer Kathedralstadt vollzog sich im 14. Jahrhundert. Dieses Säkulum sah zwei konträre Entwicklungen, die das Verhältnis zwischen Bischöfen und Wettinern nachhaltig beeinflußten. Zum einen erreichte nach dem Tag von Lucka im Jahre 1307, als die Wettiner ihren Anspruch auf die Mark in offener Feldschlacht gegen den König selbst behaupteten, der Herrschaftsdruck der Markgrafen eine neue Qualität. Ohne daß es überhaupt noch einmal zu offenen Auseinandersetzungen gekommen wäre, wurden die Bischöfe im Laufe des Jahrhunderts in die wettinische Landesherrschaft mediatisiert. Dieser Prozeß läßt sich sowohl verfassungsrechtlich als auch soziologisch fassen: Beidseitige Schutzbündnisse wandelten sich in einseitige Schutzherrschaft, die Untertanen des Hochstifts wurden regelmäßig zu Beden und militärischer Folge herangezogen, Besitzveränderungen des Hochstifts an markgräflichen Konsens gebunden. Andererseits wurde der Adel der Mark immer stärker zur wettinischen Klientel umgeformt und infolge dessen wurden auch die zukünftigen Domherren und Bischöfe von Kindesbeinen an wettinisch sozialisiert.³¹

Es ist dieser beeindruckende Anstieg wettinischer Macht, an den die These vom Ausweichen der Bischöfe aus ihrer Kathedralstadt anknüpft. Die Verlegung der bischöflichen Residenz in die eigenen Herrschaftskomplexe um Wurzen und Stolpen wird gewissermaßen als retardierendes Element gedacht, das die Mediatisierung des Hochstifts aufhalten sollte. Wie dieser symbolische Rückzug in die sichere Fluchtburg freilich ganz konkret die bischöfliche Position gestärkt haben sollte, bleibt bislang offen: Eher läßt man die Suggestivkraft des Bildes für sich sprechen. Kritisch sei deshalb sogleich auf zwei Sachverhalte hingewiesen: 1.) Der Herrschaftsdruck der Wettiner auf die Bischöfe äußerte sich im 14. Jahrhundert gerade nicht mehr im offenen militärischen Mittel der Fehde, sondern übertrug sich subtiler, vor allem durch die Sozialisation der Funktionseliten. 2.) Der Meißner Burgberg war im 14. Jahrhundert keineswegs die Hauptresidenz der Wettiner³²: Wem ging der Bischof, der ja

30 Christoph Volkmar: Die Heiligerhebung Bennos von Meißen (1523/24). Spätmittelalterliche Frömmigkeit, landesherrliche Kirchenpolitik und reformatorische Kritik im albertinischen Sachsen in der frühen Reformationszeit, Münster 2002 (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 146), S. 30–38, 136f.

31 Zieschang: Anfänge (wie Anm. 11). – Enno Bünz, Christoph Volkmar: Das landesherrliche Kirchenregiment in Sachsen vor der Reformation, in: Enno Bünz, Stefan Rhein, Günther Wartenberg (Hg.): Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation, Leipzig 2005 (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, 5), S. 89–109.

32 Brigitte Streich: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln, Wien 1989 (= Mitteldeutsche Forschungen, 101), S. 256–281.

seinerseits stets durch die Mark reisen mußte, mit seinem Abschied aus Meißen also überhaupt aus dem Weg?

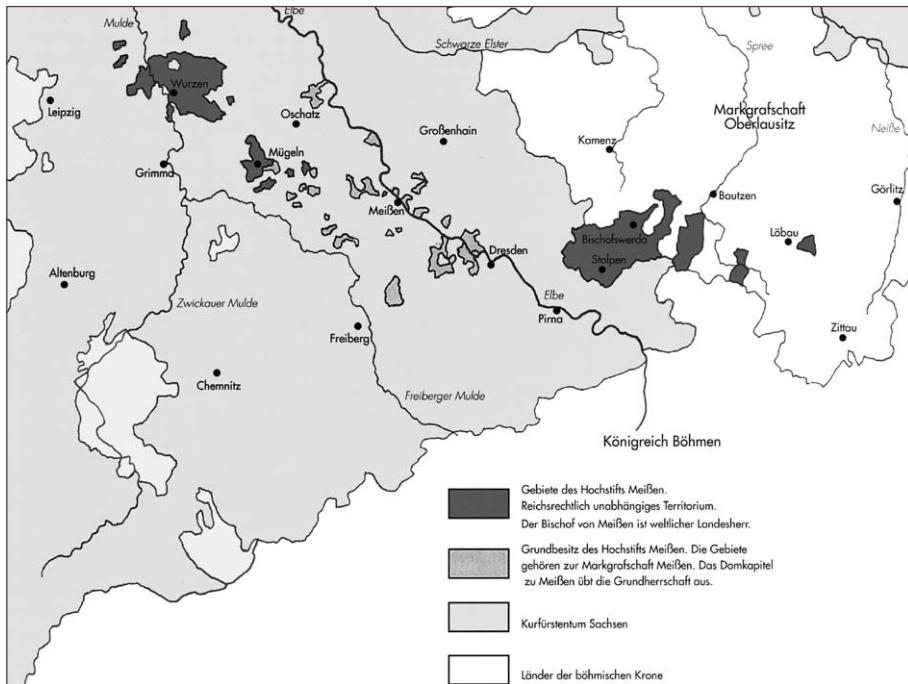
Konträr zu diesem Prozeß stand nun eine zweite, gewissermaßen externe Entwicklung am Ende des 14. Jahrhunderts, nämlich der Versuch Kaiser Karls IV., auf Kosten der Wettiner die böhmische Königsmacht nach Norden auszudehnen und die Elbe entlang eine Verbindung zur für die Krone eingezogenen Mark Brandenburg mit der neuen Hauptresidenz Tangermünde zu schaffen. Wegen der Zugehörigkeit der böhmischen Nebenlande Ober- und Niederlausitz zum Meißen Sprengel war das Bistum Meißen dabei ein vorrangiges Ziel luxemburgischer Hegemonialpolitik. Dank des virtuosen Gebrauchs des in jener Zeit besonders einflußreichen päpstlichen Provisionswesens gelang es der böhmischen Krone gegen Ende des Jahrhunderts, dutzende Parteigänger in das Domkapitel und schließlich auch auf den Meißen Bischofsstuhl zu bringen. Luxemburger und Wettiner lieferten sich insbesondere zwischen 1370 und 1410 einen offenen Kampf um die Vorherrschaft im Bistum.³³

Im Kontext dieser gegenläufigen politischen Entwicklungen verließen nun die Meißen Bischöfe ihre Kathedralstadt. Dank einer neuen Itineraruntersuchung ist es jetzt erstmals möglich, diesen Abschied von Meißen präzise zu datieren.³⁴ Während die Elbestadt in der ersten Jahrhunderthälfte noch mit Abstand wichtigster Beurkundungsort blieb – wobei sich Bischof Withego II. (1312–42) auch häufiger in Mügeln und der 1315 neuerworbenen Burg Nossen aufhielt – ändert sich dies rapide in der zweiten Jahrhunderthälfte. Seit dem Jahr 1351, wir befinden uns mitten in der Regierungszeit Bischof Johanns I. von Eisenberg (1342–70), avancierte schlagartig die Burg Stolpen zum wichtigsten Beurkundungsort der Bischöfe. Nachdem in der ersten Jahrhunderthälfte gerade einmal zwei Urkunden in Stolpen entstanden, wurden von den 61 Urkunden, die Johann im Zeitraum 1350–70 ausstellte, 48 in Stolpen, aber nur noch 6 in Meißen ausgefertigt. Bereits 1355 bezeichnete der Bischof den Stolpen als sein »castrum capitale«.³⁵ Die sich hier andeutende Funktion der Burg Stolpen als neue Hauptresidenz der Bischöfe hat sich in der Folgezeit perpetuiert. Hier kann das teilweise widersprüchliche, weil durch Einzelbefunde geprägte Bild, das in der Literatur über die wechselnde Bedeutung der Meißen Bischofsresidenzen Wurzen, Stolpen und Mügeln gezeichnet wurde, nun viel harmonischer ausfallen, denn die Aussagen des Urkundenitinerars sind eindeutig: Stolpen, nicht Wurzen

33 Ebd., S. 35–47. – Streich: Bistümer (wie Anm. 11). – Jörg Rogge: Zum Verhältnis von Bischof und Domkapitel des Hochstifts Meißen im 14. und 15. Jahrhundert, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 91 (1996), S. 182–206.

34 Die Ausführungen im folgenden Abschnitt basieren auf einer Auswertung von Urkunden und Briefen der Meißen Bischöfe, die von Thomas Wittig im Rahmen seiner im Entstehen befindlichen Leipziger Magisterarbeit zur Bischofsresidenz Stolpen vorgenommen wurde. Der Datensatz umfaßt dabei 1378 Urkunden und Briefe aus dem Zeitraum 1312–1549, von denen insgesamt 1021 in Stolpen, 148 in Meißen, 73 in Wurzen, 62 in Mügeln und 22 in Nossen ausgestellt wurden. Ich danke Herrn Thomas Wittig (Leipzig) herzlich für die Erlaubnis, seine Daten im Rahmen dieses Beitrags vorab verwenden zu dürfen.

35 »[...] in castro ecclesiae nostrae Missnensis capitali dicto Stolpin«, Urkunde Bischof Johanns I. von Meißen, Meißen, 7. März 1355, in: CDS, II, Bd. 1, Nr. 484, S. 417–419.



2 Der Besitz des Hochstifts und des Domkapitels zu Meißen im Mittelalter, Entwurf und Gestaltung: Dr. Matthias Donath (Dresden)

oder Mügeln, blieb bis zur erzwungenen Aufgabe der Burg in der Reformationszeit das unangefochtene Herrschaftszentrum des Hochstifts. Ungeachtet aller Bauaktivitäten der Bischöfe andernorts entstanden 74 % aller Bischofsurkunden des 14. bis 16. Jahrhunderts in Stolpen.

Was bedeutet nun dieser Befund für unsere Erklärungsversuche? Zum einen erhält die klassische These von der »Flucht vor dem Würgegriff der Wettiner«³⁶ durch die Erkenntnis, daß gerade Johann I. den Residenzwechsel vollzog, einen herben Dämpfer. Denn Johann von Eisenberg war einer der entschiedensten Parteigänger der Wettiner auf dem Meißner Stuhl. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern war er vor seiner Wahl sogar wettinischer Kanzler gewesen. Noch als Bischof wurde er vom Markgrafen als »amicus et secretarius noster« bezeichnet und war für die wettinische Kanzlei aktiv.³⁷ Von Konflikten zwischen den Wettinern und Bischof Johann, die den Weggang ausgelöst haben könnten, ist denn auch nichts bekannt. Kein Wunder, verdankte der wettinische Kanzler sein Pontifikat doch vor allem dem Einfluß der Markgrafen auf

36 Huth: Besitz (wie Anm. 17), S. 83.

37 Streich: Bistümer (wie Anm. 11), S. 56. – Zur Person vgl. Karl Wenck: Johann von Eisenberg, Kanzler Friedrichs des Ernsthaften, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 21 (1900), S. 214–223. – Willi Rittenbach, Siegfried Seifert: Geschichte der Bischöfe von Meißen, 968–1581, Leipzig 1965 (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, 8), S. 232–239.

die Meißen Kirche. Zugespitzt könnte man also der klassischen These entgegenhalten: War nicht, als Johann den Entschluß zum Weggang aus Meißen faßte, der Kampf um die bischöfliche Unabhängigkeit längst verloren?

Gerade das enge Verhältnis Johanns I. zu den Wettinern fordert also auf, nach anderen Motiven für den Residenzwechsel Ausschau zu halten. Zu denken ist etwa an wirtschaftliche und verwaltungstechnische Aspekte. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche Basis des Hochstifts im näheren Umkreis Meißen nie bedeutend war und – anders als die geschlossenen bischöflichen Territorien – dem Zugriff des Domkapitels offenlag.³⁸ Es hat nun den Anschein, als ob das Domkapitel die Erfolge der Bischöfe beim Landesausbau um Wurzen und Stolpen ausnutzte, um seinerseits einen größeren Anteil am Streubesitz der Kirche im Umkreis der Bischofsstadt einzufordern. Drei Urkunden aus dem Frühjahr 1350, also in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu Johanns Umzug, weisen auf solche Vorgänge hin. Unter dem 12. Februar 1350 erfahren wir von Schiedsverhandlungen zwischen Bischof und Kapitel.³⁹ Vier Wochen später inkorporierte der Bischof, vielleicht im Ergebnis dieser Verhandlungen, dem Kapitel drei bischöfliche Pfarrkirchen, um, wie es heißt, den daniederliegenden Einkünften des Kapitels aufzuhelfen.⁴⁰ Die dritte Urkunde, eine Besitzbestätigung Kaiser Karls IV. für das Domkapitel, belegt wenig später, daß der Großteil des alten Streubesitzes der Meißen Kirche inzwischen in die Hände der Domherren übergegangen war. Besitzrechte in 116 Dörfern in den Altsiedelgauen um Meißen und Dresden bestätigte der Kaiser dem Kapitel und verbot nicht zuletzt dem Bischof, diese zu beeinträchtigen.⁴¹

Möglicherweise hatte Johanns Entscheidung für Stolpen also ganz pragmatische Gründe: Das Residieren in Meißen wurde schlicht immer aufwendiger und war letztlich immer weniger attraktiv. Der Bischof mußte dort nicht nur auf eine repräsentative Residenz verzichten, sein Aufenthalt wurde auch zum logistischen Problem, weil seine wirtschaftlichen Ressourcen zwei Tagesreisen entfernt lagen.⁴² In Stolpen hingegen saß der Bischof nicht nur mitten in einem entwickelten Herrschaftskomplex mit adeligen Vasallen, zinspflichtigen Bauern und Eigenwirtschaften, er konnte auf dem geräumigen Basaltkegel auch ungehindert Bauaktivität entfalten und den gestiegenen Bedürfnissen von Repräsentation und Verwaltung, eben den gestiegenen Anforde-

38 Siehe die beigefügte Karte und vgl. Schlesinger: Verfassung (wie Anm. 11), S. 43f. – Huth: Besitz (wie Anm. 17), S. 79.

39 Notariatsinstrument über Schiedsverhandlungen zwischen Bischof und Domkapitel zu Meißen, Meißen, 12. Februar 1350, in: CDS, II, Bd. 1, Nr. 452, S. 369–373.

40 »Cum per nonnullus praelatos et canonicos ecclesiae Misenensis bona communia seu redditus communes ad solum capitulum spectantia et spectantes improvide et inconsolite sint alienata et distracta, alienati et distracti in tantum, quod quasi nihil vel modicum de bonis et redditibus eisdem remansit et capitulum maximos et notabilis in redditibus communibus patiatur defectus, ita quod ex bonis restantibus non possit debita onera supportare«. Urkunde Bischof Johann I. von Meißen, Mügeln, 9. März 1350, in: CDS, II, Bd. 1, Nr. 454, S. 377.

41 Urkunde Kaiser Karls IV. für das Domkapitel zu Meißen, Bautzen, 16. Februar 1350, in: CDS, II, Bd. 1, Nr. 453, S. 373–376. – Zum Ursprung dieses Besitzes vgl. Schlesinger: Verfassung (wie Anm. 11), S. 43f.

42 Starke: Die Einkünfte (wie Anm. 17), S. 286–293.

rungen an Residenzherrschaft Rechnung tragen. Schließlich war er unmittelbar vor Ort, um seinen hoffnungsvollsten Herrschaftskomplex weiter auszubauen.

Solche alternativen Erklärungsansätze sollen politische Motive freilich nicht völlig ausschließen. Wir werden in Motivbündeln denken müssen und sollten uns dabei eines vor Augen halten: Gerade weil geistlicher Herrschaft das kontinuitätsstiftende Band einer Dynastie fehlte, mußten Johanns Entscheidungen nicht endgültig sein. Jeder neue Bischof konnte auch neu entscheiden, dies zeigt schon Johanns unmittelbarer Nachfolger. Konrad II. von Kirchberg, auch er wettinischer Protonotar, residierte in seiner kurzen fünfjährigen Amtszeit noch einmal vorrangig in Meißen.⁴³ Auf ihn aber folgte 1375 mit Johann von Jenzenstein, dem späteren Erzbischof von Prag, der erste Vertreter einer ganzen Reihe böhmischer Parteigänger, die durch päpstliche Provisionen auf den Meißen Stuhl gelangten. Sie standen nun tatsächlich den Wettinern, aber mindestens ebenso sehr auch dem weiterhin in Meißen ansässigen Meißen Domkapitel reserviert gegenüber, letzterem nicht nur, weil das Kapitel von wettinischen Parteigängern dominiert wurde, sondern auch, weil die Bischöfe durch ihre Provision das Wahlrecht der Domherren unterlaufen hatten. Alle Bischöfe der böhmischen Partei wählten Stolpen als Residenz und damit einen Ort, der in unmittelbarer Grenzlage zu Böhmen und der Oberlausitz lag.⁴⁴ In einer Zeit, in der selbst Pirna mit tatkräftigem Zutun der Bischöfe böhmisch wurde⁴⁵, waren sie damit dem wettinischen Zugriff ebenso wie der unmittelbaren Kontrolle des Domkapitels weitgehend entzogen. Aber auch als die Wettiner den Vormachtkampf für sich entschieden und sich Böhmen wenig später durch die hussitische Revolution von der römischen Kirche abtrennte, blieben die Bischöfe in Stolpen.

Die Folgen des Weggangs der Bischöfe aus Meißen

Welche Konsequenzen hatte nun der Weggang der Bischöfe aus Meißen? Der Meißen Dom blieb das geistliche Zentrum der Diözese. Der Versuch des böhmischen Parteigängers Thimo von Colditz, an der Stolpener Burgkapelle ein Kollegiatstift einzurichten, blieb in den Anfängen stecken. Offenbar empfanden die Bischöfe dies nicht als gravierenden Mangel. Wäre ein Kollegiatstift für die Qualität der Residenz (etwa unter dem Aspekt des Aufbaus einer der Kathedralstadt ähnlichen Sakraltopographie) von entscheidender Bedeutung gewesen, hätten sie nach Wurzen gehen können, wo ein solches seit 1114 bestand.⁴⁶ Stolpen aber wurde nicht nur das weltliche Herrschaftszentrum des Hochstifts und fester Sitz der bischöflichen Kanzlei, sondern auch geistliches Verwaltungszentrum der Diözese. Insbesondere diente es als Sitz des bischöflichen Gerichtshofes. Zwar hatte eine von den Wettinern erwirkte Bulle Papst

43 Von den 27 bekannten Urkunden Bischof Konrads II. (1371–75) wurden zwölf in Meißen, drei in Stolpen und jeweils zwei in Mügeln und Nossen ausgestellt. Wittig (wie Anm. 34).

44 Ebd.

45 Streich: Bistümer (wie Anm. 11), S. 55.

46 Ralf Thomas: Das Kollegiatstift St. Marien in Wurzen, in: Ecclesia Misnensis. Jahrbuch des Dombau-Vereins Meißen 5 (2002), S. 26–40.

Innocenz' VII. Bischof Thimo 1405 untersagt, das geistliche Gericht von Meißen nach Stolpen zu verlegen, weil die bischöfliche Residenz an der Grenze zwischen Sachsen und Böhmen »quasi in deserto« läge.⁴⁷ Dennoch saß der bischöfliche (General-) Offizial zumindest im frühen 16. Jahrhundert in Stolpen⁴⁸, während es sich bei dem in jener Zeit nachweisbaren Offizial zu Meißen (namentlich dem in der Meißen Lokalgeschichte als Bauherrn bekannten Nikolaus Heynemann⁴⁹) um den Offizial des Meißen Dompropstes handelte, dessen Amt 1327 erstmals erwähnt wird.⁵⁰

Wie wenig hingegen selbst ein Rückzug nach Stolpen an der Eingliederung der Bischöfe in die wettinische Landesherrschaft zu ändern vermochte, zeigt das politische Scheitern Bischof Johanns VI. von Salhausen (1487–1518). Der streitbare Bischof versuchte am Beginn des 16. Jahrhunderts, das Rad der Zeit noch einmal zurückzudrehen und die Eigenständigkeit der hochstiftischen Territorien wiederherzustellen. Sein Gegenspieler war dabei der albertinische Herzog Georg der Bärtige (1488/1500–39), der in seinem Zugriff auf die Kirche noch viel rigoroser vorging als seine Vorfahren.⁵¹

Seit 1502/03 verweigerte der Bischof dem Herzog Gerichtshoheit in, Steuer und Heerfolge aus seinen Stiftsgebieten. Der Machtkampf eskalierte zusehends, bis schließlich der Bischof sogar das Interdikt über die herzogliche Schloßkapelle in Dresden verhängte. Bezeichnend ist nun, wie der Bischof scheiterte. Weder vermochte er zu verhindern, daß wettinische Amtleute im Stiftsterritorium die Anweisungen des Herzogs durchsetzten, noch war er in der Lage, das Stolpener Territorium militärisch zu verteidigen und damit seinen Anspruch auf Landesherrschaft in der Praxis zu behaupten. Nicht daß der Herzog selbst, wie einst Heinrich der Erlauchte, mit Waffengewalt gegen den Bischof vorgegangen wäre. Es reichte aus, daß er den Bischof in seinem Anspruch auf herrschaftliche Eigenständigkeit beim Wort nahm und ihm den wettinischen

47 Bulle Papst Innozenz' VII., Rom, 9. Juni 1405, in: CDS, II, Bd. 2, Nr. 782, S. 321f. – Vgl. auch Streich: Reiseherrschaft (wie Anm. 32), S. 43.

48 So erscheint 1513 Lic. utr. iur. Christoph von Betzsitz als Generaloffizial zu Stolpen. Vgl. Brief des Christoph von Betzsitz an den Rektor und die Universität zu Leipzig, Stolpen, 2. Mai 1513, Bruno Stübel (Hg.): Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555, Leipzig 1879 (= Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, 2. Hauptteil, 11), Nr. 293, S. 401f. Sein Vetter Dr. utr. iur. Wilhelm von Betzsitz, der 1515 »curie episcopalis officialis generalis« genannt wird, war schon 1501–07 Offizial des Bischofs gewesen. Vgl. Rudolf Lehmann: Untersuchungen zur Geschichte der kirchlichen Organisation und Verwaltung der Lausitz im Mittelalter, Berlin 1974 (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 13), S. 181–183. – Felician Gess (Hg.): Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 1, 1517–1524, Bd. 2, 1525–27, Leipzig, Berlin 1905/17 (= Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte, 10, 22), hier: Bd. 1, S. 125, Anm. 1.

49 Zu Heynemann vgl. Matthias Donath: Die spätmittelalterlichen Residenzen der Bischöfe von Meißen, in: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 8 (2007/08), S. 59–85. Für die gewährte Einsicht in das Vorabmanuskript danke ich Herrn Dr. Matthias Donath (Dresden) ganz herzlich.

50 Gess: Akten und Briefe (wie Anm. 48), Bd. 1, S. LIX, Anm. 1. – Schlesinger: Verfassung (wie Anm. 11), S. 52.

51 Vgl. Christoph Volkmar: Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 1488–1525, Tübingen 2008 (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 41).

Schutz entzog. Denn sofort erkannten böhmische und lausitzische Adelige, die mit den Wettinern in Fehde lagen, in den bischöflichen Besitzungen die Schwachstelle der sächsischen Landesverteidigung. Der Bischof, unfähig zum militärischen Selbstschutz, zog sich aus Stolpen nach Wurzen zurück, seine Stadt Bischofswerda wurde daraufhin 1504 sogar geplündert. Schließlich griff Herzog Georg selbst ein und stellte die Sicherheit im Stiftsgebiet wieder her. Der Bischof mußte sich am Ende dazu verstehen, nach »Canossa«, also zum Meißner Schloß zu gehen, wo er am Ostersamstag 1511 vor dem Herzog Abbitte leistete. Sein Schuldeingeständnis, das ihm die wettinische Kanzlei vermutlich vorgegeben hatte, endete mit den Worten »e. g. wollen mich und meynen stift mit schutz nicht vorlassen, sondern mein gnediger herre sein.«⁵² Ein Schiedsspruch gab dem Wettiner in fast allen Punkten recht und verpflichtete den Bischof obendrein, den landesherrlichen Forderungen nach Kirchenreform zu entsprechen. Trotz der auswärtigen Residenzbildung sind die Meißner Bischöfe der Landsässigkeit also nicht entkommen, denn sie vermochten es nicht, ihren eigenen Anspruch auf Landesherrschaft in Krisensituationen mit Leben zu erfüllen.⁵³

Nachhaltige Folgen hatte die Residenzverlagerung hingegen für den Symbolcharakter des alten Herrschaftszentrums Meißen. Der Weggang des Bischofs gab den Wettinern mehr Raum als je zuvor, um den Meißner Burgberg für sich allein zu beanspruchen, zumal seit dem Aussterben der Burggrafen im Jahre 1426. Dabei konzentrierten die Markgrafen ihre Repräsentation nicht zuletzt auf jenes Bauwerk, das zuvor die Bischöfe so effektvoll für ihre Selbstdarstellung genutzt hatten: den Meißner Dom. Noch während der Auseinandersetzungen mit Böhmen nahm Markgraf Wilhelm I. im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts die Vollendung des gotischen Domes in die Hand und verankerte gleichzeitig durch mehrere Altar- und Anniversarstiftungen die wettinische Memoria in der Kathedralkirche. Zusammen mit seiner Ehefrau wurde der »zweite Stifter« 1407 vor dem Hochaltar beigesetzt.⁵⁴

Die Vereinnahmung der Domkirche für die wettinische Memoria erreichte Mitte des 15. Jahrhunderts einen neuen Höhepunkt, als vor der Westfassade des Domes, gewissermaßen als Westchor, eine wettinische Begräbniskapelle errichtet wurde, in der die ersten Kurfürsten ihre letzte Ruhe fanden. Die neue Fürstengrablege war so reich mit Messen ausgestattet, daß die zuletzt 41 dort tätigen Geistlichen ihre liturgischen Dienste sogar mit dem Klerus der Domkirche zu einem »ewigen Chor«, einem ununterbrochenen, Tag und Nacht fortwährenden Gottesdienst synchronisierten konnten⁵⁵. Schließlich wurde um 1500 auch noch der einstmals antiwettinisch

52 Entschuldigung Bischof Johans VI. vor Herzog Georg, Meißen, 19. April 1511, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Dresden, 10024, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8985/26, Bl. 23^b, ediert: Zieschang: Die Anfänge (wie Anm. 11), S. 101, Anm. 1.

53 Volkmar: Reform statt Reformation (wie Anm. 51), S. 191–207.

54 Baudisch, Butz, Streich: Art. »Meißen« (wie Anm. 9), S. 373f. – Streich: Reiseherrschaft (wie Anm. 32), S. 104–107.

55 Gurlitt: Meißen (wie Anm. 3), S. 168–171. – Hermann Klemm: Zur Geschichte des Gottesdienstes im Dom zu Meißen während des Mittelalters, in: Lau: Hochstift Meißen (wie Anm. 11), S. 123–146. – Streich: Reiseherrschaft (wie Anm. 32), S. 107–111 (wo der »Ewige Chor« allerdings fälschlich dem Klerus der Fürstenkapelle allein zugeschrieben wird).

konnotierte Kult des heiligen Bischofs Benno vom Landesherrn vereinnahmt.⁵⁶ Nicht allein die Veränderungen am Dom freilich, sondern vor allem der Bau des prachtvollen, als Hauptresidenz konzipierten Schlosses Albrechtsburg stellte Ende des 15. Jahrhunderts den Aufstieg der Wettiner zu unangefochtenen Herren des Burgberges eindrucksvoll unter Beweis.⁵⁷

Was konnten die Bischöfe dem noch entgegenhalten? Unter Johann V. begann um 1480 kurz nach dem Baubeginn am wettinischen Schloß auch die Errichtung des noch heute erhaltenen Meißner Bischofsschlosses, wobei die chronischen Platzprobleme auf der Bergkuppe aufwendige Aufschüttungs- und Abstützungsmaßnahmen erforderlich machten.⁵⁸ Doch blieb die bischöfliche Residenz vorläufig unvollendet. Matthias Donath, der den Bau zuletzt untersucht hat, versteht ihn nichtsdestoweniger als politisches Manifest: »Der Herrschaftssitz sollte demonstrieren, daß die Bischöfe nicht gewillt waren, den Meißner Burgberg den Wettinern zu überlassen«.⁵⁹

Doch wie sahen die Wettiner den Neubau der bischöflichen Residenz? Herzog Georg von Sachsen ließ sich kaum irritieren. In seinem Selbstverständnis war die Meißner Kirche bereits so weit in den wettinischen Territorialstaat integriert, daß an Konkurrenz nicht mehr zu denken war. Sogar die königliche Gründung der Diözese verdrängten die Wettiner inzwischen und behaupteten stattdessen, das Bistum sei »unsir vorfarn [...] alt gestift«.⁶⁰ Herzog Georg verstand den Dom gleichsam als Hofkirche der wettinischen Residenz. Dem Meißner Domdekan schreibt er 1506, Domkirche und Domkapitel seien »in unßerm slosse meiszen gelegen, das wie euer liebe weiß zur zcirde und stercke also befestiget, daß es unser heuptsloß eyne und daß meiste unser lande ist«.⁶¹ Aus der reichsunmittelbaren Kathedralkirche und ihrem Kapitel wird hier so etwas wie eine Hofkapelle der Wettiner, ein Eindruck übrigens, der auch durch die Integration der Meißner Domherren in die wettinische Kirchenpolitik dieser Jahre Bestätigung findet.⁶²

Unvermutet wird dabei deutlich, in welchem Maße der albertinische Fürst um 1500 Anspruch auf alles erhob, was sich auf dem Meißner Burgberg befand. Es ist dieses Selbstverständnis, aus dem heraus der Wettiner bei den oben erwähnten Schiedsverhandlungen mit Johannes von Salhausen 1508/11 sogar fordern konnte, der Bischof

56 Volkmar: Heiligerhebung Bennos (wie Anm. 30), S. 129–152.

57 Matthias Donath: Herzog Albrecht der Beherzte und die Bauten auf dem Meißner Burgberg. Spätgotische Baukunst im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: André Thieme (Hg.): Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, Köln, Weimar, Wien 2002 (= Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner, 2), S. 233–281. – Matthias Müller: Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reichs (1470–1618), Göttingen 2004 (= Historische Semantik, 6) S. 42–66.

58 Donath: Bischofsschloß (wie Anm. 14), S. 63–66.

59 Donath: Residenzen (wie Anm. 49).

60 Brief Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts von Sachsen an Melchior von Meckau, Dresden, 19. Januar 1473, in: CDS, II, Bd. 3, Nr. 1170, S. 221f.

61 Brief Herzog Georg an Dr. Johannes Hennig, Dresden, 7. November 1506, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Dresden, 10024, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8987/37, Bl. 21–24.

62 Volkmar: Reform statt Reformation (wie Anm. 51), S. 214–225. – Vgl. ders.: Heiligerhebung Bennos (wie Anm. 30), S. 81–98.

müsste das unfertige Meißner Bischofsschloß zu Ende bauen.⁶³ Denn warum hätte sich Herzog Georg bemühen sollen, die Vollendung der »Investruine« der Bischöfe zum repräsentativen Schloßbau voranzutreiben, wenn er darin eine Einschränkung der wettinischen Repräsentation auf dem symbolträchtigen Hausberg der Mark hätte sehen müssen? Das der Wettiner die Fertigstellung des bischöflichen Schlosses forderte, statt es schleifen zu wollen, kann in der Konsequenz nur einen Grund haben: Er sah den Bischof als Untergebenen, der durch seine symbolische Präsenz in Meißen keine Konkurrenz darstellte, sondern eher in die Rolle eines am Hofe seines Herrn wohnenden Vasallen verwiesen wurde, dessen Residenz letztlich also nur ein weiteres Element im Gesamtensemble des wettinischen Schloßberges war. Und tatsächlich sah sich der Bischof in diesem Zusammenhang mit der wettinischen Behauptung konfrontiert, »dass unser hoff im schlosse zu Meissen liege«, also lediglich ein Nebengebäude der herzoglichen Residenz sei.⁶⁴

Konsequenterweise hat Johann VI. zwar das Schloß in Wurzen neu erbaut und das Stolpener Schloß modernisiert, die Vollendung des Meißner Schlosses aber unterlassen.⁶⁵ Seine Nachfolger, die den Wettinern in gewohnter Weise loyal waren, haben dies nachgeholt und damit – zumindest aus der Sicht der Wettiner – nicht die Macht des Bischofs, sondern gerade seine Unterordnung unter den Landesherrn dokumentiert. Der wichtigste Erinnerungsort der Mark war endgültig zum Hausberg der Wettiner, eben zum Burgberg von Meißen geworden.

Zusammenfassung

Das Erstarken wettinischer Landesherrschaft im Spätmittelalter und der Rückzug der Meißner Bischöfe von ihrem Bistumssitz auf dem Meißner Burgberg sind von der Forschung stets in einen engen Zusammenhang gebracht worden. Maßgeblich war dabei der politische Kontext, konkret die Mediatisierung der reichsunmittelbaren Bischöfe in den Territorialstaat der Wettiner, gegen den der Residenzwechsel als (letztlich erfolglose) Fluchtbewegung gedeutet wurde. Wie so oft ist es aber auch hier eine Frage historischer Tiefenschärfe, zu bestimmen, ob sich hinter der vordergründigen Koinzidenz tatsächlich ein kausaler Zusammenhang verbirgt.

63 1508 hatte Herzog Georg den »abbruch des schlosses« in seine Beschwerdeartikel über die Amtsführung des Bischofs aufgenommen. Im Schiedsspruch von 1511 wurde der Bischof verpflichtet, den unfertigen Bau unverzüglich zu vollenden. Dagegen argumentierte Johann VI., für seine seltenen Besüche würden die bisherigen Räumlichkeiten ausreichen, jeder weitere Ausbau sei deshalb unnütze Geldverschwendug. Vgl. Beschwerdeartikel Herzog Georgs gegen Bischof Johann VI. von Meißen [Oktober 1508], Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Dresden, 10024, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8985/25, Bl. 9–11, das Zitat Bl. 10^b – Vgl. den Schiedsspruch des Dietrich von Schleinitz d. Ä., Hermann von Pack, Dr. Johann Hennig und Dr. Nikolaus von Heinitz, Leipzig, 13. November 1511, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Dresden, 10001, Ältere Urkunden, O.U., Nr. 9920, Regest: CDS, II, Bd. 3, Nr. 1342, S. 325f.; Verteidigungsschrift Bischof Johanns VI. von Meißen [um 1508/11], in: CDS, II, Bd. 3, S. 326, Anm. 3.

64 Ebd.

65 Donath: Bischofsschloß (wie Anm. 14), S. 65f.

Ausgehend von neuen Itineraruntersuchungen konnte der Zeitpunkt der Verlegung des bischöflichen Hofes nun erstmals präzise bestimmt werden. Die These vom Rückzug des Bischofs vor den Wettinern wird durch diese Ergebnisse stark in Zweifel gezogen. Denn die dauerhafte Residenzbildung auf der Burg Stolpen, die sich auf kurz nach 1350 datieren lässt, fällt in das Pontifikat Johann von Eisenbergs und damit in die Verantwortung eines Bischofs, der den Wettinern als Kanzler denkbar eng verbunden war. Statt äußerem Druck (dessen Höhepunkt ohnehin eher für die Zeit der offenen bischöflich-wettinischen Konflikte im 13. Jahrhundert anzunehmen wäre) sind deshalb eigenständige Überlegungen des Bischofs als Motive für die auswärtige Residenzbildung in Betracht zu ziehen. Dabei ist etwa an die mangelnden baulichen Entfaltungsmöglichkeiten der Bischöfe auf dem Burgberg oder an die Schwierigkeiten der Versorgung eines Hofes fernab des bischöflichen Tafelguts zu denken. Diese Probleme konnten durch die Verlegung der Residenz nach Stolpen und damit an das Zentrum des wichtigsten bischöflichen Herrschaftskomplexes zweifellos behoben werden. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts schuf der politische Konflikt zwischen den Bischöfen der böhmischen Partei und dem wettinisch dominierten Domkapitel einen zusätzlichen, genuin politischen Beweggrund für ein Residieren außerhalb Meißens – und perpetuierte die Residenzbildung in Stolpen, das bis zur Reformation unangefochten der wesentliche Herrschaftssitz der Bischöfe blieb.

Weitaus eindeutiger als die Ursachen des Residenzwechsels lassen sich seine Folgen für den Erinnerungsort Meißen benennen. Die Wettiner konnten den ursprünglich unter drei Gewalten geteilten Burgberg vollständig für sich vereinnahmen und ihren Repräsentationsanspruch als Landesherren sogar auf den Meißner Dom ausdehnen. Am Ausgang des Mittelalters waren es schließlich die Wettiner selbst, die mit der Fertigstellung des Meißner Bischofsschlosses eine (symbolische) Rückkehr der Bischöfe auf den Burgberg einforderten: Nicht als Konkurrenten, sondern als Vasallen, die am Hof ihres Herren – »im schlosse zu Meissen«⁶⁶ – Präsenz zeigen sollten.

66 Siehe Anm. 64.

Wohnung, Verwaltungssitz, Herrschaftszeichen

Die Schlösser der Bischöfe von Meißen als Symbole bischöflicher Landesherrschaft

Matthias Donath

Der Dominikanermönch Johannes Lindner aus Pirna, einer der wenigen Chronisten, die über das spätmittelalterliche Sachsen vor der Reformation berichten, schrieb um 1530, das an der Elbe gelegene Meißen habe »ein wolerbaut furstlich Slos, dabey eine alt gestifte und thumkirche, dorin so tag und nacht ane abelan stes Gots lob und dinst wirt gebet, beneben ist eine furstliche Capell, doryn die Herczogen zu Sachsen ir besonder begrebnis gehabt, und nach czum teil haben.«¹ Die älteste Beschreibung der Stadt nennt Schloß und Dom und Fürstenkapelle, aber die bischöfliche Residenz, die damals wie heute mit ihrem mächtigen Turm eine Ecke des Meißner Burgbergs besetzt, ist mit keinem Wort erwähnt. Die bischöfliche Hofhaltung war zu unbedeutend, um neben der ehrwürdigen Domkirche und dem landesherrlichen Schloß genannt zu werden. Es war offensichtlich, daß der Bischof von Meißen nicht mit dem Herzog von Sachsen mithalten konnte, und so vergaß der Chronist, auch der Bischofsresidenz den Rang eines fürstlichen Schlosses einzuräumen, wie es eigentlich richtig gewesen wäre.

Die Schloßbauten der Meißner Bischöfe aus dem 15. und 16. Jahrhundert drücken Machtansprüche aus, die nicht mit der realen Machtverteilung übereinstimmen. Die Bischöfe von Meißen waren weitgehend der wettinischen Landesherrschaft unterworfen, obwohl sie nominell an ihrem Reichsfürstenstand festhielten.² Bereits unter Markgraf Wilhelm I. hatten sich Elemente eines »landesherrlichen Kirchenregiments« herausgebildet.³ Die Wettiner beanspruchten die erbliche Schutzherrschaft über das Bistum Meißen. Die Bischöfe mußten seit 1384 in Schutzverträgen geloben, dem Markgrafen von Meißen jederzeit beizustehen und ohne Zustimmung des Schutz-

1 Excerpta Saxonica, Misnica et Thuringiaca ex Monachi Pirnensis, seu vero nomine, Johannis Lindneri sive Tillani, in: Johann Buchard Mencke (Hg.), *Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxoniarum*, Bd. 2, Leipzig 1728, Sp. 1580.

2 Otto Richter: Ueber die Reichsstandschaft der Bischöfe von Meißen, in: Mittheilungen des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins 28 (1878), S. 1–58. – Enno Bünz, Christoph Volkmar: Das landesherrliche Kirchenregiment in Sachsen vor der Reformation, in: Enno Bünz, Stefan Rhein, Günther Wartenberg (Hg.): Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation, Leipzig 2005, S. 89–109, hier: S. 98–100.

3 Rudolf Zieschang: Die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 23 (1909), S. 1–156, hier: S. 26–46. – Brigitte Streich: Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landräigkeit, in: Roderich Schmidt (Hg.): Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, Lüneburg 1988, S. 53–72. – Bünz, Volkmar: Kirchenregiment (wie Anm. 2).

herrn keine Veränderung an Rechten und Einkünften des Hochstifts vorzunehmen. Auf den Reichstagen ließen sich die Bischöfe durch die Wettiner vertreten. Seit dem 14. Jahrhundert war es der niedere Adel der Markgrafschaft Meißen, der fast ausnahmslos das Bischofsamt besetzte. Nicht wenige Bischöfe hatten vor ihrem Amtsantritt einflußreiche Ämter am wettinischen Hof ausgeübt. Unter den Domherren befanden sich zahlreiche Kanzler und Räte der Wettiner. Die Markgrafen von Meißen und Kurfürsten von Sachsen hatten im Domkapitel schon seit dem 13. Jahrhundert loyale Adelige aus ihrer Umgebung unterbringen können. 1484 erlangten die Wettiner schließlich das Recht, alle Domherrenstellen im Meißner Domkapitel zu besetzen. Da die Wahl des Bischofs in den Händen des Domkapitels lag und die Domherren immer einen Mann aus ihren eigenen Reihen zum Bischof wählten, reichte der Einfluß der Wettiner letztlich bis zur Besetzung des Bischofsamts, auch wenn die Kurie das Gesuch Kurfürst Friedrichs II. abgelehnt hatte, ihm das Präsentationsrecht für die Bischofsstühle zu Meißen, Naumburg und Merseburg einzuräumen. Es wundert daher nicht, daß sich die Bischöfe politisch und kulturell immer an die weitaus mächtigeren Wettiner anlehnten. Doch gleichzeitig ist zu beobachten, daß viele Bischöfe trotz ihrer oftmals engen Bindung an die Wettiner sehr auf den eigenen Rang bedacht waren. Während die wettinische Kanzlei die Bischöfe seit dem späten 14. Jahrhundert zu den Landständen rechnete, glaubten die Bischöfe, als Reichsfürsten und weltliche Landesherren ihrer Stiftsgebiete den Wettinern gleichrangig gegenüberzustehen.

Die Schloßbauten, die im 15. und 16. Jahrhundert entstanden, zeigen das recht deutlich. Obwohl die politische Macht der Meißner Bischöfe stark zurückgegangen war, wurden zwischen 1476 und 1572, innerhalb von einhundert Jahren, vier glanzvolle Residenzen errichtet, die von einem ambitionierten Machtanspruch künden. Niemals zuvor hatten die Bischöfe einen so großen Aufwand für ihre Hofhaltung betrieben. Der Schloßbau setzte unter Bischof Johannes V. von Weißenbach (1476–87) ein, der bald nach seinem Amtsantritt 1476 den Grundstein für den Neubau des Meißner Bischofsschlosses⁴ legte und den bereits unter den Caspar von Schönberg (1451–63) und Dietrich von Schönberg (1463–76) begonnenen Ausbau

4 Zum Bischofsschloß in Meißen vgl. Matthias Donath: Das Bischofsschloß in Meißen, in: *Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen* 6 (2003/04), S. 62–113. Dort auch ausführlicher Literatur- und Quellennachweis und Auswertung der Inventare. Vgl. außerdem Matthias Donath: Spätmittelalterliche Bischofsresidenzen in Sachsen, in: *Burgenforschung aus Sachsen* 20 (2007), S. 7–32. – Ders.: Die spätmittelalterlichen Residenzen der Bischöfe von Meißen, in: *Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen* 8 (2007/08), S. 59–85. – Christoph Volkmar: Flucht oder Entfaltung? Zur Residenzbildung der Bischöfe von Meißen, in: *Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen* 8 (2007/08), S. 5–17. – Die ältesten Inventare befinden sich im Archiv des Hochstifts Meißen, C 301 (1564), C 304, abgeheftet zum Jahr 1804 (1578), sowie im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, Collection Schmid, Prokuraturamt Meißen, Bd. 3, Nr. 32 (1623).

5 Zu Stolpen vgl. Carl Christian Gercken: Historie der Stadt- und Bergvestung Stolpen im Margrathume Meißen, Dresden, Leipzig 1764. – Königl. Sächsischer Althertumsverein (Hg.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler im Königreich Sachsen, Bd. 1, Amtshauptmannschaft Pirna, bearb. v. Richard Steche, Dresden 1882, S. 83–91. – Otto Mörtzsch: Stolpen, in: Alfred Meiche (Hg.): Die Burgen und vorgeschichtlichen Wohnstätten der Sächsischen



1 Meißen, Bischofsschloß: Die ehemalige Bischofsresidenz besetzt mit ihrem Rundturm die südöstliche Ecke des Meißen Burgbergs

der Burg Stolpen⁵ fortsetzte. Unter seiner Herrschaft entstand das Stolpener Hochschloß, das später durch weitere Wohn- und Verwaltungsbauten in den unteren Schloßhöfen ergänzt wurde. Bischof Johannes VI. von Salhausen (1487–1518) errichtete in Wurzen 1491 bis 1497 ein neues spätgotisches Schloß.⁶ Das Schloß

Schweiz, Dresden 1907, S. 15–56. – Alfred Meiche: Historisch-Topographische Beschreibung der Amtshauptmannschaft Pirna, Dresden 1927, S. 327–334. – Walter Bachmann: Schloß Stolpen, in: Mitteilungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz 20 (1931), S. 161–192. – Reinhardt Butz: Art. »Stolpen«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetzlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2, Residenzen, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, 15. I/2), S. 559–561. – André Thieme: Herrschaft und Amt Stolpen in der Hand der Bischöfe von Meißen, in: Ecclesia Misnensis 6 (2003/04), S. 114–127. – Stefan Fichte: »...zcu unsers slosses Stolpen nucz und not...« Quellenkundliche Untersuchung zur Burg Stolpen vom 14. bis 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen 11 (2003), S. 135–141. – Donath: Bischofsresidenzen (wie Anm. 4), S. 7–32. – Ders.: Residenzen (wie Anm. 4), S. 62–65. – Thomas Wittig: Die Bautätigkeit der Bischöfe von Meißen in Stolpen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 8 (2007/08), S. 86–102. – Das älteste Inventar des Stolpener Schlosses von 1531 befindet sich im Archiv des Hochstifts Meißen, C¹, Nr. 6.

6 Zum Bischofsschloß in Wurzen vgl. Königl. Sächsischer Alterthumsverein (Hg.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler im Königreich Sachsen, Bd. 19/20, Amtshauptmannschaft Grimma, Cornelius Gurlitt, Dresden 1898, S. 280–284. – Milada Radová, Rada Oldřich: Das Buch von den Zellengölbwen, Prag 2001, S. 221. – Günther Kavacs, Norbert Oelsner: Das spätgotische Schloß in Wurzen – Residenz und Herrschaftssymbol der Bischöfe von Meißen. Ein Vorbericht, in: Sächsische Heimatblätter 51 (2005), S. 156–170. – Dies.: Das Bischofsschloss in Wurzen – eine »Inkunabel« spätgotischer Architektur in Sachsen, in: Schlossbau der Spätgotik in

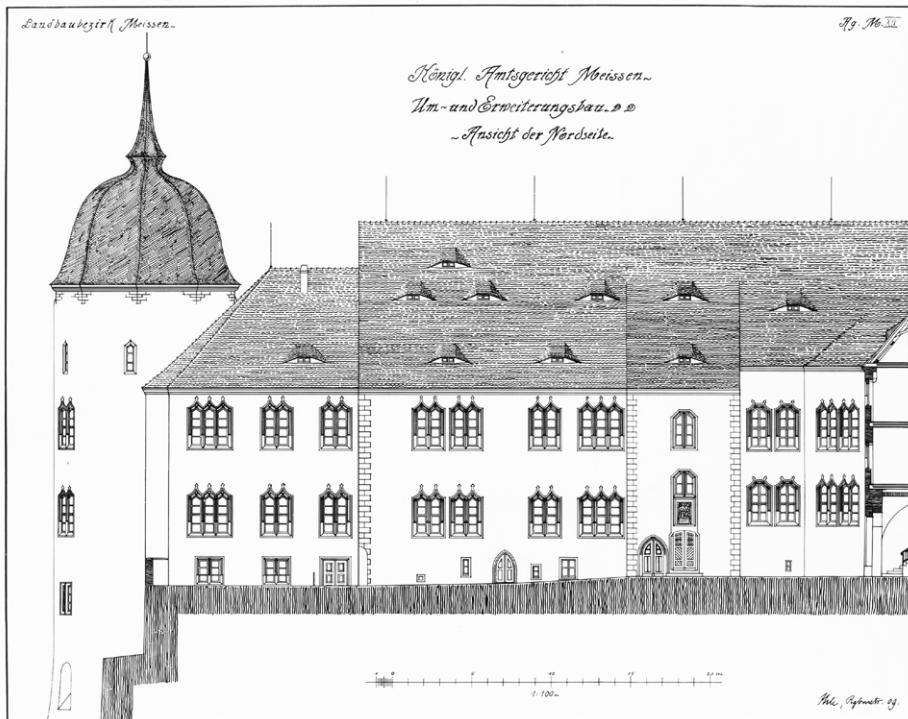


2 Wittenberg, Schloß, Ausschnitt aus einem Holzschnitt von 1611

in Mügeln⁷ geht auf den letzten Bischof von Meißen, Johannes IX. von Haugwitz (1555–81), zurück, der diesen Herrschaftssitz um 1572 mit großem Aufwand ausbaute, obwohl er weitgehend entmachtet war und der lutherischen Lehre zuneigte.

Mitteldeutschland, Dresden 2007, S. 168–179. – Zur Bedeutung des Wurzener Schlosses für den spätgotischen Schloßbau in Sachsen vgl. Matthias Donath: Der wettinische Schloßbau im 15. Jahrhundert (Teil 1), in: Burgenforschung aus Sachsen 15/16 (2003), S. 127–152, hier: S. 134–135. – Ders.: Der wettinische Schloßbau im 15. Jahrhundert (Teil 2), in: Burgenforschung aus Sachsen 17/1 (2004), S. 51–72, hier: S. 59–64. – Ders.: Bischofsresidenzen (wie Anm. 4), S. 7–32. – Ders.: Residenzen (wie Anm. 4), S. 66–69. – Die Inventare im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 32469, Rep. XX. Wurzen, Nr. 13 (1583,1588), Nr. 1 (1612), Nr. 8 (1713), Nr. 15 (1770), Nr. 20 (1810) und andere Bestände wurden 2002 von Mike Huth im Auftrag des Staatlichen Vermögens- und Hochbauamts Leipzig ausgewertet, vgl. Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Staatliches Vermögens- und Hochbauamt Leipzig, Nr. 56.

7 Das Schloß in Mügeln wurde nur selten in der Literatur behandelt. Der historische Forschungsstand ist über die Ergebnisse des Pfarrers Johann Gottlob Sinz aus der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht herausgekommen. Vgl. Johann Gottlob Sinz: Geschichte der Stadt Mügeln und Umgegend, Bd. 1, Mügeln 1846, S. 41–52. – Darauf aufbauend Königl. Sächsischer Alterthumsverein (Hg.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler im Königreich Sachsen, Bd. 28, Amtshauptmannschaft Oschatz, bearb. v. Cornelius Gurlitt, Dresden 1905, S. 191–194, mit einer lückenhaften, teilweise falschen Darstellung, sowie Lars-Arne Dannenberg: Art. »Mügeln«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 5), 2003, S. 390–392, mit einem Überblick über den älteren Wissensstand. – Neue Ergebnisse zur Baugeschichte in Donath: Residenzen (wie Anm. 4), S. 69–73. – Sinz: Geschichte der Stadt Mügeln (s.o.), Bd. 1, S. 46–47, drückt das Inventar aus dem Amtserbbuch von 1581 ab.



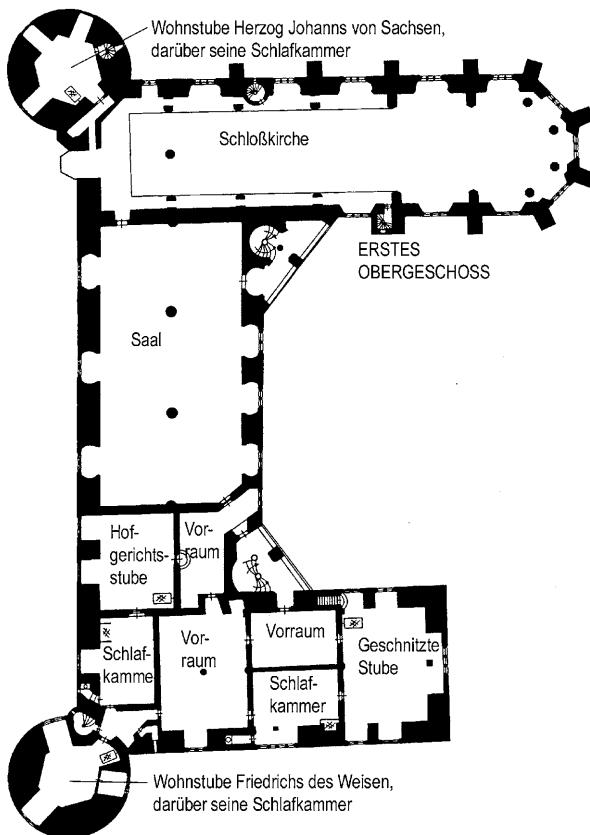
3 Meißen, Bischofsschloß, Hofansicht, Umbau- und Erweiterungsplanung von 1909

Der Schloßbau der Wettiner und der Bischöfe von Meißen

Die spätgotischen Schlösser der Bischöfe von Meißen gleichen sowohl im Raumprogramm als auch in der architektonischen Durchbildung den großen, seit etwa 1470 neuerbauten Residenzen der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Die wettinischen Schlösser der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind durch neuartige Bauformen und Raumstrukturen geprägt, die von der Bauhütte des Arnold von Westfalen entwickelt wurden und die – ausgehend von Sachsen – die frühneuzeitliche Schloßarchitektur in ganz Deutschland beeinflußten.⁸ Der erste großangelegte Schloßneubau, der diese innovativen Architekturformen zeigt, ist die für Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht errichtete Albrechtsburg in Meißen, von der überliefert ist, daß die Bauarbeiten am 24. Juni 1471 begannen.⁹ Die Bauplanung hatte der landesherrlichen Baumeister

8 Matthias Donath: Die Wettiner und die spätgotische Architektur in Sachsen. Schlösser und Kirchen für Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, in: Sächsische Heimatblätter 48 (2002), S. 2–18. – Ders.: Schloßbau, Teil 1 (wie Anm. 6), S. 127–152. – Ders.: Schloßbau, Teil 2 (wie Anm. 6), S. 51–72. – Ders.: Bemerkungen zum Bautyp der Moritzburg in Halle/Saale, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt 12 (2003), S. 208–237.

9 Zur Baugeschichte der Albrechtsburg vgl. zuletzt Matthias Donath: Vom Keller bis zum Dach. Neue Erkenntnisse zur Baugeschichte der Albrechtsburg, in: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und



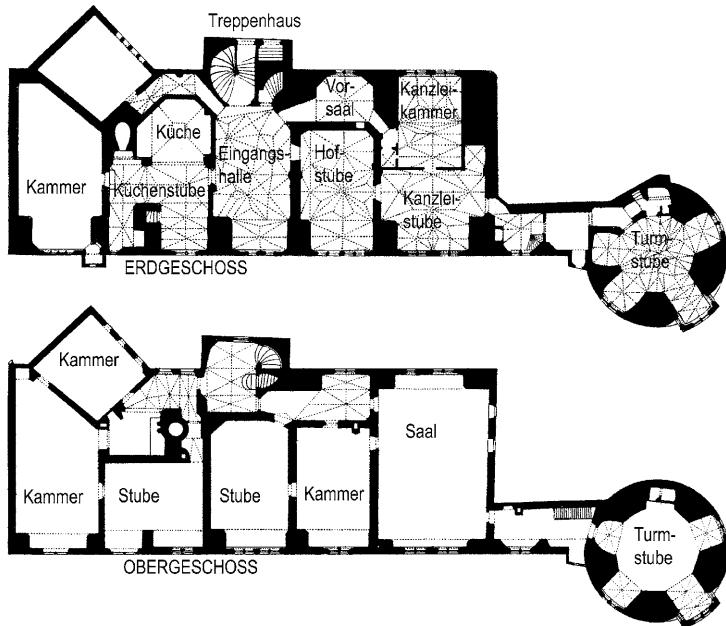
4 Wittenberg, Schloß, Grundriß des ersten Obergeschoßes im Zustand des 16. Jahrhunderts

Arnold von Westfalen inne, der gleichzeitig auch andere große Bauvorhaben für die kurfürstliche und herzogliche Familie zu beaufsichtigen hatte. Die »Bauwelle« war erst durch die reichen Erträge des Silberbergbaus möglich geworden.

Der Schloßbau der Bischöfe von Meißen setzte nur wenige Jahre nach dem Baubeginn der Albrechtsburg ein. Der Bauplan für das Meißen-Bischofsschloß, das als Gegenstück zum kurfürstlichen und herzoglichen Schloß die Südostecke des Meißen-Burgbergs besetzt, entstand um 1476, allerdings zogen sich Einwölbung und Ausbau der Innenräume teilweise bis ins 16. Jahrhundert hinein. Das Stolpener Hochschloß ist in die 1470er Jahre zu datieren. Beide Bauten gehen auf Bischof Johann V. von Weißenbach zurück, der – anders als die Wettiner – nicht auf zusätzliche Einnahmen aus dem Silberbergbau zurückgreifen konnte. Um die ehrgeizigen Schloßbauten erstellen zu können, mußte er sich deshalb tief verschulden. Als er 1487 starb, hinterließ er dem Hochstift einen Schuldenberg von 21 000 Gulden.¹⁰

Albrechtsburg zu Meißen 7 (2005/06), S. 146–167. – Günter Donath, Matthias Donath: Der große Wendelstein der Meißen-Albrechtsburg. Ergebnisse der Bau- und kunsthistorischen Forschung, in: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 8 (2007/08), S. 203–224.
 10 Archiv des Hochstifts Meißen, A 1b, Liber Salhusii, Schuldenverzeichnis.

5 Meißen,
Bischofsschloß,
Grundriß des
Erd- und Ober-
geschosses im
Zustand des
16. Jahrhun-
derts, eingetra-
gen ist die ur-
sprüngliche
Raumnutzung



Wie stark die Gemeinsamkeiten der wettinischen und bischöflichen Schlösser sind, kann man gut erkennen, wenn man das Meißenner Bischofsschloß mit dem Schloß in Wittenberg¹¹ vergleicht, das ab 1489 für Kurfürst Friedrich den Weisen erbaut wurde. Die Grundrißdisposition unterscheidet sich insofern, daß in Wittenberg eine Dreiflügelanlage mit runden Ecktürmen gebaut wurde, während in Meißen ein einfacher hausförmiger Einflügelbau mit einem an die Ecke gesetzten Rundturm entstand. Die einfachere Lösung in Meißen läßt sich schon allein dadurch erklären, daß in das Wittenberger Schloß eine Schloßkirche integriert werden mußte, die einen ganzen Flügel einnimmt, während der Bischof in Meißen den neben dem Bischofshof liegenden Dom nutzen konnte. Doch beide Schlösser enthalten die gleichen Raumfunktionen: Im Erdgeschoß befand sich die Hofstube, die nicht weit entfernt von Küche und Vorratsräumen angeordnet war, wobei in Wittenberg die Küche in einen unmittelbar angrenzenden Wirtschaftstrakt ausgelagert war. Neben der Hofstube lag der Verwaltungstrakt. Im Meißenner Bischofsschloß bestand er aus Kanzleikammer und Kanzleistube, und auch in Wittenberg (ebenso wie in der Meißenner Albrechtsburg) waren die Stuben und Kammern im Erdgeschoß den Verwaltungsbehörden vorbehalten. Die Wohnbereiche bestehen aus zweiräumigen Appartements, wie sie sich zuerst in der Albrechtsburg nachweisen

11 Zur Baugeschichte des Wittenberger Schlosses vgl. Sibylle Harksen: Das Schloß zu Wittenberg, in: Schriftenreihe des Stadtgeschichtlichen Museums zu Wittenberg 1 (1977), S. 25–26. – Fritz Bellmann, Marie-Luise Harksen, Roland Werner: Die Denkmale der Lutherstadt Wittenberg, Weimar 1979, S. 80–90, 235–239. – Stephan Hoppe: Die funktionale und räumliche Struktur des Schloßbaus in Mitteldeutschland. Untersucht an Beispielen landesherrlicher Bauten der Zeit zwischen 1470 und 1570, Köln 1996, S. 86–116. Hoppe erläutert anhand der Inventare die Raumdisposition des 15. und 16. Jahrhunderts.

lassen: Jedes Appartement setzt sich aus einer beheizbaren Stube und einer meist unheizten Schlafkammer zusammen. Die herrschaftlichen Appartements sind in den Rundtürmen zu finden, wobei Stube und Kammer übereinander angeordnet waren. Der Bischofsturm in Meißen war dem Bischof vorbehalten, im südwestlichen Rundturm des Wittenberger Schlosses residierte Friedrich der Weise, während Johann der Beständige die Räume im nordwestlichen Turm bewohnte. Hofangehörige und Gäste nutzten kleinere Appartements, die in Meißen im ersten Obergeschoß, in Wittenberg zusätzlich auch im zweiten Obergeschoß untergebracht waren. Der große Saal, gedacht für besondere Festlichkeiten und Empfänge, war in beiden Schlössern im ersten Obergeschoß angeordnet, wo er einen Großteil der Geschoßfläche einnahm.

Auch in der Bauweise setzen sich die Gemeinsamkeiten fort. In beiden Schlössern wurde das von Arnold von Westfalen entwickelte Wandpfeilersystem übernommen, das es ermöglichte, glatte Fassaden mit axial angeordneten Fenstern auszubilden. Die Strebepfeiler sind nach innen gezogen, so daß tiefe Wandnischen entstanden, die auf der Außenseite meist durchfenstert sind. Die herrschaftlichen Wohnräume waren mit Zellengewölben ausgestattet – auch diese Gewölbeform geht auf die Bauhütte des Arnold von Westfalen zurück. Während die Albrechtsburg in ihrer Gesamtform noch stark zerklüftet erscheint, sind das kurfürstliche Schloß in Wittenberg und das Bischofsschloß in Meißen durch einfach gebildete, wenig untergliederte Fassaden und Dachflächen geprägt. Die Fenster sind gleichmäßig angeordnet, die dazwischenliegenden Fassadenflächen tragen einen einfachen Putz; andere Gliederungselemente fehlen. Das äußere Erscheinungsbild wird vor allem durch die mächtigen Ecktürme geprägt, die ehemals mit spitzen Turmhelmen versehen waren.

In Wittenberg und Meißen treffen wir nicht nur auf ähnliche Bauformen – beide Schlösser wurden wahrscheinlich auch vom gleichen Architekten entworfen. Der Schloßbau in Wittenberg wurde zwischen 1489 und 1492 von Baumeister Claus Kirchner¹² geleitet. Er ist identisch mit dem Meißner Dombaumeister Claus, der 1482 unter den Gläubigern des verstorbenen Arnold von Westfalen erwähnt wird. Es ist anzunehmen, daß der Baumeister Arnold von Westfalen nicht nur für die wettinischen Landesherren, sondern auch für den Bischof von Meißen tätig war. Auf eine geschäftliche Beziehung deutet ein Eintrag im Schuldenverzeichnis des 1487 verstorbenen Johannes von Weißenbach hin. Der Bischof schuldete einem »Hans Rulike« 37 Gulden.¹³ Gemeint ist Hans Rülke, der einer Freiberger Adelsfamilie angehörende Schwager des Arnold von Westfalen. Er scheint einen aus der bischöflichen Kasse an den verstorbenen Baumeister zu zahlenden Geldbetrag eingefordert zu haben. Möglicherweise hat Claus Kirchner, dessen Nachname erst kürzlich entschlüsselt werden konnte, nach 1482 auch die bischöflichen, unter Arnold von Westfalen begonnenen, aber noch nicht fertiggestellten Bauprojekte übernommen.

12 Zu Claus Kirchner oder Meister Claus vgl. Matthias Donath: Meister Arnolds Familie. Arnold von Westfalen, Hans Rülke und Claus Kirchner, in: *Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen* 8 (2007/08), S. 103–107.

13 Archiv des Hochstifts Meißen, A 1b, Liber Salhusii, fol. 3v.

Ein Beziehungsgeflecht zwischen den Baumeistern und ihren Auftraggebern muß es allein schon aufgrund der räumlichen Nähe gegeben haben: In den 1470er Jahren bestanden auf dem Meißenburgberg drei Großbaustellen, denn es wurde gleichzeitig am landesherrlichen Schloß, an den Domtürmen und am Bischofsschloß gearbeitet.¹⁴ Die enge Verflechtung zwischen landesherrlichen und bischöflichen Bauvorhaben läßt sich auch für Stolpen nachweisen: Aus den Bauabrechnungen der Meißen Albrechtsburg geht hervor, daß sich ein Parlier, der auf der Baustelle in Meißen beschäftigt war, im Juli 1477 in Stolpen aufgehalten hat, wohl um anstelle des Baumeisters Arnold von Westfalen die dortigen Arbeiten zu begutachten.¹⁵

Die unverwechselbaren Bauformen, die sowohl den wettinischen als auch den bischöflichen Schloßbau prägen, wurden von Arnold von Westfalen in Meißen entwickelt und von seinen Schülern und Mitarbeitern weit über Sachsen hinaus verbreitet. Man kann sie als eigenständige Verarbeitung einheimischer und fremder Elemente charakterisieren. Arnold von Westfalen kannte einerseits die Schlösser, die Markgraf Wilhelm I. im späten 14. Jahrhundert in der Markgrafschaft Meißen errichtet hat und die erste Ansätze einer Regularisierung der Fassaden und Grundrisse zeigen¹⁶, andererseits war er mit dem Schloßbau in Frankreich eng vertraut. Bestimmte Motive, wie die freistehenden, nach außen geöffneten Wendelsteine oder die an die Ecken gesetzten Rundtürme¹⁷, wurden aus Frankreich übernommen, dabei aber – vor allem in der konstruktiven Durchbildung – eigenständig weiterentwickelt. Auch das Appartementsystem der wettinischen Schlösser ist sicherlich auf den französischen Schloßbau aus der Mitte des 15. Jahrhundert zurückzuführen. Neu ist freilich die heiztechnische Differenzierung der einfachen Appartements in eine beheizte Stube und eine unbeheizte Kammer – eine Raumgliederung, die so zuerst in Meißen auftritt. Die an die Ecken gesetzten Rundtürme sind von dem in Frankreich weit verbreiteten Bautyp des Vier-turmdonjons abgeleitet, bei dem ein quadratischer bis rechteckiger Kernbau von vier runden, meist gleich großen Ecktürmen umgeben ist.¹⁸ Im Schloßbau der Wettiner und der Bischöfe von Meißen wurden diese Rundtürme sehr flexibel eingesetzt. Das Bischofsschloß in Wurzen hat zwei Rundtürme, die an diagonal gegenüberliegenden Ecken stehen; in Stolpen findet man zwei spätgotische Rundtürme, die mit anders gestalteten älteren Türmen kombiniert sind.

Das Meißenische Bischofsschloß wurde von 1909 bis 1912 tiefgreifend umgebaut. Die alte Raumaufteilung, die dabei verlorenging, läßt sich jedoch durch historische

14 Matthias Donath: Herzog Albrecht der Beherzte und die Bauten auf dem Meißenburgberg. Spätgotische Baukunst im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: André Thieme (Hg.): Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, Köln, Weimar, Wien 2002, S. 233–281.

15 Ernst Gotthelf Gersdorf (Hg.): Urkundenbuch der Stadt Meißen und ihrer Klöster, Leipzig 1873 (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Bd. 2,4), Nr. 139, S. 94: »Item vii gr. iiiii d. i. h. parlier, die andere tag was er zum Stolpen«.

16 Vgl. dazu Matthias Donath: Der wettinische Schloßbau der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Burgenforschung aus Sachsen 19 (2006), S. 5–43.

17 Ders.: Moritzburg (wie Anm. 8), S. 224.

18 Uwe Albrecht: Von der Burg zum Schloß. Französische Schloßbaukunst im Spätmittelalter, Worms 1986, S. 70–74.

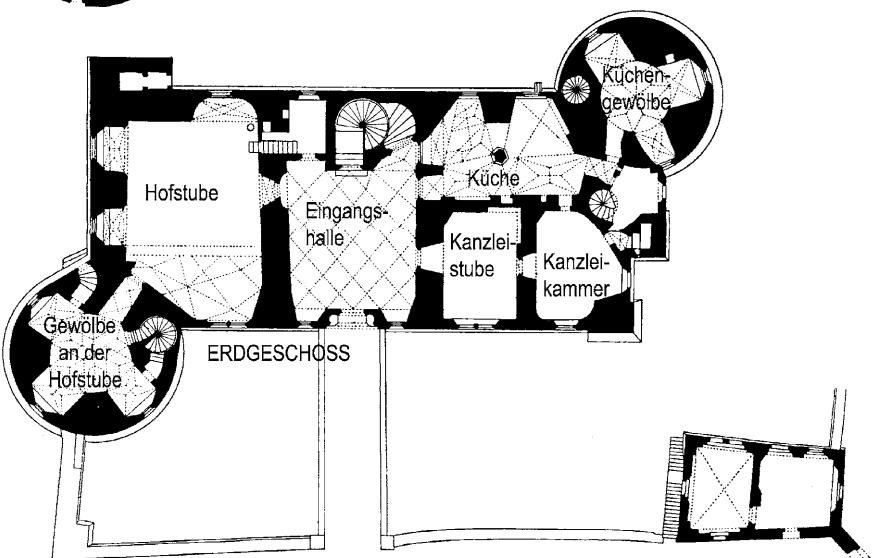
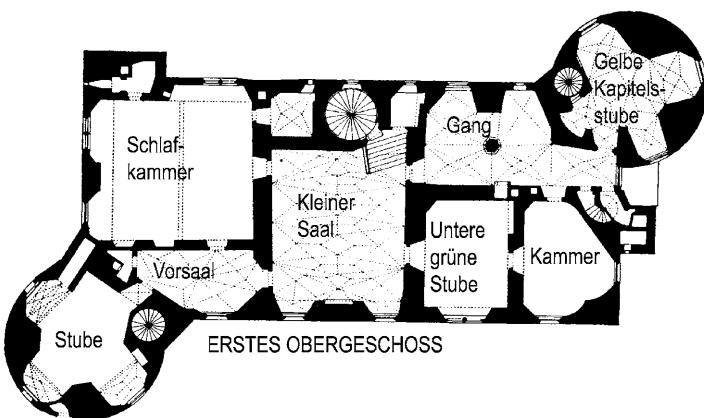
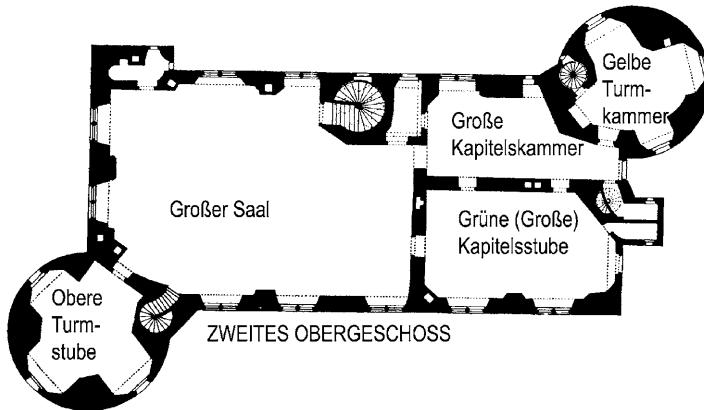


6 Wurzen, Bischofsschloß, Ansicht von Nordwesten mit der dem Dom abgewandten Stadtseite

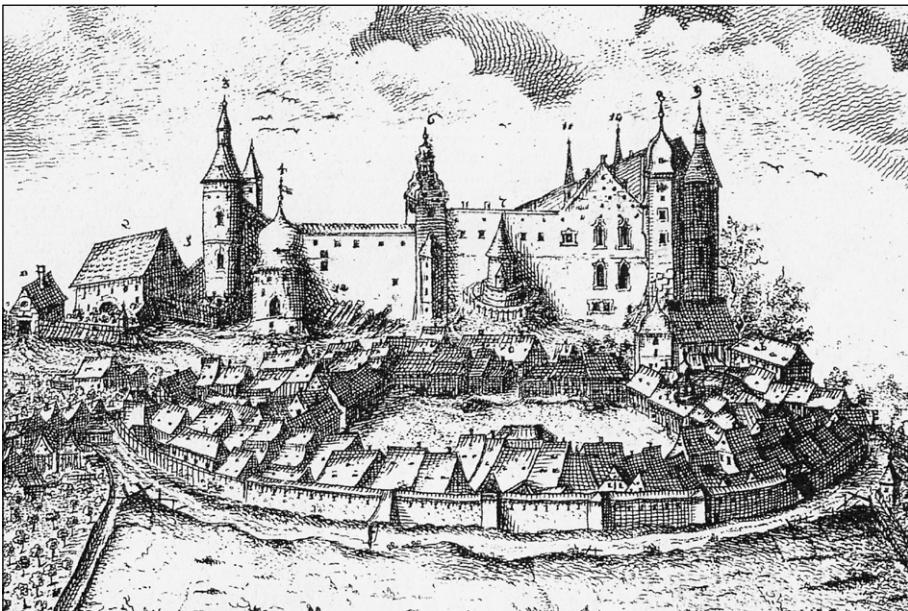
Grundrisse und Inventare erschließen. Die spätgotische Turmspitze des Bischofsturms brannte 1720 ab und wurde daraufhin durch eine barocke Haube ersetzt. Vom Hochschloß in Stolpen sind nur Ruinen übriggeblieben, denn die Burggebäude wurden 1813 in die Luft gesprengt. Daher ist man auf historische Ansichten und Grundrisse angewiesen, um die Baugestalt der spätmittelalterlichen Residenz zu rekonstruieren. In Mügeln wurde das Renaissanceschloß des letzten Meißen Bischofs zwischen 1715 und 1727 größtenteils abgebrochen und als barocke Dreiflügelanlage wiedererrichtet. Der mächtige Turm aus dem 14. bis 16. Jahrhundert blieb in der alten Gestalt stehen. Am besten erhalten ist das Bischofsschloß in Wurzen. Es wurde in den vergangenen Jahren einer aufwendigen Restaurierung unterzogen. Die überlieferte Grundrißeinteilung entspricht weitgehend dem Zustand des späten 15. Jahrhundert. Die Zellen gewölbe der Innenräume haben sich außerordentlich gut erhalten. Die Rundtürme haben allerdings nicht mehr ihre spätgotischen Turmhauben.

Schloßnutzung und Raumfunktionen

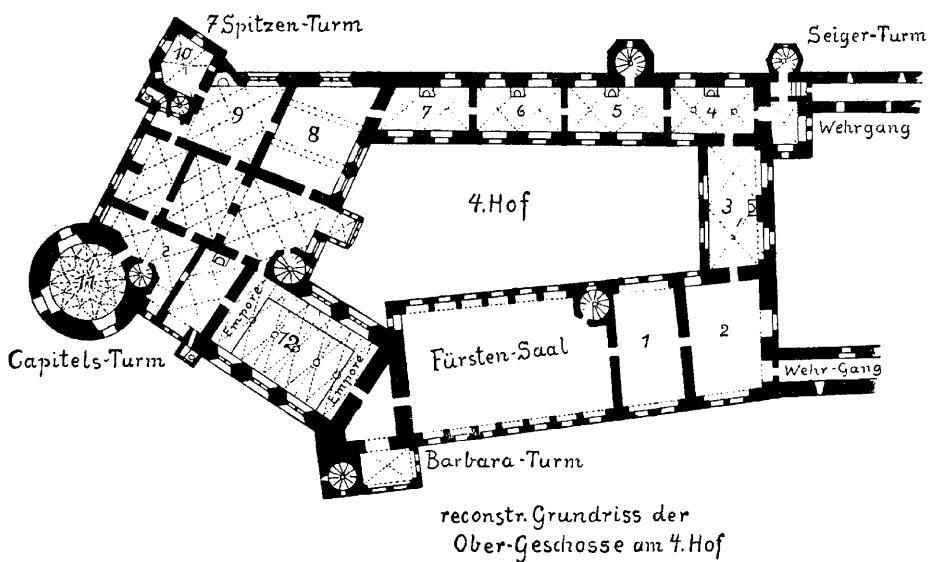
Die spätgotischen Bischofsschlösser, um die es hier gehen soll, wurden an alten Herrschaftssitzen der Bischöfe von Meißen errichtet. Die Burgen Wurzen, Mügeln und Stolpen bildeten zusammen mit ihrem Umland das Stiftsgebiet, in dem der Bischof als weltlicher Landesherr regierte. In Meißen befand sich die Domkirche. Da es den Bischöfen aber nicht gelang, in Meißen oder im Umland der Stadt ein eigenes Herrschaftsgebiet aufzubauen, hielten sie sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts noch



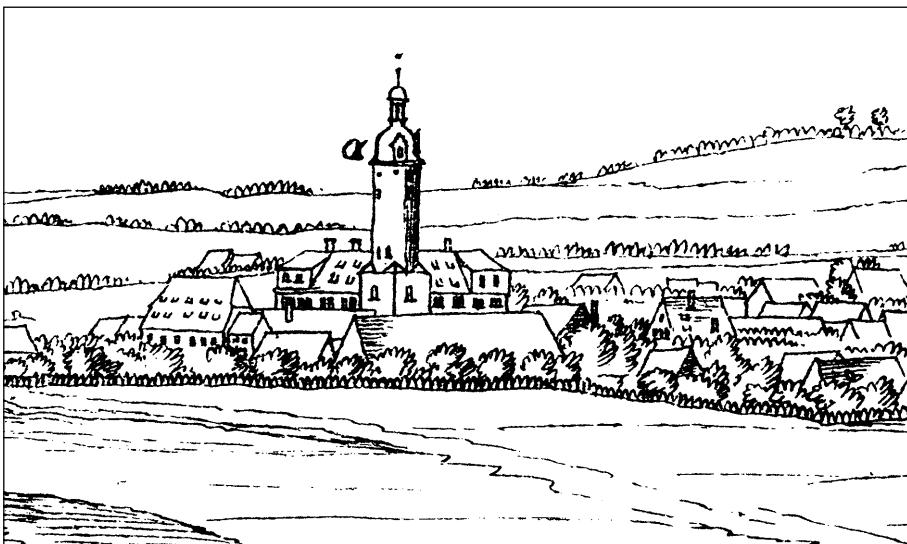
7 Wurzen, Bischofsschloß, Grundriß des Erdgeschosses und der Obergeschosse mit der alten, weitgehend überlieferten Raumauflistung, eingetragen ist die ursprüngliche Raumnutzung



8 Stolpen, die ehemals bischöfliche Burg oberhalb der Stadt besteht aus verschiedenen Gebäude- teilen und Türmen, die sich um vier Höfe legen. Rechts ist das Hochschloß mit dem Siebenturm und dem Kapitelturm zu erkennen. Ausschnitt aus einem Stich von G. Nestler, 1764



9 Stolpen, Grundriß des Hochschlosses und der Gebäude, die unter Kurfürst August von Sachsen im Bereich des vierten Schloßhofes errichtet wurden. Die Zeichnung zeigt die Raumteilung im ersten Obergeschoß, eingetragen ist die Raumnutzung nach der Inbesitznahme des Schlosses durch Kurfürst August.



10 Mügeln, Bischofsschloß. Ausschnitt aus einer Zeichnung von Wilhelm Dilich, um 1628

selten in Meißen auf. Anstelle der Kathedralstadt wurde die Burg Stolpen zur Residenz ausgebaut. Bis 1559, als Stolpen von Kurfürst August von Sachsen in Besitz genommen wurde, blieb dieser Ort die bischöfliche Hauptresidenz. Die Herrschaftssitze in Wurzen und Mügeln wurden nur zeitweise bewohnt. Der einzige Bischof, der sich öfter in Wurzen aufhielt, war Johannes VI. von Salhausen (1487–1518), aber auch er betrachtete Stolpen als seinen Hauptwohnsitz. Das belegt eine Urkundennotiz von 1502, in der Stolpen ausdrücklich als gewöhnlicher Residenzort des Meißeners Bischofs (»locus solite residencie reverendissimi patris et domini episcopi Misnensis«) bezeichnet wird.¹⁹

Während die Schlösser in Stolpen, Wurzen und Mügeln tatsächlich gebraucht und bewohnt wurden, blieb das Meißeners Bischofsschloß – bis auf wenige Aufenthalte – leer. Der Herrschaftssitz sollte demonstrieren, daß die Bischöfe nicht gewillt waren, den Meißeners Burgberg allein den Wettinern zu überlassen. Es handelt sich um eine Anspruchsresidenz, deren Bau allein vor dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzungen zwischen den Wettinern und den Bischöfen zu verstehen ist. Daß die spätgotischen Schloßbauten die Aufgabe hatten, politische Botschaften zu vermitteln, wird auch in Mügeln deutlich, wo sich der letzte Bischof von Meißen um 1572 eine große Dreiflügelanlage errichtete, obwohl er auch im Wurzener Schloß hätte wohnen können.

Die Bischofsresidenzen mußten so ausgelegt sein, daß sich der gesamte Hof²⁰ dort aufhalten konnte. Die Haus- und Hofhaltung umfaßte ein Personengebilde, das aus

19 Hermann Knothe (Hg.): Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau, Leipzig 1883 (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Bd. 2,7), Nr. 196, S. 149.

20 Stefan Fichte: Der Hof der Bischöfe von Meißen von 12. bis 14. Jahrhundert, in: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 6 (2003/04), S. 53–61.

dem Bischof, seinen Vertrauten sowie dem geistlichen Personal bestand, wobei im erweiterten Sinne auch die einfachen Bediensteten zur Hofgesellschaft zu zählen sind. Natürlich war der Hof der Bischöfe von Meißen deutlich kleiner als der Hof der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert gehörten dem bischöflichen Hof ungefähr fünfzehn bis dreißig Personen an. Die traditionellen Hofämter des Mundschenks, Truchseß, Kämmerers und Marschalls gab es nicht mehr. In Stolpen, Wurzen und Mügeln, zeitweise auch in Nossen und Liebethal saßen Hauptleute (»capitanei«), die als bischöfliche Befehlshaber auftraten und ihr Amtsgebiet verwalteten. Der Hauptmann war für den baulichen Zustand, für Bewachung und Sicherheit seines Schlosses verantwortlich. Die wirtschaftliche Versorgung des bischöflichen Hofes oblag dem Hofmeister (»magister curiae«) oder Kammermeister. Nicht jeder bischöfliche Herrschaftssitz hatte seinen eigenen Hauptmann und Hofmeister. Oft war ein Beamter für zwei Ämter und Herrschaftssitze zuständig. Der Hauptmann beaufsichtigte die niederen Beamten und Bediensteten. In Stolpen sind Kornmeister, Küchenmeister, Wein-Kellermeister, Bier-Kellermeister und Speiser bezeugt.²¹ In Stolpen und Wurzen gab es – neben dem Hauptmann – einen Schösser oder Amtmann, der für die finanziellen Abrechnungen verantwortlich zeichnete und alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes kontrollierte. Ein Kanzler oder Sekretär führte die Kanzlei des Hochstifts. Der Offizial, der das bischöfliche Gericht leitete, hatte seinen Amtssitz in Stolpen. Zum geistlichen Personal gehörten die bischöflichen Kapläne in Stolpen und Mügeln und die eigens entlohnnten Altaristen der Schloßkapelle zu Stolpen.

Die vier Bischofsschlösser des 15. und 16. Jahrhunderts verfügen über das gleiche Raumprogramm. Wie schon am Beispiel des Meißen Bischofsschlosses gezeigt wurde, wiederholt sich die funktionale Gliederung der wettinischen Schlösser des späten 15. Jahrhunderts, nur sind die Raumgrößen mehr oder weniger reduziert. Die nachzuweisenden Raumfunktionen resultieren aus den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen: Die Schlösser enthielten die Wohnung des Bischofs und Wohnbereiche für die Hofgesellschaft, sie waren Verwaltungssitz und verkörperten die bischöfliche Landesherrschaft. Außerdem mußten ausreichend Versorgungseinrichtungen für die Hofgesellschaft vorhanden sein.

Die Erdgeschoßräume²² werden durch eine zentrale Eingangshalle erschlossen. In Meißen und Wurzen ist die Eingangshalle mit einem reichen Zellengewölbe ausgestattet. In Stolpen nahm das erste Obergeschoß alle Raumfunktionen auf, die üblicherweise im Erdgeschoß zu finden sind. Um zur Eingangshalle zu gelangen, mußte man dort zunächst die Wendeltreppe emporsteigen. Die Küche lag grundsätzlich rechts von der Eingangshalle. In Wurzen sind die spätgotischen Küchenräume und das »Küchen gewelbe« im nordöstlichen Rundturm erhalten geblieben.²³ Nahe

21 Walther Haupt: Dienstanweisungen bischöflicher Beamten im Schloß Stolpen, in: Franz Lau (Hg.): Das Hochstift Meißen, Berlin 1973, S. 99–113.

22 In Stolpen nehmen die Kellergewölbe die Erdgeschoßebene ein. Die Raumfunktionen des Erdgeschoßes (Eingang, Hofstube, Küche) sind daher auf das erste Obergeschoß übertragen.

23 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 32469, Rep. XX, Nr. 13, Inventar vom 15. März 1583.

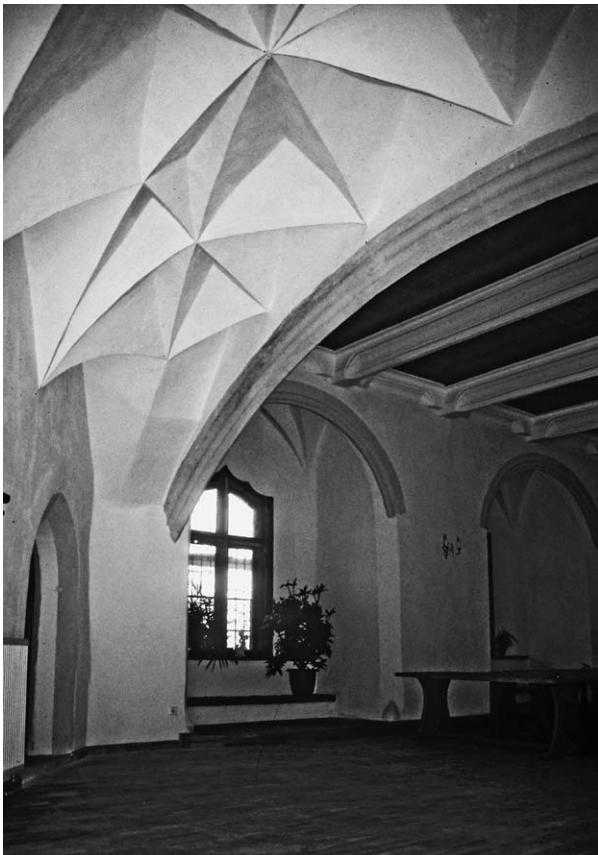


11 Mügeln, Bischofsschloß.
Auf den älteren Wohnturm des
14. Jahrhunderts wurde um
1570 ein Rundturm mit Haube
aufgesetzt. Die Dreiflügelanla-
ge wurde im 18. Jahrhundert
tiefgreifend umgebaut

dem Abortturm waren »Kese Gewelbe, Brott Cammer« und »Mehlkammer« zu finden. Ein Gang führte von der Küche zu einem »Keller und Gewölbe zu Victualien / Wein und Bier«.²⁴ In Meißen wurde die erhalten gebliebene spätgotische Küche 1912 bei einem tiefgreifenden Umbau zerstört. Der Küche mit Herd und offenem Rauchabzug war die Küchenstube vorgelagert, unter der das Küchengewölbe lag. Von der Eingangshalle führte eine Verbindungstreppe in den Weinkeller. In Stolpen ist die zellengewölbte Küche im Siebenspitzenturm der Sprengung entgangen, die 1813 das Hochschloß verwüstete. Diese ältere Küche aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lag im gleichen Geschoß wie die Hofstube und war mit einem offenen Rauchabzug ausgestattet. In der Nähe befand sich die »brath kamer«.²⁵ Bischof Johannes VI. von Salhausen richtete in dem von ihm erbauten Gebäudetrakt neben dem Barbaraturm um 1500 eine größere Küche ein.

24 Christian Schöttgen: Historie der Chur-Sächsischen Stifts-Stadt Wurtzen, Leipzig 1717, S. 473.

25 Alle Raumbezeichnungen zum Stolpener Schloß sind dem Inventar von 1531 entnommen. Vgl. Archiv des Hochstifts Meißen, C¹, Nr. 6.



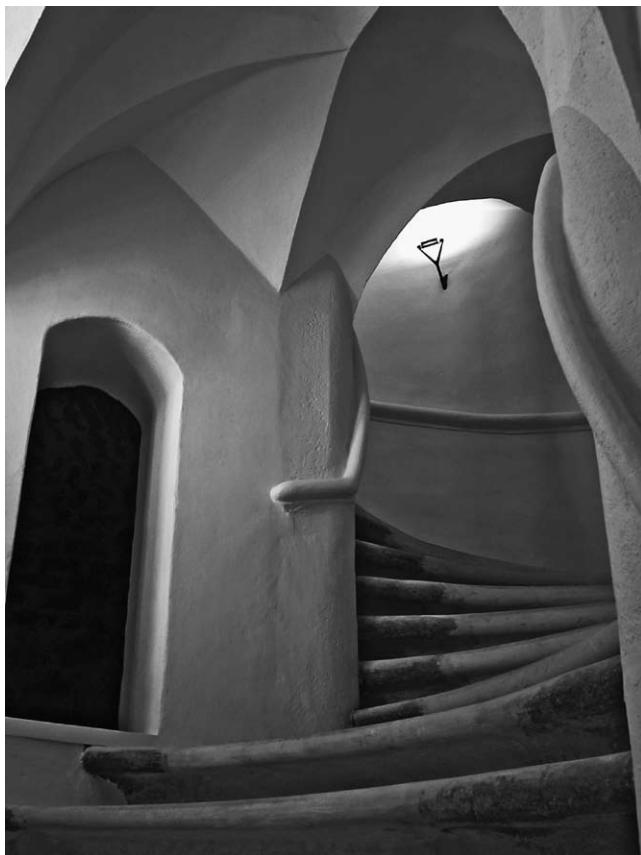
12 Wurzen, Bischofsschloß,
Hofstube, Zustand nach der
Restaurierung

Der wichtigste Raum im Erdgeschoß war die Hof- oder Tafelstube. In diesem Raum, der sich beheizen ließ, nahm die Hofgesellschaft ihre täglichen Mahlzeiten ein. Das bischöfliche Hofgesinde nutzte ihn als Aufenthalts- und Versammlungsort. Die Hofstube liegt immer links neben der Eingangshalle. Das Bischofsschloß in Wurzen hat eine besonders große »Hof- oder Taffel-Stube«²⁶, 1583 bezeugt als »Hoffe Stube«²⁷, mit einer Holzbalkendecke und einer breiten überwölbten Fensternische. Die Hofstube des Meißen Bischofsschlosses war deutlich kleiner. In Stolpen waren die »Hofestuben«, die im ersten Obergeschoß lag, mit Bänken ausgestattet. Zu ihr gehörte der hofseitige Erker.

Jedes Schloß benötigte einen großen Saal, in dem die Festlichkeiten abgehalten wurden. Der unbeheizte Saal, der meist über die gesamte Gebäudetiefe reichte, ist im ersten oder zweiten Obergeschoß zu finden, niemals jedoch im Erdgeschoß. In Stolpen erschloß der hofseitige Wendelstein den in der Mitte des zweiten Oberge-

26 Schöttgen: Historie (wie Anm. 24), S. 473.

27 Inventar von 1583 (wie Anm. 6).



13 Meißen, Bischofschloß, Treppenaufgang, Zustand nach der Restaurierung

schosses liegenden Saal, der aus zwei Raumteilen bestand und durch den hofseitigen Erker erweitert wurde. Ein Durchgang führte zur Empore der Schloßkapelle. Das Wurzener Bischofsschloß verfügte im zweiten Obergeschoß über einen geräumigen Saal, der zwei Drittel der Grundfläche einnahm. Im ersten Obergeschoß lag der überwölbte kleine Saal. In Meißen ist der große Saal im ersten Obergeschoß zu lokalisieren.

Die Wohnräume der Bischofsschlösser sind nach dem Appartementsystem angelegt. Die Hofgesellschaft wohnte in zweiräumigen Appartements, die sich aus Stube und Schlafkammer zusammensetzen. In allen Bischofsschlössern lassen sich diese miteinander verbundenen Kammern und Stuben nachweisen. Der Bischof bewohnte die prächtigsten Räume. In Meißen und Mügeln befand sich das bischöfliche Appartement im Schloßturm, in Wurzen im Rundturm an der Südwestecke des Schlosses. In Stolpen, wo der mächtige Rundturm dem Domkapitel vorbehalten war, lag das bischöfliche Appartement mit Stube (»M. g. H. gemach«)²⁸ und Schlaf-

28 m. g. h. oder M. g. Hn. = meines gnädigen Herrn.



14 Meißen, Bischofsschloß, Turmstube im Erdgeschoß, die rechte Wandnische wird durch einen auskragenden Erker erweitert, Zustand vor der Restaurierung

kammer (»M. g. H. kammer«) im zweiten Obergeschoß neben dem Saal. Die Räume wurden durch große Vorhangbogenfenster belichtet. 1531 standen in der Kammer vier Betten. Der angrenzende Siebenspitzenturm enthielt eine bischöfliche Schreibstube, die in Meißen vermutlich in die Erkernische des Bischofsturms eingebaut war. Unter dem bischöflichen Appartement war ein zweites Appartement mit Stube und Kammer eingerichtet, das unter Kurfürst August als Gesandtenquartier diente. In Wurzen ist das bischöfliche Appartement (»m g h Stube und Kammer²⁹«, »M. G. Hn. Stuben«, »M. G. Hn. Schlaffkammer³⁰«) erstmals in den Baurechnungen von 1520/21 erwähnt. Die Stube im ersten Obergeschoß des südwestlichen Rundturmes war durch einen schmalen Gang mit der geräumigen Schlafkammer verbunden. Dazwischen schob sich das Vorgemach.

Die bischöflichen Schlösser wurden auch als Verwaltungssitz genutzt. Die Verwaltungsbehörden waren immer in einem aus Stube und Kammer bestehenden Appartement untergebracht. In Meißen lagen »Cantzley-Cammer« und »Cantzley-Stube« im Erdgeschoß neben der Hofstube. In Wurzen hat das zweiräumige Appartement rechts neben der Eingangshalle die bischöfliche Verwaltung aufgenommen. Es bestand aus der »Cantzley³¹«, später »alte Canzleistube« genannt, und einer Kammer. Auch das

29 Archiv des Hochstifts Meißen, J 1–10, Rechnungen 1520/21.

30 Inventar von 1583 (wie Anm. 6).

31 Ebd.



15 Stolpen, Hoffassade des Hochschlosses, von dem sich nur der Erdgeschoßbereich erhalten hat. Auf dem Erkerfuß ruhte ein kastenförmiger Erker, der die im ersten Obergeschoß gelegene Hofstube belichtete.

Mügelner Schloß hatte eine »Cantzley-Stuben«, der eine Schlafkammer zugeordnet war. In Stolpen war die Kanzlei wahrscheinlich in der späteren Gesandtenkammer und -stube im ersten Obergeschoß eingerichtet. Bischof Johannes VI. von Salhausen baute vor 1512 die im ersten oder zweiten Burghof angeordnete »neue Kanzleley«³², die es ermöglichte, die Verwaltung aus dem Hochschloß herauszunehmen. Daß die Verwaltung in ein eigenes Gebäude ausgelagert wurde, ist im Schloßbau des 16. Jahrhundert mehrfach zu beobachten. In Dresden ließ Kurfürst August neben dem Residenzschloß 1565 bis 1567 das dreiflügelige Kanzleihaus errichten, das die in mehrere Behörden aufgeteilte landesherrliche Verwaltung aufnahm. In Wurzen wurde die bischöfliche Kanzlei gegen Ende des 16. Jahrhunderts in das an das Schloß angrenzende Kornhaus verlegt.

Es war selbstverständlich, daß jede bischöfliche Residenz über einen Gottesdienstort verfügte. In Meißen nutzte der Bischof den Dom, in Wurzen die gegenüberliegende Kollegiatstiftskirche St. Marien. Eigenständige Schloßkapellen gab es nur in Stolpen und Mügeln. Die Kapelle in Stolpen wurde im frühen 15. Jahrhundert unter Bischof Thimo von Colditz errichtet. Johannes V. von Weißenbach gliederte sie in die spätgotische Bebauung des Schloßhofs ein. Heute stehen nur noch die Umfassungsmauern. In Mügeln war die Schloßkapelle in die einheitlich gestaltete Dreiflügelanlage eingeordnet, ohne daß man sie von außen erkennen konnte. Das »kleine Kirchlein« nahm den östlichen Abschnitt des Südflügels ein. Der Raum wurde in den barocken Neubau übernommen, nach 1945 jedoch umgebaut und in Duschraum und Kohlenlager unterteilt. An die ursprüngliche Nutzung erinnert heute nur noch das Kreuzgratgewölbe. Die Entwicklung, die Schloßkapelle in die mehrteilige Schloßanlage zu integrieren, läßt sich nicht nur in Mügeln beobachten, sie prägte den wettinischen Schloßbau des 15. und 16. Jahrhunderts.³³

Die Bischofsschlösser sind mit Wendeltreppen und gewundenen Treppengängen ausgestattet, die der vertikalen Erschließung der Gebäude dienten. In Wurzen und Stolpen ist die Haupttreppe in den Schloßflügel integriert, ohne von außen sichtbar zu sein. Die Stufen der runden Wendeltreppe legen sich um eine gedrehte Treppenspinde. Weitaus repräsentativer ist die Treppenhauslösung des Meißner Bischofsschlosses. Die S-förmig angelegte Haupttreppe liegt in einem vorspringenden rechteckigen Treppenturm. Der Westflügel der Moritzburg in Halle hat ein sehr ähnliches Treppenhaus.³⁴ Die vertikale Vernetzung der Räume wurde durch kleine Nebentreppen erreicht. In Wurzen und Mügeln sind die Turmräume durch kleine runde Wendeltreppen verbunden, die im Turmmauerwerk liegen. Auch der Kapitelturm in Stolpen wurde durch einen solchen Wendelstein erschlossen. Der Bischofturm in Meißen hatte keine eigene Wendeltreppe, dafür war im angrenzenden Verbindungstrakt eine

32 Archiv des Hochstifts Meißen, A 1b, Liber Salhusii. Vgl. Uwe Schirmer: Der Verwaltungsbericht des Bischofs Johannes von Meißen aus dem Jahr 1512. Johannis de Salhausen XLII. episcopi administrationis epitome, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 66 (1995), S. 89.

33 Donath: Schloßbau, Teil 2 (wie Anm. 6), S. 62–64.

34 Ders.: Moritzburg (wie Anm. 8), S. 230.

Nebentreppen untergebracht. An den Johannisturm der Burg Stolpen ist ein Wendeltreppenturm angefügt.

Die Gänge und Treppen bildeten ein gut durchdachtes Erschließungssystem, das genau auf die Bedürfnisse der Bewohner und Raumfunktionen abgestimmt war. Es verband die Wohnräume mit den Versorgungseinrichtungen. Dazu sind vor allem die Keller zu zählen, in denen die Lebensmittel lagerten und die Pferde untergebracht waren. Auf den Dachböden wurde Getreide gelagert, wenn kein gesondertes Kornhaus vorhanden war. Das Kornhaus in Wurzen wurde unter Bischof Johannes VI. von Salhausen in zwei Bauabschnitten über älteren Gebäudeteilen errichtet. Der nördliche Abschnitt des langgestreckten Gebäudes, versehen mit einem Übergang zum Bischofsschloß, entstand um 1504, der südliche Abschnitt wurde um 1506 angefügt.³⁵ In Stolpen wurde 1527 bis 1530 der noch heute vorhandene Marstall errichtet, der mit seiner Tordurchfahrt den ersten und zweiten Hof verbindet. Über dem Stallgewölbe befanden sich Getreideschüttböden.

Alle vier Residenzen, auch das kaum genutzte Schloß in Meißen, waren für eine Hofgesellschaft von dreißig bis vierzig Personen ausgelegt. 1511 schrieb Bischof Johannes VI. von Salhausen an Herzog Georg, das Bischofsschloß in Meißen sei groß genug, um dreißig Personen und zwanzig Pferde aufzunehmen.³⁶ Der Pferdestall in Wurzen faßte vierzig Pferde (»und konenn Inn Diesen Schloß xl pferde geherberget unnd auff x Böden Inn die xvii scheffel getreides geschütt werden«).³⁷ Die tatsächliche Belegung war weitaus geringer. In Mügeln hatte Bischof Johannes VI. von Salhausen einen Hauptmann und 15 Bedienstete (»Item zu Mogeln hielt man eyn haubtman, zwey reisige pferdt und 15 personen«).³⁸ Zum Hof des Bischofs Johannes IX. von Haugwitz in Mügeln gehörten bis 1581 etwa zehn Personen.

Bischof und Domkapitel

Alle im vorhergehenden Abschnitt genannten Raumbereiche sind auch in den Schlössern der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen zu finden. Doch in den bischöflichen Residenzen trifft man auf einen zusätzlichen Raumbereich: Einzelne Schloßräume waren dem Domkapitel überlassen. Das Domkapitel beanspruchte eigene Kapitelstuben, wo man Kapitelsitzungen abhielt, außerdem ausreichend Schlafgelegenheiten mit Betten, denn herrschaftliche Kurien, in denen die Domherren übernachteten, gab es nur in Meißen, nicht aber in Stolpen, Mügeln oder Wurzen. Die rechtlichen

35 Die dendrochronologische Untersuchung ergab, daß das im Dachwerk des nördlichen Gebäudeteils verbaute Holz (Eiche) 1503/04 geschlagen wurde. Das Tannenholz im anders konstruierten Dach des südlichen Gebäudeteils wurde erst 1506 gefällt.

36 Ernst Gotthelf Gersdorf (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, Leipzig 1867 (=Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Bd. 2,3), Nr. 1342, S. 325–326.

37 Mike Huth: Archivalisch-Bauhistorische Untersuchungen. Schloß Wurzen, vgl. Sächsische Staatsarchiv Leipzig, Staatliches Vermögens- und Hochbauamt Leipzig, Nr. 50, S. 5.

38 Archiv des Hochstifts Meißen, A 1b, Liber Salhusii. Vgl. Schirmer: Verwaltungsbericht (wie Anm. 31), S. 81.

Beziehungen zwischen Bischof und Domkapitel machten es aber notwendig, daß sich Domherren zumindest zeitweise in der bischöflichen Residenz aufhielten.

Das Meißner Domkapitel hatte seit dem 13. Jahrhundert einen erheblichen Einfluß auf die Leitung und Verwaltung des Hochstifts gewonnen.³⁹ Die Domherren nutzten das ihnen eingeräumte Recht der Bischofswahl als Druckmittel, um von jedem zu wählenden Bischof eine Wahlkapitulation mit weitreichenden Zugeständnissen zu verlangen, die nach erfolgter Wahl beschwört werden mußte. Die Wahlkapitulationen schränkten die weltlichen Befugnisse des Bischofs stark ein. Bei jeder Änderung des Besitzstandes, bei allen Verkäufen, Veräußerungen, Verkleinerungen oder Vertauschungen der »mensa episcopalis« war die Genehmigung des Domkapitels einzuholen. Auch wenn außerordentliche Steuern erhoben werden sollten oder von der Geistlichkeit der Diözese das »subsidiump biennale« zu bezahlen war, mußte der Bischof die Zustimmung des Kapitels einholen. Der Bischof hatte außerdem zu versprechen, keine unnötigen Ausgaben zu machen. Hinsichtlich seiner Hofhaltung war er an den Rat des Domkapitels gebunden. Die Beamten und Haupteute konnten nur mit Zustimmung des Domkapitels berufen werden.

Da der Bischof in vielen Fragen auf die Zustimmung des Domkapitels angewiesen war, mußte er in seiner Umgebung Wohn- und Versammlungsräume für die Domherren bereithalten. Diese sind nach dem Appartementsystem angelegt und bestehen immer aus einer beheizten Stube sowie einer unbeheizten Kammer mit Schlafgelegenheiten. Kapitelstuben, in denen bei Bedarf Kapitalsitzungen stattfanden, gab es in Stolpen, Wurzen und Mügeln.⁴⁰ In Stolpen hatte der Bischof den Domherren den südwestlichen Rundturm des Hochschlosses überlassen, den sogenannten Kapitelturm. Im ersten Obergeschoß lag die mit Bänken ausgestattete »under capittels stubenn«, an die sich die »under capittels kamer« anschloß, im zweiten Obergeschoß die »über cappitels stubenn«, zu der ebenfalls eine Kammer gehörte. 1531 lagerten in der unteren Kapitelskammer 16 Betten, acht Pfühle und acht Kissen, während in der oberen Kammer 16 Betten, acht Pfühle, sieben Kissen, acht Tischdecken und vier Decken inventarisiert wurden. Das Schloß in Mügeln hatte ebenfalls eine »Capittel-Stuben« und eine angrenzende Schlafkammer. In Wurzen konnte das Domkapitel einen Rundturm für sich beanspruchen: Im nordöstlichen Turm befand sich im ersten Obergeschoß die »Gelben Thurm Capituls Stuben«⁴¹, im zweiten Obergeschoß eine zugehörige »Thurm Kammer«. Darüber hinaus nutzten die Domherren ein Appartement im ersten Obergeschoß, bestehend aus der »undern grünen Stuben« und einer Kammer, sowie eine Raumfolge im zweiten Obergeschoß mit der »Grünen Capituls Stuben«, die eine grün gehaltene Einrichtung besaß, der »Großen Capituls Cammer«, in der drei Betten standen, und der »hinttern Capitull Cammer«.

39 Rudolf Starke: Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im Mittelalter, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 8, Heft 3 (1912), S. 279–282.

40 In Meißen befindet sich die Kapitelstube außerhalb des Bischofsschlosses in einem kleinen spätgotischen Bau, der sich an den Chor des Meißner Doms anschließt.

41 Inventar von 1583 (wie Anm. 6). Aus diesem Inventar stammen auch die folgenden hier zitierten Raumbezeichnungen.

Herrschaftssymbole

Die Bischofsschlösser konnten in mehrfacher Hinsicht als Herrschaftszeichen wahrgenommen werden.⁴² Einerseits markierten sie einen alten Herrschaftssitz, der modernisiert und damit demonstrativ als Besitz des Bischofs von Meißen gekennzeichnet wurde. Andererseits fielen die Schlösser durch ihre bemerkenswerte Architektur auf. Die Residenzen waren in jeder Hinsicht modern – in ihrem äußeren Erscheinungsbild mit den glatten, wenig gegliederten Fassadenflächen und den mächtigen Rundtürmen, aber auch in ihrer Raumaufteilung und -ausstattung. Die Bischöfe von Meißen konnten in ihren Residenzen die neuesten und komfortabelsten Gestaltungselemente vorzeigen, die es im spätmittelalterlichen Schloßbau gab. Dazu gehörten das Appartementsystem, das vor 1470 in Mitteldeutschland noch unbekannt war, und die typischen spätgotischen Wohnräume mit ihren tiefen Wand- und Fensternischen und den reich gegliederten Zellengewölben. Das spätgotische Hochschloß in Stolpen, fertiggestellt um 1480, demonstrierte einen kulturellen Vorsprung, den der bischöfliche Hof gegenüber dem niederen Adel, der noch nicht über modernisierte Schlösser verfügte, aber auch gegenüber vielen Landesfürsten im mitteldeutschen Raum vorweisen konnte. Bischof Johannes V. von Weißenbach zeigte, daß er mit den Wettinern in kultureller Hinsicht auf einer Stufe stand. In Gestalt fürstlicher Architektur sollte demonstriert werden, daß der Meißner Bischof als Reichsfürst und Landesherr auch politisch eine Gleichrangigkeit mit den Wettinern beanspruchte.

Wenn man die Bischofsschlösser betrachtet, dann fallen sofort die mächtigen Rundtürme auf. Sie sind ganz besonders als Herrschaftszeichen zu verstehen, denn sie sollten Macht, ehrwürdige Vergangenheit und militärische Stärke symbolisieren. Der Turm war ein allegorisches Sinnbild fürstlicher Stärke und Gerichtsbarkeit sowie Inbegriff adeliger Wehr- und Wohnarchitektur.⁴³ In vielen Residenzorten, die im 15. und 16. Jahrhundert modernisiert wurden, hat man bewußt ältere Türme stehengelassen, obwohl diese keine richtige Nutzung mehr hatten. Hinzuweisen ist etwa auf die Bischofsresidenz in Ziesar, wo der Bergfried des 13. Jahrhunderts in die spätgotische Schloßanlage integriert wurde. In Mügeln, wo der Meißner Bischof Johannes IX. von Haugwitz um 1570 seine Hauptresidenz errichtete, wurde die ältere

42 Mit der politischen Ikonographie der mitteldeutschen Schlösser hat sich zuletzt Matthias Müller beschäftigt. Vgl. Matthias Müller: *Capriccio oder Politikum? Überlegungen zu ungewöhnlichen Treppentürmen an deutschen und französischen Schlössern*, in: Lutz Unbehauen (Hg.): *Die Künste und das Schloß in der frühen Neuzeit*, München, Berlin 1998, S. 131ff. – Matthias Müller: *Das Schloß als fürstliches Manifest. Zur Architekturmetaphorik in den wettinischen Residenzschlössern von Meißen und Torgau*, in: Jörg Rogge, Uwe Schirmer (Hg.): *Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1100 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation*, Stuttgart 2003, S. 395–441. – Matthias Müller: *Das Schloß als Haupt des Fürsten. Zur Bedeutung von Corpus und Caput im frühneuzeitlichen Schlossbau der Anhaltiner*, in: Werner Freitag, Michael Hecht (Hg.): *Die Fürsten von Anhalt*, Halle 2003, S. 123–143. – Die Aufsätze sind zusammengefaßt in Matthias Müller: *Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reichs (1470–1618)*, Göttingen 2004. – Vgl. dazu die Rezension von Matthias Donath in *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 51 (2005), S. 258–260.

43 Vgl. Müller: *Manifest* (wie Anm. 42), S. 406.



16 Wurzen, Wappenstein über dem Haupteingang des Bischofsschlosses

Bebauung niedergelegt und durch eine Dreiflügelanlage im Renaissancestil ersetzt. Von der älteren Bausubstanz blieb nur der Turm aus dem 14. Jahrhundert erhalten. Er wurde aufgestockt und dadurch ganz deutlich als Herrschaftszeichen herausgestellt. Wo es keine alten Türme gab, auf die man zurückgreifen konnte, wurden sie bewußt inszeniert und neu errichtet. In der Bischofsresidenz in Meißen übernimmt der an die Ecke des Burgbergs gesetzte Rundturm die Funktion des »alten Turms«. Er sollte in seiner Gestalt an traditionelle Bergfriede erinnern. Diese Inszenierung ist perfekt geglückt, denn noch bis in die jüngste Gegenwart hinein glaubten Archäologen, Kunsthistoriker und Historiker unbeirrt daran, daß der Rundturm des Meißen Bischofsschlosses auf die Burgbefestigung des 10. oder 11. Jahrhunderts zurückgehe.⁴⁴

44 Diese falsche, durch die Bauforschung widerlegte Datierung des Meißen Bischofsturms ist unter anderem noch im aktuellen »Dehio« zu finden. Vgl. Barbara Bechter (Bearb.): Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Sachsen, Bd. 1, Regierungsbezirk Dresden, Neubearbeitung, München, Berlin 1996, S. 558.

In Wurzen hat man gleich zwei runde Türme errichtet, die als Machtattribute dienten und, obwohl im späten 15. Jahrhundert neu errichtet, auf die lange Kontinuität des Herrschaftssitzes hinweisen sollten.

Mit dem Bau der Rundtürme übernahm man den symbolischen Gehalt der »alten Türme«, nicht aber deren militärische und fortifikatorische Nutzung. Hier offenbart sich eine Entwicklung, die auch in der französischen Schloßarchitektur des 15. Jahrhunderts zu beobachten ist: Dort wurden althergebrachte Bauformen wie Zinnen, Wehrmauern und Türme verwendet, aber nicht mehr, um sie fortifikatorisch einzusetzen, sondern um ihre symbolische Aussage als Herrschaftszeichen zu nutzen. In den Meißenischen Bischofsschlössern kann man das gut nachvollziehen. Obwohl die Herrschaftssitze durch hohe Mauern oder eigens ausgehobene Gräben geschützt waren, konnten sie nicht so verteidigt werden, wie es der damalige Stand der Waffentechnik erfordert hätte.⁴⁵ In den Bischofsschlössern in Meißen und Wurzen gibt es weder Kanonenstellungen noch Schießscharten für Hakenbüchsen. In keinem Inventar sind Kanonen oder andere Waffen erwähnt. In Wurzen hätte man aus den Kellerfenstern ohnehin nur den Graben bestreichen können, der ebenfalls symbolisch gemeint ist, während sich im leicht zugänglichen Erdgeschoß repräsentative Maßwerkfenster öffnen. Auch in Stolpen wird der militärische Wert der hohen Burgmauern durch die recht großen Vorhangsbögen des bischöflichen Appartements aufgehoben. In den Rundtürmen gab es nirgendwo militärische Vorrichtungen, sondern hier lagen die prächtigsten Wohnräume der Schloßanlage. Die traditionellen Elemente mittelalterlicher Wehrarchitektur wurden demnach nicht eingesetzt, um sich verteidigen zu können, sondern um die bischöfliche Herrschaft gut sichtbar herauszustellen.

In und an den Schlössern sind es die Wappen, die den Machtanspruch unterstreichen. In Wurzen und Meißen sind über dem Haupteingang Sandsteinreliefs mit dem bischöflichen Wappen und lateinischen Inschriften angebracht, die auf den Bauherrn hinweisen. In Mügeln ließ Johannes IX. von Haugwitz eine große Inschriftentafel anbringen, die auf die Geschichte des Ortes hinweist und seine Verdienste rühmt. Auch in Innenräumen waren farbig gefaßte Wappen angebracht, so zum Beispiel in Wurzen in der Eingangshalle des ersten Obergeschosses, die man betrat, um das bischöfliche Appartement zu erreichen, oder in Meißen in der Wohnstube des Bischofs.⁴⁶

Erkenntnisse für die Residenzenforschung

1. Die vier Schlösser der Bischöfe von Meißen aus dem 15. und 16. Jahrhundert in Stolpen, Meißen, Wurzen und Mügeln hatten eine mehrfache Funktion. Außer der Wohnung des Bischofs beherbergten sie Räume für die Hofgesellschaft, Säle für Festlichkeiten, Versorgungseinrichtungen und Kanzleiräume für Verwaltungsbehörden. Mit dieser Nutzungsmischung lassen sie sich als typische frühneuzeitliche Residenzen beschreiben.

45 Donath: Moritzburg (wie Anm. 8), S. 234–235.

46 Dieses Wappen aus dem Bischofsturm wurde 1912 in die Eingangshalle umgesetzt.

2. Die bischöflichen Schlösser lehnen sich in ihrer Bauweise, Gestaltung, Ausstattung und Grundrißbildung eng an den wettinischen Schloßbau des späten 15. Jahrhunderts an. Man übernahm die von Arnold von Westfalen und seiner Bauhütte entwickelten Architekturformen und baukonstruktiven Besonderheiten wie das Wandpfeilersystem, die flächigen Fassaden oder die Zellengewölbe, aber auch das neuzeitliche Raum- und Grundrißsystem mit Hofstube, Saal und zweiräumigen Appartements. Die landesherrlichen und bischöflichen Schlösser haben in ihrer Grundrißeinteilung vieles gemeinsam. Nur die Raumgrößen unterscheiden sich, denn die bischöflichen Schlösser waren für eine deutlich kleinere Hofhaltung ausgelegt.
3. Die Anlehnung an die Kurfürsten und Herzoge von Sachsen überrascht nicht, denn die Wettiner waren die normensetzende politische und kulturelle Macht, und die Bischöfe konnten und wollten sich ihrem kulturellen Einfluß nicht entziehen. Die Bischöfe hatten kein Interesse daran, die kulturelle Dominanz der Wettiner abzulehnen, schon allein deshalb, weil sie selbst davon profitierten. Die mit hohem materiellen Aufwand ausgebauten Bischofsresidenzen in Stolpen und Meißen waren moderner und hatten einen höheren Standard als die meisten anderen Herrschaftssitze im mitteldeutschen Raum, bis die Landesfürsten außerhalb Sachsens und der niedere Adel des Landes seit dem späten 15. Jahrhundert ebenfalls den wettinischen Schloßbau nachahmten. Bis dahin konnten die Bischöfe einen kulturellen Vorsprung vorweisen.
4. Der Schloßbau der Bischöfe von Meißen war politisch motiviert. Die neu errichteten Herrschaftssitze sollten gegenüber den Wettinern politische Eigenständigkeit demonstrieren, den fürstlichen Rang des Bischofs betonen und die Landeshoheit hervorheben, die der Bischof als weltlicher Landesherr in seinen Stiftsgebieten beanspruchte. Indem die Bischöfe den Schloßbau der Wettiner nachahmten, versuchten sie, mit den Kurfürsten und Herzögen von Sachsen gleichzuziehen und ihre gleichrangige Stellung als Reichsfürsten herauszustellen. Der Schloßbau der Bischöfe ist als Antwort auf die großen wettinischen Bauprojekte der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu verstehen. Er brachte Machtauseinandersetzungen zum Ausdruck, die auch in der schriftlichen Überlieferung zu fassen sind. Die Konflikte zwischen Herzog Georg und Johannes VI. von Salhausen, der die unbedingte Landeshoheit in seinen Stiftsgebieten wiedererlangen wollte und den kirchlichen Reformbestrebungen Georgs Widerstand entgegensezte, sind bekannt.⁴⁷ Dagegen wurden die Auseinandersetzungen des baufreudigen Bischofs Johannes V. von Weißenbach mit den Wettinern noch nie genauer untersucht. Dieser versuchte, die Reichsstandschaft der Meißner Bischöfe zu erneuern und gegen die Wettiner durchzusetzen. König Friedrich III. teilte 1476 den wettinischen Landesfürsten

⁴⁷ Willi Rittenbach, Siegfried Seifert: Geschichte der Bischöfe von Meißen 968–1581, Leipzig 1966, S. 349–350. – Albrecht Lobeck: Das Hochstift Meißen im Zeitalter der Reformation bis zum Tode Herzog Heinrichs 1541, Gütersloh 1970, S. 29–33. – Christoph Volkmar: Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008.

mit, daß er »bischof Johannsen als vnsern vnd des reichs geistlichen fürsten« anerkenne und ihm die Regalien und weltlichen Rechte zu Lehen gereicht habe.⁴⁸ Auf seiner Grabplatte ließ sich Johannes V. von Weißenbach absichtsvoll über zwei Löwen abbilden. Das Löwenattribut, das von den vorangegangenen Bischöfen nie beansprucht wurde, steht traditionell für fürstliche Abstammung und bringt den fürstlichen Rang des Bischofs zum Ausdruck.⁴⁹

5. Die Bischofsschlösser bezeugen keine realen Machtverhältnisse, wenn sie in ihrer Architektur eine Gleichrangigkeit des Bischofs mit den Wettinern herausstellen, sondern sind vielmehr Ausdruck von Machtansprüchen. In Meißen ist das deutlich zu erkennen: Das Bischofsschloß war eine reine Anspruchsresidenz ohne dauerhafte Nutzung. Für einen bischöflichen Wohnsitz dieser Größe gab es keinen Bedarf, denn der Bischof hielt sich überwiegend in Stolpen auf. Das Schloß wurde allein deswegen gebaut, um die Anwesenheit des Bischofs auf dem Meißner Burgberg zu demonstrieren. Johannes V. von Weißenbach wollte diesen wichtigen Ort nicht allein den Wettinern überlassen, und dies tat er, indem er ein Schloß als Herrschaftszeichen errichtete. Durch das Eingreifen Herzog Georgs von Sachsen, der 1511 die Fertigstellung der Residenz anmahnte, vollzog sich ein Bedeutungswechsel, der weitreichende Auswirkungen hatte. Das Meißner Bischofsschloß wurde nun zum Zeichen der Unterordnung des Meißner Bischofs unter die Macht der Landesfürsten, die nun die bauliche Gestaltung der Bischofsresidenzen zu beeinflussen versuchten.
6. Der Schloßbau in Mügeln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte ebenfalls einen machtpolitischen Hintergrund. Bischof Johannes IX. von Haugwitz errichtete um 1570 in Mügeln eine eigene Residenz, um dem Kurfürsten von Sachsen zu zeigen, daß er nicht gewillt war, seine – bereits stark eingeschränkte – Landesherrschaft und Stellung als Reichsfürst aufzugeben. Mit dem Schloßbau stimmte er sich selbstbewußt gegen die wachsende Bedrohung durch Kurfürst August, der die beiden Hochstifter Naumburg und Merseburg in Besitz genommen hatte und nun auch das Hochstift Meißen zu übernehmen versuchte.⁵⁰ Johannes IX. von Haugwitz wollte seine Stellung gegenüber Kurfürst August festigen. In der Auseinandersetzung ging es nicht um Glaubensfragen, denn Johannes IX. von Haugwitz hatte bereits das lutherische Bekenntnis angenommen, sondern vielmehr um die Herrschaftsrechte, die dem Bischof von Meißen zustanden.
7. Die Schlösser der Bischöfe von Meißen sind voll ausgebildete Residenzen. Sie enthalten sämtliche Funktionsbereiche, die für einen Herrschaftssitz erforderlich waren. Zwischen stärker und weniger genutzten Residenzen ist in dieser Hinsicht

48 Gersdorf: Urkundenbuch des Hochstifts Meißen (wie Anm. 36), Nr. 1201.

49 Christiane Donath: Das Bildformular der Meißner Grabplatten, in: Matthias Donath (Hg.): Die Grabmonumente im Dom zu Meißen, Leipzig 2004, S. 160, auch S. 361–365.

50 In Naumburg und Merseburg hatten die mehrheitlich evangelischen Domherren nach dem Tod der letzten katholischen Bischöfe 1561 beziehungsweise 1564 einen Sohn des Kurfürsten, Herzog Alexander von Sachsen, zum Administrator gewählt. Als dieser 1565 starb, hatte Kurfürst August selbst die weltlichen Herrschaftsrechte der beiden Stifter übernommen.

kein Unterschied festzustellen. Das betrifft auch den wenig besuchten Schloßbau in Meißen. Alle vier Herrschaftssitze sind für eine Hofgesellschaft von maximal dreißig oder vierzig Personen ausgelegt. Sie enthalten Wohnungen für den Bischof und andere Hofangehörige, für das Hofleben erforderliche Räume wie Saal und Hofstube, Räume für Verwaltungsbehörden, was auf eine sich entwickelnde Schriftlichkeit und Behördenorganisation hinweist, sowie alle erforderlichen Versorgungseinrichtungen wie Küche, Ställe, Weinkeller und Schüttböden für Getreide. Eigenständige Kapellen hat man nur dann eingerichtet, wenn es nicht – wie in Meißen und Wurzen – neben dem Bischofshof eine Domkirche gab. Militärische Vorrichtungen wie Kanonen- oder Geschützstellungen sind in den Bischofsresidenzen nicht anzutreffen.

Ein Unterschied zwischen den stark genutzten Hauptresidenzen und den kleineren Herrschaftssitzen offenbart sich erst, wenn man die weitere Entwicklung der Residenzorte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfolgt. In Stolpen und Wurzen kam es zu einer funktionalen Differenzierung der Schloßbebauung und damit zu einer Entwicklung, die sich auch im wettinischen Schloßbau beobachten lässt. Die immer umfangreicher werdenden Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen wurden aus dem Hauptschloß in Nebengebäude ausgelagert. Johannes VI. von Salhausen dokumentierte dies in seinem Verwaltungsbericht von 1512. In Stolpen ließ er vor dem Hochschloß unterschiedliche Funktionsgebäude errichten. An die Schloßkapelle fügte man den Barbaraturm und eine größere Küche an. Als Gegenstück zum Schösserturm, in dem sich der Amtssitz des Schössers befand, wurde 1509 der Johannesturm errichtet, in dem die höheren bischöflichen Beamten wohnten. Auch die Verwaltungsstellen wurden aus dem Hochschloß ausgelagert. 1512 war die Neue Kanzlei fertiggestellt, die auch als Offizialat und bischöfliches Gericht diente. Der 1527 bis 1530 erbaute Marstall enthielt geräumige Pferdeställe und Getreideschüttböden. Neben dem Wurzener Schloß wurde zwischen 1504 und 1506 das Kornhaus errichtet. Das langgestreckte Gebäude nahm im Erdgeschoß die Stiftsverwaltung auf, während unter dem Dach Getreide gelagert werden konnte.

8. Die Entscheidungsgewalt des Bischofs von Meißen war eingeschränkt, denn das Domkapitel mußte in nahezu allen weltlichen Angelegenheiten um Zustimmung gebeten werden. Diese weitgehenden Rechte des Domkapitels, die bis in den Bereich der Hofhaltung hineinreichten und in den Wahlkapitulationen bestätigt wurden, schlügen sich auch im Raumprogramm der Bischofsschlösser nieder. In Stolpen, Wurzen und Mügeln waren erhebliche Teile des Schlosses dem Domkapitel eingeräumt. Die Domherren verfügten über Kapitelstuben und gesonderte Wohnräume. Nur in Meißen bestand dieser Bedarf nicht, weil hier jeder Domherr eine eigene Kurie besaß und die Kapitelstube ganz in der Nähe des Bischofshofes lag. Die in den Bischofsresidenzen eingerichteten Schlafmöglichkeiten für die Domherren und ihre Begleiter sind, wie es scheint, nie in vollem Umfang genutzt worden. Die Anzahl der Betten täuscht eine Belegung vor, die es wahrscheinlich nie gegeben hat. Insofern stellen die vom Domkapitel beanspruchten Räume

selbst kleine »Anspruchsresidenzen« dar, die innerhalb der bischöflichen Residenz lagen und deutlich machten, daß der Bischof in wichtigen Entscheidungen der Macht des Domkapitels unterworfen war. Die Räume des Domkapitels sind somit interne, auf den Bischof gerichtete Herrschaftszeichen, die selbst in einem größeren Herrschaftszeichen, dem bischöflichen Schloß, liegen.

9. Die Bischofsschlösser wurden als Herrschaftszeichen wahrgenommen, weil sie alte bischöfliche Residenzorte besetzten und damit überlieferte Herrschaftsrechte bekräftigten, aber auch, weil sie in ihrer Architektur eine politische Ikonographie entfalteten. Mit einer modernen Fassaden- und Raumbildung, die an die großen wettinischen Schlösser erinnerte, wollten die Bischöfe mit den Kurfürsten und Herzögen von Sachsen gleichziehen. Die weithin sichtbaren Rundtürme und andere fortifikatorischen Elemente wie Gräben und Mauern wurden der mittelalterlichen Wehrarchitektur entnommen, aber inhaltlich umgedeutet. Die Bischöfe von Meißen nutzten diese Bauformen nicht aus militärischen Gründen, sondern allein deshalb, weil die traditionellen Motive adeliger Wehr- und Wohnarchitektur Macht und Stärke symbolisieren. Die Türme, die wie Bergfriede erscheinen und als »alte Türme« inszeniert wurden, waren als allegorische Sinnbilder fürstlicher Herrschaft und Gerichtsbarkeit zu verstehen.
10. Daß die Bischofsresidenzen als Herrschaftssymbole wahrgenommen wurden, ist auch darin zu erkennen, daß die Kurfürsten von Sachsen mit dem Ausschalten der bischöflichen Gewalt diese Residenzorte in ihren Besitz nahmen und sich selbst aneigneten. Bischof Johannes IX. sah sich 1559 gezwungen, Stolpen gegen weniger bedeutende Orte zu tauschen. Kurfürst August von Sachsen besetzte die Burg und ließ sie sogleich in eine kurfürstliche Residenz umgestalten. Das Bischofsschloß in Mügeln fiel 1595 nach dem Tod des letzten Bischofs, der 1581 resigniert hatte, an Kurfürst Christian I. von Sachsen. Das Meißner Bischofsschloß wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts vom Prokuratoramt beschlagnahmt, obwohl die Kapitulation von 1581 verfügt hatte, daß es einem Domherrn einzuräumen sei. Die Rechtsansprüche des Domkapitels löste der sächsische Staat 1828 durch eine Zahlung ab. Das Bischofsschloß wird seit dem 19. Jahrhundert als Gerichtsgebäude genutzt. Das Gebiet um Wurzen blieb dem Hochstift Meißen erhalten. Da aber die weltlichen Rechte des Bischofs 1581 an den Kurfürsten von Sachsen gefallen waren, konnte der Kurfürst das Bischofsschloß als Wohnsitz nutzen, wenn er in Wurzen weilte. Außerdem waren in der Bischofsresidenz die Stiftsregierung und Amtsverwaltung untergebracht. Erst 1818 wurde die Stiftsregierung aufgelöst und das Hochstiftsland vollständig in den sächsischen Staat eingegliedert. Das Schloß nutzte man seitdem als Gericht und Polizeidienststelle. Die ehemaligen Bischofsresidenzen in Stolpen und Meißen befinden sich noch heute in Staatsbesitz, während die Schlösser in Wurzen und Mügeln 2002 beziehungsweise 2005 an private Eigentümer verkauft worden sind.

DIE FORSCHUNGSAUFGABE (II):

**Brandenburg-preußische geistliche Residenzbildungen
im Hegemonialbereich der Markgrafen von
Brandenburg und des Deutschen Ordens**

Ziesar und Wittstock

Die Residenzbildungen der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg¹

Clemens Bergstedt

Einleitung

Die Residenzbildungen der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg standen bisher kaum im Fokus brandenburgischer Landesgeschichte. Mit der Eröffnung der Bischofsresidenz Burg Ziesar als Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters im Mai 2005 hat sich das geändert. Die Sanierung der Burgenanlage in Ziesar hat zum Teil neue und unerwartete Ergebnisse zur Baugeschichte erbracht, die das Bild von den baulichen Zuständen erheblich präzisiert haben. Durch die museale Präsentation der Bau- und Nutzungsgeschichte und durch die Veröffentlichung dieser und anderer neuer Forschungsergebnisse² erhielt und erhält die ehemalige Residenzburg Ziesar – die einzige so gut erhaltene geistliche Residenz des Mittelalters im nordostdeutschen Kulturräum – eine neue Wahrnehmung.³

Über die Residenzbildung der Bischöfe von Brandenburg in Ziesar ist bisher kaum etwas publiziert worden. Das zeigt ein Blick in das 2003 erschienene Residenzenhandbuch, wo unter dem Stichwort Ziesar nur wenige und zumeist nicht die Frage der Residenzentstehung betreffende Literaturangaben zu finden sind.⁴ Die erste größere Arbeit, die sich dieser Fragestellung widmete, stammt von Klaus Neitmann. In ihr konnte er zeigen, daß während des Pontifikats Bischof Dietrichs von Kothe (1347/49–65) die Aufenthalte eindeutig zugunsten von Ziesar ausfielen, also erst unter diesem Bischof von Ziesar als Residenz gesprochen werden kann.⁵

1 Der vorliegende Beitrag beruht auf zwei Vorträgen. Über »Vorgeschichte und Voraussetzungen der bischöflich-brandenburgischen Residenzbildung in Ziesar (Mitte des 10. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts)« hatte ich auf der Tagung in Ziesar gesprochen, zur »Residenzbildung in Ziesar und Wittstock. Die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg im Vergleich« hielt ich im Oktober 2006 vor der Forschungsstelle für Brandenburgische Landesgeschichte ein Referat.

2 Clemens Bergstedt, Thomas Drachenberg, Heinz-Dieter Heimann (Hg.): Bischofsresidenz Burg Ziesar. Das Haus – Das Denkmal – Das Museum, Berlin 2005 (= Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters, 1). – Clemens Bergstedt, Heinz-Dieter Heimann (Hg.): Wege in die Himmelsstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550, Berlin 2005 (= Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters, 2).

3 Vgl. beispielsweise den Artikel »Gleich um die Ecke liegt Jerusalem« in der FAZ vom 19. Mai 2005.

4 Michael Scholz: Art. »Ziesar«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetzlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2, Residenzen, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, 15. I/2), S. 657–658.

5 Klaus Neitmann: Die bischöfliche Residenz Ziesar – oder: Wie sich der Bischof von seiner Kathedralstadt Brandenburg trennte, in: Bergstedt, Heimann: Wege in die Himmelsstadt (wie Anm. 2), S. 128–144.

Die Residenzbildung der Havelberger Bischöfe in Wittstock wurde 1917 von Walther Luck in seiner Arbeit über die Prignitz und ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert erstmals untersucht.⁶ Auf ihn haben sich dann alle folgenden Autoren bezogen.⁷ Doch Lucks These, nach der die Residenzbildung um 1270 erfolgte, hält, wie noch gezeigt werden wird, einer Überprüfung nicht stand.

Die Überblicksdarstellungen zum Wirken der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg im 13. und 14. Jahrhundert liefern bezüglich der Residenzbildungen nur wenige Anhaltspunkte.⁸ Somit war die Erfassung der vorhandenen Quellen, um eine Übersicht über Aufenthaltsorte und Schwerpunkte bischöflichen Handelns zu erhalten, eine unabdingbare Voraussetzung für die Untersuchungen zu den Residenzbildungsprozessen in Ziesar und Wittstock.⁹

-
- 6 Walther Luck: *Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert*, München, Leipzig 1917 (= Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg), S. 64–66.
- 7 Wilhelm Polthier: *Geschichte der Stadt Wittstock*, Berlin 1933, S. 17. – Lieselott Enders: *Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, Potsdam 2000 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 38), S. 72. – Dies.: *Wittstock*, in: Evamaria Engel, Lieselott Enders, Gerd Heinrich, Winfried Schich (Hg.): *Deutsches Städtebuch*, Neubearbeitung, Bd. 2, *Städtebuch Brandenburg und Berlin*, Stuttgart, Berlin, Köln 2000, S. 551 (4a). – Clemens Bergstedt: »Ein Festungsturm im Angesicht des Feindes«. Zur Frühgeschichte des Bistums Havelberg, Berlin 2000, S. 70. – Felix Escher: Heinrich von Kerkow, in: Erwin Gatz (Hg.), unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 2001, S. 233. – Christian Popp: Gründung und Frühzeit des Bistums Havelberg, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Prignitz* 3 (2003), S. 65. – Dietrich Kurze: *Bistum Havelberg*, in: Erwin Gatz (Hg.), unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb und Helmut Flachenecker: *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, Freiburg/Breisgau 2003, S. 251. – Michael Scholz: Art. »Wittstock«, in: Paravicini: *Höfe und Residenzen* (wie Anm. 4), S. 637–639.
- 8 Germania Sacra [künftig zit.: Germania Sacra]. Erste Abteilung: *Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg*, Bd. 1, *Das Bistum Brandenburg*, Teil 1, bearb. v. Gustav Abb u. Gottfried Wentz, Berlin, Leipzig 1929, S. 21–58; Bd. 2, *Das Bistum Havelberg*, bearb. v. Gottfried Wentz, Berlin 1933, S. 1–125. – Hugo Hädicke: *Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg*, Naumburg/Saale 1882 (= Abhandlung zum Jahresbericht der Königlichen Landesschule Pforta, Programm Nr. 217). – Dietrich Kurze: *Das Mittelalter. Anfänge und Ausbau der christlichen Kirche in der Mark Brandenburg (bis 1535)*, in: Gerd Heinrich (Hg.): *Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg*, Berlin 1999, S. 37–43 u. S. 63–69. – Ders.: *Bischof, Domstift und weltliche Landesherrschaft in Brandenburg. Eine landes- und kirchengeschichtliche Einleitung*, in: Helmut Reihlen (Hg.), im Auftrag des Domstifts Brandenburg: *Liturgische Gewänder und andere Paramente im Dom zu Brandenburg*, Regensburg, Riggisberg 2005, S. 17–33. – Ders.: *Die weltliche Macht der Brandenburger Bischöfe. Ihr Verhältnis zum Reich und zur Landesherrschaft der Brandenburger Markgrafen*, in: Bergstedt, Heimann: *Wege in die Himmelsstadt* (wie Anm. 2), S. 145–160. – Ders.: *Bistum Brandenburg*, in: Gatz: *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches* (wie Anm. 7), S. 102–112. – Ders.: *Bistum Havelberg*, in: ebd., S. 249–257. – Bergstedt: *Frühgeschichte des Bistums Havelberg* (wie Anm. 7). – Popp: *Gründung und Frühzeit des Bistums Havelberg* (wie Anm. 7), S. 6–82.
- 9 Klaus Neitmann: *Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzenbildung*, in: Peter Johanek (Hg.): *Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage*, Sigmaringen 1990 (= Residenzenforschung, 1), S. 11–43. – Volker Hirsch: *Nochmals: Was war eine Residenz im späten Mittelalter?*, in: *Mitteilungen der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 13 (2003), Nr. 1, S. 16–22, bes. S. 19.

Die ersten urkundlichen Erwähnungen bischöflicher Aufenthalte in Ziesar fallen in die Jahre 1214¹⁰ und 1215.¹¹ Deshalb beginnt die Auswertung der die Bischöfe von Brandenburg betreffenden Quellen mit dem Pontifikat Bischof Balduins im Jahre 1205. Sie endet mit dem Tod Bischof Ludwigs von Neindorf im Jahre 1347, weil auf ihn die entscheidenden Weichenstellungen bezüglich der Entwicklung Ziesars zur Residenzburg zurückgehen. Der erste sichere Nachweis eines Havelberger Bischofs in Wittstock datiert zwar erst ins Jahr 1248, aber aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde der Beginn des Untersuchungszeitraums auf die Jahre 1206/07, dem Beginn des Pontifikats von Bischof Sibod, gelegt. Der Untersuchungszeitraum mußte bei den Havelberger Bischöfen verlängert werden, weil die problematische urkundliche Überlieferung keine verlässlichen Aussagen zur Residenzbildung zuließ. Deshalb wurde noch das Pontifikat Bischof Burchards (1348/49–69) mit einbezogen.

Für den Zeitraum der 142 Jahre zwischen 1205 und 1347 sind 458 Urkunden und chronikalische Nachrichten bezüglich der Bischöfe von Brandenburg erfaßt und ausgewertet worden, für die 163 Jahre zwischen 1206 und 1369 sind 309 Nachrichten über die Bischöfe von Havelberg überliefert¹². Die folgende Aufstellung führt

10 Vgl. CDB A 8, Nr. 42, S. 128f.

11 Vgl. CDB A 8, Nr. 44, S. 130; Nr. 45, S. 130f.

12 Ausgewertet wurden folgende Urkunden- und Regestenwerke sowie Separatdrucke in Aufsätzen: Adolf Friedrich Riedel (Hg.): *Codex diplomaticus Brandenburgensis* [künftig zit.: CDB] oder Geschichte der Städte, Klöster, geistlichen Stiftungen, adeligen Familien und Schlösser der Mark Brandenburg, 41 Bände, Berlin 1838–1869. – Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (Hg.): *Mecklenburgisches Urkundenbuch* [künftig zit.: MUB] Bd. 1–25 A, Schwerin 1863–1936, Bd. 25 B, Leipzig 1977. – Otto v. Heinemann (Hg.): *Codex diplomaticus Anhaltinus* [künftig zit.: CDA], Bd. 2, Dessau 1875 (ND Osnabrück 1986); Bd. 3, Dessau 1877 (ND Osnabrück 1986). – George Adalbert von Mülverstedt (Hg.): *Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis* [künftig zit.: RAM]. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg, Zweiter Teil, Von 1192 bis 1269, Magdeburg 1881; Dritter Teil, Von 1270 bis 1305. Nebst Nachträgen zu den drei Teilen und einer chronologischen Tabelle über die ersteren, Magdeburg 1886. – Petrus Pressutti (Bearb.): *Regesta Honorii papae III.*, Bd. 2, Rom 1885. – Cornelius Will (Hg., Bearb.): *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Heinrich II. 742?–1288*, mit Benützung des Nachlasses von Johann F. Böhmer, Band 2, Von Konrad I. bis Heinrich II. 1161–1288, Innsbruck 1886 (ND Aalen 1966). – Julius Ficker (Hg.): *Regesta Imperii* [künftig zit.: RI], Abt. V: Jüngere Staufer. Band 1, 1. Abt., Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II. 1198–1272, Innsbruck 1881; Bd. 2, 3. Abt., Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272, hg. v. Julius Ficker u. Eduard Winkelmann, Wien, Köln 1892; Bd. 2, 4. Abt., Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272, hg. v. Julius Ficker, Eduard Winkelmann, Franz Wilhelm, Wien, Köln 1892. – Georg Sello (Ed.): *Fragmenta chronicarum episcoporum Brandenburgensium*, in: Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. H. 20 (1888), S. 37–52. – Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae*, Bd. 2, Jena 1900; Bd. 3, Jena 1925. – Hermann Krabbo: Die brandenburgische Bischofswahl im Jahre 1221, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* [künftig zit.: FBPG] 17 (1904), S. 17–20. – Hermann Krabbo: Ein Verzeichnis von Urkunden des Prämonstratenserstifts Jerichow, in: *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 56–59 (1921/24), S. 96–110. – Hermann Krabbo, Georg Winter (Bearb.): *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause* [künftig zit.: KW], Leipzig, München, Berlin 1910–1955 (= *Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte*

anhand der Zahlenangaben¹³ die Problematik der Überlieferungsdichte deutlich vor Augen.

Bischöfe von Brandenburg	Regierungsjahre	Erwähnungen	Erwähnungen pro Jahr
Balduin (1205–16)	12	21	1,75
Siegfried (1216–20/21)	4	11	2,75
Gernand (1222–41)	19	69	3,6
Ruotger (1241–49/51)	10	19	1,9
Otto (1251/52–61)	10	28	2,8
Heinrich I. (1263–77/78)	15	46	3
Gebhard (1278–87)	10	35	3,5
Heidenreich (1287–90/91)	4	17	4,2
Volrad (1296–1302)	7	30	4,2
Friedrich (1303–16)	13	57	4,3
Johannes (1316–24)	8	25	3,1
Ludwig (1327–47)	20	100	5

Bischöfe von Havelberg	Regierungsjahre	Erwähnungen	Erwähnungen pro Jahr
Sigebod (1205/06–19/20)	15	23	1,5
Wilhelm (1220–44)	25	38	1,5
Heinrich I. (1244/45–71/72)	28	33	1,17
Heinrich II. (1271/72–90)	19	27	1,4
Johann (1292–1304)	12	23	1,9
Arnold (1304–12)	8	26	3,25
Reiner (1312–19)	7	12	1,7
Heinrich III. (1319–24)	5	23	4,6
Dietrich I. (1324/25–41/42)	18	33	1,8
Burchard I. (1341/42–48)	7	17	2,4
Burchard II. (1348/49–69)	20	54	2,7

der Mark Brandenburg). – Erwin Assmann (Hg.): Pommersches Urkundenbuch [künftig zit.: PUB], Bd. 8, Köln, Graz 1961. – Dietrich Kurze: Ludwig von Neindorf. Bischof von Brandenburg 1327–1347, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 58 (1991), S. 77–84. – Wolfgang Schößler (Bearb.): Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg [künftig zit.: Schößler], Teil 1, 948–1487, Weimar 1998 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 36). Dazu kamen noch verschiedene Urkundenbücher aus der Reihe Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete.

13 Die Regierungsjahre wurden auf- bzw. abgerundet, denn eine genaue Ermittlung der einzelnen Regierungszeiten ist aufgrund der lückenhaften Überlieferung in der Regel nicht möglich.

Daher sind Aussagen über Aufenthaltsorte und zu Regierungsschwerpunkten nur dann möglich, wenn sie sich in der Tendenz bestätigen.¹⁴

Auffällig ist vor allem die geringe Anzahl bischöflich-havelbergischer Urkunden, die für die Ermittlung der Aufenthaltsorte und damit für die Analyse der Residenzbildung notwendig sind. Die Lücken in der Überlieferung könnten sich zum einen aus der bereits in mittelalterlicher Zeit verlorengegangenen Ordnung des Archivs in seinen drei Standorten (Havelberg, Wittstock, Plattenburg) erklären¹⁵, zum andern aber auch aus den Verlusten im 17. Jahrhundert¹⁶ und in der nach der Auflösung des Bistums 1809 endenden Archivierungstätigkeit im Unterschied zum Bistum Brandenburg, dessen Archiv bis heute existiert.¹⁷

Die Residenzbildung in Ziesar

Bei der Gründung des Bistums Brandenburg im 10. Jahrhundert übertrug Otto I. dem Bischof die nördliche Hälfte der Burginsel und die Hälfte der Burg Brandenburg sowie die Burgwarde Pritzerbe und Ziesar.¹⁸ Bei Bauarbeiten im Frühjahr 2005 wurden am westlichen Eingang zur Burg Ziesar bei Gründungsarbeiten hölzerne Wallreste gefunden, die vermutlich zur slawischen Anlage gehörten. Die slawische Besiedlung des Raumes stand von jeher außer Frage, was die Grabungen auf dem Burggelände ein weiteres Mal bestätigt haben. Östlich der Burg könnte sich die

14 Zur Problematik allgemein Arnold Esch: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570, bes. S. 558.

15 Germania Sacra, Bistum Havelberg (wie Anm. 8), S. 10f. – Clemens Bergstedt: Zur Echtheit der sogenannten Havelberger Stiftungsurkunde, in: Archiv für Diplomatik 47/48 (2001/02), S. 11f.

16 Clemens Bergstedt, Christian Popp u.a.: Havelberg, Prämonstratenser-Domkapitel, in: Heinz-Dieter Heimann, Klaus Neitmann, Winfried Schich mit Martin Bauch, Ellen Franke, Christian Gahlbeck, Christian Popp, Peter Riedel (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Berlin 2007 (= Brandenburgische Historische Studien, 14), Bd. 1, S. 573–592, hier: S. 583.

17 Wolfgang Schößler: Das Domstiftsarchiv Brandenburg, in: Domstift und Historischer Verein Brandenburg (Havel) (Hg.): 1050 Jahre Brandenburg. Beiträge zur Geschichte und Kultur, Brandenburg 1998, S. 97–117. – Wolfgang Schößler (Bearb.): Das Domstift und seine Archivbestände, Frankfurt/M. u.a. 2005 (= Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 15).

18 Vgl. MGH D Otto I., Nr. 105, S. 187–189. Übersetzung und Kommentar von Wolfgang Schößler: Die Urkunde über die Gründung des Bistums Brandenburg im Jahr 948, in: 1050 Jahre Brandenburg (wie Anm. 17), S. 14–31. – Über die Frage der Echtheit der Stiftungsurkunde wird derzeit eine intensive Debatte geführt. Vgl. Helmut Assing: Wurde das Bistum Brandenburg wirklich 948 gegründet?, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 49 (1998), S. 7–18. – Dietrich Kurze: Otto I. und die Gründung des Bistums Brandenburg: 948, 949 oder 965?, in: ebd. 50 (1999), S. 12–30. – Helmut Assing: Das Bistum Brandenburg wurde wahrscheinlich doch erst 965 gegründet, in: ebd. 51 (2000), S. 7–29. – Thomas Ludwig: Die Gründungsurkunde für das Bistum Brandenburg. Zur Methodik der Urkundenkritik, in: ebd. 53 (2002), S. 9–28. – Helmut Assing: Zum Streit um die Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg, in: Jahresbericht des Historischen Vereins Brandenburg (Havel) 12 (2003), S. 17–29. – Peter Neumeister: Die Brandenburg im 10. Jahrhundert – Überlegungen zur Bistumsgründung von 948. Winfried Schich zum 65. Geburtstag, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 54 (2003), S. 51–90.

slawische Siedlung befunden haben. Die dort im Mittelalter bestehende sogenannte Petri-Vorstadt mit eigener Kirche¹⁹ gehörte in der Rechtssprechung nicht zur Stadt, sondern zur Burg.²⁰

Nach der Erwähnung in der Stiftungsurkunde des Bistums Brandenburg erscheint Ziesar dann erst wieder im Jahre 1214 in den schriftlichen Quellen.²¹ Bereits ein Jahr später, im September 1215, fand in Ziesar ein großer Fürstentag statt.²² Die Vielzahl der an ihm beteiligten Fürsten und Dynasten lässt die Annahme zu, daß ein Großteil der Burganlage zu diesem Zeitpunkt errichtet gewesen sein dürfte. Die noch heute sichtbaren Feldsteininformationen an den Fassaden und am Bergfried, die die Bauforschung in die Zeit um 1200 setzt²³, zeigen eine in Grundfläche und Höhe den heutigen Dimensionen entsprechende Kernburg. Der erste und bereits aufwendig gestaltete Ausbau der Burg vermutlich ab der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts²⁴ lässt sich auch aufgrund der politischen Umstände erklären.

Die Besitzverhältnisse auf der Burg Brandenburg und der bei ihr entstehenden Stadt waren in jener Zeit sehr umstritten. Die Markgrafen, Bischof und Domkapitel sowie die Burggrafen rangen hier um die Vorherrschaft.²⁵ Die Burggrafen von Brandenburg waren Statthalter des deutschen Königs und hatten dessen Rechte an der Reichsburg Brandenburg zu wahren.²⁶ Mit diesem Amt waren die Grafen von Belzig aus dem Geschlecht derer von Jabilinze betraut worden.²⁷ Die Konkurrenz zwischen

19 Das Petrus-Patrozinium ist für 1555 belegt, vgl. CDB A 10, Nr. 22, S. 57.

20 Doris Bulach: Historisches Inventar der Stadt Ziesar, (ungedr.) 1999. Die andernorts beobachtete topographische Nähe zwischen Burg und slawischer Siedlung (Kietz) geht auf die Zeit vor dem hochmittelalterlichen Landesausbau ab der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück. Für die nachfolgenden Jahrhunderte ist häufig eine rechtliche Einheit von slawischem Kietz und dazugehöriger Burg belegt, vgl. Herbert Ludat: Die ostdeutschen Kietze, Bernburg 1936, (ND Hildesheim, Zürich, New York 1984), S. 92–96 u. S. 153–160. Diese Zusammenhänge sind bei Ziesar auch gegeben, ohne daß der Begriff »Kietz« überliefert ist.

21 Siehe Anm. 10.

22 Clemens Bergstedt: Der Ziesaraner Fürstentag des Jahres 1215, in: Jahresbericht des Historischen Vereins Brandenburg (Havel) 12 (2002/03), S. 46–72.

23 Detlev von Olk: Zur Baugeschichte der Burg Ziesar, in: Bergstedt, Heimann: Bischofsresidenz Burg Ziesar (wie Anm. 2), S. 24–40, bes.: S. 25.

24 Diese Datierung ergibt sich aus der Inbesitznahme der Gebiete des späteren Flämings und der Siedlungsentwicklung in Ziesar.

25 Wolfgang Podehl: Burg und Herrschaft in der Mark Brandenburg. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Altmark, Neumark und Havelland, Köln, Wien 1975 (= Mitteldeutsche Forschungen, 76), S. 503–509. – Bergstedt: Fürstentag (wie Anm. 22), S. 70, Anm. 148.

26 Podehl: Burg und Herrschaft (wie Anm. 25), S. 498, S. 500 u. S. 509f. – F. Schwind: Reichsburgen, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 2, München u.a. 1983, Sp. 966–968.

27 Lutz Partenheimer: Deutsche Herrschaftsbildung im Fläming während des 12. und 13. Jahrhunderts, Phil. Diss., Potsdam 1988, S. 27–30. – Helmut Assing: Neue Überlegungen zur ursprünglichen Funktion des Klosters Lehnin, in: Ders.: Brandenburg, Anhalt und Thüringen im Mittelalter. Askanier und Ludowinger beim Aufbau fürstlicher Territorialherrschaften. Zum 65. Geburtstag des Autors, hg. v. Tilo Köhn, Lutz Partenheimer, Uwe Zietmann, Köln, Weimar, Wien 1997, S. 47–49. – Lutz Partenheimer: Der Raum Belzig war im Mittelalter eine selbständige Grafschaft, in: Belziger Heimatkalender 1989, S. 23–29. – Lorenz Friedrich Beck: Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212–1422), Potsdam 2000 (= Bibliothek der Brandenburgischen

Mark- und Burggrafen vor allem in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kann man unter anderem daran ablesen, daß die Entstehung der Altstadt wahrscheinlich auf die Initiative der Burggrafen zurückzuführen ist²⁸, während sich die Neustadt unter askanischer Regie entwickelte.²⁹ Das Auftreten der Burggrafen in Urkunden der Brandenburger Bischöfe Balduin, Siegfried und Gernand³⁰ überrascht angesichts dieser Konstellationen und mit Blick auf den seit Beginn des 13. Jahrhunderts schwelenden Zehntstreit nicht.³¹

In dieser schwierigen Situation könnten die Bischöfe von Brandenburg den Ausbau der Burg Ziesar vorangetrieben haben.³² Die Feste lag jeweils eine Tagesreise von den Zentren Magdeburg und Brandenburg entfernt und bot eine sichere Rückzugsmöglichkeit, die aber zugleich ein kurzfristiges Erscheinen in der Kathedralstadt möglich machte. Der Ausbau der Burg war begleitet vom Entstehen einer Siedlung, die sich entlang der Straßenverbindung Magdeburg–Brandenburg entwickelte. Die Siedlung muß bereits im 12. Jahrhundert einen kräftigen Aufschwung genommen haben, denn vor 1237 ließ sich bei der Heilig-Kreuz-Kirche ein Franziskanerkonvent nieder³³ – der

und Preußischen Geschichte, 6), S. 94. – Zur Lokalisierung von Jabilinze vgl. Lutz Partenheimer: Albrecht der Bär. Gründer der Mark Brandenburg und des Fürstentums Anhalt, 2. durchges. u. erg. Aufl., Köln, Weimar, Wien 2003, S. 78.

- 28 Helmut Assing: Neue Überlegungen zur Entstehung der Altstadt Brandenburg, in: Brandenburg, Anhalt und Thüringen im Mittelalter (wie Anm. 27), S. 63–76.
- 29 Winfried Schich: Zur Genese der Stadtanlage der Altstadt und Neustadt Brandenburg, in: Winfried Schich (Hg.): Beiträge zur Entstehung und Entwicklung der Stadt Brandenburg im Mittelalter, Berlin, New York 1993 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 84), S. 51–101. – Helmut Assing: Die Anfänge der Neustadt und ihre Eingliederung in die frühdeutschen Siedlungsveränderungen in Brandenburg, in: Stadt Brandenburg und Historischer Verein Brandenburg (Havel) e.V. (Hg.): Festschrift zum 800jährigen Jubiläum der Neustadt Brandenburg a. d. Havel, Brandenburg/Havel 1996, S. 10–29.
- 30 Podehl: Burg und Herrschaft (wie Anm. 25), S. 508, Anm. 432.
- 31 Ebd., S. 508. – Gerd Heinrich: Die Grafen von Arnstein, Köln, Graz 1961 (= Mitteldeutsche Forschungen, 21), S. 304, Anm. 1388. – Zum Zehntstreit vgl. Fritz Curschmann: Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums, Leipzig 1906 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), S. 336–343. – Johannes Schultze: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, Entstehung und Entwicklung unter den askanischen Markgrafen (bis 1319), Berlin 1961, S. 118–127. – Helmut Assing: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts), in: Ingo Materna, Wolfgang Ribbe (Hg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 93 u. S. 118.
- 32 Bergstedt: Fürstentag (wie Anm. 22), S. 61.
- 33 Die Nachricht über die Klostergründung entstammt der verlorengegangenen Inschrift in der Johanneskirche zu Brandenburg: »A. D. M. CCXXXVII. obit Magister Helias, plebanus in Ziesar, qui domum fratrum ibidem fundavit et consummavit. Propter alia innumera beneficia, que fratribus prestitit, videlicet totam bibliam glosatam et aliam non glosatam, scholasticam historiam, sententias et summam Remundi, habitu fratrum indutus fuit, prout desideravit, et in ecclesia fratrum ante altare St. Johannis Baptiste est sepultus, et tandem ossa ipsius in recessu fratrum in Brandenburg vetus sunt deducta et honeste sepulta.« Sie ist ediert bei Uwe Czubatynski: Armaria ecclesiae. Studien zur Geschichte des kirchlichen Bibliothekswesens, Neustadt/Aisch 1998 (= Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, 24; Veröffentlichungen des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, 6), S. 206. – In der Abschrift von Riedel in CDB A 10, Nr. 1, S. 41 fehlt »et aliam non glosatam«.

erste in der Mark Brandenburg.³⁴ Da die Franziskaner von der Stadt lebten, verfügte der Ort offensichtlich über genügend ökonomische Kapazitäten.

Der Klostergründer, der Magister und Pfarrer von Ziesar, Elias, der 1226 in einer Urkunde Bischof Gernards unter den Zeugen erwähnt ist³⁵, holte die Franziskaner sicher nicht ohne Zustimmung seines bischöflichen Kirchenherrn nach Ziesar. Es liegt nahe, daß die ersten Franziskaner aus Magdeburg kamen, wo sie seit 1225 ansässig waren.³⁶ Aus den engen Beziehungen Gernards nach Magdeburg³⁷ dürften sich Kontakte zu den dortigen Franziskanern ergeben haben.

Die prosperierende Entwicklung Ziesars setzte sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht fort, was man weniger anhand des Auftretens des Ortes in den bischöflichen Urkunden ablesen kann, weil dazu die Belegdichte nicht ausreichend ist, sondern vielmehr an der Verlegung des Franziskanerkonvents in die Altstadt Brandenburg, wo das Kloster 1271 erstmals erwähnt wird.³⁸ Die Gründe des Wegzugs aus Ziesar, der wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgte, lassen sich mit dem Ende des Zehntstreits 1237/38 in Zusammenhang bringen.

Zu den getroffenen Vereinbarungen gehörte der Verzicht der Markgrafen auf grundlegende Herrschaftsrechte an der Burginsel Brandenburg³⁹, die sich bis dahin Domkapitel und Bischof mit den Markgrafen und den Burggrafen teilten. Das dürfte für die Bischöfe der Auslöser gewesen sein, sich verstärkt auf die Kathedrale

34 Burchard Thiel: Die Franziskaner im Bereich des Bistums Berlin, Leipzig 1963 (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, 3), S. 12. Die Franziskaner in Prenzlau sollen bereits 1223 dort ansässig gewesen sein. Jedoch ist diese Urkunde eine Fälschung, der erste sichere Beleg datiert ins Jahr 1253, vgl. Lucius Teichmann: Die Franziskanerklöster in Mittel- und Ostdeutschland 1223–1993, Hildesheim 1995 (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, 37), S. 170. – Der Versuch von Gerhard Kegel, die Fälschung von 1223 zumindest in Teilen für glaubhaft zu erklären, ist nicht überzeugend. Vgl. Gerhard Kegel: Wann kamen die Franziskaner nach Prenzlau? Überlegungen zur Frühgeschichte der Uckermark, Prenzlau 2000 (= Arbeiten des Uckermärkischen Geschichtsvereins zu Prenzlau, 3).

35 CDB A 8, Nr. 53, S. 140f. (Schößler, Nr. 32, S. 38f.).

36 Hans Silberborth: Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 45 (1910), S. 195f. – Stefan Pätzold: Von der Domschule zu den Studia der Bettelorden. Bildung und Wissenschaft im mittelalterlichen Magdeburg, in: Concilium medii aevi 4 (2001), S. 91 [<http://www.cma.d-r.de/4-01/paetzold.pdf>].

37 RI V 2, 4, Nr. 12834; RI V 1, 1, Nr. 1471; RI V 2, 4, Nr. 12878. – CDB A 24, Nr. 9, S. 329f. – CDB A 10, Nr. 3, S. 448f. – RAM 2, Nr. 724, S. 335; Nr. 739, S. 342f.; Nr. 759, S. 356f.; Nr. 787, S. 368f.; Nr. 794, S. 371. – CDB A 24, Nr. 10, S. 330f. (hier als Stellvertreter des Erzbischofs erwähnt). – RAM 2, Nr. 811, S. 379; Nr. 812, S. 379f.; Nr. 883, S. 409; Nr. 898, S. 415; Nr. 941, S. 435f.; Nr. 944, S. 438–440; Nr. 947, S. 440f. – CDB A 8, Nr. 65, S. 149f.; Nr. 66, S. 150f. – RIV 2, 3, Nr. 10046. – Als Zeuge in Angelegenheiten des Magdeburger Domkapitels: RAM 2, Nr. 740, S. 344f. – Als Urkundenaussteller, wobei als Zeugen Mitglieder des Magdeburger Domkapitels erscheinen: CDA 2, Nr. 104, S. 85f. – Zur Anlehnung Gernards an den Magdeburger Erzbischof vgl. auch Josef Hartung: Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludo und Albrecht 1152–1232, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 21 (1886), S. 233.

38 Germania Sacra, Bistum Brandenburg (wie Anm. 8), Teil 1, S. 364f.

39 Podehl: Burg und Herrschaft (wie Anm. 25), S. 524–526. – Hans-Joachim Fey: Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1134–1319), Köln, Wien 1981 (= Mitteldeutsche Forschungen, 84), S. 73–75.

zu konzentrieren, vielleicht auch, um nunmehr den alleinigen Herrschaftsanspruch zu unterstreichen.⁴⁰ Im Zuge dessen könnten die Franziskaner dem Bischof gefolgt sein. Natürlich bot die Altstadt Brandenburg darüber hinaus bessere Bedingungen als Ziesar. Nicht auszuschließen wäre des weiteren eine Konkurrenz zu den Dominikanern, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der markgräflichen Neustadt angesiedelt wurden.⁴¹

Ziesar wird in bischöflichen Urkunden über das gesamte 13. und frühe 14. Jahrhundert erwähnt, wenngleich gerade im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts größere Lücken, die wohl auf die Überlieferung zurückzuführen sein dürften, festzustellen sind. Die aus den Urkunden gewonnenen Zahlen bischöflicher Aufenthalte in Ziesar sind dementsprechend wenig aussagekräftig. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den anderen zwei Sitzen, Pritzerbe und das im Land Löwenberg gelegene Schrapsdorf, das Bischof Heinrich 1267 von den Markgrafen im Tausch gegen das Land Königsberg in der Neumark erhalten hatte.⁴² Pritzerbe wurde nach Ausweis der Quellen nur bis ins zweite Drittel des 13. Jahrhunderts von den Bischöfen aufgesucht.⁴³ Mit dem Erwerb des Landes Löwenberg trat Schrapsdorf hervor⁴⁴, ohne aber gegenüber Ziesar einen Vorrang einzunehmen.⁴⁵ Die drei Burgen Ziesar, Pritzerbe und Schrapsdorf standen in der Frequentierung seitens der Bischöfe hinter dem Kathedralsitz Brandenburg zurück. Die Zahlenverhältnisse gestalten sich folgendermaßen:

-
- 40 1236 wird letztmalig ein Burggraf in den Urkunden erwähnt, vgl. Urkunden der Commende des deutschen Ritterordens zu Dansdorf im ehemaligen kursächsischen Amte Belzig, mitgeteilt von Felix Theodor Mühlmann, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 15/1 (1880), Nr. 3, S. 407–408. – Die Grafen von Belzig starben nach 1250 aus, danach wurde das Amt nicht wieder besetzt. Vgl. Partenheimer: Raum Belzig (wie Anm. 27), S. 26. – Tilo Köhn, Lutz Partenheimer: Beelitz und Belzig im Streit um eine Tausendjahrfeier. Ein Beitrag zur Ostpolitik Kaiser Ottos III. im Jahre 997, Potsdam, Fichtenwalde 1996, S. 26, S. 46, Anm. 237 u. S. 47, Anm. 254.
- 41 Joachim Müller: Klöster und Stifte in der Stadt Brandenburg, in: Klöster und monastische Kultur in Hansestädten. Beiträge des 4. wissenschaftlichen Kolloquiums Stralsund 12. bis 15. Dezember 2001, Rahden/Westf. 2003 (= Stralsunder Beiträge zur Archäologie, Geschichte, Kunst und Volkskunde in Vorpommern, IV), S. 313–334.
- 42 CDBA 7, Nr. 1, S. 242f.; Nr. 2, S. 243f. – Vgl. auch KW 948 u. 986. Zur bischöflichen Besitzgeschichte im Land Löwenberg vgl. Hans Schulze: Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg, Teil 2, in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 11/12 (1914), S. 17–20.
- 43 Zur Burg vgl. Podehl: Burg und Herrschaft (wie Anm. 25), S. 761f.
- 44 Das sechs Kilometer von Ziesar entfernt liegende Schrapsdorf, in vielen Veröffentlichungen fälschlicherweise als Ammssitz des Bischofs angesprochen, besaß keine bischöfliche Burg, wie Podehl: Burg und Herrschaft (wie Anm. 25), S. 545f., S. 550 u. S. 770f. wahrscheinlich macht. – Zur Lage der Burg Schrapsdorf im Land Löwenberg vgl. Joachim Herrmann: Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle Groß-Berlins und des Bezirkes Potsdam, Berlin 1960 (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, 9; Handbuch der vor- und frühgeschichtlichen Wall- und Wehranlagen, Teil 2), Nr. 87, S. 139. – Joachim Herrmann, Peter Donat (Hg.): Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (7. bis 12. Jahrhundert), 3. Lieferung, Textband, Berlin 1979, Nr. 76/23, S. 160.
- 45 Das änderte sich auch nicht unter Bischof Ludwig von Neindorf, wo Schrapsdorf häufiger unter den bischöflichen Aufenthaltsorten erschien (siehe Anm. 86). – Zu Ludwigs Aufenthalten in Ziesar siehe Anm. 92.

	Ziesar	Pritzerbe	Schrapsdorf	Brandenburg
Balduin (1205–16)	3 ⁴⁶	1 ⁴⁷	0	2 ⁴⁸
Siegfried (1216–20/21)	1 ⁴⁹	0	0	2 ⁵⁰
Gernand (1222–41)	2 ⁵¹	2 ⁵²	0	4 ⁵³
Ruotger (1241–49/51)	0	0	0	2 ⁵⁴
Otto (1251/52–61)	1 ⁵⁵	1 ⁵⁶	0	0
Heinrich I. (1263–77/78)	1 ⁵⁷	2 ⁵⁸	1 ⁵⁹	15 ⁶⁰
Gebhard (1278–87)	0	0	0	3 ⁶¹
Heidenreich (1287–90/91)	0	0	1 ⁶²	7 ⁶³
Volrad (1296–1302)	0	0	0	2 ⁶⁴
Friedrich (1303–16)	4 ⁶⁵	0	0	7 ⁶⁶
Johannes (1316–24)	0	0	0	9 ⁶⁷

46 1214: CDB A 8, Nr. 42, S. 128f. – 1215: CDB A 8, Nr. 44, S. 130; ebd. Nr. 45, S. 130f.

47 1216: CDB A 8, Nr. 47, S. 132.

48 1207: CDB A 8, Nr. 39, S. 126. – 1209: CDB A 8, Nr. 40, S. 126–128. Bei dieser Urkunde handelt es sich um die markgräfliche Bestätigung des Bistums Brandenburg. Wenngleich der Bischof in der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird, so ist seine Anwesenheit bei einer so wichtigen Angelegenheit wahrscheinlich.

49 1216: Schößler, Nr. 27, S. 33–35, zweite Ausfertigung. Es ist fraglich, ob die Zweitausstellung der Urkunde die Anwesenheit des Bischofs in Ziesar bedingte.

50 1216: CDB A 8 Nr. 48, S. 132–136. – 1217: CDB A 24, Nr. 7, S. 328.

51 1234: CDB A 8, Nr. 58, S. 144; CDA 2, Nr. 119, S. 98.

52 1227: CDB A 8, Nr. 54, S. 141f. – 1230: CDB A 8, Nr. 55, S. 142.

53 1225: CDB A 8, Nr. 52, S. 140. – 1226: CDB A 8, Nr. 53, S. 140f. – 1230: CDB A 10, Nr. 31, S. 197f. – 1237: CDB A 8 Nr. 67, S. 151–154. Diese Urkunde bekundet die Beilegung des Zehntstreits. Auch wenn Bischof Gernand hier nicht namentlich aufgeführt wird, ist seine Anwesenheit bei der Verhandlung anzunehmen.

54 1248: CDB A 10, Nr. 45, S. 205. – 1249: CDB A 10, Nr. 46, S. 205.

55 1254: CDB A 8, Nr. 84, S. 162.

56 1258: CDB A 13, Nr. 4, S. 204; CDB A 8, Nr. 88, S. 164.

57 1266: CDB A 8, Nr. 94, S. 167f.

58 1274: CDB A 8, Nr. 103, S. 171f. – 1275: CDB A 24, Nr. 24, S. 343.

59 1272: CDA 2, Nr. 408, S. 294f.; ebd., Nr. 409, S. 295; ebd., Nr. 410, S. 296f.

60 1263: CDB A 7, Nr. 1, S. 242f. – 1264: CDB A 8, Nr. 91, S. 165f.; CDB A 10, Nr. 61, S. 211f. – 1267: CDB A 7, Nr. 1, S. 242f. – 1268: CDB A 8, Nr. 95, S. 168; CDB A 15, Nr. 25, S. 19; CDB A 13, Nr. 13, S. 213f. – 1269: CDB A 8, Nr. 96, S. 168; CDB A 7, Nr. 1, S. 242f. – 1270: CDB A 8, Nr. 98, S. 169f.; CDB A 7 Nr. 2, S. 243f. Die letzte Urkunde ist der Tauschvertrag über das Land Löwenberg. Die Anwesenheit des nicht namentlich erwähnten Bischofs darf vorausgesetzt werden. – 1271: CDB A 7, Nr. 3, S. 245. Auch diese Urkunde betraf die Regelung der Verhältnisse im Land Löwenberg. Die Markgrafen übertrugen dem Bischof verschiedene Besitzungen. Die Anwesenheit des Bischofs wird auch in diesem Fall angenommen. – 1273: CDB A 11, Nr. 11, S. 8f.; CDB A 24, Nr. 21, S. 341. – 1275: CDA 2, Nr. 454, S. 327f.

61 1284: CDB A 8, Nr. 106, S. 173. – 1285: CDB A 8, Nr. 107, S. 174. – 1286: KW 1399.

62 1289: CDB A 13, Nr. 6, S. 130f.

63 1287: CDB A 8, Nr. 110, S. 176; ebd., Nr. 112, S. 177f.; ebd., Nr. 113, S. 178; ebd., Nr. 114, S. 178f.; ebd., Nr. 115, S. 179. – 1288: CDB A 11, Nr. 14, S. 11. – 1289: Schößler, Nr. 82, S. 66. Hier handelt es sich um eine Synode, wo der Bischof sicher anwesend war.

Noch zu ergänzen sind drei Erwähnungen Ziesars außerhalb bischöflicher Urkunden. 1254 bestätigten die Markgrafen von Brandenburg in Ziesar die Schenkung der Petri-Kapelle auf Bitten Bischof Ottos⁶⁸; 1290 fand nach einer schlesischen Quelle ein Gefecht zwischen Markgraf Otto IV. und Herzog Bolko von Schlesien, dem Schwiegersohn Markgraf Ottos V., statt.⁶⁹ Otto IV. hatte Ziesar besetzt und den Kampferfolgreich geführt.⁷⁰ Bischof Heidenreich wird überhaupt nicht erwähnt, und es bleibt offen, ob die Inbesitznahme der Siedlung vor der Burg – das ist wohl unter *civitas* zu verstehen⁷¹ – mit oder gegen seinen Willen erfolgte⁷², sofern er damals nicht

64 1299: CDB A 8, Nr. 130, S. 189. – 1300: CDB A 10, Nr. 91, S. 224f.

65 1303: CDB A 8, Nr. 134, S. 193; ebd., Nr. 138, S. 196. – 1307: CDB A 10, Nr. 100, S. 228. – 1313: CDB A 10, Nr. 104, S. 230. Es wäre des weiteren möglich, daß 1307, CDB A 7, Nr. 2, S. 470, noch eine weitere Urkunde in Ziesar ausgestellt wurde. Sie ist auf den 9. April datiert, das heißt einen Tag nach dem 8. April 1307, als der Bischof in Ziesar urkundete.

66 1304: Schößler, Nr. B 25, S. 454–456. – 1308: CDB A 10, Nr. 15, S. 456f.; CDB A 24, Nr. 47, S. 351. – 1311: Schößler, Nr. 114, S. 88. – 1314: CDB A 8, Nr. 162, S. 211f.; ebd., Nr. 163, S. 212f. – 1315: CDB A 8, Nr. 165, S. 214. Hier hielt sich der Bischof allerdings in der Altstadt Brandenburg auf.

67 1317: CDB A 8, Nr. 170, S. 216. – 1318: CDB A 8, Nr. 172, S. 217f. – 1320: CDB A 9, Nr. 22, S. 16; CDB A 8, Nr. 177, S. 220f.; ebd., Nr. 178, S. 221; CDB A 7, Nr. 27, S. 502; CDB A 8, Nr. 179, S. 221f.; ebd., Nr. 181, S. 223. Die letzte Urkunde ist ein Vertrag des Herzogs Rudolf von Sachsen, in dem er dem Bischof und dem Kapitel seine Unterstützung gegen das Erzbistum Magdeburg zusagt. Die Anwesenheit des Bischofs ist anzunehmen. – 1322: CDB A 8, Nr. 183, S. 224f.

68 CDB A 8, Nr. 84, S. 162 (Schößler, Nr. 48, S. 48f.)

69 Liber fundationis Claustrum sanctae Mariae Virginis in Heinrichow: »Antequam dux Bolko istam terram conquereret, fuit guerra inter marchiones de Brandenburch, videlicet Ottonom Longum et Ottonom cum Telo, et dux Bolko subsidiabatur marchioni Ottoni Longo. Marchio autem Otto cum Telo fuit in quadam civitate Brandenburgensis episcopi, que vocatur Iezer, et hominis ducis Bolkonis iacebant ante civitatem, ibique marchio Otto cum Telo conflixit cum eis et triumphavit multosque capiens spolia eorum diripuit. Inter quos eciam probus miles Otto, filius Rudegeri de Hugewitz, captus fuit et preter alios equos et varium apparatum perdidit ibi unum dextrarium, pro quo ipse dux Bolko hic in partibus ipsi Rudegero de Hugewitz exhibuerat octoginta marcas et tamen non poterat obtinere. Hunc dextrarium et alia dampna, que ibi dictus Rudegerus mediante Ottone, filio suo, perceperat, a dicto duce Bolcone repecit tam diu, donec ipse dux habita ista terra feudum et servicium dextrarii de Rathschitz eidem Rudegero et omnibus suis posteris pro dampnis predictis dedit iure proprietario; et sic predicto Rudegero dampna, que perceperat, resarcivit«, in: *Księga Henrykowska*. Z tekstu Łacińskiego przetłumaczył i wstęp przedzielił Roman Grodecki w aneksie tekstu Łaciński księgi, Poznań, Wrocław 1949 (= Biblioteka Tekstów Historycznych, 2), S. 343. – Die Passage ist auch abgedruckt in CDB A 10, S. 37. – Zu den schon längere Zeit bestehenden Auseinandersetzungen zwischen den beiden markgräflichen Linien vgl. KW 1485 u. Clemens Bergstedt: Kirchliche Siedlung des 13. Jahrhunderts im brandenburgisch-mecklenburgischen Grenzgebiet, Berlin 2002 (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, 15), S. 91f. – Zu möglichen Hintergründen, die sich gerade in Anbetracht der Anlehnung der Bischöfe von Brandenburg an die ottonische Linie der Markgrafen andeuten könnten, vgl. ders.: Untersuchungen zur territorialpolitischen Funktion der Gründung des Klosters Heiligengrabe, in: *Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte* 60 (1995), S. 39.

70 KW 1485.

71 Daß Ziesar städtische Qualität besaß, ist bereits dargelegt worden. Stadtrecht erhielt der Ort erst im 14. Jahrhundert (s. Anm. 101).

72 Ob der markgräfliche Vogt Heinrich von Ziesar, der 1289, CDB A 8, Nr. 117, S. 180, und 1290, vgl. CDB A 9, Nr. 5, S. 4, bei Otto IV. als Zeuge erschien, etwas mit der Besetzung zu tun hatte, bleibt offen. Heinrich stammte aus der Familie »von Ziesar« und hatte seinen Vogteisitz in Brandenburg oder Sandau, vgl. Podehl: *Burg und Herrschaft* (wie Anm. 25), S. 511, Anm. 455.

bereits verstorben war. Möglicherweise gehört die markgräfliche Besetzung Ziesars zu den Übergriffen auf Kirchengut, die sich Ende des 13. Jahrhunderts häuften und gegen die sich Bischof Heidenreich mit dem Erzbischof von Magdeburg und dem Bischof von Meißen zusammenschloß.⁷³ 1299 wurde die Burg als Pfandobjekt im Wert von dreihundert Mark eingesetzt.⁷⁴

Aus den Zeugenreihen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für eine herausgehobene Stellung Ziesars sprechen. Des öfteren erschienen Pfarrer aus Ziesar in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden.⁷⁵ Notare und Kapläne⁷⁶ traten immer wieder auf, auch ein Vogt in Ziesar, ein Amtmann von Pritzerbe und ein Vogt in Löwenberg erscheinen in den Urkunden.⁷⁷ Als weltliche Gefolgsleute sind auch immer wieder Verwandte der Bischöfe festzustellen.⁷⁸ Verschiedene Hofämter finden sich erst ab dem

73 CDB A 8, Nr. 112, S. 177f.; ebd., Nr. 116, S. 179f. (Schößler, Nr. 80, S. 65).

74 CDB A 11, Nr. 3, S. 205f.

75 Nikolaus: 1214, CDB A 8, Nr. 42, S. 128f.; 1215, CDB A 8, Nr. 46, S. 131; 1216, CDB A 8, Nr. 47, S. 132, CDB A 8, Nr. 48, S. 132–136. – Elias: 1226, CDB A 8, Nr. 53, S. 140f. – Giseler: 1249, CDB A 10, Nr. 46, S. 205. – Walter: 1258, CDB A 8, Nr. 88, S. 164; 1259, CDB A 13, Nr. 8a, S. 209, CDB A 13, Nr. 7, S. 208; 1275, CDB A 10, Nr. 15, S. 83, CDB A 24, Nr. 23, S. 342; 1277, CDB A 7, Nr. 4, S. 245f. – Albrecht: 1317, CDB A 8, Nr. 170, S. 216.

76 Notare: Alexander: 1214, CDB A 8, Nr. 42, S. 128f.; 1215, CDB A 8, Nr. 45, S. 130f., KW 555. Zu seiner Person ist darüber hinaus noch Folgendes anzumerken: 1216 ist ein Alexander, »Beate Marie in Magdeburg Canonicus«, Zeuge in einer Urkunde Bischof Balduins, CDB A 8, Nr. 42, S. 128f. 1224 und 1226 ist er als Prior des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg nachweisbar, RAM 2, Nr. 725, S. 336, u. Nr. 799, S. 374. – Richard: 1226, CDB A 8, Nr. 53, S. 140f.; 1227, CDA 2, Nr. 90, S. 73f. – Petrus: 1230, CDB A 10, Nr. 31, S. 197f. – Albert: 1237, CDB A 13, Nr. 6, S. 313f.; 1244, CDB A 24, Nr. 16, S. 335f. – Heidenreich: 1247, CDB A 13, Nr. 10, S. 316. – Walter (zugleich Pfarrer von Ziesar): 1258, CDB A 13, Nr. 4, S. 204, CDB A 8, Nr. 88, S. 164. – Hildebrand (Pfarrer in Kletz): 1273, CDB A 11, Nr. 11, S. 8f.; 1275, CDA 2, Nr. 458, S. 330, CDB A 10, Nr. 15, S. 83, CDB A 24, Nr. 23, S. 342; 1277, CDB A 7, Nr. 4, S. 245f. Daß Hildebrand Pfarrer in Kletz, Kreis Jerichow, war, vermutet Lieselott Enders in: Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil 1, Prignitz, 2. überarb. u. wesentlich erw. Auflage (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 3), Weimar 1997, S. 405f. – Ludolf: 1287, CDB A 8, Nr. 110, S. 176. – Albrecht Storm: 1307, CDB A 7, Nr. 2, S. 470; 1308, CDB A 10, Nr. 15, S. 456f.; 1309, CDB A 8, Nr. 153, S. 205–207. – Friedrich (Kleriker in der Magdeburger Neustadt, St. Peter und Paul): 1331, CDA 3, Nr. 590, S. 420; 1335, CDB A 13, Nr. 64, S. 246f.; 1342, CDB A 13, Nr. 32, S. 31f.; 1344, CDA 3, Nr. 778, S. 551; 1345, CDA 3, Nr. 784, S. 555. – Kapläne: Heinrich von Ziesar und Johannes: 1227, CDA 2, Nr. 90, S. 73f. – Raynald: 1230, CDB A 10, Nr. 31, S. 197f. – Giselbert: 1244, CDB A 24, Nr. 16, S. 335f. – Giso: 1247, CDB A 13, Nr. 9, S. 315f., CDB A 13, Nr. 10, S. 316. – Heidenreich: 1247, CDB A 13, Nr. 9, S. 315f. – Siegfried, Pfarrer in Lübars: 1275, CDA 2, Nr. 458, S. 330, CDA 2, Nr. 459, S. 331, CDB A 10, Nr. 15, S. 83; 1277, CDB A 7, Nr. 4, S. 245f. – Dietrich, genannt Guwelhut, und Albrecht, Pfarrer in Ziesar: 1317, CDB A 8, Nr. 170, S. 216. – Goswin: 1320, CDB A 8, Nr. 177, S. 220f., CDB A 8, Nr. 178, S. 221, CDB A 7, Nr. 27, S. 502, CDB A 8, Nr. 179, S. 221f. – Eckhard: 1335, CDB A 13, Nr. 64, S. 246f. – Engelbert: 1342, CDB A 24, Nr. 65, S. 365. – Hofmeister Dietrich, Gerhard Bogelsack, Pfarrer in Pritzerbe, Notar Friedrich, Laurentius, Pfarrer in Bresen, Kleriker und Kapläne: 1344, CDA 3, Nr. 778, S. 551.

77 Dietrich, Vogt in Pritzerbe: 1220, CDB A 8, Nr. 50, S. 137f. – Marsilius, Vogt von Pritzerbe: 1226, CDB A 8, Nr. 53, S. 140f.; 1234, CDB A 8, Nr. 58, S. 144. – Friedrich, bischöflicher Vogt: 1247, CDB A 13, Nr. 10, S. 316. – Engelus, Vogt in Pritzerbe: 1275, CDB A 10, Nr. 15, S. 83. – Walter, Vogt in Ziesar, und Johann, Vogt in Löwenberg: 1311, Schößler, Nr. 114, S. 88. – Ein Arzt (magister phisicus) wird 1230 erwähnt, CDB A 10, Nr. 31, S. 197f. Sello: Fragmenta (wie Anm. 12), S. 8.

78 Albrecht und Jordan, Ritter von Pritzerbe: 1225, CDB A 8, Nr. 52, S. 140. – Ritter Heinrich Wopak: 1307, CDB A 7, Nr. 2, S. 470; 1318, CDB A 8, Nr. 172, S. 217f. – Bruno von Eilsleben, Heinrich

zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Unter Bischof Johann von Tuchen (1316–24) wurde 1318 der Marschall Arnold erwähnt⁷⁹, unter Ludwig von Neindorf erschienen ein Protonotar, ein Offizial und ein Hofmeister.⁸⁰

Damit kommen wir zur Entwicklung Ziesars unter Bischof Ludwig von Neindorf. Er stammte aus dem Halberstädter Domkapitel und wurde von diesem mehrheitlich zum Bischof gewählt. Ludwig begab sich zur Kurie, um seine strittige Wahl durchzusetzen.⁸¹ Er kehrte nicht als Bischof von Halberstadt, sondern als Bischof von Brandenburg aus Avignon zurück. Daß das Domstift Brandenburg damit den eigenen Kandidaten, Heinrich, Grafen von Barby, der zum Nachfolger des im November 1324 gestorbenen Bischofs Johann gewählt worden war⁸², aufgeben mußte, wenngleich dies nicht ohne Widerstand geschah, vereinfachte die Stellung des neuen Bischofs in seiner Diözese nicht.⁸³ Ludwigs erste Aufenthalte im Bistum Brandenburg sind 1329 in Schrapsdorf und in Ziesar belegt.⁸⁴

Bis zum Jahre 1335, in das der letzte urkundlich nachweisbare Aufenthalt Ludwigs in Schrapsdorf fiel, ist er fünfmal im Kathedralort Brandenburg⁸⁵ und achtmal in

Wopak, Dietrich von Wetterlingen: 1311, Schößler, Nr. 114, S. 88; 1314, CDB A 8, Nr. 162, S. 211f., CDB A 8, Nr. 163, S. 212f. – Heinrich Wopak, Herdegen von Bardeleben, Henning von Fahrland: 1320, CDB A 8, Nr. 177, S. 220f., CDB A 8, Nr. 178, S. 221, CDB A 7, Nr. 27, S. 502, CDB A 8, Nr. 179, S. 221f. – Johannes von Buch und Heinrich von Alvensleben: 1337, CDB A 7, Nr. 3, S. 86f. – Verwandte der Bischöfe: Gerhard, Bruder des Bischofs: 1249, CDB A 10, Nr. 46, S. 205. – Otto, Bruder des Bischofs: 1275, CDB A 10, Nr. 15, S. 83. – Johann und Jordan, Brüder des Bischofs: 1329, CDB A 8, Nr. 204, S. 240; CDB A 8, Nr. 205, S. 240f.; 1331, CDA 3, Nr. 594, S. 423f. – Jordan, Mundschenk, Bruder des Bischofs: 1330, CDB A 18, Nr. 2, S. 284; 1331, CDA 3, Nr. 590, S. 420; 1337, CDB A 7, Nr. 3, S. 86f. – Johann, Bruder des Bischofs: 1340, CDB A 8, Nr. 224, S. 250f. – Der 1227 in einer Urkunde Bischof Gernards erscheinende Truchseß Dietrich Passer und der Schenk Bertram von Rathmannsdorf, CDB A 8, Nr. 54, S. 141f., standen in Diensten des Herzogs von Sachsen, RAM 2, Nr. 820 u. 821, S. 385.

79 CDB A 8, Nr. 172, S. 217f. (Schößler, Nr. 131, S. 97).

80 Protonotar Dietrich: 1329, CDB A 8, Nr. 204, S. 240, CDB A 8, Nr. 205, S. 240f. – Dietrich, Offizial: 1335, CDB A 13, Nr. 64, S. 246f.; 1342, CDB A 13, Nr. 32, S. 31f. – Dietrich, Hofmeister: 1344, CDA 3, Nr. 778, S. 551; 1346, CDB A 8, Nr. 234, S. 259. – Kurze: Ludwig von Neindorf (wie Anm. 12), S. 73, Anm. 155, hält es für möglich, daß Dietrich von Portitz das Amt des Offizials und des Hofmeisters innehatte. Daß er auch mit dem Protonotar zu identifizieren sein könnte, wäre nicht auszuschließen. Die Magdeburger Schöppenchronik sagt über Dietrich von Portitz, er »wart ein voget bischop Lodewiges to Brandenborch«, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.): Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Bd. 7, Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Magdeburg, Bd. 1, Göttingen 1962, S. 237. – Zu Dietrich von Portitz Evamaria Engel: Brandenburgische Bezüge im Leben und Wirken des Magdeburger Erzbischofs Dietrich von Portitz, in: Evamaria Engel (Hg.): Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert, Weimar 1982, S. 197–213, bes. S. 203f.

81 Gatz: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448 (wie Anm. 7), S. 75 u. S. 225.

82 Zum Todestag Johanns vgl. Schößler, Nr. I 8, S. 495. – Zu Heinrich vgl. Germania Sacra, Bistum Brandenburg (wie Anm. 8), Teil 1, S. 38 u. Schößler, Nr. 154, S. 110f.; CDB A 8, Nr. 190, S. 228–230 (Schößler, Nr. 156, S. 112–114).

83 Kurze: Ludwig von Neindorf (wie Anm. 12), S. 50–53.

84 Schrapsdorf: CDB A 8, Nr. 202, S. 239 (Schößler, Nr. 163, S. 119) – Ziesar: CDB A 8, Nr. 204, S. 240 (Schößler, Nr. 165, S. 120).

85 1330: CDB A 13, Nr. 18, S. 23f. – 1334: CDB A 10, Nr. 19, S. 460f., CDB A 10, Nr. 20, S. 461; Schößler, Nr. 170, S. 123f. – 1335: CDB A 10, Nr. 23b, S. 464.

Schrapsdorf⁸⁶ zu belegen. Hingegen wurde Ziesar in diesem Zeitraum nicht vom Bischof aufgesucht. Die Anzahl der Aufenthalte in Schrapsdorf sagt jedoch nichts über den wirklichen Stellenwert der Burg für Bischof Ludwig aus, da die Hälfte der festzustellenden Erwähnungen auf Transsumierungen beruht. Bezeichnend ist, daß gerade im Jahr 1335, in das die meisten durch Urkundenausstellungen bezeugten Erwähnungen Ludwigs in Schrapsdorf fallen, die Burg ohne erkennbare Gründe aufgegeben wird.⁸⁷ Am 7. Mai 1335 sind dort die letzten Urkunden transsumiert worden⁸⁸, im Juli 1335 wurde Schrapsdorf in den Verhandlungen mit der Doppelstadt Berlin-Cölln wegen des 1324 erfolgten Propstmordes⁸⁹ für die zu stellenden Summen der Bürger vom Bischof als Pfand gesetzt.⁹⁰

Von den bischöflichen Besitzungen kam damit nur Ziesar für eine Residenzbildung in Frage, da sich Pritzerbe für einen Herrschaftsmittelpunkt nicht mehr eignete, denn das Domkapitel verfügte dort schon über erheblichen Besitz.⁹¹ In Ziesar konnte Ludwig auf eine vorhandene und strategisch günstig gelegene Anlage aufbauen. Die zeitliche Abfolge der von ihm eingeleiteten Maßnahmen macht wahrscheinlich, daß ein länger gehegter Plan zugrunde lag.

Die Anzahl der bischöflichen Aufenthalte in Ziesar nahm nach 1335 in auffälliger Weise zu. Von 1336 bis 1346 hielt sich Ludwig hier achtmal auf.⁹² Legt man die Aufenthaltsbelege für das gesamte Pontifikat Ludwigs zugrunde, wobei zu den acht Erwähnungen zwischen 1336 und 1346 noch eine im Jahre 1329 hinzukommt⁹³, so hat Ziesar keinen Vorrang gegenüber dem Kathedralsitz Brandenburg (9:16).⁹⁴ Wenn man jedoch den

86 1329: CDB A 8, Nr. 202, S. 239 (Schößler, Nr. 163, S. 119). – 1330 (Transsumierung): CDB A 13, Nr. 19, S. 24. – 1331: CDB A 9, Nr. 41, S. 29f. (Schößler, Nr. 168, S. 122); CDB A 9, Nr. 41, S. 29f. – 1334: CDA 3, Nr. 646, S. 459 bzw. CDB A 8, Nr. 212, S. 245. – 1335/April/26 (Transsumierung): CDB A 13, Nr. 6, S. 13, CDB A 13, Nr. 23, S. 26f., CDB A 13, Nr. 46, S. 43f. – 1335/Mai/4 (Transsumierung): CDB A 13, Nr. 25, S. 27; CDB A 13, Nr. 26, S. 28, CDB A 13, Nr. 27, S. 28, CDB A 13, Nr. 47, S. 44. – 1335/Mai/7 (Transsumierung): CDB A 13, Nr. 21, S. 25, CDB A 13, Nr. 22, S. 26, CDB A 13, Nr. 24, S. 27.

87 Schrapsdorf wird 1270 als Grenzort zwischen dem bischöflichen und markgräflichen Land erwähnt, KW 986; CDB A 7, Nr. 2, S. 243f. Konflikte gab es dort des öfteren, so 1289: Schößler, Nr. B 21, S. 449f.; CDB A 7, Nr. 5, S. 246f.; KW 1467 und 1316: CDB A 7, Nr. 6, S. 247f. – Vgl. auch Schulze: Grundbesitz des Bistums Brandenburg, Teil 2 (wie Anm. 42), S. 19, Anm. 4 u. Podehl: Burg und Herrschaft (wie Anm. 25), S. 549.

88 Kurze: Ludwig von Neindorf (wie Anm. 12), S. 71, Anm. 144.

89 Dietrich Kurze: Der Propstmord zu Berlin 1324, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 60 (1995), S. 92–136.

90 CDB A 12, Nr. 7, S. 489.

91 Hans Schulze: Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg, Teil 1, in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 9/10 (1913), S. 44f. sowie Teil 3, in: ebd. 13 (1915), S. 1–7. Vgl. dazu die ab dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts ausbleibenden bischöflichen Aufenthalte (siehe S. 250).

92 1336: CDB A 8, Nr. 219, S. 248f. – 1338: CDA 3, Nr. 698, S. 493. – 1340: CDB A 9, Nr. 16, S. 367. Als Aussteller der Urkunde wird ein Bischof Friedrich genannt. Deshalb wird die Urkunde nicht bei den Aufenthalten mitgezählt. CDB A 8, Nr. 224, S. 250f. (Schößler, Nr. 175, S. 126). – 1342: CDB A 13, Nr. 32, S. 31f., CDB A 24, Nr. 65, S. 365. – 1343: CDB A 8, Nr. 227 u. 228, S. 252–254. – 1344: CDA 3, Nr. 778, S. 551. – 1346: CDB A 8, Nr. 235, S. 260.

93 Siehe Anm. 84.

94 Zu den fünf Aufenthalten in Brandenburg bis 1335 siehe Anm. 85. Die weiteren elf Aufenthalte Ludwigs in Brandenburg sind belegt zu 1336: CDB A 24, Nr. 60, S. 360f., CDB A 8, Nr. 218, S. 247f. –

Zeitraum ab 1336, als Schrapsdorf als bischöflicher Aufenthaltsort ausscheidet, betrachtet, verändert sich das Verhältnis schon deutlich (8:11). Die Aufenthaltsbelege zeigen, daß das Gewicht Ziesars ab 1336 deutlich zunahm, wenngleich sich die Burg noch nicht als bevorzugter Aufenthaltsort gegenüber Brandenburg durchgesetzt hatte.⁹⁵

Zwischen 1335 und 1340 wurde ein Zisterzienserinnenkonvent bei der Heilig-Kreuz-Kirche angesiedelt.⁹⁶ Vor 1341 erwarben die Magdeburger Augustinereremiten ein Grundstück in der Stadt⁹⁷, und Vertreter dieses Klosters waren 1342 beim Bischof in Ziesar anwesend, wahrscheinlich um die Dinge vor Ort in Augenschein zu nehmen.⁹⁸ Des weiteren könnten zwischen 1330 und 1340 größere Baumaßnahmen am Torbau und am Ostflügel von Ludwig veranlaßt worden sein.⁹⁹ Darüber hinaus soll die Siedlung bei der Burg 1337 das Stadtrecht erhalten haben.¹⁰⁰ Allerdings ist diese Nachricht in ihrer Überlieferung äußerst problematisch¹⁰¹ und kann daher nicht in die Argumentation zugunsten der Residenzentwicklung einbezogen werden.¹⁰²

1337: CDB A 7, Nr. 3, S. 86f., CDB A 13, Nr. 30, S. 30. – 1340: CDB A 10, Nr. 26, S. 466f. – 1341: CDB A 24, Nr. 64, S. 364. – 1344: CDB Suppl., Nr. 17, S. 232, CDB A 7, Nr. 13, S. 313 (Schößler, Nr. 183, S. 130f.) – 1345: CDA 3, Nr. 784, S. 555, CDB A 8, Nr. 233, S. 258. – 1347: CDB A 8, Nr. 239, S. 263 (Schößler, Nr. 186, S. 132f.)

95 Neitmann: Residenz Ziesar (wie Anm. 5), S. 134f.

96 Kurze: Ludwig von Neindorf (wie Anm. 12), S. 71. Zur Bedeutung dieser geistlichen Institution für die entstehende Residenz vgl. Clemens Bergstedt: Geistliches Amt und weltliche Macht. Bischöfe als Gründer von Zisterzienserklöstern im Gebiet zwischen Elbe und Oder, in: Andreas Behrend, Jens Rüffer (Hg.): Spiritualität in Raum und Bild, Berlin 2007 (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, 2), S. 43–46.

97 Vgl. CDB A 10, Nr. 2, S. 41 (Schößler, Nr. 176, S. 126f.)

98 Als Zeugen der in der Burg Ziesar (»in castro nostro«) ausgestellten Urkunde werden »frater arnoldus et frater ludolphus, ordinis fratrum heremitarum sancti Augustini in magdeburg« genannt, CDB A 24, Nr. 65, S. 365.

99 Vgl. v. Olk: Zur Baugeschichte (wie Anm. 23), S. 25. Die Datierung 1330/40 könnte aufgrund der beobachteten Zunahme an Aktivitäten in Ziesar auf die Zeit ab 1335 eingegrenzt werden.

100 Vgl. Winfried Schich: Ziesar, in: Deutsches Städtebuch (wie Anm. 7), S. 569.

101 Bulach: Historisches Inventar (wie Anm. 20) beschreibt das Zustandekommen dieser Jahreszahl folgendermaßen: Im Jahre 1699 wandte sich die Stadt Ziesar mit einer Anfrage an die kurfürstlichen Behörden, ob im dortigen Archiv das Privileg der Stadtrechtsverleihung, das von Bischof Dietrich aus dem Jahre 1373 stamme, zu finden sei. Der Stadt waren durch den Brand von 1672 die Dokumente verlorengegangen, vgl. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, HA I, Rep. 21, Nr. 179. Eine Antwort ist nicht überliefert. 1720 erging ein ähnliches Schreiben, diesmal namens des preußischen Königs, an das erzbischöfliche Archiv in Magdeburg. Dort ist die Rede vom Privileg des Jahres 1337, LHA Magdeburg, Rep. A 5, Nr. 1103, S. 1. Soweit die von Bulach recherchierte Quellenlage. Die von der Stadt Ziesar angeführte Jahreszahl 1373 wird durch den dazu genannten Bischof Dietrich, der von 1365 bis 1393 amtierte, bestätigt. Die Jahreszahl im königlichen Schreiben wäre leicht mit einer Vertauschung der beiden letzten Ziffern zu erklären. Die Stadtrechtsverleihung 1337 würde sich zwar in die Maßnahmen Ludwigs von Neindorf einreihen, und vielleicht wird deshalb dieser Variante der Vorzug gegenüber dem Jahr 1373 gegeben. Sie bleibt aber angesichts der dargestellten Überlieferung sehr unsicher. Zudem müßte dann das Privileg von 1373, wenn die Stadtrechtsverleihung 1337 erfolgt war, als Bestätigung des bereits verliehenen Stadtrechts angesehen werden. Andere Indizien, die für ein Stadtrecht vor 1373 sprechen, finden sich nicht. 1354 wird Ziesar als »locus non monitus«, vgl. CDB A 7, Nr. 21, S. 420, beschrieben, was eher zugunsten der späteren Datierung ausgelegt werden kann.

102 Die Förderung der bei der Burg befindlichen und städtische Qualitäten aufweisenden Siedlung durch die Ansiedlung der Zisterzienserinnen und durch die geplante Hinzuziehung der Augustiner-

Diese innerhalb weniger Jahre veranlaßten Maßnahmen markieren den Beginn der Residenzbildung in Ziesar. Bischof Ludwigs Initiativen, die er in der Burg und in der Siedlung ergriff, erklären sich vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Aufwertung des Ortes. Sie bildeten die entscheidenden Voraussetzungen für die Entwicklung der Burg zur Residenz, wenngleich man nach den in der Forschung geltenden Kriterien noch nicht von einer Residenz sprechen kann. Die Nachfolger Ludwigs stärkten die weitere Entwicklung Ziesars zur Residenzburg mit dazugehöriger Siedlung. Bereits Dietrich von Kothe¹⁰³, der direkte Nachfolger Ludwigs, bevorzugte die Burg Ziesar als Aufenthaltsort gegenüber dem Kathedralsitz Brandenburg.¹⁰⁴

Das führt zur Frage nach den Gründen der Residenzbildung. Die gängigen Erklärungsmuster versagen: Es gibt keine Hinweise auf ein gespanntes Verhältnis zum Domkapitel, in Brandenburg war der Bischof kein Stadtherr. Auch wenn es zu jener Zeit Konflikte mit den Bürgern Brandenburgs gab¹⁰⁵, so erklären sie die Hinwendung nach Ziesar nicht, ebensowenig die allgemein unsicheren Zeiten, die als Argument genauso bei den Vorgängern Ludwigs geltend gemacht werden könnten.

Daß Ludwig einen Plan verfolgte, kann angesichts der vielen, zeitlich dicht beieinander liegenden Maßnahmen, die alle auf die Aufwertung des Standortes zielen, und der deutlichen Zunahme bischöflicher Aufenthalte ab 1336 angenommen werden. Vielleicht brachte er Anregungen aus Halberstadt oder Avignon mit, vielleicht ergaben sich auch Berührungen aus Kontakten mit den wittelsbachischen Markgrafen.¹⁰⁶

Darüber hinaus kann beim derzeitigen Forschungsstand nur spekuliert werden. Ludwig war kein Prämonstratenser und kein Kandidat des Domkapitels. Die Quellen geben über seine Beziehungen zum Domkapitel so unpräzise Auskunft¹⁰⁷, daß zumindest eine gewisse Distanz zum prämonstratensischen Domstift denkbar wäre. Die Vorliebe Ludwigs für die Augustinereremiten ist deutlich.¹⁰⁸ Sollte in den 1330er Jahren der Umbau der sogenannten Spiegelburg, ein Gebäudeteil des östlichen Klausegebäudes im Dom, wo der Sitz der Bischöfe vermutet wird¹⁰⁹, eingeleitet worden sein¹¹⁰, wäre das ein zusätzlicher Erklärungsansatz.

eremiten mußte nicht zwangsläufig mit einer Stadtrechtsverleihung verbunden sein. Sie könnte von Bischof Ludwig, vielleicht auch mit Blick auf die verschiedenen Auseinandersetzungen zwischen Stadtherren und Stadtkommune, bewußt vermieden worden sein. Während Ludwigs Pontifikat gab es Streitigkeiten mit der Alt- und Neustadt Brandenburg, CDB A 8, Nr. 219, S. 248f.; CDB A 8, Nr. 234, S. 259, oder mit Berlin-Cölln wegen des Propstmordes, CDB A 12, Nr. 7, S. 489.

103 Er unterhielt als Domherr und Pfarrer der Altstadt Brandenburg ein gutes Verhältnis zum Bischof, Schößler, Nr. 170, S. 123f. (CDB A 8, Nr. 210, S. 244 mit falscher Datierung auf Februar 8); CDB A 13, Nr. 64, S. 246f.; CDA 3, Nr. 784, S. 555, und war auch in Ziesar anwesend, CDB A 13, Nr. 32, S. 31f.

Zu seiner Person vgl. Germania Sacra, Bistum Brandenburg (wie Anm. 8), Teil 1, S. 40 u. S. 132.

104 Neitmann: Residenz Ziesar (wie Anm. 5), S. 135.

105 Siehe Anm. 102.

106 Zu den von den Wittelsbachern bei der Verwaltung der Mark eingeführten Neuerungen vgl. Johannes Schultze: Die Mark Brandenburg, Bd. 2, Die Mark unter der Herrschaft der Wittelsbacher und Luxemburger (1319–1415), Berlin ³2004, S. 57f.

107 Kurze: Ludwig von Neindorf (wie Anm. 12), S. 68.

108 Ebd., S. 69.

109 Eine eigene Hofhaltung auf dem Gelände der Burg Brandenburg besaßen die Bischöfe nach Ansicht von Wolfgang Podehl nicht. Sie sollen sich in der Dompropstei aufgehalten haben, vgl. Podehl:

Die Residenzbildung in Wittstock

Die Besitzungen der Havelberger Bischöfe sind in der wahrscheinlich gefälschten Gründungsurkunde und in den staufischen Bestätigungsurkunden von 1150 und 1179 überliefert.¹¹¹ Sechs Komplexe werden in den Diplomen aufgeführt: die Hälfte des Burgwards Havelberg, Putlitz, Wittstock, Plot, Nitzow und die Marienburg. Letztere gelangte 1146 an das Stift Jerichow¹¹², Plot ist nicht mehr zu lokalisieren.¹¹³ Putlitz unterstand zwar der Lehnsherrschaft der Havelberger Bischöfe, aber die Herrschaftsbildung betrieben die Edlen Gans zu Putlitz, die in diesem Gebiet 1231 das Kloster Marienfließ gründeten.¹¹⁴ Für eine mögliche Residenzbildung kamen somit allein die Komplexe Nitzow und Wittstock in Frage.

Zunächst einige Bemerkungen zum Kathedralsitz in Havelberg. Hier gestalteten sich die Machtverhältnisse anders als in Brandenburg, denn einen ausschließlich für Havelberg zuständigen Burggrafen gab es nicht.¹¹⁵ Doch die bischöflichen Ansprüche auf die entstehende Stadt Havelberg ließen sich nicht gegen die Markgrafen von Brandenburg durchsetzen. Die Fälschung der Gründungsurkunde¹¹⁶ half da ebensowenig wie die 1305 seitens der Markgrafen versprochene Anerkennung der

Burg und Herrschaft (wie Anm. 25), S. 526 u. S. 545. Da in den Klausurgebäuden ein Bereich des Propstes nicht bekannt ist, bezieht sich Podehls Vermutung wohl auf die außerhalb der Klausur gelegene Propstei, wobei offen bleibt, ob diese Situation auch schon im 13. und 14. Jahrhundert gegeben war. Daß die sogenannte Spiegelburg den Bischöfen als Aufenthaltsort diente, vermutet hingegen Marcus Cante: Stadt Brandenburg an der Havel, Teil 1, Dominsel – Altstadt – Neustadt, Worms/Rhein 1994 (= Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland – Denkmale in Brandenburg, 1,1), S. 74.

- 110 Zu den Umbauten an der sogenannten Spiegelburg, die ins 14. Jahrhundert datiert werden, vgl. Brandenburgischer Provinzialverband (Hg): Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Bd. 2, Teil 3, Die Kunstdenkmäler von Stadt und Dom Brandenburg, bearb. v. Paul Eichholz, Willy Spatz u. Friedrich Solger, Berlin 1912, S. 342–344.
- 111 MGH D Otto I., Nr. 76, S. 155–156; MGH D Konrad III., Nr. 241, S. 419–422; MGH D Friedrich I., Nr. 780, S. 338–340. – Zum Forschungsstand vgl. Bergstedt: Zur Echtheit (wie Anm. 15), S. 9–46.
- 112 Germania Sacra, Bistum Havelberg (wie Anm. 8), S. 107 u. S. 193. – Vgl. Gustav Reischel (Bearb.): Wüstungskunde der Kreise Jerichow I und Jerichow II, Magdeburg 1930 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, 9), S. 261–264.
- 113 Bergstedt: Zur Echtheit (wie Anm. 15), S. 23, Anm. 64.
- 114 Lieselott Enders: Die Prignitz – eine mittelalterliche Klosterlandschaft?, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 60 (1995), S. 10–20. – Dies.: Herrschaft und Siedlung in der Prignitz im Hochmittelalter, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 47 (1996), S. 27, S. 31f. u. S. 44. – Bergstedt: Kirchliche Siedlung (wie Anm. 69), S. 52–76. – Bernhard von Barsewisch, Julian zu Putlitz-von Barsewisch (Hg.): Klosterstift Marienfließ in Stepenitz, Berlin 2006.
- 115 Der für Havelberg zuständige Burggraf könnte der auf der Arneburg sitzende Burggraf gewesen sein, zu dessen Gerichtsbezirk auch Stendal gehörte. 1215 befreite der Markgraf von Brandenburg die Stendaler Bürger vom Gericht des Burggrafen, KW 556. – Podehl: Burg und Herrschaft (wie Anm. 25), S. 21–24, S. 33–39, S. 58f. u. S. 510f., bes. S. 55, Anm. 343.
- 116 Neben der Erlangung von Zehntrechten in der gesamten Diözese vermutete dieses Fälschungsmotiv Walter Schlesinger: Bemerkungen zu der sogenannten Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946 Mai 9, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 5 (1956), S. 12f.

bischöflichen Ansprüche¹¹⁷, die an den tatsächlichen Machtverhältnissen aber nichts änderte. Die Erlaubnis von Friedrich Barbarossa, der Bischof dürfe eine eigene Stadt gründen, führte zu keinem greifbaren Ergebnis. Bischof und Domkapitel verblieben auf dem Berggelände bei der Burg, alleinige Stadtherren Havelbergs waren die Markgrafen von Brandenburg.¹¹⁸

Welche Rolle Nitzow für die Bischöfe spielte, ist aufgrund fehlender Quellen nicht zu erkennen.¹¹⁹ Das Domkapitel hatte seine Besitzungen vor allem um Havelberg, im 14. Jahrhundert ist Nitzow im domkapitularischen Besitz nachweisbar.¹²⁰ Eine Parallelie mit Pritzerbe drängt sich auf, wenngleich keine bischöflichen Aufenthalte dort nachweisbar sind, was aber aufgrund der lückenhaften Überlieferung nicht auszuschließen ist.

Das Wittstocker Gebiet war der einzige größere geschlossene Besitzkomplex. Es wurde unter Leitung der Bischöfe besiedelt.¹²¹ Bischof Wilhelm ließ die neue, deutschrechtliche Siedlung anlegen.¹²² 1248 verlieh Bischof Heinrich von Kerkow Wittstock das Stendaler Stadtrecht.¹²³ Es ist zugleich der erste urkundlich bezeugte Aufenthalt eines Havelberger Bischofs in Wittstock.

Für Heinrich von Kerkow sind insgesamt je drei Aufenthalte in Wittstock und in Havelberg belegt.¹²⁴ Bei seinem Nachfolger, Heinrich II., sind für Wittstock zwei urkundliche Belege vorhanden¹²⁵, für Havelberg ist ein Aufenthalt gesichert.¹²⁶ Unter Johann von Gardelegen (1292–1304) erscheinen Havelberg und Wittstock gar nicht in dessen Itinerar. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ist nur eine Aussage zulässig: Bei den bischöflichen Aufenthaltsorten hat Wittstock noch keinen Vorrang vor Havelberg.

117 CDB A 2, Nr. 23, S. 454–456.

118 Fey: Reise und Herrschaft (wie Anm. 39), S. 25–30, S. 95 und S. 170. Die von Fey, S. 95, aufgestellte Behauptung, die Markgrafen seien in Havelberg nicht alleinige Stadtherren gewesen, lässt sich durch die Quellen nicht belegen. Vgl. Popp: Gründung und Frühzeit (wie Anm. 7), S. 62–68.

119 Zu Nitzow vgl. Luck: Die Prignitz (wie Anm. 6), S. 18–21.

120 Germania Sacra, Bistum Havelberg (wie Anm. 8), S. 145, S. 172–177.

121 Luck: Die Prignitz (wie Anm. 6), S. 62–65. – Wolfgang H. Fritze: Eine Karte zum Verhältnis der frühmittelalterlichen-slawischen zur hochmittelalterlichen Siedlung in der Ostprignitz, in: Wolfgang H. Fritze (Hg.): Germania Slavica, Bd. 2, Berlin 1981 (= Berliner Historische Studien, 4), S. 74. – Enders: Die Prignitz (wie Anm. 7), S. 46–53.

122 Fragment einer Chronik des Bisthumes Havelberg: »Hic transtulit ciuitatem Wistock de illo loco, in quo prius sita fuit, in hunc locum, in quo nunc est sita«. in: CDB D, S. 290f. – Escher, Heinrich von Kerkow (wie Anm. 7), S. 233.

123 CDB A 2, Nr. 13, S. 447f.

124 Havelberg: 1255, MUB 2, Nr. 748, S. 62.; 1257, MUB 2, Nr. 790, S. 98.; 1259, CDB A 1, Nr. 5, S. 244. – Wittstock: 1248, CDB A 2, Nr. 13, S. 447f.; 1271, MUB 2, Nr. 1217, S. 403f., MUB 2, Nr. 1223, S. 407. Die Urkunde MUB 2, Nr. 1217 gehört zur Gruppe der Reinfeld-Fälschungen, das heißt sie stellt eine unechte Ausfertigung dar, die aber inhaltlich unbedenklich ist. Vgl. dazu Bergstedt: Kirchliche Siedlung (wie Anm. 69), S. 38.

125 1273: MUB 2, Nr. 1280, S. 448f. Auch diese Urkunde gehört zur Gruppe der Reinfeld-Fälschungen, sie ist aber inhaltlich glaubhaft (siehe Anm. 124). – 1275: CDB A 2, Nr. 17, S. 450f. Der Ausstellungsort könnte Wittstock gewesen sein, darauf deuten die nach den Rittern aufgeföhrten Zeugen, wohl Ratsleute von Wittstock. Die späteren Abschriften dieser Urkunde haben alle die Ortsangabe Wittstock. Vgl. dazu Luck: Die Prignitz (wie Anm. 6), S. 64, Anm. 3.

126 1289: MUB 3, Nr. 1963, S. 303. Von den 26 Urkunden aus der Regierungszeit Heinrichs II. liefern nur ein Viertel Angaben zu Aufenthaltsorten.

Wie verträgt sich das mit der These von Walther Luck, daß die Residenzbildung am Ende des Pontifikats Heinrichs von Kerkow, also um 1270, erfolgte? Seine Argumentation ist folgende: Für Heinrich I. zählt Luck die Aufenthalte in Havelberg 1255, 1257 und 1259 auf, ebenso für Wittstock 1248, und zweimal im Jahr 1271.¹²⁷ Für dessen Nachfolger bringt er dann nur noch Belege für Wittstock, verbunden mit der Behauptung, Havelberg sei als Ausstellungsort bischöflicher Urkunden von Heinrich II. bis Arnold, also von 1272 bis 1312, nicht mehr nachweisbar.¹²⁸

Diese Zusammenstellung hält einer Überprüfung nicht stand. Havelberg kommt im besagten Zeitraum als Ausstellungsort bischöflicher Urkunden vor. 1289 bestätigte Heinrich II. in Havelberg dem Kloster Dobbertin Zehntrechte¹²⁹, und Bischof Arnold ließ im Mai 1310 zwei in Magdeburg verhandelte Verkäufe in Havelberg beurkunden.¹³⁰ Hinzu kommt die allgemeine Überlieferungssituation, die aufgrund der wenigen Belege kaum verlässliche Rückschlüsse auf die Bevorzugung von Wittstock gegenüber Havelberg als bischöflichen Aufenthaltsort zuläßt.

Verfolgen wir das Verhältnis der bischöflichen Aufenthalte zwischen Havelberg und Wittstock im Gesamtzusammenhang: Unter Heinrich von Kerkow betrug es 3:3¹³¹, unter Heinrich II. 1:2¹³². Für das Pontifikat Johanns von Gardelegen existieren keine Belege. In der Amtszeit Arnolds stehen zwei Aufenthalten in Havelberg vier Belege für Wittstock gegenüber.¹³³ Unter Reiner ist jeweils nur eine urkundliche Erwähnung vorhanden.¹³⁴ Für die Regierungszeit Heinrichs III. finden sich keine Nachweise. Unter Dietrich betrug das Verhältnis bereits 3:8.¹³⁵ In der Regierungszeit Burchards I. von Bardeleben ist nur Havelberg einmal genannt¹³⁶, Wittstock hingegen erscheint gar nicht in den Quellen. Bei Burchard II., Grafen zu Lindow, sind die Zahlen dann eindeutig (3:18).¹³⁷ Darüber

127 Siehe Anm. 124.

128 Luck: *Die Prignitz* (wie Anm. 6), S. 64, Anm. 3.

129 Siehe Anm. 126.

130 CDB A 25, Nr. 12, S. 7f.; ebd., Nr. 13, S. 8.

131 Siehe Anm. 124.

132 Siehe Anm. 125 und Anm. 126.

133 Havelberg: 1310, CDB A 25, Nr. 12, S. 7f., ebd., Nr. 13, S. 8. – Wittstock: 1306, CDB A 1, Nr. 10, S. 128; 1307, CDB A 3, Nr. 26, S. 352f.; 1309, CDB A 3, Nr. 27, S. 353. – Fragment einer Chronik des Bistums Havelberg, in: CDB D, S. 291.

134 Havelberg: 1312, CDB A 2, Nr. 25, S. 456f. – Wittstock: 1313, CDB A 1, Nr. 14, S. 129–131.

135 Havelberg: 1330, CDB A 25, Nr. 22, S. 15; 1338, CDB A 3, Nr. 57, S. 372; 1339, MUB 9, Nr. 5960, S. 190f. – Wittstock: 1325, CDB A 25, Nr. 18, S. 12; 1328, CDB A 3, Nr. 44, S. 365; 1329, CDB B 6, Nr. 2272, S. 58; 1331, CDB A 3, Nr. 21, S. 97, MUB 8, Nr. 5247, S. 215f.; 1332, MUB 8, Nr. 5328, S. 281; 1333, CDB A 1, Nr. 6, S. 28f.; 1341, MUB 9, Nr. 6139 B, S. 328f.

136 1346: CDB A 1, Nr. 7, S. 29f.

137 Havelberg: 1358, CDB A 8, Nr. 260, S. 277; 1362, CDB A 3, Nr. 97, S. 394; 1363, MUB 15, Nr. 9204, S. 361f. – Wittstock: 1349, CDB A 8, Nr. 241, S. 264; 1350, MUB 10, Nr. 7055 n, S. 364f.; 1352, CDB A 25, Nr. 42, S. 28–30; 1354, MUB 13, Nr. 7882, S. 421–423, ebd., Nr. 7883, S. 423f., ebd., Nr. 8019, S. 562–564; 1355, MUB 13, Nr. 8151, 1, S. 688; 1357, MUB 13, Nr. 8151, 12, S. 690, MUB 25 A, Nr. 14453, S. 425–427; 1360, CDB A 3, Nr. 24, S. 98f.; CDB A 3, Nr. 5, S. 235f.; 1361, MUB 15, Nr. 8832, S. 10; 1362–1370, MUB 15, Nr. 9118, S. 272–274; 1367, MUB 16, Nr. 9694, S. 248–250; 1368, CDB A 1, Nr. 22, S. 489, CDB A 3, Nr. 101, S. 397, CDB A 2, Nr. 15, S. 30f.; 1369, CDB A 1, Nr. 63, S. 156f.

hinaus wurde Wittstock 1360 an erster Stelle der bischöflichen Schlösser genannt¹³⁸, was in Anbetracht der Aufenthalte Burchards II. nicht überrascht.

Ungeachtet der Lückenhaftigkeit kann man erkennen, daß sich der Vorrang Wittstocks ab dem 14. Jahrhundert immer mehr verfestigte.¹³⁹ Unter den Bischöfen Dietrich und Burchard II. genoß Wittstock eindeutig Vorrang gegenüber Havelberg. Eine genauere Eingrenzung des Zeitraumes der bischöflichen Residenzbildung ist aufgrund der wenigen Aufenthaltsbelege kaum möglich. Deshalb sollen bischöfliche Maßnahmen in Wittstock und Personen des bischöflichen Hofes in die Betrachtung einbezogen werden.

Daß Bischof Wilhelm die deutschrechtliche Siedlung anlegen ließ, wurde bereits erwähnt, ebenso die Verleihung des Stadtrechts 1248 durch Heinrich I.¹⁴⁰ 1275 verlieh Bischof Heinrich II. der Stadt das Markt- und Innungsrecht¹⁴¹, im gleichen Jahr übertrug er die Pfarrkirche dem Domkapitel.¹⁴² Zum Jahr 1328 ist ein Schulmeister in Wittstock erwähnt.¹⁴³

Diese Belege machen zwar die weitere Entwicklung der Stadt nachvollziehbar, lassen aber keine Rückschlüsse hinsichtlich der Residenzbildung zu. Vor- und Hauptburg der bischöflichen Feste sind zum Jahre 1367 erwähnt¹⁴⁴, zu einem Zeitpunkt also, als die Aufenthalte in Wittstock bereits ein eindeutiges Übergewicht gegenüber denen in Havelberg besaßen.

Auch anhand der Zeugen in den bischöflich-havelbergischen Urkunden läßt sich keine Sonderstellung Wittstocks erkennen. Im 13. Jahrhundert finden sich Notare¹⁴⁵ und Kapläne¹⁴⁶ bei den Bischöfen, ein Vogt von Groß Leppin¹⁴⁷ und der Wittstocker

138 Luck: Die Prignitz (wie Anm. 6), Urkundenanhang, Nr. 16, S. 255–258. Zur Sache ebd., S. 86.

139 1320 fand in Wittstock, in der Vorhalle der Marienkirche (in porticu ecclesie parrochialis Wistock«) eine Gerichtsverhandlung zwischen Vertretern des Rats der Stadt Rostock und dem Bischof von Havelberg statt, MUB 6, Nr. 4201, S. 543f. Dies spricht für eine hervorgehobene Stellung Wittstocks gegenüber Havelberg. Ebenso deuten das die am gleichen Ort stattgefundenen Verhandlungen 1329 zwischen Markgraf Ludwig und den Fürsten zu Mecklenburg, CDB B 6, Nr. 2272, S. 58, oder der Prozeß wegen Streitigkeiten über die Neubrandenburger Kirche 1355 an, MUB 13, Nr. 8151, S. 688–692.

140 Siehe Anm. 122 und Anm. 123.

141 CDB A 2, Nr. 17, S. 450f.

142 CDB A 2, Nr. 18, S. 451f.

143 MUB 7, Nr. 4830, S. 461. Ludolf von Zechlin, der Schulmeister von Wittstock, verweist auf die Grangie Zechlin des Klosters Doberan. Dieser Besitz ging 1306 an Mecklenburg, 1320 erwarb ihn der Havelberger Bischof. Zu Zechlin vgl. Sven Wichert: Das Zisterzienserkloster Doberan im Mittelalter, Berlin 2000 (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, 9), S. 50–53. – Bergstedt: Kirchliche Siedlung (wie Anm. 69), S. 130–132.

144 MUB 16, Nr. 9694, S. 248–250.

145 Berthold: 1231, CDB A 1, Nr. 1, S. 241. – Olricus: 1248, CDB A 2, Nr. 13, S. 447f. – Johannes: 1273, MUB 2, Nr. 1280, S. 448f. Diese Urkunde gehört zur Reinfeldgruppe (siehe Anm. 124). Möglicherweise handelt es sich bei Johannes um den 1274 erwähnten Kaplan gleichen Namens, MUB 2, Nr. 1327, S. 484–486.

146 Johannes und Petrus: 1266, MUB 2, Nr. 1080, S. 296f.; 1274, MUB 2, Nr. 1327, S. 484–486. – Henricus und Petrus: 1275, CDB A 2, Nr. 18, S. 451f. Petrus könnte mit dem um 1275, CDB A 2, Nr. 17, S. 450f.; 1276, CDB A 25, S. 4, S. 7 und 1277, MUB 2, Nr. 1439, S. 569, auftretenden Propst von Wittstock, Petrus de Plonitz, identisch sein. Vgl. dazu auch Germania Sacra, Bistum Havelberg (wie Anm. 8), S. 87.

Vogt¹⁴⁸ sind in bischöflichen Urkunden zu belegen. Im 14. Jahrhundert werden neben den weiter auftretenden Kaplänen¹⁴⁹ und Notaren¹⁵⁰ nun auch Offiziale¹⁵¹, ein Kommissar¹⁵² und ein Procurator¹⁵³ erwähnt. Des weiteren erschienen bischöfliche Vasallen unter den Zeugen.¹⁵⁴

-
- 147 Yo, Prefectus in Lepin: 1248, CDB A 2, Nr. 13, S. 447f. Nach Luck: Die Prignitz (wie Anm. 6), S. 54, Anm. 5, handelt es sich um Groß Leppin, das sowohl zum Havelberger Komplex als auch zum Nitzerower Gebiet gehört haben könnte.
- 148 Yo, Vogt von Wittstock: 1274, MUB 2, Nr. 1327, S. 484–486; 1275, CDB A 2, Nr. 17, S. 450f. Da in diesen beiden Urkunden auch Zabel von Plaue erscheint, der mehrfach bei den Markgrafen als Zeuge nachzuweisen ist, wäre es möglich, daß sich hinter dem Wittstocker Vogt Yo der Ritter Yo von Königsmark verbirgt, der gleichfalls zusammen mit Zabel des öfteren bei den Markgrafen erschien. Dies würde den wachsenden markgräflichen Einfluß im Bistum, der zum Beispiel anhand des Wittstocker Propstes Johann von Gardelegen deutlich wird, unterstreichen. Zu Yo von Königsmark und Zabel von Plaue vgl. Uwe Czubatynski: Zur Frühgeschichte des Klosters Heiligengrabe, in: Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin NF 5 38/39 (1998/99), S. 52–55. – Bergstedt: Kirchliche Siedlung (wie Anm. 69), S. 100, Anm. 591. – Zum Wittstocker Pfarrer und Propst Johann von Gardelegen vgl. ebd., S. 97f.
- 149 Conrad: 1307, CDB A 22, Nr. 41, S. 107f. – Johannes von Kuhbier: 1331, CDB A 7, Nr. 10, S. 312, CDB A 3, Nr. 21, S. 97; 1333, CDB A 1, Nr. 6, S. 28f.; 1337, CDB A 7, Nr. 3, S. 86f., CDB A 25, Nr. 28, S. 19f.; 1339, MUB 9, Nr. 5960, S. 191. – Bernardus von Brandenburg: 1337, CDB A 25, Nr. 28, S. 19f. Eventuell ist er identisch mit dem 1325 erwähnten Havelberger Domherrn, CDB A 2, Nr. 4, S. 331f. – Berenhardo de Alto Ponte: 1339, MUB 9, Nr. 5960, S. 191; 1340, MUB 9, Nr. 6073, S. 282. – Nicolaus von Krumbeck und Rudolf von Krenzlin: 1340, MUB 9, Nr. 6073, S. 282. – Hildebrand, Gerhard und Johannes, Pfarrer: 1352, CDB A 25, Nr. 42, S. 28–30. – Ludowicus, Pfarrer in Beveringen: 1368, CDB A 1, Nr. 22, S. 489, CDB A 2, Nr. 15, S. 30f. – Henning Ruscher: 1368, CDB A 2, Nr. 15, S. 30f. – Nikolaus Beditz: 1369, CDB A 1, Nr. 63, S. 156f.
- 150 Pfarrer Nicolaus Pauli: 1367, MUB 16, Nr. 9694, S. 248–250; 1368, CDB A 1, Nr. 22, S. 489, CDB A 2, Nr. 15, S. 30f.; 1369, CDB A 1, Nr. 63, S. 156f. – Heinrich Hane: 1356, MUB 13, Nr. 8151, 7, S. 690. Möglicherweise könnte der 1325 erwähnte Protonotar Hinricus zum Hofstaat des Havelberger Bischofs gehört haben. In dieser Urkunde, mit der die Grafen von Lindow dem Bischof das Städtchen Dossow verkaufen, erscheinen mehrere Havelberger Kleriker, zu denen auch der besagte Protonotar gehört, unter den Zeugen, und sie wurde vom bischöflichen Kaplan Johannes von Kuhbier (siehe Anm. 149) ausgestellt, CDB A 2, Nr. 4, S. 331f. Auch der dort erwähnte Johannes Fuech erscheint mehrfach als bischöflicher Vasall (siehe Anm. 154).
- 151 Magister Johannes von Barby und Magister Ludolph: 1310, CDB A 25, Nr. 13, S. 8. Bei Ludolph wäre es denkbar, daß sich hinter seiner Person der Wittstocker Schulmeister (siehe Anm. 143) versteckt. – Johann, Propst zu Ruppin: 1320, CDB A 2, Nr. 30, S. 460. – Magister Gerhard von Klitzing: 1320, MUB 6, Nr. 4190n, S. 532; 1325, CDB A 25, Nr. 18, S. 12; 1331, CDB A 7, Nr. 10, S. 312, CDB A 3, Nr. 21, S. 97; 1333, CDB A 25, Nr. 25, S. 17f.; 1337, CDB A 7, Nr. 3, S. 86f. – Magister Dietrich von Klitzing: 1326, CDB A 2, Nr. 31, S. 461; 1333, CDB A 1, Nr. 6, S. 28f. – Werner von Berg: 1340, MUB 9, Nr. 6073, S. 282. – Otto von Woldegg: 1367, MUB 16, Nr. 9694, S. 248. – Thiedericus Man: 1368, CDB A 1, Nr. 22, S. 489. 1360 war Dietrich Man, Havelberger Domherr, CDB A 3, Nr. 24, S. 98f., zusammen mit dem Havelberger Bischof Burchard in Gefangenschaft Mecklenburger Ritter geraten, Luck: Die Prignitz (wie Anm. 6), Urkundenanhang, S. 255–258, Nr. 16. – Echard Man: 1369, CDB A 1, Nr. 63, S. 156f. Ein Jahr zuvor erscheint Echard Man als Propst von Wittstock, CDB A 2, Nr. 15, S. 30f.
- 152 Wessel Mowe: 1356, MUB 13, Nr. 8151, 6, S. 688. Er fungierte hier als Richter in einer Streitsache.
- 153 Johann: 1328, MUB 7, Nr. 4830, S. 461.
- 154 Hinricus Nippene, Johannes Fuchen de Bellin, Albanus de Königsmark: 1331, CDB A 7, Nr. 10, S. 312. – Johannes Fuech: 1325, CDB A 2, Nr. 4, S. 331f.; 1333, CDB A 25, Nr. 25, S. 17f., CDB A 1, Nr. 6, S. 28f. – Heinrich von Karstedt: 1333, CDB A 25, Nr. 25, S. 17f., CDB A 1, Nr. 6, S. 28f. – Betekino Phuk, Johann Dalchow und Lemmekin Bodeker: 1368, CDB A 1, Nr. 22, S. 489.

Anders als in Ziesar können wir keine Verdichtung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der steigenden Frequentierung Wittstocks erkennen. So bleibt die von Luck gemachte Beobachtung festzuhalten, daß ab den 1270er Jahren die bischöflichen Aufenthalte in Wittstock zunahmen, aber eine Residenzbildung ist daraus angesichts der mangelnden Quellendichte nicht abzuleiten. In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts verfestigte sich die Bevorzugung Wittstocks gegenüber Havelberg durch die Bischöfe.¹⁵⁵ Erst während des Pontifikats Bischof Dietrichs ist ein Übergewicht bischöflicher Aufenthalte in Wittstock festzustellen, das sich bei Burchard II. noch wesentlich deutlicher zeigt.

Über die Ursachen finden sich keine direkten Anhaltspunkte, und durch die Unklarheit, wann die Residenzbildung einsetzte, wird die Suche nach möglichen Motiven zusätzlich erschwert.

Vergleichende Beobachtungen

In ihren Kathedralsitzen hatten die Bischöfe keinen Anteil an der Stadtwerdung, und folgerichtig waren sie in Brandenburg und Havelberg keine Stadtherren. Die Bischöfe verfügten nur über wenige Gebiete, die darüber hinaus keine geschlossenen Territorien bildeten. Ihre Territorialpolitik vermochte es nicht, die Gebiete großflächig zu erweitern und miteinander zu verbinden. Nennenswerte Zuwächse erbrachten Erwerbungen wie Löwenberg (1267) für die Bischöfe von Brandenburg¹⁵⁶ oder Bellin (1294)¹⁵⁷, die Plattenburg (1319)¹⁵⁸ und Zechlin¹⁵⁹ für die Havelberger Bischöfe. Aber das strukturelle Problem der kleinen und getrennt liegenden Besitzkomplexe, die auf die Ausstattung im 10. Jahrhundert durch Otto I. zurückgingen und deren Erweiterung durch den Slawenaufstand im Jahre 983 für 150 Jahre nicht möglich war¹⁶⁰, blieb über das gesamte Mittelalter bestehen.¹⁶¹ Hinzu kam der Umstand, daß auch die Domkapitel auf die wenigen Besitzungen Ansprüche erhoben.¹⁶²

155 Luck: Die Prignitz (wie Anm. 6), S. 52, und auf ihn Bezug nehmend Gottfried Wentz in der *Germania Sacra*, Bistum Havelberg (wie Anm. 8), S. 90, gehen davon aus, daß mit der Bevorzugung Wittstocks als bischöflicher Aufenthaltsort der bischöfliche Anteil am Burgberg ans Domkapitel überging, und zwar gemäß der Luckschen Datierung um 1270. Dafür fehlen aber jegliche Quellenbelege.

156 CDB A 7, Nr. 1, S. 242f. (KW 948) und CDB A 7 Nr. 2, S. 243f. (KW 986).

157 CDB A 7, Nr. 1, S. 85 (KW 1589).

158 CDB A 2, Nr. 18, S. 120.

159 MUB 25A, Nr. 13938, S. 128f.

160 Erinnert sei an die zeitweise Auflösung des Bistums Merseburg (981–1004) und an die insgesamt gleichfalls geringe Ausstattung der Bistümer Zeitz und Meißen. Die im letztendlich dritten Magdeburger Erzbistumsplan zum Tragen gekommene Kleinteiligkeit der Bistümer korrespondierte mit den 965 errichteten sechs Marken. Letztere erwiesen sich nicht als überlebensfähig. Seit dem 10. Jahrhundert waren die Magdeburger Suffraganbistümer aufgrund der geringen Ausstattung in ihrer Existenz bedroht.

161 Schultze: Die Mark Brandenburg (wie Anm. 106), S. 238. – Gerhard Schmidt: Die Einschränkung der politischen Selbständigkeit der Bischöfe in der Mark Brandenburg im späten Mittelalter, in: Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte, Weimar 1989 (= Hansische Studien VIII, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, 26), S. 42.

162 Hädicke: Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 8), S. 21.

Die Bischöfe von Brandenburg verfügten mit Pritzerbe, das im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts von Löwenberg mit der Burg Schrapsdorf abgelöst wurde, und mit Ziesar über zwei Optionen. Erst ab 1335 wurden in Ziesar gezielte Maßnahmen zum Ausbau der Residenzburg und zur Aufwertung der dort befindlichen Siedlung eingeleitet. Den Havelberger Bischöfen fehlte es an territorialen Alternativen, so daß die Hinwendung nach Wittstock, dem einzigen größeren und geschlossenen Besitzkomplex, naheliegend war. Im Unterschied zu Pritzerbe oder Ziesar war der Wittstocker Besitzkomplex größer, und anders als Löwenberg war Wittstock unter der Leitung der Bischöfe ausgebaut worden.¹⁶³ Für den Komplex um Ziesar liegen bisher keine Untersuchungen über den bischöflichen Anteil am Landesausbau vor, doch dürfte er angesichts der starken Präsenz des Erzbistums Magdeburg (Magdeburgerfurth, Wusterwitz)¹⁶⁴ und der Markgrafen von Brandenburg (Görzke)¹⁶⁵ eher bescheiden gewesen sein. In der Prignitz gab es bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts kein so deutliches territoriales Übergewicht¹⁶⁶, was den bischöflich-havelbergischen Landesausbau in Wittstock sicher begünstigte und früher zum Abschluß kommen ließ als in Ziesar. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß in Wittstock im Zuge der Residenzstiftung keine geistliche Institution angesiedelt wurde. Hier wie in Ziesar erwuchsen die jeweiligen Burgen zu Residenzen, nicht jedoch die bei ihnen gelegenen Städte. Wittstock und Ziesar waren keine Residenzstädte.

Die Entwicklung des Landes und der Stadt Wittstock dürfte in den 1270er Jahren einen Stand erreicht haben, der eine Residenzbildung auf der bischöflichen Burg ermöglichte. Dafür sprechen neben den Privilegierungen zugunsten der Stadt die bischöflichen Aufenthalte, die aber insgesamt zu lückenhaft sind, um genauere zeitliche Festlegungen treffen zu können. Trotz dieser Schwierigkeit ist die Annahme berechtigt, daß die Residenzbildung in Wittstock früher als in Ziesar einsetzte. Eine eindeutige Bevorzugung von Ziesar beziehungsweise Wittstock seitens der Bischöfe ist aus den Quellen erst ab der Mitte des 14. Jahrhunderts sicher zu belegen.

Die Trennung der Bischöfe von ihren Kathedralsitzen Brandenburg beziehungsweise Havelberg war keine vollständige, denn wichtige kirchliche Fragen wurden selbstverständlich zusammen mit dem Domkapitel entschieden. Die Kathedrale

163 Siehe Anm. 121.

164 1238 erklärte der Magdeburger Erzbischof, daß er viele Herrschaftsrechte im Amtsreich des Brandenburger Bischofs besitze und ihm daher fast die ganze Brandenburger Diözese untertan sei, CDB A 8, Nr. 65, S. 149f. (Schößler, Reg. Nr. 40, S. 44f.) – Zu den Magdeburger Siedlungsaktivitäten vgl. Gustav Reischel: Die Besiedlung der beiden Kreise Jerichow, in: Sachsen und Anhalt 7 (1931), S. 26–30.

165 Görzke als Ort einer Münzstätte scheint eine größere Rolle innerhalb der askanischen Inbesitznahme der Gebiete zwischen Elbe und Oder gespielt zu haben. Helmut Assing: Die Anfänge askanischer Herrschaft in den Gebieten östlich der Elbe, in: Friedrich Beck, Klaus Neitmann (Hg.): Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag, Weimar 1997 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, 34), S. 30–35. – Berent Schwinekötter (Hg.): Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11, Provinz Sachsen-Anhalt, 2. überarb. Aufl. Stuttgart 1987 (= Kröners Taschenausgabe, 314), S. 139f.

166 Fritze: Eine Karte (wie Anm. 121), S. 68. – Enders: Die Prignitz (wie Anm. 7), S. 67.

blieb das kirchliche Zentrum des Bistums. Eine Loslösung von den Domkapiteln war für die Bischöfe nicht möglich und konnte daher von ihnen, ungeachtet der Residenzbildungen, auch nicht angestrebt werden. Zum einen rekrutierten sich viele Bischöfe aus diesen Kapiteln, zum andern war eine Verwaltung des Bistums ohne die Domkapitel, die institutionell zentrale Verwaltungsaufgaben in der Diözese innehatten, nicht möglich.

Die Ursachen für die Residenzbildungen in Ziesar und Wittstock lassen sich nicht direkt aus den Quellen beantworten. Die starke Stadtkommune in der Kathedralstadt scheidet als Ursache aus, da die Bischöfe keine Stadtherren waren. Bei Bischof Ludwig von Neindorf könnten seine Herkunft aus Halberstadt und eine mögliche Distanz zum Domkapitel, das seinen eigenen Kandidaten aufgrund der päpstlichen Entscheidung fallen lassen mußte, ein Erklärungsansatz sein. Für die Residenzbildung in Wittstock finden sich derzeit keine konkreten Anhaltspunkte, und die fehlende Bestimmung eines genaueren Zeitraums erschwert die Suche nach Erklärungen zusätzlich. Während hier die vermeintlich gesicherte Forschungslage einer kritischen Prüfung nicht standhielt und nunmehr der Zeitraum der Residenzbildung aufgrund der bischöflichen Aufenthaltsbelege weiter als zuvor gefaßt werden muß, erbrachte die vorliegende Untersuchung für Ziesar unerwartete Klarheit über die zeitliche Abfolge.

Die offenen Fragen fordern zu weiteren Forschungen und vor allem zum komparatistischen Blick auf benachbarte und andere Bistümer heraus.¹⁶⁷ Im Verweis auf weitergehende, zum Vergleich angelegte Studien über Bistümer vor allem im slawischen Kolonisationsgebiet schwingt die vage Hoffnung mit, die objektiven Grenzen der Quellenüberlieferung wenigstens ansatzweise überwinden zu können.

¹⁶⁷ Siehe die Beiträge über Meißen, Zeitz, Naumburg und Lebus in diesem Band. Weitere Vergleichsmöglichkeiten ergeben sich bei ähnlich ausgestatteten Bistümern im gesamten Reichsgebiet. Rudolf Endres: Fränkische und bayerische Bischofsresidenzen, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 123 (1987), S. 51–65.

Anhang

Regesten zu den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg (Auszüge)

Die Erstellung von Übersichten zu Aufenthalten an bestimmten Orten seitens der Herrscher stellt den maßgeblichen Ansatz für die Residenzenforschung dar. Bezuglich der Bischöfe von Brandenburg und von Havelberg sind derartige Untersuchungen bisher nur vereinzelt vorgenommen worden. Deshalb wird an dieser Stelle erstmals eine Auswahl von Bischofsregesten für das 13. und 14. Jahrhundert abgedruckt. Für die Bischöfe von Brandenburg wurden folgende Regenten aufgenommen: Gernand (1222–41), Gebhard (1278–87), Heidenreich (1287–90/91), Volrad (1296–1302), Friedrich (1303–16), Johannes (1316–24) und Ludwig (1327–47). Bei den Bischöfen von Havelberg sind Wilhelm (1220–44) und Dietrich (1324/25–41/42) ausgewählt worden.

Die tabellarische Übersicht gibt neben der Datums- und Ortsangabe in knapper Textform den Kurzinhalt der betreffenden Erwähnung mit der Quellenangabe¹ wieder. Für diese Zusammenstellung wurden vorrangig Einträge aufgenommen, die Rückschlüsse auf die Aufenthaltsorte der Bischöfe und auf Schwerpunkte bischöflicher Politik zulassen. Die Auflistungen zeigen eine Überlieferungssituation, die eine Erstellung von Itineraren im engeren Sinne, also von Reisewegen und der Aufenthaltsdauer an bestimmten Orten, nicht ermöglicht.

Anhand der Belege für die Bischöfe Gernand von Brandenburg und Wilhelm von Havelberg sieht man deutlich die Tätigkeitsbereiche außerhalb ihrer Diözesen. Die engen Beziehungen Gernands zum Magdeburger Erzbischof Albrecht führten ihn häufig nach Magdeburg und an den Hof Kaiser Friedrichs II., während Wilhelm vielfach als Weihbischof in der Mainzer Erzdiözese tätig war. Die Reihe der Brandenburger Bischöfe von Gebhard bis Ludwig zeigt den Wandel in den Verhältnissen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Eine ähnliche Aufstellung für die Bischöfe von Havelberg zu publizieren erschien wegen der mangelnden Überlieferungsdichte als nicht zweckmäßig. Mit dem Aussterben der Staufer wurde der Norden des Reiches eine königferne Landschaft, was auch die ausbleibenden Kontakte der Bischöfe zum Königshof belegen. In immer stärkerem Maße bestimmten die Markgrafen von Brandenburg die politischen Verhältnisse für die Bistümer Brandenburg und Havelberg. Die bischöflichen Tätigkeiten in der eigenen Diözese und im Hochstift nehmen in der Überlieferung deutlich zu. Die Aufenthaltsbelege für Ludwig von Brandenburg und Dietrich von Havelberg machen den Prozeß der Residenzbildung in Ziesar beziehungsweise Wittstock nachvollziehbar.

1 Die Auflösungen der Abkürzungen siehe Anm. 12 im vorangegangenen Beitrag.

Gernand, Bischof von Brandenburg (1222–41)

1222 Mai 29	Alatri	Erzbischof Albrecht II. weiht Gernand zum 21. Bischof von Brandenburg. <i>RAM 2, Nr. 230, S. 101; MGH SS 14, S. 420.</i> <i>Hermann Krabbo: Die brandenburgische Bischofswahl im Jahre 1221, in: FBPG 17 (1904), S. 9 mit Anm. 5.</i>
1222 Juni 4	Porto (bei Ravenna)	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RI V 2, 4, Nr. 12834.</i>
1223 Februar 5	Capua, in palacio	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1 Nr. 1438.</i>
1223 Februar	Capua	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1440.</i>
1223 Februar	Capua	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1441.</i>
1223 Februar	apud mon- tem St. Jo- hannis	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1450.</i>
1223 Februar 5	Capua	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1437.</i>
1223 Februar 5	Capua	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1438.</i>
1223 Februar 18	San Ger- mano	Teilnahme am Hoftag zu San Germano. <i>RI V 1, 1, Nr. 1447.</i>
1223 März	Ferentinum	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1457.</i>
1223 März	Ferentinum	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1458.</i>
1223 März	Ferentinum	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1460.</i>
1223 März	Ferentinum	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1461.</i>
1223 März	Ferentinum	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1463.</i>
1223 März 11	Ferentinum	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 1468.</i>
1223 März 12	Ferentinum	Albert, Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Naumburg, Brixen, Trient, Verden, Worms und Brandenburg, jetzt beim Kaiser versammelt, verweisen der Äbtissin und dem Kapitel des Klosters Mariengarten bei Goslar ihre Anhänglichkeit an ihnen durch Bischof Conrad von Hildesheim wegen Ketzerei abgesetzten Propst Heinrich Minnike. <i>RI V 1, 1, Nr. 1471.</i>
1223 Juli 5	Cremona, in palatio episcopi	Zeuge in einer Urkunde des Bischofs von Cremona. <i>RI V 2, 4, Nr. 12869.</i>
1223 Oktober 20	Bologna	Zeuge in einer Sentenz Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RI V 2, 4, Nr. 12878.</i>

Gernand, Bischof von Brandenburg (1222–41)

1224 März 1	Magdeburg	Bischof Gernand bestätigt den von Erzbischof Albrecht vorgenommenen Tausch der Pfarrkirche in Woltersdorf und deren Tochter Körbelitz, die dem Domstift unterstand, gegen die Pfarre St. Nikolai in Damersleben, die vorher dem Stift St. Nikolai in Magdeburg gehörte. <i>RAM 2, Nr. 710, S. 326f; CDB A 24, Nr. 9, S. 329f.</i>
1224 Dezember 3	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 719, S. 332f; CDB A 10, Nr. 3, S. 448f; CDA 2, Nr. 73, S. 59.</i>
1224		Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 724, S. 335.</i>
1224		Bischof Gernand und sein Kapitel verfügen über Zehnthebungen des Klosters Lehnin in Deetz, Götz und Bochow mit päpstlicher Bestätigung. Zugleich überlässt er dem Kloster zehn Wispel Roggen in denselben Dörfern. <i>CDB A 10, Nr. 28, S. 195.</i>
1225 April 4	Brandenburg	Bischof Gernand bestätigt die Stiftung von vier Hufen in Pritzerbe durch Daniel von Marquede zugunsten des Hospitals des Domstifts Brandenburg. <i>Schößler, Nr. 31, S. 37f; CDB A 8, Nr. 52, S. 140.</i>
1225 August 10	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 739, S. 342f.</i>
1225 August 13	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde des Magdeburger Domkapitels. <i>RAM 2, Nr. 740, S. 344f.</i>
1225 September 20/21	Magdeburg	Teilnahme an der Weihe des Elekten Hermann zum Priester und zum Bischof von Würzburg. <i>Chronicon Montis sereni, in: MGH SS 23, S. 222.</i>
1225 September 26	Magdeburg	Conrad von Porto und S. Rufina entscheidet mit Rat des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Merseburg, Hildesheim und Brandenburg einen die Abtei Quedlinburg betreffenden Rechtsstreit. <i>RI V 2, 3, Nr. 10046.</i>
1225 Oktober 7	Magdeburg	Bischof Gernand bekundet, daß die Kirche zu Hohen-Havel nicht Filia der Kirche zu Ihleburg ist, sondern eine freie Pfarrkirche. <i>CDB Suppl., Nr. 2, S. 2f.</i>
1225	Frose	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 759, S. 356f.</i>
1226 Juni 5	Brandenburg	Bischof Gernand schenkt Probst Alberich, Prior Heinrich [von Antwerpen] und dem Domkapitel Brandenburg das Dorf Gapel für das Küsteramt zur Herstellung von Lichten. <i>Schößler, Nr. 32, S. 38f; CDB A 8, Nr. 53, S. 140f.</i>
1226 Juli 8	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 787, S. 368f.</i>
1226 Oktober 25	(Magdeburg)	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 794, S. 371.</i> <i>Ausstellungsort ist aufgrund der Zeugen wahrscheinlich Magdeburg.</i>

Gernand, Bischof von Brandenburg (1222–41)

1226	(Magdeburg)	Bischof Gernand bekundet, daß Ritter Arnold von Rothenföhrde, Dienstmann des Grafen Heinrich von Aschersleben, vor ihm in einer dazu einberufenen Versammlung der Magdeburger Domherren erklärt habe, daß er mit Einwilligung seines Herrn sein ganzes Eigentum im Dorf Rothenförde Propst Wichmann und dem Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verkauft hat. Diese Übereignung bestätigt Gernand als Vertreter Albrechts, Erzbischofs von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 798, S. 373f.; CDB A 24, Nr. 10, S. 330f.; CDA 2, Nr. 83, S. 66.</i> <i>Ausstellungsort dürfte aufgrund der Versammlung der Magdeburger Domherren Magdeburg gewesen sein.</i>
1227 Januar 13	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 811, S. 379.</i>
1227 Januar 13	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 812, S. 379f.</i>
1227 Februar 4	Pritzerbe	Bischof Gernand bestätigt eine erneute Schenkung des Ritters Daniel von Marquede an das Hospital des Domstifts zu Brandenburg. <i>Schößler, Nr. 33, S. 39f.; CDB A 8, Nr. 54, S. 141f.</i>
1227 Juli 22	Magdeburg	Bischof Gernand bestätigt die Überlassung des von Bederich, Graf von Belzig, dem Herzog Albrecht von Sachsen resignierten Patronatsrechts über die Kirche zu Borne an das Kloster zu Kölbigk. <i>RAM 2, Nr. 821, S. 385; CDA 2, Nr. 90, S. 73f.</i>
1228 Oktober 31	Neuwerk bei Halle	Schreiben Bischof Gernands von Brandenburg und des Propstes Heinrich von Mildensee an Erzbischof Albrecht von Magdeburg in bezug auf den Rücktritt Bischofs Bruno von Meißen. <i>CDA 2, Nr. 96, S. 79; CDB Suppl. Nr. 3, S. 3f. (dort zu 1229).</i>
1228 Oktober 31	Neuwerk bei Halle	Schreiben Bischof Gernands von Brandenburg und des Propstes Heinrich von Mildensee an Erzbischof Albrecht von Magdeburg in bezug auf den Rücktritt Bischofs Bruno von Meißen und das zu gewährende Ruhegehalt. <i>CDA 2, Nr. 97, S. 80; CDB Suppl. Nr. 4, S. 4 (dort zu 1229).</i>
1228 Dezember 21	Magdeburg	Bischof Gernand schenkt dem Kloster Leitzkau vier Wispel Weizen jährlicher Einkünfte aus dem Dorf Meterne. <i>RAM 2, Nr. 861, S. 400; CDB A 10, Nr. 13, S. 82.</i>
1228		Bischof Gernand bestätigt einen Vertrag des Pfarrers in Eckholt mit dem Kustos des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg über die Einkünfte seiner Kirche. <i>CDB A 24, Nr. 11, S. 331; CDA 2, Nr. 98, S. 80f.</i>
1229 Dezember 16	(Magdeburg)	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 883, S. 409.</i> <i>Die Zeugen machen den Ausstellungsort Magdeburg wahrscheinlich.</i>
1230 Januar 6	Pritzerbe	Bischof Gernand urkundet zugunsten Daniels von Marquede, der aufgrund seiner frommen Werke in den Orden und ins Domstift eingetreten ist. <i>Schößler, Nr. 34, S. 40f.; CDB A 8, Nr. 55, S. 142.</i>
1230 April 7	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 898, S. 415.</i>
1230 April 27	(Coswig)	Zeuge in einer Urkunde Graf Heinrichs I. von Anhalt. <i>CDA 2, Nr. 103, S. 84f.</i> <i>Aufgrund der Zeugenschaft von Coswiger Bürgern könnte dort auch der Ausstellungsort der Urkunde gewesen sein.</i>

Gernand, Bischof von Brandenburg (1222–41)

1230 Mai 1	Magdeburg	Bischof Gernand bestätigt und verändert die wegen der Marienkirche zu Coswig von seinem Vorgänger getroffenen Einrichtungen. <i>RAM 2, Nr. 900, S. 416; CDA 2, Nr. 104, S. 85f.</i>
1230 Juli 25	Brandenburg	Bischof Gernand schenkt dem Kloster Lehnin den Zehnten aus dem Dorf Drewitz (bei Potsdam). <i>CDB A 10, Nr. 31, S. 197f.; KW 595 Note.</i>
1231 Juni 16	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 941, S. 435f.</i>
1231 August 1	(Magdeburg)	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 944, S. 438–440.</i> <i>Die Zeugen legen als Ausstellungsort Magdeburg nahe.</i>
1231 September 4	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg. <i>RAM 2, Nr. 947, S. 440f.</i>
[1234] Januar 10	Ziesar	Bischof Gernand schenkt dem Hospital auf der Burg Brandenburg mit Zustimmung des Domherrn und Stifters Daniel von Marquede einen Teil seines Waldes Wernitz. <i>Schößler, Nr. 36, S. 41f.; CDB A 8, Nr. 58, S. 144.</i>
1234 Januar	Ziesar	Bischof Gernand schenkt dem Kollegiatstift in Coswig den ihm vom Ritter Konrad von Alterbdorf aufgelassenen Zehnten des Dorfes Pülzig. <i>CDA 2, Nr. 119, S. 98.</i> <i>Aufgrund des Ausstellungsortes und der Datierung in den Januar ordne ich die Urkunde zu obigem Dokument.</i>
1234 August	apud Reatum	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>RI V 1, 1, Nr. 2052.</i>
1236 Mai 28	verhandelt vor der Dornburg am Ufer der Elbe; aufgezeichnet in Leitzkau	Bischof Gernand bekundet, daß der Streit zwischen Propst Johannes und dem Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg und dem Burgmann Iwan von Dornburg auf schiedsrichterlichem Wege beigelegt wurde. <i>RAM 2, Nr. 1062, S. 487; CDB A 24, Nr. 13, S. 332f.; CDA 2, Nr. 132., S. 107f.</i>
1237 August 2	Gottau	Bischof Gernand von Brandenburg schenkt dem Kloster Walkenried den Zehnten von 100 Hufen bei Kölpin. <i>CDB A 13, Nr. 6, S. 313f.</i>
1237 Oktober 28	Brandenburg, im Hospital	Beilegung des Zehntstreits zwischen den Markgrafen von Brandenburg, Johann I. und Otto III., und Bischof Gernand von Brandenburg. <i>Zeugen:</i> Johannes decanus Halberstadiensis, Ulricus canonicus sancti Pauli Halberstadiensis, Johannes plebanus de Gardelege, Reinardus canonicus sancti Sebastiani in Magdeburg, magister Guntramius, Heinricus de Nawen canonicus Stendaliensis, Symeon plebanus de Colonia, Heinricus plebanus de Plawe, milites Willelmus de Turnowe, Wernerus de Sculenburg, Alvericus de Carthow, Gerardus filius eius, Thithardus de Wustrowe, Burchardus de Irkeslewe, Otto de Brittannia, Heinricus de Isenhagen, Thidericus de Zebegore <i>Schößler, Nr. B 9, S. 438–443; KW 645; CDB A 8, Nr. 67, S. 151–154. Inseriert in der Urkunde von 1238/Februar/28. Aus der Narratio der Urkunde geht eindeutig hervor, daß Gernand in Brandenburg anwesend war, und auch die Anwesenheit der Markgrafen ist wahrscheinlich.</i>

Gernand, Bischof von Brandenburg (1222–41)

1238 Februar 28	Merseburg	Bischof Eckhard von Merseburg, Propst Rudolph und der Scholasticus Ernst bestätigen den zwischen den Markgrafen und Bischof, Dompropst und Domkapitel geschlossenen Vergleich von 1237/ Oktober/28. Besiegelt von Bischof Gernand von Brandenburg, Propst Jakob und dem Kapitel. <i>Schößler, Nr. B 10, S. 443f; KW 648; UB Hochstift Merseburg, Nr. 236, S. 187–191; CDB A 8, Nr. 67, S. 151–154.</i>
1238 April 2	Magdeburg, beim Kloster Berge	Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Wilbrands von Magdeburg. <i>Schößler, Nr. 40, S. 44f; CDB A 8, Nr. 65, S. 149f; RAM 2, Nr. 1089, S. 498f.</i>
1241 Dezember 14		Tod Bischof Gernands. <i>Georg Sello: Altbrandenburgische Miscellen, Teil 4, Chronologie der Bischöfe von Brandenburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: FBPG 5 (1892), S. 525.</i>

Gebhard, Bischof von Brandenburg (1278–87)

1278 Februar 5		Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen Otto V. und Albrecht III. <i>CDB A 14, Nr. 18, S. 14f; KW 1139.</i>
1279 Mai– Anfang Juni	Böhmen– Mark Brandenburg	Wenige Tage nach der Flucht der Königin-Witwe Kunigunde kehrt Markgraf Otto V. von Böhmen nach Sachsen, das heißt nach Brandenburg, wegen dringender Regierungsgeschäfte zurück. Hier holt er Streitkräfte für seine böhmischen Unternehmungen, brachte den kriegskundigen Bischof Eberhard (richtig Gebhard) von Brandenburg mit, setzte diesen in Böhmen als seinen Stellvertreter ein und kehrte dann abermals unter Mitnahme des kleinen Wenzel nach Brandenburg zurück. <i>KW 1179.</i>
1279 Juli 3	Prag	Zeuge in einer Urkunde Heinemanns von Dubena, Truchseß des Königs von Böhmen. <i>Berthold Schmidt (Hg.): Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen sowie ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida und z. b. Kreuz bei Saalburg, Jena 1885 (= Thüringische Geschichtsquellen, Bd. 5), Nr. 191, S. 98.</i>
1279 Juli–August	nach Böhmen	Markgraf Otto V. kehrt mit neuen Streitkräften und in Begleitung des kriegskundigen Bischofs Gebhard von Brandenburg nach Böhmen zurück. <i>KW 1193. Anders Gotfried Wentz in der Germania Sacra, Bistum Brandenburg, Teil 1, S. 33. Gebhard kann danach nicht die zweite Pragfahrt des Markgrafen mitgemacht haben, sondern verblieb offensichtlich in Böhmen.</i>
1279 Ende August		Markgraf Otto V. ernennt Bischof Gebhard von Brandenburg zu seinem Statthalter in Böhmen und kehrt dann abermals unter Mitnahme des minderjährigen Wenzel in die Mark zurück. <i>KW 1197.</i>
1280 Januar 9	Kyritz	Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen Otto V., Albrecht III. und Otto VI. für das Kloster Dobbertin. <i>CDB B 1, Nr. 184, S. 139; MUB 2, Nr. 513; KW 1208.</i>
1280 Juni 19	Magdeburg	Bischof Gebhard gibt seine Zustimmung für die vom Electus des Erzstifts, Bernhard, und dem Domkapitel gemachte Schenkung an das St. Lorenz-Kloster in der Neustadt Magdeburg. <i>CDB A 24, Nr. 26, S. 344; RAM 3, Nr. 317, S. 126.</i>

Gebhard, Bischof von Brandenburg (1278–87)

1280 Juni 21	Magdeburg	Bischof Gebhard bestätigt die Übertragung der Pfarrkirche in Beltiz an das Lorenzkloster zu Magdeburg. <i>CDB A 24, Nr. 27, S. 336f.</i>
1280 Juli 13	Burg Stargard	Der Streit um die Grenze des markgräflichen Landes Cinnenborsch (sü. Belgrad in Pommern) und des Landes Kolberg zwischen den Markgrafen Albrecht III., Otto V. und Otto VI. auf der einen und Bischof Hermann von Kammin auf der anderen Seite wurde von Bischof Gebhard und einigen anwesenden Vasallen der Markgrafen entschieden. <i>KW 1218; CDB A 18, Nr. 1, S. 212f.</i>
1280 Sommer		König Rudolf rüstet gegen Otto V., da sich die Zustände in Böhmen immer schwieriger gestalten. Bischof Gebhard ist den Dingen in Böhmen nicht gewachsen: Deutsches Kriegsvolk sucht das Land heim, der Adel tummelt sich in Fehden und rebelliert gegen den Statthalter. <i>KW 1225. Eine Schlacht wird vermieden, es kommt zum Frieden (KW 1226–32).</i>
1280 August 18	Berlin	Zeuge im Bedevertag der Markgrafen Otto V., Albrecht III. und Otto VI. <i>KW 1223; CDB C 1, Nr. 8, S. 9f.</i>
1280		Die Erzbischöfe von Köln und Bremen sowie die Bischöfe von Verden, Regensburg, Prag, Lübeck, Bamberg, Brandenburg und andere stellen für das Nonnenkloster zu Eisenberg einen Ablaßbrief aus. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 4, Jena 1939, Nr. 1860, S. 267.</i>
1281 Februar 20	Sandau	Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen Otto V., Albrecht III. und Otto VI. für das Nonnenkloster Arendsee. <i>KW 1244; CDB A 22, Nr. 14, S. 9f.</i>
1281 Oktober 6	Magdeburg, Dominikaner-kloster	Vergleich zwischen dem Propst und Konvent des Stifts zu Stendal und dem Provinzialkomtur des Deutschen Ordens für Thüringen und Sachsen über den Besitz im Dorf Berge bei Rodensleben. Besiegelt unter anderem mit dem Siegel Bischof Gebhards von Brandenburg. <i>RAM 3, Nr. 363, S. 141f.; CDB B 1, Nr. 200, S. 151f.</i>
1282 April 5	Orvieto, am päpstlichen Hof	Die Bischöfe Burchard von Lübeck und Gebhard von Brandenburg gewähren den Förderern des Baus des Augustinereremiten-Klosters in Lippstadt einen Ablaß. <i>Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 7, Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahre 1200–1300, Münster 1908, Nr. 1797, S. 831.</i>
1282 August	Orvieto	Johann, Erzbischof von Colonna, und neun Bischöfe, darunter Gebhard von Brandenburg, erteilen für den Bau des Johannishospitals zu Hildesheim einen 40tägigen Ablaß. <i>Richard Doebner (Hg.): Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 1, Hildesheim 1881, Nr. 380, S. 185f.</i>
1282 Dezember 4	Orvieto	Ablaßbrief mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe, unter anderem des Brandenburger Bischofs, zugunsten des der heiligen Jungfrau Maria und dem heiligen Lorenz geweihten Frauenklosters in Jüterbog. Diesen Ablaßbrief bestätigt Gebhard, Bischof von Brandenburg. <i>RAM 3, Nr. 383, S. 149.</i>
1282 Dezember 20	Orvieto	Drei Erzbischöfe und zwölf Bischöfe, darunter auch Gebhard von Brandenburg, geben Ablaß für das Prediger-Kloster in Halberstadt. <i>Gustav Schmidt (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1, Halle 1878 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 7), Nr. 175, S. 143.</i>

Gebhard, Bischof von Brandenburg (1278–87)

1283 Juli 14	Orvieto	Neun Bischöfe, darunter auch Gebhard von Brandenburg, verleihen zum Neubau des Klosters Kemnade einen Ablaß von 40 Tagen. <i>Heinrich Finke (Bearb.): Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 4, Die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahre 1201–1300, Abt. 3, Die Urkunden des Jahre 1251–1300, Münster 1894, Nr. 1754, S. 819.</i>
1284 Januar 23	Orvieto	Ablaßbrief eines Erzbischofs und von elf Bischöfen, darunter Gebhard von Brandenburg, für die Kirche des Siechenhofes in Halberstadt. <i>Gustav Schmidt (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1, Halle 1878 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 7), Nr. 184, S. 150.</i>
1284 April 27	Orvieto	Verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe, unter anderem auch Gebhard von Brandenburg, erteilen allen denen, die den Bau des Klosters Berge unterstützen, 40 Tage Ablaß unter der Bedingung der Genehmigung des Diözesanbischofs. <i>RAM 3, Nr. 430, S. 165f; Hugo Holstein (Bearb.): Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg, Halle 1879 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 9), Nr. 131, S. 90f. (Hier ist Rom als Ausstellungsort angegeben, aber urbem veterem gibt UB Halberstadt als Orvieto an).</i>
1284 Mai 25	Orvieto	Verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe, unter anderem auch Gebhard von Brandenburg, erteilen allen denen, die die Nikolaikirche in Aken unterstützen, 40 Tage Ablaß. <i>RAM 3, Nr. 434, S. 167.</i>
1284 September 9	Brandenburg	Bischof Gebhard verkauft dem Domkapitel in Brandenburg das Dorf Schmerze, einen dort liegenden See und die Hälfte des Sees in Rietz. <i>Zeugen: dominus Albertus de Alvensleve, canonicus ecclesie sancti Nicholai Magdeburgensis, Sifridus plebanus in Lubus, magister Johannes plebanus nove civitatis Brandenburg, Dengerus et Johannes capellani dicti magistri Johannis, Johannes de Monekeberg, Reynekinus de Tremme, laici, cives Brandenburgenses</i> <i>Schößler, Nr. 72, S. 61; CDA A 8, Nr. 106, S. 173.</i>
1285 Januar 2	Berlin	Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen Otto V. und Otto VI. für die Petrikirche in Cölln. <i>KW 1370; CDB Suppl., Nr. 2, S. 221f.</i>
1285 März 4	Magdeburg	Bischof Gebhard bestätigt dem Frauenkloster zu Coswig die von seinem Vorgänger Heinrich zugewiesene Pfarrei in der Stadt Coswig. <i>CDA 2, Nr. 580, S. 411; RAM 3, Nr. 457, S. 175.</i>
1285 März 19	Brandenburg	Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen Otto V. und Otto VI. für das Domstift Brandenburg. <i>Schößler, Nr. 73, S. 61f; CDA A 8, Nr. 107, S. 174; KW 1374.</i>
1286	Brandenburg	Nach einer verlorengegangenen Inschrift im Dominikanerkloster in Brandenburg hat Bischof Gebhard die Kirche, bei der es sich allenfalls um eine provisorische Kapelle gehandelt haben kann, dem Apostel Andreas und der Maria Magdalena geweiht. <i>KW 1399</i>
1287 Februar oder März	Nordhausen	Bischof Gebhard stellt für die Leprosenkirche außerhalb der Mauern von Nordhausen einen Ablaßbrief aus. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 4, Jena 1939, Nr. 2705, S. 385.</i>

Gebhard, Bischof von Brandenburg (1278–87)

1287 März 13	Würzburg	Teilnahme am Konzil in Würzburg. Erzbischof Siegfried von Köln und verschiedene andere Bischöfe, darunter Gebhard von Brandenburg, verleihen der Kirche zu Goslar einen Ablaß von 40 Tagen. <i>Georg Bode (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. 2, 1251 bis 1300, Halle 1896 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 30), Nr. 350, S. 361–363.</i>
1287 März 15	Würzburg	Die Erzbischöfe von Köln und Bremen und verschiedene andere Bischöfe, darunter Bischof Gebhard von Brandenburg, stellen gemeinsam für das Kloster zum heiligen Kreuz in Eisenberg einen Ablaßbrief aus. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 4, Jena 1939, Nr. 2685, S. 383.</i>
1287 März 16	Würzburg	Die Erzbischöfe von Köln und Bremen und verschiedene andere Bischöfe, darunter Bischof Gebhard von Brandenburg, stellen gemeinsam für das Peterskloster zu Erfurt einen Ablaßbrief aus. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Jena 1939, Nr. 2687, S. 383.</i>
1287 März 21	Würzburg	Bischof Heinrich von Merseburg erteilt mit anderen Bischöfen, darunter Bischof Gebhard von Brandenburg, den Kirchen der Augustinereremiten in Freiburg und Bern einen Ablaß. <i>Paul F. Kehr (Bearb.): Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, Bd. 1, 962–1357, Halle 1899 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 36), Nr. 503, S. 405.</i>
1287 April 11		Todestag des Bischofs <i>Grabinschrift, Schößler, Nr. I 5, S. 494; Germania Sacra, Bistum Brandenburg, Teil 1, S. 34.</i>

Heidenreich, Bischof von Brandenburg (1287–90/91)

1287 Juni 23	Branden- burg	Bischof Heidenreich vereinigt die Kirchen in den beiden Dörfern Langerwisch. per manum Ludolfi curie nostre notarii <i>Schößler, Nr. 76 u. Nr. 77, S. 64 (zweite Ausfertigung, mit Änderungen zugunsten des Dompropstes); CDB A 8, Nr. 110, S. 176.</i>
1287 August 22	Branden- burg	Bündnisvertrag zwischen Erzbischof Erich von Magdeburg und seinem Domkapitel mit Bischof Heidenreich und dessen Domkapitel gegen Räuber und andere Übeltäter. <i>CDB A 8, Nr. 112, S. 177f; RAM 3, Nr. 552, S. 211.</i>
1287 September 20	Branden- burg	Bischof Heidenreich verleiht dem Nonnenkloster zu Ankuhn bei Zerbst den Dreifigsten aus mehreren Dörfern. <i>CDB A 8, Nr. 113, S. 178; CDA 2, Nr. 620, S. 437f.</i>
1287 Dezember 3	Branden- burg	Bischof Heidenreich schenkt dem Domkapitel die Vogtei im Dorf Marzahne. <i>Schößler, Nr. 78, S. 65; CDB A 8, Nr. 114, S. 178f.</i>
1287	Branden- burg	Bischof Heidenreich unterstellt die Kirche von Plessow, die früher eine Filialkirche der jetzt zerstörten Kirche von Staregesere (KW 906) war, der Kirche von Plötzin. <i>Schößler, Nr. 79, S. 65; CDB A 8, Nr. 115, S. 179; CDB A 24, Nr. 30, S. 338; KW 906.</i>

Heidenreich, Bischof von Brandenburg (1287–90/91)

1287		Bischof Heidenreich vergleicht Streitigkeiten über eine Wiese des Küsters zu Päwesin, die das Kloster Lehnin wieder gekauft hat, und den Lohn des Küsters aus Möseritz. <i>CDB A 10, Nr. 71, S. 216.</i>
1288 Januar 8	Meißen	Bischof Heidenreich und sein Kapitel verbinden sich mit Bischof Withego von Meißen und dessen Kapitel zur Abwehr von Anfeindungen. <i>Schößler, Nr. 80, S. 65; CDB A 8, Nr. 116, S. 179f.; RAM 3, Nr. 567, S. 214.</i>
1288 Juni 5	Branden- burg	Bischof Heidenreich bestätigt dem Kloster Spandau das Patronat und den Genuß der Pfarreinkünfte aus Bornim. Zeugen: Hermannus de Carpzowe, Wegerus de Zpandow, Thedolfus de plote, Heyso de Netsem, milites, Hinricus dictus de Carpzowe <i>CDB A 11, Nr. 14, S. 11.</i>
1288 Juni 27	Leitzkau	Bischof Heidenreich gewährt allen Wohltätern des Hospitals zum Heiligen Geist in Zerbst einen Ablaß von 40 Tagen. <i>CDA 2, Nr. 635, S. 450.</i>
1288		Bischof Heidenreich von Brandenburg gewährt Besuchern des Prediger-Klosters in Halberstadt einen Ablaß von 40 Tagen und einer Karene. <i>CDB A 24, Nr. 31, S. 339.</i>
1288		Bischof Heidenreich von Brandenburg gewährt Besuchern des Klosters Huysburg in Halberstadt einen Ablaß von 40 Tagen und einer Karene. <i>CDB A 24, Nr. 32, S. 339.</i>
1289 März 4	Liebenwal- de	Die Markgrafen Otto IV. und Konrad einigen sich mit dem Brandenburger Bischof Heidenreich. Sie wollen vor allem die Güter und Freiheiten der Kirche im Land Löwenberg beachten. Für dieses Privileg hat der Bischof den Markgrafen 100 Mark Silber gezahlt. <i>Schößler, Nr. B 21, S. 449f.; CDB A 7 Nr. 5, S. 246f.; KW 1467.</i>
1289 März 15	Schrapsdorf	Bischof Heidenreich von Brandenburg bestätigt dem Propst zu Zehdenick die ihm über die zum Kloster gehörigen Pfarren beigelegten Synodalrechte. <i>CDB A 13, Nr. 6, S. 130f.</i>
1289 März 26		Bischof Heidenreich von Brandenburg gewährt zur Vollendung der Marienkirche in Prenzlau einen Ablaß von 40 Tagen und einer Karene. <i>CDB A 21, Nr. 12, S. 98.</i>
1289 April 1	Branden- burg	Diözesansynode <i>Schößler, Nr. 82, S. 66.</i>
1290 Februar 26	Magdeburg	Erzbischof Erich von Magdeburg und die Bischöfe von Lebus, Brandenburg und Havelberg verleihen den Wohltätern des neuen Klosters Bernstein jeweils einen Ablaß in Höhe von 40 Tagen und einer Karene. <i>CDB A 18, Nr. 6, S. 64f.</i>

Volrad von Krempa, Bischof von Brandenburg (1296–1302)

1296 August 9		Papst Bonifaz VIII. providiert den Lübecker Dompropst Volrad zum Bischof von Brandenburg. <i>Germania Sacra, Bistum Brandenburg, Teil 1, S. 36; Gustav Schmidt (Bearb.): Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, Halle 1886 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 21), Nr. 20, S. 11.</i>
------------------	--	---

Volrad von Krempa, Bischof von Brandenburg (1296–1302)

1296 August 9		Papst Bonifaz VIII. an König Adolf: Nach dem Tod des Bischofs Heidenreich von Brandenburg habe das dortige Domkapitel den Magdeburger Scholasticus Richard zum Bischof gewählt, dann aber, da dieser die Wahl abgelehnt habe, den Propst Dietrich »ecclesie Lezekensis« zur Leitung des Bistums ausersehen. Diese Wahl sei von dem (jetzt) verstorbenen Erzbischof Erich von Magdeburg nicht anerkannt worden, und Dietrich habe daraufhin an den apostolischen Stuhl appelliert, doch sei der Genannte entgegen einer Bestimmung Nikolaus' IV. nicht persönlich an der Kurie erschienen. Er (der Papst) habe also Dietrichs Wahl für ungültig erklären müssen. Er teilt dem König mit, daß er nunmehr den sodann erwählten Lübecker Propst Volrad von Krempa zum Bischof von Brandenburg ernannt habe. <i>RI VI, 2, Nr. 752.</i>
1296 nach August 9	Rom	Ablaßbrief verschiedener Bischöfe für die Bischofskirche auf der Burg Brandenburg, in dem ein Ablaß von 40 Tagen erteilt wird. Bischof Volrad erklärt den Ablaß für gültig und bestätigt ihn, zugleich verleiht er dem Dom denselben Ablaß von 40 Tagen. <i>Schößler, Nr. 92, S. 75f.</i>
1296	Rom	Die Erzbischöfe Burchard von Magdeburg, Basilius von Jerusalem, die Bischöfe Hermann von Halberstadt, Volrad von Brandenburg und andere stellen zugunsten der Kirche St. Nikolai in Oschersleben einen Ablaßbrief aus. <i>RAM 3, Nr. 250, S. 753.</i>
1297 Mai 1	Rom, in der Herberge des Bi- schofs	Bischof Volrad besiegt die Quittung des päpstlichen Notars Leo über die Kosten einer Abschrift des Prozesses des Domkapitels und des Leitzkauer Klosters wegen der Teilnahme an der Wahl des Bischofs zwischen Erzbischof Erich von Magdeburg und dem gewählten Propst von Leitzkau, Dietrich, und den beiden Kapiteln von Brandenburg und Leitzkau. <i>Schößler, Nr. 96, S. 77f.; CDB A 8, Nr. 126, S. 187.</i>
1297 nach Januar 23	Rom	Verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe, darunter auch Bischof Volrad von Brandenburg, verleihen all denen, die das Zisterzienserkloster Altenberg an bestimmten Festtagen besuchen und etwas zur Unterhaltung der Kirche beisteuern, einen Ablaß von 40 Tagen. <i>Hans Mosler (Bearb.): Urkundenbuch der Abtei Altenberg, Bd. 1, 1138–1400, Bonn 1912 (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, 3), Nr. 447, S. 338.</i>
1297	Rom	Verschiedene Bischöfe, darunter Bischof Volrad von Brandenburg, erteilen denen, die die Bartholomäikirche in Hildesheim an verschiedenen Festtagen besuchen und sie unterstützen, einen Ablaß von 40 Tagen. <i>Hermann Hoogeweg (Bearb.): Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Teil 3, 1260–1310, Hannover, Leipzig 1903 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 11), Nr. 1162, S. 568.</i>
1297	Rom	Ablaßbrief mehrerer Bischöfe, darunter Volrads von Brandenburg, zugunsten der Friedhofskapelle St. Georg des Schottenklosters in Wien. <i>Ernest Hauswirth (Hg.): Urkunden der Benedictiner-Abtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten in Wien vom Jahre 1158 bis 1418, Wien 1859 (= Fontes Rerum Austriacarum, Abt. 2, Bd. 18), Nr. 79, S. 95.</i>

Volrad von Krempa, Bischof von Brandenburg (1296–1302)

1297	Rom	Ablaßbrief mehrerer Bischöfe, darunter Volrads von Brandenburg, für die Besucher und Förderer der Pfarrkirche und des Elisabeth-Hospitals zu Marburg. <i>Arthur Wyss (Hg.): Hessisches Urkundenbuch, Abt. 1, Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen, Bd. 1, 1207 bis 1299, Leipzig 1879 (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 3), Nr. 620, S. 465.</i>
1297	Rom	Ablaß verschiedener Bischöfe, unter anderem des Bischofs Volrad von Brandenburg, zugunsten des Altars der Jungfrau Maria im Dom zu Magdeburg. <i>RAM 3, Nr. 914, S. 350.</i>
1297 März 10	Magdeburg	Erzbischof Burchard von Magdeburg und die Bischöfe Hermann von Halberstadt, Albrecht von Meißen, Heinrich von Merseburg, Bruno von Naumburg und Volrad von Brandenburg erteilen zugunsten des Siechenhofes in Halberstadt einen Ablaß von 40 Tagen. <i>RAM 3, Nr. 940, S. 357f.</i>
1297 November 25		Bischof Volrad verleiht die Seelsorge von Petersdorf und Libbesike bei Templin. <i>CDB A 8, Nr. 127, S. 188.</i>
1297 November 25		Bischof Volrad investiert den Prior des Klosters Jasenitz mit der Kirche zu Petersdorf und der Tochterkirche Lubersecken. <i>CDB A 13, Nr. 17, S. 320.</i>
1298 Februar 2	Bautzen	Bischof Volrad verleiht der Domkirche zu Bautzen einen Ablaß von 40 Tagen und einer Karene. <i>CDB A 11, Nr. 2, S. 301.</i>
1298 März 23	Magdeburg	Die Bischöfe Hermann von Halberstadt und Volrad von Brandenburg stellen für die St. Gertraud-Kirche in Halle einen Ablaßbrief in Höhe von 40 Tagen aus. <i>RAM 3, Nr. 983, S. 372f.; CDB A 8, Nr. 129, S. 188f.</i>
1298 März 24	Magdeburg	Erzbischof Burchard von Magdeburg, die Bischöfe Hermann von Halberstadt, Albrecht von Meißen, Bruno von Naumburg, Heinrich von Merseburg, Volrad von Brandenburg und Johannes von Havelberg erteilen dem Marienkloster des Augustiner-Ordens in Rossungen einen 40tägigen Ablaß. <i>RAM 3, Nr. 984, S. 373.</i>
1298 März 24	Magdeburg	Erzbischof Burchard von Magdeburg, die Bischöfe Hermann von Halberstadt, Albrecht von Meißen, Bruno von Naumburg, Heinrich von Merseburg, Volrad von Brandenburg und Johannes von Havelberg erteilen denen einen 40tägigen Ablaß, die in der Peter-Pauls-Kirche zu Zeitz bei der Erhebung der Hostie das Vaterunser und das Ave Maria knieend sprechen. <i>Gustav Schmidt (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Teil 2, Leipzig 1884 (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 21), Nr. 1679, S. 590.</i>
1298 November 26	Nürnberg	Für die Hochzeit des Markgrafen Heinrich mit der Wittelsbacherin Agnes verspricht Markgraf Otto IV., 12.000 Mark innerhalb von zwei Jahren zu zahlen. Dafür bürgt unter anderem Bischof Volrad von Brandenburg. <i>KW 1740; CDB B 1, Nr. 291, S. 225f.</i>
1298 November 30	bei Nürnberg	Bischof Volrad ist bei der Verlobung der Schwester Markgraf Hermanns von Brandenburg mit Herzog Rudolf von Sachsen anwesend. <i>KW 1741; FBPG 27, Nr. 6, S. 397.</i>

Volrad von Krempa, Bischof von Brandenburg (1296–1302)

1298 Dezember 2	Nürnberg	Zeuge in der Bestätigungsurkunde König Albrechts zugunsten der Eheabsprache zwischen Markgräfin Jutta, Schwester des Markgrafen Hermann von Brandenburg, und Herzog Rudolph von Sachsen. <i>CDB B 1, Nr. 292, S. 226–228; KW 1742.</i>
1299 März 8	Branden- burg	Bischof Volrad und Propst Johann von Brandenburg errichten für die Kirche des Nonnenklosters zu Zerbst eine eigene Parrochie. <i>CDB A 8, Nr. 130, S. 189; CDA 2, Nr. 863, S. 599f.</i>
1299 April 11	Spandau	Markgraf Hermann bekundet, daß Bischof Volrad und das Domkapitel zur Wiedereinlösung der Burg Ziesar seinen Getreuen Heinrich und Friedrich von Alvensleben 300 Mark gezahlt haben. <i>CDB A 11, Nr. 3, S. 205f; KW 1747.</i>
1299 Dezember 4		Bischof Volrad bestätigt, daß Markgraf Albrecht III. dem Kloster Lehnin die Gründung eines neuen Zisterzienserklosters übertragen hat. Er gestattet, daß auf dem Grundstück in Thymen vorläufig eine Kapelle und ein Altar errichtet werden. <i>KW 1771; MUB 4, Nr. 2584, S. 129f; CDB A 13, Nr. 2, S. 10.</i>
1300 Februar 26	Spandau	Markgraf Hermann schenkt dem Armenhause zum Heiligen Geist vor Spandau die ihm gehörende Kirche in Wesendale mit Zustimmung Bischof Volrads. Er genehmigt auf Bitten Hermanns die Schenkung der Kirche in Wesendale und fügt sein Siegel dem des Fürsten bei. <i>KW 1780, CDB A 11, Nr. 21, S. 15f.</i>
1300 Oktober 11	Branden- burg	Bischof Volrad vereinigt die Einkünfte aus Klein Kreutz mit der Pfarre in Bochow. <i>CDB A 10, Nr. 91, S. 224f; KW 1790, Note.</i>
1301 Mai 3	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Bischof Johannes' von Havelberg. <i>RAM 3, Nr. 1093, S. 412; CDB A 3, Nr. 21, S. 350; Hugo Holstein (Bearb.): Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg, Halle 1879 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 9), Nr. 148, S. 101f.</i>
1302 Februar 8		(Lateran) Papst Bonifaz VIII. an die Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen und den Bischof von Lübeck. Er habe die Klage der Bischöfe Volrad von Brandenburg und Johann von Havelberg vernommen, daß die Markgrafen Otto IV. und Konrad und ihre Beamten von Leuten und Gütern der Bischöfe Subsidien erpressen. Nach Ermahnung durch die Bischöfe habe sie die Markgrafen gebannt, ihr Land mit dem Interdikt belegt und die Bannung öffentlich verkündet. Aufgrund ihrer bedrohten Lage sind beide nach Magdeburg geflohen. Die Markgrafen haben sich nicht um die Sentenzen gekümmert, vielmehr die Abhaltung der Gottesdienste erzwungen, Propst, Prior und einige Domherren von Havelberg vertrieben und ihre Stellen neu besetzt. Sie drohen ferner den Bettelmönchen bei Beachtung des Interdikts mit der Sperrung von Almosen und haben die Güter der Bischöfe und Kapitel beschlagnahmt. Der Papst fordert die Genannten auf, die Sentenzen öffentlich zu verkünden und daß das Interdikt durch die Geistlichen, Predigermönche, Minoriten, Zisterzienser zu beobachten sei. <i>Schößler, Nr. B 22, S. 450–452; KW 1836; RAM 3, Nr. 120, S. 425; CDB A 8, Nr. 132, S. 190–192.</i>
1302 Mai 22 – September 24	Anagni	Bischof Volrad, der im Verlauf des Streits mit den johanneischen Markgrafen an die römische Kurie gegangen war, stirbt bei Anagni. <i>KW 1852 a</i>

Friedrich von Plötzke, Bischof von Brandenburg (1303–16)

1303 Februar 9	Ziesar	Friedrich, providiert Bischof von Brandenburg, trägt als Domherr zu Halberstadt und Archidiakon zu Utzleben dem Pfarrer Johann von Heudeber auf, in seinem Namen Johann von Dreyleben als Pfarrer in Derenburg einzuführen. <i>CDB A 8, Nr. 134, S. 193; RAM 3, Nr. 1157, S. 441.</i>
1303/16 Juni 23		Bischof Friedrich schenkt dem in seiner Diözese gelegenen Frauenkloster Plötzke das Eigentum von drei Hufen und einer Hofstelle im Dorf Meterne. <i>RAM 3, Nr. 1175, S. 449f.</i>
1303 August 22	Ziesar	Bischof Friedrich bestätigt die Vereinigung der Kirchen von Alt- und Neu Langerwisch und bestellt einen Geistlichen für die nunmehr vereinigten Kirchen. <i>Schößler, Nr. 103, S. 81; CDB A 8, Nr. 138, S. 196; RAM 3, Nr. 1179, S. 451; KW 1880.</i>
1303 September 22	Zecek	Bischof Friedrich bestätigt dem Lorenz-Kloster in der Magdeburger Neustadt das Patronat der Kirche in Morditz. <i>CDB A 24, Nr. 40, S. 345f.</i>
1303 Oktober 27		Bischof Friedrich bestätigt die Schenkung des Dechanten Lüder und der Kalandsbruderschaft des Bezirks Loburg von acht Hufen im Dorf Petz an das Kloster Pegau. <i>CDB A 10, Nr. 19, S. 86; A 24, Nr. 41, S. 346; RAM 3, Nr. 1186, S. 454.</i>
1303 Oktober 28		Bischof Friedrich erinnert die Pröpste seiner Diözese daran, daß ihm und dem Dompropst von Brandenburg als seinem Stellvertreter allein das Recht zukomme, die Seelsorge zu übertragen. <i>Schößler, Nr. 104, S. 81f.; CDB A 8, Nr. 139, S. 196f.</i>
1304 Juni 23	Halle	Ablaßbrief Erzbischof Burchards von Magdeburg und der Bischöfe von Halberstadt, Merseburg, Brandenburg und Havelberg für den Andreas-Altar in der St. Gertraud-Kirche zu Halle. <i>CDB A 8, Nr. 141, S. 197.</i>
1304 Juli 17		Bischof Friedrich gewährt den Besuchern des großen Siechenhauses vor Halberstadt einen Ablaß von 40 Tagen und einer Karene. <i>CDB A 24, Nr. 42, S. 347.</i>
1304 September 15–16	Brandenburg	Bischof Friedrich und die Domkapitel von Brandenburg und Havelberg schließen mit Markgraf Otto IV. einen Vergleich wegen der Zehnten ab. <i>Schößler, Nr. B 25, S. 454–456; CDB A 8, Nr. 142, S. 198f.; RAM 3, Nr. 1212, S. 466; KW 1925.</i>
1304 Oktober 2		Bischof Friedrich erteilt allen, welchen einem Priester der Marienkirche zu Halberstadt, der den Leib Christi zu Kranken trägt, gläubig nachfolgen, einen Ablaß. <i>CDB A 24, S. 347f., Nr. 43.</i>
1304 Dezember 27	Halle / Saale	Erzbischof Burchard von Magdeburg, Bischof Albrecht von Halberstadt, Bischof Heinrich von Merseburg, Bischof Friedrich von Brandenburg und Bischof Arnold von Havelberg erteilen für den Altar des heiligen Andreas in der Kirche St. Gertraudis in Halle einen Ablaß von 40 Tagen und fünf Fastenzeiten an bestimmten Tagen. <i>RAM 3, Nr. 1226, S. 470; KW 1934.</i>
1305 Januar 3	Löwenberg	Sühnevertrag zwischen Markgraf Otto IV. und Bischof Friedrich. <i>Schößler, Nr. B 26, S. 456–458.; KW 1940; CDB A 8, Nr. 143, S. 199f.</i>

Friedrich von Plötzke, Bischof von Brandenburg (1303–16)

1305 Januar 10	Löwenberg	Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen Otto IV., Johannes und Waldemar von Brandenburg. <i>Schößler, Nr. 105, S. 82; KW 1944; CDB A 7, Nr. 3, S. 306f.</i>
1305 Mai 20		Bischof Friedrich vereint die Kirche zu Ankuhn mit der Kirche des Frauenklosters zu Zerbst. <i>CDB A 8, Nr. 146, S. 202; CDA 3, Nr. 102, S. 68f.</i>
1305 nach August 8		Bischof Friedrich bestätigt, daß die Markgrafen Otto IV., Waldemar und Hermann dem Domstift das Patronatsrecht über die Kirchen in Nauen und Brandenburg-Neustadt geschenkt haben. Der Bischof unterstellt und inkorporiert die Kirche zu Nauen dem Domkapitel. <i>Schößler, Nr. 110, S. 85; CDB A 7, Nr. 4, S. 307f.</i>
1306	Magdeburg	Das Domkapitel von Magdeburg verkauft das Schloß Grabow mit allen dazugehörigen Besitzungen an Bischof Friedrich. <i>CDB A 24, Nr. 45, S. 349f.</i>
1306		Bischof Friedrich und sein Kapitel vergleichen sich mit dem Kloster Lehnin über die Zehnthebungen in Dalchow, Kolditz und an anderen Orten. <i>CDB A 10, Nr. 97, S. 227.</i>
1307 April 8	Ziesar	Bischof Friedrich entscheidet Streitigkeiten des Klosters Lehnin mit dem Komtur der Johanniter in Gardow und Nemerow, Ulrich Schwab, über Zehnthebungen der Kirche in Lychen. <i>CDB A 10, Nr. 100, S. 228.</i>
1307 April 9	(Ziesar?)	Bischof Friedrich hat mit Zustimmung seines Domkapitels der Pfarrkirche in Ketzin eine freie Hufe verkauft, geschenkt und der Ausstattung hinzugefügt. <i>Schößler, Nr. 111, S. 86; CDB A 7, Nr. 2, S. 470.</i> <i>Ausstellungsort könnte Ziesar gewesen sein, wie vorige Urkunde nahelegt.</i>
1308 Februar 18	Brandenburg	Bischof Friedrich vereinigt die Kirche zu Burg mit dem Stift Unser Lieben Frauen in Magdeburg. <i>CDB A 10, Nr. 15, S. 456f.</i>
1308 Mai 27	Brandenburg	Bischof Friedrich und das Domkapitel zu Brandenburg erneuern die Inkorporation der Kirchen in Morditz und Belitz in das Lorenz-Kloster in der Magdeburger Neustadt. <i>CDB A 24, Nr. 47, S. 351.</i>
1309 Juni 19	Gatersleben	Bischof Friedrich verleiht der St. Gertrauden-Kapelle zu Quedlinburg einen Ablaß von 40 Tagen und einer Karene. <i>CDB A 8, Nr. 152, S. 205.</i>
1309		Bischof Friedrich und das Domkapitel zu Brandenburg vereinigen die Kirche zu Schartau mit dem Stift Unser Lieben Frauen in Magdeburg. <i>CDB A 8, Nr. 153, S. 205–207.</i>
1310 September 23	Magdeburg	Bischof Friedrich verleiht den Wohltätern der Marienkirche zu Prenzlau einen Ablaß. <i>CDB A 21, Nr. 29, S. 110.</i>
1310 Oktober 2	Magdeburg	Zeuge in einer Urkunde Graf Ottos II. von Anhalt. <i>CDA 3, Nr. 217, S. 142.</i>
1311 Februar 24	Brandenburg	Bischof Friedrich schenkt der Petri-Kapelle in Brandenburg Einnahmen aus seinen Gewässern bei der Stadt Templin. <i>Schößler, Nr. 114, S. 88.</i>
1311 Juni 1	Teltow	Bischof Friedrich bestätigt der Stadt Teltow die von Markgraf Hermann und dessen Vorgängern verliehenen Privilegien und Rechte. <i>CDB A 11, Nr. 7, S. 208f.</i>

Friedrich von Plötzke, Bischof von Brandenburg (1303–16)

1312 März 30	(Vienne)	Erzbischof Heinrich von Köln verleiht denen, die die Petrikapelle zu Brandenburg an bestimmten Festtagen besuchen, einen Ablaß von 40 Tagen. <i>Schößler, Nr. 115, S. 89; CDB A 8, Nr. 156, S. 208; Wilhelm Kisky (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 4, Düsseldorf 1915 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 21,4), Nr. 685, S. 146.</i> <i>Der Bischof von Brandenburg gehörte zu den Teilnehmern des Konzils von Vienne.</i>
1312 Mai 1	(Vienne)	Erzbischof Otto von Acerenza verleiht denen, die die Petrikapelle an bestimmten Festtagen besuchen, einen Ablaß von 40 Tagen. Der Ablaß gilt auch für diejenigen, die den Bau der Kapelle fördern. <i>Schößler, Nr. 116, S. 89; CDB A 8, Nr. 157, S. 208f.</i>
1312 Mai 2	(Vienne)	Papst Clemens V. befiehlt dem Erzbischof von Magdeburg und den Bischöfen von Brandenburg und Merseburg, die Besitzungen des Templerordens in der Ballei Brandenburg dem Johanniter-Orden einzuräumen. <i>CDB B 1, Nr. 405, S. 322–327.</i>
1313 Juni 6	Zerbst	Bischof Friedrich erteilt allen Wohltätern und Besuchern der Hospitalkirche zu Zerbst einen Ablaß von 40 Tagen. <i>CDA 3, Nr. 266, S. 174f.</i>
1313	Ziesar	Bischof Friedrich überweist dem Kloster Lehnin den dritten Teil des Pfarrers am Zehnten aus Zias und Niepelitz und vereignet dem Pfarrer zu Zias dafür zwei Dotthalufen. <i>CDB A 10, Nr. 104, S. 230.</i>
1314 Januar 25	Berlin	Bischof Friedrich belehnt Erhard von Beer, Hofmeister des Markgrafen Waldemar, und seine Erben mit dem Hof seines verstorbenen Vogtes Johann Stroband in Teltow. <i>KW 2323; CDB A 9, Nr. 8, S. 209.</i>
1314 April 25	Jerichow	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Waldemars. <i>KW 2328; CDB A 3, Nr. 28, S. 354.</i>
1314 August 27	Rathenow	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Waldemars. <i>KW 2345; CDB A 15, Nr. 81, S. 63.</i>
1314 August 30	Brandenburg	Bischof Friedrich verleiht der Petrikapelle verschiedene Einkünfte aus seinen Fischereigewässern. <i>Schößler, Nr. 121, S. 92; CDB A 8, Nr. 162, S. 211f.</i>
1314 Dezember 8	Brandenburg	Bischof Friedrich bestätigt, daß der Magdeburger Domherr Johann, genannt Gruwelhut, zur Wiederherstellung der Petrikirche vier Wispel Roggen von seinen Gütern in Knoblauch derselben übertragen hat. <i>Schößler, Nr. 122, S. 92f.; CDB A 8, Nr. 163, S. 212f.</i>
1315 August 9	Brandenburg Altstadt	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Waldemars von Brandenburg. <i>Schößler, Nr. 123, S. 93; KW 2419; CDB A 8, Nr. 165, S. 214.</i>
1315 Oktober 19	Torgelow	Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg. <i>KW 2438; Carl Friedrich von Posse-Klett (Hg.): Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna, Leipzig 1875 (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, 2,5), Nr. 32, S. 25f.</i>
1316 Juni 9		Bischof Friedrich stirbt. <i>Grabinschrift im Brandenburger Dom; Schößler, Nr. I 7, S. 495.</i>

Johannes I. von Tuchen, Bischof von Brandenburg (1316–24)

1316 August 14	Burg Friesack	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Waldemars von Brandenburg. <i>KW 2499; CDB A 2, Nr. 27, S. 458f.</i>
1316 Oktober 23	Tangermünde	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Waldemars von Brandenburg. <i>KW 2505, CDB B 1, Nr. 479, S. 395.</i>
1317 Januar 12	Berlin	Bischof Johannes bekundet die Vereinigung der Kirchen von Eberswalde und Heegermühle. <i>KW 2519; CDB A 12, Nr. 7, S. 287.</i>
1317 März 20	Brandenburg	Bischof Johannes verkauft dem Dompropst und dem Domkapitel zu Brandenburg die Dörfer Weseram und Tieckow. <i>Schößler, Nr. 128, S. 95f.; CDB A 8, Nr. 170, S. 216.</i>
1317 April 5	Spandau	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Waldemars von Brandenburg. <i>KW 2567; CDB A 10, Nr. 108, S. 231f.</i>
1317	Magdeburg	Erzbischof Burchard von Magdeburg und mehrere Bischöfe, unter anderem Bischof Johannes von Brandenburg, gewähren allen, die beim Wiederaufbau der durch Überschwemmung eingestürzten Nikolaikirche zu Aken helfen, einen Ablaß von 40 Tagen. <i>CDA 3, Nr. 354, S. 232.</i>
1318 April 22	Brandenburg	Bischof Johannes verkauft mit Zustimmung seines Domkapitels an Heinrich, Rektor der Kirche Knoblauch, eine Hufe in der Feldmark desselben Dorfes und den dazugehörigen Hof. <i>Schößler, Nr. 131, S. 97; CDB A 8, Nr. 172, S. 217f.</i>
1319 Januar 24	Linum	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Waldemars von Brandenburg. <i>KW 2679; CDB A 2, Nr. 18, S. 120.</i>
1319 April 19	Tangermünde	Markgraf Waldemar von Brandenburg bekundet, daß Bischof Johannes mit Zustimmung des Kapitels auf seine Bitte hin die Propstei zu Berlin mit den Pfarrkirchen von Berlin und Cölln vereinigt hat. Auch Bischof Johannes bekundet, daß er auf Birten des Markgrafen und mit Zustimmung des Propstes sowie seines Kapitels die Berliner Propstei mit den beiden Pfarrkirchen vereinigt hat. <i>KW 2692; Georg Wilhelm von Raumer (Hg.): CDB Continuatus, Bd. 1, Berlin 1831, Nr. 20, S. 16f.</i>
1319 November 24	Sandau	Rudolf, Herzog von Sachsen-Wittenberg, schließt mit Bischof Johannes ein gütliches Abkommen, daß er den Bischof und alles, was zum Bistum gehört, in seinen Schutz nimmt, und verspricht ihm Hilfe gegen etwaige Gegner. <i>Schößler, Nr. B 28, S. 458; KW 277; CDB A 8, Nr. 176, S. 20.</i>
1320 März 11	Brandenburg	Zeuge in einer Urkunde des Predigers der St. Katharinenkirche in der Neustadt Brandenburg. <i>CDB A 9, Nr. 22, S. 16.</i>
1320 April 27	Brandenburg	Bischof Johannes überträgt dem Dompropst und dem Domkapitel das Patronatsrecht über die Petrikapelle. <i>Schößler, Nr. 136, S. 100; CDB A 8, Nr. 177, S. 220f.</i>
1320 April 27	Brandenburg	Bischof Johannes hat zur Bezahlung seiner Schulden und der seines Vorgängers, Bischof Friedrichs, dem Dompropst Johann zu Händen seines Kapitels die zwei slawischen Dörfer Saaringen bei der Neustadt Brandenburg und Tieckow bei Pritzerbe mit allen Rechten und Zubehör verkauft. <i>Schößler, Nr. 137, S. 100; CDB A 8, Nr. 178, S. 221.</i>
1320 April 27	Brandenburg	Bischof Johannes verkauft für 50 Mark jährliche Einkünfte in Höhe von fünf Mark aus der Bede in der Stadt Ketzin an den Dompropst und das Domkapitel. <i>Schößler, Nr. 138, S. 101; CDB A 7, Nr. 27, S. 502.</i>

Johannes I. von Tuchen, Bischof von Brandenburg (1316–24)

1320 April 27	Branden- burg	Bischof Johannes verkauft dem Domkapitel einen Teil des Havelflusses. <i>CDB A 8, Nr. 179, S. 221f.</i>
1320 November 14	Branden- burg	Rudolf, Herzog von Sachsen-Wittenberg, verspricht Bischof Johannes und den Präpsten von Brandenburg, Leitzkau, Berlin, Bernau, Stolp und Liebenwalde sowie der ganzen Geistlichkeit der Brandenburger Diözese für die Unterstützung gegen Erzbischof Burchard von Magdeburg dieselben bei deren Klagen gegen den Erzbischof zu unterstützen. Auch wird er die Güter und Besitzungen der Genannten schützen. <i>Schößler, Nr. 141, S. 102f.; KW 2847; CDB A 8, Nr. 180, S. 222 u. Schößler, Nr. 142, S. 103; KW 2846, CDB A 8, Nr. 181, S. 223.</i>
1321 August 15		Bischof Johannes bestätigt, daß mit seiner Zustimmung Ritter Heinrich Wopak und der Knappe Gebhard (Wopak) einen Altar zu Ehren des heiligen Bischofs Martin in der Domkirche zu Brandenburg mit Einkünften von zwei Hufen gestiftet haben. <i>Schößler, Nr. 144, S. 104f.; CDB A 7, Nr. 3, S. 470f.</i>
1322 April 29	Branden- burg	Bischof Johannes bestätigt die Schenkung eines Bürgers der Neustadt Brandenburg an den dortigen Pfarrer Christian und dessen Nachfolger. Der Herr der Stadt und Kirche, Herzog Rudolf von Sachsen, hat diese Auflassung bestätigt und das Eigentum an den Gütern der Kirche geschenkt. Die Ratmänner von Brandenburg haben dazu noch eine weitere Schenkung gemacht. Der Bischof bestätigt alle angeführten Schenkungen und übermacht sie der Pfarrkirche in Brandenburg. <i>Schößler, Nr. 146, S. 106; KW 2917; CDB A 8, Nr. 183, S. 224f.</i> <i>Die Schenkung Rudolfs erfolgte 1320/Juni/11 (KW 2809).</i>
1324 November 25		Tod Bischof Johannes'. <i>Grabinschrift im Brandenburger Dom; Schößler, Nr. I 8, S. 495.</i>

Ludwig Schenk von Neindorf, Bischof von Brandenburg (1327–47)

1327 Mai 4		Päpstliche Einweisung Ludwigs zum Bischof von Brandenburg. <i>Gustav Schmidt (Bearb.): Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, Halle 1886 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 21), Nr. 265, S. 197.</i>
1327 Juli 1	Avignon	Ablaßbrief für die Heilig-Kreuz-Kapelle in Halle, unter anderem von Bischof Ludwig von Brandenburg. <i>CDB A 8, Nr. 195, S. 232f.</i>
1327 Oktober 9		Papst Johann XXII. providiert verschiedene Geistliche und beauftragt den Bischof von Brandenburg mit deren Einweisung. <i>Gustav Schmidt (Bearb.): Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, Halle 1886 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 21), S. 206f., Nr. 291–293.</i>
1327 Oktober 21	Avignon	Papst Johann XXII. beauftragt den Propst zu Halberstadt, den Dechanten zu Zerbst und den Scholasticus zu Merseburg, Bischof Ludwig mit päpstlicher Machtvollkommenheit gegen diejenigen Beistand zu leisten, die sich den Besitzungen seiner Kirche bemächtigten. <i>CDB A 8, Nr. 198, S. 235f.</i>

Ludwig Schenk von Neindorf, Bischof von Brandenburg (1327–47)

1327 Oktober 21	Avignon	Papst Johann XXII. verleiht Bischof Ludwig, weil dieser noch nicht in den Besitz seines Bistums gelangt ist, die früher bei den Stiftskirchen zu Halberstadt, Merseburg und Naumburg besessenen geistlichen Lehen. <i>CDB A 8, Nr. 199, S. 236–238.</i>
1327 Oktober 21	Avignon	Papst Johann XXII. bevollmächtigt Bischof Ludwig, die Ehe seines Verwandten, Gebhard von Mansfeld, mit der Gräfin Lukarde von Valkenstein durch päpstlichen Dispens zu legitimieren. <i>CDB A 8, Nr. 200, S. 238.</i>
1327 Oktober 21	Avignon	Papst Johann XXII. gestattet Bischof Ludwig, ungeachtet des Interdicts für sich und seinen Hof Hausgottesdienst zu halten. <i>CDB A 8, Nr. 201, S. 238f.</i>
1327 Oktober 21	Avignon	Papst Johann XXII. gestattet Bischof Ludwig, wegen der auf ihn und die brandenburgische Kirche zukommenden hohen Kosten eine Anleihe von 1000 Gulden aufzunehmen. <i>Dietrich Kurze: Bischof Ludwig von Neindorf. Bischof von Brandenburg 1327–47, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 58 (1991), S. 81–83, Nr. II.</i>
1328 Mai 9	Burg	Bischof Ludwig vereignet der Bartholomäuskirche zu Zerbst den Dreißigsten aus den Dörfern Lepte, Straguth, Gleine und Börneke. <i>CDA 3, Nr. 546, S. 382.</i>
1329 Januar 1	Schrapstdorf	Bischof Ludwig überträgt die Pfarrkirche von Groß-Lübars dem Propst und Domkapitel von Brandenburg. Bei der Übertragung der Kirche aber sollen die Rechte des Bischofs und des Archidiakons garantiert werden. <i>Schößler, Nr. 163, S. 119; CDB A 8, Nr. 202, S. 239.</i>
1329 August 29	Ziesar	Bischof Ludwig teilt dem Domkapitel mit, daß er die Prokurationen der Kirchen des Kapitels hat prüfen lassen und diese festgesetzt hat. Die jährlichen Visitationen sind ihm und seinen Nachfolgern zu zahlen. <u>Zeugen:</u> die Geistlichen, Herr Oebisfelde und Herr Dietrich, Protonotar des Bischofs, und die Brüder Jordan und Johann, Ritter, genannt von Neindorf <i>Schößler, Nr. 165, S. 120; CDB A 8, Nr. 204, S. 240.</i>
1329 August 29	(Ziesar)	Bischof Ludwig stattet die Petrus-Kapelle neben dem Dom zur Erneuerung mit vier Hufen aus. <u>Zeugen:</u> die Geistlichen, Herr Oebisfelde und Herr Dietrich, Protonotar des Bischofs, und die Brüder Jordan und Johann, Ritter, genannt von Neindorf <i>Schößler, Nr. 165, S. 120; CDB A 8, Nr. 205, S. 240f.</i>
1329 Dezember 9	Neu-Gattersleben a. d. Bode	Bischof Ludwig bannt Bischof Albrecht von Halberstadt. <i>Gustav Schmidt (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Bd. 3, Leipzig 1887 (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 27), Nr. 2213, S. 323f.</i>
1329 Dezember 25	Schönerlinde (bei Bernau)	Bischof Ludwig und Hermann von Wulkow bekunden, daß ihnen vom Markgrafen Friedrich von Meißen die Stadt Zehdenick bis Pfingsten übergeben worden ist. <u>Zeugen:</u> Greue Guntere van zwarteburg, her heinrike deme Eldern, voghede von ghera, her fritzen von wangenheim, her otten van vanren, her peter von Porzik, her kunemunt van stuterheim <i>CDB A 8, Nr. 206, S. 241f.</i>

Ludwig Schenk von Neindorf, Bischof von Brandenburg (1327–47)

1329 Dezember 25	Schönerlinde (bei Bernau)	Bischof Ludwig, Graf Günther von Lindow und mehrere Ritter geloben namens des Markgrafen dem Grafen Günther von Schwarzburg, dem Vogt zu Gera, Heinrich, Fritz von Wangenheim und anderen Rittern einen auf die Lande Teltow und Barnim bezogenen Waffenstillstand. <i>CDB B 2, Nr. 665, S. 60f.</i>
1329 Dezember 30	Spandau	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Ludwigs. <i>CDB A 11, Nr. 8, S. 305.</i>
1330 Januar 1	Spandau	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Ludwigs. <i>CDB A 22, Nr. 55, S. 32.</i>
1330 Januar 21	Zehdenick	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Ludwigs. <i>CDB A 18, Nr. 2, S. 284.</i>
1330 März 12	Merseburg	Bischof Ludwig gewährt einen 40tägigen Ablaß zugunsten des Marienaltars der Domkirche zu Merseburg. <i>Paul F. Kebr (Bearb.): Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, Bd. 1, 962–1357, Halle 1899 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 36), Nr. 834, S. 686.</i>
1330 April 12	Brandenburg, Neustadt	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Ludwigs. <i>CDB A 13, Nr. 18, S. 23f.</i>
1330 Juni 11	Schrapsdorf	Bischof Ludwig transsumiert die Stiftungsurkunde des Klosters Himmelpfort. <i>CDB A 13, Nr. 19, S. 24.</i>
1330 Juli 28	Gotha	Bischof Ludwig schreibt an den Kaiser, daß er auf ihn in Eisenach gewartet habe, nun aber vom Markgrafen von Meißen zu Gotha entlassen worden sei mit der Auflage, auf Verlangen des Kaisers innerhalb von vier Wochen wieder in Eisenach zu erscheinen. <i>CDB B 2, Nr. 667, S. 62f.; MGH Const. 6, 1, Nr. 810, S. 684.</i>
1331 April 14	Schrapsdorf	Bischof Ludwig schenkt dem Domkapitel als besondere Zulage zwei Pfund in seiner Fischerei Pritzerbe. <i>Schößler, Nr. 168, S. 122; CDB A 9, Nr. 41, S. 29f.</i>
1331 Mai 1	Schrapsdorf	Bischof Ludwig stiftet dem Domkapitel Einkünfte aus der Fischerei in Pritzerbe für Messen in der Marienkirche auf dem Harlungerberg. <i>CDB A 9, Nr. 41, S. 29f.</i>
1331 Juni 24	Magdeburg	Bischof Ludwig teilt mit, daß er auf Vorschlag des Markgrafen Ludwig von Brandenburg Rudolf Hugos als Propst von Stolpe eingesetzt hat. <i>PUB 8, S. 41, Nr. 4881.</i>
1331 Juli 21	Magdeburg	Bischof Ludwig bestätigt die Schenkung des Patronatsrechts über die Kirche des heiligen Nikolaus zu Zerbst und deren Filialkirche zu Bone an die Bartholomäuskirche zu Zerbst durch die Fürsten Albrecht II. und Waldemar I. von Anhalt. <i>Zeugen: honorabilis viris domino Everhardo abbate monasterii in Nyenburch, Conrado preposito ecclesie sancte marie in Magdeburgh, Friderico de Bodenst canonico Halberstadensis ecclesie, Brunone decano ecclesie sancti Nicolai in novo foro Magdeburgh, Hinrico preposito Stolensi, Olrico Rege canonico ecclesie sancti Sebastiani in Magdeburgh, Frederico nostro notario canonico in nova civitate ibidem; Bernhardo de Nygrib, Jordano pincerna de nedorp, fratre nostre, militibus, Gumberto de Alsleve, Nycolao de Plawe famulis, Brunone Divite cive in Magdeburgh</i> <i>CDA, 3, Nr. 590, S. 420.</i>

Ludwig Schenk von Neindorf, Bischof von Brandenburg (1327–47)

1331 August 27	Leitzkau	Bischof Ludwig bestätigt den Stiftsherren zu Zerbst die Unterstellung der Nikolaikirche und ordnet das Verhältnis derselben zur Klosterkirche in Leitzkau. <i>CDA 3, Nr. 591, S. 422.</i>
1331 Dezember 8		Bischof Ludwig erscheint als Bürge in einem Vertrag zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig und Hermann von Wedere auf Liebenau. <i>CDA 3, Nr. 594, S. 423f.</i>
1332 Januar 26	Plötzkau	Bischof Ludwig bestätigt dem Kaland in Loburg Renten in Leitzkau, die demselben Kloster überlassen sind. <i>CDB A 24, Nr. 56, S. 358.</i>
1332 Juni 27	Coswig	Bischof Ludwig löst nach Empfang der letzten 100 Mark Strafgeld den Fürsten Albrecht II. von Anhalt und dessen Genossen von dem über sie wegen Gewalttätigkeiten gegen den früheren Bischof Johannes verhängten Kirchenbann und hebt das auf deren Gebiet gelegte Interdikt auf. <i>Zeugen:</i> Everhardo in Berlyn et Hermanno in Barnowe prepositis, Hinrico pincerna de Schenkendorp, Bodone de Mersburch militibus, Petro de Lysnick famulo <i>CDA 3, Nr. 607, S. 434f.</i>
1332 Oktober 13	Zerbst	Bischof Ludwig besiegelt eine Urkunde, in der das Kloster Leitzkau dem Kaland zu Loburg für vier Wispel Roggen in Zizerwe Renten aus Gerden und Leitzkau vereignet. <i>CDB A 24, Nr. 57, S. 358f.; CDA 3, Nr. 610, S. 437.</i>
1333 Juni 4	Zerbst	Bischof Ludwig besiegelt eine Urkunde des Dechanten Friedrich und des Kapitels der Kirche des heiligen Bartholomäus zu Zerbst. <i>CDA 3, Nr. 619, S. 442.</i>
1333 Juni 21	Gottau	Besitzbestätigung für den Kaland zu Zerbst. <i>CDA 3, Nr. 619, S. 442.</i>
1334 Januar 18	Eberswalde	Bischof Ludwig von Brandenburg und Markgraf Ludwig von Brandenburg vergleichen sich wegen ihrer Streitigkeiten über bischöfliche Lehen, die der Markgraf vom Bischof empfangen hatte, und über die Stadt Teltow. <i>CDB A 8, Nr. 209, S. 243.</i>
1334 März 9	Brandenburg	Bischof Ludwig bestätigt eine Disposition des Kalands in Burg wegen der Dotation und Besetzung des Altars St. Dionisius. <i>CDB A 10, S. 460f., Nr. 19.</i>
1334 April 21	Magdeburg	Bischof Ludwig bezeugt die Schenkung mehrerer Güter an den Stephansaltar in der Marienkirche in Burg und bestimmt, daß zum Dienst bei jenem Altar ein Kanoniker aus dem Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg genommen werden soll. <i>Gustav Hertel (Hg.): Urkundenbuch des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg, Halle 1878 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 10), Nr. 193, S. 175.</i>
1334 September 8	Brandenburg	Bischof Ludwig bestätigt eine Disposition des Kalands in Burg wegen der Dotation und Besetzung des Altars St. Dionisius. <i>CDB A 10, Nr. 20, S. 461.</i>
1334 Oktober 9	Brandenburg	Bischof Ludwig bekundet, daß Domherr Dietrich Korhe, Pfarrer der Altstadt, und dessen Verwandte in der Domkirche einen Altar zu Ehren der Zehntausend Soldaten für ihr Seelenheil und das ihrer Vorfahren mit Zustimmung des Propstes, Priors und Domkapitels errichtet haben. <i>Schößler, Nr. 170, S. 123f.; CDB A 8, Nr. 210, S. 244 (mit Datierung auf Februar 8).</i>

Ludwig Schenk von Neindorf, Bischof von Brandenburg (1327–47)

1334 Oktober 18	Schrapsdorf	Bischof Ludwig erklärt alle von den Grafen Albrecht I. und Albrecht II. von Anhalt erteilten Anwartschaften auf Pfründen des Bartholomäusstifts zu Zerbst für ungültig. <i>CDA 3, Nr. 646, S. 459; CDB A 8, Nr. 212, S. 245.</i>
1335 Januar 10		Bischof Ludwig schenkt mit Zustimmung des Propstes und des Domkapitels und im Beisein von vier Zisterzienseräbten zur Vergebung seiner Sünden dem Kloster Chorin die Zehnthebung in allen seinen Besitzungen mit der Bestimmung, daß die Mönche für ihn und seine Nachfolger Memoria pflegen sollen. <u>Zeugen:</u> Thidericus, prepositus noster Brandenburgensis, Johannes, abbas in Valle S. Marie, Johannes, Abbas in Cenna, Hermannus, Abbas in Leynin, Johannes, Abba in Celi porta, Thidericus, dictus Koto, Canonicus ejusdem ecclesie Brandenburgensis, Elgerus de Honsten, Thidericus de Reppin, monachi in Lenyn, Thidericus, nostre curie Officialis, Hermannus de Arnborch, Canonicus apud sanctum Nycolaum in antiqua ciuitate Magdeborch, Ekhardus, Cappellanus noster, Fredericus, notarius noster <i>CDB A 13, Nr. 64, S. 246f.</i>
1335 Januar 26	Spandau	Bischof Ludwig trennt die Kirchen von Schmerzke und der Neustadt Brandenburg voneinander. <i>Schößler, Nr. 172, S. 124f; CDB A 8, Nr. 214 u. 215, S. 246.</i>
1335 April 1	Brandenburg	Bischof Ludwig bestätigt die Ausstattung der St. Jakobi-Kapelle zu Burg. <i>CDB A 10, Nr. 23b, S. 464.</i>
1335 April 26	Schrapsdorf	Bischof Ludwig vidimierte die von König Albrecht dem Kloster Himmelpfort erteilte Bestätigung. <i>CDB A 13, Nr. 6, S. 13.</i>
1335 April 26	Schrapsdorf	Bischof Ludwig transsumiert dem Kloster Himmelpfort einen Vertrag der Stadt Fürstenberg mit dem Kloster. <i>CDB A 13, Nr. 23, S. 26f.</i>
1335 April 26	Schrapsdorf	Bischof Ludwig transsumiert dem Kloster Himmelpfort das Zugeverständnis des Bischofs Heinrich von Havelberg über die Kirche zu Krumbeck. <i>CDB A 13, Nr. 46, S. 43f.</i>
1335 Mai 4	Schrapsdorf	Bischof Ludwig transsumiert dem Kloster Himmelpfort die Bestätigung des Königs Albrecht vom 20. Mai 1301. <i>CDB A 13, Nr. 25, S. 27.</i>
1335 Mai 4	Schrapsdorf	Bischof Ludwig transsumiert dem Kloster Himmelpfort die Verbeschreibung der Mühle zwischen Redelsdorf und Bredereiche durch den Markgrafen Waldemar vom 9. Dezember 1309. <i>CDB A 13, Nr. 26, S. 28.</i>
1335 Mai 4	Schrapsdorf	Bischof Ludwig transsumiert dem Kloster Himmelpfort die Verbeschreibung Fürst Heinrichs von Mecklenburg über das Dorf Rutenberg vom 28. Oktober 1319. <i>CDB A 13, Nr. 27, S. 28.</i>
1335 Mai 4	Schrapsdorf	Bischof Ludwig transsumiert dem Kloster Himmelpfort die Verbeschreibung Fürst Heinrichs von Mecklenburg über Krumbeck. <i>CDB A 13, Nr. 47, S. 44.</i>
1335 Mai 7	Schrapsdorf	Bischof Ludwig transsumiert dem Kloster Himmelpfort eine Urkunde des Markgrafen Waldemar vom 1. Mai 1317. <i>CDB A 13, Nr. 21, S. 25.</i>

Ludwig Schenk von Neindorf, Bischof von Brandenburg (1327–47)

1335 Mai 7	Schrapendorf	Bischof Ludwig transsumiert dem Kloster Himmelpfort eine Urkunde des Markgrafen Ludwig vom 16. Januar 1335 über das Dorf Storkow. <i>CDB A 13, Nr. 22, S. 26.</i>
1335 Mai 7	Schrapendorf	Bischof Ludwig transsumiert dem Kloster Himmelpfort die Beschreibung der Markgrafen Otto und Waldemar vom 25. Februar 1307. <i>CDB A 13, Nr. 24, S. 27.</i>
1336 Mai 16	Berlin	Bischof Ludwig quittiert die von den Ratsmännern zu Berlin und Cölln erhaltenen 300 Mark Silbers wegen des erschlagenen Propstes von Bernau und bekennt, die ganze Summe von 750 Mark vollständig erhalten zu haben. <i>CDB A 8, Nr. 217, S. 247.</i>
1336 September 8	Brandenburg	Bischof Ludwig bestätigt mit Konsens des Domkapitels einem Altar in der Marienkapelle zu Zerbst Besitzungen in Groß Lübars. <u>Zeugen:</u> honorabiles viri domini Hinricus, prepositus ecclesie litzkensis, Hermannus de wederden, Conradus de indagine, canonici ecclesie magdeburgensis, Conradus de Krakow et de Konnyngesmarke, canonici ecclesie brandenburgensis, Hinricus, plebanus in Nyenborsch, Johannes plebanus in mokerne <i>CDB A 24, Nr. 60, S. 360f; CDA 3, Nr. 673, S. 477.</i>
1336 November 26	Brandenburg	Bischof Ludwig besiegt eine Urkunde des Domkapitels, in der der Altstadt Brandenburg der Hof Görne mit allem Zubehör verkauft wird. <i>CDB A 8, Nr. 218, S. 247f.</i>
1336 November 26	Ziesar	Bischof Ludwig verzeiht den Altstädtern zu Brandenburg die größliche Beleidigung, die sie den Domherren auf der Wiese Görne zugefügt hatten. <i>CDB A 8, Nr. 219, S. 248f.</i>
1337 März 9	Brandenburg	Bischof Ludwig schließt mit dem Bischof von Havelberg eine Übereinkunft über die Zehntrechte im Land Bellin. <u>Zeugen:</u> strenui milites et ministeriales dominus Johannes de buch, hinricus de aluensleue, Jordanus de Nendorp, dominus Borchardus ecclesie huelbergensis prepositus, hermannus de arneborch, Canonicus sancti Nicolai in Magdeburg in Nouo foro, Magister Gherardus de klitzek, Johannes de Cubir plebanus in Schonenhagen <i>CDB A 7, Nr. 3, S. 86f.</i>
1337 Juni 19	Brandenburg	Bischof Ludwig überträgt mit Zustimmung seines Domkapitels dem Kloster Himmelpfort die Kirche im Dorf Bredereiche. <i>CDB A 13, Nr. 30, S. 30.</i>
1338 Juni 25	Ziesar	Bischof Ludwig bezeugt den zwischen der Bartholomäuskirche zu Zerbst und dem Rector der dieser inkorporierten Kirche zu Borneke, Jakob, erzielten Vergleich. <i>CDA 3, Nr. 698, S. 493.</i>
1338 Dezember 6		Bischof Ludwig verschreibt mehreren altmärkischen Vasallen 400 Mark Stendaler Silbers. <i>CDB A 8, Nr. 221, S. 249.</i>
1339 Februar 23		Bischof Ludwig bestätigt dem Paulus-Altar in der Pfarrkirche zu Burg gewisse Schenkungen. <i>CDB A 10, Nr. 24, S. 465.</i>

Ludwig Schenk von Neindorf, Bischof von Brandenburg (1327–47)

1339 November 8	Nauen	In Anwesenheit Bischof Ludwigs entscheidet Hofrichter Johann von Buch den Streit um eine Wiese zwischen den Brüdern von der Gröben und dem Abt von Lehnin zugunsten des letzteren. <i>CDB A 10, Nr. 129, S. 244.</i>
1340 Januar 25		Bischof Ludwig bestätigt dem Andreas-Altar zu Burg gewisse Schenkungen. <i>CDB A 10, Nr. 25, S. 446.</i>
1340 März 29	Ziesar	Bischof Ludwig bestätigt die Verbriefung des Herzogs Rudolph von Sachsen für den Kalandsaltar in Brietzen. <i>CDB A 9, Nr. 16, S. 367.</i>
1340 September 9	Branden- burg	Bischof Ludwig privilegiert mit Zustimmung von Propst, Prior und dem Domkapitel den Kaland in Burg. <i>CDB A 10, Nr. 26, S. 466f.</i>
1340	Ziesar	Bischof Ludwig schenkt dem Propst und dem Domkapitel den See hinter Pritzerbe und die dazugehörenden Gewässer sowie die Havel von der Briester Havel bis zum Wehr Stechow mit allen dazu gehörenden Rechten, Freiheiten und Zubehör. <u>Zeugen</u> : Johann von Neindorf, der Bruder des Bischofs, und Gumbert von Wanzleben, Herr in Altenhausen <i>Schößler, Nr. 175, S. 126; CDB A 8, Nr. 224, S. 250f.</i>
1341 Januar 13		Bischof Ludwig bestätigt mit Genehmigung des Leitzkauer Propstes und Kapitels sowie des Brandenburger Propstes, Priors und Kapitels die Inkorporation der zu seinem Archidiakonat gehörenden Pfarrei in Loburg in das Lectoral-Kanonikat bei der Domkirche zu Magdeburg, die von Erzbischof Otto von Magdeburg neu errichtet wurde. <i>CDB A 24, Nr. 63, S. 363.</i>
1341 Oktober 9	Branden- burg	Bischof Ludwig bewidmet den Marienaltar des Kalands in der Bartholomäuskirche zu Zerbst mit Hebungen aus Pritzerbe und Ketzin. <i>CDB A 24, Nr. 64, S. 364; CDA 3, Nr. 744, S. 524.</i>
1341 Dezember 22	Berlin	Bischof Ludwig bestätigt den von mehreren Kardinälen in Avignon am 30. Juli 1341 verliehenen Ablaß von 40 Tagen für die Nikolaikirche zu Berlin und der dazugehörigen Kapelle. <i>CDB Suppl. Nr. 16, S. 231.</i>
1342 März 21	Magdeburg	Bischof Ludwig vereinigt die beiden Pfarrkirchen zu Parchau und Ihleburg mit Konsens des Propstes, Priors und Domkapitels. <u>Zeugen</u> : honorabiles viri domini fredericus de Ghudenswent, canonicus ecclesie sancti Nicolai in nouo foro Magd., Vlricus dictus rex, canonicus ecclesie sancti Sebastiani Magd., Magister Johannes Bretzlauwe, Gherardus Bughelsaak, plebanus in prisserwe, ac Strennui viri milites Ghumpertus de aldenhusen et dominus Ludolphus de Glyceberch <i>CDB Suppl. S. 20, S. 22.</i>
1342 April 9	Ziesar	Bischof Ludwig beurkundet eine Abmachung zwischen dem Domkapitel zu Brandenburg und dem Kloster Himmelpfort wegen der Zehnten in verschiedenen Dörfern. <u>Zeugen</u> : dominus Thydericus, prepositus, Dominus Thydericus Kotho, Dominus Johannes de Magdeborch, Celerarius, Dominus Gheuehardus de Stechow, Canonici in Brandenburg, Dominus Thydericus, officialis noster, Fredericus, notarius noster, Dominus Gumpertus, miles dictus de Aldenhusen, Venerabilis pater Dominus Hermannus, Abbas in Lhenyn, fratres Volpertus, prior, Dominus Nicolaus, antiquus Abbas et burfarious, Thydericus, celerarius ibidem <i>CDB A 13, Nr. 32, S. 31f.</i>

Ludwig Schenk von Neindorf, Bischof von Brandenburg (1327–47)

1342 November 10	Ziesar (in castro no- stro)	Bischof Ludwig bekundet dem Lorenz-Kloster zu Magdeburg die Abgaben des Pfarrers in Mordiz. Zeugen: frater arnoldus et frater ludolphus, ordinis fratrum here- mitarum sancti Augustini in magdeburg, et magister Engelbertus, nostri cappellani <i>CDB A 24, Nr. 65, S. 365.</i>
1343 Januar 20	Ziesar	Bischof Ludwig verkauft die Häuser Elbenau und Gottau an Herzog Rudolf von Sachsen. <i>CDB A 8, Nr. 227 u. 228, S. 252–254.</i>
1344 März 17	Branden- burg	Bischof Ludwig bestätigt die Brüderschaft für vertriebene Priester in der Propstei Berlin. <i>CDB Suppl. Nr. 17, S. 232.</i>
1344 April	Kalbe	Wahrscheinlich nahm Ludwig an der Provinzialsynode teil. <i>Dietrich Kurze: Bischof Ludwig von Neindorf. Bischof von Brandenburg 1327–1347, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 58 (1991), S. 67.</i>
1344 Dezember 4	Branden- burg	Bischof Ludwig gestattet der Elendenbruderschaft St. Nikolai der Stadt Nauen, in der Pfarrkirche zu Nauen einen Altar einzurichten und auszustatten. <i>Schößler, Nr. 183, S. 130f.; CDB A 7, Nr. 13, S. 313.</i>
1344 Dezember 22	Ziesar	Bischof Ludwig verkauft mit Zustimmung des Brandenburger Domkapitels dem Chorherrenstift zu Coswig drei Hufen Land zu Bisdorf und verbindet damit das Patronat über die Kirche dieses Dorfes. Zeugen: honorabilis et discreti viri Ludewicus de Dorstad Nuenburgensis et Cycensis ecclesiarum canonicus, frater Thydericus magister curie nostre, Gherardus Bogelsack plebanus in Prytzcerwe, Fredericus noster notarius, Laurentius plebanus in Bresen clerici, nostri capellani; necnon strennui viri Lutholdus de Glysberch miles, Bernhardus de Alsleve, Albertus domini Boldewini, famuli <i>CDA 3, Nr. 778, S. 551.</i>
1345 Februar 26	Möckern	Bischof Ludwig beauftragt den Propst der Marienkirche zu Coswig, den Fürsten Albrecht II. und Waldemar I. von Anhalt wegen ihrer Ehen mit den Töchtern Herzogs Rudolfs von Sachsen Dispens zu erteilen. <i>CDA 3, Nr. 782, S. 554.</i>
1345 März 10	Branden- burg	Bischof Ludwig und das dortige Domkapitel überweisen für einen dem Frauenkloster zu Ziesar geschenkten Getreidezins dem Erzstift Magdeburg drei Hufen Landes zu Güsten, mit dem Hermann von Wederde belehnt ist. Zeugen: honorabiles et discreti viri domini Ludewicus de Dorstat Nuenburgensis et Cycensis ecclesiarum canonicus, Thydericus Kotho ecclesie nostre canonicus et plebanus veteris civitatis Brandenburg ac Fredericus noster notarius, canonicus ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli in nova civitate Magdeburg, ac strennui viri Lutholfus de Glytzberch miles, Bernhardus de Alsleve ac Gheverhardus de Nygrip famuli <i>CDA 3, Nr. 784, S. 555.</i>
1345 Juni 18	Branden- burg	Bischof Ludwig macht dem Prior des Predigerordens in Berlin eine Bulle Papst Clemens' bekannt, in der die Aufhebung des über die Bewohner der Städte Berlin und Cölln wegen des ermordeten Propstes Nikolaus von Bernau verhängten Bannes verfügt ist. <i>CDB A 8, Nr. 233, S. 258.</i>

Ludwig Schenk von Neindorf, Bischof von Brandenburg (1327–47)

1345 August 25		Bischof Ludwig beurkundet, daß das Kloster zu Ziesar dem Kaland in Burg Besitzungen in Retzel abtritt. <i>CDB A 10, Nr. 28, S. 468f.</i>
1346 April 28		Bischof Ludwig schließt mit dem Rat der Neustadt Brandenburg einen Vertrag wegen der versuchten Entführung eines Priesters aus der Neustadt durch den Hofmeister des Bischofs. <i>CDB A 8, Nr. 234, S. 259.</i>
1346 Mai 20	Ziesar	Bischof Ludwig bekundet, daß laut päpstlicher Verfügung alle Männer und Frauen aus Berlin und Cölln, die mit dem Tod des erschlagenen Propstes von Bernau zu tun haben, nach Brandenburg zur Wahrnehmung ihrer Rechte befohlen werden. <i>CDB A 8, Nr. 235, S. 260.</i>
1347 Juni 15	Branden- burg	Bischof Ludwig bestätigt eine Urkunde Dietrichs von Portitz, Titularbischofs von Sarepta, über den Hof Marquede. <i>Schößler, Nr. 186, S. 132f.; CDB A 8, Nr. 239, S. 263.</i>
1347 Juli 29		Todestag Bischof Ludwigs. <i>Dietrich Kurze: Bischof Ludwig von Neindorf. Bischof von Brandenburg 1327–1347, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 58 (1991), S. 76, Anm. 170.</i>

Wilhelm, Bischof von Havelberg (1220–44)

1220 April 26	Frankfurt a. M.	Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. <i>MGH Const. 2, Nr. 73, S. 91; RI V 1, I, Nr. 1114, S. 253.</i>
1220 August 16	Halberstadt	Teilnahme an der Weihe des Doms zu Halberstadt. <i>Chronicon Montis sereni, in: MGH SS 23, S. 198.</i>
1221 April 12	Erfurt	Bischof Wilhelm weiht den Michaelisaltar im Peterskloster zu Erfurt. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 2, Jena 1900, Nr. 1959, S. 354.</i>
1221	Zwabitz	Bischof Wilhelm weiht mit Zustimmung des Erzbischofs Siegfried von Mainz die Kirche zu Zwabitz (Sachsen-Altenburg). <i>Otto Dobenecker (Hg., Barb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 2, Jena 1900, Nr. 1986, S. 359.</i>
1223 April 22	Erfurt	Bischof Wilhelm weiht das Hospital St. Martin zu Erfurt. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 2, Jena 1900, Nr. 2054, S. 371.</i>
1223 Dezember 29	Mecklen- burg	Zeuge in einer Urkunde Fürst Borwins I. von Mecklenburg zugunsten des Havelberger Domkapitels. <i>MUB 1, Nr. 299, S. 285f.</i>
1223	Kulm bei Saalburg	Bischof Wilhelm weiht die Kirche zu Kulm bei Saalburg. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 2, Jena 1900, Nr. 2105, S. 378.</i>
1225 September 20/21	Magdeburg	Teilnahme an der Weihe des Elekten Hermann zum Priester und zum Bischof von Würzburg. <i>Chronicon Montis sereni, in: MGH SS 23, S. 222.</i>

Wilhelm, Bischof von Havelberg (1220–44)

1226	Jerichow	Bischof Wilhelm regelt die Streitigkeiten zwischen den Kapiteln in Havelberg und Jerichow wegen der Bischofswahl. <i>Hermann Krabbo: Ein Verzeichnis von Urkunden des Prämonstratenstifts Jerichow, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 56–59 (1921/24), S. 102; Gottfried Wentz: Die staatsrechtliche Stellung des Stiftes Jerichow, in: Sachsen und Anhalt 5 (1929), S. 292, Nr. 13.</i>
1228 März 25	Erfurt	Bischof Wilhelm weiht eine Kirche. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 3, Jena 1925, Nr. 8 a, S. 2.</i>
1230	Hassel (bei Stendal)	Bischof Wilhelm weiht die Kirche zu Hassel. <i>CDB A 3, Nr. 4, S. 340; CDB A 15, Nr. 7, S. 8.</i>
1231 Juni 21	Erfurt	Bischof Wilhelm weiht die Basilika zwischen den unteren Türmen des Petersklosters. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 3, Jena 1925, Nr. 206 a, S. 40.</i>
1231 August 12	Havelberg	Bischof Wilhelm von Havelberg schenkt mit Rat und Bewilligung seines Kapitels dem neu gegründeten Kloster »Marien Bach« 60 Hufen (Sexaginta mansos) Land bei dem Fluss Stepenitz gelegen, daß ein Ritter namens Johannes Gans zu Lehen trug, mit allem Zubehör und allen Rechten. <u>Zeugen</u> : Heinrich der Probst, Guncelinus der Prior, Gerhardus der Kellner, Conrad, Gottfried, Rodinger, Priester und stifts herren, Jonas, Henrich, Johannes, Diaconi und Stifts herren zu Havelberg Gegeben zu Havelberg durch die Hand des Notars Berthold. <i>CDB A 1, Nr. 1, S. 241.</i>
1235 April 7	Erfurt	Bischof Wilhelm zelebriert die Weihe in der Schottenkirche zu Erfurt. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 3, Jena 1925, Nr. 517 a, S. 95.</i>
1237 Januar 10	Havelberg	Bischof Wilhelm schenkt dem Kloster Walkenried Zehntrechte. <u>Zeugen</u> : Bertoldus, prepositus, Johannes, prior, Theodericus, Petrus, Wipertus, sacerdotes, Johannes, Wilhelmus, diaconi <i>CDB A 13, Nr. 5, S. 313.</i>
1237 Mai 10	Erfurt	Bischof Wilhelm assistiert Erzbischof Siegfried von Mainz bei der Bischofsweihe von Ludolf zum Bischof von Halberstadt und von Bernhard zum Bischof von Prag in der Peterskirche. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 3, Jena 1925, Nr. 679 b, S. 118.</i>
1238 März 20	Erfurt	Bischof Wilhelm zelebriert die Weihe in der Augustinikirche. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 3, Jena 1925, Nr. 718 a, S. 124.</i>
1238/39 Dezember 2	Erfurt	Bischof Wilhelm stellt für die einsturzgefährdete Severikirche zu Erfurt einen Ablaßbrief aus. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 3, Jena 1925, Nr. 52, S. 562.</i>
1239 Juli 2	Mainz	Teilnahme am Mainzer Provinzialkonzil. <i>Johann Friedrich Böhmer (Bearb.): Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium, Bd. 2, Innsbruck 1886, Nr. 331, S. 255; RI V 1, Nr. 4404 a, S. 801.</i> <i>Die Anwesenheit ergibt sich aus nachstehender Urkunde.</i>

Wilhelm, Bischof von Havelberg (1220–44)

1239 Juli 4	Mainz	Verschiedene Bischöfe, unter anderem der von Havelberg, erteilen für den Bau des Doms zu Halberstadt einen Ablaß. <i>RI V 1, Nr. 4404, S. 801; CDB A 2, Nr. 12, S. 446f; MUB 1, Nr. 502, S. 494.</i>
1239 August 7	Erfurt	Bischof Wilhelm von Havelberg zelebriert die Weihe in der Siechenkapelle im Peterskloster. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): <i>Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae</i>, Bd. 3, Jena 1925, Nr. 809 a, S. 139.</i>
1240	Pöhlde	Bischof Wilhelm weiht das Prämonstratenserstift Pöhlde und erteilt demselben einen Ablaß. <i>CDB A 3, Nr. 8, S. 342.</i>
1240		Bischof Wilhelm bestätigt dem Kloster Walkenried eine Schenkung des Grafen von Klettenberg für die Johannes dem Täufer geweihte Kapelle. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): <i>Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae</i>, Bd. 3, Jena 1925, Nr. 928, S. 157.</i>
1241	Paulinzelle	Bischof Wilhelm erteilt allen Wohltätern des Klosters Paulinzelle einen Ablaß. <i>Ernst Anemüller (Hg.): <i>Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle, 1068–1534</i>, Jena 1905 (= <i>Thüringische Geschichtsquellen</i>, 7), Nr. 69 a, S. 80.</i>
1242 April 19	Erfurt	Bischof Wilhelm zelebriert die Weihe im Dominikanerkloster zu Erfurt. <i>Otto Dobenecker (Hg., Bearb.): <i>Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae</i>, Bd. 3, Jena 1925, Nr. 1032, S. 172. Zur Datierung siehe ebd., Nr. 1032 a, Anm. 1.</i>
1242		Bischof Wilhelm schenkt dem Kloster Amelungsborn den großen und kleinen Zehnten zu dem Hof beim Dranse-See. <i>Zeugen:</i> Bertoldus prepositus, Heinricus custos, Bertoldus camariarius, Robertus, Johannes, Wipertus et alii canonici Huelbergenses <i>MUB 1, Nr. 537, S. 51f.; CDB A 1, Nr. 4, S. 447.</i>
1244 Mai 5	Veßra	Bischof Wilhelm weiht einige Altäre in der Stiftskirche zu Veßra in der Diözese Würzburg. <i>Germania Sacra, Bistum Havelberg, S. 45.</i>
1244 September 20 oder 21	Eisenach	Tod Bischof Wilhelms. <i>Necrologium augiae maioris, in: MGH Necrologia Germaniae, Bd. 1, S. 150. Das Jahr ist außerdem überliefert im Fragment einer Chronik des Bisthumes Havelberg, CDB D, S. 291 (Obiit anno domini MCCXLIV).</i>

Dietrich I., Bischof von Havelberg (1324/25–41/42)

1324 Juni 28		Bischof Dietrich besiegelt eine Vereinbarung über das Patronat des St. Johannis-Altars in der Pfarrkirche von Perleberg. <i>CDB A 3, Nr. 40, S. 362f.</i>
1325 März 21	Wittstock	Bischof Dietrich vidimiert für das Stift in Broda eine Urkunde des Jahres 1287 über die Ausstattung der Neubrandenburger Kirche. <i>CDB A 25, Nr. 18, S. 12; MUB 7, Nr. 4603, S. 249f.</i>
1326 September 23		Bischof Dietrich, Propst Burchard und das Domkapitel sowie der Dechant Konrad von Lebus vidimieren für das Nikolaistift in Stendal eine päpstliche Bulle. <i>CDB A 2, Nr. 31, S. 461.</i>

Dietrich I., Bischof von Havelberg (1324/25–41/42)

1327 Juni 1		Bischof Dietrich erteilt denjenigen einen Ablaß, die einen Umgang auf dem Kirchhof des heiligen Nikolaus in Neuruppin halten. <i>CDB A 4, Nr. 9, S. 288f.</i>
1327 Oktober 22		Bischof Dietrich erläßt in seiner Diözese ein Strafgesetz gegen Kirchenräuber, Brandstifter auf Kirchengütern und Käufer wie Verkäufer derselben. <i>MUB 10, Nr. 7310, S. 556.</i>
1328 April 17		Bischof Dietrich bestätigt die Stiftung eines Altars St. Martini in der Marienkirche zu Neuruppin. <i>CDB A 4, Nr. 11, S. 289f.</i>
1328 November 12	Wittstock	Bischof Dietrich bestätigt die Bewidmung des Altars St. Barbara und St. Andreas der Kalandsbruderschaft in der Pritzwalker Kirche. <i>CDB A 3, Nr. 44, S. 365.</i>
1329 September 24	Wittstock	Zeuge in einer Urkunde Markgraf Ludwigs. <i>CDB B 6, Nr. 2272, S. 58; MUB 8, Nr. 5081, S. 70–72.</i>
1330 April 7		Bischof Dietrich bestätigt und weiht in der Pfarrkirche zu Kyritz einen Altar. <i>CDB A 25, Nr. 23, S. 15f.</i>
1330 Dezember 29		Bischof Dietrich verleiht der St. Nikolai-Kirche zu Neuruppin einen Ablaß. <i>CDB A 4, Nr. 13, S. 291.</i>
1330	(Havelberg)	Bischof Dietrich weiht den Hochaltar im Dom zu Havelberg. <i>CDB A 25, Nr. 22, S. 15. Die Weihehandlung setzt die Anwesenheit des Bischofs voraus.</i>
1331 Februar 24		Bischof Dietrich bestätigt drei gestiftete Vikareien in der Kirche zu Nätzbow. <i>MUB 8, Nr. 5218, S. 188f.</i>
1331 April 14	Lenzeke ?	Bischof Dietrich verkauft sechs Hufen im Dorf Karwese zur Dotierung eines Altars in Nauen. <u>Zeugen</u> : dominus Johannes de Makemutz, ecclesie nostre canonicus, magister Gerardus de Klizeke, officialis noster, Hinricus Nippene, Johannes Fuchhen de Bellin, Albanus de Konigsmarke, vasalli nostri per manum domini Johannis de Kubir capellani nostri <i>CDB A 7, Nr. 10, S. 312.</i>
1331 Mai 4	Wittstock (in castro nostro)	Bischof Dietrich und das Domkapitel übertragen dem Stift Broda das Recht, den Propst dieses Stifts aus der Mitte der Brodaer Stiftsherren oder anderswoher zu wählen. <i>MUB 8, Nr. 5241, S. 210f.</i>
1331 Juni 1	Wittstock	Bischof Dietrich genehmigt einen Tausch zwischen dem Kloster Broda und Fürst Johann II. von Werle. <i>MUB 8, Nr. 5247, S. 215f.</i>
1332 April 26	Wittstock	Bischof Dietrich verleiht dem Kloster Ribnitz einen Ablaß. <i>MUB 8, Nr. 5328, S. 281.</i>
1333 September 2	Wittstock	Bischof Dietrich von Havelberg, Propst Burchard, Prior Conrad und das Domkapitel bekunden den Ankauf des Dorfes Dalen. <u>Zeugen</u> : Er Borchardt Thumbher daselbst, Magister dietrich von kletzke, haelbergischen stifts official, her heinrich von karstede kriegsmann, heinrich man, Barteldt vnd Johannes de Fuegen aus Witzstock, heinrich Eidehmann burger tzur kyritze Vnter vnnserers Capellans Ernn Johannis von kobier handschrift <i>CDB A 1, Nr. 6, S. 28f.</i>

Dietrich I., Bischof von Havelberg (1324/25–41/42)

1333		Bischof Dietrich bestätigt einen Altar in der Pfarrkirche von Kyritz. <u>Zeugen</u> : Magister Gerardus de klyzeke, Thydericus, Rector ecclesie in Brusenhagen, Arnoldus, Rector ecclesie in Szazic, Hinricus de karstede, miles, Johannes Fuech <i>CDB A 25, Nr. 25, S. 17f.</i>
1337 März 9	Branden- burg	Bischof Ludwig von Brandenburg schließt mit dem Bischof von Havelberg eine Übereinkunft über die Zehntrechte im Land Bellin. <i>CDB A 7, Nr. 3, S. 86f.</i>
1337 April 15		Bischof Dietrich gestattet die Vereinigung zweier Altäre in Kyritz. <u>Zeugen</u> : domini Johannes kuber, Bernardus de brandenburg, nostre curie cappellani, michael de cremmen, Conrad penesticus, Johannes de Schonnermarke, Nycolaus de starcarde, ibidem altarista, sacerdotes, Gotschalcus de tetze, Johannes sarnow, Bordekinus <i>CDB A 25, Nr. 28, S. 19f.</i>
1338 Oktober 16		Bischof Dietrich zitiert die Bürger der Stadt Halle wegen der Ermordung des Erzbischofs Burchard vor sich. <i>CDB A 3, Nr. 56, S. 371f.</i>
1338 November 16	Havelberg in ecclesia nostra Ha- uelbergensi	Bischof Dietrich bestätigt das Endurteil bezüglich der Bürger zu Halle wegen der Ermordung des Erzbischofs Burchard von Magdeburg. <i>CDB A 3, Nr. 57, S. 372.</i>
1339 Mai 24	Havelberg	Bischof Dietrich vermehrt die Einkünfte des Klosters Broda mit Hebungen aus den Kirchen in Neubrandenburg, Penzlin, Ankershagen und Wulkenzin. <u>Zeugen</u> : Johanne Kûbyr, nostro notario, Berenhardo de Alto Ponte, capellano nostro, et Johanne Panckowen, predicti domini prepositi notario <i>MUB 9, Nr. 5960, S. 190f.</i>
1340 Oktober 19	Friedland	Bischof Dietrich bestätigt die Stiftung einer Vikarei. <i>MUB 9, Nr. 6029, S. 243.</i>
1340 Oktober 19	Friedland	Bischof Dietrich beurkundet eine Stiftung zugunsten des Klosters Broda. <u>Zeugen</u> : domino Werner de Monte plebano in Huelbergh, canonico ibidem, nostro officiali, Bernardo de Alto Ponte, Nycolao de Krumbeke et Rudolphoe de Crenzelyn, nostris capellani <i>MUB 9, Nr. 6073, S. 282.</i>
1341 Februar 24	Zechlin	Das Kloster Wanzka empfängt von Bischof Dietrich die Bestätigung einiger neuer Statuten. <i>MUB 9, Nr. 6107, S. 303f.</i>
1341 August 27	Wittstock	Bischof Dietrich bestätigt eine Vikarei im Kloster Broda. <i>MUB 9, Nr. 6139 B, S. 328f.</i>

Die Rückkehr der Bischöfe nach Lebus im Jahr 1354

Wendepunkt in der Geschichte der Bischofsresidenz an der Oder

Christian Gahlbeck

Im Band der »Bau- und Kunstdenkmäler Brandenburgs« für den Kreis Lebus wurde 1909 ein angeblich aus dem 16. Jahrhundert stammendes und im Herrenhaus zu Dannenwalde aufgefundenes Gemälde veröffentlicht, auf dem im Hintergrund die mittelalterliche Stadt Lebus und im Vordergrund sechs Lebuser Bischöfe dargestellt sein sollen.¹ Die Abbildung zeigt eine sehr prächtige Stadt, wie man sich sicherlich eine bischöfliche Residenzstadt vorstellt. Wer allerdings mit der Topographie von Lebus vertraut ist, kann bei näherem Hinsehen schon schnell erkennen, daß die gemalte Stadt niemals mit Lebus identisch gewesen sein kann, und auch bei den angeblichen Bischöfen läßt die Kleidung erhebliche Zweifel daran aufkommen, daß die dargestellten Personen überhaupt Geistliche waren, zumal es sich bei dem angeblichen Bischof Christoph von Rotenhan (3. von links) ganz offensichtlich um eine Frau handelte. Die veröffentlichte Abbildung wurde denn auch 1913 als Fälschung entlarvt.² Einen wohl realistischeren Eindruck von Lebus als zumindest ehemaliger Bischofsstadt vermittelt der um 1710 entstandene Kupferstich von Daniel Petzold, auf dem vom bischöflichen Residenzschloß jedoch nur noch drei Turmruinen zu sehen sind, die 1765 auch noch abgetragen wurden, um mit dem Baumaterial eine neue Amtsziegelei fertigzustellen.³ Heute ist außer den (aus denkmalkonservatorischen Gründen wieder zugedeckten) Fundamenten von der Residenz nichts mehr erhalten, und wir sind, was die Gestalt der Anlage angeht, weitgehend auf die Erkenntnisse der Archäologie angewiesen.

1 Brandenburgischer Provinzialverband (Hg.): Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Bd. 6,1, Die Kunstdenkmäler des Kreises Lebus, bearb. von Wilhelm Jung, Friedrich Solger, Willy Spatz, Berlin 1909, S. XL, Abb. XVII.

2 Ebd., Druckberichtigung (Loseblattbeilage) sowie: Fundberichte und kleine Mitteilungen aus der Heimatkunde des Kreises, in: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde des Kreises Lebus in Müncheberg 3 (1913), S. 73.

3 Brandenburgisches Landeshauptarchiv [künftig zit.: BLHA] Potsdam, Rep. 2 (Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer), D 11087: Verpachtung der bei Lebus angelegten Ziegelei, Bl. 23. – Heinrich Meissner (Hg.): Ansichten märkischer und pommerscher Städte aus den Jahren 1710–1715, nach den Originalzeichnungen Daniel Petzolds, Berlin 1913. – Hermann Trebbin: Aus der Vergangenheit des Kreises Lebus und der Stadt Frankfurt/Oder. Darstellung und Bilder, Bd. 1, Von der germanischen Urzeit bis zum Ausklang des Dreißigjährigen Krieges, Frankfurt/O. 1937, S. 123. – Klaus Vetter: Zwischen Dorf und Stadt. Die Mediatstädte des kurmärkischen Kreises Lebus. Verfassung, Wirtschaft und Sozialstruktur im 17. und 18. Jahrhundert, Diss. 1967, Weimar 1996 (= Veröffentlichungen des BLHA, 33), S. 64. – Christian Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus, Berlin 1999 (unveröff. masch. Ms., Exemplar im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum [künftig zit.: BLDAM]), S. 1.4–27, 2.1.2.1–6, 2.26.4.1–1.

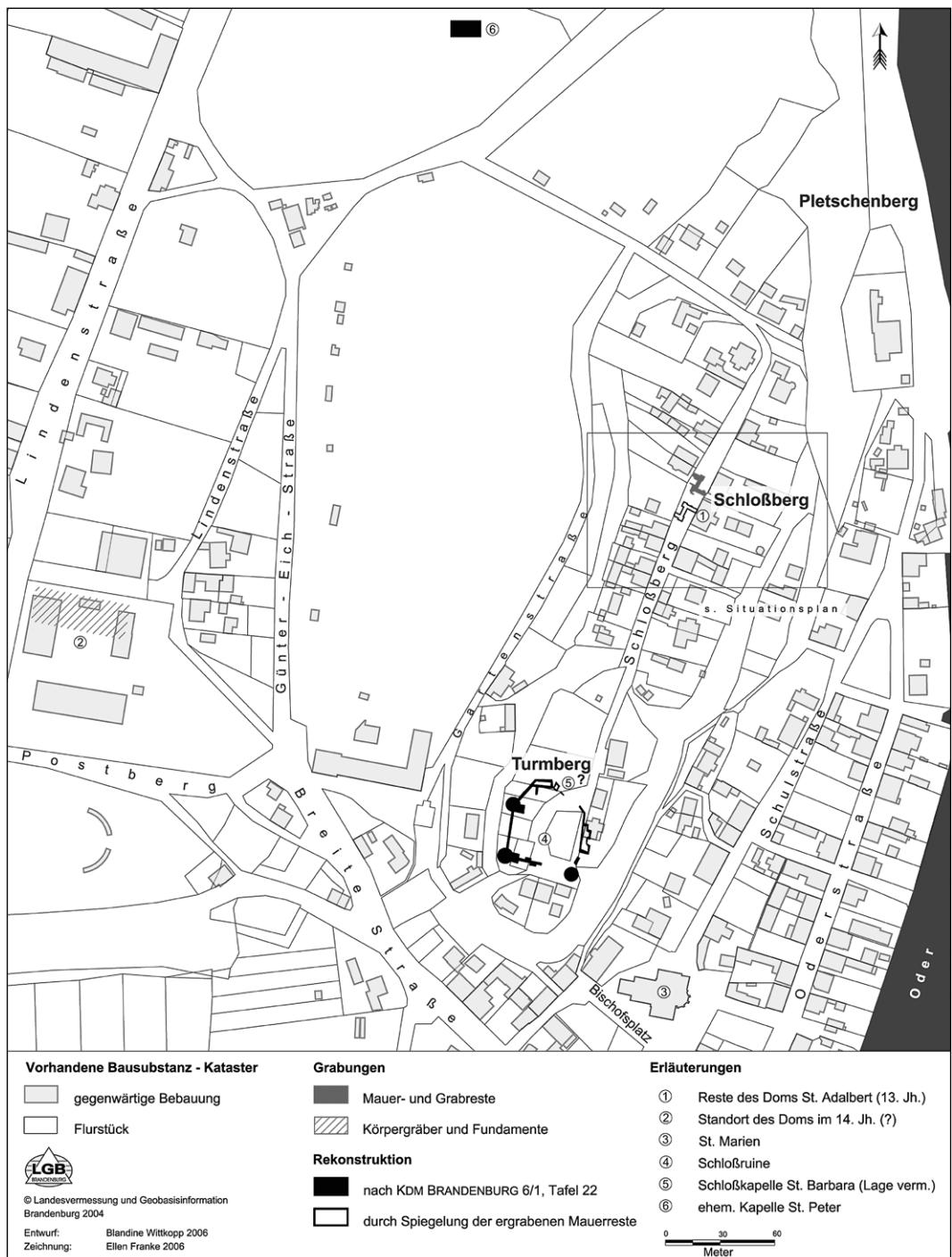
Einen gewissen Eindruck vermag vielleicht ein vom BLDAM entwickeltes Modell der Burg vermitteln, das 2001 veröffentlicht wurde.⁴

Das Schloß war ein Bau des Spätmittelalters, der mit Sicherheit nach 1250, wahrscheinlich sogar erst im 14. Jahrhundert errichtet wurde. Bei der Anlage handelte es sich um eine rechteckige, annähernd quadratische, grob 30×30 Meter umfassende Burg mit Mauern und Türmen aus Feld- und Backsteinmauerwerk, die an ihrer Nord- und Südseite jeweils vor einem Abschnittsgraben endete. Im Inneren der Burg schlossen sich die unterkellerten Schloßgebäude unmittelbar an die 1,5–2 Meter dicke Außenmauer an. Zur Anlage gehörten auch ein wohl gleichzeitig entstandener rechteckiger Torturm und eine daran anschließende, über den nördlichen Abschnittsgraben führende hölzerne Brücke, die in einer späteren Bauphase durch einen stärkeren, vorgelagerten Turm und eine steinerne Brücke ersetzt wurden. Die drei runden Türme, deren Ruinen um 1710 noch standen, sind ebenfalls nachträglich von außen an die Mauern angebaut worden.⁵ Die von den Archäologen vorgeschlagene Entstehungszeit der Türme könnte mit einer vom Lebuser Pfarrer Renatus Andreas Kortum 1740 überlieferten beschädigten Inschrift an der Außenmauer eines der Türme übereinstimmen, wonach der Turmbau im Jahr 1409 (*MCDIX*) – nicht, wie Kortum vermutet hat, 1159 (*MCLIX*) – abgeschlossen worden ist.⁶ Obwohl die Anlage dem archäologischen Befund zufolge schon kurz nach 1250 entstanden sein kann, gibt es doch Hinweise darauf, daß sie erst unter Bischof Heinrich II. von Lebus

4 Franz Schopper: Lebus und seine Burgen, in: Stadtverwaltung Lebus (Hg.): Lebus. Sanierung, Geschichte, Landschaft, Lebus 2001, S. 38–39, hier: S. 39, Abb. 3.1, 3.2.

5 Zur Archäologie des Lebuser Schlosses vgl. Wilhelm Unverzagt: Ausgrabungen in der Burg von Lebus/Oder während der Jahre 1941–1944, in: Ausgrabungen und Funde [künftig zit.: AuF] 3 (1958), S. 119–126. – Ders.: Ausgrabungen in der Burg von Lebus/Oder während des Jahres 1968, in: AuF 14 (1969), S. 161–162. – Ders.: Ausgrabungen in der Burg von Lebus/Oder während des Jahres 1969, in: AuF 15 (1970), S. 174–177. – Joachim Hermann, Peter Donat (Hg.): Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (7. bis 12. Jahrhundert), 5 Bde., Berlin (Ost) 1973–85, hier: Bd. 3 [künftig zit.: CAQ 3], S. 54–59. – Rainer Schulz: Die Burg Lebus, Kreis Seelow, in: Alfred Kernd'l (Bearb.): Berlin und Umgebung, Stuttgart 1991 (= Führer zu archäologischen Denkmälern, 23), S. 219–225. – Uwe Fiedler: »Castrum« und »civitas Lubus«/Lebus, in: Christian Lübbe (Hg.): Struktur und Wandel im Früh- und Hochmittelalter. Eine Bestandsaufnahme aktueller Forschungen zur Germania Slavica, Stuttgart 1998 (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, 5), S. 163–177. – Matthias Pytlak: Archäologisches Inventar der Stadt Lebus, Berlin 1999 (unveröff. masch. Ms., Exemplar im BLDAM), S. III–IV, 9–21. – Schopper: Lebus und seine Burgen (wie Anm. 4), *passim*. – Ders.: Lebus. Burgberg, Stadt und Kirche, in: Michaela Aufleger, Sabine Eickhoff, Günter Wetzel (Hg.): Frankfurt an der Oder und das Land Lebus, Stuttgart 2005 (= Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, 45), S. 165–169.

6 Renatus Andreas Kortum: Historische Nachricht von dem alten Bischoffthum Lebus. Wie es seinen Anfang aus Pohlen genommen, und hernach der Marck Brandenburg einverleibet worden, wobey der itzige Zustand der Lebusischen Landschafft beydes nach der Religion und dem Civil-Wesen zusamt denen natürlichen Merckwürdigkeiten und Alterthümern mit gehörigen Reflexionen auf die Erleuterung historischer Wahrheiten vorgestellet, und nebst einer richtigen Land-Charte der gesammten Gegend überreicht wird, Frankfurt/Oder 1740, S. 21. – Dazu vgl. Fiedler: Castrum und civitas (wie Anm. 5), S. 168f. – Pytlak: Archäologisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 5), Kap. 2 (Burgberg). – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4–26, 2.1.2.1–2.



»Sakralbauten der Stadt Lebus« (aus dem »Brandenburgischen Klosterbuch«, Bd. 2, S. 761, gezeichnet von Ellen Franke nach Entwurf von Blandine Wittkopp)

(Heinrich von Banz)⁷ nach der Rückkehr des Bischofs und des Domkapitels nach Lebus im Juni 1354 errichtet worden ist. Anscheinend wurde unter Bischof Georg von Blumenthal (1523–50)⁸ die Anlage noch einmal aus- oder umgebaut⁹, ehe im Jahr 1555 der letzte katholische Bischof in ihren Mauern verstarb und das Schloß in ein landesherrliches Amt umgewandelt wurde. Nachdem Teile des Schlosses bereits beim großen Lebuser Stadtbrand von 1589 zerstört wurden, geriet die Anlage nach dem Brand von 1631 endgültig in Verfall.¹⁰ Aus der schriftlichen Überlieferung geht hervor, daß 1396 der Hofstaat des Bischofs in Lebus aus zwei Augustinerchorherren als Kaplänen, einem Hauptmann, einem Marschall, einem Küchenmeister, einem Kämmerer und zwei Familiaren bestand, und aus einem Schloßinventar von 1555, daß die Wohnstube des Bischofs mit gewirkten Teppichen ausgeschlagen war und es neben oder angeblich in der bischöflichen Schlafkammer eine Bibliothek mit 462 Bänden gegeben haben soll.¹¹ Weitere Aussagen über die Ausstattung und die innere Ausgestaltung der Bischofsresidenz in Lebus sind nicht möglich.

-
- 7 Zu Bischof Heinrich von Ban[c]z/Bantsch vgl. Jan Kopiec: Lebus (*ecclesia Lubuciensis*), in: Erwin Gatz (Hg.), unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 339–344, hier: S. 342. – Dietrich Kurze: Bistum Lebus, in: Erwin Gatz (Hg.): Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg/Breisgau. 2003, S. 347–356, hier: S. 351. – In Friedrich Beck, Eckart Henning (Hg.): Brandenburgisches Biographisches Lexikon [künftig zit.: BBL], Potsdam 2002 (= Einzelveröffentlichungen der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V., 5) findet sich kein Artikel zu diesem Bischof.
- 8 Zu Bischof Georg von Blumenthal vgl. Jan Kopiec: Lebus (*ecclesia Lubuciensis*), in: Erwin Gatz, Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Berlin 1996, S. 805. – Michael Höhle: Georg v. Blumenthal, Bischof v. Lebus. In: BBL (wie Anm. 7), S. 139.
- 9 Sigmund Wilhelm Wohlbrück: Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Nahmens, 3 Bde., Berlin 1829–32, hier: Bd. 2, S. 312. – Herbert Ludat: Lebus (Kreis Lebus/Seelow), in: Gerd Heinrich (Hg.): Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 10, Berlin und Brandenburg. Mit Neumark und Grenzmark Posen-Westpreußen, Stuttgart 1995 [künftig zit.: HB hist. Stätten], S. 253–257, hier: S. 256. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 2.1.2.1–5.
- 10 Johann Christoph Bekmann: Von dem Bischofthum, ietzo Ampt und Stat Lebuß, Frankfurt/Oder 1706, S. 33. – Trebbin: Aus der Vergangenheit (wie Anm. 3), S. 65. – Heinrich Berghaus: Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgraftums Nieder-Lausitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts oder geographisch-statistische Beschreibung der Provinz Brandenburg, 3 Bde., Brandenburg 1854–56, hier: Bd. 3, S. 195. – Kunstdenkmäler (wie Anm. 1), Bd. 6, 1, S. 165. – Ludat: Lebus (wie Anm. 9), S. 256. – Peter Rohrlach: Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Bd. 7, Lebus, Weimar 1983 (= Veröffentlichungen des BLHA, 18), S. 237. – Vetter: Zwischen Dorf und Stadt (wie Anm. 3), S. 41. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4–24–26, 1.5–3f., 2.1.2.1–5f.
- 11 Urkunde von 1396 Aug. 12, Adolph Friedrich Riedel (Hg.): Codex diplomaticus Brandenburgensis [künftig zit: CDB]. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg. I.–IV. Hauptteil, 41 Bde., Berlin 1838–69, hier: CDB I, 20, S. 1f., Nr. 1. – Schloßinventar von 1555, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [künftig zit.: GStA PK] Berlin, 1. HA, Rep. 59 (Bistum Lebus), Nr. 7, Fasc. 1: Einkünfte und Inventarien des Stifts Lebus. 1550–1559, Bl. 112–117. – Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 24f. – Ludat: Lebus (wie Anm. 9), S. 256. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4–19, 2.1.2.1–7–11.

Während wohl in den meisten Bistümern der Bischof sich von seiner Kathedralstadt und dem dort residierenden Domkapitel trennte, verlief die Entwicklung im Bistum Lebus umgekehrt: Die Bischöfe verblieben in Lebus, wohingegen das Domkapitel im ausgehenden 14. Jahrhundert nach Fürstenwalde umzog, wo man eine neue Kathedralkirche errichtete, wo allerdings auch die Bischöfe über eine zweite Residenz verfügten. Darüber hinaus wechselte die Kathedrale zwischen 1250 und 1400 innerhalb des Bistums dreimal ihren Standort, 28 Jahre lang mußte Lebus sogar gänzlich einer Kathedrale und Bischofsresidenz entbehren.¹² Insgesamt ist die Residenzbildung in Lebus

12 Zur Geschichte von Lebus vgl. Fritz Funcke: Regesten der Bischöfe von Lebus bis zum Jahre 1418, in: *Brandenburgia* 24 (1916), S. 193–252. – Wolfgang Jobst, Johann Christoph Bekmann: Kurtze Beschreibung Der Alten Löblichen Stat Franckfurt an der Oder: Auch von ihrer ersten Fundation, Erbauung und Herkommen, und was sonst derselben Gelegenheit vor Alters gewesen und noch sey, von der Zeit des Kaisers Antonini Pii, im Jahr nach Christi Geburt 146 biß auff diese gegenwärtige Zeit. Die Dritte Edition, nebst Unterschiedenen Historischen Accessionen, die Stat Franckfurt und herumbliegende Gegenden belangende, auch dazu gehörigen Kupfern, hervorgegeben von Johann Christoph Beckmannen, Frankfurt/Oder 1706. – Bekmann: Lebuß (wie Anm. 10), passim. – Kortum: Historische Nachricht (wie Anm. 6), pass. – Wohlbrück: Geschichte (wie Anm 9), passim. – Oskar Breitenbach: Das Land Lebus unter den Piasten, Fürstenwalde/Spree 1890. – Fritz Funcke: Das Bistum Lebus bis zum Anfang der Hohenzollernherrschaft in der Mark Brandenburg, T. 1, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte* [künftig zit.: JBKG] 11/12 (1914), S. 41–76 u. Karte 15; T. 2, in: JBKG 16 (1918), S. 1–36; T. 3, in: JBKG (1919), S. 1–17. – Walter Thiele: Die Kolonisierung des Landes Lebus im Mittelalter, in: *Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde des Kreises Lebus in Müncheberg* 4/5 (1914/15), S. 26–70. – Herbert Ludat: Die Anfänge des Bistums Lebus, in: *Brandenburgisches Jahrbuch* 4 (1936), S. 49–51; ND in: Ders.: Deutsch-slawische Frühzeit und modernes polnisches Geschichtsbewusstsein. Ausgewählte Aufsätze, Köln, Wien 1969, S. 38–41, 336. – Ernst Diedrich: Lebus. Eine wirtschafts- u. gesellschaftspolitische Stadtuntersuchung. Durchgeführt im Auftrag der Stadtverwaltung Lebus, der Reichshochschularbeitsgemeinschaft für Raumforschung an der Deutschen Hochschule für Politik, Frankfurt/Oder (masch.) 1937. – Herbert Ludat: Bistum Lebus. Studien zur Gründungsfrage und zur Entstehung und Wirtschaftsgeschichte seiner schlesisch-polnischen Besitzungen, Weimar 1942 (überarb. Neu-druk Hildesheim, Zürich, New York 1993). – Heinrich Grimm: Dietrich von Bülow, Bischof zu Lebus in seinem Leben und Wirken. Gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Lebus wie zur Kultur- und Bildungsgeschichte des deutschen Ostens um 1500, in: *Wichmann-Jb.* 11/12 (1957/58), S. 5–98. – Eberhard Bohm: Das Land Lebus und seine Vogteien westlich der Oder (13.–15. Jahrhundert), in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 25 (1976), S. 42–81. – Anzelm Weiss: Organizacja diecezji Lubuskiej w średniowieczu [Die Organisation der Diözese Lebus im Mittelalter], Lublin 1977 (= Towarzystwo Naukowe Katolickiego Uniwersytetu Lubelskiego. *Rozprawy Wydziału Teologiczno-Kanonicznego*, 44; *Studia kościelnohistoryczne*, 1). – Jerzy Wałachowicz: Z problematyki kościelno-ustrojowej pogranicza diecezji poznańskiej, kamieńskiej i lubuskiej w średniowieczu [Zur Problematik der kirchlich-administrativen Ordnung der Grenzgebiete der Diözesen Posen, Kammin und Lebus im Mittelalter], in: *Poznańskie Studia Teologiczne* 4 (1983), S. 341–353. – Ursula Creutz: Bibliographie der ehemaligen Klöster und Stifte im Bereich des Bistums Berlin, des Bischöflichen Amtes Schwerin und angrenzender Gebiete, Köln 1988 (ND der Ausgabe Leipzig 1983) (= *Mitteldeutsche Forschungen*, Sonderreihe Quellen und Darstellungen in Nachdrucken, 9), S. 136–139. – Heinz Teichmann: Von Lebus nach Fürstenwalde. Kurze Geschichte des mittelalterlichen Bistums Lebus 1124–1555/98, Leipzig 1991. – Hans-Ulrich Kamke: Barnim und Lebus. Studien zur Entstehung und Entwicklung agrarischer Strukturen zwischen Havel und Oder, Egelsbach, Frankfurt/Main, St. Peter Port 1996 (= *Deutsche Hochschulschriften*, 1106). – Ludat: Lebus (wie Anm. 9), passim. – Ders.: Lebus, Land, in: Gerd Heinrich (Hg.): *HB hist. Stätten*, Bd. 10 (wie Anm. 9), S. 250–252. – Kopiec: Lebus (wie Anm. 8), S. 805. – Klaus Vetter: Lebus, in: Evamaria Engel, Lieselott Enders, Gerd Heinrich, Winfried Schich (Hg.): *Deutsches*

in einem erheblich stärkeren Maß von fremden weltlichen und geistlichen Mächten beeinflußt worden, als dies zum Beispiel in Brandenburg, Havelberg oder Kammin (Kamień Pom.) der Fall war. Der Wiedereinzug des Bischofs und des Domkapitels in Lebus im Jahr 1354 markiert in der Geschichte der Lebuser Residenzbildung einen deutlichen Wendepunkt, wobei in den vorausgehenden Verhandlungen zwischen Bischof Heinrich II. von Lebus und Markgraf Ludwig dem Römer, die im Vertrag vom 17. Juni 1354 ihren schriftlichen Niederschlag fanden, entscheidende Weichen für die spätere Trennung von Bischofsresidenz und Domkapitel gestellt wurden.

Der Ort Lebus verdankt seine Gründung vor allem dem Lebuser Burgberg, der aufgrund seiner Höhe von 50 m, von wo aus man das Land bereits ohne den Bau eines Turmes in fast alle Himmelsrichtungen überblicken konnte, und aufgrund seiner von allen Seiten her schwer zugänglichen Steilhänge eine geradezu ideale Basis für eine Burg von hohem militärischen Wert darstellte. Bereits seit dem 8. Jahrhundert ist dort eine Befestigungsanlage archäologisch nachweisbar. Ursprünglich vermutlich eine Volksburg der Wilzen oder »Leubuzzi«, wurde sie nach ihrer Eroberung durch Bolesław Chrobry am Ende des 10. Jahrhunderts zu einer polnischen Kastellaneiburg ausgebaut, die zum Hauptort einer größeren, von Polen beherrschten Landschaft, des Landes Lebus, wurde, zu dem auch das gesamte spätere Land Sternberg noch gehörte.¹³ 1109 belagerte und erstürmte auf einem Raubzug nach Polen Kaiser Heinrich V. die damals als »castrum magnum« bezeichnete Burg und schenkte sie dem Erzbischof

Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, Bd. 2 (Neubearbeitung), Städtebuch Brandenburg und Berlin [künftig zit: DtStB 2], Stuttgart, Berlin, Köln 2000, S. 277–281. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4–1–30. – Kopiec: Lebus (wie Anm. 7), S. 339–344. – Kurze: Bistum Lebus (wie Anm. 7), S. 347–356. – Lambrecht Kuhn: Das Bistum Lebus. Das kirchliche Leben im Bistum Lebus in den letzten zwei Jahrhunderten (1385–1555) seines Bestehens unter besonderer Berücksichtigung des Johanniterordens, Diss. 2002, Leipzig 2005 (= Herbergen der Christenheit. Sonderband, 8). – Peter Neumeister, Blandine Wittkopp: Lebus. Domkapitel, in: Heinz-Dieter Heimann, Klaus Neitmann, Winfried Schich mit Martin Bauch, Ellen Franke, Christian Gahlbeck, Christian Popp, Peter Riedel (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts [künftig zit.: BKB], 2 Bde., Berlin 2007 (= Brandenburgische Historische Studien, 14), hier: Bd. 2, S. 750–763. – Christian Gahlbeck, Peter Neumeister: Göritz (Górzyca). Domkapitel des Bistums Lebus, in: BKB, Bd. 1, S. 514–520. – Peter Neumeister, Blandine Wittkopp, Dirk Schumann: Fürstenwalde. Domkapitel des Bistums Lebus, in: BKB, Bd. 1, S. 481–499.

- 13 Georg Wilhelm von Raumer: *Regesta historiae Brandenburgensis. Chronologisch geordnete Auszüge aus alten Chroniken und Urkunden zur Geschichte der Mark Brandenburg*, Bd. 1, Bis zum Jahre 1200 (mehr nicht erschienen), Berlin 1836 (ND Hildesheim u.a. 1975), S. 71, Nr. 353. – Breitenbach: Lebus (wie Anm. 12), S. 13ff. – Ludat: Bistum Lebus (wie Anm. 12), S. 3ff. – Teichmann: Von Lebus nach Fürstenwalde (wie Anm. 12), S. 15. – CAQ 3 (wie Anm. 5), S. 54ff. – Ludat: Lebus (wie Anm. 9), S. 253ff. – Ders.: Lebus, Land (wie Anm. 12), S. 250f. – Teichmann: Von Lebus nach Fürstenwalde (wie Anm. 12), S. 5. – Rolf Barthel: Die Besiedlungsgeschichte des Landes Lebus, in: Cornelia Willrich: *Brandenburgisches Namenbuch*, Bd. 8, Die Ortsnamen des Landes Lebus, Weimar 1994 (= Berliner Beiträge zur Namensforschung, 9), S. 9–50, hier: S. 9, 14ff. – Fiedler: *Castrum und civitas* (wie Anm. 5), S. 163, 168. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.2–1, 1.3–1, 1.4–1–2. – Schopper: Lebus und seine Burgen (wie Anm. 4), S. 165–168. – Mit der Erstürmung der Burg werden auch archäologisch aufgedeckte Brandschichten auf dem Burgberg verbunden, durch die eine erste Bauphase der jüngerslawischen Burganlage begrenzt wird. Vgl. CAQ 3, S. 56. – Barthel: Besiedlungsgeschichte (s.o.), S. 16.

von Magdeburg.¹⁴ Burg und Land Lebus fielen zwar schon bald nach 1110 wieder an Polen zurück, seit dieser Zeit jedoch wurde von Magdeburg aus immer wieder versucht, Burg, Stadt und Land Lebus in Besitz zu nehmen.¹⁵ Die Gründung des Lebuser Bistums fiel in die Zeit von 1112 bis 1133, und zwar wahrscheinlich in das Jahr 1124 oder 1125. Nach Herbert Ludat hatte Herzog Bolesław III. (Krzywousty-Schiefmund) von Großpolen nach der Beendigung der Kämpfe zur Unterwerfung Pommerns sofort »die Errichtung eines Bistums zum Zwecke der Missionierung der heidnischen Gebiete im Norden und Westen des polnischen Reiches geplant und wahrscheinlich 1124 ausgeführt. [...] Der feste Platz Lebus, hoch über der Oder, wurde Mittelpunkt des Bistums, dessen Sprengel, auffallend klein und aus dem Posener Diözesangebiet herausgeschnitten, lediglich [...] das Land Lebus bildete.«¹⁶ Das Bistum unterstand als Suffragan dem Erzbistum Gnesen (Gniezno). Ein zentrales Anliegen seiner Gründung war zweifelsohne die Heidenmission unter den Westslawen. Gleichzeitig richtete sich die Bistumsgründung aber auch gegen die Ansprüche, die die Erzbischöfe von Magdeburg seit der Schenkung Heinrichs V. von 1109 auf Lebus erhoben. Dabei wurde bereits damals in Lebus eine Kathedralkirche errichtet, die dem Missionsbischof St. Adalbert geweiht war und in der auch das wahrscheinlich gleichzeitig gegründete Lebuser Domkapitel seine erste Heimat fand.¹⁷ Urkundlich nachgewiesen ist das Kapitel allerdings erst für das Jahr 1226, als es zwei gemeinsam mit dem Bischof ausgestellte Urkunden für die Klöster Leubus (Lubiąż) und Trebnitz (Trzebnica) mit einem eigenen Siegel – Umschrift: S. S(an)C(t)I ADALB(e)RT[I] [LVBVC]ENSIS CAPITVL[I] – bekräftigte.¹⁸ Ein zweites, für 1232 überliefertes Kapitelssiegel, dessen Inbild eine Kathedrale mit zwei Türmen zeigt, vermittelt möglicherweise einen gewissen Eindruck vom Aussehen dieser Kirche¹⁹, die 1239 bei

14 G. W. von Raumer: *Regesta* (wie Anm. 13), S. 127, Nr. 707/1, 707/2. – Vgl. Bekmann: *Lebuß* (wie Anm. 10), S. 4. – Wohlbrück: *Geschichte* (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 7. – Breitenbach: *Lebus* (wie Anm. 12), S. 16f. – Ludat: *Lebus* (wie Anm. 9), S. 254f. – Gahlbeck: *Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus* (wie Anm. 3), S. 1.4–2, 2.1.1–2.

15 Breitenbach: *Lebus* (wie Anm. 12), S. 16f.

16 Ludat: *Anfänge* (wie Anm. 12), S. 49f. – Vgl., auch im Folgenden, ders.: *Bistum Lebus* (wie Anm. 12), S. 239–261, bes. S. 249ff; zur Frage einer Verlegung des Bistums von Rotreußen an die Oder vgl. ebd., S. 271–278. – Weiss: *Organizacja* (wie Anm. 12), S. 39–45.

17 Vermutlich stand, wie Herbert Ludat im Analogieschluß zu anderen bedeutenden polnischen Kastellaneiburgen der Piasten vermutet hat, bereits vor der Bistumsgründung dort eine Kirche, bei der es sich um das älteste christliche Sakralgebäude der Stadt gehandelt haben muß. Vgl. Ludat: *Lebus* (wie Anm. 9), S. 255. – Weiss: *Organizacja* (wie Anm. 12), S. 59ff.

18 Urkunde von 1226 Feb. 27, zwei Ausfertigungen, AP Wrocław, Rep. 125 (kl. Trzebnica, cysterski), Nr. 29 u. 30, Druck: Heinrich Appelt (Hg.), Winfried Irgang (Bearb.): *Schlesisches Urkundenbuch* [künftig zit.: SchluB], im Auftrag der Historischen Kommission für Schlesien, 6 Bde., Köln, Graz 1961–98, hier: SchluB 1, S. 190, Nr. 260. – Siegelfoto in Friedrich Schilling: *Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus. Forschungen zu den Urkunden der Landnahmezeit*, 2 Bde., Leipzig 1938 (= Ostdeutsche Forschungen, 4–5), hier: Bd. 1, nach S. 248, Abb. 31; Fotos der beiden Ausfertigungen ebd., nach S. 256, Abb. 34. Das spitzovale Siegel zeigt im Inbild die stehende Figur des heiligen Adalbert mit Mitra, in der Rechten den Bischofsstab (Krümme nach innen) haltend, der Gegenstand in der Linken ist auf dem Siegelfoto nicht erkennbar.

19 Urkunde von 1232, Ausfertigung: BLHA Potsdam, Rep. 9 A [Templerorden], U 2. Von dem runden Kapitelssiegel sind nur circa 80% des Inbildes erhalten, der untere Teil des Inbildes sowie der

einem gemeinsamen Angriff des Erzbischofs von Magdeburg und der Markgrafen von Brandenburg zerstört wurde, nach ihrem Wiederaufbau im Laufe des späteren 13. Jahrhunderts verfiel und schließlich spätestens in der Mitte des 14. Jahrhunderts abgerissen wurde.²⁰ Ausgrabungen von 2000 haben ergeben, daß sich diese Kirche in zentraler Position auf dem Lebuser Schloßberg befand. Aufgedeckt wurden Fundamente des 9,7 Meter breiten Chores mit Übergang zu einem dreischiffigen Langhaus oder wenig ausgeprägten Querhaus. Die Breite des Lebuser Chors, dessen Ostschluß noch nicht ermittelt werden konnte, entsprach also ungefähr den Abmessungen der Chöre der Dome von Brandenburg, Havelberg und Kammin. Das Langhaus kann sich auf der begrenzten Hochfläche maximal auf 30 Meter Länge in west-nordwestliche Richtung erstreckt haben.²¹

gesamte Bereich der Umschrift fehlen. Die erhaltenen Teile des Inbilds zeigen eine doppeltürmige Kirche mit einem mittigen, großen Rundbogen. Das bisher von diesem Siegel veröffentlichte Schwarzweiß-Foto (vgl. Kurt Dülfer: Die Siegel der märkischen Bistümer, in: Erich Kittel (Hg.): Brandenburgische Siegel und Wappen. Festschrift des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg zur Feier des hundertjährigen Bestehens 1837–1937, Berlin 1937, S. 75–115 u. Taf. VIII–IX, hier Taf. IX, Nr. 1, mit Siegelbeschreibung ebd., S. 115; alle jüngeren Schwarzweiß-Abbildungen von derselben Vorlage) gibt das Siegelbild derart undeutlich wieder, daß nicht eindeutig erkennbar ist, welche Teile der Abbildung noch zum Inbild zu rechnen sind. Klarheit schafft jetzt ein neues Farbfoto des Siegels in: BKB (wie Anm. 12), Bd. 2, S. 763 (neue Siegelbeschreibung ebd., S. 757). Ob das Siegelbild der tatsächlichen Lebuser Adalbertskirche nachgestaltet wurde, muß freilich offen bleiben. Im Inbild der Siegel der Bischöfe Lorenz I. und Lorenz II. von Lebus – von diesen beiden aufeinanderfolgenden Bischöfen, die zwischen 1201 und 1233 residierten und schwer voneinander zu unterscheiden sind, sind mindestens vier verschiedene Siegeltypen überliefert; die Ausführungen an dieser Stelle beziehen sich auf die Typen b, c und d auf den Siegelfotos in Schilling: Ursprung (wie Anm. 18), nach S. 80, Abb. 15b–d – hält der im Inbild dargestellte, sitzende Bischof (vermutlich auch hier der heilige Adalbert, wie das in Abb. 15b sichtbare, jedoch nicht lesbare Spruchband zur Linken des Bischofs andeutet) ein Kirchenmodell in der Hand. Bei dieser Kirche, von der lediglich eine Giebelfront mit einem überdimensionierten Kreuz an der Spitze zu sehen ist, handelt es sich offensichtlich um eine einfache, turmlose Fachwerkkirche, die in der Form von der Kirche auf dem Kapitelssiegel eindeutig abweicht. – Angaben in der Literatur, daß die sitzende Figur auf den Siegeln der beiden gleichnamigen Bischöfe einen Reichsapfel in der Hand halte, vgl. Dülfer: Die Siegel der märkischen Bistümer (s.o.), S. 107f., sind irrig.

- 20 Sächsische Weltchronik, cap. 386, Ed. Ludwig Weiland, MGH. SS. 8, Dt. Chron. 2, Hannover 1877, S. 1–384, hier: S. 253f. – Boguphali II episcopi Posnaniensis Chronicon Poloniae, cum continuatione Basconis Custodis Posnaniensis, hg. von Wacław Aleksander Maciejowski u. August Bielowski, in: Monumenta Poloniae Historica (Pomniki dziejowe Polski) 2 (1872) (ND 1961), S. 454–598, hier: S. 559. – Hermann Krabbo, Georg Winter (Hg.): Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause der Askanier [künftig zit.: KW], Berlin 1910–55 (= Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg, 8,1), S. 145, Nr. 654. – Urkunde von 1241 März 12, CDB I, 20, S. 181f., Nr. 7 – Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 26f. – Ludat: Bistum Lebus (wie Anm. 12), S. 300. – Ders.: Lebus (wie Anm. 9), S. 255. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4–7, 2.1.1–4, 2.6.2–1ff. – Siehe auch die folgende Anm.
- 21 Schopper: Lebus und seine Burgen (wie Anm. 4), S. 39, mit Abb. 1 u. 2. – Blandine Wittkopp: Adalbertskathedrale ermittelt. Baubegleitung auf dem Schloßberg in Lebus, in: Archäologie in Berlin und Brandenburg 2003 (2004) S. 123–125. – Dies.: Zur Lokalisierung und Architektur der Lebuser Adalbertskathedrale, in: Stowarzyszenie Naukowe Archeologów Polskich Oddział Lubuski (Hg.): Biblioteka Archeologii Środkowego Nadodrza [Bibliothek zur Archäologie des mittleren Odergebiets], Zielona Góra 2004, S. 251–260. – Schopper: Lebus: Burgberg, Stadt und Kirche (wie Anm. 5), S. 168. – Hellfried Petzold, Blandine Wittkopp: Der Lebuser Dom im archäologischen und geophysikalischen Befund, in: Wolfgang de Bruyn (Hg.): Georadar und andere zerstörungsfreie

Zwischen 1138 und 1249 gehörte Lebus zum Herrschaftsgebiet der schlesischen beziehungsweise polnischen Piasten, wobei die Burg mehrfach zwischen der schlesischen und polnischen Linie der Herzogsfamilie hin- und herwechselte. Indes suchten die Erzbischöfe von Magdeburg immer wieder nach Möglichkeiten, sich in den Besitz von Burg, Stadt, Land und auch des Bistums Lebus zu setzen. Am 4. Juni 1133 entschied Papst Innozenz II. auf Bitten von Erzbischof Norbert (von Xanten), daß sich neben anderen auch der Bischof von Lebus dem Erzbischof von Magdeburg unterordnen sollte.²² Diese Entscheidung wurde jedoch nie wirksam. Auch die Bestätigungen der Besitzrechte an Bistum, Burg und Stadt durch König Philipp bzw. Kaiser Friedrich II. von 1207²³ und 1226²⁴ blieben Pergament, da Lebus – abgesehen von zwei kurzfristigen Eroberungen durch Markgraf Konrad II. von Meißen im Jahr 1209 und Landgraf Ludwig IV. von Thüringen im Jahr 1225, die aber aufgrund baldiger Rückeroberung durch Heinrich I. von Schlesien keinen längerfristigen Bestand hatten – von den Herzögen von Schlesien und Großpolen behauptet werden konnte.²⁵ Selbst ein gemeinsamer Feldzug von Erzbischof Wilbrand und den Markgrafen von Brandenburg im Jahr 1239, der, wie die Annalen berichten, kläglich endete, brachte Magdeburg keinen Erfolg.²⁶

Untersuchungsmethoden von Bodendenkmälern. Internationale Fachtagung in Storkow (Mark) 2004, Neuenhagen 2005, S. 102–124. – Neumeister, Wittkopp: Lebus. Domkapitel (wie Anm. 12), S. 756. – Bei den archäologischen Arbeiten wurden auch sechs Gräber gefunden, von denen sich fünf im ehemaligen Kircheninneren befanden und in denen vermutlich Geistliche oder höher gestellte weltliche Personen bestattet wurden. Vgl. Wittkopp: Zur Lokalisierung (s.o.), S. 252 u. 258, Abb. 1.

- 22 Urkunde von 1133 Juni 4, in: Von Raumer: *Regesta* (wie Anm. 13), S. 151, Nr. 856. – Kodeks *Diplomatyczny Wielkopolski*, obejmujący dokumenta tak już drukowane, jak dotąd nie ogłoszone, sięgający do roku 1400. *Codex Diplomaticus Majoris Poloniae. Documenta, et jam typis descrip- ta et adhuc inedita completens, annum 1400 attingentia* [künftig zit.: KDW], Bd. 1–5, Poznań 1877–1908, Bd. 6–11 Warszawa, Poznań 1982–1999 (ab Bd. 6 = Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk, Wydawnictwa źródłowe komisji historycznej, 18–21, 23, 26), hier: KDW 1, S. 8ff., Nr. 6. – SchlUB 1, S. 6f., Nr. 7. – Dazu vgl. Barthel: *Besiedlungsgeschichte* (wie Anm. 13), S. 17.
- 23 Barthel: *Besiedlungsgeschichte* (wie Anm. 13), S. 17.
- 24 Urkunde von 1226 Juni, in: Wohlbrück: *Geschichte* (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 22ff. – CDB I, 20, S. 178ff., Nr. 2. – SchlUB 1, S. 195ff., Nr. 268. – Vgl. Barthel: *Besiedlungsgeschichte* (wie Anm. 13), S. 17.
- 25 Ernst Ehrenfeuchter (Hg.): *Chronicon Montis Sereni* (Petersberg), in: MGH SS 23, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1874 (ND Stuttgart 1963), S. 130–226, hier: S. 176. – Sächsische Weltchronik (wie Anm. 20), S. 238. – Vgl. Wohlbrück: *Geschichte* (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 11f., 17–21. – Breitenbach: *Lebus* (wie Anm. 12), S. 49f., 57ff. – Ludat: *Lebus* (wie Anm. 9), S. 255. – Teichmann: *Von Lebus nach Fürstenwalde* (wie Anm. 12), S. 22f. – Barthel: *Besiedlungsgeschichte* (wie Anm. 13), S. 17. – Gahlbeck: *Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus* (wie Anm. 3), S. 1.4–4–1.4–6. Irrig ist die Annahme von Berghaus: *Landbuch* (wie Anm. 10), Bd. 3, S. 167, daß nach der Eroberung von Lebus durch den Markgrafen von Meißen von 1209 der Erzbischof von Lebus faktischer Besitzer der Lebuser Burg gewesen sei.
- 26 Siehe Anm. 20. Ob aus der Schenkung des Dorfes Tzscheschnow bei Lebus an das Moritzkloster in Halle/Saale durch den Erzbischof von Magdeburg von 1230 geschlossen werden kann, daß der Erzbischof damals zumindest Teile des Landes Lebus innehatte, wie Barthel: *Besiedlungsgeschichte* (wie Anm. 13), S. 17, behauptet, läßt sich nicht ohne weiteres beurteilen, da zumindest die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden muß, daß es sich um eine prospektive Schenkung handelte.

Einen bedeutenden Einschnitt in die Entwicklung der Lebuser Bischofsresidenz und Kathedrale brachten die Jahre 1249–53, und zwar in zweifacher Hinsicht. Zum einen gelangte Erzbischof Wilbrand von Magdeburg, nachdem ihm Herzog Bolesław der Kahle von Schlesien 1249 gegen die Zusicherung von Kriegsunterstützung die Hälfte von Burg, Stadt und Land eingeräumt hatte, endlich in den Besitz von Lebus, auch wenn er sich diesen Besitz mit den Markgrafen von Brandenburg teilen mußte, die damals die zweite Hälfte erhielten.²⁷ Zum anderen wurde 1253 von den Askaniern zehn Kilometer südlich von Lebus die Stadt Frankfurt an der Oder gegründet.²⁸ Beide Ereignisse hatten fatale Auswirkungen auf die Stadt und Bischofsresidenz. Durch die Anlage von Frankfurt wurde die Stadtentwicklung von Lebus – die heutige Unterstadt unterhalb der Burg wurde vor 1218 von Herzog Heinrich dem Bärtigen gegründet²⁹, hatte aber bis 1250 noch kein deutsches Stadtrecht erhalten – jäh gestoppt, da sich schon binnen weniger Jahre praktisch der gesamte Handelsverkehr von Lebus nach Frankfurt verlagerte. Deutsches Stadtrecht erhielt Lebus offenbar erst unter der Herrschaft Bischof Heinrichs I. nach 1354.³⁰ Noch prekärer waren die Auswirkungen,

-
- 27 Urkunde von 1249 April 20, CDB I, 24, S. 336f., Nr. 17. – SchlUB 2, S. 232f., Nr. 368. – KW, S. 164f., Nr. 724a, Regest zu 1250, KW, S. 165f., Nr. 729. – Vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 32f. – Breitenbach: Lebus (wie Anm. 12), S. 10. – Ludat: Bistum Lebus (wie Anm. 12), S. 300–306. – Weiss: Organizacja (wie Anm. 12), S. 46ff.
- 28 Urkunde von 1253 Juli 12, CDB I, 23, S. 12ff., Nr. 1 und 2. – KW, S. 176f., Nr. 766. – Dazu vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 431. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4–10. – Evamaria Engel, Katrin Sauerwein: Frankfurt (Oder). In: DtStB 2 (wie Anm. 12), S. 163–182.
- 29 Vetter: Lebus (wie Anm. 12), S. 278ff. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 2.2.1–1f. Aufgrund neuester, erstmals 2000 veröffentlichter Ergebnisse von Grabungen in der Lebuser Marienkirche, bei der spätslawische Keramik aufgedeckt wurde, muß die Besiedlungsgeschichte der Lebuser Unterstadt dahingehend korrigiert werden, daß entgegen allen bisherigen Annahmen die Unterstadt doch bereits im 12. Jahrhundert besiedelt war. Blandine Wittkopp: Kirche unter dem Schloßberg. Ausgrabungen in der Pfarrkirche Lebus, Landkreis Märkisch-Oderland, in: Archäologie in Berlin und Brandenburg 2000 (2001), S. 120–122.
- 30 Lebus wird in Urkunden des 13. Jahrhunderts zwar häufiger als »civitas« bezeichnet, hieraus läßt sich jedoch nicht darauf schließen, daß die Stadt schon vor 1250 über deutsches Stadtrecht verfügt hat. Außer der Gründung von Frankfurt/Oder wirkte sich auch die Existenz zweier Burgen von hoher militärischer Bedeutung in Lebus negativ auf die urbane Entwicklung der Stadt aus. Unter diesen Bedingungen konnte eine deutsche Rechtsstadt nicht gedeihen, so daß eine Bewidmung von Lebus mit deutschem Stadtrecht, die in schlesischer Zeit vor 1249 wohl fast erreicht war, in weite Ferne rückte. In den schriftlichen Quellen wird die Stadt Lebus in der Zeit zwischen 1249 und 1354 nicht erwähnt. Ein erster Hinweis auf die Existenz einer städtischen Verwaltung findet sich in einer Urkunde vom 11. Juni 1378 (GStA PK Berlin, VII. HA: Urkunden, Abt. e 3 [Teile der Mark], Neumark Nr. 76; Druck [unvollständig]: CDB II, 3, S. 67, Nr. 1186. – Vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 90). Ein sicherer Nachweis für den Lebuser Rat, städtische Richter und Schöffen sowie ein Lebuser Stadtsiegel liegen erst für das Jahr 1442 vor. Vgl. Urkunde von 1442 Februar 5, BLHA Potsdam, Rep. 10 B, Kartäuserkloster Frankfurt/Oder, U 59; CDB I, 20, S. 41f., Nr. 43 (zu Februar 22). – Friedrich Beck (Bearb.): Urkundeninventar des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. Kurmark [künftig zit.: UBLHA Kurmark], Bd. 1, Landesherrliche, ständische und geistliche Institutionen, Berlin 2001; Bd. 2, Städtische Institutionen und adelige Herrschaften und Güter, Berlin 2002 (= Veröffentlichungen des BLHA, 41, 45), hier: Bd. 1, S. 407, Nr. 2824. – Ob es um 1250 schon eine Stadtkirche in der Unterstadt gegeben hat, ist bisher nicht bekannt. In einer Urkunde von 1284 wird erstmals ein Pfarrer von Lebus erwähnt, dieser kann allerdings auch an

die sich aus der Magdeburg-Brandenburger Doppelherrschaft über Lebus ergaben. Ein Kondominium zwischen den miteinander um Besitz, Macht und Einfluß im mittleren Odergebiet konkurrierenden Erzbischöfen und Askaniern erwies sich als nicht möglich, so daß sie um 1252 Burgberg, Stadt und Land Lebus unter sich aufteilten.³¹ Beide Parteien setzten 1252/53 zur Verwaltung ihrer Landesteile eigene Vögte ein, die in den Burgen auf dem Turmberg (Brandenburg) und dem Pletschenberg (Magdeburg) residierten.³² Das Land war mit einer faktischen Dreifachherrschaft von Lebus aus überfordert. Für eine dritte größere Institution war auf dem Lebuser Burgberg buchstäblich kein Platz mehr, so daß der in der »mittleren Burg« auf dem Schloßberg residierende Lebuser Bischof, dessen Herrschaft zwischen Magdeburg und Brandenburg zerrieben wurde, mit seinen Domherren mittelfristig aus Lebus verdrängt wurde. Zwar wurden ihnen 1249 formal alle »libertates« bestätigt, die sie im Schloß (»in castro«) Lebus innehatten, von Rechtstiteln oder bestimmten Herrschaftsrechten außerhalb der Burg war jedoch nicht die Rede.³³ Ungünstig wirkte sich dabei aus, daß die Territorialbildung im Vergleich zu den Bistümern Brandenburg, Havelberg oder Kammin im Bistum Lebus über erste Ansätze – als Lebuser Besitz werden 1252 Seelow, Wuhden, Drossen (Ośno Lubuskie), Görzitz (Górzyca), die bei Görzitz gelegene spätere Wüstung »Bolescovice« sowie nicht näher spezifizierte Güter genannt, die der Bischof und das Domkapitel als Grundherren innehatten³⁴ – nicht hinaus gediehen

der Petruskirche im Suburbium von Lebus tätig gewesen sein. Vgl. Urkunde von 1284 September 9, CDB I, 8, S. 173, Nr. 106. Die Kirche und ihr Marienpatrozinium sind erstmals für 1355 bezeugt, als die mit ihr als Filialkirche verbundene Dorfkirche von Tucheband aus dem Filialverhältnis herausgelöst wurde. Vgl. Urkunde von 1355 September 20, CDB I, 20, S. 233f., Nr. 68. – Dazu vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 3, S. 148. – Auch nach der Verleihung deutschen Stadtrechts waren die Voraussetzungen für die Entwicklung der Stadt schlecht. Noch um 1400 hatten der Bischof, das Domkapitel und die Lebuser Burgmänner die Lebuser Feldmark von 100 Hufen unter sich aufgeteilt, so daß für die Lebuser Stadtbürger praktisch nichts übrig blieb und diese sich mit Wiesengründen an beiden Ufern der Oder zufrieden geben mußten. Vgl. Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 2.2.1–2–2.2.1.4, 2.6.8.1.

31 KW, S. 165f., 170, 175, Nr. 729, 741, 761. – CDB I, 20, S. 183f., Nr. 10. – Vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 129f., 172f. – Ludat: Bistum Lebus (wie Anm. 12), S. 303–306. – Ders.: Lebus (wie Anm. 9), S. 256. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4–8ff. Mit Recht hat Ludat: Bistum Lebus (wie Anm. 12), S. 303f., sich dagegen gewandt, für die Zeit zwischen 1250 und 1253 von einem »friedlichen Kondominium« zwischen Magdeburg und Brandenburg auszugehen. Passender wäre wohl der Begriff einer Doppelherrschaft zweier im gleichen Gebiet koexistierender regierender Mächte.

32 Urkunden von 1253 Februar 22, SchlUB 3, S. 49f., Nr. 59; von 1253 März 16, CDB I, 20, S. 130f., Nr. 9; von 1253 Mai 3, Winfried Irgang (Bearb.): Urkunden und Regesten zur Geschichte des Templerordens im Bereich des Bistums Cammin und der Kirchenprovinz Gnesen, nach Vorlage von Helmut Lüpke, neu bearb., Köln 1987 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe 4; Quellen zur pommerschen Geschichte, 10), S. 40f., Nr. 59; von 1253 Juli 12, CDB I, 23, S. 12ff., Nr. 1 und 2; KW, S. 176f., Nr. 766, und von 1254 April 18, SchlUB 3, Nr. 118, S. 84f. – Dazu vgl. Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4–10.

33 Urkunde von 1249 April 20 (wie Anm. 27). – Vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 32f.

34 Urkunde von 1252 März 7/12, vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 129f. – CDB I, 20, S. 183f., Nr. 10 (zu April 24). – KW, S. 170, Nr. 741.

war. Dies hatte zur Folge, daß der Bischof und das Domkapitel, deren Kathedralkirche zum Magdeburger Teil der Lebuser Burg gehörte, gänzlich unter die weltliche Oberhoheit der Erzbischöfe von Magdeburg und ihrer Lebuser Vögte gerieten. In das Suffraganverhältnis zwischen Gnesen und Lebus konnte der Magdeburger Erzbischof zwar nicht eingreifen – dieses blieb (trotz einiger anderslautender Ansichten in der Literatur) bis zur Auflösung des Bistums Lebus im 16. Jahrhundert bestehen³⁵ –, aber es gelang Erzbischof Wilbrand nach 1250, ein Patronatsrecht Magdeburgs über die Lebuser Propstei und damit die Leitung des Domkapitels durchzusetzen, wie aus einer Urkunde von 1276 hervorgeht. In diesem Dokument mußte Bischof Wilhelm II. den Erzbischof von Magdeburg als »wahren Patron der Lebuser Präpositur« anerkennen und versprechen, jeden vom Erzbischof vorgeschlagenen Kanoniker in sein Amt zu investieren: »Preterea dominus Wilhelmus Lubusanus nomine suo et sue ecclesie sponte recognovit et publice nos et Magdeburgensem archiepiscopum, qui pro tempore fuerit, verum esse patronum prepositure Lubusane, et quemcumque de gremio nostre ecclesie ad illum presentaverimus, ipse debeat investire«.³⁶ Bereits kurz nach 1250 wurde der bisherige Inhaber der Propstei Gerlach aus seinem Amt gedrängt – wir wissen nicht, ob er unter Druck resignierte oder direkt abgesetzt wurde – und durch den Magdeburger Kanoniker Graf Magnus von Anhalt ersetzt, der sein Amt von Magdeburg aus wahrnahm.³⁷ Dieser blieb allerdings im Lebuser Kapitel ein Fremdkörper, was sich bis in die Formulierung der Quellen hinein verfolgen läßt. Während sonst in den Urkunden die Zugehörigkeit zu Lebus mit dem Adjektiv »Lubucensis« wiedergegeben wird, wird Graf Magnus in seiner Eigenschaft als Propst stets mit dem nur in Magdeburg gebräuchlichen Adjektiv »Lubusanus« verbunden.³⁸ Erhebliche Eingriffe unternahm Erzbischof Wilbrand auch in die Lebuser Einkünfte, die am 7. März 1252 in einem vermutlich aufgekündigten Zehntvertrag mit Bischof Wilhelm I. von Lebus (Regierungszeit: 1252–73) fixiert wurden. Darin verlieh er dem Bischof in seinem Lebuser Herrschaftsteil lediglich den Zehnten der

35 Während in der älteren deutschen Literatur davon ausgegangen wurde, daß Lebus seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr Gnesen, sondern Magdeburg als Suffragan unterstand, wurde in der polnischen Forschung von jeher die Auffassung vertreten, daß das Bistum bis zu seiner Auflösung dem Gnesener Metropolitanverband angehört habe. Vgl. Weiss: Organizacja (wie Anm. 10), S. 54–58. – Seit jüngster Zeit ist auch in der deutschen Forschung eine Annäherung an die polnische Position zu erkennen: »Eine, wie es scheint, [...] singuläre Ausfertigung des Schreibens von 1424, in dem Papst Martin V. den gewählten Christoph von Rotenhan als Bischof von Lebus bestätigte, ist kein hinreichender Beweis dafür, dass das Bistum aus dem Gnesener Metropolitanverband ausgeschieden war und seitdem zur Kirchenprovinz Magdeburg gehörte. Eine Unterstellung unter Magdeburg lag weder im Interesse des Kapitels noch in dem der Markgrafen.« Kurze: Bistum Lebus (wie Anm. 7), hier: S. 354.

36 Urkunde von 1276 März 21, Ausfertigung: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Rep. U 1, Tit. XVII, Nr. 8. – Foto in: BLHA Potsdam, Rep. 10A: Hochstift Lebus, (U 1). – Druck: Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, 137ff. – CDB I, 20, S. 188f., Nr. 17 – Regesten: Irgang: Templerorden (wie Anm. 32), S. 51f., Nr. 53 – UBLHA Kurmark (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 323, Nr. 2210 und S. 330, Nr. 2265.

37 Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4–8–1.4.11. – Neumeister, Wittkopp: Lebus. Domkapitel (wie Anm. 12), S. 752.

38 Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.1–1f.

Gerichtseinkünfte (»lucri«), des Zolls und der Münze und bestimmte, daß von jeder flämischen Hufe jährlich ein halber Vierdung Magdeburger Silbers als Zehnt an den Bischof zu zahlen war. In den oben genannten, dem Hoch- und Domstift »ab antiquo« gehörenden Gütern wurden Lebus außerdem Nutzungsrechte an der Honiggewinnung, der Fischerei und Jagd und eine eigene Gerichtsbarkeit zugesprochen.³⁹ Dies waren Rechte, die noch aus vorkolonialer Zeit stammten; die unmittelbaren Einkünfte aus dem Ackerbau behielt Magdeburg für sich selbst. Unter diesen Bedingungen gestaltete sich das Leben in Lebus für den Bischof und die Kanoniker sehr unattraktiv, und es nimmt daher nicht Wunder, daß beide in dieser Situation das Weite suchten. Der Bischof zog sich, soweit es ging, auf seine schlesischen und polnischen Tischgüter zurück, die er unter anderem – weit außerhalb seiner Diözese – in Biskupice bei Opatów und im schlesischen Großburg (Borek) besaß.⁴⁰ Nach Heinz Teichmann erscheint Bischof Wilhelm I. in jener Zeit in den Quellen »mehr als ein Weihbischof von Breslau, denn als gleichberechtigter Bischof von Lebus«.⁴¹ Auch ein Großteil des Kapitels entfernte sich, indem die Kanoniker sich intensiv um Präbenden in anderen Diözesen bemühten. Am Bischofssitz scheint kaum jemand geblieben zu sein. So wurde in der gesamten zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts offenbar keine Urkunde mehr in Lebus ausgestellt.

Seit circa 1263 lässt sich eine Annäherung zwischen den Lebuser Bischöfen und den Askaniern beobachten. Bischof Wilhelm I. testierte mehrfach in brandenburgischen Urkunden und hielt beim Leichenbegängnis Markgraf Ottos III. 1267 die Totenmesse.⁴² Ferner war seit jener Zeit fast ständig ein Lebuser Kanoniker als Kaplan und Notar am Hofe der Askanier tätig. Andere Lebuser Domherrn lassen sich in schlesischen und großpolnischen Urkunden als Zeugen finden. Der 1273 als Scholasticus von Lebus berufene Magister Arnold wurde Hofnotar Herzog Heinrichs IV. von Schlesien.⁴³ In Magdeburger Diplomen wird dagegen allein Propst Magnus als Lebuser Kanoniker erwähnt.⁴⁴ Der größte Teil des Domkapitels suchte allerdings Zuflucht in Frankfurt/Oder. Dort unternahmen nach 1270 mehrere Domherren den Versuch, die Kathedrale des Bistums nach Frankfurt zu verlegen, was von den Askaniern, wenn wohl auch eher halbherzig, unterstützt wurde. Hierüber kam es zum Streit mit

39 Bischof Wilhelm von Lebus mußte diese Bedingungen in einer eigenen Ratifikationsurkunde vom 12. April 1252 bestätigen. Vgl. Urkunde von 1252 März 7/12 (wie Anm. 34).

40 Ludat: Bistum Lebus (wie Anm. 12), S. 176–238.

41 Teichmann: Von Lebus nach Fürstenwalde (wie Anm. 12), S. 31.

42 Urkunden von 1264 März 17, CDB II, 1, S. 83f., Nr. 90; KW, S. 213, Nr. 890; von 1264 April 12, CDB II, 1, S. 84, Nr. 110; KW, S. 214, Nr. 892, mit Nachtrag auf S. 900. – Regest zu 1267 Oktober 9, KW, S. 230ff., Nr. 946. – Vgl. Kurze: Bistum Lebus (wie Anm. 7), S. 350. Schon 1253 hatten der Bischof und das Domkapitel einen Zehntvertrag mit den Askaniern abgeschlossen. Urkunde von 1253 Mai 2, CDB I, 20, S. 185, Nr. 12.

43 Urkunden von 1272 April 18, 1273 [vor September 28] und 1273 September 28, SchlUB 4, S. 125f., Nr. 1; S. 146f., Nr. 208 und 209. Dazu vgl. Funcke: Bistum Lebus (wie Anm. 12), T. 2, S. 2, Anm. 2, S. 4f., 7f., 11–14 und 24. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4.10. – Neumeister, Wittkopp: Lebus. Domkapitel (wie Anm. 12), S. 755. – Gahlbeck, Neumeister: Görlitz (wie Anm. 12), S. 515.

44 Funcke: Bistum Lebus (wie Anm. 12), S. 5.

Erzbischof Konrad von Magdeburg, der eine Verlegung des Lebuser Bischofssitzes in den brandenburgischen Teil des Landes Lebus nicht hinzunehmen gewillt war. Bei Verhandlungen im September 1274 einigten sich dann beide Parteien darauf, falls die Kanoniker sich nicht freiwillig dem Willen des Erzbischofs unterwürfen, ein Schiedsgericht einzusetzen, dessen Urteilsspruch beide Seiten anerkennen wollten.⁴⁵ Das Urteil ist nicht erhalten, aus der weiteren Entwicklung geht jedoch hervor, daß das Schiedsgericht zugunsten des Erzbischofs entschied, dem das Recht zugesprochen wurde, die Lebuser Kathedralkirche unter seiner Herrschaft zu behalten und souverän darüber zu verfügen, an welchen Ort sie verlegt werden sollte. Dies mußte in einem Vergleich vom 21. März 1276, der, wie es heißt, abgeschlossen wurde, um der Auflösung des Lebuser Domkapitels vorzubeugen – »quod dispersioni Lubucensis ecclesie canonicorum ac flitioni sedis ejusdem consulere cupientes« – auch Bischof Wilhelm II. von Lebus anerkennen, dem immerhin ein Beratungsrecht bei der Wahl des Ortes zugestanden wurde (»domini Lubucensis episcopi consilio super hoc nichilominus requisito«). Um die Lebuser Kanoniker ruhigzustellen – oder, wie es in der Urkunde heißt, um ihnen an ihrer neuen Residenz eine ruhige und angemessene Wohnung zu verschaffen (»ut autem in residentie sue loco canonici tranquillam et convenientem sibi teneant mansionem«) – sollte über die künftigen Rechte, Privilegien und besonders über die Einkünfte ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht entscheiden, das aus dem Kämmerer des Erzbischofs, dem Scholasticus von Magdeburg, Archidiakon Conrad von Lebus und dem Templer Siegfried aus Quartschen (Chwarszczany) bestand.⁴⁶ Daraufhin wurden schon bald nach diesem Vertrag der Bischofssitz und die Kathedrale von Lebus in das (heute in Polen) am östlichen Oderufer etwas weiter nördlich gelegene Städtchen Göritz (Górzyca) verlegt.⁴⁷

45 Urkunde von [1274] September 28, CDB I, 24, S. 340f., Nr. 20; KW, S. 276f., Nr. 1094 [zu 1276 September 28]. Gegen die Datierung von KW ist meines Erachtens davon auszugehen, daß das Dokument vor der Urkunde von 1276 März 21 (wie Anm. 36) ausgestellt worden sein muß, da für diese Urkunde das Urteil des Schiedsgerichts Voraussetzung ist, das in der Urkunde von September 28 erst eingesetzt wurde. – Zur Frage der Verlegung der Lebuser Kathedrale und des Bischofssitzes vgl., auch im Folgenden, Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4.10f. – Neumeister, Wittkopp: Lebus. Domkapitel (wie Anm. 12), S. 752, 755. – Gahlbeck, Neumeister: Göritz (wie Anm. 12), S. 514f.

46 Urkunde von 1276 März 21 (wie Anm. 36).

47 Ein genauerer Zeitpunkt des Umzugs von Lebus nach Göritz konnte bisher nicht ermittelt werden. Es ist aber wohl davon auszugehen, daß die Verpflichtung des Bischofs und Domkapitels gegenüber dem Erzbischof von Magdeburg vom 13. März 1278, die Stadt Seelow ohne Magdeburger Konsens nicht zu verkaufen (vgl. CDB I, 20, S. 189, Nr. 18), im Vorfeld des Umzugs erfolgte und mit einem Lebuser Plan zur Ansiedlung der Bischofsresidenz an einem anderen, unbekannten Ort in Zusammenhang stand, für dessen Erwerb man Seelow hatte verkaufen wollen. Dieser Plan dürfte allerdings mit dem Veräußerungsverbot betr. Seelow gescheitert sein, so daß schließlich kein anderer Ort als Göritz mehr übrig war. – Das konkrete Schicksal der Lebuser Adalbertskirche ist bisher ungeklärt. Von einer unmittelbaren Zerstörung der Kirche nach 1250 berichten die Quellen nichts. Dem archäologischen Befund zufolge wurde Baumaterial aus dieser Kirche sowohl im 14./15. als auch noch im 18. Jahrhundert ausgebrochen, so daß zumindest für die Zeit in der Mitte des 14. Jahrhunderts von einem verfallenen beziehungsweise ruinösen Zustand des Kirchengebäudes ausgegangen werden kann. Vgl. Wittkopp: Zur Lokalisierung (wie Anm. 21), S. 252. – Vgl. Neumeister, Wittkopp: Lebus. Domkapitel (wie Anm. 12), S. 756.

Eine Besserung der Verhältnisse trat für den Bischof und das Domkapitel erst nach 1287 ein, als Erzbischof Erich II. von Magdeburg, ein gebürtiger Markgraf von Brandenburg aus dem Hause der Askanier, seinen Verwandten die Magdeburger Hälfte des Landes Lebus überließ und die Markgrafen damit zu alleinigen Herrschern über Burg, Stadt und Land Lebus wurden.⁴⁸ Das Verhältnis zwischen den Lebuser Bischöfen und den Askaniern gestaltete sich in den Jahren bis 1319 recht freundlich. Es gelang den Bischöfen und dem Domkapitel vor allen in den Jahren 1302 bis 1317, für das Bistum einige Grundbesitzungen in der unmittelbaren Umgebung von Lebus zu erwerben, deren Eigentum ihnen die Markgrafen bestätigten.⁴⁹ Im Jahr 1308 begleitete Bischof Friedrich I. von Lebus die Markgrafen Otto IV. und Woldemar auf ihrem Feldzug nach Ostpommern in Richtung auf Danzig (Gdańsk).⁵⁰ Am 2. Februar 1317 nahmen Woldemar und Johann V. von Brandenburg Bischof Stephan und die Güter seiner Kirche in ihren Schutz.⁵¹

Mit dem Aussterben der Askanier und dem durch Doppelwahl ausgelösten Streit um die Nachfolge Friedrichs I. im Lebuser Bischofsamt änderte sich jedoch die Situation. Das Domkapitel war nach dem Tod Bischof Friedrichs im Jahr 1313 gespalten: Nachdem sich die Domherren nicht auf einen Kandidaten hatten einigen können, bestimmten sie aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß, der zunächst aus fünf, dann aus sieben Kanonikern bestand. Der »maior et sanior pars« dieses Gremiums sollte bei der Wahl dann den Ausschlag geben. Es ergab sich jedoch, daß auch die Ausschußmitglieder sich nicht einigen konnten: Während ein Teil, der sich als »maior pars« bezeichnete, den bisherigen Kantor der Heiligkreuzkirche zu Breslau, Nikolaus, zum Bischof wählte, der sich vom Vikar des Lebuser Domkapitels bestätigen ließ, favorisierte der »sanior pars« den bisherigen Lebuser Dechanten Stephan.⁵² Daraufhin

48 Regest zu 1287 Dezember: KW, S. 383, Nr. 1442. – Vgl. Ludat: Lebus (wie Anm. 9), S. 256. – Nach Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 411ff. erfolgte die Übertragung des Landes Lebus, bei der es sich eigentlich um eine Verpfändung gehandelt haben soll, in der Form eines Belehnungsaktes.

49 Urkunden von 1302, Regest: Karl Kletke: Regesta Historiae Neomarchiae. Die Urkunden zur Geschichte der Neumark und des Landes Sternberg, in Auszügen mitgeteilt, 3 Bde., Berlin 1867–1876 (= Märkische Forschungen, 10, 12, 13), hier: Bd. 1, S. 63; von 1308 April 4, CDB I, 20, S. 197f., Nr. 26; von 1308 November 1, KW, S. 570f., Nr. 2068; von 1311 Februar 7, Irgang: Templerorden (wie Anm. 32), S. 80, Nr. 83; von 1315 September 25, CDB I, 20, S. 200, Nr. 30 und von 1317 Februar 3, CDB I, 20, S. 201, Nr. 31; KW, S. 718, Nr. 2527.

50 KW, S. 565ff., Nr. 2071–2073.

51 Urkunde von 1317 Februar 3 (wie Anm. 49).

52 Urkunde von 1320 Mai 31, Druck: Augustin Theiner: Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia maximam partem nondum edita ex tabulariis Vaticanicis deprompta collecta ac serie chronologica disposita, Bd. 1, Ab Honorio III. usque ad Gregor XII. 1217–1409, Rom 1860, Nr. 251. – Regesten: Gustav Schmidt: Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, Halle 1886 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 21), S. 117, Nr. 66. – Funcke: Regesten (wie Anm. 12), S. 213, Nr. 144. – Dazu vgl. Funcke: Bistum Lebus (wie Anm. 12), T. 2, S. 3f. – Zu Bischof Stephan II. von Lebus vgl. Kopiec: Lebus (wie Anm. 7), S. 342. – Dietrich Kurze: Stephan II., Elekt u. Bischof v. Lebus, in: BBL (wie Anm. 7), S. 381–382.

legte man die Angelegenheit (»negotium«) der »duas electiones«, dem Domkapitel von Gnesen vor, das stellvertretend für den Erzbischof, dessen Amt damals ebenfalls vakant war, unter Berufung auf die erzbischöfliche »auctoritas metropolitica« die Wahl des Nikolaus verwarf, die des Lebuser Dechanten dagegen bestätigte⁵³ und diesen als Bischof Stephan II. von Lebus in sein Amt einsetzte und weihte. Dies muß spätestens im Oktober 1316 erfolgt sein, denn seit dem 31. Oktober 1316 ist Stephan in mehreren Urkunden bis August 1326 als Bischof (und nicht als Elekt) bezeugt.⁵⁴ Wie das markgräfliche Schutzversprechen von 1317 zeigt⁵⁵, wurde der neue Bischof von den Askaniern anerkannt und protegiert. Der unterlegene Gegenkandidat Nikolaus und dessen Anhänger strengten jedoch gegen die Gnesener Entscheidung einen Prozeß bei der päpstlichen Kurie an, der sich über mehrere Jahre hinzog und auch über den bald nach 1320 eingetretenen Tod des Breslauer Kantors hinweg geführt wurde. Im Verlauf dieses Prozesses wurde Bischof Stephan von Papst Johannes XXII. nach Avignon zitiert, wo er von Dezember 1320 bis Oktober 1326 urkundlich nachweisbar ist.⁵⁶ Als nun der Prozeß im Herbst 1326 mit einem für Stephan positiven Ergebnis zu Ende gegangen war, legte dieser sein Amt nieder, woraufhin ihn der Papst am 17. Oktober 1326 mit dem Lebuser Episkopat providierte.⁵⁷

53 »[...] huiusmodi electionum negocio ad examen dilectorum filiorum capituli ecclesie Gneznensis loci metropolitani tunc vacantis deducto, idem capitulum huiusmodi electione ipsius Nicolai cassata dictam electionem de te [i.e. Stephanum, C.G.] factam auctoritate metropolitica confirmarunt, tibique fecerunt munus consecrationis impendi«, Urkunde von 1326 Oktober 17, Druck: Joannes Ptaśnik (Hg.): *Analecta Vaticana 1202–1366*, Kraków 1914 (= *Editionum Collegii Historici Academiarum Litterarum Cracoviensis*, 73; *Monumenta Poloniae Vaticana*, 3), S. 249–252, Nr. 207. – Regest: Schmidt: Päpstliche Urkunden (wie Anm. 52), S. 186, Nr. 239. – Funcke: Regesten (wie Anm. 12), S. 214, Nr. 154. – Dazu vgl. Weiss: Organizacja (wie Anm. 12), S. 82f. Alle Angaben in der bisherigen Literatur, der zufolge Stephan II. vom Erzbischof von Gnesen bestätigt wurde, sind entsprechend zu korrigieren.

54 Funcke: Regesten (wie Anm. 12), S. 213f., Nr. 141–144, 146–153. Von Stephans Gegenkandidat Nikolaus sind dagegen keine Urkunden bezeugt, in denen dieser als Bischof von Lebus bezeichnet wurde.

55 Urkunde von 1317 Februar 3 (wie Anm. 49).

56 Funcke: Regesten (wie Anm. 12), S. 214, Nr. 147–153. – Der Aufenthalt wurde möglicherweise 1324/25 durch eine Reise des Bischofs nach Rotreußen unterbrochen. Vgl. Weiss: Organizacja (wie Anm. 12), S. 82f.

57 »Tu vero deinde non propter ersone tue vitium, sed ne dicta ecclesia Lubucensis litigiosis involveretur anfractibus, et ne tam proinde quam per ulteriorem eius vacationem incurreret detrimenta, omni iuri tibi competenti ex dicta electione et confirmatio huiusmodi de te facta in nostris cessisti manibus tua sponte. Nos igitur huiusmodi cessione recepta [...], post deliberationem [...] diligenterem [...] de persona tua [...] eidem Lubucensis ecclesie [...] auctoritate apostolica providemus, teque ipsi preficimus in episcopum et pastorem«. Urkunde von 1326 Oktober 17 (wie Anm. 53). – Ob Stephan II. tatsächlich zurücktrat, um Schaden vom Bistum Lebus abzuwenden, oder ob er darauf spekulierte, daß der Papst ihn nach seinem Rücktritt erneut brief, sei dahingestellt. Der Streit um den Lebuser Bischofsstuhl in der Nachfolge Bischof Friedrichs I. bedarf dringend einer wissenschaftlichen Neubearbeitung und -bewertung, die hier nur ansatzweise skizziert werden kann. Bei dieser Neubearbeitung sind folgende Punkte besonders zu würdigen: Die Spaltung innerhalb des Lebuser Domkapitels, die Tätigkeit des Wahlausschusses, die Bestätigung Stephans II. durch das Gnesener Domkapitel (das aufgrund der Sedisvakanz im Amt des Gnesener Erzbischofs stellvertretend für diesen handelte), eine tatsächlich erfolgte Einsetzung und Weihe Stephans II. als Bischof bis 1316, die (in Avignon persönlich vorgebrachte) Klage des Breslauer Kantors Nikolaus gegen

Der lange Aufenthalt Stephans II. an der päpstlichen Kurie brachte es mit sich, daß der Bischof sich in den Auseinandersetzungen Papst Johannes' XXII. mit den Wittelsbachern der päpstlichen Seite anschloß, weshalb er 1323, nachdem König Ludwig der Bayer die als heimgefallenes Reichslehen eingezogene Mark Brandenburg seinem Sohn Ludwig dem Älteren verliehen hatte, die Feindschaft des Königs und des neuen Markgrafen auf sich zog. Nachdem er 1326 nach Göritz zurückgekehrt war, wurde die Lebuser Kathedrale vom brandenburgischen Hauptmann von Lebus Heinrich von Wulkow⁵⁸ überfallen. Angeblich handelte es sich dabei um eine Vergeltungsaktion für den 1326 erfolgten Einfall eines aus Polen und Litauern bestehenden Heeres in die Neumark. Wahrscheinlich ist aber eher damit zu rechnen, daß Stephan um 1325 von Avignon aus dafür gesorgt hat, daß die päpstliche Exkommunikation Markgraf Ludwigs und das über die Mark verhängte Interdikt im Bistum Lebus publiziert wurden, und damit den markgräflichen Angriff auf Göritz provoziert hat.⁵⁹ Bei diesem Angriff wurde Göritz mit der Stiftskirche, den anderen bischöflichen Gebäuden und den Wohnungen der Geistlichen in Schutt und Asche gelegt.⁶⁰ Damit fand die Zeit der bischöflichen Residenz in Göritz ihr gewaltsames Ende. Die Kathedrale, die circa

die Gnesener Entscheidung für Stephan II. und der daraus resultierende Prozeß an der päpstlichen Kurie, die am 15. Dezember 1320 von Papst Johannes XXII. bestätigte Einsetzung des Lektors des Dominikanerklosters Porwalle Heinrich durch Bischof Stephan II. zum Bischof von Kiew (vgl. Funcke: Regesten [wie Anm. 12], S. 214, Nr. 147) und die damit verbundenen Umstände inclusive der damals propagierten Ansicht, das Bistum Lebus sei einst aus Rotreußen an die Oder transferiert worden, der in der Urkunde vom 17. Oktober 1326 geschilderte Prozeßverlauf in Avignon über den Tod des ursprünglichen Klägers hinaus sowie der in der Literatur bisher überhaupt noch nicht zur Kenntnis genommene Rücktritt Stephans von seinem Amt im Jahr 1326 und seine daraufhin erfolgte Provision durch Papst Johannes XXII.

- 58 In der Literatur wird als Vorname des Hauptmanns häufiger der Name Erich angegeben. Dies geht aber offenbar auf einen Lesefehler zurück. In den Urkunden von 1342 Mai 18 (CDB I, 20, S. 212f., Nr. 48) und von 1346 September 2 (CDB I, 20, S. 213f., Nr. 49) wird der Name mit »Enricus« bzw. »Henricus« angegeben.
- 59 Papst Johannes XXII. hatte den großpolnischen Herzog Władysław Lokietek, der 1324 mit päpstlicher Zustimmung die polnische Krone angenommen hatte, dazu ermuntert, gegen Markgraf Ludwig vorzugehen. Der Kriegszug in die Neumark wurde von polnischer Seite unter anderem damit legitimiert, daß man sich darauf berief, man habe den vom Papst bestätigten Auftrag erhalten, dem Zisterzienserinnenkloster Owińska bei Posen zur Rückgewinnung der ihm entfremdeten, in der Neumark liegenden Güter zu verhelfen. Zu diesem Zweck war damals eine unechte, in das Jahr 1250 rückdatierte Urkunde für Owińska angefertigt worden, die 1325 in Avignon vorgelegt und vom Papst bestätigt wurde, der daraufhin am 16. Oktober 1325 den Bischof von Polen und zwei Breslauer Pröpste zu Konservatoren des Klosters ernannte und sie dazu aufforderte, dem Kloster die Güter wiederzuverschaffen, notfalls mit Hilfe des weltlichen Armes. Vgl. Christian Gahlbeck: Zisterzienser und Zisterzienserinnen in der Neumark, Berlin 2002 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 47), S. 122f., 170. – Daß Bischof Stephan II. zu diesem Heereszug aufgerufen habe, geht auf eine 1561 vom Frankfurter Chronisten Wolfgang Jobst aufgestellte Behauptung zurück, der als Verursacher allerdings einen Lebuser Bischof Heinrich und nicht Stephan II. nennt. Ein Beweis für diese Behauptung ist in den Quellen allerdings nicht zu finden. Vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 442ff., 549ff. – Funcke: Bistum Lebus (wie Anm. 12), T. 2, S. 25f. – Teichmann: Von Lebus nach Fürstenwalde (wie Anm. 12), S. 36. – Ludat: Lebus (wie Anm. 9), S. 256.
- 60 »[...] quodque noviter prefati incole [i.e. die Einwohner von Frankfurt, C. G.], associatis sibi nonnullis aliis perditionis filiis partium vicinarum, ad prefatam Lubucensem ecclesiam ausu nephario accedentes,

zwei Kilometer südlich der Stadt errichtet worden war⁶¹, wurde nicht wieder aufgebaut, und die Stadt spielte fortan im Bistum Lebus nur noch eine untergeordnete Rolle.

In der darauffolgenden Zeit bis 1354 mußte das Bistum Lebus ohne Kathedrale und Bischofssitz auskommen. Die damals erneut unternommenen Bestrebungen, die Stadt Frankfurt zum Bischofssitz zu machen, wurden nicht erst durch Kaiser Ludwig den Bayern zunichte gemacht, der der Stadt am 10. Mai 1330 befahl, die Erhebung der Marienkirche zur Kathedrale von Lebus unter allen Umständen zu verhindern.⁶² Schon unmittelbar nach der Zerstörung von Görlitz hatte Bischof Stephan, der Frankfurt als den einzigen Ort innerhalb seiner Diözese ansah, der als künftiger Bischofssitz und Standort der Lebuser Kathedrale in Frage kam⁶³, eingesehen, daß eine Verlegung seines Sitzes dorthin wegen der Feindseligkeit der Frankfurter Bürgerschaft ihm und dem Kapitel gegenüber⁶⁴ illusorisch war. In dieser Situation hatte er sich an Papst Johannes XXII. mit einer Supplik gewandt, in der er ihn um Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten neuen Standort der Lebuser Kathedrale bat⁶⁵, wohl in der Hoffnung, von ihm die Genehmigung zur Niederlassung in einer Nachbardiözese zu erhalten. Die Antwort des Papstes vom 1. März 1327 war allerdings nur eine geringe Hilfe und dürfte die Erwartungen des Bischofs kaum erfüllt haben: Johannes XXII. setzte nämlich keine speziellen Kommissare ein, sondern beauftragte ihn selbst sowie das Lebuser Domkapitel und den Erzbischof von Gnesen, nach einem geeigneten neuen Bischofssitz und Standort der Kathedrale innerhalb der Lebuser Diözese oder in einer der Nachbardiözesen zu suchen, wobei im letzteren Falle darauf geachtet werden sollte, daß durch die Ansiedlung des Bischofs und Domkapitels dem betroffenen Diözesan

eandem ecclesiam, eiusque edifica omnia totumque locum, ubi erat predicta ecclesia situata, funditus diruerunt, ut nullus deinceps inibi moraretur«. Urkunde von 1327 März 1, Ptašník (Hg.): *Analecta Vaticana 1202–1366* (wie Anm. 53), S. 256f., Nr. 216. – »[...] quod dudum viginti anni sunt elapsi, quondam Henricus de Wlcow miles advocatus territorii Lubucensi, officiatus Ludouici iunioris de Bauaria, asserentis se marchionem marchionatus Brandenburgensis, exercitu de eiusdem Ludouici subditis personis congregato villam Goriciam Lubucensis diocesis, ubi tunc sedes episcopalis et cathedralis Lubucensis ecclesia consistebat, et omnia edifica Vestra et aliarum personarum ipsius ecclesie ausu nephario funditus diruit et destruxit«. Urkunde von 1346 September 2, CDB I, 20, S. 213f., Nr. 49. Weshalb Bischof Stephan 1327 die Bürger von Frankfurt, 1342 und 1346 dagegen Heinrich von Wulkow als Täter namhaft macht, bedarf noch genauerer Untersuchungen.

61 Bischofssitz und Kathedralkirche lagen auf oder am *Schloßberg* in der Nähe der sogenannten *Dommühlen* an der Grenze der Gemarkungen von Görlitz und Ötscher (Ówczary). Vgl. Gahlbeck, Neumeister: Görlitz (wie Anm. 12), S. 514ff. und Karte (Auszug aus den Ur-Meßtischblättern Nr. 1844 von 1822 und 1915 von 1844), ebd., S. 520.

62 Vgl. Urkunde von 1330 Mai 10, Ausfertigung: Frankfurt/Oder, Stadtarchiv, VIII/1, 34. – Druck: CDB I, 23, S. 26, Nr. 33. Dennoch befanden sich bis 1354 ein bischöflicher Hof und sieben Domherrenkurien in Frankfurt.

63 »Cum autem, sicut asseritur, in predicta diocesi preter prefatam villam Frankenvodensem [...] non sit aliquis locus aptus et tutus, ad quem predicta ecclesia et episcopalis sedes Lubucensis tute valeat transferri et in eo comode situari, quin predictorum hostium aliorumque predonum continuo incursui et dissipacioni pateret [...]«. Urkunde von 1327 März 1 (wie Anm. 60).

64 »[...] Frankenvodensem, cuius incole [...] sunt tui episcope et prefate ecclesie capitales persecutores et hostes«. Ebd.

65 »[...] supplicasti, tibi et eidem ecclesie super hoc per apostolice Sedis providentiam de oportuno remedio subveniri«. Ebd.

ein möglichst geringer Schaden entstand, für den dem Diözesan ein entsprechender Schadensersatz zu entrichten war.⁶⁶ Über eine Intensivierung der Standortsuche durch den Bischof und die Lebuser Domherren in der Folgezeit sowie über entsprechende Aktivitäten des Erzbischofs von Gnesen berichten die Quellen nichts. Stattdessen suchte Stephan II. anscheinend Verhandlungen mit Markgraf Ludwig. Zwar existieren über diese Verhandlungen ebenfalls keine unmittelbaren Informationen, es ist jedoch zu beobachten, daß sich das Verhältnis zwischen Bischof und Markgraf in den Jahren 1333 bis 1338 entspannte.⁶⁷ Am 31. Januar 1333 entließ Stephan II. bei einem Besuch Münchebergs die Stadt aus dem Kirchenbann.⁶⁸ Von Berlin aus hob er dann am 1. April 1335 den Bann über die Alt- und Neustadt Brandenburg auf.⁶⁹ Bereits am 13. Juli 1334 hatte Otto sen. von Yleburg als Rat und Generaltruchseß Markgraf Ludwigs für die Neumark den Bischof und das Domkapitel mit der Stadt Frankfurt wegen der zu zahlenden Abgaben verglichen.⁷⁰

Im Jahr 1338 waren die Verhandlungen jedoch gescheitert, und der Konflikt flammte erneut auf, denn am Heiligabend jenes Jahres verhängte Stephan II. erneut das Interdikt über die Stadt Frankfurt und strengte nur kurze Zeit später einen Prozeß gegen Markgraf Ludwig den Älteren, Graf Günter von Schwarzburg, die Stadt Frankfurt und die Gefolgsleute des Markgrafen an.⁷¹ Was diesen Umschwung verursachte, ist nicht völlig klar. Möglicherweise lieferte ein Streit um die Besetzung der Pfarre an der Frankfurter Marienkirche den Anlaß; es scheint jedoch auch neue Feindseligkeiten der von Wulkow gegeben zu haben. Die unmittelbare Reaktion Markgraf Ludwigs auf diesen Prozeß ließ nicht lange auf sich warten. Der Markgraf ließ das Bistum angreifen, die bischöflichen Besitzungen und Ortschaften besetzen und erklärte Bischof Stephan und die Lebuser Domherren zu Landesfeinden, weshalb diese das Land verlassen und nach Schlesien beziehungsweise Polen ins Exil flüchten mußten, wo Bischof Stephan 1345 in der Verbannung starb.⁷² Unter seinem Nach-

66 »[...] mandamus, quatenus, utrum in prefata dioecesi locus aliquis valeat inveniri, ad quem ecclesia et episcopalis sedes Lubucenses prefate possint commode transferri et tute inibi situari, alioquin utrum ad aliquem alium locum circumadiacentium diocesum, in quo diocesani loci minus dampnum et incomodum fieret, ecclesia et episcopalis sedes predicte valeant transferri et inibi tute situari, et de qualitate dampni et incommodi huiusmodi et de restauratione propter hoc diocesani loci eiusdem facienda [...] nos per vestras litteras studeatis reddere certiores«. Ebd.

67 Kurze: Bistum Lebus (wie Anm. 7), S. 351, spricht in diesem Zusammenhang von einer »Tauwetterperiode«.

68 Urkunde von 1333 Januar 31, CDB I, 20, S. 136f., Nr. 16.

69 Urkunde von 1335 April 1, CDB I, 20, S. 207, Nr. 42.

70 Urkunde von 1334 Juli 13, CDB I, 23, S. 27, Nr. 35.

71 Urkunden von 1350 Mai 14, in der das am 24. Dezember 1338 verhängte Interdikt erwähnt wird. Druck: Jobst, Bekmann: Kurtze Beschreibung (wie Anm. 12), S. 96–104. – Dazu vgl. Urkunde von 1341 Januar 10, Regesten: Josef Emler (Hg.): *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*, Bd. 4, Annorum 1333–1346, Prag 1892 (erscheint als ND Hildesheim 2007/2008), S. 861, Nr. 2205. – Funcke: Regesten (wie Anm. 12), S. 217, Nr. 170. – Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 455–459. – Siehe auch die folgende Anm.

72 Urkunden von 1341 April 18, CDB I, 23, S. 34, Nr. 47, und von 1342 Mai 18 (wie Anm. 58). – Der Bischof wurde in der Breslauer Domkirche beigesetzt. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 460. – Funcke: Regesten (wie Anm. 12), S. 217, Nr. 174.

folger Apetzko Deyn von Frankenstein, der am 19. Oktober von Papst Clemens VI. mit dem Lebuser Bischofsamt providiert wurde⁷³, eskalierte die Situation weiter. Der neue Bischof, der im September 1347 an der Krönung Karls IV. zum König von Böhmen teilnahm⁷⁴, war ein ebenso erbitterter Gegner der Wittelsbacher wie sein Vorgänger. In den Auseinandersetzungen um den Falschen Woldemar stand er auf Seiten Woldemars. Um 1350 wurde Apetzko von Mannen Markgraf Ludwigs gefangen genommen und blieb über insgesamt mindestens ein Jahr in brandenburgischer Gefangenschaft.⁷⁵ Erst nach dem Übergang der Herrschaft an Markgraf Ludwig den Römer in Brandenburg und dem Amtsantritt Bischof Heinrichs II. von Lebus im Jahr 1353 wurde das feindschaftliche Verhältnis beendet und durch die Vermittlung Herzog Heinrichs V. von Schlesien-Glogau (Głogów) der Weg zu Sühneverhandlungen und einem Neuanfang der Bischöfe in Lebus gebahnt.

Zunächst wurden in einem vom schlesischen Herzog vermittelten Vergleich vom 14. März 1354 die Streitpunkte geklärt⁷⁶, ehe am 17. Juni der eigentliche Sühnevertrag abgeschlossen wurde. Zu diesen Streitpunkten gehörten neben der Höhe der Sühneleistung der Markgrafen, die auf 12 000 Mark Brandenburger Silbers festgelegt wurde, die Frage der Belehnung der Markgrafen mit den bischöflichen Städten Drossen (Ośno Lub.) im Land Sternberg und Fürstenfelde (Boleszkowice) in der Neumark, die Höhe des Bischofszehnten, rückständige Abgaben der Bewohner des Bistums und speziell der Stadt Frankfurt, das Patronatsrecht über die Frankfurter Marienkirche sowie das Schicksal der Domherrenkurien in Frankfurt. Diese mußten von den Kanonikern aufgegeben werden; lediglich dem Bischof wurde gestattet, seinen Frankfurter Hof zu behalten. Darüber hinaus wurde festgelegt, daß Bischof und Domkapitel in Frankfurt keine Kathedralkirche errichten durften: »Ouch sullen der bisschoff und sin capitel enkeynen türm büwen in der stat ztu Vrankenuorde oder in irer veltmargke«.⁷⁷ Der bedeutendste und erste Punkt dieses Vertrages lautete, daß Ludwig der Römer, seine Brüder und Erben den Bischof und das Kapitel in seinen Schutz nehmen sollten, wofür diese ihnen als Gegenleistung zu Rat und Hilfe verpflichtet waren: »das die margrafen [...] dem bisschoff und sinem capitele sullen behulffen sin und beschirmen zcu all deme rechte, das die kirche von Lübüs vor alder hat gehat und noch gewynnet, [...] und das der bisschoff [von] Lübüs und sin capitel hin wider den margrafen und den iren getruwelichen bie zcu sine mit rate und tate«.⁷⁸ Dieser Passus begründete das weitere Verhältnis zwischen den Markgrafen und den Bischöfen von Lebus, die seit dieser Zeit tatsächlich – und mithin

73 Urkunde von 1345 Oktober 19, Theiner: *Vetera monumenta Poloniae* (wie Anm. 52), Nr. 629. – Funcke: *Regesten* (wie Anm. 12), S. 217, Nr. 175.

74 Funcke: *Regesten* (wie Anm. 12), S. 218, Nr. 179, 180.

75 Urkunde von 1352 September 16, CDB I, 23, S. 56f., Nr. 83. – Dazu vgl. Wohlbrück: *Geschichte* (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 471f.

76 Urkunde von 1354 März 14, Ausfertigung: GStA PK Berlin, VII. HA (Urkunden), Abt. a (Mark als Reichsstand), Nr. 15d. – Druck: CDB I, 20, S. 220ff., Nr. 61.

77 Ebd.

78 Ebd.

schon hundert Jahre vor dem berühmten Lebuser Bischof Friedrich Sesselmann – den Markgrafen beziehungsweise Kurfürsten von Brandenburg als Räte zur Seite standen. Schon Bischof Heinrich begleitete Markgraf Ludwig den Römer auf Reisen und zu Reichstagen und war als markgräflicher Abgesandter tätig. Im Dezember 1362 wurde er für die Zeit einer dreijährigen Abwesenheit der Markgrafen zusammen mit dem Erzbischof von Magdeburg und einem weiteren Rat Verweser der Mark.⁷⁹ 1374 ernannte Kaiser Karl IV. Bischof Peter I. von Lebus zum obersten Kanzler der Mark und zum Oberhofmeister für seine beiden Söhne Sigismund und Johann.⁸⁰ Dies mag an Beispielen an dieser Stelle genügen.

Der Sühnevertrag vom 17. Juni 1354⁸¹ erhielt dann die näheren Details der Vereinbarungen zwischen den Markgrafen und Bischof Heinrich II. und dem Lebuser Domkapitel: Von den 12 000 Mark Sühnegeld sollte die Hälfte von den im Bistum gelegenen markgräflichen Untertanen östlich der Oder aufgebracht werden, wofür die neumärkischen Landstände gebürgt hatten. Für die übrigen 6000 Mark überwies Markgraf Ludwig der Römer dem Bischof und Domkapitel Schloß und Stadt Fürstenwalde mitsamt neun umliegenden Dörfern, dem Krug zu Liebenberg und der dortigen Heide sowie Schloß und Stadt Lebus (»Lubus castrum et opidum«) mit dem Kietz (»vicum piscatorum, qui wlgariter Kys nuncupatur«), den Hof des in Lebus vermutlich als Burgmann ansässigen Vasallen Conrad Strantz mit fünf Hufen sowie das Eigentum über 500 tal. Brandenburger Pfennige jährlicher Zinseinkünfte aus dem Hufenland der Höfe der vor und oberhalb der Lebuser Unterstadt wohnenden markgräflichen Vasallen sowie der Dörfer Podelzig und Schönfließ und zweier Höfe zu Klessin (»proprietatem trecentorum frustorum sive talentorum annuorum reddituum denariorum Brandenborgensium [...] in omnibus et singulis mansis pertinentibus ad curias vasallorum suorum, qui morantur ante et supra opidum Lubus, et in aliis bonis inferius denotatis: in villa tota Podultz et in villa Schonenuleyt et in ambabus curiis Knussin«).⁸² Ausdrücklich ausgenommen von der Übertragung war der Lebuser

79 Urkunde von 1362 Dezember 11, Funcke: Regesten (wie Anm. 12), S. 230, Nr. 288. – Vgl. Teichmann: Von Lebus nach Fürstenwalde (wie Anm. 12), S. 40. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 1.4.16f. – Kurze: Bistum Lebus (wie Anm. 7), S. 351.

80 Urkunde von 1374 Juni 29, Funcke: Regesten (wie Anm. 12), S. 237, Nr. 347. – Vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 3. – Teichmann: Von Lebus nach Fürstenwalde (wie Anm. 12), S. 43.

81 Vom Sühnevertrag vom 17. Juni 1354 sind mehrere Ausfertigungen überliefert: 1. das von Markgraf Ludwig dem Römer ausgestellte Exemplar, Ausfertigung: GStA PK Berlin, VII. HA, Allg. Urkundensammlung, Nr. 727, Druck: CDB I, 20, S. 224–227, Nr. 64. – 2. eine Ausfertigung des von Bischof Heinrich und vom Domkapitel von Lebus ausgestellten Exemplars in deutscher Sprache, GStA PK Berlin, VII. HA, Abt. a (Mark als Reichsstand), Nr. 15 g, bisher ungedruckt. – 3. eine Ausfertigung des vom Bischof und Domkapitel ausgestellten Exemplars in lateinischer Sprache, GStA PK Berlin, VII. HA, Abt. a (Mark als Reichsstand), Nr. 15 h, Druck: CDB I, 20, S. 227–230, Nr. 65. – Ferner existiert eine im 16. Jahrhundert offenbar unabhängig von der unter 2. genannten Urkunde angefertigte deutsche Übersetzung des lateinischen Exemplars, GStA PK Berlin, Rep. 131, K 432, 30, 1. Die im Folgenden wiedergegebenen Zitate aus dem Vertrag folgen der lateinischen Fassung der Ausfertigung des unter 3. genannten bischöflichen Exemplars.

82 Urkunde von 1354 Juni 17, Ausfertigung: GStA PK Berlin, VII. HA, Abt. a (Mark als Reichsstand), Nr. 15 h (wie Anm. 81).

Zoll, den Ludwig der Römer für sich, seine Brüder und Nachkommen reservierte. Dafür verzichteten die Markgrafen auf die Einführung neuer Zölle und Geleitgelder in Fürstenwalde. Der Bischof und das Kapitel durften die beiden Burgen und Städte nach Belieben erbauen und befestigen (»Predictas munitiones, opida et castra faciendo omnibus modis, sicut magis nobis et nostro capitulo utilius et utiliora fuerint, muniendo easque et ea construendo ac muris circumdando, sicut melius poterimus, valebimus et valamus [!]«) und mußten nur versprechen, den Markgrafen die Burgen jederzeit offen zu halten.⁸³ Für Lebus gab es noch eine Sonderbestimmung, die in der Forschung bisher kaum beachtet worden ist: Es wurde nämlich vereinbart, daß der Bischof und das Kapitel Lebus an die Markgrafen zurückgeben sollten, wenn es diesen bis zum 30. Juni 1355 gelang, die Burg und Stadt Sonnenburg (Słońsk) und siebeneinhalb umliegende Dörfer von den Herren von Uchtenhagen abzulösen und dem Lebuser Bischof und Domkapitel zu überantworten.⁸⁴ Dieser Passus war durchaus ernst gemeint, worauf eine Urkunde vom 24. Juni 1354 hinweist, in der Markgraf Ludwig der Römer den Frankfurter Bürgern Küne, Fritze und Hermann Hokmann, der Ehefrau des Küne Hanne und ihren Erben den Turm, das Städtchen und den Kietz von Lebus sowie weitere Güter und Einkünfte verkaufte, die er dem Bischof und den Domherren im Sühnevertrag eine Woche zuvor verschrieben hatte, »wanne wyr den vorgenanten türm, stetichin unn Kyez unn alle vorgenante rechtikeit widerlösen von dem erwirdigen heren in God, hern Heinrich bischof zü Lebüz, und sime capitel bynnen der zit und wir yme daz vorscriben haben«.⁸⁵ Der Tausch von Lebus gegen Sonnenburg kam indes nicht zustande, da die Herren von Uchtenhagen sich vom Markgrafen binnen Jahresfrist nicht dazu bewegen ließen, aus Sonnenburg abzuziehen. Wie wir aus der späteren Geschichte wissen, gelangte Sonnenburg im 15. Jahrhundert in den Besitz des Johanniterordens und wurde von diesem zur Residenz des Johanniter-Herrenmeisters ausgebaut.⁸⁶

83 Ebd.

84 »Si vero dictus dominus Ludowicus Romanus, fratres sui et eorum heredes nobis episcopo et capitulo nostro Lubucensi disbrigabunt[!] ab illis de Vchtenhagen, videlicet Henningo milite et Henrico fratribus, vasallis suis, castrum et opidum Sunnenborgh [...] et nobis episcopo et capitulo illud et eas appropriaverit[!], liberaverit et dimiserit cum omni proprietate, cum pleno dominio et iurisdictione ac iure vasallorum et directo dominio [...] ac libertabit infra hinc et a festo beate Walburgis proxime affutro ad unum annum, sic quod nos episcopus et capitulum de eisdem bonis, quo ad emendationem et fortificationem ipsorum disponere et ordinare poterimus, prout de bonis Vurstenwalde et Lubus superius est expressum, extunc nos episcopus et nostrum capitulum dicto domino Ludowico Romano fratribusque suis et heredibus representare seu reddere tenebimus castrum Lubus et opidum liberum et solutum cum omnibus bonis, que ipse et ipsi cum eisdem castro et opido dimiserunt, prout superius sunt notata«. Ebd.

85 Urkunde von 1354 Juni 24, Registereintrag: GStA PK Berlin, I. HA, Rep. 78a Nr. 3 (Copiarium Marchicum 3), T. 2, Register Markgraf Ludwigs des Römers der Vogtei Frankfurt, mit Müncheberg, Fürstenwalde u. Beeskow (1351–1356), S. 52v ff., Nr. 31, Druck: CDB I, 23, S. 67f., Nr. 97.

86 Zur Geschichte von Sonnenburg vgl. jetzt: Christian Gahlbeck, Ralf Gebuhr, Dirk Schumann: Sonnenburg (Słońsk). Johanniter-Ordensschloß, in: BKB (wie Anm. 12), Bd. 2, S. 1148–1175. – Dirk Schumann: Sonnenburg / Słońsk, Berlin 2007 (= Schlösser und Gärten der Neumark / Zamki i ogrody Nowej Marchii, 2). – Bevor Sonnenburg 1426/27 in den Besitz des Johanniterordens kam, gelangte das Schloß mit den dazugehörigen Dörfern in Lebuser Besitz. Am 12. Dezember 1410

Für die Frage der Residenzbildung im Bistum Lebus ist dieser Passus sehr aufschlußreich, denn er zeigt, daß der Standort Lebus für den Bischof und das Domkapitel 1354 offenbar weder erste noch zweite, sondern lediglich die dritte oder, unter Berücksichtigung von Frankfurt/Oder, sogar vierte Wahl war. Der bedeutendste und sicherste Besitz, den die Domherren damals erhielten, war Fürstenwalde, das im Sühnevertrag vom 17. Juni 1354 nicht zufällig *vor* Lebus erwähnt wurde. Damit ist die Frage aufgeworfen, welche Orte im Bistum Lebus überhaupt als Standort für eine Bischofsresidenz und/oder eine Kathedrale in Frage kamen. Zu nennen wären hier außer Lebus zum einen die Städte, die dem Bischof und Domkapitel bereits um 1250 *ab antiquo* gehört hatten, nämlich Seelow, Drossen und Göritz⁸⁷, und zum anderen die Orte, denen nach dem Lebuser Stiftsregister von 1405 als *sedes*-Orte eine Funktion innerhalb der Verwaltung des Bistums zukam. Dies waren neben Drossen und Seelow Frankfurt/Oder, Falkenhagen, Müncheberg, Küstrin (Kostrzyn), Zielenzig (Sulecin) und Reppen (Rzepin).⁸⁸ Bischof Stephan II. hatte jedoch, wie bereits erwähnt, allein Frankfurt als möglichen Ort für die Ansiedlung der Kathedrale angesehen. Die Suche, zu der Papst Johannes XXII. ihn, das Lebuser Domkapitel und den Erzbischof von Gnesen im Jahr 1327 aufgefordert hatte, war bis zum Tode Stephans II. mehr oder minder ergebnislos verlaufen, und zwar allem Anschein nach deshalb, weil im Bistum außer Frankfurt keine Stadt vorhanden war, die für die Gründung eines neuen Bischofssitzes geeignet erschien. Um sich hierfür zu qualifizieren, mußte ein Ort als Stadt erst noch ausgebaut werden. Diesen Weg scheint nach seiner Ernennung der Lebuser Bischof Apetzko Deyn von Frankenstein eingeschlagen zu haben.⁸⁹ Papst Clemens VI. hatte dem Bischof und den Domherren am 2. September 1346 nicht nur gestattet, die Kathedralkirche und den Bischofssitz an einen anderen Ort innerhalb der Diözese zu verlegen, sondern auch, diesen Ort nach der Verlegung zur Stadt zu erheben: »ut ecclesiam et sedem episcopalem Lubucensem predicte possitis ad aliquem locum ydoneum eiusdem diocesis Lubucensis transferre ipsumque locum post translationem huiusmodi in civitatem erigere et civitatis honore ac nomine insignire«.⁹⁰ Eine Rückkehr nach Göritz kam für die Lebuser Kanoniker nicht mehr in Frage; sie hatten in der vorausgehenden Supplik das Städtchen als Dorf geschildert, in dem niemand mehr wohne und das durch Zerstörung und Brand

verkaufte Kurfürst Jobst an den Bischof und das Domkapitel von Lebus. Vgl. Ausfertigung BLHA Potsdam, Rep. 10 A, Hochstift Lebus, U 12, Druck: CDB, I 20, S. 250f., Nr. 87. – Der Bischof verkaufte die Sonnenburg jedoch bereits im Jahr 1415, um damit die bei seinem Aufenthalt beim Konstanzer Konzil entstandenen Kosten zu begleichen. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 134, 182.

87 Urkunde von 1252 März 7/12 (wie Anm. 34).

88 Funcke: Bistum Lebus (wie Anm. 12), T. 2, S. 60ff. und Tafel I nach S. 77. – Herbert Ludat: Das Lebuser Stiftsregister von 1405. Studien zu den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im mittleren Oderraum zu Beginn des 15. Jahrhunderts, T. 1, Wiesbaden 1965 (= Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, 9). – Weiss: Organizacja (wie Anm. 12), S. 150f. – Kuhn: Das Bistum Lebus (wie Anm. 12), S. 33f., 291–381.

89 Zu Bischof Apetzko vgl. Kopiec: Lebus (wie Anm. 7), S. 342.

90 Urkunde von 1346 September 2 (wie Anm. 58).

buchstäblich zu Ackerland geworden sei, das mit Samen besät würde: »dictaque villa Goricia [...] nemine inibi habitante facta est campus et ager, in quo semina seminatur«.⁹¹ Der Ort, den man als Residenz suchte, mußte eine Stadt oder eine Siedlung sein, die Entwicklungspotential für eine größere Stadt besaß. Darüber hinaus sollte der Residenzort, wie aus späteren Lebuser Urkunden hervorgeht, gut befestigt sein. Damit schieden Falkenhagen, das an der alten Handelsstraße von Berlin über Lebus nach Polen lag, deren Verkehr sich seit 1253 aber auf die Straße über Fürstenwalde, Frankfurt und Reppen verlagert hatte, sowie der unbefestigte Marktflecken Seelow aus dem Kreis der möglichen Kandidaten für den künftigen Bischofssitz aus. Der Weg in die bedeutendste Stadt der Diözese, Frankfurt/Oder, die die Lebuser Domherren seit ihrer Gründung als Sitz der Kathedrale begehrten, war dem Bischof und den Domherren durch die Verträge von 1354 endgültig versperrt, und auch Drossen kam als neuer Standort des Bischofssitzes nicht in Frage, da Markgraf Ludwig die Stadt vom Bischof zu Lehn zu nehmen wünschte. Die übrigen genannten Städte befanden sich bis auf Zielenzig, das dem Johanniterorden gehörte⁹², in landesherrlichem Besitz. Der Bischof und das Domkapitel hatten damals also keine Möglichkeit, unabhängig von den Markgrafen einen Ort zu ihrer neuen Residenz zu erheben.

Markgraf Ludwig dem Römer dürfte klar gewesen sein, daß er bei den Sühneverhandlungen dem Bischof einen geeigneten Standort für den Bischofs- und Kathedralsitz von Lebus anbieten mußte. Dabei war abzusehen, daß sich die Verhandlungen schon des Bistumsnamens wegen auf die Burg und Stadt Lebus konzentrieren würden. Darüber hinaus mußte der Markgraf aufgrund der zu leistenden Sühne mit territorialen Zugeständnissen an den Bischof und das Kapitel rechnen, die mindestens eine Stadt mitsamt ihrem gesamten Weichbild umfaßten. Für die Abtretung von Fürstenwalde hatte Markgraf Ludwig der Römer im Prinzip selbst die Voraussetzungen geschaffen, indem er die Stadt und zwölf umliegende Dörfer im März 1353 aus der Vogtei Lebus herauslöste und dem Ritter Friedrich von Lochen gestattete, dort eine Burg zu bauen, obwohl der Ritter dort nur über einzelne Gerechtigkeiten verfügte und nicht mit der ganzen Stadt belehnt war.⁹³ Ob der Markgraf allerdings schon damals an eine Abtretung an Lebus dachte, ist nicht nachweisbar. Die Lebuser Burg hätte der Markgraf sicher gerne behalten, weshalb er dem Bischof und Kapitel in den Verhandlungen Sonnenburg als Alternative präsentierte. Dieses Angebot war, da es mit der Übereignung von siebeneinhalb Dörfern verbunden war, durchaus attraktiv,

91 Ebd.

92 Urkunde von 1350 Dezember 21, Ausfertigung: BLHA Potsdam, Rep. 9 B (Johanniterorden), U 112; Druck: CDB I, 19, S. 134f., Nr. 17. – Dazu vgl. Christian Gahlbeck: Lagow (Łagow). Kommende des Johanniterordens, in: BKB (wie Anm. 12), Bd. 2, S. 723–749, hier: S. 723ff., 730.

93 Urkunden von 1352 September 3 und von 1353 März 12, CDB I, 20, S. 216f., Nr. 54, 55. – Blandine Wittkopp: Fürstenwalde. Dom und Burg, in: Michaela Aufleger, Sabine Eickhoff, Günter Wetzel (Hg.): Frankfurt an der Oder und das Land Lebus, Stuttgart 2005 (= Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, 45), S. 126–128, sieht den Ausbau des Fürstenwalder Schlosses um 1350 in erster Linie als Resultat der Bautätigkeit des Friedrich von Lochen an. Die kurze Zeit, in der der Ritter das Schloß besaß, macht es jedoch wahrscheinlicher, daß ein großer Teil der damaligen Ausbaumaßnahmen auf die Bischöfe von Lebus zurückzuführen sein dürfte.

da in und um Lebus nur Getreide- und Geldrenten, jedoch kaum unmittelbarer Landbesitz verfügbar war. Die Lebuser ließen sich darauf jedoch nur begrenzt ein. Sie wollten endlich Sicherheit für ihren Kathedrals- und Bischofssitz und waren nur zur Preisgabe von Lebus bereit, wenn der Markgraf ihnen Sonnenburg binnen Jahresfrist als sicherem Besitz real übergeben konnte.

Ob Bischof Heinrich II. und das Domkapitel bei den Verhandlungen mit dem Markgrafen eine künftige Trennung von Bischofsresidenz und Kathedralsitz anstrebten, lässt sich aus den Urkunden nicht ermitteln. Durch die Übertragung zweier Burgen und Städte, die befestigt werden durften, war diese Trennung jedoch vorgezeichnet und zwar scheinbar nach durchaus klassischem Muster: Lebus sollte wieder der Sitz der Kathedrale des Bistums werden, und dem Bischof stand fortan Fürstenwalde als Residenz zur Verfügung.⁹⁴ In der Folgezeit ergab sich jedoch, daß die Lebuser Bischöfe sowohl die Burg in Fürstenwalde als auch die auf dem Lebuser Schloßberg für sich als Residenz in Anspruch nahmen und zu Schlössern ausbauten und das Domkapitel die verfallene, zum Teil abgebrochene Lebuser Adalbertkirche nicht wieder aufbaute. Stattdessen wurde die neue Kathedralkirche auf einem 1354 noch unbewohnten und als Ackerland genutzten Berg (»in monte campestri propre castrum Lubus, quem quidem montem nullus hominum inhabitat«) errichtet.⁹⁵ Diese Kirche wurde 1373 als Backsteinbau beschrieben, der – im Gegensatz zur Bischofsburg auf dem Burgberg – weder durch eine Mauer noch durch eine andere Befestigung geschützt wurde: »ex argilla et luto fuit edificata, omni munimento et muro carens et firmitate«.⁹⁶ Es kann heute als sicher gelten, daß dieser Berg mit dem sogenannten Berggarten in der Lebuser Oberstadt identisch ist, wo 1965 bis 1967 eine Volksschule

94 Auf die Baugeschichte der bischöflichen Residenz in Fürstenwalde kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Vgl. hierzu: Peter Neumeister, Florian Wilke u.a.: Historisch-Archäologisches Stadtinventar der Stadt Fürstenwalde, Berlin 1999 (unveröff. masch. Ms., Exemplar im BLDAM vorhanden). – Florian Wilke: Burg und Schloß Fürstenwalde, in: Michaela Aufleger (Bearb.): Denkmalpflege im Land Brandenburg 1990–2000. Bericht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Worms 2001 (= Forschungen und Beiträge zur Denkmalpflege im Land Brandenburg, 5/2), S. 568–569. – Wittkopp: Fürstenwalde. Dom und Burg (wie Anm. 93), S. 126–128. – Zur Archäologie und Stadtgeschichte von Fürstenwalde vgl. Georg Friedrich Gottlob Goltz: Diplomatische Chronik der ehemaligen Residenzstadt der Lebusischen Bischöfe Fürstenwalde, von ihrer Erbauung bis auf die gegenwärtige Zeit, Fürstenwalde 1837. – Oskar Breitenbach: Fürstenwalde im Mittelalter, o.O. 1894. – Emil Unger: Geschichte der Stadt Fürstenwalde/Spree. Unter Benutzung der Chronik von Dr. Goltz und anderer Quellen, Fürstenwalde/Spree 1932. – Peter Cheret, Rudolf Schultz (Bearb.): Fürstenwalde/Spree. Vom Werden und Wachsen einer märkischen Stadt 1285–1985, Berlin 1985. – Florian Wilke: Fürstenwalde wie es früher war, 2 Bde., Gudensberg-Gleichen 1992–93. – Herbert Ludat: Fürstenwalde, in: HB Hist. Stätten 10 (wie Anm. 9), S. 193f. – Anne-Gret Trilling (Hg.): Fürstenwalder Lesebuch 1272–1997. 725 Jahre Geschichte und Geschichten, Berlin 1997. – Wilfried Faust, Gilbert C. Soeters: Handelsstadt und Bischofssitz. Archäologische Untersuchung zwischen Dom und Markt in Fürstenwalde, Landkreis Oder-Spree, in: Archäologie in Berlin und Brandenburg 1997 (1998), S. 123–125. – Evamaria Engel, Katrin Sauerwein: Fürstenwalde. In: DtStB 2 (wie Anm. 12), S. 198–206.

95 Urkunde von 1373 September 9, Originaltranssum von 1385 März 22, BLHA Potsdam, Rep. 10 A, Domkapitel Lebus, U 11. – Druck: CDB I, 20, S. 240f., Nr. 76. – Regest: UBLHA Kurmark (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 331, Nr. 2271.

96 Ebd.

erbaut wurde. Bei den baubegleitenden Grabungen stieß man auf einen großen, mindestens 75×75 m umfassenden mittelalterlichen Friedhof sowie auf Feldstein- und Backsteinfundamente, unter anderem auf das Backsteinfundament einer 0,75 m breiten und mindestens neun Meter langen Mauer, die an ihrem Ostende eine apsartige Rundung nach Süden aufweist, ferner auf Mauerreste, die auf eine Ein- oder Abgangstreppe hindeuten.⁹⁷ Diese Fundamentreste wurden in den Grabungsberichten als Überreste eines ehemaligen Sakralbaus gedeutet⁹⁸, bis vor kurzem aber – offenbar aus Unkenntnis der mittelalterlichen Quellen – nicht mit dieser zweiten Lebuser Kathedralkirche in Verbindung gebracht. Die Domherren siedelten sich in Kurien in der Vorstadt an der Breiten Straße und in der Oberstadt an der Küstriner Straße an, vermutlich überwiegend in Höfen, die zuvor von Lebuser Burgmännern bewohnt worden waren.⁹⁹ Weshalb man diese Kirche damals nicht auf dem Lebuser Burgberg erbaute – Ruinen oder zumindest Mauerreste der ersten Kathedralkirche waren auf dem mittleren Teil dieses Berges, dem sogenannten Schloßberg, wie die Grabungen von 2000 gezeigt haben, durchaus noch vorhanden¹⁰⁰ –, ist nicht bekannt; möglicherweise hatte man Angst, daß die neue Kathedrale ähnlich wie die ehemalige zweite Lebuser Burganlage, die vermutlich in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts durch den Abrutsch großer Teile des Pletschenbergs zerstört worden war¹⁰¹, einer absehbaren Naturkatastrophe zum Opfer fallen könnte. Bischof Heinrich II. nahm aber schon bald nach dem Sühnevertrag vom 17. Juni 1354 die Lebuser Burg auf dem südlichen des Burgbergs, dem sogenannten Turmberg, in Besitz und dürfte in den Folgejahren mit ihrem Ausbau zur Bischofsresidenz begonnen haben.

Daß die Niederlassung sowohl des Bischofs als auch des Domkapitels in Lebus nicht als Provisorium, sondern als dauerhafte Einrichtung gedacht war, lässt sich nicht nur am Bau der neuen Kathedralkirche, sondern auch an der Gründung eines dort angesiedelten Kollegiums von Mansionarienherrn erkennen, die wohl zwischen 1355 und 1362 erfolgte.¹⁰² Die Aufgabe von Lebus als Standort der Kathedrale war wiederum das Ergebnis einer Gewalttat. Am 22. Juli 1373 überfielen Truppen Kaiser Karls IV. in Auseinandersetzungen mit den Wittelsbachern, denen Bischof und Domkapitel damals die Treue hielten, Lebus und eroberten die Bischofsburg, in der unter anderem der Lebuser Kustos Johann und der Kanoniker Johann von Cottbus gefangengenommen wurden.¹⁰³ Die Lebuser Kathedralkirche wurde beim Angriff vom

97 Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 2.6.3–1ff. – Neu-meister, Wittkopp: Lebus. Domkapitel (wie Anm. 12), S. 756; Stadtplan von Lebus, 1722, ebd., S. 760, und Karte der Sakralbauten der Stadt Lebus, ebd., S. 761.

98 Pytlík: Archäologisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 5), A 10, A 11, A 12.

99 Urkunde von 1373 September 9 (wie Anm. 95).

100 Siehe Anm. 47.

101 Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 2.1.4–1f.

102 Urkunde von 1362 Oktober 19, Druck: CDB I, 20, S. 210f., Nr. 47. – Funcke: Regesten (wie Anm. 12), S. 230, Nr. 286. – Dazu vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 3, S. 242. – Gahlbeck: Historisch-topographisches Inventar der Stadt Lebus (wie Anm. 3), S. 2.6.3–2.

103 Urkunde von 1373 September 9 (wie Anm. 95). – Vgl. Wohlbrück: Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 505–510. – Teichmann: Von Lebus nach Fürstenwalde (wie Anm. 12), S. 42f.

22. Juli 1373 nicht unmittelbar vernichtet, jedoch entweihlt und profaniert, indem sie als Viehstall mißbraucht wurde: »ipsa quoque ecclesia cathedrali et altaribus ejus inhumaniter violatis, in stabulum jumentorum fuit est et commutata«.¹⁰⁴ Die Häuser der Kanoniker, Vikare und *ministri* dagegen wurden von den kaiserlichen Truppen geplündert und durch Brandschatzung bis auf die Grundmauern zerstört: »edificiis [...] ac domibus prelatorum, canonicorum, vicariorum et ministrorum ipsius ecclesie igne penitus concrematis et omnino funditus destructis«.¹⁰⁵ Auch die Stadt, die in den Augen der Kanoniker ohnehin nur eine »civitatella« war, und die umliegenden Güter wurden verwüstet. Die Zerstörungen waren offenbar so gründlich, daß für die Domherren ein Wiederaufbau ihrer Häuser in Lebus nicht mehr in Frage kam, so daß ein am 9. September 1373 provisorisch nach Frankfurt/Oder einberufenes Generalkapitel¹⁰⁶ – die Bischofsburg hatte in so kurzer Zeit noch nicht wieder so hergerichtet werden können, daß man eine größere Versammlung dort abhalten konnte – den Beschuß faßte, die Kathedrale von Lebus nach Fürstenwalde zu verlegen, was vom anwesenden Bischof Peter I. (Peter von Oppeln) auch genehmigt wurde. In diesem Beschuß heißt es, die Lebuser Geistlichen könnten sich ohne Gefahr für Leib und Güter in Lebus nicht bequem und sicher aufhalten, da es an Häusern fehle, Steine zum Bau von Gebäuden im Distrikt Lebus nicht gefunden würden und man weder Zement noch Holz noch das notwendige Wasser zum Bauen und zum Erwerb von Lebensmitteln ohne große Mühen und Kosten beschaffen könne.¹⁰⁷ Fürstenwalde, wohin sich einige Kanoniker bei dem Überfall auf Lebus hatten rechtzeitig flüchten können, erschien den Domherren dagegen als eine mit Mauern, Zinnen, Türmen und Gräben gut bewehrte und zudem einer Kathedrale würdige, wohlbevölkerte Stadt: »opidum [...] sollempne et populosum, muris, turribus, propugnaculis et fossatis fortiter et bene munitum«.¹⁰⁸ Der Umzug des Kapitels von Lebus nach Fürstenwalde zog sich allerdings über ein volles Vierteljahrhundert hin. 1385 hatte man die Fürstenwalder Marienkirche so weit ausgebaut, daß Bischof Wenzel sie zur Kathedralkirche erheben und dem Domkapitel inkorporieren konnte.¹⁰⁹ Aber 1391/92 hatten sich

104 Urkunde von 1373 September 9 (wie Anm. 95).

105 Ebd.

106 »Nos igitur Petrus episcopus supradictus una vobiscum ac aliis prelatis et canonicis totique capitulo ecclesie nostre Lubucensis predicte propter hoc specialiter vocatis et in generali capitulo capitulariter congregatis«. Ebd.

107 »[...] considerantes, quod vos et alii prelati ac canonici nec non vicarii et alii ministri in ecclesia cathedrali necessarii circa prefatum [!] ecclesiam luteam in monte predicto situatam absque periculo corporum et rerum commode et secure residere ac commorari nequeunt, quoniam edificiis carent, et lapides pro edificiis intra districtum Lubucensem non reperiuntur neque cementum et ligna non sunt ad edificandam neque ad comparandam cibaria, et, quod deterius est, nec aquam pro suis necessitatibus habere valeant absque sumptibus et laboribus gravibus et expensis«. Ebd.

108 Ebd.

109 Urkunde von 1385 Mai 22, Ausfertigung BLHA Potsdam, Rep. 10 A, Domkapitel Lebus, U 11; Druck: CDB I, 20, S. 242f., Nr. 78. – Zur Geschichte und Baugeschichte des Fürstenwalder Doms vgl. C. Hoedt: Die St. Mariendomkirche zu Fürstenwalde. Eine Untersuchung zur Architektur im Zusammenhang mit der Baugeschichte von der Grundsteinlegung der Kirche bis zur Gegenwart, Diplomarbeit HU, Berlin 1988 (Ms.). – Christa Richter: Domkirche St. Marien zu Fürstenwalde,

noch immer nicht alle Lebuser Kanoniker in Fürstenwalde angesiedelt.¹¹⁰ Seinen Abschluß fand der Umzug wohl erst nach Eingang der päpstlichen Bestätigung vom 1. August 1398.¹¹¹

Die Geschichte der Residenz- und Kathedralbildung im Bistum Lebus ist in starkem Maße und stärker als in den benachbarten Bistümern von fremden Mächten und kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt worden. Dabei wurde die Entwicklung des Bistums in der Zeit zwischen 1250 und 1354 vor allem durch die weltliche Landesherrschaft der Erzbischöfe von Magdeburg über die Hälfte des Lebuser Landes und die Lebuser Kirche in der Zeit bis 1287 und durch die Auseinandersetzungen mit den Wittelsbachern nach 1325, durch die das Bistum zweimal in eine ernste Existenzkrise geriet, nachhaltig gestört. Viele Entwicklungen, die in anderen geistlichen Fürstentümern mehr oder minder ungehindert stattfinden konnten, blieben in Lebus im Ansatz stecken oder kamen gar nicht zur Entfaltung. Eine flächendeckende Bistumsverwaltung konnte zum Beispiel erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach dem Wiedereinzug in Lebus realisiert werden. Eine Einteilung der Diözese in Archidiakonate oder Propsteien, wie sie in den Nachbargebieten üblich war, kam in Lebus nicht zustande.¹¹² Die Bildung größerer Grundherrschaften von Hoch- und Domstift blieb in Lebus in ihren Anfängen stecken und wurde durch die Doppelherrschaft Magdeburgs und Brandenburgs über Burg, Stadt und Land Lebus jäh gestoppt. Eine Aufteilung des Grundbesitzes der Lebuser Kirche in Güter des Hochstifts und des Domkapitels lässt sich erst für die Zeit nach 1354 beobachten. Die Doppelherrschaft und vor allem durch die mit Nachdruck vorgebrachten Herrschaftsansprüche Magdeburgs über Lebus, die mit der Durchsetzung des Patronatsrechts über die Lebuser Propstei bis in das Domkapitel hineinreichten und sich trotz des weiter bestehenden Suffraganverhältnisses zwischen Lebus und Gnesen auch auf die Lebuser Bischöfe auswirkten, die unter einer umfassenden Kontrolle durch die Magdeburger Erzbischöfe standen, führten dazu, daß der Bischof und die Domherren mittelfristig aus Lebus hinausgedrängt wurden, da es an ihrem bisherigen Residenzort an Entfaltungsmöglichkeiten mangelte. Dies wird auch an der Situation

München, Berlin 1993 (= *Große Baudenkmäler*, 486). – Festschrift zur Wiedereinweihung des St. Marien Domes zu Fürstenwalde am 31. Oktober 1995, Fürstenwalde 1995. – G. Kuhn: Zerstörungen und immer wieder Aufbau, Der Fürstenwalder Dom, in: *Kreiskalender Oder-Spree* 1996, S. 19–24. – Christa Richter: Fürstenwalde. Dom Sankt Marien, Regensburg 1998 (= *Schnell-Kunstführer*, 2347). – Neumeister, Wilke u.a.: *Historisch-Archäologisches Stadtinventar der Stadt Fürstenwalde* (wie Anm. 94). – Wirtkopp: Fürstenwalde (wie Anm. 93), S. 126–128.

110 Funcke: Bistum Lebus (wie Anm. 12), T. 2, S. 27.

111 Urkunde von 1398 August 1, Deutsches Historisches Institut in Rom (Hg.): *Repertorium Germanicum*. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, Berlin, Tübingen 1916ff, hier: Bd. 2, Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII. (1378–1415), bearb. von G. Tellenbach, Berlin 1936 (ND 1961), Sp. 307.

112 Es existierte allerdings im Domkapitel das Amt eines Archidiakons, dessen Inhaber nicht mit dem Stiftspropst identisch war, sondern in der Würde unter diesem und dem Dechanten von Lebus stand. Über die Aufgaben dieser Archidiakone ist nichts Näheres bekannt. Funcke: Bistum Lebus (wie Anm. 12), T. 1, S. 60–64. – Weiss: *Organizacja* (wie Anm. 12), S. 104f.

auf dem Burgberg deutlich, wo die auf dem Schloßberg befindliche Lebuser Kathedrale auf beiden Seiten von landesherrlichen Burgen und Vogteisitzen umgeben war. Die vom Bischof und den Kanonikern gewünschte Verlegung der Kathedrale und des Bischofssitzes in das 1253 gegründete Frankfurt/Oder wurde zuerst durch die Erzbischöfe von Magdeburg und später durch Ludwig den Bayern und die wittelsbachischen Markgrafen von Brandenburg auf Dauer verhindert. Stattdessen wurde ihnen vom Erzbischof von Magdeburg Göritz als neuer Residenzort aufgezwungen, eine kleine Stadt, die im Grunde als Standort für die Kathedrale und einen Bischofssitz ungeeignet war. Während der Herrschaftszeit Markgraf Ludwigs des Älteren mußten sich der Bischof und die Domherren nach der Zerstörung von Göritz von 1326 sogar weitgehend außerhalb ihrer Diözese aufhalten. Während dieser Zeit taten sich keine Perspektiven für die Neuanlage einer bischöflichen Residenz auf.

Erst durch den vom Herzog von Glogau vermittelten Vergleich und den Sühnevertrag zwischen Bischof Heinrich II. und Markgraf Ludwig dem Römer von 1354 trat eine Wende in der Entwicklung des Bistums ein. Beide Verträge schufen die Basis für einen Neuanfang und eine nunmehr dauerhafte Existenzgrundlage für den Bischof und die Domherren innerhalb ihres Bistums, freilich um den Preis der Billigung einer Schutzherrschaft durch die Markgrafen von Brandenburg und einer Einbindung des Bischofs und der Kanoniker in landesherrlich-brandenburgische Dienste. Letztlich wurde damit jedoch nur das Verhältnis zwischen Landesherr und Bischof wiederhergestellt, das eigentlich auf der Grundlage des Patronatsrechts des Landesfürsten als Stifter des Bistums beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger seit der Bistumsgründung vorhanden und nur in der Zeit der Herrschaft Markgraf Ludwigs des Älteren in Brandenburg unterbrochen worden war. In materieller Hinsicht trat mit den Verträgen von 1354 ebenfalls eine Wende ein: Stand das Bistum um 1350 auf dem Tiefpunkt seiner Existenz, so entwickelte es sich bis zu seiner Auflösung im 16. Jahrhundert zum reichsten Bistum der Mark, dessen Vermögen das von Brandenburg und Havelberg eindeutig übertraf.

Der Sühnevertrag vom 17. Juni 1354 bildete auch die Grundlage für die Ausbildung der zwei Bischofsresidenzen in Lebus und Fürstenwalde, indem in ihm beide Orte mit Burg und Stadt als fester Besitz des Bischofs und Domkapitels festgelegt wurden, mit der Einschränkung, daß Lebus bis Ende Juni 1355 noch durch Burg und Stadt Sonnenburg ersetzt werden konnte. Bei der Frage der Wahl des Standortes der Bischofsresidenzen und nach 1373 auch der Residenz der Domherren spielten zwei Aspekte eine hervorragende Rolle: zum einen der Status oder die Eignung als Stadt und zum anderen die Befestigung. Die Genehmigung zum Ausbau der Befestigung der Burgen in Lebus und Fürstenwalde war für Bischof Heinrich II. von entscheidender Bedeutung. Dies spiegelte sich zumindest im Fall von Lebus auch in der äußeren Gestalt der Burg wider, die von hohen Mauern und Wehrtürmen umgeben war.

Castrum nostrum und curia distincta

Überlegungen zur Residenzbildung der Bischöfe in Preußen

Marc Jarzebowski

Wie in vielen Hochstiften des Reiches richteten die Bischöfe aller vier preußischen Bistümer ihre Hauptresidenzen im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts in räumlicher Entfernung zu ihren Kathedralstädten ein.¹ Dieser Befund überrascht, weil sich die Ausgangspositionen und Entwicklungen stark voneinander unterschieden. Sie lassen sich anders als im Reich nicht vorrangig mit Konflikten innerhalb der Kathedralstädte und mit den städtischen Autonomiebestrebungen erklären. In Preußen verliefen die Abgrenzungsprozesse in jedem der Stifte anders, so wie sich auch die sozialen, ökonomischen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen heterogen gestalteten. Ebenso sind die Gründe für die räumliche Trennung bei weitem nicht so klar ersichtlich wie in vielen Stiften des Reichs, in denen die Bischöfe vor den Bürgerschaften der Kathedralstädte auswichen. Es stellt sich also die Frage, warum es bei den vier preußischen Stiften zur Ausbildung separierter Hauptresidenzen kam, obwohl die Voraussetzungen unterschiedlich waren und vielleicht nicht überall zwangsläufig zur Trennung von den Kathedralsitzen hätten führen müssen.

Diese Beobachtungen und Fragen bilden den Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen zur Residenzbildung der Bischöfe in Preußen. Dabei gilt es, für jedes der Hochstifte zunächst knapp die territorialen Voraussetzungen und dann den Weg zur festen Hauptresidenz zu skizzieren. Für zwei der Stifte – für Pomesanien und für das Samland – soll darüber hinaus die Bedeutung separierter bischöflicher Wohnsitze für das Selbstverständnis der Bischöfe als Landesherren anhand von jeweils einem Quellenbeispiel deutlich gemacht werden. Diese Beispiele zeigen, dass die Abgrenzung der Bischöfe von anderen Herrschaftsinstitutionen (Domkapitel – Bürgerschaft/ Rat – Stadtherr) auf unterschiedlichen Ebenen stattfand, nicht nur im Hinblick auf die Hauptresidenz wie in Riesenborg, sondern auch innerhalb des Dombezirks wie in Königsberg. Auf der Grundlage der zuvor dargestellten Entwicklungen soll abschließend auf einer strukturellen Ebene ein Erklärungsversuch für das Phänomen der Abgrenzung unternommen werden.

Grundlage für die Entstehung der vier preußischen Hochstifte war die Zirkumskriptionsurkunde des Kardinallegaten Wilhelm von Modena von 1243, mit der die Bistümer Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland eingerichtet und in ihren

1 Marc Jarzebowski: Die Residenzen der preußischen Bischöfe bis 1525, Diss. Berlin, Toruń 2008 (= Prussia Sacra, 3).

Grenzen beschrieben wurden.² Das dabei berücksichtigte Territorium umfasste die vom Deutschen Orden bereits eroberten Gebiete östlich der Weichsel und Landstriche, deren Eroberung angestrebt wurde, wie das Samland und die Wildnis zum Siedlungsgebiet der Litauer hin. Das westlich der Weichsel gelegene Pommerellen mit der Stadt Danzig kam erst 1309 in Ordensbesitz und war kirchlich anders organisiert; es gehörte zum Bistum Leslau (Włocławek).

In der Urkunde Wilhelms von Modena wurde festgelegt, dass die vier Bischöfe jeweils ein Drittel ihres Bistums vom Deutschen Orden als Stiftsgebiete erhalten sollten. Diese Aufteilung verlief zum Teil konfliktreich, im Samland zog sie sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hin. Mit der Einrichtung der Stifte waren die Bischöfe neben dem Deutschen Orden verfassungsmäßig gleichberechtigte Landesherren in Preußen, wenngleich sie faktisch in vielen Bereichen wie der Wirtschafts- und Außenpolitik in starker Abhängigkeit zum Orden standen.³ Der nächste Schritt für die Ausgestaltung ihrer Territorien war die Gründung der Domkapitel und deren Ausstattung mit Land. Die Stiftung der Korporationen erfolgte 1251 zunächst in Kulm, 1260 im Ermland, 1284 in Pomesanien und 1294 schließlich im Samland. Sie erhielten wiederum ein Drittel der bischöflichen Stiftsgebiete als Territorien, in denen sie relativ unabhängig von den Bischöfen eigene Landesherrschaften etablieren konnten. Damit ergab sich in den preußischen Bistümern eine grundsätzlich andere Ausgangslage als in den bischöflichen Landesherrschaften im Reich. Als Ergebnis der Verträge zwischen den Bischöfen und dem Deutschen Orden, den Bischöfen und ihren Domkapiteln sowie in Einzelfällen durch spezielle Schenkungen oder Tauschvereinbarungen fielen die bischöflichen Stifte in ihrer Gestalt und Größe sowie in ihrer Infrastruktur und Wirtschaftskraft ausgesprochen unterschiedlich aus.⁴ Entsprechend heterogen gestalteten sich in den Territorien auch die Rahmenbedingungen für die Auswahl und für den Ausbau von Residenzorten. Entscheidend waren dafür vor allem die Städte topographie und sonstige topographische Gegebenheiten sowie die Herrschaftsverhältnisse in den Kathedralstädten.

Das Stift Pomesanien bestand aus einem zusammenhängenden Gebiet mit einer West-Ost-Ausdehnung von ungefähr sechzig Kilometern; östlich grenzte das Territorium des Domkapitels an.⁵ Zum Kathedralsitz bestimmte der erste Bischof Ernst

-
- 2 Rudolf Philippi, Carl Peter Woelky, August Seraphim u.a. (Hg.): Preußisches Urkundenbuch [künftig zit.: PrUB], 6 Bde., Königsberg, später Marburg 1882–2000; hier: Bd. 1, Nr. 143 (1243 Juli 29).
- 3 Grundlegend hierfür ist noch immer: Brigitte Poschmann: Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525. Untersuchung zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Ordenslandes, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 30 (1962), S. 227–356.
- 4 Andrzej Radzimiński: Die Territorien der Bistümer im Deutschordensstaat. Historische Einführung, in: Thomas Biller u.a. (Hg.): Burgen kirchlicher Bauherren, München 2001 (= Forschungen zu Burgen und Schlössern, 6), S. 205–214. – Kartographisch bietet den besten Überblick über die preußischen Hochstifte: Hans Mortensen, Gertrud Mortensen, Reinhard Wenskus (Hg.): Historisch-topographischer Atlas des Preußenlandes, Lieferung 1, Wiesbaden 1968.
- 5 Mario Glauert: Art. »Pomesanien, Bf.e von«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetzlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1, Dynastien und Höfe, Ostfildern 2003 (= Residenzforschung Bd. 15. I/1), S. 596–599.

bereits 1255 Marienwerder (Kwidzyn) an der Mündung des Flüsschens Liebe in die Nogat.⁶ Ernst begründete seine Entscheidung ausdrücklich mit der besonderen Eignung der rund zwanzig Jahre zuvor vom Deutschen Orden gegründeten und von Christen bewohnten Stadt. Die Einrichtung des Domkapitels wurde in der Folgezeit aber ebenso wie eine Residenzbildung durch den zweiten Aufstand der Preußen verhindert. Erst nach dessen Niederschlagung ernannte Ernsts Nachfolger Albert im Februar 1284 von Ulm aus fünf Deutschordenspriester zu Domherren und übertrug ihnen das Patronatsrecht über die Kirche der Altstadt.⁷ Im folgenden Jahr kehrte Albert nach Preußen zurück, und vermutlich sein Nachfolger Heinrich baute sich die später als »Altschlösschen« bezeichnete Burg vor den Toren der Stadt zur Residenz aus. Bei Ausgrabungen auf dem Gelände der bereits im 16. Jahrhundert abgetragenen Anlage konnte nachgewiesen werden, dass Ende des 13. Jahrhunderts ein neuer beheizbarer Südflügel errichtet wurde.⁸ Die Bischöfe richteten sich für rund achtzig Jahre in Marienwerder ein, wo sie Stadtherren waren und bis zum Ende des Stifts auch blieben. Das Domkapitel wurde währenddessen zur dominierenden Größe, und die Ausgestaltung des Dombereichs schritt voran. Die Stadtkirche wurde zur Kathedrale umgebaut, und neben ihr entstand im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts das Haus der Domherren mit einer entsprechenden Hofhaltung. In der Stadthandfeste aus dem Jahr 1336 erscheinen ein Vogt, ein Karwansherr, ein Küchenmeister sowie ein Schmiedemeister, »dy bruder in dem tume sint«. Geradezu parallel dazu werden Amtsträger auf der bischöflichen Burg genannt, nämlich ein Vogt, ein Kellermeister, ein Karwansherr, ein Schmiedemeister, ein Küchenmeister sowie ein Mühlmeister.⁹ Über die Gründe dafür, warum die Bischöfe um die Mitte des 14. Jahrhunderts das Altschlösschen als Hauptsitz aufgaben, kann nur spekuliert werden. Möglicherweise empfanden sie das Nebeneinander der beiden Hofhaltungen, das in der Stadthandfeste zum Ausdruck kommt, – also die direkte Nachbarschaft zum Einflussbereich des Domkapitels – als störend. Denkbar ist außerdem, dass die Burg und das Gelände, in dem sie lag, einen weiteren Ausbau und eine zeitgemäße Ausgestaltung der Anlage unmöglich machten.

-
- 6 Hermann Cramer (Hg.): *Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bisthums Pomesanien* [künftig zit.: PomUB], 4 Lieferungen, Marienwerder 1885–87 (= Zeitschrift des historischen Vereins Marienwerder, 15–18), hier: Nr. 5 (1255 Dez. 22). Cramers Werk weist wesentlich mehr Lücken und Mängel auf als die Urkundenbücher der anderen drei preußischen Stifte. – Zu einem neuen pomesanischen Urkundenbuch liegen bereits umfangreiche Vorarbeiten von Mario Glauert vor. – Zum Domkapitel aktuell und umfassend: Mario Glauert: Das Domkapitel von Pomesanien (1284–1527), Toruń 2003 (= *Prussia Sacra*, 1). – Zu Marienwerder: Ders.: Art. »Marienwerder«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wettlaufer (Bearb.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2, Residenzen, Ostfildern 2003 (= *Residenzenforschung* Bd. 15. I/2), S. 365f.
- 7 PrUB 1/2, Nr. 439, erneuert 1285 Febr. 25 in Ulm (PrUB 1/2, Nr. 456) und nach der Rückkehr des Bischofs nach Preußen bestätigt »in Insula sancte Marie in ecclesia nostra kathedrali« 1285 Sept. 27, in: PrUB 1/2, Nr. 473.
- 8 Waldemar Heym: Das »Altschlösschen« in Marienwerder. Eine Burg Alt-Preußens, eine Burg des Deutschen Ritter-Ordens, eine Burg des Bischofs von Pomesanien, Marienwerder 1933, S. 24, 28.
- 9 PrUB 3/1, Nr. 48, = PomUB, Nr. 46 (1336 April 2).

In beiderlei Hinsicht bot das rund dreißig Kilometer östlich gelegene Riesenburg (Prabuty) mit seinem hoch über Seen, Bächen und Sümpfen gelegenen Plateau weitaus günstigere Voraussetzungen.¹⁰

Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts erfolgte die nicht genau überlieferte Gründung der Stadt, der Bischof Berthold im Jahr 1330 eine Handfeste ausstellte.¹¹ Berthold urkundete erstmals in der Burg, in der er sich seit 1340 häufiger aufhielt. Aus diesem Jahr stammt auch der erste Beleg für einen Riesenburger Hauskomtur, der nach dem Vorbild des Deutschen Ordens für die Verwaltung der Burg zuständig war.¹² Bischof Arnold (1347–60) zeigte kein Interesse für die Neugründung, doch sein Nachfolger Nikolaus von Radam bezog das Schloss bei seinem Amtsantritt im Jahr 1360 und machte es zu seinem Hauptsitz. Zwar urkundeten die Bischöfe auch danach gelegentlich in Marienwerder, wo sie Stadtsherren waren, wo ihr Kathedralsitz lag und wo sie in dem Besitz einer eigenen Burg waren, durch die sie ihre Aufenthalte unabhängig vom Domkapitel gestalten konnten. Doch trotz des Altschlösschens in Marienwerder als wichtige Nebenresidenz blieb die Bedeutung Riesenburgs als Hauptsitz bis zum Ende des Stifts 1527 unangefochten.

Aus der Anfangszeit dieser Hauptresidenz stammt ein Rotulus, der ausführlich einen Rechtsstreit zwischen dem pomesanischen Domkapitel und dem Ritter Jachant von Clement mit seinen Söhnen dokumentiert.¹³ Die langen Verhandlungen zwischen Oktober 1362 und März 1363 fanden überwiegend in den Häusern des Bischofs und der Domherren in Marienwerder statt. Der abschließende Termin wurde aber in der Burg Riesenburg angesetzt mit dem Hinweis, dass die Durchsetzung des Schiedsspruches »per censuram ecclesiasticam« dem Bischof vorbehalten sei.¹⁴ Bischöfliche »potestas et auctoritas ordinaria« und Riesenburg als bischöfliche Residenz werden somit in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht.

Die Burg in Riesenburg war das bischöfliche »castrum nostrum«. Die stereotyp in den Datierungszeilen bischöflicher Urkunden erscheinende Formulierung »datum in castro nostro« oder »gegeben uff unserm huse« ist mehr als bloßes Formular, sie lässt sich vielmehr auch als Ausdruck des bischöflichen Herrschaftsanspruches lesen: Die Bischöfe üben – wenn sie nicht gerade in ihren Territorien unterwegs sind – ihre Landesherrschaft an jenen Orten aus, an denen sie selber Herr im Haus sind, die sie frei nach ihren Erfordernissen und Möglichkeiten erbaut und ausgestattet haben.

Für Riesenburg ist diese Ausgestaltung der Residenz durch die Zerstörung der Burg im 17. und 18. Jahrhundert nur sehr eingeschränkt rekonstruierbar. Während für

10 Mario Glauert: Art. »Riesenburg«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 6), S.485f.

11 PrUB 2, Nr. 690, = PomUB, Nr. 40 (1330 Mai 30).

12 PrUB 3/1, Nr. 294 (1340 Mai 1).

13 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem [künftig zit.: GStA PK], XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebleide XXII, Nr. 12. – Teildruck in PrUB 6/1, Nr. 195 (1362/63).

14 »[...] castro Resinborg terminum peremptorium assignavimus reservata nichilominus eidem domino episcopo potestate et auctoritate ordinaria ipsas partes vel alteram ipsarum per censuram ecclesiasticam compescendi, cohercendi et cogendi omnia superius in compromisso expressa ad ratificandum modo et forma expressis«, in: ebd., S. 113.

das 14. und 15. Jahrhundert gar keine Quellen vorliegen, geben für die frühe Neuzeit einige Inventare und historische Ansichten Aufschluss über die Anlage.¹⁵ Sie lassen auf eine Umfassung mit Mauern, Türmen und Danzker, auf eine Vorbburg sowie auf ein zweiflügeliges Haupthaus schließen, in dem sich die bischöflichen Gemächer, zwei größere Säle, die Kapelle, die Kanzlei und zahlreiche andere Funktions- und Wirtschaftsräume befanden. Riesenburg bot gegenüber Marienwerder offenbar zahlreiche Vorteile: Raum für eine große Burgenanlage, die immer wieder den modernen Bedürfnissen angepasst werden konnte¹⁶, Distanz zum in Marienwerder dominierenden Domkapitel und eine junge, kleine Stadt mit einer Bürgerschaft, die es nicht auf Konflikte mit ihrem Stadtherrn anlegte.¹⁷ Die Verbindung der Landesherren im Stift Pomesanien mit ihrem Residenzort war so eng, dass sie im 15. und 16. Jahrhundert überwiegend als »Bischöfe von Riesenburg« bezeichnet wurden.

Im Samland waren die Rahmenbedingungen für die Landesherrschaft der Bischöfe und für die Residenzbildung grundlegend andere als in Pomesanien. Das bischöfliche Territorium – und entsprechend jenes des Domkapitels – war dreigeteilt und bestand aus einem westlichen Teil am Frischen Haff, einem mittleren Teil nördlich von Königsberg und – seit 1352 – einem östlichen Teil in Nadrauen.¹⁸ Anders als das Stift Pomesanien war das Samland in verschiedene Kammerämter eingeteilt, und in jedem dieser Kammerämter unterhielten der Bischof beziehungsweise das Domkapitel eine befestigte Burg, die als Verwaltungszentren und den Bischöfen bei ihren Reisen durch das Territorium als Herberge dienten, die aber kaum als Nebenresidenzen bezeichnet werden können.¹⁹

Ihren Hauptsitz hatten die samländischen Bischöfe zunächst in Königsberg (Kalingrad), der 1255 durch den Deutschen Orden gegründeten Stadt am Unterlauf des Pregel. Bischof Heinrich von Strittberg und der Orden verhandelten über die Aufteilung von Land und über Nutzungsrechte in der engeren Umgebung und über die Einrichtung des Stifts nach den Bestimmungen der Zirkumskriptionsurkunde. Dabei kam es zu Auseinandersetzungen, die von den Bischöfen von Kulm und Erm-

15 Genannt seien eine Handzeichnung von Abraham Boots aus den Jahren 1627/28, abgedruckt bei: Jarzebowski: Residenzen (wie Anm. 1), S. 351, Abb. 16 sowie zwei Inventare von ca. 1527/30, in: GStA PK, XX. Hauptabteilung, Ordensfoliant 132, fol. 77^v–80^r und fol. 78^a–78^d.

16 Zuletzt mit dem Bau stärkerer Befestigungen unter Hiob von Dobeneck 1501–21, wie der für einige Jahre am Hof des Bischofs weilende Humanist Eobanus Hessus berichtet, vgl. Helius Eobanus Hessus: *Sylvae duae nuper aeditate Prussia et Amor*, Leipzig 1514, S. 10.

17 Zumaldest liegen in den Quellen keine Hinweise auf Konflikte zwischen Bürgerschaft und Bischof bis zur Zeit des preußischen Städtebundes vor, dessen Gründung im Jahr 1440 zum großen Ständekrieg von 1454 bis 1466 führte. 1451 konnte Bischof Kaspar Linke den Übertritt der Stadt zum Bund durch die Absetzung von Bürgermeister und Stadtrat verhindern, vgl. Max Töppen (Hg.): *Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, 5 Bde., Leipzig 1878–86 (ND Aalen 1973/74), hier: Bd. 3, Nr. 151 (1451 Dez. 12); Nr. 154 (1451 Dez. 19); Nr. 156 (1451 Dez. 27).

18 Marc Schmidt: Art. »Samland, Bf.e von«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 5), S. 605–608.

19 Sie sind daher nicht Gegenstand dieser Überlegungen, sollen aber doch zumindest kurz genannt werden. Burgen unterhielten die Bischöfe neben Fischhausen in den gleichnamigen Kammerämtern Medenau, Thierenberg-Rinau, Powunden, Laptau sowie in Georgenburg.

land geschlichtet werden mussten.²⁰ 1263/64 einigten sich Orden und Bischof auf Tauschverträge, die wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Gefahr durch die Prußen, vielleicht aber auch mit den angedeuteten Konflikten untereinander standen. Der Bischof gab seinen Besitz in Königsberg auf und erhielt dafür vom Orden einen Ort am Frischen Haff, an dem er mit Hilfe des Ordens eine Burg errichten und zugleich seinen Kathedralsitz etablieren wollte.²¹ 1268 erscheint der Ort in einer bischöflichen Vergabe von Burglehen zum ersten Mal namentlich in der urkundlichen Überlieferung: Schonwik, das spätere Fischhausen (Primorsk).²² Zur Ausbildung einer Residenz kam es erst nach dem Ende der Prußenaufstände um 1290. 1294 stiftete Bischof Christian von Mühlhausen in Schonwik das samländische Domkapitel²³, es erhielt aber schon zwei Jahre später vom Deutschen Orden das Patronat über die Pfarrkirche der Altstadt Königsberg.²⁴ Nach dem Ausweichen des Bischofs nach Fischhausen kehrte das Kapitel also in die Deutschordensstadt zurück. Zwar reisten die Bischöfe umher und ließen sich dabei auf ihren Burgen in den verschiedenen Kammerämtern nieder, allein Fischhausen wurde aber – mit entsprechender Förderung der Stadt – zu einer repräsentativen Residenz ausgebaut und blieb als solche bis zum Ende des Stifts 1525 unangefochten. Wie für Riesenburg ermöglichen für die Anlage in Fischhausen, die im 18. und 19. Jahrhundert zerstört wurde, Inventare aus der Zeit um 1526/28 sowie einige historische Ansichten und Pläne bis zu einem gewissen Ausmaß die Rekonstruktion.²⁵ Demnach bestand die Burg aus einer turmbewehrten Ummauerung, die zu zwei Seiten ans Frische Haff grenzte und von der Stadt durch den Mühlgraben getrennt war. Von der Vorburg gelangte man über den Hausgraben zum vierflügeligen Haupthaus, in dem sich die bischöflichen Gemächer, zwei Säle, die Schlosskapelle, eine Bernsteinkammer, eine Rüstkammer, ein Gefängnis sowie zahlreiche weitere Funktions- und Wirtschaftsräume befanden. Die Burg lag an einer strategisch günstigen Stelle und bot den Bischöfen in ihren Dimensionen Möglichkeiten zur Entfaltung einer Hofhaltung, wie sie in Königsberg – aufgrund räumlicher Gegebenheiten ebenso wie aufgrund der Nähe zum Deutschen Orden, zum Domkapitel und zu den Bürgerschaften der beiden Königsberger Städte Altstadt und Kneiphof – nicht denkbar gewesen wäre. Größere Konflikte der Bürgerschaft

20 Carl Peter Woelky, Hans Mendthal (Hg.): *Urkundenbuch des Bisthums Samland* [künftig zit.: SUB], Leipzig 1891, hier: Nr. 52 (1257 April 24); Nr. 53 (1257 April 14); Nr. 56 (1258 März 11); Nr. 57 (1258 März 12); Nr. 58 (1258 Mai 3).

21 SUB, Nr. 77 (1263 Jan. 1); Nr. 87 (1264 Juli).

22 SUB, Nr. 93 (1268 Aug. 11). – Vgl. Marc Schmidt: Art. »Fischhausen«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 6), S. 187–189.

23 SUB, Nr. 164 (1294 April 7). – Bereits 1285 hatte Bischof Kristian von Mühlhausen sechs Geistliche in Mühlhausen zu samländischen Domherren ernannt, vgl. SUB, Nr. 139 (1285 Jan. 1), die kontinuitätsstiftende Gründung erfolgte aber erst mit der Urkunde von 1294.

24 SUB, Nr. 178 (1296 April 17).

25 Die Inventare im Bestand des preußischen Etatministeriums in der XX. Hauptabteilung des GStA PK: EM 34h, Nr. 105, fol. 1^r–17^v, fol. 18^r–25^v, 29^r–33^r. – Die ältesten und aufschlussreichsten Ansichten und Grundrisse sind jene von Johann De Kemp aus dem Jahr 1603 und John von Collas von 1713, abgedruckt in: Jarzebowski: Residenzen (wie Anm. 1), S. 384, Abb. 68 und S. 385f., Abb. 70 + 71.

von Fischhausen, einer kleinen Stadt und der einzigen im Stift Samland, mit den Bischöfen scheint es den überlieferten Quellen zufolge nicht gegeben zu haben.²⁶ Die Entfernung zwischen Fischhausen und Königsberg betrug ähnlich wie die zwischen Riesenburg und Marienwerder rund dreißig Kilometer, konnte also an einem Tag bewältigt werden, wenn die Bischöfe mit ihrem Gefolge an ihren Kathedralsitz reisten. Dort mussten sie sich allerdings mit ihrem Domkapitel auseinandersetzen. Die Informationen, die das Quellenmaterial über diese Auseinandersetzung liefert, sind aufschlussreich für die Bedeutung Fischhausens und für die eingangs gestellte Frage nach den Gründen für die Einrichtung separierter Bischofsresidenzen in den preußischen Stiften.

In Königsberg erhielt das Domkapitel 1322 vom Hochmeister Luther von Braunschweig die östliche Hälfte der Pregelinsel Kneiphof, wo es mehr Platz für den Neubau einer Kathedrale und der Kapitelgebäude gab als in der Altstadt. Bischof und Hochmeister einigten sich darauf, dass der Dom nicht mit Befestigungselementen versehen werden durfte.²⁷ Der Hochmeister war nicht bereit, eine machtvolle Konkurrenz in seiner Stadt zu dulden. Auch das Domkapitel legte großen Wert darauf, gegenüber den außerhalb residierenden Bischöfen seine Eigenständigkeit im Dombezirk zu betonen. 1359 musste Bischof Bartholomäus versichern, dass die seit Bischof Johann Clare (1319–44) bestehende »domus episcopalis« auf dem Grund und Boden des Kapitels errichtet worden war und dass das Kapitel das Nutzungsrecht jederzeit widerrufen konnte.²⁸ Wie bei der Einigung mit dem Hochmeister über den Dombau zeigt sich hier ein großes Konfliktpotential. Die bischöfliche Wohnung befand sich im Gebäude der Domherren, was immer wieder zu gegenseitigen Belästigungen führte. So einigte sich Bischof Nikolaus von Schöneck im Jahr 1452 mit seinem Kapitel über einen eigenen Bischofshof, einer räumlich getrennten Kurie, einer »curia distincta«.²⁹ Die Urkunde, die diese Einigung dokumentiert, ist in der Forschung bislang unbeachtet geblieben. Ausführlich wird auf die bisherigen gegenseitigen Belästigungen (vor allem durch die Dienerschaft beider Parteien) hingewiesen. Ausdrücklich erkennt der Bischof an, dass sich der genau umrissene Bauplatz für die Kurie auch weiterhin im Besitz des Kapitels befindet. Der Bischof oder einer seiner Nachfolger durfte das Nutzungsrecht für die Kurie zwar einseitig aufgeben – eine Kündigung durch das Kapitel war demnach nicht möglich – er musste dem Kapitel dafür aber Geldzahlungen leisten und sich an dem Unterhalt der Umfassungsmauern beteiligen. Zweifellos betrachteten beide Parteien

26 Nicht einmal zu Zeiten des preußischen Städtebundes und des Ständekrieges im 15. Jahrhundert. Bei der Gründung des Bundes im Jahr 1440 blieb Fischhausen auf der Seite des Bischofs, trat mit diesem gemeinsam nach Ausbruch des Krieges zunächst zu den Bündischen über, beide kehrten aber bald zum Orden zurück, vgl. Töppen: Akten (wie Anm. 17), Bd. 4, S. 466 (1455 April 13).

27 SUB, Nr. 231 (1322 Mai 20).

28 SUB, Nr. 459, = PrUB 5, Nr. 832 (Regest) (1359). – Über den Königsberger Bischofshof liegen bislang keine neueren Untersuchungen vor. Lücken- und fehlerhaft ist: August Rudolph Gebser: Geschichte der Domkirche zu Königsberg und des Bisthums Samland. Mit einer ausführlichen Darstellung der Reformation im Herzogthum Preussen, Königsberg 1835, S. 126ff.

29 GStA PK, XX. Hauptabteilung, Pergamenturkunden, Schiebleade LII, Nr. 54 (1452 Febr. 6). – Eine Abschrift aus dem 17. Jahrhundert ist überliefert in: ebd.: Ordensfoliant 117, S. 74f.

den Vergleich als einen großen Einschnitt: Der Bischof zog aus dem Gebäude seines Kapitels aus und errichtete nach eigenen Vorstellungen auf dem Gelände des Kapitels ein repräsentatives Stadthaus. Dadurch wurden die als der Anlass für das Vorhaben genannten Störungen des Domkapitels womöglich tatsächlich ausgeräumt. Die Präsenz des Bischofs an seiner Kathedralkirche wurde jedoch gegenüber dem Kapitel auch erheblich aufgewertet und durch die »curia specialis et distincta« buchstäblich in Stein gemeißelt und damit auch zu Zeiten der persönlichen Abwesenheit des nach wie vor in Fischhausen residierenden Prälaten deutlich zum Ausdruck gebracht. Dies war nicht allein eine Demonstration gegenüber dem Domkapitel und der Stadtbevölkerung, sondern auch gegenüber dem Hochmeister, der seit dem Verlust der Marienburg im Jahr 1457 auf dem Königsberger Schloss residierte. Ob der Bau des Bischofshofes in den Wirren des Ständekrieges (1453–66) ausgeführt werden konnte, erscheint ungewiss, doch 1474 datiert Bischof Dietrich von Cuba ein Schreiben an den Hochmeister »in aula nostra episcopali Konigesbergk«. Zugespitzt formuliert: In dieser speziellen Situation – im Verlauf einer in scharfem Ton geführten Auseinandersetzung mit dem Hochmeister – ist die »curia distincta« buchstäblich zu einem Palast geworden. Es ist dem Bischof gelungen, am Ort seiner Kathedrale, auf dem Grund und Boden des Domkapitels und nun auch in direkter Nachbarschaft zur Hauptresidenz des Hochmeisters eine baulich hervorgehobene Repräsentanz einzurichten.

Allerdings war der Bewegungs- und Gestaltungsspielraum für den Bischof in Königsberg nicht mit dem zu vergleichen, den er in seinem »castrum nostrum« in Fischhausen hatte. Die »curia distincta« am Kathedralsitz war somit das höchste, was aufgrund der Besitz- und Machtverhältnisse in Königsberg für den Bischof möglich war, und schmälerte in keiner Weise die Bedeutung, die die Hauptresidenz in Fischhausen für das Selbstverständnis der samländischen Bischöfe als Landesherren hatte. Im Gegenteil: Die Informationen, die das Quellenmaterial über den bischöflichen Stadthof in Königsberg liefert, lassen die unangefochtene Stellung der auswärtigen Residenz umso deutlicher hervortreten.

Das Stift Kulm war das kleinste der vier preußischen Stifte und jenes mit der geringsten Wirtschaftskraft. Verschiedene Verträge aus der Frühzeit der Eroberung Preußens führten dazu, dass die Bischöfe über räumlich getrennten Besitz im Kulmer sowie im Löbauer Land verfügten und dass das Territorium des Kapitels etwa ebenso groß war.³⁰ Der erste Bischof Heidenreich gründete bereits im Jahr 1251 das Domkapitel mit Sitz in der Stadt Kulmsee (Chełmża) rund zwanzig Kilometer nördlich von Thorn.³¹ In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hielten sich die Bischöfe überwiegend ebenfalls in Kulmsee auf, von einer Residenz kann in dieser frühen Zeit – zumal wegen der Prusseinaufstände – aber noch nicht gesprochen werden. Anfang des 14. Jahrhunderts zog Bischof Hermann in das rund neunzig Kilometer von

30 Marc Schmidt: Art. »Kulm, Bf.e von«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 5), S. 551–554. – Józef Sliwiński: Löbau – Lubawa, Kassel 1995, S. 18–23.

31 Carl Peter Woelky (Hg.): Urkundenbuch des Bisthums Culm [künftig zit.: UBC], 2 Bde., Danzig 1884–85, hier: Bd. 1, Nr. 29, =PrUB 1/1, Nr. 250 (Regest) (1251 Juli 22).

Kulmsee entfernte Löbau (Lubawa) im Löbauer Land, einem alten Handelsort, der bereits zu Zeiten des Missionsbischofs Christian bestand und offenbar schon 1260 Stadtrecht besaß.³² Die Gründe für Hermanns Umzug nach Löbau lagen vermutlich in den territorialen Verhältnissen des Stifts, da der größte bischöfliche Anteil im Löbauer Land lag, während das Umland von Kulmsee dem Domkapitel unterstand. Die Residenz in Löbau ermöglichte dem Bischof eine ortsnahe Verwaltung des Stifts und die direkte Nutzung seiner Einkünfte aus der Landesherrschaft für Burg und Hofhaltung. Hermann stellte der Stadt eine Handfeste aus, ließ sie befestigen und begann mit dem Ausbau der Burg als massive Vierflügelanlage.³³ Doch bereits rund dreißig Jahre später, um das Jahr 1330, vollzog Bischof Otto eine erneute Verlegung der Residenz nach Briesen (Wąbrzeźno) im Kulmer Land, wo Hermann wie in Löbau mit dem Bau einer Burg begonnen hatte. Zwei Beweggründe könnten dabei eine Rolle gespielt haben: Zum einen wurde Löbau immer wieder von den Litauern bedroht. Sie zerstörten die Stadt 1301/02, worauf Hermann ihr die erwähnte Handfeste ausschaltete, und im Jahr 1330 verwüsteten sie das Umland, ohne Löbau selbst einnehmen zu können. Zum anderen war in Briesen die Entfernung zum Kathedralsitz mit rund fünfundzwanzig Kilometern weitaus günstiger als in Löbau; sie entsprach wie zwischen Riesenburg und Marienwerder sowie zwischen Fischhausen und Königsberg etwa einer Tagesreise. Um Briesen herum war das dem Bischof unterstehende Territorium zwar kleiner als im Löbauer Land, mochte für die Versorgung der Burg aber ausreichen.

Etwa zur gleichen Zeit, zu der der Umzug nach Briesen den Itinerarbelegen zufolge stattfand, erscheint in der Überlieferung erstmals eine bischöfliche Kurie auf dem Grund und Boden des Domkapitels in Kulmsee. Die Quellenlage istdürftiger als für Königsberg, es liegen aber ebenfalls einige Urkunden vor, in denen sich beide Parteien über die Nutzungsrechte dieser Kurie einigten und die damit deutlich machen, wie sehr der Spielraum des Bischofs am Ort seines Kathedralsitzes eingeschränkt war.³⁴ Wie für das Stift Samland wird dieser Sachverhalt umso deutlicher, betrachtet man die Dimensionen und den repräsentativen Charakter der bischöflichen Residenzen in Briesen und Löbau. In Briesen entstand in einer Entfernung von rund sechshundert Metern zur Stadt auf einem Sporn, der in einen See hineinragte, eine stark befestigte Anlage mit Vorburg und einem dreiflügeligen Haupthaus mit einem Bergfried. Im 18. Jahrhundert wurde die Burg zerstört, im heutigen Stadtwald von Wąbrzeźno sind Größe und Gestalt der Anlage sowie einzelne Ruinen aber noch in Ansätzen zu

32 UBC 1, Nr. 59 (1260). – Vgl. Marc Schmidt: Art. »Löbau«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 6), S. 342–344. – Leszek Kajzer: Zamek w Lubawie. Dawniej i dziś [Die Burg in Löbau. Gestern und heute], Lubawa 2001.

33 UBC, Nr. 217 (1326 April 13) mit Verweis auf eine ältere, nicht überlieferte Stadthandfeste von Bischof Hermann. – Catalogus episcoporum Culmensium, in: UBC, S. 524. – Aleksander Andrzejewski, Leszek Kajzer, Marcin Lewandowski: Dzieje warowni w świetle dotychczasowych danych [Die Geschichte der Burg angesichts der bisherigen Daten], in: Kajzer: Zamek (wie Anm. 32), S. 13–21, hier: S. 15.

34 UBC, Nr. 231 (1330 Sept. 27); Nr. 421 (1399 Aug. 21).

erkennen. Außerdem liegen aus der frühen Neuzeit einige Inventare vor, von denen das älteste aus dem Jahr 1614 stammt.³⁵ Unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die Sondierungsgrabungen in den 1950er Jahren erbrachten³⁶, ist eine gewisse Rekonstruktion der Anlage also durchaus möglich.

Das gleiche gilt für die Burg in Löbau. Ihr wandte sich nach den rund siebzig Jahren in Briesen Anfang des 15. Jahrhunderts Bischof Arnold Stapil erneut zu. Sein Nachfolger Johann Marienau machte Löbau wieder zur Hauptresidenz. Die unmittelbare Bedrohung des Löbauer Landes durch die Litauer bestand nun nicht mehr, außerdem waren Burg und Stadt in Löbau größer und ausbaufähiger als in Briesen. Die heutige Situation ist an beiden Orten ähnlich: Auch in Löbau ist die Anlage seit dem 18./19. Jahrhundert zerstört, in ihren Grundzügen aber noch erkennbar, frühneuzeitliche Inventare reichen bis in das Jahr 1614 zurück³⁷, und umfangreiche archäologische Untersuchungen in neuester Zeit brachten vor allem neuzeitliche Fundstücke und Ergebnisse zutage, lassen aber auch Rückschlüsse auf die mittelalterliche Zeit zu.³⁸ Durch ein System von Bächen und Gräben sowie durch eine feste Ummauerung geschützt, grenzte die Anlage direkt an die Stadt. Durch die Vorburg gelangte man zum quadratisch angelegten Haupthaus, das mit seiner Seitenlänge von rund fünfzig Metern in etwa den Dimensionen der Bischofsresidenzen in Riesenburg, Fischhausen und auch in Heilsberg entsprach. Bischof Arnold ergänzte es um den bereits früher geplanten Westtrakt zu einer Vierflügelanlage mit allen wichtigen Repräsentations- und Funktionsräumen einer mittelalterlichen Bischofsresidenz.

Löbau lag strategisch günstig auf einer leichten Anhöhe inmitten sumpfiger Landschaft an einer wichtigen Handelsstraße, zudem mitten im größten zusammenhängenden Teil des bischöflichen Territoriums. Die Burg konnte großzügig angelegt, sowohl nach außen wie auch zur Stadt hin durch Gräben, Mauern und Türme gesichert und repräsentativ ausgebaut werden. Im Hinblick auf das Verhältnis zur Stadt, deren Stadtherren die Bischöfe waren, brachen mit dem 15. Jahrhundert unruhige Zeiten an. Doch die zeitweise Entzweiung von Bischof und Bürgerschaft infolge der Gründung des preußischen Städtebundes war bedingt durch die politische Großwetterlage und stand in keinem direkten Zusammenhang mit dem Status Löbaus als bischöfliche Residenzstadt. Abgesehen davon, dass es aufgrund der territorialen Gegebenheiten außer mit Briesen

35 Alfons Mankowski (Hg.): *Inwentarz dóbr stołowych biskupstwa chełmińskiego z r. 1614 z uwzględnieniem późniejszych do r. 1759 inventarzy* [Inventar der Tafelgüter des Bistums Kulm aus dem Jahr 1614 unter Berücksichtigung eines späteren Inventars von 1759], Toruń 1927 (= Towarzystwo Naukowe w Toruniu, *Fontes* 22), S. 1–17.

36 Maria Rzeczkowska-Sławinska: *Zamek w Wąbrzeźnie* [Die Burg in Briesen], in: *Rocznik Grudziadzki* 4 (1965), S. 7–28.

37 Mankowski: *Inwentarz* (wie Anm. 35). – Dazu vgl. Aleksander Andrzejewski, Leszek Kajzer, Marcin Lewandowski: *Wypożyczenie zamku w świetle badań terenowych i nowożytnych opisów* [Die Burgausstattung angesichts der Ausgrabungen und der neuzeitlichen Beschreibungen], in: Kajzer: *Zamek* (wie Anm. 32), S. 87–109.

38 Zu den Ergebnissen der Ausgrabungen vgl. Aleksander Andrzejewski, Leszek Kajzer, Marcin Lewandowski: *Badania archeologiczno-architektoniczne prowadzone w latach 1998–2000* [Die in den Jahren 1998–2000 durchgeföhrten archäologisch-architektonischen Untersuchungen], in: Kajzer: *Zamek* (wie Anm. 32), S. 41–86.

kaum eine Alternative für Löbau gegeben hätte, erscheint Löbau als der ideale Ort für den Hauptsitz der Kulmer Bischöfe, dessen Kontinuität bis weit in die Neuzeit in das Jahr 1781 hineinreichte. Ein Nachteil war freilich die große Entfernung zum Kathedralsitz; der Weg führte zudem durch das Territorium des Deutschen Ordens. Bischof Johann Konopat erwarb im Jahr 1516 einen zwischen Löbau und Briesen gelegenen Hof mit den dazugehörigen Dörfern, damit er und seine Nachfolger auf ihren Reisen nach Kulmsee stets auf eigenem Grund und Boden übernachten konnten.³⁹

Das Ermland hob sich von den anderen preußischen Stiften durch seine Größe, seine Wirtschaftskraft, seine Städte topographie ab und nicht zuletzt auch dadurch, dass die Mitglieder des Domkapitels nicht dem Deutschen Orden angehörten. Dennoch lassen sich die ermländischen Bischöfe hinsichtlich ihrer Landesherrschaft und der Residenzbildung durchaus mit denen der anderen drei preußischen Prälaten vergleichen.⁴⁰

Auf der Grundlage der Zirkumskriptionsurkunde von 1243 wählte der erste Bischof Anselm im Jahr 1251 jenes Drittel des Bistums zum Stiftsgebiet, in dem die vom Deutschen Orden gegründete Stadt Braunsberg (Braniewo) lag.⁴¹ Seinen Kathedralsitz gedachte er ebenfalls dort einzurichten, was mit der Stiftung des Domkapitels 1260 auch geschah.⁴² Zum häufigen bischöflichen Aufenthaltsort wurde Braunsberg aber erst nach der Zerstörung der Stadt durch die Prußen und nach deren Verlegung um 1280, die erste Nennung der bischöflichen Burg fällt in das Jahr 1282.⁴³ Etwa um diese Zeit wurde der Kathedralsitz nach Frauenburg am Frischen Haff verlegt, wobei vermutlich Sicherheitserwägungen maßgeblich waren.

Heinrich I. baute Braunsberg zur bischöflichen Hauptresidenz aus, musste sich dabei aber mit der Bürgerschaft auseinandersetzen, die er 1284 mit Lübecker Stadtrecht privilegierte⁴⁴, und deren Selbstbewusstsein zunehmend stieg. Bereits 1296 kam es zu einem ersten größeren Streit über die Ansiedlung eines Franziskanerkonvents. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts nahmen die Konflikte an Schärfe zu, und 1394 erstürmten die Bürger das Schloss, das innerhalb der Stadtmauern lag und zur Stadt hin nur unzureichend befestigt war.⁴⁵

39 UBC, Nr. 806 (1516 Jan. 6).

40 Marc Schmidt: Art. »Ermland, Bf.e von«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 5), S. 530–535.

41 Peter Woelky, Johann Martin Saage (Hg.): *Codex Diplomaticus Warmiensis* [künftig zit.: CDW], 4 Bde., Mainz 1860–1934 (= *Monumenta Historiae Warmiensis*, 1, 2, 5, 9), hier: Bd. 1, Nr. 26 (1251 April 27); Nr. 31 (1254 Dez. 27). Zum Folgenden ausführlich: Marc Schmidt: Mauer und Brücke. Zum Verhältnis der Bischöfe von Ermland zu ihren Residenzstädten Braunsberg und Heilsberg, in: Uwe Grieme, Nathalie Kruppa, Stefan Pätzold (Hg.): Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, Göttingen 2004, S. 299–318, hier: S. 301–307. – Außerdem Marc Schmidt: Art. »Braunsberg«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 6), S. 68–70.

42 Urkunde überliefert als Inserat in der Bestätigung der Stiftung durch Anselm in seiner Funktion als päpstlicher Legat aus dem Jahr 1264, in: CDW 1, Nr. 48.

43 CDW 1, Nr. 62 (1282 Juli 27).

44 CDW 1, Nr. 56 (1284 April 1); in CDW mit falscher Datierung auf 1280 März 29.

45 Johann Plastwig: *Chronicon de vitis Episcoporum Warmiensium*, in: Carl Peter Woelky, Johann Martin Saage (Hg.): *Scriptores Rerum Warmiensium*, Bd. 1, Braunsberg 1866 (= *Monumenta Hi-*

Zu dieser Zeit war Braunsberg zwar noch häufiger Aufenthaltsort der Bischöfe, aber nicht mehr Hauptresidenz. Denn 1340 verlegte Hermann von Prag seinen Sitz nach Wormditt (Orneta), einer Gründung Bischof Eberhards (1301–26), der auch mit dem Bau einer Burg begonnen hatte. Wormditt lag rund fünfunddreißig Kilometer südöstlich von Braunsberg im mittleren Ermland, dem größeren Teil des Stiftsgebietes, das vom Kammeramt Braunsberg durch das dem Domkapitel unterstehende Kammeramt Mehlsack getrennt war. Wormditt lag außerdem zentraler und verkehrsgünstiger im Stiftsgebiet als Braunsberg und spielte deswegen auch später eine besondere Rolle bei der Weiterleitung der ein- und ausgehenden bischöflichen Post. Die Gründe für die Verlegung der Residenz sind vermutlich darin zu suchen, dass die Bischöfe seit Eberhard die Besiedlung in Pogesanien, der alten Landschaft im mittleren Ermland um Wormditt und Heilsberg, vorantrieben. In Braunsberg sah sich Bischof Hermann außerdem mit einer ablehnenden Haltung der Bürgerschaft konfrontiert, die gemeinsam mit dem ermländischen Domkapitel und dem Deutschen Orden seine Einsetzung durch den Papst mit einem eigenen Anwärter auf die Kathedra zu verhindern versucht hatte. Anders als in Braunsberg scheint es in Wormditt zu keinen größeren Konflikten zwischen Bischof und Bürgerschaft gekommen zu sein, doch auch in Wormditt lag die Burg innerhalb der Stadtbefestigung⁴⁶, und die räumlichen Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau und für eine Entfaltung der Hofhaltung waren begrenzt. Vielleicht nahm aus diesem Grund bereits Hermanns Nachfolger Johann I. von Meißen (1350–55) Abstand von Wormditt als Hauptresidenz und begann mit dem Bau einer großen Buraganlage im rund dreißig Kilometer weiter östlich gelegenen Heilsberg (Lidzbark Warmiński).⁴⁷ Die Deutschordensgründung von 1241 spielte seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts eine Rolle in der Siedlungspolitik der ermländischen Bischöfe. Die Burg am Zusammenfluss von Simser und Alle lag strategisch günstig und bot die Möglichkeit, sie großflächig, wehrhaft, durch einen Fluss von der Stadt getrennt und repräsentativ zur Residenz auszubauen. Die Rahmenbedingungen waren also in jeder Hinsicht weitaus günstiger als an den bisherigen Residenzorten, und Johanns Nachfolger Johann II. und Heinrich III. Sorbom vollendeten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine beeindruckende Anlage mit der Vorburg und einem vierflügeligen Haupthaus. Die beiden vorherigen Hauptresidenzen waren mit ihren jeweils zwei Flügeln wesentlich kleiner. Während sie sich nur mit Hilfe historischer Abbildungen sowie einer Reihe frühneuzeitlicher Inventare der ermländischen Bischofsschlösser⁴⁸ einigermaßen re-

istoriae Warmiensis, 3), S. 10–137, hier: S. 79f. – Eine Stadtansicht aus dem Jahr 1635 zeigt deutlich die Position der Burg innerhalb der Stadt, abgedruckt in: Schmidt: Mauer (wie Anm. 41), S. 312.

46 Ein Stadtplan nach einer Vorlage von 1627 ist abgedruckt bei Jarzebowski: Residenzen (wie Anm. 1), S. 360, Abb. 30.

47 Zu Heilsberg vgl. Schmidt: Mauer (wie Anm. 41), S. 308–311. – Ders.: Art. »Heilsberg«, in: Paravicini: Höfe und Residenzen (wie Anm. 6), S. 262–264.

48 In Braunsberg steht nur noch der ehemalige Torturm zwischen Vor- und Hauptburg, in Wormditt wurde im 19. Jahrhundert auf den Grundrissen des Haupthauses eine Schule errichtet. Für Braunsberg liegen neben der bereits genannten Stadtansicht von 1635 Grund- und Aufrisse sowie Fotos aus dem 19. Jahrhundert vor, abgedruckt in: Jarzebowski: Residenzen (wie Anm. 1), S. 356–359, Abb. 22–27. –

konstruieren lassen, ist die Burg in Heilsberg bis heute erhalten. Nach ihrer Nutzung als Waisenhaus wurde sie in den 1930er und 1950er Jahren restauriert und ist seit 1960 als Museum zugänglich.⁴⁹

An dem Bau und den Resten seiner mittelalterlichen Ausstattung, wie etwa den Bischofsbildnissen im Südremter aus der Zeit um 1400, lässt sich ablesen, wie sehr seine Bedeutung über die eines befestigten Herrschaftssitzes hinausging. Bereits Karl Heinz Clasen stellte fest, dass bei dem Bau des Bischofsschlosses zwar der Typus der Konventsburg übernommen, aber weniger Wert auf Wehrhaftigkeit als auf Repräsentation gelegt worden sei. Er spricht von der »Umstellung vom Wehrbau auf den repräsentativen Wohnbau« und bemerkt: »Die Burg fängt an zum Palast zu werden«.⁵⁰ Auch in der schriftlichen Überlieferung, die für das Ermland im Vergleich mit den anderen Stiften als verhältnismäßig gut zu bezeichnen ist, finden sich deutliche Hinweise darauf, welche herausragende Bedeutung die Hauptresidenz in Heilsberg für das Selbstverständnis der ermländischen Bischöfe hatte. Die Akten aus der Zeit des Bischofs Mauritius Ferber berichten etwa für das Jahr 1523, der neue Bischof sei von der »familia« der Burg und der Stadtbevölkerung von Heilsberg ehrenhaft empfangen worden und habe auf der Residenz von Administrator, Kanzler und Ökonom die Verwaltung des Stifts übernommen.⁵¹ Der Antritt der Landesherrschaft war untrennbar mit dem Einzug in das Schloss verbunden, und ungeachtet aller politischen und kriegerischen Unruhen dauerte die Kontinuität Heilsbergs als Bischofsresidenz wie in Löbau bis weit in das 18. Jahrhundert hinein an.

Die dargestellte Entwicklung in den vier preußischen Stiften hinsichtlich der Residenzbildung hat gezeigt, dass zu der räumlichen Trennung von Kathedralsitz und bischöflicher Hauptresidenz jeweils unterschiedliche Wege führten. Abschließend soll nun die ereignisgeschichtliche Ebene verlassen und ein struktureller Erklärungsversuch für das beschriebene Phänomen unternommen werden. Hinsichtlich der Bischöfe selbst, ihrer Domkapitel, der Städte sowie des Deutschen Ordens, lassen sich für die Stifte vier unterschiedliche Varianten beschreiben: In Pomesanien (1.) verlegten die Bischöfe ihre Residenz von der Kathedralstadt, deren Stadtherren sie waren und in der sie eine eigene Burg besaßen, an einen anderen Ort in ihrem Territorium. Im Ermland (2.) verlegten die Bischöfe zunächst den Kathedralsitz und später ihre Hauptresidenz.

Die Inventare der ermländischen Bischofsschlösser in Heilsberg, Braunsberg, Wormsditt, Rössel (Reszel), Seeburg (Jeziorany), Wartenburg (Barczewo), Bischofsburg (Biskupiec) und Bischofstein (Bisztynek) befinden sich im Archiv der Erzdiözese Warmia (Ermland) in Olsztyн (Allenstein) und reichen zurück in das Jahr 1604, vgl. Archiwum Archidiecezji Warmińskiej w Olsztynie, Archiwum Kapituły Dok. Kap. Aa 4 [früher Foliant Y], Y 6a–c, Y 11; Archiwum Biskupie C 18, D 120a.

49 Stellvertretend für die Literatur zum Heilsberger Schloss seien genannt: Karl Hauke, Werner Thimm: Schloß Heilsberg. Residenz der Bischöfe von Ermland. Geschichte und Wiederherstellung 1927–1944, Münster 1981. – Andrzej Rzempołuch: Architektura zamków warmińskich w świetle najnowszych badań [Die Architektur der ermländischen Burgen im Lichte neuerer Forschungen], in: Folia Fromborcensia 1 (1992), S. 7–23.

50 Clasen, Burgbauten (wie Anm. 25), S. 168.

51 Carl Peter Woelky (Hg.): Acta sub pontificatu Reverendissimi Domini Mauritii episcopi Warmiensis, in: Ders. (Hg.): Scriptores Rerum Warmiensium, Bd. 2, Braunsberg 1889 (= Monumenta Historiae Warmiensis, 8), S. 469–496, hier: S. 476.

Sie verließen damit eine Stadt, die zwar bischöflich war, deren Bürgerschaft aber geschlossen und stark auftrat, zugunsten eines Ortes im größten Teil ihres Territoriums. Im Stift Kulm (3.) verlegten die Bischöfe ihre Residenz von der Kathedralstadt, die im Besitz des Domkapitels war, an einen anderen Ort in ihrem eigenen Territorium. Im Samland (4.) verließen die Bischöfe die Stadt eines konkurrierenden Herrschaftsträgers zugunsten eines Ortes in ihrem eigenen Territorium, billigten aber die Verlegung des Domkapitels von dort zurück in die Stadt.

Bei allen Unterschieden lassen sich zwei wichtige Gemeinsamkeiten feststellen: 1. Handelnde waren jeweils die Bischöfe selbst. Sie agierten zwar nicht allein und unabhängig von äußeren Einflüssen, aber sie verhielten sich auch nicht passiv, ließen sich nicht etwa von den Domkapiteln oder dem Deutschen Orden verdrängen, sondern sie traten als Akteure auf und trafen eigenständige Entscheidungen. 2. Alle vier Hauptresidenzen lagen im Herrschaftsbereich der jeweiligen Bischöfe und in Löbau und Heilsberg in den größeren zusammenhängenden Stiftsgebieten. Nirgendwo gab es eine enge Nachbarschaft zum Einflussgebiet der Domkapitel, des Deutschen Ordens oder größerer Städte (in den Dimensionen der preußischen Haupt- oder Hansestädte). Die Tatsache, dass mit Wormditt und Briesen zwei Orte nur vorübergehend zu bischöflichen Hauptsitzen wurden, widerspricht diesem Befund nicht. Unberücksichtigt bleiben können hingegen die anderen Burgen der Bischöfe etwa im Samland und im Ermland, weil sie allenfalls Nebenresidenzen waren und damit für die Frage nach den Hauptresidenzen kaum eine Rolle spielen.

Die Trennung der Hauptresidenzen von den Kathedralsitzen erfolgte mit dem Ziel – so legen es die strukturellen Überlegungen nahe –, Freiraum für die Etablierung landesherrlicher Hofhaltungen zu schaffen. Dabei beanspruchten die Bischöfe als Landesherren die Entscheidungsgewalt sowohl über das Ausmaß dieses Freiraums als auch über die Art und Weise, wie dieser geschaffen wurde. Ablesen lässt sich dies etwa in dem Verhalten der Bischöfe gegenüber ihren Residenzstädten, in den Formen von Abgrenzung oder Annäherung, außerdem in der Gewährung oder Einschränkung städtischer Privilegien. Strukturell gesehen geht mit der Etablierung der bischöflichen Hauptresidenzen in allen vier preußischen Stiften eine Lockerung von Bezugssystemen einher. Diese Systeme und deren Pflege waren für das Herrschaftsgefüge unverzichtbar. Die Bischöfe mussten Präsenz zeigen. Sie taten dies auf ihren Reisen durch die Territorien, wobei es von Vorteil war, wenn ihnen wie im Samland und im Ermland ein relativ dichtes Netz aus eigenen befestigten Häusern für vorübergehende Aufenthalte zur Verfügung stand. Außerdem mussten sich die Bischöfe von Zeit zu Zeit in ihren Städten blicken lassen. Dies war um so wichtiger, je geschlossener und konfliktbereiter eine Bürgerschaft auftrat.⁵² Von besonderer Bedeutung war die Präsenz der Bischöfe in ihren Kathedralstädten, unabhängig davon,

⁵² So nahm in den Wirren des Ständekrieges Bischof Paul von Legendorf im Herbst 1461 zur Festigung seiner Herrschaft über die Stadt für längere Zeit Residenz in seinem Schloss in Braunsberg. Auch in den anderen ermländischen Städten unterhielten die Bischöfe befestigte Häuser (s. Anm. 48) und demonstrierten damit ihre Stadtherrschaft.

ob diese bischöflich waren oder nicht. Dabei gab es unterschiedliche Formen der Anwesenheit, an hohen kirchlichen Festtagen oder zu anderen Anlässen »in personam«, aber auch durch die bischöfliche Grablege, durch Stiftungen oder durch die Kathedrale selbst sowie durch die Gebäude in deren Umfeld. In Königsberg gelang es den Bischöfen, mit der »curia distincta« einen eigenen Bischofshof zu errichten, während die Bischofskurien in Kulmsee und Frauenburg zwar von den Bischöfen bei ihren Besuchen am Kathedralsitz genutzt werden konnten, grundsätzlich aber der Kontrolle der Domherren unterstanden. Andersherum konnten die Bischöfe an ihren Residenzen die Domherren nach eigenem Ermessen in die Regierungs geschäfte und in die Verwaltung der Hofhaltung einbinden oder durch den Rückgriff auf andere Personenkreise ausschließen.⁵³ Auch den Zugang von Vertretern anderer Herrschaftsträger und Statusgruppen zur Residenz vermochten die Bischöfe nach ihrem Ermessen zu steuern. Dies galt wie für die Domherren etwa für den Hochmeister oder andere Repräsentanten des Deutschen Ordens, für Abgesandte der Städte oder für die bischöflichen Untertanen überhaupt. Aufgrund dieser Regulations- und Kontrollmöglichkeiten der Bischöfe innerhalb des ummauerten Schlossbereichs, wie sie etwa in einer überlieferten Heilsberger Tischordnung zum Ausdruck kommen⁵⁴, ließe sich die Residenz als ein Abbild des bischöflichen Hoheitsgebietes in potenziert er Form bezeichnen. Somit wird verständlich, warum die Bischöfe beim Abwägen ihrer Herrschaftsinteressen hinsichtlich ihrer Residenzbildung – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – nach einer Lockerung ihrer Bezugssysteme strebten. Denn das eigene Haus, das »castrum nostrum« mit seinen vielfältigen Funktionen in den Bereichen Administration, Wirtschaft, Verteidigung und Repräsentation war im Selbstverständnis der Bischöfe als unabhängige Landesherren unverzichtbar.

53 In Riesenburg etwa wurde das Amt des Hauskomturs in der Regel von einem Domherrn ausgeübt, während sich als Hofkapläne und Kanzler keine Kanoniker nachweisen lassen. Vgl. Glauert: Domkapitel (wie Anm. 6), S. 269, 272.

54 Sie ist überliefert als Teil der *Ordinancia castri Heylsbergk*, einem aus der Zeit um 1470 stammenden Text, dessen unbekannter Verfasser aus unterschiedlichen Quellen schöpft; Carl Peter Woelky (Hg.): *Ordinancia castri Heylsbergk*, in: Ders. und Johann Martin Saage (Hg.): *Scriptores Rerum Warmiensium*, Bd. 1, Braunsberg 1866 (= *Monumenta Historiae Warmiensis*, 3), S. 314–346, hier: S. 335–339. Dazu ausführlich Jarzebowski: Residenzen (wie Anm. 1), S. 202–211.

ZUSAMMENFASSUNG UND PERSPEKTIVE

**Die geistliche Residenzbildung in musealer Darstellung
und geschichtswissenschaftlicher Forschung**

Bischofsresidenz Burg Ziesar: Erinnerungsort und Forschungsplattform

Das »Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters« in der historischen Kultur-, Museums- und Forschungslandschaft

Heinz-Dieter Heimann

Geschichte vor Ort

»Herrliche Städte gibt's hier [...],/ Kirchen auch, welche gebaut du für die Himmlischen wähnst«, so beschreibt der Humanist Ulrich von Hutten (1488–1517) Landschaft und Architektur in seinem »Loblied auf die Mark«.¹ Den nahe Fulda geborenen Hutten zog es nach Studienaufenthalten in Erfurt zusammen mit seinem Lehrer Rhagius an die gerade neu gegründete Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder, der das in stilistischen und metaphorischen Anlehnung an antike Vorbilder 1507 erschienene Lob in der Hauptsache gilt. Seine Reiseroute von Erfurt nach Frankfurt an der Oder führte ihn mit einiger Sicherheit durch die südliche Markgrafschaft Brandenburg. Schaut man nach den möglichen Wegen und nimmt die um 1500 modernste Reisekarte des Nürnberger Kartographen Erhard Etzlaub, die sogenannte Romwegkarte, zur Hand, so verzeichnet diese verbreitete Routenkarte auch *Cesar*, also Ziesar. Folglich ist nicht auszuschließen, daß der Humanist den Neubau der durch Bischof Dietrich II. von Brandenburg (1459–72) repräsentativ erweiterten Burgkapelle in Ziesar nicht nur kennenernte, vielmehr ihm die himmelweisende Ausmalung dieser Kapelle für sein Lob auf die Kirchen in der Markgrafschaft Brandenburg auch vor Augen stand.

Fünfhundert Jahre später titelte die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« zum selben Ort: »Gleich um die Ecke liegt Jerusalem« und berichtete unter repräsentativer Abbildung der Paradiesgartenszene der Burgkapelle von der Bischofsresidenz Ziesar als neuen kulturgeschichtlichem Museumsort.² Man las dort kein Lob auf die preußischen Könige oder Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg, wohl aber wurde einer größeren Öffentlichkeit vor Augen geführt, wie sich jener Ort »hinter dem See gelegen«, so eben »Ziesar« im Slawischen geheißen, mit neu präsentierter mittelalterlicher Bischofsresidenz und entsprechender Dauerausstellung als ein Vor-Ort des Himmlischen Jerusalem auszeichnet.

1 Heinrich Grimm: Ulrich von Huttens Lehrjahre an der Universität Frankfurt/Oder und seine Jugenddichtungen. Ein quellenkritischer Beitrag zur Jugendgeschichte des Verfassers deutscher Freiheit, Frankfurt/Oder 1938, S. 106ff. – Vgl. Johannes Schulze: Die Mark Brandenburg, Bd. 3, Die Mark unter Herrschaft der Hohenzollern 1415–1535, Berlin 1963, Anhang. – Zur Gründung der Universität selbst vgl. Michael Höhle: Universität und Reformation. Die Universität Frankfurt (Oder) von 1506 bis 1550, Köln, Weimar, Wien 2002.

2 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19. Mai 2005, Nr. 114, S. 40.

Was jener belesene Humanist und ein kundiges Feuilleton in verwandte Sprachbilder faßten, hat man im Gegenlicht weiterer Wirklichkeiten zu lesen, denn in dem Haus und seinem Ausstellungsthema wird bislang für die Region Unerwartetes sichtbar: Residenzen geistlicher Landesherren, Zeitzeichen mittelalterlicher Christianisierung und landeskulturgeschichtlicher Neueinrichtung. Das »Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters« ist in seinem Standort und Thema in der engeren und weiteren Museumslandschaft institutionell wie kulturpolitisch ein Novum und vermittelt ein bislang so nicht gegenwärtiges Geschichtsbild. Sein Schwerpunktthema, die mittelalterliche Christianisierung, Kirchen- und bischöfliche Herrschaftsgeschichte im Land, trifft auf verbreitete Geschichtsvorstellungen über das historische Verhältnis von Kirche und Staat, das in seinen Vorbehalten gegenüber der mittelalterlichen Kirchlichkeit und Verfassungswelt oft noch den Maßstäben preußischer Geschichtsvorstellungen des 19. Jahrhunderts folgt. Daneben trifft es auf verbreitete Fehlstellen kultur- und religionsgeschichtlichen Grundwissens, die in der Schnittstelle von mittelalterlicher Kirchen- und Landeskulturgeschichte besonders auffallen. Es verwundert kaum: Kenntnisse der Geschichte etwa der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus als Teil der mittelalterlichen Reichskirche und als Mitträger sozialer, kultureller und religiöser Transformations- und Akkulturationsprozesse des Mittelalters fehlen vor Ort oftmals. In den historischen Bibliographien der Landesgeschichts- und Mittelalterforschung des 20. Jahrhunderts sind dafür die wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Voraussetzungen auszumachen.

Eine Geschichte der mittelalterlichen Bischofsresidenzen im Land Brandenburg gab es bis jüngst so gut wie nicht. Zwischen soweit abwesender und doch sichtbar ausgewiesener Geschichte platziert, betritt die Konferenz »Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands« regional einen neuen Geschichtsraum. Darin begegnen sich an Ort und Stelle der ehemaligen Bischofsresidenz Burg Ziesar eine lebendige Hof- und Residenzenforschung und der *genius loci* in Gestalt des »Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters« mit seiner Dauerausstellung »Wege in die Himmelsstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550«.³

Geschichte aus Museen und Schinkels Wünsche

Geschichte aus Museen – das ist keine Selbstverständlichkeit. Selbstverständlicher und in herkömmlicher Weise erwächst die Geschichte, das ermittelte Urteil und Bild von der Vergangenheit, aus dem Umgang mit den in Archiven überlieferten Schriftquellen. Die Aufgaben und Bedeutung der Archive als »Orte des Wissens« sind

3 Clemens Bergstedt, Thomas Drachenberg, Heinz-Dieter Heimann (Hg.): Bischofsresidenz Burg Ziesar. Das Haus – das Denkmal – das Museum, Berlin 2005 (= Veröffentlichung des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters, 1). – Clemens Bergstedt, Heinz-Dieter Heimann (Hg.): Wege in die Himmelsstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550, Berlin 2005 (= Veröffentlichung des Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters, 2).

deshalb unbestritten. Da sich kulturelle Ausprägungen nicht allein an archivalischen Schriftzeugnissen wie Urkunden und Rechnungsbüchern ausmachen lassen, gilt das gemeine Archiv auch nicht als alleinige Heimstatt der Erforschung der Erinnerungskultur. Zwischen Geschichte und Gedächtnis tun sich daher neue Horizonte auf, auch methodisch, ausgewiesen in Gedächtnis- und Erinnerungsorten als Fixpunkte öffentlicher Geschichtsbilder und politischen Bewußtseins. Erinnerungsorte, seien sie real, sozial oder imaginär, ragen als Ausweise oft Generationen überspannender Zeichen zumeist doch kollektiver Erinnerungen und Identitäten in das Geschichtsbewußtsein und Vergangenheitsempfinden einer Zeit. Der Ausweis angemessener Erinnerungsorte wird zum Focus einer Geschichtspolitik wie auch der methodischen Nähe und Ferne von Geschichtswissenschaft und Kulturwissenschaften im Anspruch einer »Geschichte als Gedächtnis«.⁴ Dabei gilt mit Bezug auf die Geschichtsphilosophie Imanuel Kants oder Paul Ricoeurs auf vielerlei Weise das Interesse dem Verständnis der »Geschichtszeichen« bestimmter hervorgehobener Ereignisse und Phänomene, mit deren Hilfe sich die Menschen in der Geschichte orientieren, gerade auch im Museum und in der Kulturlandschaft.

Doch zur Erinnerung: Vor nicht allzu langer Zeit noch wurde Geschichte mit einer mehr oder minder abwertenden Geste eben ins Museum verwiesen und an den Rand des Bildungskanons gedrückt. Lehrpläne dieser Art sind heute selbst Geschichte. Und schon seiner Zeit fehlte es nicht an Gegenstimmen und Gegenbewegungen wie ein Blick auf die (Erfolgs-) Geschichte der historischen Ausstellungen seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts zeigt. Nach jüngsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes haben 2004 weit mehr als hundert Millionen Menschen die mehr als sechstausend Museen und Geschichtshäuser in Deutschland besucht. Nach einer weiteren Erhebung fanden zwischen 1960 und 2000 mehr als einhundertvierzig größere historische Ausstellungen statt. Ein nicht geringer Teil der Angebote bestand in historischen Ausstellungen auch mit ausdrücklich mittelaltergeschichtlichen Themen im Angebot. Eine anhaltende Mittelalterbegeisterung lässt sich danach ausmachen, und sie resultiert teils aus der methodischen Öffnung der Mittelalterforschungen. Sodann erklärt sich dieses Interesse aus dem beschleunigten Wandel gesellschaftlicher und globaler Zustände der sogenannten Zweiten Moderne, der individuell auch ein breiteres Bedürfnis nach historischer Orientierung auslöst. Ein Nachlassen dieses vorbehaltloseren Interesses an

4 Die hier nur zu benennende Situation und Forschung in Deutschland ist wesentlich durch französische Vorbilder geprägt, voran durch das große Sammelwerk Pierre Nora (Hg.): *Les lieux de mémoire*, 3 Bde., Paris 1986–92. – Vgl. Maurice Halbwachs: *Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen*, Frankfurt/Main 1985. – Paul Ricoeur: *La mémoire, l'histoire, l'oubli*, Paris 2000. – Ders.: *Gedächtnis. Geschichte. Vergessen*, München 2004. – Aleida Assmann: *Erinnerung als Erregung. Wendepunkte der deutschen Erinnerungsgeschichte*, in: Wolf Lepenies (Hg.): *Wissenschaftskolleg Jahrbuch* 1998/99, Berlin 2005, S. 200–220. – Aleida Assmann: *Erinnerungsräume. Formen und Wandel des kulturellen Gedächtnisses*, München 1999. – Constanze Carcenac-Lecomte (Hg.): *Steinbruch. Deutsche Erinnerungsorte. Annäherung an eine deutsche Gedächtnisgeschichte*, Frankfurt/Main, Berlin u.a. 2000. – Etienne François, Hagen Schulze (Hg.): *Deutsche Erinnerungsorte*, 3 Bde., München 2000/01. – Ulrich Borsdorf, Heinrich Theodor Grüter (Hg.): *Orte der Erinnerung. Denkmal, Gedenkstätte, Museum*, Frankfurt/Main 1999.

der Geschichte des Mittelalters, ob im alltags-, stadt-, landes-, kirchen-, reichs- oder europageschichtlichem Bezug, ist kaum auszumachen, weil mit dem Wandel der Gesellschaft die Nachfrage nach Vergangenheitsbildern anhält.⁵ Den eben von den Fachwissenschaften getragenen Ausstellungsthemen und Inhalten kommt damit eine hohe Bedeutung für das Gemeinwesen zu. Dabei ist im Blick zurück freilich nicht zu übersehen, daß historische Ausstellungen und ihr Angebot einem bislang erst anfänglich näher befragten Jubiläumshistorismus entspringen, der selbst Anlaß der Überprüfung alter oder der Vermittlung neu erarbeiteter Vergangenheitsbilder bietet. Vordergründig bestechen in der Realisierung zumal regelrechter Ausstellungsunternehmen bald übergeordnete kulturpolitische Interessen des Tourismus- oder Wirtschaftsförderung, deren Bilanzprüfung – jenseits beeindruckender Besucherzahlen – oftmals wenig öffentlich gemacht wird. Zu wünschen bleibt, daß in diese Rechnungen bzw. Forderungen auch eingerechnet wird, welche Mittelkürzungen die universitäre Geschichtswissenschaft und Mediävistik in ihrer Fächervielfalt erfahren.

Dreierlei ist aus diesem Befund herauszulesen: Es gibt ein anhaltendes Interesse an museal-anschaulich vermittelten Geschichten; zweitens ergibt sich aus jener Statistik ein deutlicher Nachholbedarf an qualifizierten Museen – in den alten Bundesländern zählte man circa 4000, in den jungen Bundesländern hingegen nur knapp 1400 –, und drittens besagt das Besuchervotum, daß der Souverän ein Interesse an den Dimensionen kirchlicher Landeskulturgeschichte bekundet, uneingeschränkt in historischen Quer- wie Längsschnitten, verknüpft mit einem gegenwartsgebundenen Mittelalterbild, dem der Abschied vom finsternen Mittelalter sichtbar eingeschrieben wurde.

In der hiesigen Museums- und historischen Kulturlandschaft fehlt es vor Ort bislang an solchermaßen ausgewiesenen und wahrgenommenen Erinnerungsorten. Wie aber gelangt man angesichts einer nahezu noch unbekannten Bischofsresidenz zu einem zeitgemäßen und gegenstandsangemessenen Mittelalterbild, wenn Mittelalterliche Geschichte in deren Umfeld eher als abwesend zu diagnostizieren war. Daraufhin an diesem Ort eine Geschichte aus dem Museum zu ermöglichen, verlangte, den bürgerschaftlichen Willen zur Nutzung der Burg im Maßstab der Denkmalpflege zu gewinnen und die Ansprüche an die Vermittlung mittelalterlicher Themen aus der Tradition und Authentizität des Ortes zu entwickeln: die Bischofsresidenz als Museumsort eben.

Die wissenschaftsgeschichtlichen Forschungen Otto Gerhard Oexles zeigen die Bedingungen des »entzweiten« Mittelalters als Begleiterscheinung der Legitimation

5 Heinz-Dieter Kittsteiner (Hg.): *Geschichtszeichen*, Köln u.a. 1999. – Martin Große Burlage: Große historische Ausstellungen in der Bundesrepublik Deutschland 1960–2000, Diss., Münster 2005. Burlage legt seiner Untersuchung 148 Ausstellungen zugrunde. – Rosmarie Beier-de Haan: *Erinnerte Geschichte – inszenierte Geschichte. Ausstellungen und Museen in der Zweiten Moderne*, Frankfurt/Main 2005 (= Edition Zweite Moderne) legt eine entsprechend theoriegeleitete Untersuchung zum Umgang mit Beständen der Erinnerungskulturen vor, die soweit Konsequenzen individualisierter Wissensbestände zur These erhebt. Diese und ihre Bewertung historischer Ausstellungen als eher »Gemeinschaft stiftende Ereignisse«, ebd. S. 175, blendet wohl doch die Tatsache übergehörlich aus, daß sie vielfach auch als Fokus und Beschleuniger wissenschaftlicher Diskussionen verstanden werden und Kontroversen transparent machen.

der Moderne um 1800, dauerhaft jeder Moderne. Das hat auch Vorteile. Denn seit dem ist das Mittelalter als weniger vorbelastet zu verstehen. Als Schreckensbild und Gegenfolie unserer politischen Entwicklung und Kultur firmiert folglich nicht das ehedem sprichwörtlich »finstere Mittelalter«, sondern das 20. Jahrhundert grausamer Gewaltherrschaften. Mag man auch gegenwärtig zwischen lodernden Rinderkadavern, Kreuzzugsmetaphern und religiösem Wahn einmal wieder ein »neues«, weil grausames Mittelalter an den Kiosken plakatiert finden, so verbergen derlei journalistische Zuweisungen doch eher eigenes Unvermögen, die erlebte Gegenwart angemessen in eigenen Bildern zu beschreiben. Mittelalter und Moderne sind eben mehr als Epochenbezeichnungen. So ist auch jede Moderne durch ihr Mittelalterbild charakterisiert. Mithin begegnen sich Mittelalterbilder und Erinnerungsbilder in einer eigenen Problemgeschichte. Wie aber ereignet sich Erinnerung im Museum und Geschichte aus Museen?

Der Geschichtsphilosoph Odo Marquardt hat vor diesem hier nur angedeuteten Horizont für unser gegenwärtiges Epochenbewußtsein der Moderne eine Zäsurwanderung mit dem Ergebnis diagnostiziert: »Herkunft braucht Zukunft und Zukunft braucht Herkunft.« Odo Marquardt verband diesen Anspruch illustrierend im Bild vom Teddybären, den wir Menschen mit uns führen. Wir kompensieren darin – so Marquardt – Vertrauensdefizite durch Dauerpräsenz des Vertrauten und gleichen damit die Herausforderung der Innovationen durch eine Kontinuitätskultur aus: »Je mehr die Zukunft modern, für uns das Neue, das Fremde wird, desto mehr Vergangenheit müssen wir – Teddybär gleich – in die Zukunft mitnehmen und dafür immer mehr Altes auskundschaften und pflegen. Darum wird gegenwärtig zwar mehr weggeworfen als je zuvor, aber es wird gegenwärtig auch mehr respektvoll aufbewahrt als je zuvor. Das Zeitalter der Entsorgungsdeponien ist zugleich das Zeitalter der Verehrungsdeponien, der Museen, der konservatorischen Maßnahmen«.⁶

Die momentane Aktualität beziehungsweise anhaltende Neuentdeckung des Mittelalters und der Mittelalterlichen Geschichte erhält weiterreichende Optionen. Festhalten lässt sich darüber auch, daß bei allem Anspruch an reflektierter Erinnerungsarbeit und Gedächtniskultur manchem Zeitgenossen die Karte kollektiver Erinnerungsorte bei uns überfüllt erscheint, während andere Zeit- und Kulturkritiker angesichts inszenierter Kulissen und paralleler Welten vor zu wenigen authentischen Erinnerungsmarken warnen.

Erinnerung per se für etwas Gutes zu halten, ist Unsinn, wie der der mittelalterlichen Geschichte fernstehende Sozialwissenschaftler Jan Reemtsma unlängst mit Blick auf unsere gegenwärtige Erinnerungskultur diagnostizierte. Erinnerung funktioniert als ein Selektionsmechanismus von Erinnern und Vergessen, auch vom Nutzen des Vergessens, wie man in Dantes »Göttlicher Komödie« lesen kann.⁷

6 Odo Marquardt: Herkunft braucht Zukunft – Zukunft braucht Herkunft, in: Hermann Glaser, Dieter Distl (Hg.): Zukunft braucht Herkunft, Schöningen 1998, S. 17–33, hier: S. 28.

7 Gary Smith (Hg.): Vom Nutzen des Vergessens, Berlin 1996. – Harald Weinrich: Lethe – Kunst und Kritik des Vergessens, 3., überarb. Aufl., München 2000.

Und Erinnerung ist nicht einfach so da. Dem Deponieren in Archiven und Museen geht die Auswahl voraus und damit die Verantwortung darüber, woran wir uns letztlich morgen noch erinnern werden. Erinnerung bedarf – hier treffen sich Udo Marquardt und Jan Assmann in ihren kulturphilosophischen Ansprüchen – materieller bzw. institutioneller Stützen wie eben der Museen. Sie bergen soweit ausgewählte und konstruierte Erinnerungen, was Museen bzw. Ausstellungen zu Orten institutioneller Erinnerungskultur im öffentlichen Raum macht. In der Summe öffentlicher Kultur heißt das, ein Nebeneinander verschiedener Gedächtniskulturen in der Gesellschaft zu respektieren, bewußt zu machen und kulturpolitisch für das Gemeinwesen zu ermöglichen. Zukunft des Erinnerten wird – verkürzt gesagt – zu einem guten Teil im Museum gemacht und verantwortet.

Methodische Ansprüche der Geschichtswissenschaft an die Funktion der Museen erschöpfen sich nicht in neuen Bildern, in inszenierter oder szenisch vermittelter Geschichte, über die Theodor W. Adorno kritisch festhielt: »Museen sind die Erbegräbnisse von Kunstwerken«. Denn es gilt weiterhin, was Wolfgang Thierse 1998 in der kulturpolitischen Debatte des Deutschen Bundestages festhielt: »Kunst und Kultur gewinnen an Bedeutung, weil das Verlangen nach historischer Vergewisserung groß ist, nach Identifikationsmustern, nach Identitätserprobung inmitten eines so großen sozialen ökonomischen und politischen Umbruchs und auch inmitten von so viel Entwertungserfahrungen von Menschen«.

Gottfried Korff, einer der prominentesten Museologen unserer Tage, hat 1989 angesichts historischer Ausstellungen die Grenzen einer »Bildung durch Bilder« reflektiert und für die Geschichtswissenschaft hinter diese Aussage ein deutliches Fragezeichen gesetzt. Heute wird man jedoch deutlicher als damals sagen, daß wir der Visualisierung der Kultur an keiner Stelle ausweichen können und die historische Bildkunde wie selbstverständlich zur Geschichtswissenschaft gehört und die Zeichensysteme kultureller Äußerungen den Bedingungen der Überlieferungsweise unterliegen. Damit stellt sich auch dort das methodische Grundproblem der Arbeit des Historikers, die Überlieferungen selbst zu reflektieren, ehe sie im Museum vermittelt erscheinen. Arnold Esch hat vor diesem Horizont »Überlieferungschancen und Überlieferungszufälle« im Metier des Historikers mit dem Ergebnis durchleuchtet, der Notwendigkeit der Dimensionierung von Überlieferungen im Museum ausdrücklicher Rechnung zu tragen, um den jeweiligen geschichtlichen Bezugsrahmen des Objektes erkennbar zu machen.⁸ Dann erst entsteht zwischen Konzeption und Präsentation, zwischen Rezeption und Betrachtung jener Handlungsräum, in dem sich Geschichte aus Museen reflektiert präsentieren läßt. Und Objekte bedürfen dann einer Kommentierung, deren Ansprüche sich aus der Sache selbst, nicht weniger aber

8 Gottfried Korff: Bildung durch Bilder? Zu einigen neueren historischen Ausstellungen, in: Historische Zeitschrift 244 (1987), S. 93–113. – Martina Eberspächer, Gudrun Marlene König, Bernhard Tschöfen (Hg.): Gottfried Korff. Museumsdinge. Deponieren – Exponieren. Festschrift, Köln, Weimar, Wien 2002, S. 311–326. – Arnold Esch: Überlieferungschancen und Überlieferungszufall, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570.

daraus herleiten, Anliegen der Geschichtswissenschaft verständlich zu popularisieren und zu transportieren. Lesen bildet – auch im Museum.

Zusammen erst ermöglichen diese Verfahrensschritte eine Aneignung des Museums als institutionalisiertem Erinnerungsort, dessen Aussageangebote dann mit dem Gegenwarts- und Wissenschaftsverständnis auch korrespondieren. Dies zu leisten, gründet in der Hauptsache der Anspruch der Geschichtswissenschaft an die Museologie.

Ein historisches Argument für diese Beziehung bietet schließlich die Denkmalpflege. Angesichts der Bedeutung der Denkmalpflege für die ehemalige Bischofsresidenz sei diese Seite hier ergänzt. Bei der »Entdeckung des Mittelalters« um 1800, die vor Jahren schon Reinhard Kosselleck gültig ausmachte, stand auch der Baumeister und Architekt Karl Friedrich Schinkel (1781–1841) mit seinem Votum für eine staatliche Denkmalpflege Pate. In einem entsprechenden Memorandum forderte Schinkel 1815 vom jungen preußischen Staat eine spürbare und sichtbare Verantwortung auch für die »Erhaltung aller Denkmäler und Altertümer«, um so das Volk anzusprechen, nationale Bildung und Interessen an dem früheren Schicksal des Vaterlandes zu befördern. Solche patriotische Sprache mag uns heute fern liegen, museologisch aber hat Schinkels Appell angesichts der heute restaurierten bischöflichen Residenz doch einen eigenen Reiz. Anders als im Beispiel des napoleonischen Residenz- und Museumsmodells, zu dem Paris um 1800 ausgestaltet wurde, wo – so Schinkel in seinem Memorandum – alles »in das Große Museum der Hauptstadt« geschleppt wurde, wollte er die Inventarisation der Kulturgüter vor Ort, denn »jedem Bezirk müßte das Eigenthum dieser Art als ein ewiges Heiligthum verbleiben«. Es bestehe die Pflicht, derartige Kulturgüter zu schützen und sie wo möglich einmal unter Aufsicht »in mancher schönen alten Kirche [...], in einem Klostergebäude und einem alten Schlosse« möglichst öffentlich zeigen, damit sie dem Volk »in einer erneuerten Gestalt [...] als ein Geschenk vom Staate wiedergegeben werden«.⁹

Der Landeskonservator Ferdinand Quast (1807–77) und der Architekt August Stüler (1800–69) wandten sich zur Mitte des 19. Jahrhunderts auch der Wiederherstellung der beschädigten Burgkapelle in Ziesar zu. Aber eher nebenbei stieß man dort auf spätmittelalterliche Ausmalungen. Zeitgemäß war es, 1819 die Burg zu verkaufen und künftig als Stärkefabrik zu nutzen, den Bergfried deshalb zum Schornstein zu machen. Verschiedene politische Systeme und Interessen teilten sich seitdem in ihren Ansprüchen diesem kirchlich-profanen Gebäudeensemble mit: Über-

9 Karl Friedrich Schinkel: Memorandum zur Denkmalpflege (1815), in: Norbert Huse (Hg.): Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, München 1984, S. 70–73, hier: S. 72. – Vgl. Heinz-Dieter Heimann: »... daß unser Vaterland von seinem schönsten Schmuck so unendlich viel verlor.« Schinkel und die ruinierten Ruinen von Chorin, in: Petra Kabus, Knut Kiesant (Hg.): Blühende Landschaften. Romantik in Brandenburg, Berlin 2002, S. 151–161. – Mit Blick auf die Ansprüche der Staatsverwaltungen und die entstehende bürgerliche Kultur vgl. Rita Mohr de Pérez: Die Anfänge der staatlichen Denkmalpflege in Preußen. Ermittlung und Erhaltung alterthümlicher Merkwürdigkeiten, Diss., Worms 2001 (= Forschungen und Beiträge zur Denkmalpflege im Land Brandenburg, 4).

eignungen, Ein- und Umbaumaßnahmen folgten. Die Burg wurde schließlich für eine Schul- und Internatsnutzung umgestaltet. Die Burgkapelle, seit Jahrzehnten als Lagerstätte beansprucht, erbat der katholische Pfarrer von Ziesar seit 1947 für eine kirchliche Nutzung. Auf Kosten des Landes Sachsen-Anhalt und des Erzbischöflichen Kommissariats Magdeburg dann bald renoviert, wurde sie am 28.9.1952 durch den Paderborner Weihbischof Dr. Rintelen benefitiert. Seitdem dient die Burgkapelle der katholischen Kirchengemeinde.¹⁰

Schinkels Gedanken zur Denkmalpflege waren zu seiner Zeit bedeutend, aber doch von geringer Wirkung. Sein Memorandum formuliert einen Wunsch, der spät genug in Ziesar doch erfüllt werden konnte. Daß das Museum hier nicht »in einer schönen alten Kirche« – wie Schinkel wünschte – eingerichtet wurde, sondern angemessener heute die mittelalterliche Bischofsresidenz als authentischen Ort und als Forum nutzt, ist eine von allen Beteiligten gern mitverantwortete moderne Korrektur jener Prophetie – und im Ergebnis doch ein Novum im Land Brandenburg.

In Ziesar ein »Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters« zu begründen, darf schließlich auch noch in den Kontext jüngerer Urteile über die Bedeutung der Geschichte des Alten Reiches gesetzt werden. Das »Heilige Römische Reich deutscher Nation« galt lange Zeit in der Forschung und Öffentlichkeit als eben nur antiquiert. Inzwischen wissen es viele auch dank einer intensiven Hof- und Residenzenforschung besser. Und wohl hinfällig geworden sind auch die Zeiten gesättigter Memorierung borussischer Kaiserherrlichkeit. Gerade weil aber deren Geschichtszeichen im öffentlichen Raum bis heute so mächtig sind, muß auffallen, was jüngst Bernd Schneidmüller angesichts der Typologie unserer historischen Denkmäler registrierte. In Deutschland erinnerte kein als solches ausgewiesenes Nationaldenkmal an den Aufstieg weltlicher und geistlicher Fürstengewalt im Mittelalter, »also an den typisch deutschen Weg durch die Geschichte des Alten Europa«.¹¹ Beobachtungen im hiesigen Landstrich bestätigen diese Einschätzung. Noch weniger allerdings erfuhr man im Land bislang über die mittelalterlichen geistlichen Landesherren und Bischöfe. In nachmittelalterlichen Zeiten hat man auch ihre Gedächtniszeichen umgenutzt, so wie in Ziesar, wo der Grabstein für Bischof Dietrich von Brandenburg (1459–72), des Erbauers der repräsentativen Burgkapelle,

10 Detlev von Olk: Zur Baugeschichte der Burg Ziesar, in: Bergstedt, Drachenberg, Heimann: Bischofsresidenz (wie Anm. 3), S. 24–40. – Rudolf Joppen: Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg, Teil 11, Geschichte und Rechtsstellung von der Potsdamer Konferenz bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik 1945–1949, Leipzig 1989, S. 133–138.

11 Bernd Schneidmüller: Konsens und Territorialisierung als produktive Varianten der deutschen Geschichte des Mittelalters, in: Stefan Krimm, Martin Sachse (Hg.): Schlechte Zeiten, guten Zeiten. Krisen als Herausforderungen. Acta Hohenschwangau 2003, München 2004, S. 39–59, hier: S. 41. – Thomas Nipperdey: Wie das Bürgertum die Moderne fand, Berlin 1988. – Wolfgang H. Mommsen: Kultur als Instrument der Legitimation bürgerlicher Hegemonie im Nationalstaat, in: Claudia Rückert, Sven Kuhrau (Hg.): »Der Deutschen Kunst ...« Nationalgalerie und nationale Identität 1876–1998, Amsterdam 1998, S. 15–30. – Reinhard Alings: Monument und Nation. Das Bild vom Nationalstaat im Medium Denkmal. Zum Verhältnis von Nation und Staat im deutschen Kaiserreich 1871–1918, Berlin 1996.

umgedreht und damit unsichtbar gemacht als Türschwelle diente. Sein Grabstein ist inzwischen wieder sichtbar und Teil der Ausstellung.

Gemessen an populäreren »Marksteinen« hiesiger Geschichtsbilder bietet das Museum in der Bischofsresidenz Burg Ziesar soweit weitgehend das »Andere« bisheriger Vergangenheitsbilder brandenburgischer Landesgeschichte an. Darin begegnet eine weitgehend kirchenfern gewordene Gesellschaft gleichwohl ihrer eigenen Geschichte. Dies bedeutet konzeptionell für das Selbstverständnis des Museums, gemeinsame Gedächtnisbestände beim Besucher soweit nicht voraussetzen zu können, sondern den Umgang mit ihnen transparent zu machen und darüber auch Deutungswandel und Distanzen reflektiert sichtbar oder lesbar zu machen – im Horizont der Wiederaneignung mittelalterlicher kirchlicher Kulturlandschaft.

Wege in die Himmelsstadt

Was gegenwärtig die Besucher in der Bischofsresidenz beeindruckt, ist das Ergebnis einer über Jahre intensiven Annäherungsarbeit, einer Fülle wissenschaftlich-technisch-administrativer Kooperationen und Kulturpartnerschaften, die in die Ausstellung »Wege in die Himmelsstadt . Bischof – Glaube – Herrschaft« mündeten. Der emblematisch benutzte Titel der Ausstellung stand aber nicht am Anfang der konzeptionellen Arbeit. Es mußten sprichwörtlich viele Holzwege gegangen werden, um schließlich jene »Wege in die Himmelsstadt« zu definieren und begehbar zu machen. Ein Blick zurück:

Anfangs bildete das seit dem 10. Jahrhundert spannungsvolle Verhältnis zwischen Slawen und Christen die äußerste Peripherie einer museal-thematischen Nutzung der Burg, was inhaltlich auf das Verhältnis von Christianisierung und Urbanisierung der mittelalterlichen Mark Brandenburg zulief. Die Verknüpfung von Landesausbau und Mission wurde dann doch nicht zu der integrativen Plattform der musealen Aussage, weil das Gebäude nicht als Burg, sondern als bischöfliche Residenz den Beteiligten eine andere Richtungsentscheidung abverlangte.

Die seit 1998 durch grundlegende Bauforschungen zutage gebrachten Raummaße, Entstehungsdaten von Fundamenten über die Keller, Geschoßhöhen, Fenster-, Giebel- und Dachfirstverläufe der verschiedenen Gebäudeteile erbrachten erst das Profil der Großimmobilie, seiner Innenwelt und äußeren Hülle. Als überzeugendste Nutzungs- und Restaurierungsschicht trat dabei unstrittig die spätmittelalterliche Bischofsresidenz mit zugehöriger Kapelle hervor. Jeder der Beteiligten hatte sich auf seine Weise an dieser Schicht der Burg abzuarbeiten, um die authentische Geschichte dieses Hauses zu begreifen. Diese gewann Schritt für Schritt an Eigengewicht und Überzeugungskraft auch in den Augen der Denkmalpflege. Und so wurde erst die Bischofsresidenz zum Leitthema einer probaten historischen Ausstellung, womit ein grundlegender Wechsel der inhaltlichen Perspektive der Museumsarbeit einsetzte: Bischofsresidenz statt Burg. Von deren Chancen aber waren anfangs nicht alle gleichermaßen überzeugt; die anfängliche Skepsis wich spätestens mit dem inhaltlich-thematischen Ausstellungskonzept. Inzwischen ist die Bischofsresidenz Burg Ziesar

zum eingängigen Markenzeichen brandenburgischer Kirchen- und Landesgeschichte geworden, nicht nur, weil das entsprechende Hinweisschild an der Autobahn A 2 dies öffentlich ausweist.

Die ehemalige Bischofsresidenz konnte zum Leitthema der Ausstellung werden, weil bischöfliches Bauen, in der Forschung vornehmlich ein Thema des Früh- und Hochmittelalters, sich hier für diese Landschaft und das Spätmittelalter in einer repräsentativen Ausgestaltung überhaupt zeigen ließ. Die heute wieder beeindruckenden Bau- und Bildprogramme in Kapelle und Palas verdanken sich dem Selbstverständnis der Bischöfe von Brandenburg, die Ziesar so im 15./16. Jahrhundert auszeichneten.

Das Gehäuse geistlicher und weltlicher Macht hat in jener Zeit viele Formate gefunden: gebaute, inszenierte, öffentliche und private, religiöse und profane. In Ziesar besticht – soweit wir wissen – der Gestaltungswille des Bischofs, und nur der des Bischofs. Das verschob die Wahrnehmungssachse des Ausstellungsthemas noch einmal wesentlich auf den Bauherrn der Burgkapelle, Bischof Diedrich II. von Brandenburg (1459–72). Bischöfe mit ihrer Jahrhunderte langen Seite geistlicher Landesherrschaft und ihrem geistlichen Amt kommen im hiesigen gemeinen Geschichtsbild eher nur als Einzelfall, als Marginalie, vor. Ausnahmen bestätigen eher die Regel. Diese Tatsache einerseits und die wachsende Bewertung der Bedeutung der baulichen Repräsentationsleistung der Bischöfe in Ziesar andererseits bildeten die Grundlage für das Nutzungskonzept der Burg und geistlichen Residenz als Museum mit einer eingeschriebenen Themenausstellung. Dieses ausgestaltete reziproke Verhältnis sollte Ziesar als Museumsort gegenüber anderen Standorten in der Museumslandschaft in Berlin-Brandenburg auszeichnen und die Geschichte der geistlichen Residenz exemplarisch die Schnittstelle der Vermittlung von mittelalterlicher Kirchen- und Landesgeschichte im Land Brandenburg bilden. Insoweit steht dieses Haus als Denkmal für seine Geschichte, es ist aber kein Geschichtshaus, vielmehr das einzige »Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters«, das diesen Horizont erinnerter Geschichte in einzigartiger Weise öffentlich macht.

Die Konkretisierung der Geschichte der Burg als Residenz schob dann das mit dem Landesausbau verbundene Thema »Urbanisierung« und den Anteil der Bischöfe an derartigen Initiativen – vorerst – in den Hintergrund, während im gleichen Zug das geistliche Amt des Bischofs, seine Stellung in der römischen Kirche und in der mittelalterlichen Reichsverfassung, also Inhalt und Reichweite seiner geistlichen und weltlichen Herrschaft, thematisch in den Vordergrund rückten. Zugleich galt damit: Großes im Kleinen sichtbar zu machen. Das meint die überlandschaftlich-europäisch-mittelalterlichen Wirkungszusammenhänge der Christianisierung gespiegelt in landschaftlich lokalen Befunden und Quellen seit dem 10. Jahrhundert und neu angesetzt und intensiviert seit dem 12. Jahrhundert. Die vorbedachte Themenebene »religiöses Leben« wurde damit zugunsten der zentralen Rolle der Bischöfe im Wirksamwerden des Christentums im Gefüge sich herausbildender markgräflicher Landesherrschaft und Territorialbildung besonders aufgerufen. So trat im Untertitel zur Ausstellung neben »Bischof« und »Herrschaft« als dritter Leitbegriff »Glaube« hinzu. Es wurden neben dem geistlichen Amt auch theologie- und liturgiegeschichtliche Sachverhalte

in die Themenausstellung aufgenommen, die die Reformation Martin Luthers im 16. Jahrhundert als verfassungsgeschichtliches Ergebnis und soweit Endpunkt der mittelalterlichen Kirche ebenso zur zeitlichen Peripherie der Ausstellung werden ließen wie die Ansprüche dort erneuerten Glaubens.

Die Trias von »Bischof – Glaube – Herrschaft« geriet über Recht und Verfassung hinausgehend zum Spannungsbogen, dem Wirksamwerden des mittelalterlichen Christentums in Gebieten östlich der Elbe in seinen zeitlichen Phasen und sachlichen Vernetzungen für die hiesige Landes- und Kirchengeschichte erstmals systematisch in einer Dauerausstellung nachzugehen.

Die entsprechenden Inhalte wurden in einer Innen- und Außenwahrnehmung der betreffenden historischen Gegenstände umgesetzt und nach dem Anspruch dieses authentischen Ortes mittelalterlicher Kirchen- und Landesgeschichte inszeniert. In der Burg Ziesar war zu keiner Zeit der Konzipierung der Ausstellung ein mittelalterliches Kirchenmuseum beabsichtigt, auch keine Museumskirche und kein übliches Burgenmuseum. Indem das »Andere« in der Landesgeschichte als das für Ziesar Spezifische als immer tragfähiger erachtet wurde, was nur hier in dieser Qualität als der geistliche Kontext einer bischöflichen Residenz des Mittelalters erhalten geblieben war, wurde thematisch daraus jener Schuh, der schließlich alle am Projekt Beteiligte in dieselbe Richtung zum Laufen brachte. Weder in Havelberg noch in Fürstenwalde haben sich mittelalterliche bischöfliche Residenzbauten brandenburgischer Bischöfe in dieser architektonischen und kunsthistorischen Qualität erhalten. Die Bischofsresidenz Ziesar als noch zu entschlüsselnder Ort fürstlicher Herrschaft und geistlicher Macht machte dessen authentischen Befunde und damit liturgie- und geistesgeschichtliche Sachverhalte zum Drehkreuz aller Bezüge, aus dem sämtliche thematische Einheiten inszeniert und die Besucherwege entwickelt wurden.

Die ikonographischen Programme in der Burgkapelle und im vorläufig so genannten Jerusalemsaal im Palas machen die Bischofsresidenz in mehrfacher Weise zu einem Ort anschaulicher Geschichte. In den religiösen und profanen Bilderwelten der Residenz verschmelzen Gedachtes und Gemachtes, bildet die seinerzeitige Rückbezogenheit der Geschichte auf Gott und seine Heiligen eine Gegenwart und Zukunft verbindende Perspektive auf die himmlischen oder paradiesischen Räume – ein einzigartiges Beispiel.¹² Die in Ziesar errichtete Herrschaftsinszenierung der Bischöfe, die Abfolge und Verbindung von mittelalterlichem ikonographischen Programm, Architektur und gelebtem Glauben ist keiner anderen Residenz, schon gar nicht den in der Frühen Neuzeit entstandenen profanen Fürstenresidenzen, im Land eigen. Zeitgemäße Vergleichsbeispiele sind am ehesten für die Erzbischöfe von Magdeburg in Wolmirstedt oder in Halle/Saale auszumachen.

12 Hartmut Krohm: Den Himmel zu Hause (I). Die Kapelle der Bischofsresidenz Ziesar, in: Bergstedt, Heimann: Wege in die Himmelsstadt (wie Anm.3), S. 161–194. – Wilfried Sitte: Den Himmel zu Hause (II). Die mittelalterlichen Wandmalereien im »Jerusalemraum«, in: ebd., S. 195–201. – Clemens Bergstedt, Heinz-Dieter Heimann, Hartmut Krohm, Wilfried Sitte (Hg.): Die Bischofsresidenz Ziesar und ihre Kapelle. Bild- und Forschungsdokumentation, Berlin [im Druck].

Die bau- und kunsthistorischen Merkmale beschreiben das Haus. Wie aber passen sie zum Konzept der Themenausstellung? Der Schlüssel fand sich paßgenau im Haus und Denkmal selbst. Die Burg und Residenz mit ihren originalen Befunden erhielten konzeptionell das gleiche Gewicht wie das zu inszenierende Ausstellungsthema. Kongruenz statt Konkurrenz der Aussageebenen hieß das Motto, woraus »Wege in die Himmelsstadt« wurden. Dem Grundmuster der Ausstellung sind entsprechend zwei Themen eingeschrieben. Als »burgseitig« den einen und als »himmelwärts« den anderen wurden die Wege apostrophiert, jeder eigenständig für sich markiert, jedoch konzeptionell aufeinander bezogen. Beide Wege und ihre Aussagen sind unverrückbar an Ort und Stelle miteinander verbunden, weil beide Wege sich im »Jerusalemraum« treffen. Beide Wege führen den Besucher zum bildprogrammatischen Mittelpunkt der geistlichen Residenz und begründen deckungsgleich den Ausstellungstitel »Wege in die Himmelsstadt«. Mehr als 18 000 Besucher sind allein im Eröffnungsjahr 2005 diese Wege gegangen, und keiner hat sich verlaufen.

Mehr als ein Museum – Perspektiven

Das Museum in Ziesar verändert in der Herausstellung der ehemaligen Bischofsresidenz und dem Thema seiner Hauptausstellung die Museumslandschaft regional und überregional und steht soweit für den »Einbau« dessen in das öffentliche Geschichtsbild, was bisher eher verdrängt sein sollte, das für peripher, ja, einmal für vergessensnotwendig erklärt wurde. Museumspolitisch besteht die Herausforderung, an diesem Ort aus regionalen Befunden soweit aufbereitetes Herkunftswissen in die kollektive wie individuelle Gedächtniskultur und öffentliche Erinnerungskultur unserer Gegenwart zu re-integrieren. Da der Träger des Museums diese Situation als Entwicklungsperspektive demonstrativ annimmt, verbindet er sie mit Anregungen zur Erforschung der Geschichte der geistlichen Residenzen in Gebieten Mittel- und Ostdeutschlands und bietet Gelegenheit überlandschaftlicher Residenzenforschung.

Die Geschichte der Reichskirche und die ihrer Bischöfe gehört zu den immer wieder herausfordernden Themen der Mittelalterforschung. Das gilt in ähnlicher Weise für die Bedeutung der geistlichen Landesherrschaften in der polyzentralen Gestalt des Reiches und für die bischöflichen Höfe und Residenzen. Ungleich dessen spiegeln die Arbeiten der Kommission für Residenzenforschung, die der Germania sacra wie auch die Ordens- oder die Stiftskirchenforschung in Folge der Staaten- und Forschungsgeschichte in Deutschland landschaftliche Präferenzen und Disproportionen bisheriger Beschäftigung mit der Geschichte der Kirche oder der Orden in den Gebieten östlich der Elbe. Daraus und dem noch ausstehenden überlandschaftlichen Vergleich ergibt sich forschungsstrategisch ein Handlungsbedarf ausdrücklicherer Wahrnehmung der Genese der kulturellen Codierung dieser – im Fall der Mark Brandenburg eben spät christianisierten – Landschaft. Dies anzugehen heißt zugleich, der Aneignung und Sicherung des kulturellen Erbes der mittelalterlichen Kirche und der Klöster sowie der geistlichen Residenzen mehr Raum im öffentlichen Geschichtsbild zu geben.¹³

Das »Museum für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters« bietet sich für diese Arbeiten an, denn es zeichnet sich in seiner Entstehungsgeschichte auch als eine wissenschaftsgeleitete Einrichtung aus, begründet in Kooperationen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Universität Potsdam. Die Kooperation zwischen der Stadt Ziesar und der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam wurde grundlegend für die Erarbeitung der Ausstellungskonzeption und die Begleitpublikationen. Das Museum wird heute bereits in der Öffentlichkeit als eine Art externer Universitätsstandort angesehen, an dessen weiterer Profilierung der Stadt Ziesar und der Universität liegt. Ausdruck dessen ist die dazu am Museum ausgewiesene Forschungsplattform »Geistliche Residenzen und Landeskultur«. Und diese Initiative erfährt bereits großen Beistand. Weiteres ist auch mit dieser Tagung gemacht. Künftig wird in Teilen des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes auf dem Gelände der Burg eine »Regionale Kirchen- und kulturgeschichtliche Fachbibliothek« entstehen. Die Evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird dazu die Bibliothek des ehemaligen Berliner Sprachkonvikts – ca. 50 000 Bände – nach Ziesar an das Museum, in diese öffentliche Bibliothek geben. Eine neue »Burg der Bücher« zeichnet sich so am Horizont neben und in der Bischofsresidenz Burg Ziesar ab.

Diese Situation kommt auch der »Forschungsplattform« zugute, ohne zu einer »Ausweichresidenz« der institutionalisierten Residenzenforschung zu avancieren. Doch zur Erinnerung: 1994 tagte die Kommission für Residenzenforschung mit vielen Gästen im Schatten des Neuen Palais an der Universität Potsdam.¹⁴ Die Zeiten haben sich gewandelt.¹⁵ Um die Bedeutung der Bischöfe und ihrer »Gehäuse der Macht« in der hiesigen Forschungs- und Geschichtslandschaft weiter sichtbar zu machen, besteht das Angebot, nach dem profanen Potsdam möge die Kommission für Residenzenforschung in ferner Zeit einmal in der hiesigen Bischofsresidenzlandschaft, in Ziesar, ihr ehrenvolles Hoflager nehmen.

-
- 13 Heinz-Dieter Heimann, Klaus Neitmann, Winfried Schich mit Martin Bauch, Ellen Franke, Christian Gahlbeck, Christian Popp, Peter Riedel (Hg.): *Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Berlin 2007 (= Brandenburgische Historische Studien, 14). – Heinz-Dieter Heimann, Peter Riedel: Auf der Suche nach dem Himmel. Mittelalterliche Spuren des Christentums und christlicher Kultur in Brandenburg, in: Kulturland Brandenburg e.V. (Hg.): *Der Himmel auf Erden. 1000 Jahre Christentum in Brandenburg*, Leipzig 2005, S. 11–24. – Roman Czaja, Heinz-Dieter Heimann, Matthias Wemhoff (Hg.): *Klosterlandschaften*, Paderborn 2007 (= Mittelalter-Studien 16). – Heinz-Dieter Heimann: Erinnerungs-Neuland: Markgrafschaft – Bettelordenslandschaft, in: Klaus Neitmann, Franz Schopper (Hg.): *Wie die Mark entstand* [im Druck].
- 14 Werner Paravicini (Hg.): *Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Potsdam 1994, Sigmaringen 1997* (= Residenzenforschung, 6).
- 15 Michael Scholz: Art. »Ziesar«, in: Werner Paravicini (Hg.), Jan Hirschbiegel, Jörg Wetzlaufer (Bearb.): *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich*, Bd. 1, Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2, Residenzen, Ostfildern 2003 (= Residenzenforschung, 15. I/2), S. 657–658. – Klaus Neitmann: Die bischöfliche Residenz Ziesar – oder: Wie sich der Bischof von seiner Kathedralstadt Brandenburg trennte, in: Bergstedt, Heimann: *Wege in die Himmelsstadt* (wie Anm. 3), S. 128–144.

Es ist so für alle ein hoffnungsvolles Zeichen, wenn der Doyen der europäischen Residenzenforschung und mit ihm zur Konferenz »Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands« aus rheinischen und mitteldeutschen Residenz- und Bischofsstädten angereiste Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich die Bischofsresidenz Burg Ziesar und das Museum zu eigen machen. Augenscheinlich sind sie von dem überzeugt, was Ulrich von Hutten schon sah:

»Herrliche Städte gibt's hier und hoch gelegene Burgen,
Kirchen auch, welche gebaut du für die Himmlichen wähnst.«

Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands

Fragestellung – Ergebnisse – Perspektiven

Klaus Neitmann

Die Fragestellung

Als sich seit dem 12. Jahrhundert überall im Deutschen Reich Territorien herausbildeten, unterschieden sich deren Herren in ihrer Herrschaftspraxis nicht grundsätzlich von der königlichen, die die verfassungsgeschichtliche Forschung seit Jahrzehnten intensiv unter dem Begriff der »Reiseherrschaft« untersucht hat. Die Landesherren reisten ebenso wie der König in ihren Besitzungen umher, wobei unter ihren Verweilorten zwei Typen hervorragten, ihre Eigenklöster, die zu ihrer Beherbergung und Verpflegung verpflichtet waren, und ihre (Höhen)Burgen, von denen aus ihr Schutz und Schirm auf das umliegende Gebiet und seine Bevölkerung ausgedehnt worden waren. Unter der großen Anzahl einfacher Turmburgen hoben sich in manchen Territorien einzelne durch eine sorgfältige künstlerische Gestaltung hervor. Der reine Wehrbau wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand zu einem repräsentativen Wohnbau erweitert und lud damit den Fürsten, seine Familie und sein Gefolge zum häufigen und längeren Verweilen ein. Der Ausbau und die Bevorzugung ausgewählter Aufenthaltsorte veränderten die Herrschaftspraxis. Die Umritte wurden zwar nicht aufgegeben, aber sie lagen jetzt zwischen längeren Aufenthalten an wenigen Orten. Von diesen nahm die Reise ihren Ausgang, und hier endete sie, wenn ihr Zweck, die unmittelbare Berührung und Verhandlung des Herrschers mit seinen Untertanen in den verschiedenen Winkeln seines Gebietes, erfüllt war. Die Reiseherrschaft wandelte sich zur »Residenzherrschaft«, weil die Umritte durch die Konzentration des Fürsten und seines Hofes auf die Residenz(en) an politischem Gewicht verloren hatten.

Herausragende Burgenanlagen wurden seit dem späten 12. Jahrhundert vielfach mit einer zu ihren Füßen oder vor ihren Toren liegenden Stadt und mit der darin wohnenden Bürgerschaft verbunden, und allein schon wegen der topographischen Nähe öffneten sich die Landesherren den Einwirkungen der Bürgergemeinden. Denn diese wirkten mit ihrer Leistungskraft wie Magnetfelder. Ihre wirtschaftlichen und finanziellen Fähigkeiten ermöglichten die dauernde lokale Versorgung eines personenstarken Hofes, ihr reiches, aus dem Fernhandel und einem hochentwickelten Handwerk herrührendes Warenangebot bot ein verfeinertes, um Luxusgüter bereichertes Leben, ihre Finanzmittel halfen in Form von Steuern oder Anleihen den ständig geldbedürftigen Herren aus den monetären Verlegenheiten. Dafür wurden Bürger mit Aufgaben in der landesherrlichen Finanzverwaltung betraut, erhielten Ämter verpachtet und Besitzungen übertragen, und die Residenzstädte wurden zur Förderung

ihrer wirtschaftlichen Blüte besonders privilegiert. Freilich waren auf Dauer harte Konflikte zwischen beiden Seiten nicht zu vermeiden, denn die adlig-fürstliche Herrschaftsauffassung setzte die Unterordnung der Bürgerschaft voraus, während diese ihre Freiheit vom Stadtherrn erringen wollte. Der Streit entzündete sich an dessen inner- oder randstädtischen Burg, von der aus er unmittelbar in das städtische Geschehen eingreifen und den städtischen Rat unter Druck setzen konnte.

Man könnte annehmen, daß die längere und wiederholte Suche nach einem festeren Herrschaftsmittelpunkt, die gerade in größeren weltlichen Territorien zu beobachten ist, zur gleichzeitigen oder nachfolgenden Bevorzugung mehrerer Orte führte und, bedingt durch dynastische Landesteilungen und Wiedervereinigungen, immer wieder in den Ausbau neuer oder die Aufgabe alter Residenzen mündete, in geistlichen Territorien auf Grund kirchen- und verfassungsrechtlicher Vorgaben entfallen wäre. Die (Erz)Bischöfe waren an die Stätten gebunden, an der ihre Kathedralkirchen errichtet waren, an der sie ihre herausragenden geistlichen Akte zelebrierten und mit ihren Domkapiteln die geistlichen Geschicke ihrer Diözesen und die weltlichen Angelegenheiten ihrer Hochstifte lenkten. Die (Erz)Bischöfe saßen in »civitates«, die entweder im Westen und Süden Deutschlands auf antike Römerstädte zurückgingen oder im Norden und Osten Deutschlands sich, begünstigt durch königliche Privilegienverleihungen, zu Markt- und Handelsorten, zu (Früh)Städten entwickelten. Diese Gegebenheiten wurden seit dem 12. und 13. Jahrhundert dadurch grundsätzlich in Frage gestellt, daß die Konflikte zwischen der nach Autonomie strebenden Bürgerschaft der Bischofsstadt und ihrem bischöflichen Stadtherrn erheblich zunahmen und daß jene diesen aus ihren Mauern hinauszudrängen suchte, indem sie unter Einsatz ihrer wirtschaftlichen Stärke seine finanziellen Gegebenheiten ausnutzte, ihm seine Gerichts- und sonstigen Herrschaftsrechte abkaufte und überhaupt seine Wirkungsmöglichkeiten in der Stadt beschnitt. Der Bischof wurde gezwungen zuzugestehen, daß er sich in der Stadt bzw. in seiner Domimmunität nur noch unter eingeschränkten Bedingungen aufhalten durfte. Die fortschreitende städtische Autonomiebewegung veranlaßte viele Bischöfe im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts dazu, sich vollständig aus ihren Kathedralstädten zurückzuziehen und sich vornehmlich anderswo in ihren Stiften aufzuhalten.

An dieser Stelle des historischen Prozesses setzt unser Band zur »Spätmittelalterlichen Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands« mit seinen systematischen Fragestellungen ein. Er sucht die Entstehung und Entwicklung von Residenzen nach zwei einleitenden Grundsatzbeiträgen in elf anschließenden Aufsätzen beispielhaft in ausgewählten geistlichen Territorien mit dem regionalen Schwergewicht auf Mittel- und Nord(ost)deutschland für den Zeitraum vom 13. bis zum 16. Jahrhundert zu analysieren. Im Mittelpunkt stehen also Bistümer, die zunächst unter den Ottonen an der Ostgrenze des Reiches und später im Rahmen der hochmittelalterlichen deutschen Ostsiedlung in den neugewonnenen Gebieten zwischen Oder und Memel zur christlichen Missionierung der heidnischen Stämme gegründet und dadurch in ihrer Ausstattung und in ihrem Wirkungsgrad geprägt worden waren. Daß sie unter dem Gesichtspunkt unseres Rahmenthemas eine eigenständige Gruppe

bilden, geht aus der Beobachtung hervor, daß die übliche, eben angedeutete Erklärung für den Auszug des Bischofs aus seiner ursprünglichen Bischofsstadt, sein heftiger Konflikt mit der nach Selbstverwaltung und Unabhängigkeit, ja nach dem Status der königlichen, freien Reichsstadt strebenden Bürgerschaft, sich in den mittel- und norddeutschen Fällen zumindest als unzureichend erweist oder gar gänzlich versagt. Denn diese Bischofsstädte haben zwar gelegentlich auch Streitigkeiten mit ihrem Bischof ausgetragen und ihren Bewegungsspielraum ihm gegenüber zu vergrößern gesucht, aber nicht grundsätzlich, nachdrücklich und dauerhaft dessen Herrschaftsansprüche in Frage gestellt oder zur Erringung oder Wahrung ihrer Selbständigkeit wiederholt das Wagnis des militärischen Kampfes gesucht. Nicht überall war der Bischof überhaupt in seiner Kathedralstadt zugleich auch Stadtherr, und trotz des dann fehlenden Konfliktpotentials verließ er sie.

Das erste Erkenntnisinteresse des Bandes richtet sich somit auf die politische und Verfassungskonstellation, aus der heraus der Bischof sich von seiner Kathedralstadt trennte. Um das Auge für die ausschlaggebenden Gesichtspunkte durch den Vergleich zu schärfen, stehen am Anfang zwei Beiträge über west- und südwestdeutsche Bistümer. Sie dienen gewissermaßen als Folie für den eigentlichen Schwerpunkt, die mittel- und nordostdeutschen Bistümer, indem sie, schon wegen ihres zeitlichen Entwicklungsvorsprunges vor den Bistümern in den Koloniallanden östlich von Elbe und Saale, für den Bereich des Altsiedellandes wesentliche Faktoren der Trennung von Kathedralstadt und Residenz herausarbeiten und damit erste maßgebliche Kriterien für Ursachen und Folgen dieses Phänomens benennen. Ein zusammenfassender Beitrag über mehrere südwestdeutsche Bistümer, in denen die Bischöfe vor ihren aufmüpfigen Bürgerschaften »ausgewichen« sind, und ein individualisierender Beitrag über das Erzstift Mainz, das in besonders ausgezeichneter Weise die Elemente unserer Thematik – zunächst die Einschränkung erzbischöflicher Aufenthalte in der Stadt durch den Stadtrat, dann der endgültige Rückzug des Erzbischofs vor der freiheitlichen Bürgerschaft nach der Niederbrennung seiner Pfalz, seine wechselvolle Suche nach neuen Residenzorten unterschiedlicher Qualität nahe bei oder weiter entfernt von der Kathedralstadt, schließlich deren militärische Rückeroberung mit folgendem Ausbau zur Hauptresidenz – aufweist, führen somit in die zentralen Gesichtspunkte unserer allgemeinen Thematik ein.

Die nachfolgenden Aufsätze über den regionalen Schwerpunkt des Bandes, also über das Erzbistum Magdeburg, die mitteldeutschen Bistümer Naumburg, Merseburg und Meißen, die norddeutschen und nordostdeutschen Bistümer, Brandenburg an der Havel, Havelberg und Lebus in der Mark Brandenburg, Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland im Deutschordensland Preußen, geben zum größeren Teil andere Antworten auf die zentrale Frage nach der Ursachen der neuen bischöflichen Residenzbildungen (bzw. interessanterweise in einem Fall – Merseburg – für das ausnahmsweise Festhalten an der Kathedralstadt). Die Hintergründe werden einerseits in dem Verhältnis des Bischofs zum Domkapitel gesucht, darin, daß das Domkapitel sich innerhalb des Bistums rechtlich, insbesondere besitzrechtlich vom Bischof absonderte und auf der Grundlage seiner politischen Mitsprachemöglichkeiten an der

Herrschaftsausübung unmittelbar beteiligt war. Daneben spielte eine zentrale Rolle das Verhältnis zum mächtigen benachbarten weltlichen Landesherrn. Das weltliche Herrschaftsgebiet der Bischöfe war infolge ihrer relativ schmalen Ausstattung nicht groß, und sie sahen sich früh den Bestrebungen der aufsteigenden Großdynastien, der Askanier und Hohenzollern in Brandenburg und der Wettiner in Mitteldeutschland, nach Erweiterung, Abrundung und Schließung ihres Territorialkomplexes gegenüber. Die Landesfürsten suchten die benachbarten reichsunmittelbaren Bischöfe ihrem Einflußbereich einzuordnen und landsässig zu machen.

Wenn die Bischöfe sich unter dem Druck der Umstände dazu entschlossen, ihre traditionelle Bischofsstadt zu verlassen, standen sie vor der Aufgabe, sich andere hauptsächliche Aufenthaltsorte auszuwählen. Itineraruntersuchungen zeigen, daß nicht sogleich und nicht auf Dauer ein anderer zentraler Ort in den Rang einer Bischofsresidenz erhoben wurde, sondern daß mehrere Burgen mehr oder minder gleichrangig aufgesucht oder eine Burgenlage in ihrer bevorzugten Verwendung durch eine andere abgelöst wurde. Der zweite Schwerpunkt des Bandes widmet sich daher der Frage, nach welchen Kriterien Orte für die längere oder regelmäßige Unterbringung des Bischofs, seiner Räte und sonstigen Verwaltungskräfte ausgewählt wurden. Welche Gesichtspunkte wurden für die Bestimmung einer Residenz herangezogen? Die Antwort wird zunächst in den allgemeinen Territorial- und Besitzverhältnissen des Hochstiftes gesucht, sie richtet sich danach, welche Burgen, Städte, Städtchen oder Flecken überhaupt innerhalb des Gebietes, das dem Bischof als Tafelgut zur uneingeschränkten Verfügung stand, auf Grund der damit verbundenen finanziellen Einkünfte und wirtschaftlichen Erträge als Verwaltungsmittelpunkt und zur Beherbergung von dessen Person geeignet waren. Die Auswahlkriterien einer Residenz führen mitten hinein in die sozialen und ökonomischen Voraussetzungen, die für eine Residenzbildung zu beachten waren: Eine größere Gesellschaft, der bischöfliche Hof mit seinen Amtsträgern, mit seinen dauernden wie zeitweiligen Angehörigen, war unterzubringen und zu versorgen, und es fanden herrschaftliche Akte von alltäglicher Normalität wie von herausragender Bedeutung statt. Methodisch gesehen, werden Auswahlkriterien sowohl aus den vermuteten objektiven Umständen, die für die Festlegung von Residenzorten berücksichtigt worden sind, als auch aus einigen zeitgenössischen Denkschriften, die die verschiedenartigen Anforderungen an das bischöfliche »Hoflager« zum Gegenstand haben, ermittelt.

Das Gewicht des einzelnen Residenzortes, sein Rang für die bischöfliche Herrschaftsausübung sind äußerlich ablesbar an der Ausstattung und Ausgestaltung der Residenzanlage, der Residenzburg oder des Residenzschlosses, denen der dritte Interessenschwerpunkt unseres Bandes gewidmet ist. Die Bischöfe ebenso wie die weltlichen Reichsfürsten zeichneten ihre bevorzugten Aufenthaltsorte durch ihren Willen zur architektonischen und künstlerischen Repräsentation aus. In den Band sind daher mehrere kunsthistorische Beiträge aufgenommen. Es geht dabei nicht vorrangig darum, daß Stilelemente und -eigentümlichkeiten herausgearbeitet werden, sondern die Bauten und ihre Gestaltung sollen vornehmlich unter funktionalen Gesichtspunkten analysiert werden: Nach welchen Zwecken richtete sich die Architektur aus, welchen

Aufgaben dienten die verschiedenen Räumlichkeiten, welche Verwendung ist aus den überlieferten Inventaren zu ersehen? Die Einbeziehung der kunsthistorischen Perspektive will somit erreichen, daß die Einsichten in die Geschichte des Residenzbaues für die Erkenntnis seiner herrschaftlichen Nutzung fruchtbar gemacht werden.

Die Ergebnisse im einzelnen

Werner Paravicini schildert die leitenden Fragestellungen der in den letzten fünfzehn Jahren von der Residenzen-Kommission der Göttinger Akademie der Wissenschaften betriebenen Hof- und Residenzenforschung, die mit ihren Monographien, Sammelwerken und insbesondere mit ihrem mehrbändigen Handbuch »Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich« gegenwärtig in Deutschland und darüber hinaus die Forschungsdiskussion bestimmt. Sie geht aus von dem kreativen Organismus, der die Residenz überhaupt erst geschaffen hat, die herrschenden Dynastien und die von ihnen hervorgebrachten Höfe: Fürstliche Familie und ihre höfische Gesellschaft haben in der Residenz ihre eigene Ausdrucksform gefunden. Mit dem Bild vom »Gehäuse der Macht« veranschaulicht Paravicini seine Erkenntnisschwerpunkte: das Bauprinzip von Fürstenresidenzen, ihre Unterscheidung von Außen und Innen beziehungsweise von Sichtbarem und Unsichtbarem, den Hof als Schöpfer von Stil und Dekor, die Architektur als Zeichen, als Mittel zur Repräsentation von Rang und Macht. Er schlüsselt seine Themenfelder auf mit den maßgeblichen Stichworten Gesellschaft (Soziographie), Ort (Topographie) und Zeichen (Semiologie).

1. Zur Gesellschaft: Die Selbstdarstellung der fürstliche Familie in der Residenz stand in einer mittelalterlichen und frühneuzeitlichen adligen Gesellschaft, die wie besessen von Rangstreit und Ehre war, unter dem unablässigen Druck ihrer Konkurrenz mit Gleichrangigen und Übergeordneten. Distanzierung und Sakralisierung figurierten zuerst ihre höfische Gesellschaft und dann ihre Bauten.

2. Zum Ort: Ausgangs- und Mittelpunkt war die Halle, der große Saal, in dem der Herr und seine Vasallen zusammenkamen, berieten, richteten, aßen und feierten. Stark vereinfacht ausgedrückt, war die folgende Architekturgeschichte der Residenz eine Differenzierung der Halle. An ihren Enden entwickelten sich Küchen und Vorratsräume für den Versorgungsapparat, die privaten Gemächer (Appartement mit Vorzimmer, Prunkschlafzimmer, Saal) wurden offizielliert, Kunstkennerschaft und Gelehrtentum hielten in ihr Einzug (Kunstgalerie). Die Umgebung des Schlosses wurde durch die Anlage von Gärten und Parks zur Residenzlandschaft erweitert. Der Herrscherstand wurde von den Wirtschaftsgebäuden getrennt; Kanzlei und Archiv, Gericht und Zeughaus, Proviantboden, Bibliothek und Museum bildeten ein auf den Herrscher ausgerichtetes Ensemble. Stets gab es die Kapelle. Verteidigungselemente dominierten zunächst die Herrscherarchitektur und blieben zumindest mit Elementen fiktiver Wehrhaftigkeit auf Dauer erhalten.

3. Zum Zeichen: Der Fürst behauptete in und mit seiner Residenz Rang und forderte hierarchische Distanz ein: durch die horizontale Größe und vertikale Höhe seiner Anlage, durch die Weite des geordneten Raumes und die Fülle der Neben-

gebäude, durch die Kostbarkeit der Baumaterialien, durch Blickachsen und Höhenunterschiede, durch Türme, Zinnen, Wasser- oder Trockengräben und Zugbrücken. Der alte Turm blieb als Zeichen von Alter und Würde stehen, wie auch Ahngalerie, Grablege, Genealogien, Wappendarstellungen und Devisen Alter, Legitimität und Rang manifestierten und die Jagd (mit Jagdtrophäen und Jagdschloß) dem Standesausweis diente. Im Ergebnis plädiert Paravicini mit der angedeuteten Vielzahl von Gesichtspunkten dafür, den Residenzbau als Gehäuse der Macht, als toten, vielfach veränderten und immer wieder überschriebenen Palimpsest-Bau, durch die Einbeziehung von schriftlichen und bildlichen Quellen zum Sprechen zu bringen.

Klaus Neitmann fragt nach den methodischen Ansatzpunkten zur Ermittlung von Residenzorten und konzentriert sich zunächst auf das landesherrliche Itinerar. Dessen Auswertung ergibt, ob und wann ein Fürst Umfang und Dauer seiner Umritte in seinem Territorium einschränkte und so häufig und so lange an einem Punkte verweilte, daß dieser bevorzugte Aufenthaltsort mit dem wissenschaftlichen Ordnungsbegriff »Residenz« bewertet werden kann. Die Interpretation des Itinerars hat quantitative wie qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die Frequenz der besuchten Orten ebenso wie Ursachen und Motive für die Umzüge und Aufenthalte festzustellen. Die Erkenntnismöglichkeiten sind stark von der Quellenlage abhängig, davon, ob diese die Rekonstruktion des fürstlichen Reiseweges oder nur die Zusammenstellung von fürstlichen Aufenthaltsorten und Aufenthaltshäufungen zuläßt. Aufenthaltshäufigkeit, -dauer, Ausgangs- und Endpunkt der regelmäßigen Rundreisen des Hochmeisters des Deutschen Ordens in Preußen belegen, daß er einen einzigen Ort, die Marienburg, für seine längeren Aufenthalte uneingeschränkt bevorzugte. Er führte zwar regelmäßige Rundreisen durch sein gesamtes Herrschaftsgebiet zwecks unmittelbarer Kontaktaufnahme mit seinen Untertanen vor Ort und zwecks Visitation der Angehörigen und der Besitztümer des Ordens durch, aber seine Umzüge täuschen nicht darüber hinweg, daß er seine Regierungsarbeit von einem festen Mittelpunkt aus wahrnahm. Die Herausbildung einer Residenz bedeutete nicht die Aufgabe der Reisetätigkeit des Landesherrn, seine Inspektionsreisen ergänzten seine vorrangige Tätigkeit in der Residenz (»Residenzherrlicher unterwegs«). Die Itinerare der Trierer Erzbischöfe decken Mittelpunktsregionen, die jeweils aus einer Stadt und einer stadtnahen Burg bestanden (Trier/Pfalzel und Koblenz/Ehrenbreitstein) auf, die von verschiedenen Amtsinhabern unterschiedlich beansprucht wurden. Die dünnen Belege für die Bischöfe von Brandenburg zeigen einen schlechenden, längerfristigen Übergang von der Kathedralstadt Brandenburg zu dem neuen bevorzugten Hauptsitz Ziesar in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die bischöflichen Aufenthalte des Bischofs wurden auch dadurch beeinflußt, daß er zeitweise zum benachbarten brandenburgischen Markgrafen in enger Beziehung stand und infolgedessen sehr häufig an dessen Hof außerhalb seiner eigenen weltlichen Herrschaft verweilte.

Über das objektive Kriterium des Itinerars hinaus sind zeitgenössische Quellenzeugnisse aussagekräftig, in denen sich subjektive Überlegungen zur Auswahl von Residenzorten und zu den dabei anzuwendenden Auswahlgesichtspunkten wider spiegeln. Eine Debatte zwischen dem Erzbischof von Riga und seinen Räten aus

den 1540er Jahren behandelte, ausgehend von dem Ziel, die erzbischöfliche Reisen einzuschränken und die Regierungsarbeit vornehmlich an einem Ort zu leisten, die an das »wesentliche« oder »beständige« Hoflager zu stellenden Anforderungen:

1. eine geräumige Schloßanlage und eine dazugehörige Stadt mit Beherbergungs- und Bewirtschaftskapazitäten,
2. die Abhaltung von Ratsversammlungen der erzstiftischen Räte ebenso wie von gemeinen Manntagen der erzstiftischen Vasallenschaften,
3. die Organisation der Hofökonomie durch die Zuordnung mehrerer Ämter und ihrer wirtschaftlichen Erträge auf das Hoflager,
4. die Abhängigkeit des Landesherrn und seiner Räte von der ortsfesten schriftlichen Verwaltung und ihren Unterlagen in Registratur und Archiv.

Für die Auswahl des Residenzortes blieb entscheidend, ob und in welchem Maße er durch seine verwaltungsgeographische Lage wie durch seine bauliche Gestaltung und ökonomische Leistungskraft in der Lage war, die Arbeitsbedingungen und die Effektivität der Regierungsweise zu verbessern. Nach dem Verständnis einiger Diskutanten hing ein gutes Regiment davon ab, daß an einem wohlüberlegt ausgewählten Ort ein beständiges Hoflager eingerichtet wurde, mit detaillierten Festlegungen, die in eine Hofordnung eingehen sollten. In den damaligen Argumentationen tauchten Themen und Gesichtspunkte auf, die auch in der heutigen Residenz- und Hofforschung eine große Rolle spielen und von einem für ihre Fragestellungen berücksichtigenswerten frühneuzeitlichen Problembewußtsein zeugen: die Burg mit ihren Gemächern für den Fürsten und seinen Hof und ihre architektonische Ausgestaltung, die verschriftlichte Verwaltungs- und Regierungsarbeit des Fürsten und seiner Räte, die Abhaltung von Regierungssitzungen und Gerichtstagen, die wirtschaftliche Versorgung des Hofes und seiner Besucher; die Heranziehung der Stadt für die Anforderungen der fürstlichen Regierungsweise. Der Quellenterminus »Hoflager« verweist darauf, daß die Residenzenforschung den personalen wie den topographischen Gesichtspunkt ihrer Thematik zusammen betrachten sollte, den Hof mit seiner Zusammensetzung und seinen Lebensbedingungen ebenso wie den vorrangigen Aufenthaltsort des Fürsten mit seiner Eignung für die Ausübung von dessen Regiment.

Enno Bünz untersucht für das Erzstift Mainz die Bipolarität von Kathedrale und Residenz, die allmähliche Trennung des Erzbischofs von seiner Kathedralstadt im 13. Jahrhundert und ihre schnelle Wiedervereinigung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sowie die Einordnung der erzbischöflichen Herrschaftsausübung unter den Kategorien von Reise- und Residenzherrschaft. Die selbständige Mainzer Stadtgemeinde entzog sich seit dem frühen 12. Jahrhundert zunehmend dem Einflußbereich ihres geistlichen Stadtherrn und erschwerte ihm den Aufenthalt in ihren Mauern dadurch, daß er zunächst seit 1244 seine mitten in der Stadt neben dem Dom gelegene Pfalz nur noch mit geringem, eine Hofhaltung kaum ermöglichen dem Gefolge aufsuchen durfte und daß diese Pfalz dann 1273/76 sogar von erzbischöflichen Ministerialen zerstört wurde. Allerdings markieren diese Ereignisse keine ein-

deutigen Zäsuren, denn trotzdem verweilte der Erzbischof noch wiederholt in seiner Kathedralstadt. Erst in einem schleichenden Prozeß verlagerte sich sein Schwerpunkt aus ihr heraus, so daß sie seit dem 14. Jahrhundert keine nennenswerte Rolle mehr für ihn spielte – bezeichnenderweise war sein durch ein Wohnrecht gesichertes Absteigequartier im ehemaligen Pfalzbereich zumeist an Mainzer Domherren verlehnt – und statt dessen andere Residenzen von unterschiedlichem Gewicht nebeneinander standen. Aschaffenburg ragte durch die Häufigkeit der erzbischöflichen Aufenthalte, die Burgenlage, das Kollegiatstift St. Peter und Alexander und die Abhaltung von Provinzialkonzilien und Diözesansynoden so sehr hervor, daß es als wichtigste Neben-, zeitweilig als Hauptresidenz einzustufen ist. Eltville verdankte seine plötzliche Bevorzugung der politischen Situation des Mainzer Stiftsschismas von 1328, als der Administrator Balduin von Luxemburg sich hier, im Tor zum Rheingau und in der Nähe zur Kathedralstadt, eine »Gegenresidenz« gegen den in Mainz ansässigen päpstlichen Kandidaten schuf. Die häufigen Aufenthalte und die zahlreichen Beurkundungen der Erzbischöfe bezeugen die herausgehobene Stellung des Ortes bis ins 15. Jahrhundert hinein. Das erst 1425 erworbene Steinheim (bei Hanau) gewann seinen Rang dadurch, daß die dortige Burg einzelnen Erzbischöfen wie Diether von Isenburg und Albrecht von Brandenburg nach ihrem politischen Rückzug als Wohnort zugewiesen wurde. Die Residenzbauten belegen in ihrer architektonischen Gestaltung den allmählichen Übergang von der Burg zum Schloß und vereinigen Statusbau und Wohnsitz des Burgherrn in einem quadratischen Turm.

Die Itinerare offenbaren die Mobilität der Erzbischöfe, im Gegensatz zur Ortsgebundenheit ihres Domkapitels, das als geistliche Gemeinschaft seiner Kathedrale verhaftet blieb. Die Oberhirten zogen in ihrem weitgestreuten Territorium ständig umher, wechselten häufig wöchentlich, manchmal sogar täglich den Aufenthaltsort, wobei einzelne von diesen unter verschiedenen Amtsinhabern unterschiedlich bevorzugt wurden. Einige Orte, unter ihnen jedoch nicht Mainz, machten jedoch ein Grundgerüst des Itinerars aus. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt der Norden des Hochstiftes ganz aus ihm heraus, es konzentriert sich, bedingt u.a. durch die Territorialverluste von 1463, auf das Ober- und Unterstift im Rhein-Main-Gebiet. Die Mainzer Stiftsfehde 1461/63 ermöglichte den Wiedereinzug des Erzbischofs in seine angestammte Kathedralstadt, die landsässig gemacht wurde. In einem unter militärischen Aspekten ausgewählten Viertel in der südöstlichen Stadtecke wurde 1478/81 die Martinsburg mit einer differenzierten Raumteilung, unter Verzicht auf den zentralen Wohnbereich im Turm, als neue erzbischöfliche Residenz errichtet. Trotzdem blieb Mobilität noch geraume Zeit eine wesentliche Dimension erzbischöflicher Herrschaft: Die Residenz war dort, wo der Hof war. Erst in der frühen Neuzeit stieg Mainz zur eigentlichen Haupt- und Residenzstadt auf, aber Aschaffenburg behielt seine Funktion als Nebenresidenz.

Kurt Andermann behandelt die Bischofssitze der südwestdeutschen Bistümer Konstanz, Basel, Straßburg, Speyer und Worms unter drei den Vergleich ermöglichen systematischen Fragestellungen: Er fragt entsprechend dem historischen Ablauf zum ersten nach der Verfassungskonstellation, aus der heraus die Bischöfe ihre Kathedralstädte verließen, zum zweiten nach den Gesichtspunkten, unter denen

sie sich für diese oder jene »Ausweichresidenz« entschieden, zum dritten nach den bischöflichen Höfen, nach der Ausstattung der alternativen Residenzen mit geistlichen und weltlichen Verwaltungsbehörden und nach der Sakraltopographie. Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und ihrem Stiftsklerus einerseits, den Bürgergemeinden andererseits entstanden durch den von der Stiftsgeistlichkeit in der Stadt beanspruchten Sonderstatus bei Steuern und Abgaben und durch die von den Ratsgremien der Bürgergemeinden beanspruchte Selbstverwaltungs- und Gerichtskompetenzen; so drehte sich der Zank etwa um den Ungeld, eine Verbrauchssteuer auf Lebensmittel, und um Aus- und Einfuhrzölle auf Getreide und sonstigen Viktualien, da die dabei beanspruchten Sonderprivilegien des Klerus ihm Vorteile gegenüber der Konkurrenz der städtischen Wirte und Händler einbrachten. Der Drang nach kommunaler Autonomie entlud sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in wiederholten gewaltsamen Auseinandersetzungen, die früher oder später mit der Durchsetzung der erstrebten administrativen und jurisdiktionellen Unabhängigkeit der Bürgergemeinden endeten. Schon während dieser Konflikte weilten die Bischöfe vielfach außerhalb ihrer Kathedralstädte und zogen aus ihnen unter Verhängung des Interdiktes aus, oder sie wurden von den Städten erst gar nicht in ihre Mauern eingelassen, und ihre Pfalzen wurden von aufständischen Bürgern zerstört.

Endgültig nach der Durchsetzung der Bürgergemeinden gaben die Bischöfe Aufenthaltsorten in ihren sich formierenden Territorien – außerhalb der nunmehr freien Städte, aber nicht allzu weit von ihnen entfernt – den Vorzug, nicht ohne sich allerdings herrschaftliche Reserve in den Kathedralstädten zu bewahren, etwa die Immunitätsbezirke um die Dome, den festlichen Einzug bei Amtsantritt und die von der Bürgerschaft dabei zu leistende Huldigung und die Verleihung hergebrachter bischöflicher Ämter, was teilweise allerdings nur noch der feierlich-repräsentativen Aufrechterhaltung längst überwundener Ansprüche diente. Je nach Größe des Territoriums benutzten die Bischöfe im Laufe der Zeit mehrere Burgen oder konzentrierten sich von vornherein mangels Alternativen auf eine einzige. Die neuen Bischofshöfe blieben durchweg von bescheidenem personellen Zuschnitt. Aus ihnen heraus bildeten sich die Ansätze zu landesherrlichen Verwaltungsbehörden, während die geistliche Verwaltung bzw. der geistliche Hof, Generalvikariat und Offizialat, mitsamt dem Domkapitel zumeist in den Kathedralstädten verblieb, bis die Reformation mehrfach auch deren Auszug nach sich zog. Die Ausweichresidenzen vermochten weder in der Ökonomie noch in der Sakraltopographie aus dem Schatten der Kathedralstädte herauszutreten. Bestattet wurden die Bischöfe zumeist weiterhin in ihren jeweiligen Kathedralkirchen, sei es auch nur zu dem Zweck, den geistlichen Anspruch auf die Stadtherrschaft zu demonstrieren, aber zu einem beachtlichen Teil auch in ihren neuen Residenzen.

Die Reihe der mitteldeutschen Bistümer wird mit dem Erzstift Magdeburg eröffnet. Michael Scholz beschreibt am Beispiel des Erzbischofs Kardinal Albrecht von Brandenburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Folgen, die sich für eine geistliche Landesherrschaft ergaben, wenn ihr Herr, bedingt durch die Kumulation

von Bischofsämtern in seiner Hand, wiederholt über längere Zeiträume nicht innerhalb ihrer Grenzen weilte und der Hof seiner zentralen Mittelpunktsfigur, des Fürsten, entehrte. Die Wahlkapitulation des Halberstädter Bistums verpflichtete den Magdeburger Erzbischof darauf, im Stift mindestens sechs Wochen im Halbjahr persönlich mit seinem Hof und seinen Räten zu verweilen und in dessen traditioneller Residenz eine halberstädtische Kanzlei zu unterhalten. Aber Albrecht hielt diese Versprechungen nicht ein, statt dessen bestanden eine gemeinsame Hofhaltung und ein gemeinsames Regierungskollegium unter Einbeziehung Halberstädter Stiftsadliger. Innerhalb des Erzstiftes bevorzugte Albrecht Magdeburg und zunehmend Halle, aber wegen seines Mainzer Erzstuhls war er in seiner letzten Regierungsphase mehrjährig abwesend. Der Hallische Hof war auf die Anwesenheit des Erzbischofs angewiesen, wenn er in seinen ausgezeichneten Gebäuden seinen ganzen repräsentativen Glanz gerade auch gegenüber auswärtigen Gästen und fürstlichen Besuchern entfalten wollte.

Wenn der Fürst ausfiel, blieb das Hoflager übrig, also der Personenkreis, der in dessen Stellvertretung die alltäglichen Regierungs- und Verwaltungsaufgaben (mit ersten Ansätzen einer Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit und einer Sonderung einzelner Ressorts) wahrnahm, der Statthalter, die Kanzlei, die heimgelassenen Räte, der Kammermeister, das Küchen- und sonstige Dienstpersonal. Das vom Fürsten abgesonderte Hoflager war so durchaus vorstellbar, und es war insofern folgenreich, als sich mit dem Hoflager der Räte die Verwaltung vom landesherrlichen Hof abzulösen begann. Dieses Hoflager konnte innerhalb des Territoriums verlegt werden. Sein Umherziehen wurde von Albrecht gefordert, damit das Halle zugeordnete Amt Giebichenstein durch die Versorgung des Hofes, vor allem durch die Bereitstellung des Grundbedarfs an Lebensmitteln, nicht zu sehr belastet würde. Auch die Stände verlangten den Umzug der Räte im Territorium zur Verminderung ihrer eigenen, durch eine einzige allzu bevorzugte Residenz entstehenden Unkosten. So wurde mehrfach von Albrecht der Wechsel des Hoflagers zwischen mehreren Standorten angemahnt, etwa zwischen Halle, Magdeburg und Zinna, wie ihn die Kanzleiordnung von 1538 für die Zeit seiner Abwesenheit vorschrieb. Die Verlegung stieß allerdings auf den Widerstand der erzbischöflichen Räte, denen eine Residenzhaltung an einem kleinen Amtssitz nicht mehr erträglich erschien, und nach 1541 hielt sich der neue Statthalter wieder wie Albrecht fast ausschließlich in Halle auf. Das Hoflager der Räte war unter solchen Bedingungen gewissermaßen der Kern eines Hofes »im Wartestand«, der nach Rückkehr des Erzbischofs wiederauflebte.

Markus Leo Mock vertieft die Betrachtung der Magdeburger Residenzbildung im 16. Jahrhundert, indem er die Struktur, die Ausstattung und Nutzung der Räume in der 1484–1503 errichteten Moritzburg bei Halle analysiert. Nach ihrer Vollendung diente sie ab ca. 1509 den Erzbischöfen Ernst von Sachsen und Albrecht von Brandenburg als ständiger Sitz. Die Burg war eine unregelmäßige Rechteckanlage mit vier Rundtürmen an den Ecken und mit zwei Zugängen zum Innenhof, dem einen von der als Wirtschaftshof dienenden Burg Giebichenstein aus, dem anderen von der Stadt Halle aus. Während sich im Norden und Westen mehrstöckige Gebäudeflügel über

die gesamten Länge erstreckten, befand sich auf der östlichen und südlichen Seite eine Arkade mit einem Wehrgang. Der südöstliche Rundturm diente als Waffenarsenal und Pulverturm. Zwei Inventare von 1513 und 1608 und ergänzend die Hofordnung Erzbischof Albrechts zeigen das Raumprogramm der monumentalen Feste. Die Hofstube (mit einem silbernen Tischbrunnen als besonderem Ausstattungsstück) nutzten die Burgbewohner als Speise- und Versammlungsstätte, über 150 Personen wurden hier nach einer Tischordnung von 1624 aus der Küche verpflegt. Die Kapitelstube mußte stets für die Magdeburger Domherren reserviert bleiben und unterlag deren alleiniger Verfügungsgewalt, wie die Erzbischöfe in ihren Wahlkapitulationen bekräftigten. Weitere Räume wurden für die Schatzkammer (mit dem allein dem Erzbischof vorbehaltenen Tafelsilber), die Kanzlei, das Archiv (in dem in einer eisernen Truhe Urkunden und Register verwahrt wurden), die Schneiderei (die u.a. liturgische Gewänder anfertigte und pflegte) genutzt. Der im ersten Obergeschoß gelegene Festsaal, der repräsentativste Raum der Moritzburg, nahm die gesamte Tiefe des Westflügels ein. Zu seiner textilen Ausstattung gehörten Himmel oder Baldachine (zur Auszeichnung des Platzes des Landesherrn oder eines Besuchers) und etliche wertvolle Tapisserien, u.a. mit Darstellungen des Wappens Kardinal Albrechts, der alttestamentarischen Geschichte des Gideon und des dornengekrönten Christus und des Abendmahles. In einem abgetrennten Teil des Saales wurden die wertvollen Gewänder des Landesherrn verwahrt. Zur Ausstattung weiterer hochrangiger Gemächer gehörten Gemälde und Skulpturen sowie ein prunkvoller, mit sächsischen Wappen versehener Kachelofen. Für den Erzbischof persönlich waren die Wohnstube und die Schlafkammer im zweiten Turmgeschoß bestimmt. Die Schloßkapelle enthielt neben zahlreichen Altären, u.a. mit zwei in der Werkstatt Albrecht Dürers von Hans Baldung Grien gefertigten Altartafeln, und Ornaten, die teils die Wappen der Erzbischöfe Ernst und Albrecht zeigten, teils anderen Stiftern zu verdanken waren, einen umfanglichen, von Erzbischof Albrecht auf über zweihundert Gefäße vermehrten Reliquienschatz.

Insgesamt betrachtet, enthielt die Moritzburg alle für eine damalige Hofhaltung wichtigen Räume: Lager- und Verwaltungsräume, Gemächer für den Landesherrn und die Burgbesatzung, den Großen Saal und die Kapelle für die eindrucksvolle weltliche bzw. liturgische Repräsentation. Vergleicht man damit die Burg Wolmirstedt, die noch von Erzbischof Ernst zu Hoflagern von bis zu sechs Monaten Dauer genutzt worden war, so gab es dort zwar zwei Schlafkammern und eine beheizbare Stube für den Landesherrn, eine größere Hofstube sowie Kammern für Dompropst, Hofmeister, Hofmarschall, Kanzler und verschiedene Dienstleute, aber ansonsten fiel die Ausstattung sehr spärlich aus. 1531 verfügte Erzbischof Albrecht, daß wegen der jüngeren »Veränderung der erzbischöflichen Residenz und Hoflagers« die liturgischen Gesänge in der einstmaligen »Residenz und Hoflager« Wolmirstedt eingestellt und die dafür bereitgestellten Zinsen der neugegründeten Stiftskirche in der »Residenz« Halle überschrieben werden sollten.

Matthias Meinhart konfrontiert mit den beiden kleinen mitteldeutschen Bistümern Merseburg und Naumburg zwei Fallbeispiele mit entgegengesetzten Residenzbildungsprozessen trotz paralleler Rahmenbedingungen für Hofkultur und

Herrschaftsorganisation: Während in Merseburg Kathedrale und Bischofshof nie räumlich voneinander getrennt wurden, geschah genau dieses in Naumburg. Die strukturellen Voraussetzungen, die politischen Konstellationen und die Handlungsspielräume der Beteiligten werden zur Erklärung der unterschiedlichen bischöflichen Entscheidungen herangezogen, dazu die daraus für die Residenzorte gezogenen topographischen und baulichen Schlußfolgerungen beleuchtet. Die Entwicklungen waren in beiden Fällen von den unterschiedlichen Beziehungen von Bischof, Domkapitel und Bürgergemeinde der Kathedralstadt bestimmt. In Merseburg gewannen die Konflikte zwischen Bischof und Domkapitel nach dessen zunehmender Verselbständigung ab dem 12. Jahrhundert niemals hohe Brisanz. Die Bürgerschaft erwies sich als zu schwach, um ihre Ansprüche gegenüber dem militärisch und diplomatisch überlegenen bischöflichen Stadtherrn durchzusetzen. Die gegen die benachbarte Bürgerstadt durch Mauern, Gräben, Türme und Tore abgegrenzte Domfreiheit vereinte Kathedrale, bischöfliches Schloß, Klausur und Domherrenhöfe. Die Bischöfe verfügten zwar über Nebensitze, Burgen und Schlösser, in ihrem Territorium, aber Merseburg war die einzige Stadt von herausragender Bedeutung, die eine unter wirtschaftlichen und infrastrukturellen Gesichtspunkten entfaltete Hofhaltung und Repräsentation ermöglichte.

Die Bischöfe von Naumburg zogen sich hingegen trotz vergleichbarer schmaler Grundlagen für die eigene Territorialherrschaft und Hofhaltung aus ihrer Kathedralstadt zurück in die Stadt Zeitz, wo seit ca. 1030 ein mit dem Naumburger Domkapitel konkurrierendes Stift bestand und wo die bischöfliche Stadtherrschaft über die Bürgerschaft stets unangefochten blieb. Die Forschung bietet derzeit, gestützt auf Baumaßnahmen und der Erwerbung von Gerichtsrechten in Zeitz in den 1270/80er Jahren, zwei unterschiedliche Erklärungen für die Residenzverlegung an: Entweder sieht man in den damaligen Vorgängen die aktive Absicht des Bischofs, sich größere Unabhängigkeit vom Domkapitel und den wettinischen Schutzherrn zu verschaffen, oder man glaubt, die Bischöfe hätten sich von diesen beiden Kräften passiv verdrängen lassen. Beide Annahmen übersehen allerdings, daß, wie die Beurkundungspraxis der bischöflichen Kanzlei belegt, Zeitz bereits Jahrzehntelang zuvor von besonderem Gewicht war und Naumburg auch danach seine Bedeutung für die bischöfliche Herrschaftsausübung nicht verlor. Die Residenzbildung ist daher nicht als ein eng und genau datierbares Ereignis, sondern als ein von Brüchen und Schüben gekennzeichneter und individuell gestalteter Prozeß zu begreifen. Und die Sakraltopographie und Hofhaltung in der befestigten Zeitzer Immunität blieben dürftig, die Bischöfe waren auch nach ihrem Umzug noch häufig in Naumburg, wo sie ihre Stadtherrschaft dauerhaft behaupteten, anwesend und schufen sich dafür einen eigenen neuen Hof südlich des Domes. Es bildete sich ein Dualismus in der Herrschaftsorganisation und -praxis mit jeweils einer voll nutzbaren Bischofsresidenz an beiden Orten heraus, der noch um einen dritten, zeitweise in der Beurkundungstätigkeit häufig vorkommenden Standort (Schönburg) erweitert wurde.

Christoph Volkmar stellt die Residenzbildung der Bischöfe von Meißen vornehmlich in den Zusammenhang ihrer Herrschaftskonkurrenz zu den Wettinern, deutet sie

aber im entscheidenden Punkt, gestützt auf neueste Itineraruntersuchungen, konträr zur bisherigen Forschung nicht als Versuch, sich der Landsässigkeit zu entziehen. Die Bischöfe waren seit Gründung ihres Bistums 968 nie Herren der unterhalb der Burg entstehenden Stadt, die den beiden weltlichen Gewalten des Burgbergs unterstand, konnten also deren Wirtschaftsleistung nicht für sich nutzen. Sie mußten sich sogar ihren Sitz auf dem Burgberg mit den mächtigeren Burggrafen und Markgrafen teilen. Im näheren Umkreis Meißens verfügten sie nur über Streubesitz, größere Besitzkomplexe erwarben sie nur außerhalb des Kerngebietes der Mark, einerseits an der unteren Mulde um Wurzen, andererseits in der westlichen Oberlausitz um Göde, Stolpen und Bischofswerda. Trotzdem und trotz scharfer Konflikte mit den Markgrafen blieb Meißen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ihre Hauptresidenz, wie man dem Anteil von 52 % der Ortsnennungen in den bischöflichen Urkunden ablesen kann – auch wenn sie auf ihren Umritten im Land ihre beiden größeren Besitzkomplexe um Wurzen und um Stolpen aufsuchten, sich längere Zeit in den großen Klöstern ihrer Diözese aufhielten und in den Hoflagern der Wettiner verweilten.

Unter Bischof Johann I. von Eisenberg (1342–70), einem entschiedenen Parteigänger der Wettiner, stieg die Burg Stolpen schlagartig seit 1351 zum wichtigsten Beurkundungsort auf – von seinen 61 Urkunden aus den Zeitraum 1350–70 sind 48 in Stolpen, aber nur noch 6 in Meißen ausgefertigt –, wandelte sich zu seinem urkundlich so genannten »castrum capitale« und blieb von da an bis zur Reformation das unangefochtene weltliche und geistliche Verwaltungszentrum (Sitz des bischöflichen Gerichtshofes) des Hochstifts. 74 % aller Bischofsurkunden des 14. bis 16. Jahrhunderts entstanden in Stolpen. Die Itinerardaten widerlegen in Verbindung mit den politischen Verhältnisse die bislang dominierende Auffassung, die Verlegung der bischöflichen Residenz habe die Mediatisierung des Hochstifts aufhalten sollen, und verlangen nach anderen Motiven. Während der alte Streubesitz in der näheren Umgebung Meißens weitgehend in den Besitz des Domkapitels übergegangen war, saß der Bischof in Stolpen inmitten eines entwickelten größeren Herrschaftskomplexes mit adligen Vasallen, zinspflichtigen Bauern und Eigenwirtschaften, hatte also hier und nicht mehr in Meißen seine wirtschaftlichen Ressourcen in unmittelbarer Verfügung und besaß zudem hier die Gelegenheit zu ungehinderten Bauaktivitäten. Erst in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts ergab sich aus dem Gegensatz der luxemburgischen Parteigänger auf dem Bischofsstuhl zu den Wettinern ein zusätzlicher politischer Beweggrund für ein Residieren außerhalb Meißens. Den Abzug des Bischofs vom Meißener Burgberg nutzten die Wettiner dazu aus, im Zuge der Vollendung des Domes ihn für die wettinische Memoria zu vereinnahmen und ihn gleichsam zur Hofkirche der wettinischen Residenz umzudeuten. Um 1400 vollendete Markgraf Wilhelm I. den von den Bischöfen begonnenen Bau des gotischen Domes, stattete ihn mit mehreren Altar- und Anniversarstiftungen aus und wurde vor dem Hochaltar beigesetzt; in der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde vor der Westfassade des Domes eine wettinische Begräbniskapelle errichtet. Anfang des 16. Jahrhunderts verlangte Herzog Georg der Bärtige von seinem Gegenspieler, Bischof Johann VI. von Salhausen, den Neubau des von seinem Vorgänger begonnenen Bischofsschlosses

zu vollenden. Er verstand ihn offenbar als Untergebenen, als einen an seinem Hof weilenden Vasallen, so daß dessen Residenz nicht mehr als weiteres Element im Gesamtensemble des wettinischen Schloßberges war.

Während Volkmar seine Deutung der bischöflich Meißen Residenzbildung in erster Linie auf die Analyse der jeweiligen politischen Konstellation stützt, legt Matthias Donath seiner Interpretation der vier zwischen 1476 und 1572 ausgebauten oder neugebauten glanzvollen bischöflichen Schlösser in Stolpen, Meißen, Wurzen und Mügeln bau- und architekturgeschichtliche Untersuchungen zugrunde. Diese Schlösser lehnten sich in ihrer Bauweise, Gestaltung, Ausstattung und Grundrißbildung eng an den wettinischen Schloßbau des späten 15. Jahrhunderts, wie er von der Bauhütte des Arnold von Westfalen entwickelt worden war, an, bezeichnend für die Orientierung an der normensetzenden kulturellen Macht der Wettiner; wahrscheinlich waren dieselben Architekten sowohl für den kurfürstlichen als auch für den bischöflichen Bauherren tätig. Man trifft in den Bauten beider Seiten sowohl die gleichen Architekturformen wie das Wandpfeilersystem, die flächigen Fassaden oder die Zellengewölbe als auch die gleichen Raum- und Grundrißsysteme mit Hofstube, Verwaltungstrakt, Wohnbereichen, großem Saal. Allerdings waren die bischöflichen Schlösser für eine deutlich kleinere Hofhaltung von maximal dreißig bis vierzig Personen ausgelegt; tatsächlich bestand die Hofgesellschaft (Bischof, Hauptmann, Hof- oder Kammermeister, Schösser oder Amtmann, Kanzler oder Sekretär, einfache Bedienstete, geistliches Personal [u.a. Offizial]) nur aus fünfzehn bis dreißig Personen. Indem die Bischöfe die Wettiner nachahmten, suchten sie mit ihnen gleichzuziehen und auf ihre gleichrangige Stellung als Reichsfürsten hinzuweisen. Die Bischofsschlösser wurden als Herrschaftszeichen wahrgenommen, demonstrierten mit ihrem modernen Erscheinungsbild und ihrer modernen Raumaufteilung und -ausstattung den kulturellen Gleichstand mit den Wettinern. Die politische Ikonographie ihrer Architektur sollte etwa mit Motiven der traditionellen Wehrarchitektur wie den Rundtürmen, die gar nicht zur militärischen und fortifikatorischen Nutzung bestimmt waren, Macht und militärische Stärke symbolisieren. Der Charakter als Anspruchsresidenz ist besonders in Meißen wegen der dort unterbleibenden dauerhaften Nutzung deutlich: Das Bischofsschloß sollte die politische Botschaft vermitteln, daß die Bischöfe den Meißen Burgberg nicht allein den Wettinern überließen. Die Schloßbauten waren durchgängig politisch motiviert, sie sollten gegenüber den Wettinern die politische Eigenständigkeit und den reichsfürstlichen Rang der Bischöfe betonen.

Alle vier Schlösser enthielten übereinstimmend sämtliche für einen Herrschaftssitz erforderlichen Funktionsbereiche: Wohnungen für den Bischof und Hofangehörige mit aus Stube und Kammer bestehenden Appartements, Saal und Hofstube für das Hofleben, zur Abhaltung von Festlichkeiten oder zur Einnahme der täglichen Mahlzeiten, Räume für Verwaltungsbehörden (Kanzlei, Offizialat und geistliches Gericht), Versorgungseinrichtungen wie Küche, Ställe, Weinkeller und Schüttboden für Getreide, Gottesdienstort in Gestalt einer eigenständigen, in eine mehrteilige Schloßanlage integrierten Kapelle, sofern es keine Domkirche gab. Den Domherren waren wegen

der politischen Mitbestimmungsrechte des Domkapitels erhebliche Teile der Schlösser (Kapitelstuben zur Abhaltung von Kapitelsitzungen und Wohnräume mit Schlafgelegenheiten) eingeräumt. Wahrscheinlich wurden diese Räumlichkeiten von ihnen kaum genutzt und sind eher als Herrschaftszeichen, als kleine »Anspruchsresidenz« dafür zu verstehen, daß der Bischof an die Macht des Domkapitels gebunden war. Nur in den Hauptresidenzen Stolpen – der Ort wird 1502 ausdrücklich als gewöhnlicher Residenzort des Bischof bezeichnet – und Wurzen kam es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu funktionalen Differenzierungen der Schloßbebauung, indem Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen aus dem Hauptschloß in Nebengebäude ausgelagert wurden.

Die auf Grund einer dürftigen Quellenlage schwierig zu beurteilende Residenzbildung in den beiden benachbarten brandenburgischen Bistümern Brandenburg und Havelberg analysiert Clemens Bergstedt, indem er sich in seiner vergleichenden Perspektive vornehmlich auf Itinerarzusammenstellungen und deren Tendenzen stützt und ergänzend Schwerpunkte bischöflichen Regierungshandelns hinzuzieht. Für die Bischöfe von Brandenburg sind zwischen 1205 und 1347 458 Urkunden und chronikalische Nachrichten, für die Bischöfe von Havelberg zwischen 1206 und 1369 309 Nachrichten erfaßt, die Zahl der durchschnittlichen jährlichen Erwähnungen eines Bischofs schwankt dabei im Falle Brandenburgs zwischen 1,75 und 5, im Falle Havelbergs zwischen 1,17 und 4,6. Das Bistum Brandenburg wurde in der Mitte des 10. Jahrhundert mit der nördlichen Hälfte der Burginsel und der Hälfte der Burg Brandenburg sowie mit den Burgwarden Pritzerbe und Ziesar ausgestattet. Das von den Zentren Magdeburg und Brandenburg jeweils eine Tagesreise entfernt liegende Ziesar erscheint danach erst wieder 1214 in den Quellen, 1215 fand hier ein großer Fürstentag statt, in der nach den Ergebnissen der Bauforschung um oder vor 1200 errichteten, in Grundfläche und Höhe den heutigen Dimensionen entsprechenden Kernburg. Ziesar wird zwar in bischöflichen Urkunden des 13. und frühen 14. Jahrhunderts mit größeren Lücken erwähnt, aber es trat ebenso wie die anderen bischöflichen Burgen Pritzerbe – in deren Umfeld das Domkapitel über einigen Besitz verfügte – und Schrapsdorf (in dem 1267 erworbenen Land Löwenberg) in der Zahl der Aufenthalte deutlich hinter der Kathedralstadt Brandenburg zurück. Die dortige Konzentration dürfte dadurch befördert worden sein, daß die Markgrafen von Brandenburg 1237/38 ihre Herrschaftsrechte an der Burginsel Brandenburg aufgaben. Ziesar wurde 1299 und Schrapsdorf 1335 vom Bischof als Pfandobjekt eingesetzt. Ein grundlegender Wandel setzte unter Bischof Ludwig von Neindorf (1327–47) ein. Die Zahl seiner Aufenthalte in Ziesar nahm seit 1336 deutlich zu und erreichte fast schon diejenige für Brandenburg. Für eine bewußte Residenzplanung Ludwigs sprechen seine Maßnahmen zur Aufwertung des Standortes, die Ansiedlung eines Zisterzienserinnenkonventes bei der Heilig-Kreuz-Kirche zwischen 1335 und 1340, die Erwerbung eines Grundstückes in der Stadt durch die Magdeburger Augustinereremiten vor 1341 und größere Baumaßnahmen am Torbau und am Ostflügel der Burg ca. 1330/40. Sein Nachfolger Dietrich Kothe (1347–65) bevorzugte dann Ziesar eindeutig gegenüber dem Kathedralsitz.

Die Bischöfe von Havelberg besaßen nach ihrer Gründungsurkunde aus der Mitte des 10. Jahrhunderts und nach den staufischen Bestätigungsurkunden von 1150 und 1179 sechs Güterkomplexe, darunter die Hälfte des Burgwards Havelberg. Bischof und Domkapitel verblieben lange Zeit auf dem Berggelände bei der Havelberger Burg, alleinige Stadtherren Havelbergs waren allerdings die Markgrafen von Brandenburg. Wegen Besitzverlustes oder Verlehnung kamen für eine mögliche Residenzbildung außerhalb des Kathedralsitzes allein die Komplexe Nitzow und Wittstock in Betracht. Das Domkapitel hatte seine Besitzungen vor allem in Havelberg und seit dem 14. Jahrhundert in Nitzow. Das Wittstocker Gebiet, der einzige größere bischöfliche Besitzkomplex, wurde von den Bischöfen bereits im 13. Jahrhundert durch Anlage einer deutschrechtlichen Siedlung und durch Verleihung des Stendaler Stadtrechtes 1248 gefördert. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hatte jedoch Wittstock unter den bischöflichen Aufenthaltsorten keinen Vorrang. Unter Bischof Dietrich I. (1324/25–41/42) überwog Wittstock Havelberg bereits deutlich, unter Bischof Burchard II. (1348/49–69) war seine Spitzenstellung an Hand der Zahlen unbestreitbar; 1360 wurde es an erster Stelle der bischöflichen Schlösser genannt, Haupt- und Vorbburg der Feste 1367 erwähnt. Eine genauere zeitliche Eingrenzung der Residenzbildung ist wegen der wenigen Aufenthaltsbelege nicht möglich, im Gegensatz zu Ziesar sind auch keine besonderen bischöflichen Maßnahmen in der Stadt erkennbar. Die Ursachen für die Verlegung der Bischofssitze aus der Kathedralstadt in eine Burg des Territoriums bleiben für beide Bistümer im Dunkeln, denn die übliche Erklärung versagt: In beiden Kathedralstädten waren die Bischöfe keine Stadtherren, so daß die starke Stadtkommune als Antrieb ausscheidet. Wenn die Bischöfe sich überhaupt zur Verlagerung ihres örtlichen Schwerpunktes entschlossen, waren ihre Möglichkeiten sehr eingeschränkt, da sie über keine geschlossenen Territorien, sondern nur über wenige größere Gebiete verfügten, die zudem in Teilen der Verfügungsgewalt der Domkapitel unterlagen, so daß Ziesar und Wittstock auf der Suche nach geeigneten Residenzburgen nahezu konkurrenzlos dastanden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Kathedralen mit den Domkapiteln das kirchliche Zentrum der Bistümer blieben.

Für das ca. 1125 gegründete Bistum Lebus hebt Christian Gahlbeck hervor, daß einerseits dessen Entwicklung zwischen 1250 und 1373 durch mehrfache, teilweise gewaltsame Eingriffe fremder weltlicher und geistlicher Mächte geprägt wurde und daß andererseits sich zwar wie vielfach andernorts Bischof und Domkapital voneinander trennten, aber entgegen der üblichen Regel der Bischof am ursprünglichen Standort verblieb und das Domkapitel sich entfernt davon seinen eigenen Mittelpunkt schuf. Die erste Lebuser Kathedralkirche wurde in zentraler Lage auf dem Lebuser Burgberg an der Oder errichtet, der wegen seiner Höhe und seiner schwer zugänglichen Steilhänge für eine militärische Befestigung bestens geeignet war. Die Entwicklungspotentiale des Bistums wurden zunächst dadurch gehemmt, daß Kathedrale und Domherrenkurien seit 1250 im Rahmen einer brandenburgisch-magdeburgischen Doppelherrschaft über Burgberg, Stadt und Land Lebus der Magdeburger Hälfte zugewiesen wurden. Die Erzbischöfe setzten bis zur Abtretung ihrer Hälfte an die

Askanier 1287 ihre Herrschaftsansprüche über das Bistum rigoros durch, sie verhinderten die Bildung einer größeren Grundherrschaft von Hoch- und Domstift und besetzten mit Hilfe ihres Patronates über die Lebuser Propstei Domherrenstellen. Bischof und Domherren reagierten darauf nach einem zeitweiligen Rückzug aus Lebus und aus dem Bistum notgedrungen mit der Verlegung des Bischofssitzes in das auf der anderen Oderseite gelegene unbedeutende Städtchen Göritz, wo den Kanonikern nach einem Vergleich von 1276 eine angemessene Wohnung geschaffen werden sollte. Der dortige Aufbau wurde 1326 zunichte gemacht, als der wittelsbachische Markgraf Ludwig der Ältere von Brandenburg wegen der Parteinaahme des Bischofs für den Papst in den päpstlich-königlichen Auseinandersetzungen Göritz mit Kathedralkirche und Wohngebäuden der Geistlichen so vollständig zerstören ließ, daß eine Rückkehr in späteren Erörterungen von vornherein ausgeschlossen wurde. Bischof und Domherren fanden dann eine behelfsmäßige Unterkunft in Frankfurt (Oder), der größten Handelsstadt ihrer Diözese, dem einzigen Ort, der nach ihrer Einschätzung für die Kathedralkirche und den bischöflichen Sitz in Betracht kam. Aber diese Absicht scheiterte am wittelsbachischen Widerspruch und der Feindseligkeit der Bürgerschaft.

Die Auseinandersetzung des Bistums mit dem Markgrafen wurde schließlich 1354 durch einen Sühnevertrag beigelegt, mit dem Bischof und Domkapitel gegen die Unterstellung unter die markgräfliche Schutzherrschaft, unter Aufgabe der bestehenden Domherrnkurien in Frankfurt und ausdrücklichem Verzicht auf eine Kathedralkirche in Frankfurt als künftige Besitzgrundlage Burg und Stadt Lebus und Burg und Stadt Fürstenwalde und dazugehörige Dörfer und Güter erhielten, mit dem Recht zur beliebigen Erbauung und Befestigung der Orte. Bereits in einem päpstlichen Privileg von 1346 hatten sich Bischof und Domkapitel gestatten lassen, nicht nur Kathedralkirche und Bischofssitz an einen anderen Ort ihrer Diözese verlegen, sondern auch diesen Ort zur Stadt erheben zu dürfen. Da Frankfurt ausschied und die anderen Städte entweder nicht in bischöflichem Besitz oder nicht befestigt waren, blieb nur ein derartiger Ausbau übrig. Eignung als Stadt und Befestigung waren die maßgeblichen Gesichtspunkte für die Standortsuche und -wahl. Die mit der Regelung von 1354 angedeutete doppelte Residenzbildung wurde in unerwarteter Weise dadurch vorangetrieben, daß kaiserliche Truppen 1373 Lebus verwüsteten, die nach 1354 neugebaute Kathedrale als Viehstall mißbrauchten und die Häuser der Geistlichen bis auf die Grundmauern zerstörten. Danach bestanden die Domherren darauf, wegen der in Lebus bestehenden Gefahren und der dort fehlenden Häuser und Baumaterialien die Kathedrale nach Fürstenwalde, in eine gut bewehrte und wohlbevölkerte Stadt, zu verlegen. 1385 wurde die Fürstenwalder Marienkirche zur Kathedralkirche erhoben und dem Domkapitel inkorporiert. Der Bischof blieb hingegen dauerhaft in Lebus zurück.

Die vier preußischen Bistümer, Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland, gingen, wie Marc Jarzebowski beschreibt, insofern von einer anderen Ausgangslage als die bischöflichen Landesherren im Reich aus, als im 13. Jahrhundert alle Bischöfe jeweils ein Drittel ihrer Diözesen vom Deutschen Orden als Stiftsgebiete erhielten

und sie wiederum ein Drittel ihrer Stifte ihren Domkapiteln abtraten; Bischöfe und Domkapitel konnten also relativ unabhängig voneinander eigene Landesherrschaften errichten. In allen Bistümern trennten sich die Bischöfe früher oder später, in den letzten Jahrzehnten des 13. oder im Laufe des 14. Jahrhunderts, von ihren Domkapiteln und schufen sich in ihren eigenen Herrschaftsbereichen, insbesondere in den größeren zusammenhängenden Stiftsgebieten, unter Umständen in mehreren Anläufen, eigene Hauptresidenzen, deren Auswahl von der Städte topographie und sonstigen topographischen Gegebenheiten (mit der Möglichkeit zu großen, aus Vorburg und Haupthaus bestehenden Burgenanlagen bzw. zu repräsentativen Wohn- und Palastbauten) sowie von den Herrschaftsverhältnissen in den Kathedralstädten bestimmt wurde. Die Oberhirten legten offensichtlich Wert auf ihre eigene Burg (»castrum nostrum«), auf den Ort, an dem sie selbst eigener Hausherr waren, Möglichkeiten für die Etablierung landesherrlicher Hofhaltungen hatten und mit vielfältigen Funktionen in den Bereichen Administration, Wirtschaft, Verteidigung und Repräsentation ihr Selbstverständnis als unabhängige Landesherren darstellen und demgemäß handeln konnten. Eine derartige Lockerung von Bezugssystemen sollte ihnen den gewünschten Freiraum und dessen von ihnen selbst zu bestimmendes Ausmaß im Verhältnis zum Domkapitel wie zur Residenzstadt verschaffen.

Im einzelnen zeigten sich dabei vier Varianten.

1. Der Bischof (von Pomesanien) verlegte seine Residenz von der Kathedralstadt (Marienwerder), deren Stadtherr er war und in der er eine eigene Burg besaß, an einen anderen Ort (Riesenburg) seines Herrschaftsbereiches.
2. Der Bischof (von Ermland) verlegte entgegen der ersten Planung rasch den Kathedralsitz von seiner Residenz (Braunsberg) in eine andere Stadt seines Stiftes (Frauenburg), zog sich aber selbst etwa ein halbes Jahrhundert später aus seiner Residenzstadt, die zwar bischöflich war, aber ein starkes, anspruchsvolles bürger-schaftliches Selbstbewußtsein entwickelt hatte, zurück und entschied sich nach der zeitweiligen Benutzung einer im damaligen Siedelschwerpunkt gelegenen Burg (Wormitt) schließlich für einen Ort (Heilsberg), dessen topographische Verhältnisse den großzügigen Ausbau einer mehr repräsentativen als wehrhaften Residenzanlage gestatteten.
3. Der Bischof (von Kulm) verlegte seine Residenz von der Kathedralstadt (Kulmsee), die im Besitz seines Domkapitels war, an einen anderen Ort in seinem eigenen Territorium, wobei er anfänglich zwischen den beiden einzigen Städten, die auf Grund der territorialen Gegebenheiten überhaupt in Betracht kamen (Briesen und Löbau), schwankte und erst im 15. Jahrhundert sich endgültig festlegte (auf Löbau).
4. Der Bischof (von Samland) verließ die Stadt (Königsberg) eines konkurrierenden Herrschaftsträgers (des Deutschen Ordens), schuf sich in der einzigen, kleinen Stadt seines Stiftes (Fischhausen) seinen neuen Hauptsitz, billigte aber, daß sich sein Domkapitel fast unmittelbar nach seiner Stiftung am ersten Standort niederließ, in dessen Mauern unter Auflagen des Stadtherrn eine neue Kathedrale errichtet wurde. Trotz der Trennung vom Domkapitel behielten die Bischöfe an

dessen Sitz bzw. am Ort der Kathedrale eine eigene Wohnung, aber nur auf Grund und Boden des Kapitels und auf Grund eines ihnen von diesem gewährten Nutzungsrechts. Diese Einengung seiner Bewegungsfreiheit veranlaßte den Bischof schließlich dazu, in Verhandlungen mit dem Kapitel gegen Geldzahlungen für sich einen eigenen Bischofshof, eine räumlich getrennte Kurie (»curia specialis et distincta«), durchzusetzen. Die Bischöfe wollten trotz aller Lockerung auch in ihren Kathedralstädten gegenwärtig bleiben; im Falle einer weiten Entfernung zwischen Bischofsresidenz und Kathedralstadt wurde sogar ein Hof mit dazu gehörigen Dörfern erworben, damit die Übernachtung auf eigenem Grund und Boden stattfinden konnte. Bischöfliche Präsenz am Kathedralsitz bedeutete dabei nicht nur persönliche Anwesenheit an hohen Festtagen oder zu anderen bedeutenden Anlässen, sondern auch symbolische Gegenwart durch Grablegen, Stiftungen oder Häuser im Umfeld der Kathedrale.

Die Ergebnisse in systematischer Übersicht und Perspektiven der Residenzforschung

Nachdem wir in einem ersten Durchgang uns noch einmal die wesentlichen Ergebnisse der Einzeluntersuchungen vergegenwärtigt haben, wollen wir in einem zweiten Durchgang versuchen, mit der gewonnenen Kenntnis der individuellen Fälle in systematisierender Betrachtung einige ausgewählte zentrale Probleme der spätmittelalterlichen Residenzbildung in geistlichen Territorien herauszustellen und dabei zugleich für die wissenschaftliche Perspektive die daraus abgeleiteten offenen Fragen zu benennen, von denen sich künftige Forschungen leiten lassen könnten und sollten.

1. Ohne uns eingangs sogleich auf das strittige Feld verschiedener Definitionsangebote von Residenz begeben zu wollen, setzen wir eher pragmatisch mit der Beobachtung an, daß die spätmittelalterlichen geistlichen Landesherren innerhalb ihres Territoriums wenige Aufenthaltsorte oder gar nur einen einzigen bevorzugten, daß sie vornehmlich in ausgewählten Burgen ihres Stiftes verweilten. Damit ist bereits indirekt der unverzichtbare methodische Ausgangspunkt der Residenzforschung bezeichnet: die Itineraranalyse. Ohne die genaue Zusammenstellung des Itinerars stehen die Interpretationen der Residenzbildungen auf tönernen Füßen, weil sie der festen Grundlage entbehren, weil ihnen die präzisen Angaben zu den vom Landesherrn aufgesuchten Orten, zur Häufigkeit und gegebenenfalls zur Dauer seiner Besuche fehlen und sie dann nicht aus diesem Kern, aus der Beobachtung von Aufenthalten und Reisen, sondern aus allgemeinen Gegebenheiten der politischen Geschichte ihre Schlußfolgerungen ableiten. Daß der Bischof von Meißen im 14. Jahrhundert sich eine Residenz in Stolpen schuf, ist bislang als sein Versuch gedeutet worden, sich dem übermächtigen politischen Einfluß der Wettiner in der Kathedralstadt Meißen und damit seiner Herabdrückung auf die Landsässigkeit zu entziehen. Die hier vorgelegte Auswertung des bischöflichen Itinerars belegt eindrucksvoll die Fehlerhaftigkeit dieser Annahme, denn sie weist nach, daß ein ausgesprochener Parteigänger der Wettiner

geradezu schlagartig seinen lokalen Schwerpunkt von Meißen nach Stolpen verlagerte. Andernorts widerlegen die Itineraruntersuchungen die Annahme, aus bestimmten politischen Entscheidungen und Handlungen könne auf die Verlegung der Residenz von einem an einen anderen Ort geschlossen werden. Weder die Einschränkung ihrer Hofhaltung in Mainz 1244 noch die Zerstörung ihrer dortigen Pfalz 1273/76 hielten die Erzbischöfe von wiederholten kürzeren und längeren Aufenthalten in ihrer Kathedralstadt ab; obwohl andere Orte in ihrem Itinerar stärker hervortraten, stand Mainz noch über geraume Zeit an der Spitze der Aufenthaltsorte, vollzog sich die Verschiebung unter ihnen erst über einen längeren, mehrere Regentschaften umfassenden Zeitraum. Die Bedeutung der Konflikte mit der Mainzer Bürgergemeinde wird dadurch relativiert, daß selbst ihre Höhepunkte nicht sogleich und nachhaltig den Erzbischof zum Verlassen Mainz' bewogen oder gar zwangen. Aus einzelnen Baumaßnahmen und Besitzerwerbungen hat man auf die Verlegung der bischöflichen Residenz von Naumburg nach Zeitz um 1285 geschlossen und sie in unterschiedlicher Weise mit wettinischen Einflüssen in Verbindung gebracht. Die Itinerardaten enthüllen die Haltlosigkeit dieser Behauptungen: Zeitz wurde schon vor 1285 häufig von den Bischöfen aufgesucht, ebenso wie Naumburg danach nicht vernachlässigt wurde, ein dritter Ort (Schönburg) fällt außerdem noch durch Aufenthaltshäufungen auf. Die genannten Orte wurden unter verschiedenen Bischöfen in unterschiedlichem Ausmaß bevorzugt, ihr Rang hing damit von individuellen Vorlieben einzelner Amtsträger ab. Die Beispiele verdeutlichen, wie fragwürdig die beliebten Redeweisen von der »Einrichtung« bzw. der »Verlegung« einer Residenz sind, denn sie deuten an, daß sich mehrfach erst über Jahrzehnte hinweg Aufenthalts schwerpunkte herausbildeten und nicht einfach durch eine punktuelle Entscheidung geschaffen wurden.

Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß die quantitative Auswertung von Itinerardaten, die Feststellung von häufigeren und längeren Aufenthalten an bestimmten Orten, die ersten notwendigen Fingerzeige für die Ermittlung von Residenzen liefert, daß sie aber maßgeblich, wenn zu einer überzeugenden Einordnung kommen will, der qualitativen Ergänzung durch die Heranziehung weiterer auszeichnender Elemente bedarf. An dieser Stelle sei dazu nur angefügt, daß die Schlußfolgerungen aus den Itinerardaten durch beschreibende Begriffe bestätigt werden können. Begrifflichkeiten wie »castrum capitale« oder das »beständige« bzw. »wesentliche hoflager« bekräftigen die schon aus den Itinerarzusammenstellungen ableitbare Deutung, daß einzelne Aufenthaltsorte bewußt von den Landesherren und ihren Räten durch die Lokalisierung herausragender zentraler Aufgaben der Herrschaftsausübung ausgezeichnet wurden und dadurch gegenüber anderen Burgen und Städten Vorrang gewannen.

2. Ob die erhebbaren Itinerardaten die Rekonstruktion des landesherrlichen Reiseweges oder – wie anscheinend in zahlreicheren Fällen – nur den Nachweis der Aufenthaltshäufigkeit an den Aufenthaltsorten ermöglichen, hängt von der Quellenlage ab, für die hier als polare Gegensätze der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen und die Erzbischöfe von Trier einerseits und die Bischöfe von Branden-

burg und Havelberg andererseits angeführt seien. Aber auch unabhängig von seiner Dichte gibt zunächst allein das Itinerar verlässliche Auskunft über Reisetätigkeit und Verweilorte des geistlichen Oberhirten. Dabei mangelt es vielfach für die besser belegbaren Landesherren wie etwa den Erzbischof von Mainz an einer umfassenden Auswertung der reichhaltigen spätmittelalterlichen Urkundenüberlieferung – eine der unentbehrlichen Kärrneraufgaben für die Zukunft.

Vorliegende Nachweise für die Deutschordenshochmeister oder die Mainzer und Trierer Erzbischöfe belegen, daß ihre umfangreichen Rundreisen durch ihr Herrschaftsgebiet im 15. Jahrhundert andauerten und viel Zeit beanspruchten, auch wenn dabei wenige einzelne Orte, zusammengehörige, aus einer Stadt und einer stadtnahen Burg bestehende Ortspaare oder »Zentrallandschaften« durch die Häufigkeit der Aufenthalte hervortraten und gewissermaßen das Grundgerüst des Itinerars abgaben. Reise- und Residenzherrschaft dürfen demnach nicht streng einander entgegengesetzt werden in der Weise, daß die spätmittelalterliche Einrichtung einer oder mehrerer Residenz die Einstellung der hochmittelalterlichen Rundreisen nach sich gezogen hätte. Feste bevorzugte Aufenthaltsorte und Reisetätigkeit stehen nebeneinander, sie scheinen einander zu ergänzen, ist man vorläufig allein auf Grund des Itinerarbefundes zu formulieren geneigt. Aber der Befund sollte von der weiteren Forschung verfeinert und gedeutet werden: In welchem Umfang wurden die Reisen fortgesetzt? Welchen Radius nahmen sie ein? Die Mainzer Erzbischöfe um 1500 bewegten sich in einem deutlich kleineren Raum, vornehmlich im Ober- und Unterstift im Rhein-Main-Gebiet, als ihre Vorgänger ein Jahrhundert früher, die noch ihre Besitzungen in Niedersachsen, Nordhessen und Thüringen aufgesucht hatten. Die Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen verweilten nach vorläufigen Beobachtungen innerhalb des ihnen 1466 verbleibenden Restordensstaates sehr viel mehr und länger in ihrer neuen Residenz Königsberg als ihre Vorgänger in ihrem Zentrum Marienburg.

Vor allem: Welche Regierungshandlungen wurden auf den Reisen wahrgenommen? Wozu dienten überhaupt die regelmäßigen Umzüge durch das Territorium? Inwieweit verlangte die Verwaltung eines weitgestreuten Territoriums und eines großen Diözesansprengels einen umherreisenden Oberhirten? Welche Absichten und Erwartungen verbargen sich hinter wiederholten Forderungen nach Aufrechterhaltung von Umritten? Erzbischof Albrecht von Magdeburg ebenso wie die Stände des Erzstiftes verlangten um 1530 ausdrücklich, daß das Hoflager der erzbischöflichen Räte regelmäßig zwischen vier verschiedenen Amtssitzen umherziehen und sich nicht auf einen einzigen Ort konzentrieren solle. Ihre Mahnung erinnert an den mehrfach geäußerten Rat Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg an seinen Sohn Johann Cicero, seinen Statthalter in der Mark, sich jeweils geraume Zeit in deren wichtigsten Landschaften aufzuhalten. Die Umzüge des Hofes wurden, wie sich in den überlieferten Zeugnissen andeutet, aus ökonomischen und politischen Gründen verlangt, damit seine Versorgung nicht zu sehr und auf Dauer das jeweils zuständige Amt belastete und damit die Untertanen ihre Gelegenheit zur schnellen und kostengünstigen Zusammenkunft mit dem Landesherrn und seinen Räten an ihrem Wohnsitz oder in

dessen Nähe behielten. Landesherrliche Rundreisen verschafften dem Landesherrn die Möglichkeit zur Inspizierung seiner Ämter, Amtssitze und Amtspersonals sowie zu Gesprächen und Verhandlungen mit seinen Untertanen vor Ort an oder in der Nähe ihrer Wohnsitze. Aber die Empfehlung zu regelmäßigen Umzügen durch das Territorium stieß im 16. Jahrhundert auf Widerstand und Hindernisse. Die Ausstattung der Amtssitze unterschied sich mittlerweile so deutlich voneinander, daß im Erzstift Magdeburg eine repräsentative fürstliche Hofhaltung nur noch an einem einzigen Ort, in Halle, nicht aber mehr an einem kleinen bescheidenen Amtssitz, möglich war. Die Magdeburger Räte kamen daher der Mahnung ihres Erzbischofs nur schleppend und widerwillig nach. Herzog Albrecht in Preußen suchte Erzbischof Wilhelm von Riga dazu zu bewegen, den Umfang seiner Reisetätigkeit deutlich einzuschränken und eindeutig ein einziges Schloß in seinem Erzstift zu bevorzugen, wegen der davon erhofften Erleichterung der Regierungsarbeit: Die rasche Verfügbarkeit der schriftlichen Verwaltungsunterlagen war nur noch an einem Aufbewahrungsort zu gewährleisten.

Die Beispiele weisen auf die schon von den Zeitgenossen empfundenen Vorteile einer festen Residenz hin, sie bezeugen die bewußte Diskussion um die Bestimmung und Auswahl einer landesherrlichen Residenz und die dafür heranzuziehenden Auswahlkriterien und belegen die Aussagekraft der Frage: Warum wurde die Reisetätigkeit eingeschränkt? Warum geriet sie trotz gelegentlicher Befürwortung in die Kritik? Was erhoffte man sich von dem Ausbau eines festen Aufenthaltsortes? Reise- und Residenzherrschaft sind noch wesentlich genauer zu konturieren, indem das Ausmaß und der Zweck von territorialen Rundreisen im Vergleich mit bevorzugten Aufenthaltsorten klar eingeschätzt werden. Der Hinweis darauf, daß die Mobilität des Mainzer Erzbischofs bis ins 16. Jahrhundert anhielt, ruft geradezu dazu auf, über der Konzentration auf Residenzen und Höfe nicht zu übersehen, daß der Herrschaftsalltag noch lange Zeit in beachtlichem Ausmaß durch landesherrliche Umritte geprägt wurde, und fordert dazu auf, auf der Grundlage genauer Einzeluntersuchungen Schlußfolgerungen zum Gewicht der Umritte in der Herrschaftspraxis und zur ordnenden wissenschaftlichen Begriffsbildung zu bedenken. Mit welchem präzisen Inhalt sind die Leitbegriffe Reise- und Residenzherrschaft zu füllen, wenn man offensichtlich nicht einfach davon ausgehen darf, daß die eine Herrschaftsweise zu irgendeinem Zeitpunkt oder Zeitraum die andere abgelöst hätte?

3. Hält man sich die hier behandelten Bistumsgeschichten vor Augen, vermag man sich kaum dem Eindruck zu entziehen, daß die Stadt dem hoch- und spätmittelalterlichen (Erz)Bischof zum Schicksal geworden ist. Seine Residenzbildung wurde maßgeblich von seinem Verhältnis zur städtischen Bürgerschaft bestimmt, war vorrangig davon abhängig, ob er sich gegen ihre Bestrebungen in seiner Kathedralstadt zu behaupten wußte oder schrittweise aus ihr hinausgedrängt wurde. Das Mainzer und die südwestdeutschen Beispiele zeigen das von der Forschung seit längerem herausgearbeitete Muster: Die städtische Bürgerschaft wandte sich mit ihrem Verlangen nach größerer Autonomie gegen ihren bischöflichen Stadtherrn, verlangte in Abwehr seiner Aufsichts- und Kontrollfunktionen ein größeres Maß an administrativer und

jurisdiktioneller Selbstverwaltung und Unabhängigkeit, bekämpfte die der städtischen Wirtschaft nachteiligen Privilegien des Stiftsklerus, setzte Bedingungen für die bischöflichen Aufenthalte, etwa für den Umfang seines Gefolges, in ihren Mauern durch, damit er seines Drohpotentials entkleidet wurde. Sie steigerte schließlich ihren Druck, darunter wiederholt durch die Verweigerung des Zutritts und durch den gewaltsamen Kampf, so sehr, daß der Stadtherr es vorzog, sich weitgehend außerhalb ihrer Mauern aufzuhalten. Die Darlegungen zu unseren mittel- und nordostdeutschen Bistümern zeigen, daß die Konstellation sich nicht grundsätzlich überall von Südwestdeutschland unterschied, sofern der Bischof die Stadtherrschaft ausübte. Auch hier rieben sich Bürgerschaften an ihm, suchten ihre Rechte auszuweiten und scheuteten gegebenenfalls nicht vor dem politischen und militärischen Konflikt zurück. Die Merseburger stritten mit ihrem Bischof etwa um Patronatsrechte, Gerichtsbarkeiten, Zölle, Steuer und Ratsbestätigung und erhoben sich in einem bewaffneten Aufstand gegen ihn, ebenso wie die benachbarten Bürgerschaften in Naumburg und Zeitz ihre Rechte und ihre Selbständigkeit auszudehnen und mit auswärtiger Unterstützung und mit Gewalt durchzusetzen suchten. Die Braunsberger Bürger setzten sich schon bald nach der Gründung ihres Gemeinwesens mit ihrem Bischof von Ermland auseinander und stürmten schließlich sogar sein unzureichend befestigtes Schloß. Der grundsätzliche Konflikt und die einzelnen Konfliktpunkte zwischen der Bürgerschaft und ihrem geistlichen Stadtherrn bestanden in Mittel- und in Nordostdeutschland ebenso oder ähnlich wie in Südwestdeutschland.

Allerdings wichen die Bischöfe in der Mitte und im Osten Deutschlands vor ihren bürgerlichen Widersachern nicht so weit zurück, daß sie sich unter ihrem Druck zu einem Auszug aus ihrer Kathedralstadt entschlossen hätten, sie behaupteten ihre Stellung innerhalb der Stadt mit ihrer Burg bzw. ihrem Schloß als Mittelpunkt ihrer Herrschaft und Tätigkeit. Daß der Bischof von Merseburg trotz seiner gelegentlichen Auseinandersetzung mit der Bürgerschaft – und mit seinem Domkapitel – auf Dauer in seiner angestammten Kathedralstadt verblieb, wird man so deuten dürfen, daß er deren verschiedene und verschiedenartige Vorteile nicht leichthin aufzugeben geneigt war: Die zahlreichen Kirchen und Klöster waren an Bischof und Domkapitel gebunden, im Dombezirk lagen deren Wohn-, Wirtschafts- und Repräsentationsgebäude, keine andere Stadt des Stiftes konnte es an Größe, wirtschaftlicher und finanzieller Leistungskraft und rechtlicher Ausstattung mit Merseburg aufnehmen, das somit den Bischöfen für die geistliche und weltliche Aufgabenwahrnehmung eine unvergleichbare Substanz darbot. Dementsprechend ist die Analyse von Stadt und Stadtherr unter den leitenden Gesichtspunkt zu stellen, welche Gegebenheiten die bischöfliche Überlegenheit befördert und die städtischen Bestrebungen beeinträchtigt haben, damit das von (Süd)Westdeutschland abweichende Ergebnis besser erklärt werden kann. Gefordert ist eine umfassende Einbeziehung der Residenzstadt, aber immer unter dem Ansatz, die Möglichkeiten und Grenzen des bürgerschaftlichen Einflusses auf den bischöflichen Stadtherrn und umgekehrt dessen Bemühungen um die Einbeziehung, Nutzung und Kontrollierung des bürgerschaftlichen Potentials herauszuarbeiten.

4. In einigen Fällen bestand von vornherein eine andere verfassungspolitische Konstellation dadurch, daß die Stadtherrschaft gar nicht in die Hand des in der Stadt residierenden Bischofs gelangte. Kathedralen wurden zwar in Meißen, Havelberg und Brandenburg errichtet, an den Orten, an denen Bischöfe und Domkapitel sich niedergelassen hatten, aber die Umstände der deutschen Inbesitznahme der slawischen Gae verhinderten, daß die Bischöfe ihre konkurrierenden Gewalten, die (wettinischen bzw. askanischen) Markgrafen und die (königlichen) Burggrafen, auf der Burginsel bzw. dem Burgberg ausschalteten und die Herrschaft über die entstehende Bürgergemeinde erlangten. Deren Autonomiebestrebungen mußten sich folgerichtig gegen den weltlichen Landesherrn, nicht aber gegen den geistlichen Diözesanbischof richten. Trotzdem haben sich sowohl der Meißener als auch der Brandenburger und der Havelberger Bischof im Laufe des 14. Jahrhunderts aus ihren Kathedralstädten zurückgezogen und sich innerhalb ihrer weltlichen Besitzungen eine neue Residenz geschaffen. Ihr Rückzug kann demnach nicht von der städtischen Bürgerschaft und ebenfalls nicht von der in dem entscheidenden Zeitraum befriedeten weltlichen Landesherrschaft ausgelöst worden sein. Er muß statt dessen ihrer Beziehung zu ihrem wichtigsten geistlichen Partner, dem Domkapitel, begründet gewesen sein. Direkte Quellenzeugnisse für ein derartiges Kausalitätsverhältnis fehlen zwar, aber es wird durch das allgemeine Verhältnis beider Seiten nahegelegt. Seit dem 12. Jahrhundert wurde in allen Diözesen eine klare Besitztrennung zwischen beiden Seiten angebahnt und früher oder später verwirklicht. Im Bistum Meißen gelangte der dem Meißener Amtssitz nahegelegene Streubesitz weitgehend in die Hand des hier vor bischöflicher Beeinträchtigung rechtlich geschützten Domkapitels, während der Bischof sich außerhalb des Kerngebietes der Mark Meißen um Wurzen und Stolpen zwei annähernd geschlossene Besitzkomplexe aneignete. Die steigenden wirtschaftlichen Bedürfnisse einer Residenz und ihres Hofes und die zunehmenden Anforderungen von Präsentation und Verwaltung waren unter diesen Voraussetzungen ganz unabhängig vom Domkapitel viel besser im eigenen Herrschaftsgebiet mit adligen Vasallen, zinspflichtigen Bauern und Eigenwirtschaften als auf dem isolierten, von seinen Ressourcen entfernten und abgeschnittenen Meißener Burgberg zu befriedigen.

Am deutlichsten und schärfsten wurde die »Auseinandersetzung« in Preußen durchgeführt, indem noch in der Gründungsepoke die Domkapitel ein Drittel des Stiftsgebietes als eigenes Territorium erhielten. Zwar ließen sich in der Anfangsphase der Bistumsgründungen Bischof und Domkapitel gemeinsam an einem Ort nieder, aber diese Lösungen hatten keinen dauerhaften Bestand, selbst wenn die Bischöfe und nicht das Domkapitel oder der Deutsche Orden Stadtherren waren. Auch wenn sich die Umstände in den vier Bistümern im einzelnen unterschieden, zeichnen sie sich durch den gemeinsamen Grundzug aus, daß sich die Bischöfe aus der direkten lokalen Verbindung mit einem anderen Herrschaftsträger, üblicherweise dem Domkapitel, im Samland zusätzlich dem Deutschen Orden, lösten und unabhängig und fern von ihnen, in ihrem eigenen unumschränkten Territorium, einen eigenen neuen Herrschaftsmittelpunkt schufen. Wenn sich der samländische Bischof in Königsberg

neben den Domherrenkurie einen eigenen Bischofshof, eine »curia distincta«, schuf, wollte er sich, ganz eng betrachtet, aus der Abhängigkeit von der Verfügungsgewalt des Domkapitels über seine ältere »domus episcopal« lösen, aber in weitgespannter Interpretation deutet das Detail auf den grundsätzlichen Ansatz hin, daß der Bischof sich, unbeeinflußt und unbeeinflußbar vom Domkapitel, seinen eigenen Freiraum schaffen wollte. Die räumliche Trennung vom Domkapitel – und damit von der Kathedralstadt und der Kathedrale, in deren unmittelbarem Umfeld die Domherren verblieben – mußte notwendigerweise die Eigenständigkeit des Bischofs und seines ihm zugehörigen Hofes betonen und verstärken.

5. Welche Möglichkeiten sich einem Bischof auf der Suche nach einem geeigneten Residenzort außerhalb der Kathedralstadt boten, hing vorrangig von den territorialen bzw. Besitzverhältnissen ab. Wenn man wie der Erzbischof von Mainz über ein großes, über verschiedene Regionen weitverstreutes und unzusammenhängendes Territorium verfügte, bestanden größere Auswahlmöglichkeiten unter den zahlreichen vorhandenen Burgen. So konnten die Schwerpunkte unter verschiedenen Erzbischöfen wechseln und damit wohl von persönlichen Vorlieben abhängen, einzelne Stätten konnten unter besonderen Bedingungen aufsteigen, wie Eltville, das seine Bevorzugung ursprünglich einem erzbischöflichen Schisma verdankte, oder Steinheim, das zum Alterssitz resignierter Erzbischöfe bestimmt wurde, und unter gewandelten Verhältnissen ihren Vorrang wahren. Die Nähe der neuen Residenz zur alten Bischofsstadt konnte durchaus ein Auswahlgesichtspunkt sein. In den südwest- und mitteldeutschen Bistümern, die nur ein kleines weltliches Herrschaftsgebiet besaßen, waren die Auswahlmöglichkeiten hingegen sehr gering, konnte sich der Blick nur auf ganz wenige Burgen, im Extremfall nur auf eine einzige Burg und ihren dazugehörigen Amtsbezirk richten. Daß der Bischof von Naumburg seinen Schwerpunkt nach Zeitz verschob, war durch das dortige, aus dem ursprünglichen Bischofssitz erwachsene Stift und die dadurch dort vorhandene Sakraltopographie begründet. Die andauernden Aufenthalte in Naumburg deuten allerdings darauf hin, daß im dortigen Bistum zwei annähernd gleichgewichtige, voll nutzbare Bischofsresidenzen nebeneinander standen. Wenn der Bischof von Brandenburg seine Kathedralstadt verlassen wollte, blieb ihm kaum etwas anderes übrig, als sich in Ziesar niederzulassen, denn der andere alte Burgwardbezirk, der von Pritzerbe, war weitgehend in die Hand des Domkapitels übergegangen. Zudem war der Burg in Ziesar ein umfangreicherer Besitz zugeordnet, so daß dadurch die wirtschaftliche Grundlage des bischöflichen Hofes besser gesichert war. Der einzige größere geschlossene Güterkomplex, über den der Havelberger Bischof unumschränkt verfügte, war das Wittstocker Gebiet, so daß es nicht verwundert, daß er in seiner dortigen Burg seinen bevorzugten Aufenthalt nahm. Die Residenz verlangte ausreichenden Besitz und davon fällige Natural- und Geldabgaben in ihrem Umland, damit die Versorgung ihres Hofes gesichert wurde.

In eine noch schwierigere Lage war das Bistum Lebus im 14. Jahrhundert versetzt, da die ohnehin geringen Wohngelegenheiten in dem kleinen Herrschaftsbezirk durch äußere Eingriffe und Verwüstungen noch weiter reduziert wurden, so daß die notwendige Festlegung des Kathedralsitzes sich in die Suche nach einer geeigneten

Stadt – und ausreichender Besitzgrundlage – verwandelte. In ihrer Not wünschten sich Bischof und Domkapitel bezeichnenderweise eine dauerhafte Bleibe in Frankfurt an der Oder, der bedeutendsten Stadt ihrer Diözese, aber Markgraf und Bürgerschaft wehrten mit vereinten Kräften das Ansinnen ab, um sich nicht mit einem bischöflichen »Eindringling« auseinandersetzen zu müssen. Zeitweise ließen sich Bischof und Domkapitel in einem unbedeutenden Städtchen ihrer Diözese nieder und errichteten hier ihre Kathedrale und Wohnsitze, nach deren Zerstörung ließen sie sich auf der Suche nach einem neuen geeigneten Standort gar vom Papst damit privilegieren, einen von ihnen ausgewählten Ort zur Stadt erheben zu dürfen. Ein Kathedralsitz war nur in einer Stadt bzw. in einer Siedlung mit städtischem Entwicklungspotential zu errichten, wegen der größeren Bevölkerung, der höheren Wirtschaftskraft und der notwendigen Befestigung. Der bischöfliche Ausgleich mit dem wittelsbachischen Markgrafen bestand daher in seinem Kern darin, daß Bischof und Domkapitel mit der Zuweisung Fürstenwaldes ein solches Entwicklungspotential eröffnet wurde. Ronneburg wurde für den Ausbau zur erzbischöflichen Residenz befürwortet, weil die Stadt wirtschaftlich zur Unterbringung und Versorgung von Hofangehörigen und Gästen in der Lage war. Darüber hinaus wurde gefordert, daß das lokale landesherrliche Amt in seinen Leistungen für die Unterhaltung des Erzbischofs und seiner Hofgesellschaft durch Abgaben weiterer Ämter unterstützt wurde, damit der umfangreiche Bedarf befriedigt werden konnte.

6. Der Rückzug des (Erz)Bischofs aus der Kathedralstadt bedeutete freilich nicht, daß er alle seine Verbindungen dorthin abgebrochen hätte, im Gegenteil. Die Kathedrale blieb der geistlich-liturgische Mittelpunkt seines Amtes, das Domkapitel verharrte in der Domimmunität, schloß sich dem Auszug seines Herrn ebenso wenig wie die geistliche Verwaltung, Generalvikariat und Offizialat, an, und die Bürgerschaft mußte dessen Reservatrechte wie die ihm geschuldete Huldigung hinnehmen. Aus welchen Anlässen und zu welchen Zwecken erschien der Bischof in seiner durch die »Bipolarität von Kathedrale und Residenz« gekennzeichneten Existenz wieder in seiner Kathedralstadt? Wie wahrte er seine Möglichkeiten zu vorübergehenden, aber regelmäßigen dortigen Aufenthalten? Die gemeinsame geistliche und weltliche Verwaltung von Diözese und Stift bedingte den engen Kontakt des Bischofs mit dem Domkapitel, verlangte seine wiederholte Anwesenheit in der Kathedralstadt zu gemeinsamen Beratungen, zur Vornahme geistlicher Akte an hohen Festtagen oder zur Abhaltung von Diözesansynoden. Der Bischof bewahrte sich daher seinen eigenen Wohnsitz in der Domfreiheit, er wünschte sich dort, wenn er auf die Aufenthalte im geistlichen Mittelpunkt seiner Diözese besonderen Wert legte, eine ausschließlich seiner eigenen Verfügungsgewalt unterworfen Bleibe. Für die bischöfliche Grablege wurde im allgemeinen, wenn auch nicht ohne beachtliche Ausnahmen, die Kathedralkirche der Residenzkirche vorgezogen. Das Nebeneinander von Bischof und Domkapitel in der Kathedralstadt wurde unter Umständen noch um einen mächtigen weltlichen Herrn erweitert, wenn er wie im Falle der Wettiner in Meißen die Kathedrale zur repräsentativen Stätte seiner fürstlichen »memoria« auszustalten und das Schloß seines bischöflichen »Untergebenen« geradezu zu einem nachgeordneten Element

seines fürstlichen Repräsentationsortes umzuwandeln suchte. Der ungebrochene Bezug des Bischofs auf den geistlichen Mittelpunkt seiner Diözese erklärt schließlich, daß – im Ausnahmefall – die ursprünglichen Verhältnisse in neuen, der vorangeschrittenen Zeit angepaßten Formen wiederhergestellt wurden, daß der Geistliche wieder in seine Kathedralstadt zurückkehrte und sie wieder zu seiner Residenz erhab. Mainz erlebte dieses Schicksal dadurch, daß die freie Bürgergemeinde nach heftigem politischem und militärischem Kampf wieder der direkten Herrschaft seines Erzbischofs unterstellt wurde und dieser sich durch den großzügigen Ausbau seiner Burgenlage am Rande der Stadt einen gesicherten Sitz für seine dortigen dauerhaften Aufenthalte schuf.

Dazumeist die Trennung von Bischofsresidenz und Kathedralstadt aufrechterhalten wurde, sind beide von der Residenzenforschung gemeinsam und im Zusammenhang zu betrachten, damit die Verteilung von geistlichen und weltlichen Personen, Institutionen und Amtshandlungen auf beide Stätten herausgestellt und in Verbindung mit den jeweiligen städtischen Kapazitäten das Gewicht beider gegeneinander abgeschätzt wird. Die südwestdeutschen Bischofsresidenzen beispielsweise vermochten weder mit ihrer Sakraltopographie noch mit ihrer Ökonomie aus dem Schatten der Kathedralstädte herauszutreten, dazu verblieben dort zu viele geistliche Funktionen, dazu war ihr eigenes finanzielles und wirtschaftliches Entwicklungspotential allzu bescheiden und gering. Die »Bipolarität von Kathedrale und Residenz« ist ein auszeichnendes Charakteristikum der geistlichen Landesherrschaften, findet sich nur hier und nicht in den weltlichen Territorien, da dort ein vergleichbarer geistiger Mittelpunkt, ein durch Amtsaufgabe und Amtsrecht vorgegebenes Zentrum, an dem man trotz aller anderen Schwerpunktsetzungen nicht achtlos vorübergehen konnte, nicht bestand. Die Bipolarität bedingte, daß geistliche und weltliche Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Stiftes auf beide Pole aufgeteilt wurde und daß beide Pole nur in umfassender und zusammenfassender Betrachtung angemessen beurteilt werden können. Die Residenzenforschung mag sich an Hand dieser eigentümlichen Problematik wieder einmal bewußt machen, daß ihr Gegenstand nicht allein der Residenzort, sondern dessen Stellung innerhalb des gesamten Verfassungsgefüges der Territorialherrschaft ist.

7. Die Architektur der Residenzburgen bzw. -schlösser erweist sich für die allgemeine Residenzenforschung als besonders ertragreich, wenn sie die Nutzung und nutzungsbedingte Ausgestaltung des Baukörpers und seiner einzelnen Teile bzw. Räumlichkeiten in den Mittelpunkt ihres Interesses rückt. Herrschaftsarchitektur diente sowohl den Repräsentations- als auch den Wohnzwecken des Herrschaftsträgers. Welche Funktionen hatte eine bevorzugte Burgenlage für seinen geistlichen Herrn zu erfüllen? Welche Ausstattung war zu deren gewünschter Erfüllung vorzusehen? Was besagt die Ausgestaltung des Schlosses über seine Bewohner, über ihre Aufgabengebiete, ihr Selbstverständnis und ihre Selbstdarstellung? Die früheren Residenzen der Mainzer Erzbischöfe vereinigten Statusbau und Wohnsitz des Burgherrn in einem quadratischen Turm, die späteren bildeten eine differenzierte Raumeinteilung heraus und verlagerten die Wohngemächer aus dem Turm, deute-

ten damit insgesamt den Übergang von der Burg zum Schloß an. Die am Ende des 15. Jahrhunderts errichtete Moritzburg bei Halle berücksichtigte in ausgeprägter Weise die verschiedenartigen Anforderungen einer erzbischöflichen Hofhaltung, sie beinhaltete Lager- und Verwaltungsräume, Wohn- und Aufenthaltsräume des Landesherrn und der Burgbesatzung, repräsentative, reich ausgestattete Räumlichkeiten wie den Großen Saal und die Kapelle für weltliche und geistliche Festveranstaltungen. Der gravierendste Unterschied zu einem einstmaligen erzbischöflichen Hoflager in Wolmirstedt bestand darin, daß dort zwar auch mehrere Wohn- und Arbeitsräume für den Erzbischof und sein Hofpersonal eingerichtet waren, aber deren Ausstattung mit weltlichen und geistlichen Wertgegenständen weit hinter der der Moritzburg zurückstand. Das verschiedenartige Ausmaß des Ausbaues und der Ausgestaltung einer Burg- bzw. Schloßanlage bezeugte das unterschiedliche Gewicht der Orte für die Herrschaftsausübung und beförderte die Konzentration der landesherrlichen Aufenthalte auf eine Residenz. Die Schlösser der Bischöfe von Meißen enthielten dieselben Funktionsbereiche und damit dieselbe Nutzungsmischung wie die erzbischöflich-magedeburgische Moritzburg: Wohnungen für den Bischof und die Hofangehörigen, Orte des festlichen Hoflebens wie den Großen Saal, Räume für Verwaltungsbehörden (Kanzlei) sowie für Versorgungseinrichtungen der Hofgesellschaft, schließlich die Kapelle zur Abhaltung des Gottesdienstes. Der Vorrang Stolpens äußerte sich darin, daß einzelne Bereiche, Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen, im 16. Jahrhundert aus dem Hauptschloß in neuerrichtete Nebengebäude verlagert wurden. Immer wieder ist das »Gehäuse der Macht« daraufhin zu betrachten, was seine schriftlichen, bildlichen und baulichen Überreste über diejenigen, die die Residenz als ihre Ausdrucksform hervortrieben, über die höfische Gesellschaft und ihren Herrn, verraten. Die Architekturgeschichte der Residenz behandelt die verschiedenenartigen Elemente der gesamten Anlage, ihre vor allem aus der Differenzierung der Großen Halle hervorgehenden Einzelteile, die sowohl pragmatischen Zwecken des Verwaltungstags dienten als auch mit vielerlei Mitteln Macht und Rang des fürstlichen Herrschaftsträgers verkündeten.

Nicht zu vergessen ist die Lage der Burg bzw. des Schlosses innerhalb der Stadt. Der Erzbischof von Mainz errichtete um 1480 sein neues Schloß in der südöstlichen Ecke der Stadtanlage, während sich seine hochmittelalterliche Pfalz in deren Mitte befunden hatte. Militärische Gesichtspunkte, die Furcht vor einem erneuten Aufstand der erst kurz zuvor unterworfenen Bürgerschaft, werden den Ausschlag für die Randslage mit ihren besseren Verteidigungsmöglichkeiten gegeben haben. Die wenig später erbaute Moritzburg erhob sich nördlich der ebenfalls zuvor unterworfenen Stadt Halle am Ufer der Saale, war durch mehrere Rundtürme und Wehrgänge sowie Rüstungsarsenale militärisch gesichert, ihre Versorgung wurde durch die ein Kilometer nördlich gelegene Burg Giebichenstein, die als Wirtschaftshof diente, gewährleistet. Die Domfreiheiten in Merseburg und Zeitz wurden gegenüber den angrenzenden Bürgerstädten durch geeignete bauliche Anlagen fortifikatorisch gesichert. Auf Grund mehrerer leidvoller Erfahrungen mit feindlichen Überfällen und Zerstörungen ihrer Kathedralen und Wohnhäuser bestanden Bischof und Domkapitel von Lebus im

14. Jahrhundert darauf, daß ihr angestrebter neuer Amtssitz nur in einer befestigten Stadt errichtet werden dürfe. Freilich ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Elemente mittelalterlicher Wehrarchitektur noch tatsächlichen Verteidigungszwecken dienen sollten oder mangels eines zu befürchtenden Gegners eher als Herrschaftszeichen zu verstehen sind. Die mächtigen Rundtürme der bischöflich-meißnischen Schlösser symbolisierten jedenfalls die bischöfliche Herrschaft und Macht, überhaupt suchten sie mit ihrer Übernahme des kulturellen Standards der Wettiner ihnen gegenüber den reichsfürstlichen Rang ihres Bauherrn zu betonen.

8. In verschiedenen vorangehenden Beiträgen stößt man auf wissenschaftliche Begriffe, die den Leitbegriff »Residenz« durch Hinzufügungen näher zu bestimmen und weiter zu untergliedern suchen. Wir lesen von »Hauptresidenz«, »Nebenresidenz« (bzw. »Nebensitz«), »Ausweichresidenz«, »Gegenresidenz«. Die Begriffsbildungen entbehren nicht ihrer Berechtigung, sind aus spezifischen Gegebenheiten, aus konkreten historischen Lagen abgeleitet, etwa die Vokabel »Gegenresidenz«, die den Aufstieg Eltville im Rahmen eines erzstiftischen Schismas, seine Erhebung zum Sitz eines Kandidaten gegen den in Mainz residierenden anderen Kandidaten, verdeutlichen will. Aber die gebrauchte Begrifflichkeit bleibt unbefriedigend, weil sie entweder zu sehr einem individuellen Einzelfall verhaftet bleibt und damit der Verallgemeinerungsfähigkeit entbehrt oder aber umgekehrt einer näheren präzisen Begriffsbestimmung entbehrt und daher in ihrem Inhalt nur sehr vage und nicht eindeutig umschrieben wird. Das in der Residenzenliteratur häufig gebrauchte Begriffspaar »Haupt- und Nebenresidenz« deutet das unterschiedliche Gewicht von Residenzorten für die fürstliche Herrschaftsausübung an und macht damit zu Recht auf deren verschiedenartige Nutzung und Bedeutung aufmerksam, wird aber zumeist eher auf Grund allgemeiner Eindrücke vergeben als aus einer präzisen Analyse der bestimmenden Sachverhalte abgeleitet, so daß das Ergebnis unbefriedigend bleibt. Als Gradmesser für die Bedeutung Aschaffenburgs als Residenz dienen die Wirtschaftskraft der Stadt, die Anwesenheit eines der wichtigsten geistlichen Gemeinschaften des Erzbistums, in dem die meisten Kanzleibeamten befreundet waren, die Abhaltung von Provinzialkonzilien und Diözesansynoden. Der Ort zeichnete sich somit durch eine hochrangige geistliche Institution und durch dementsprechendes Personal, durch zentrale geistliche Veranstaltungen sowie durch ökonomisches Gewicht aus. Die damit angedeuteten Qualitätsmerkmale sind in ihrem Gewicht freilich erst bestimmter einzuschätzen, wenn verschiedenartige Residenzen auf ihr Vorhandensein miteinander verglichen werden. Erst ein umfassender systematischer Vergleich von Naumburg und Zeitz vermöchte zu begründen, in welcher Weise und wozu die beiden dortigen Residenzen vom Bischof im Rahmen des um Domkapitel und Stadtbürgerschaften zu erweiternden Herrschaftsgefüges genutzt wurden und ob man von einem Dualismus der Residenzbildung, also von zwei annähernd gleichgewichtigen Residenzen, oder eher von eindeutiger Abstufung, also von Haupt- und Nebenresidenz, sprechen sollte.

Die genannten Begriffe suchen unterschiedliche Qualitäten von landesherrlichen Aufenthaltsorten zum Ausdruck zu bringen, die sich schon in den Itineraren andeuten.

Aber zumeist wird darauf verzichtet, mit einer Bündelung von Kriterien die angesprochenen Arten deutlich voneinander abzugrenzen und so für den jeweiligen Einzelfall begriffliche und inhaltliche Klarheit zu schaffen. Damit ist eine der m.E. wichtigsten Herausforderungen des Residenzenforschung angesprochen, die Ausprägung einer Typologie der Residenzenorte. Sie erscheint mir umso wichtiger und vorrangiger, als die zahlreiche Begriffe in der Literatur gebraucht werden, ohne den damit gemeinten und zugrunde gelegten Sachverhalt eindeutig zu skizzieren. Erkenntnisfördernde Kraft können sie nur dann entfalten, wenn sie verschiedene Arten oder Typen von Residenzen bzw. Residenzbildungen durch eine Zusammenfassung von Eigenschaften klarer voneinander abzugrenzen helfen und dadurch verschiedenartige bevorzugte Aufenthaltsorte mit verschiedenen Nutzungen und Zwecken herauszustellen vermögen. Eine solche Residenztypologie bleibt eines der wichtigsten Desiderate der Residenzenforschung.

Ernst Badstübner

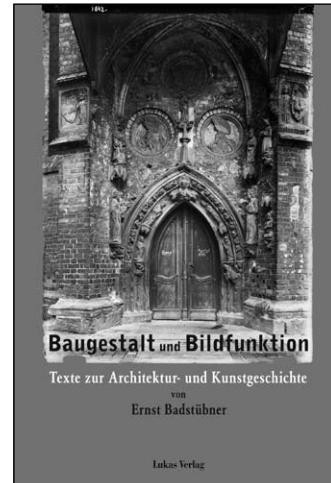
Baugestalt und Bildfunktion

Texte zur Architektur- und Kunstgeschichte

Herausgegeben von Dirk Schumann und Tobias Kunz

2006

Broschur, 15,8 × 23,5 cm,
304 Seiten, 200 Schwarzweißabbildungen
€ 25,—
ISBN 978-3-86732-002-3



Was haben frühchristliche Kirchenbauten im Kaukasus mit protestantischen Bildallegorien oder Karl-Friedrich Schinkel mit der mittelalterlichen Bettelordensarchitektur gemeinsam? Sie alle gehören zu den vielfältigen Themen des Berliner Kunsthistorikers und Denkmalpflegers Ernst Badstübner, die anlässlich seines 75. Geburtstags hier vorgestellt werden. Die fünfzehn Aufsätze zeigen einen Querschnitt der Forschungsarbeit des Jubilars aus drei Jahrzehnten. Dabei war es ein Anliegen der Herausgeber, auch Texte aufzunehmen, die schwer zugänglich oder bisher nicht publiziert worden sind. Sie haben trotz der sich verändernden Forschungslage ihre Aktualität behalten und zeichnen sich durch große Klarheit und eine anschauliche Sprache aus.

Lukas Verlag

für Kunst- und Geistesgeschichte
Kollwitzstraße 57
D-10405 Berlin

Tel. +49 (30) 44 049220
Fax +49 (30) 4428177
Mail lukas.verlag@t-online.de
Internet www.lukasverlag.com

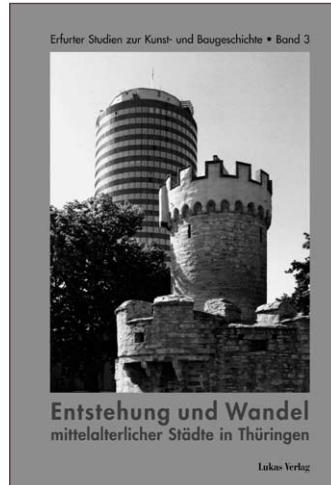
M. Escherich, Ch. Misch, R. Müller (Hg.)

Entstehung und Wandel mittelalterlicher Städte in Thüringen

(Erfurter Studien zur Kunst- und Baugeschichte,
Band 3)

2007

Broschur, 15,8 × 23,5 cm,
358 Seiten, 126 Schwarzweiß- und 7 Farabbildungen
€ 25,—
ISBN 978-3-936872-74-3



Historische, bauhistorische und archäologische Untersuchungen in Thüringer Städten haben in den letzten Jahren zahlreiche Einzelerkenntnisse zutage gefördert. Doch droht diese Detailfülle den Blick für übergreifende Zusammenhänge zu verstellen. Wie hat sich die Stadt in ihren Anfängen entwickelt, wie sah sie im Mittelalter aus, wie ist man später mit ihr umgegangen? Dieser Band richtet den Blick auf das Ganze und will in ausgewählten Fallstudien diese Fragen beantworten.

Die Beiträge des ersten Teils widmen sich der mittelalterlichen Stadtentwicklung. Anhand der Städte Jena, Eisenach und Saalfeld soll der Blick für das Spezifische der jeweiligen Entwicklungsmuster und Verlaufsformen geschärft werden. Berücksichtigt wird dabei der Zusammenhang von Stadtgefüge und Baubestand. Wie haben sich bestimmte Baustrukturen herausgebildet, waren sie dauerhaft, wann und wodurch wurden sie verändert?

Im zweiten Teil wird der Umgang mit der »alten Stadt« seit dem Ende des 19. Jahrhunderts thematisiert. Wie wurden mittelalterliche Städte wahrgenommen, mit welchen Vorstellungen waren sie verknüpft, und zu welchen »Bildern« wurden sie arrangiert? Wie hat man überlieferte Strukturen den modernen Bedürfnissen angepasst, wie ist man mit historischen Bauten umgegangen, wie hat man sie präsentiert oder auch negiert? Probleme des städtebaulichen Wandels, der Kriegszerstörung und der Denkmalpflege in mittelalterlich geprägten Stadtkernen wie Naumburg, Jena und Nordhausen werden beleuchtet und nach ihrer Aktualität befragt.

Lukas Verlag

für Kunst- und Geistesgeschichte
Kollwitzstraße 57
D-10405 Berlin

Tel. +49 (30) 44 049220
Fax +49 (30) 44 28177
Mail lukas.verlag@t-online.de
Internet www.lukasverlag.com

Ernst Badstübner, Peter Knüvener,
Adam S. Labuda, Dirk Schumann (Hg.)

Die Kunst des Mittelalters in der Mark Brandenburg

Tradition – Transformation – Innovation

2008

Festeinband mit Schutzhülle, 24 x 30 cm,
516 Seiten, ca. 800 meist farbige Abb., 1 Beilage
€ 60,–
ISBN 978-3-86732-010-8



Die mittelalterliche Kunst der Mark Brandenburg zeichnet sich durch einen großen Reichtum und durch erstaunliche Vielfalt aus. Bisher stand diese einerseits eigenständige, andererseits durch komplexe Bezüge zu anderen Regionen Mitteleuropas geprägte Kunstlandschaft jedoch eher am Rand der Wahrnehmung. Der vorliegende Band schließt diese Lücke, indem er neueste wissenschaftliche Erkenntnisse von Forschern verschiedener Universitäten, Denkmalämtern und Museen aus dem In- und Ausland präsentiert. Fast dreißig Aufsätze befassen sich mit den klassischen Gattungen der bildenden Kunst wie Tafel-, Buch- und Wandmalerei, Skulptur in Holz, Stein und Terrakotta, aber auch mit Textil- und Schatzkunst. Unterschiedliche methodische Ansätze versprechen einen stets innovativen Zugriff auf die Themenstellung.

Lukas Verlag

für Kunst- und Geistesgeschichte
Kollwitzstraße 57
D-10405 Berlin

Tel. +49 (30) 44049220
Fax +49 (30) 4428177
Mail lukas.verlag@t-online.de
Internet www.lukasverlag.com